CONSTITUTIO CRIMINALIS
THERESIANA

oder der

Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Königl. Apost.

Majestät

Mariä Theresiä

Erzherzogin zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

peinliche

Gerichtsordnung.







Wien,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1769.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, ꝛc. Erzherzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstin zu Siebenbürgen; Markgräfin zu Mähren; Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guastalla; Fürstin zu Schwaben; gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca; Markgräfin des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc. verwittibte Herzogin zu Lothringen, und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden in Unseren königlich-böheimischen, wie auch nieder- inner- ober- und vorder-österreichischen Erblanden sich befindenden hoch- und niederen Gerichtsstellen, Stadt- und Landrichtern, Halsgerichten, Landgerichtsinnhabern, und Verwaltern, auch überhaupt all-Unseren treugehorsamsten Unterthanen, und Innsassen, was Würde, Standes, oder Wesens dieselbe sind, Unsere Gnad, und fügen hiemit männiglich zu wissen:

Demnach Wir unter anderen Unseren Regierungssorgen nicht allein bey ruhigen Friedens-sondern auch den beschwerlichen Kriegszeiten das vorzügliche Augenmerk beständig dahin gerichtet, damit in Unseren Erblanden vor allem die Ehre Gottes sowohl durch Einführ- und Beybehaltung guter Sitten, und tugendhaften Wandels, als auch durch Vorbieg- und Ausrottung aller Gott beleidigend- und landesverderblichen Lastern fortgepflanzet, hiernach auch die, das gemeine Wesen alleinig erhaltende heilsame Justiz mittelst Schützung des Guten, dann Abwend- wie auch Bestraffung des Bösen sorgfältigst verwaltet werde;

Und nun Wir während-Unserer Regierung beobachtet haben, daß dem ordnungsmäßigen Lauff der Justiz-Pflege in Malefizangelegenheiten meistentheils nachfolgende Behinderungsursachen im Weg gestanden;

Erstlich: Weilen fast in einem jedweden Unserer Erblanden ein anderes sowohl in der Verfahrungsart, als in der Bestraffung der Verbrechen grossen Theils unterschieden-peinliches Recht eingeführet ist, und nach Verschiedenheit Unserer Landen theils nach der Carolinisch-theils nach der Ferdinandinisch-theils nach der Leopoldinisch-theils nach der Josephinischen Halsgerichtsordnung, und einiger Orten nach ihren alten Landesgesetzen, und endlich in Vorfällen, wo das Landesgesetz dunkel, oder mangelhaft ist, nach dem Römerrecht fürgegangen wird; welch-so grosse Ungleichheit der Länderrechten sowohl Uns selbst, als Unseren Hofstellen bishero um so beschwerlicher hat fallen müßen, da Wir, und Unsere Hofstellen andurch in die Nothwendigkeit versetzet worden, bey jeder nach Hof eingelangten Criminal-Vorfallenheit nach Unterscheid des Landes ein ander-und anderes Recht vor Augen zu haben; wo doch

im

im Gegenspiel nichts natürlicher, billiger, und ordentlicher, auch Justiz-beförderlicher seyn kann, als daß zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellet, und andurch Unsere Räthe, Unsere Rechtsgelehrten, und gesamte erbländische Unterthanen in Stand gesetzet werden, daß, wenn sie nach erheischender Nothdurft in diesem, oder einem anderen Unserer Erblanden zu einer so beschaffenen Dienstleistung angestellet werden, oder um besseren Nutzen, und Bequemlichkeit willen ihren Wohnsitz aus einem in ein anderes Unserer Erblanden übertragen, aller Orten diensttauglich seyn können, und nicht immerhin ein ander-und anderes besonderes Landrecht mit grosser Beschwerlichkeit zu erlernen bemüßiget seyen.

Andertens: Befindet sich in vorbemeldten Halsgerichtsordnungen ein gar merklicher Abgang theils an einigen Haupt-Materien, welche zur Vollständigkeit einer peinlichen Gerichtsordnung unumgänglich erforderlich sind; theils an ausführlicher Abhandlung der rechtlichen Anzeigungen, dann deren ein jegliches Verbrechen beschwerend-oder milderenden Umständen; hauptsächlich aber an dem nöthigen Unterricht: welchergestalten, mit was Ordnung, und Vorsichten jegliche Gattung der Criminal-Verfahrungen von Anfang bis zum Ende Rechtsbehörigermassen auszuführen seye? und ob zwar,

Drittens: Zu Ersetz-und Verbesserung dieser Abgängen sowohl Unsere löblichste Vorfahren, als Wir selbst von Zeit zu Zeit zahlreiche Criminal-Novellen erlassen haben, so sind doch diese Nachtragsgesetze, zumalen selbe in keine ordentliche Sammlung zusammengetragen worden, denen neu angehenden Richtern grossentheils unbekannt geblieben; wo anbey die schon oben berührte Beschwerlichkeit mit-unterlauffet, daß die Nachtragsgesetze in Gleich-

förmigkeit der in jedwedem Land schon bestehend-besonderen Halsgerichtsordnungen eingerichtet, und ausgemessen worden, somit die Ungleichheit der erbländischen Malefizordnungen nach dem Unterscheid Unserer Erblanden auch auf die Ungleichheit der nachgefolgten Novellen den nöthigen Einfluß gehabt habe; folgsam die genaue Uebersicht so vieler erbländisch-ungleicher Malefizsatzungen sowohl Uns selbst, als Unseren Hofstellen über die Massen mühesam, und an behöriger Beförderung der Malefizangelegenheiten sehr behinderlich worden seye.

Um also diese, und andere dergleichen der heilsamen Justiz-Verwaltung zu grossen Abbruch, und Verzögerung gereichende Hinderniße, und Gebrechen aus dem Wege zu raumen, und damit das Malefizwesen sowohl in der Veranlass- und Einleitung, dann gänzlichen Abführung der Criminal-Proceßen, als auch in der Aburtheilung der Uebelthätern, und Vollstreckung der peinlichen Urtheilen in all-Unseren deutschen Erblanden durchgehends, so viel möglich, nach einerley rechtlichen Grundsätzen, und mit einer gleichen Verfahrungsart gebührend abgehandlet werde,

Als haben Wir in solch-gerechtester Absicht eine eigene Hof-Commission sub Præsidio Unseres wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Vliesses, und Unserer obersten Justiz-Stelle Vice-Præsidentens Michael Johann Grafen v. Althann mit dem allergnädigsten Auftrag zusammengesetzet, auf daß selbe die bishero bestandene verschiedene Criminal-Ordnungen nebst den dießfälligen Nachtragsgesetzen vor Augen haben, das natürlichste, und billigste hieraus erwehlen, die Abgänge, und Gebrechen nothdürftig verbesseren, somit eine neue auf die gemeine Wohlfarth Unserer Erblanden eingerichtet-gleichförmige peinliche Gerichtsordnung verfassen, und Uns sodann zu Unser höchsten Einsicht, und Landesmütterlichen Entschliessung allergehorsamst vorle-

gen solle; welche Uns dann auch jüngsthin allerunterthänigst vorgeleget worden ist.

Und zumalen Wir solche Uns überreicht-verbesserte Halsgerichtsordnung gnädigst eingesehen, und so gründlich, als ordentlich verfaßt zu seyn befunden, so wollen Wir dieselbe nach gepflogen-zeitigen Rath, mit rechten Wissen, und aus Landesfürstlicher Machtsvollkommenheit in der Maß, Weis, und Gestalt, wie selbe von Artikel zu Artikel hernach folget, hiemit gnädigst bestättiget, und solche untereinstens Unseren gesamten deutschen Erblanden zur rechtlichen Richtschnur, wornach sich in allen Criminal-Vorfallenheiten zu richten seye, gesetzgebig vorgeschrieben, zugleich aber alle vorhero in Malefizsachen ergangene Satz- und Ordnungen, Gebräuch, Herkommen, und Gewohnheiten, so dieser Unser-allgemeinen Halsgerichtsordnung zuwiderlaufen, allerdings aufgehoben, und abgethan, anbey ernstgemessenst anbefohlen haben, daß in Malefizhandlungen dieser Unser-verneuerten Halsgerichtsordnung allein, und was Wir etwann sonst fürs künftige in ein- oder anderen vorkommenden Rechtsfall zu weiterer Erklärung dieser Unser-gesetzgebigen Ausmessung anordnen dürfften, unverbrüchig nachgelebet werden, die Verbindlichkeit dieses Unseren Criminal-Rechts aber nach einem Jahr von Zeit dessen beschehen-öffentlichen Kundmachung ihren Anfang nehmen solle.

Wir gebieten solchemnach allen Eingangs gedacht-Unseren deutsch-erbländischen Unterthanen, und Innsassen hiemit gnädigst, und nachdrucksamst, daß dieselbe dieser Unser-peinlichen Gerichtsordnung in allen Vorfällen bey ansonst auf sich ladend-schwerer Verantwortung sich unverbrüchig, und gehorsamst nachachten; besonders aber allen hoch- und niederen Gerichtsstellen, und Obrigkeiten, daß selbe ob dem Vollzug, und durchgängig-genauen Beobachtung dieses Unseren allgemeinen Criminal-Rechts veste Hand halten, und

Nie-

Niemanden gestatten sollen, daß auf einige Weise darwider gehandlet werden möge. Wornach sich also Jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den letzten Monatstag Decembris im siebenzehenhundert acht, und sechszigsten, Unserer Reiche im neun, und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Rudolphus Comes Chotek,
Reg^æ. Boh^æ. Supr^us. & A. A. pr^us. Canc^ius.

Ad Mandatum Sacræ Cæs^r.
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Bernhard von Zenker.



Geheime Anmerkungen

ad

Costitutionem nostram criminalem

THERESIANAM

oder

zu Unser neuen

peinlichen

Gerichtsordnung

für Unsere Teutsch-erbländische Malefiz-Obergerichten, und die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit begabte unmittelbare Länderstellen.



Demnach bey Verfassung Unser allgemein-peinlichen Gerichtsordnung, welche Wir als ein künftighin zu beobachtend-gleiches Criminal-Recht Unseren getreuesten teutschen Erblanden zu ihrem Besten, und zu allgemeiner Wohlfahrt aus Landesmütterlicher Liebe, und Wohlthätigkeit gnädigst ertheilet haben, untereinstens einige zu behutsamer Verwaltung des Malefizwesens nöthige Hauptanmerkungen in Berathschlagung gekommen, anbey aber befunden worden, daß selbe nicht zur Wissenschaft des gemeinen Volks, sondern lediglich zum geheimen Unterricht, und Nachverhalt der Criminal-Richtern gehörig seyen, so haben Wir befohlen, daß solche Anmerkungen in Gestalt einer geheimen Instruction besonders zusammen getragen werden sollen.

Zumalen aber bey diesen Instructions-Puncten sich der Unterscheid ergiebt: daß einige derenselben in die eigene Verrichtung aller, auch nachgesetzten Criminal-Richtern einschlagen, und denenselben zu ihrer rechtlichen Amtshandlung zu wissen nöthig sind, andere derenselben hingegen lediglich zur Wissenschaft der Obergerichten gehörig sind; als haben Wir in Betreff der ersteren zu Vermeidung der vie-

len Schreiberey nebenliegende Instruction, und Unterricht für die nachgesetzte Land- und Halsgerichten, und überhaupt für alle Criminal-Richtere verfassen, und hievon die nöthige Anzahl Exemplarien für Unsere kaiserl. königl. Erblande in Druck legen lassen; befehlen anbey gnädigst, daß jedwedes Unser erbländischen Obergerichten die von Uns ihme zuschickende Abdrücke von ersterwehnter für die nachgesetzte Halsgerichten gewidmeten Instruction mit ihrer gewöhnlichen Amtsfertigung bezeichnen, davon ein Exemplar auf ihrem Rathstisch beybehalten, und etwelche hievon in ihrer Registratur zur Nothdurft hinterlegen, anbey all- und jeden ihme untergebenen Hals- und Landgerichten ein solch-gefertigtes Exemplar zustellen lassen solle.

Was nun die zur alleinigen Wissenschaft, und Nachachtung Unser Obergerichten, wie auch jener Unserer unmittelbaren Länderstellen, welche von Uns, oder Unseren löblichsten Vorfahren mit der peinlichen Gerichtsbarkeit eigends begabet worden, gehörige geheime Instructions-Puncten anbelanget, da werden dieselbe mit allmaliger Beziehung auf den betreffenden Artikel Unser neuen peinlichen Gerichtsordnung nachstehendermassen gesetzgebig vorgeschrieben.

Ad Articuli 5ti §phum 2dum vers. erstlich: und drittens: Anmerkung: die Straff des lebendigen Verbrennens, und des Radbrechens von unten hinauf betreffend.

Es ist eine allkündige Sache, wienach die angestammte Milde Unseres huldreichesten Hauses Oesterreich nicht gestatte, daß Straffen, woraus zu Nachtheil des ewigen Seelenheils Verzweiflung entstehen könnte (als da ist das lebendige Verbrennen, dann das Radbrechen von unten hinauf) schlechterdings sollten zum Vollzug gebracht werden.

Da Wir nun in Unser peinlichen Gerichtsordnung Art. 5tô §pho 2dô befohlen haben, daß, wenn es auf das lebendige Verbrennen, oder Radbrechung von untenhinauf eines Missethäters ankommet, der Vorfall allemal vor der Urtheilvollstreckung an Unser Obergericht angezeiget werden solle, so ordnen Wir hiemit zum geheimen Unterricht, und Nachverhalt Unser Obergerichten, daß

Erstlich: Gleichwie Wir bedenklich gefunden, von dieser Unser Landesfürstlichen Milde in dem Gesetz eine Anerwehnung zu machen, sondern zu Eindruck mehreren Abscheues in dem Text die Schärffe der Gesetzen beybehalten haben, damit durch Kundwerdung der Linderungsmitteln der bey Verhängung der lebendigen Verbrennung, und des Radbrechens von untenhinauf abgezielt-allgemeine Schrecken nicht verminderet werde, so wollen Wir aus eben dieser Ursache, daß ein auf das lebendige Verbrennen, oder Radbrechen von untenhinauf von Rechtswegen ausfallendes Urtheil den Missethätern allemal der Ordnung nach angekündet, und publiciret, somit die erfolgende Straffmilderung denenselben niemalen kundgemachet werden solle. Wir wollen aber

Andertens: Den bußfertig- und reumüthigen Missethätern zu Vermeidung der Verzweiflung in Betreff des lebendigen Feuers, und der Radbrechung überhaupt, und als eine allgemeine Gnade die Strafflinderung, wie hinnachfolget, allermildest angedeyen lassen, wornach also das Obergericht in jeglicher derley Begebenheit das betreffende Halsgericht auf ihre Anzeige zu belehren haben wird.

Unsere höchste Gnade, die Wir in diesen beyden Straffarten den reumüthigen Sündern ertheilen, bestehet überhaupt in dem, damit zu Verhütung der Verzweiflung ihnen der Tod schleunig beförderet werde. Diese Todesbeförderung in Ansehen des lebendigen Feuers hat mittelst Anbindung eines Pulversacks auf das Herz, und vorläuffiger Erdroßlung des armen Sünders zu beschehen, und ist von Obergerichtswegen das nachgesetzte Halsgericht, und durch dieses auch der gebrauchende Scharffrichter, oder Freymann wohlverständlich, und in geheim zu instruiren, daß er zu solchen Bewerkstelligungsende unvermerkt deren Umstehenden, den armen Sünder

an

an einem in dem Scheitterhauffen aufgerichteten Pfahl um den Hals anbinden, und während deme, daß sein Knecht dem Delinquenten den Pulversack auf das Herz anleget, er Scharfrichter zu gleicher Zeit den Delinquenten mittelst des durch den Pfahl gehenden Stranges, und angelegten Knebels verläßlich erwürgen, und in solcher Zeit der Scheitterhauffen angezündet, sohin der Körper zu Staub, und Aschen verbrennet werden solle.

In Betreff der Radbrechung von untenhinauf verwilligen Wir den reumüthigen Missethätern zu Beförderung ihres Todes hiemit für allgemein den Gnadenstoß dergestalten, daß einem solchen Delinquenten zuerst der Hals abgestossen, hierauf mit der Räderung von untenhinauf fortgesetzet, jedoch allemal bey der Richtstatt vor der Execution durch die abgeordnete Gerichtsperson der Volkmenge: daß Wir dem armen Sünder aus allerhöchster Milde den Gnadenstoß vergünstiget haben: öffentlich kundgemachet, und solchergestalten vorhero allemal das nachgesetzte Halsgericht, und durch selbes der Scharfrichter behörig belehret werden solle. Gleichwie aber

Drittens: Diese Unsere Landesfürstliche Gnade, und Milde nur den reumüthigen Missethätern zu Verhütung ihrer Verzweiflung zugemeinet ist, so hat in dem widrigen Fall, wenn es nämlich um einen unbußfertigen Delinquenten zu thun ist, solche Gnadertheilung nicht statt, sondern das Obergericht hat solchen Falls an das Belehrung suchende Halsgericht ohne weiterem, und ohne alle Ruckfrage stracks zu verfügen, daß an einem solch-verstockten Sünder, wenn er forthin in der Unbußfertigkeit verharret, das auf das lebendige Feuer, oder auf das Radbrechen von untenhinauf ausgefallene Urtheil nach Strenge der Rechten vollstrecket werden solle. Zumalen sich jedoch

Viertens: Ergeben kann, daß ein sich unbußfertig anlassender Missethäter annoch in der Ausführung, oder an der Richtstatt sich zu Gott bekehre, und eine reumüthige Beicht ablege, so wollen Wir, daß auch solchen Falls dem reumüthigen Sünder Unsere Gnade der obbemeldten Strafflinderung zu statten kommen, folglich durch die anwesende Gerichtsperson dem Scharfrichter: daß er dem armen Sünder auf obbesagte Art mittelst der Erdroßlung, oder des Gnadenstoßes den Tod zu beförderen habe: anbefohlen werden solle. Wannenhero also nöthig ist, dem Scharfrichter auch in solcher Begebenheit eines sich verstockt zeigenden Missethäters vorhero den Befehl zu ertheilen, daß er in Ansehen der Verbrennung vorsichtsweise in den Scheitterhauffen den Pfahl einzuschlagen, dann mit dem Pulversack, und mit dem zur Erdroßlung erforderlichen Strang auf allen Fall sich zu versehen, und gefaßt zu halten habe.

Ad Articuli 7mi §phum 5tum. Anmerkung für die Obergerichten: was für Verbrechere zur Miliz mögen abgegeben werden.

Wir haben in der an alle Criminal-Richter ausgefertigt-besonderen Instruction ad Art. 7. §. 5. Unser Halsgerichtsordnung gnädigst verfüget, daß, wenn zum Kriegsdienste taugliche Delinquenten in nicht gar grossen Verbrechen einkommen, dieselbe solchen Vorfall an das betreffende Obergericht einberichten, und ob der Inquisit zur Miliz abzulieferen seye? von dortaus den Bescheid abzuwarten haben.

Damit nun auch die Obergerichten selbst bey solchfälliger Bescheidertheilung mit Verläßlichkeit beurtheilen mögen: welche Verbrechere zu Soldaten abgegeben werden können, oder nicht? so ist zuförderist zum Grundsatz anzunehmen, daß dem Militar-Stand alle Ehre beyzulegen, und Wir in solch-billigster Rucksicht auch in dem Text Art. 7. §. 5. den Ausdruck dahin fassen lassen: **daß taugliche junge, und ehrliche Mannspersonen, welche in geringeren, keine Ehrenmackel auf sich tragenden Verbrechen sich verfänglich gemacht, ohne Schöpfung eines Urtheils zu Soldaten abgegeben werden mögen**: woraus dann die Folge sich ergiebt, daß nicht gleich nach blosser Willkuhr auch Bösewichte, und ehrloses Gesindel zum Soldatenstand angewendet werden möge. Damit also Unsere höchste Willensmeinung dießfalls um desto sicherer erreichet werde, so wollen Wir den Obergerichten zu ihren geheimen Unterricht die noch weiters folgende Maßregeln hiemit vorgeschrieben haben, und zwar

1mò. In Betreff derjenigen Burschen, oder sonst tauglichen Mannspersonen, welche keines landgerichtsmäßigen Verbrechens sich schuldig gemacht, jegleichwohlen

wohlen aber nach Maßgab Unserer Polizey- und Recroutirungs-Patenten, als Stänker, Sauffer, Rauffer, Schwärzer, Müßiggänger, oder wegen ihres sonstig liederlichen Lebenswandels von den Grundobrigkeiten zu Recrouten können weggenommen werden, da lassen Wir es bey erstbemeldt-Unseren Anordnungen allerdings bewenden, mit beygefügt-Unserem höchsten Befehl, daß in Ansehen solcher Mannspersonen, die kein halsgerichtliches Verbrechen begangen, sondern aus anderen Ursachen unter das Militare gestossen werden mögen, von Seite der Hals- und Obergerichten sich nicht eingemenget, somit die Obrigkeiten an Ausübung ihres Rechts, und an Vollziehung Unser anderweiten Verordnungen nicht beirret werden sollen. Es hanget also

2dò. Lediglich in jenen Fällen, wo eine kriegstüchtige Mannsperson ein landgerichtliches Verbrechen begangen, von Beurtheil-und Veranlassung der Obergerichten ab: ob selbe zur Miliz abzugeben seyen, oder nicht? gleichwie Wir aber obbesagtermassen nicht gestatten können, daß Unser Militare durch grosse Uebelthäter, und solche Bösewichte, so eine an sich selbst ehrlose That begangen haben, verunreiniget werden solle, als wollen Wir nachstehende Thätere von der Wohlthat des Militar-Standes hiemit ausgeschlossen haben.

Vors erste: All-jene, welche eine von denen in Art. 103. §pho 4. angeführt-ehrlosen Missethaten, welcherwegen nach Unser Anordnung der Thäter in dem Urtheil allemal ehrlos zu erklären ist, begangen haben; und dieses ohne Unterscheid: ob gegen den Thäter eine Todes- oder Leibsstraffe zu verhängen komme?

Vors anderte: All-jenige, deren Missethat in Abgang milderender Umständen so beschaffen ist, daß die im Gesetze ausgemessene Todesstraffe durch das folgende Urtheil ohne Anstand wider sie verhänget werden müsse; es seye sodann solches Verbrechen unter denen in Art. 103. §. 4. ausgesetzten ehrlosen Thaten einbegriffen, oder nicht: weilen Wir nicht zugeben wollen, daß unter dem Vorwand der Abgebung zur Miliz ein Missethäter von der wohl verdienten Todesstraffe befreyet werden solle: jedoch den alleinigen Fall allemal ausgenommen, wenn Wir selbst über die Uns beschehene Anzeige aus besonderen Bewegursachen einen solchen Uebelthäter anstatt der verdienten Todesstraff vor publicirten Urtheil unter das Militare zu stossen, eigends anbefehlen würden. Hieraus ergiebt sich so fort

Vors dritte: Die Folge, daß die Obergerichten in jenem Fall, wo der kriegsfähige Thäter weder eine ehrlose That, weder eine zur Todesstraffe qualificirte Missethat begangen, denselben nach ihren Ermessen an die Miliz abgeben lassen können; und da Wir von der Wohlthat des Militar-Standes nur jene Verbrechere, die eine in Art. 103. §. 4 bemerkt-ehrlose That begangen, ausgeschlossen haben, so folget

Vors vierte: Weiters, daß auch jene Thäter, deren Uebelthat durch Unser Gesetz selbst mit der Ehrlosigkeit nicht schon behaftet, sondern deren Ehrloserklärung nach Innhalt des Art. 103. §. 5. lediglich der Willkuhr der Urtheilsprechern überlassen ist, anbey aber nach reiffer Ueberlegung der Inquisitions-Acten keine Todesstraff gegen dieselbe zu erfolgen hat, ebenfalls nach Befund der Obergerichten unter die Miliz können gestossen werden: weilen in solchen Fällen, wo die Ehrloserklärung willkührlich ist, der gelindere Erfolg, daß er nicht ehrlos erkläret werden dürffte, zu vermuthen ist; und Wir allenfalls einen solchen Thäter, der mit der Todesstraffe nicht beleget werden kann, wenn auch die Umstände der That einen ziemlichen Anschein der erfolgen mögenden Ehrloserklärung auf sich trügen, zum Besten des Militar-Standes hiemit generaliter von der Ehrenmackel, und alldießfälligen Vorwurff aus Unserer Machtsvollkommenheit befreyet haben wollen. Wo übrigens

Vors fünfte: Anzumerken, daß die Obergerichten in solchem Fall, wo ein Inquisit nach vorbesagter Maßgab unbedenklich zum Kriegsstand gewidmet werden könnte, allemal vor Ertheilung des Bescheides zu Vermeidung aller Anstößigkeit mittelst der Behörde die verläßliche Auskunft: ob der zum Recrouten abzugeben antragende Mensch als kriegstauglich zum Militar-Dienst angenommen werden wolle? vorläuffig einzuholen besorgt seyn müssen.

Wir

Ad Articul. 10mum. Worauf die Obergerichten den Bedacht zu nehmen haben, wenn um vollständige Nachsicht der Mackel der Ehrlosigkeit angelanget wird.

Wir haben in diesem Artikel auf zweyerley Art Vorsehung gethan, damit die Uebelthäter durch Aufhebung der Ehrenmackel, welche sie sich durch eine ehrlose That zugezogen haben, anwiederum der Gemeinschaft, und des Umgangs mit ehrlichen Leuten theilhaftig werden mögen.

Die gemeine Ehrlichmachung, welche Wir durch eine allgemeine Vergünstigung für alle Missethäter gesetzlich eingeführet, zielet um der gemeinen Wohlfahrt halber dahin, damit abgebüßte Uebelthäter ohne allen behinderlichen Vorwurff ihre ehrliche Nahrung erringen mögen: allermassen ansonsten, wenn ihnen durch eine fortdaurende Ehrenmackel der gemeine Umgang mit anderen Menschen, und die Nahrungserwerbung gesperret würde, solche unglückliche Leute in Verzweiflung gesetzet, und zu neuen gottlosen Unternehmungen gezwungen würden. Zumalen aber diese gemeine Ehrlichmachung allen Uebelthätern, und Böswichten nach überstandener Straff zu statten kommet, und bey manchen ohne innerlicher Besserung die alte Bosheit im Herzen stecken bleibet, als haben Wir dieselbe, wie billig, nur auf gewisse, zum gemeinen Handel, und Wandel nothdürftigste Wirkungen eingeschränket, die Ausfertigung solch-gemeiner Ehrenscheinen aber den Halsgerichten eingeraumet.

Die anderte Gattung der Ehrlichung beschiehet durch einen Landesfürstlichen Ehrenbrief, welcher entweder vollkommen, oder beschränkter von Uns ertheilet wird. Durch den Landesfürstlichen vollkommenen Ehrenbrief, oder per plenam honoris Restitutionem wird der Verleumdete in vollen Ehrenstand dergestalten wieder hergestellet, daß er all-jener Rechten, und Vortheilen, deren ein ehrloser durch Unsere Ausmessung in Art. 10. §. 7. sich verlustiget gemacht, wiederum genußbar wird, und andurch anderen ehrlichen Leuten in allen gleich zu achten kommet.

Ein beschränkt-Landesfürstlicher Ehren- oder Gnadenbrief hingegen ist derjenige, wenn Wir dem Abgebüßten auf sein Anlangen über den Genuß der gemeinen Ehrlichmachung durch Unseren Landesfürstlichen Gnadenbrief noch weiters ein- oder andere verlorne Befugniß, und Rechtswohlthat (zum Beyspiel: daß er einen letzten Willen verfassen, daß er in die Zunft, oder Mittel, wovon er durch seine Ehrloserklärung ausgeschlossen worden, wiederum einverleibet werden solle, oder auch ausser solcher Einverleibung das sonst burgerliche Gewerb, oder Handwerk für seine Person auf Lebenslang unbehindert fortsetzen möge ꝛc.) wiederum verleihen; welch-beschränkter Ehren- und Gnadenbrief also nicht weiter, als desselben namentlicher Ausdruck vermag, zu wirken hat; wie all-dieses aus vorbemeldten 10ten Artikel Unser peinlichen Gerichtsordnung breiteren Innhalts zu entnehmen ist.

Da nun einerseits durch die gemeine Ehrlichmachung denen abgebüßten Delinquenten zu ihren Lebensunterhalt genugsam geholffen ist: anderseits aber über die Massen gefährlich seyn würde, solchen Leuten eine vollkommene Landesfürstliche Ehrenherstellung mit allen, dem unversehrten Ehrenstand anklebenden Wirkungen angedeyen zu lassen: besonders da ein solcher plenè honori restitutus für einen unverwerfflichen Zeugen gelten, und dessen Aussag einen halben Beweis in causis tam civilibus, quàm criminalibus gegen andere Leute ausmachen müßte; In weiteren Anbetracht, daß die Turpitudo delicti infamantis prius commissi, und die andurch an Tag gelegte böse Gemüthsart allemal einen nicht ungegründeten Zweifel zurück läßt: ob die ausgestandene Straff sein lasterhaftes Gemüth vollkommen geändert habe? und ob er anjetzo ehrlich gedenke? als erklären Wir hiemit Unseren Obergerichten zu ihrer Nachricht, daß Wir den Uebelthätern, welche nach Unserem Recht die Ehrlosigkeit sich zugezogen haben, eine plenariam honoris Restitutionem, oder vollkommene Ehrenherstellung ausser höchst triftigen Ursachen zu verleihen nicht gedenken.

Zumalen Wir aber über die bey Uns einreichende Ehren-Restitutions-Gesuch (um von des Ehrenwerbers Verbrechen, Stand, Wesen, und denen von ihme angebend-besonderen Umständen verläßlich informiret zu seyn, und um gestalten Sachen nach: ob, und in wie weit etwann einem solchen Supplicanten der Ehrenbrief auf ein- oder mehrere Rechtswirkungen gnädigst ertheilet werden möge? oder ob eine weitere Gnadenertheilung ausser der gemeinen Ehrlichmachung abzuschlagen seye? Uns hiernach gründlich entschliessen zu können) gemeiniglich von den Obergerichten gutächtlichen Bericht abzuforderen pflegen, so wollen Wir ihnen Obergerichten

ten auf solchen Fall zu ihren Nachverhalt hiemit eingebunden haben, daß sie, besonders in jenen ausgenommenen Missethaten, wegen deren innerlichen Bosheit, und Gefährlichkeit halber Wir in Art. 103. §. 4. die Thäter in dem Urtheil allemal für ehrlos zu erklären anbefohlen haben, nicht leicht auf eine vollständige Ehrenherstellung, sondern, wenn gar erhebliche Beweggründe für die Supplicanten obwalten, höchstens auf ein- oder andere minder beträchtliche, dem Ehrenstand anhängige Rechtswirkungen, aus deren Genuß dem Nebenmenschen keine Gefahr bevorstehen könne, einrathen sollen.

Ad Articuli 19ni §phum 10mum. Wegen Auslieferung der Delinquenten an ausländische Gerichtsstellen; dann Ad Articuli 19ni §phum 33tium vers. andertens: Wegen der zu gebrauchen habenden Fürsichtigkeit bey der mit ausländischen Gerichten führenden Correspondenz.

Wir haben wegen Auslieferung der Delinquenten an ausländische Gerichtsstellen in §. 10. die solchfällige Erlaubniß nur auf jenen Fall: wenn dießerwegen mit den benachbarten Staaten besondere Verträge vorhanden sind, oder wenn von auswärtigen Mächten zu Erwiederung eines gleichen Bezeigens sich anheischig gemacht würde: eingeschränket, und den dieserländigen Halsgerichten solche Ausfolglassung fremder Missethäter nicht anderst, als allemal mit Vorwissen des Obergerichts eingeraumet.

Ferner haben Wir in §. 33. vers. Andertens: in Betreff all- und jeder in solchen Begebenheiten mit ausländischen Gerichten führenden Correspondenz den gesamten Halsgerichten gemessenst eingebunden, daß falls ein Verbrechen den gemeinen Staat beträffe, oder in die Landesfürstliche, oder des Landes Gerechtsame einschlagete, und überhaupt, wenn das auswärtige Ansinnen wichtig, gefährlich, oder sonst im mindesten bedenklich zu seyn scheinete, sich alsogleich mit Beyschliessung des sogestalten Ersuchsschreiben an das Obergericht gewendet, und von dortaus der Verhaltungsbefehl abgewartet werden solle.

Gleichwie Wir nun durch solch-Unsere Anordnung eines Theils den nachgesetzten Halsgerichten die correspondenz in Causis criminalibus gestatten, um andurch die sonst unausweichliche Verzögerungen in Criminal-Fällen hindann zu halten; anderen Theils jegleichwohlen denenselben durch die oberwehnte Vorsichten die Hand einigermassen gesperret, und selbe in allen haicklichen, und zweifelhaften Fällen an die Obergerichten wegen daselbst anzusuchen habender Belehrung angewiesen; übrigens aus eben vorbemeldter Bewegursach, damit die causæ criminales durch jedesmalige Anzeige nach Hof nicht so gewaltig verlängeret werden sollen, dem vernünftigen Ermessen Unser Obergerichten die Entscheidung: ob dem auswärtigen Ansinnen zu willfahren seye, oder nicht? lediglich überlassen haben; so versehen Wir Uns doch gnädigst zur Prudenz Unser Obergerichten, daß sie ihres Orts bey einer vorkommend-haicklichen Begebenheit sich nicht übereilen werden, sondern Wir wollen, daß auch sie Obergerichten, wenn ihnen der Casus wichtig, bedenklich, oder zweifelhaft anscheinet, vor Ertheilung eines Bescheides den Vorfall ganz schleunig an Uns einzuberichten, und Unsere allerhöchste Entschliessung hierüber zu erwarten schuldig seyn sollen.

Ad Articuli 31mi §phum 32dum 33tium, & 34tum. Anmerkung: In was Fällen währender Inquisition sich des ausserordentlichen Compulsiv-Mittels der Schlägen gegen die Inquisiten gebrauchet werden möge?

Wir haben in dem diesortigen §. 32. den Richtern sub nullitate actus verboten, in den gütigen Verhören gegen die Inquisiten sich widerrechtlicher Bedrohungen, oder Schlägen zu gebrauchen. Dahingegen haben Wir in §. 33. für jenen Fall, wenn ein halsstärriger Inquisit entweder gar nicht antworten, oder keine deutliche, und eigentliche Antwort von sich geben, oder den Ort, wo das ihme bewußt seyn müßende corpus delicti zu finden, nicht offenbaren wollte, gnädigst geordnet, daß das Untergericht einen solchen boshaften Inquisiten gar wohl mit scharffer Bedrohung darzu anhalten könne; da aber die Bedrohung nicht fruchtete, solche Halsstärrigkeit dem Obergericht anzuzeigen, und von dortaus den Bescheid: wie der hartnäckige Inquisit zur gemessenen Antwortgebung anzustrengen seye? einzuholen habe. Welchen Verhaltungsbefehl Wir den Richtern auch in dem §. 34. auf jenen Fall, da der Inquisit sich stumm, oder närrisch anstellete, zur Richtschnur vorgeschrieben haben.

Wir haben bedenklich gefunden, für die in diesen §phis 33, & 34. ausgedruckte Renitenz-Fälle der Willkuhr der Untergerichten den Gebrauch der Schlägen, oder anderer Compulsiv-Mitteln anzuvertrauen, weilen Uns bewußt, daß bishero viele nachgesetzte Richter die ihnen unter Handen gekommene Inquisiten, wenn sie auch

appo-

apposité, jedoch negandó reatum geantwortet, aus der alleinigen Ursache: weil sie sich nicht gleich schuldig geben wollen: für hartnäckig, und renitent angesehen, und contra naturam benevoli examinis sogleich mit Drohung, und Schlägen dareingegangen seyen, und durch solch-widerrechtliches Verfahren die Erkanntnuß beschwerlich gemacht, oder wohl gar zu verzögerlicher Reassumirung des Inquisitions-Processes sträfflichen Anlaß gegeben haben.

Da Wir nun in denen sub §. 33, & 34. anerwehnten Fällen die Untergerichten dahin anweisen, daß selbe wegen deren solchen Falls anzukehren kommenden Compulsiv-Mitteln die Belehrung bey den Obergerichten ansuchen sollen; so wollen Wir auch diesen letzteren zu ihrem eigenen Unterricht, und Nachverhalt hiemit vorgeschrieben haben: daß selbe bey einem solch-vorkommenden Belehrungsgesuch zuförderist wohl erwegen sollen: ob der Inquisit in einer wahren Renitenz, boshaften Verstellung, oder ahndungswürdigen Widersetzlichkeit wirklich begriffen seye? mithin ist allemal der billige Unterscheid zu machen:

1mò. Jener Inquisiten, welche aus trotziger Halsstärrigkeit entweder gar nicht antworten, oder extra statum quæstionis ganz ungereimte Antworten abgeben, oder aber den ihnen bewußt seyn müßenden Ort des erfinden mögenden corporis delicti materialis fürsetzlicher Weise nicht namhaft machen wollen; dann

2dò. Derenjenigen, welche unter einer verstellten Stummigkeit, oder Sinnverruckung entweder gar nicht, oder mit Fleiß ungeschickt, und verkehrt antworten;

3tiò. Derenjenigen, welche durch unerträgliche, und freche Grobheiten, Lästerungen, oder wohl gar thätige Anpackungen gegen die Gerichtsperson, oder sonst sich vermessentlich vergehen; und endlich

4tò. Derenjenigen, welche zwar apposité auf jede Frage antworten, jedoch sowohl die ihnen zu Last fallende That, als auch die wahrscheinlichste Umstände keck widersprechen, somit alles laugnen.

Ergiebt sich nun aus dem eingelangten Belehrungsgesuch, daß es im ersteren Fall mit der boshaften Verweigerung einer gemessenen Antwort; dann im anderten Fall mit dem Betrug einer verstellten Stummigkeit, oder Wahnwitzigkeit seine Richtigkeit, oder in dem anderten Fall wenigstens eine grosse Wahrscheinlichkeit habe, so hat in solchen 2. Fällen das Obergericht, um den boshaften Inquisiten zu Abgebung einer eigentlichen Antwort anzustrengen, die Zwangsmittel auszumessen, und hiernach das sich anfragende Untergericht zu verbescheiden. Diese Zwangsmittel aber können nach Gestalt der Personen, und Umständen, und nach Maß des Inquisitens Boshaftigkeit bestimmet, und geschärffet werden, somit nach vernünftigen Ermessen des Obergerichts entweder in einer nochmalig-schärfferen Bedrohung; oder in engerem Arrest mit Anschlagung der Eisen, und schmaler Aetzung; oder in Abstreichung mehr-oder weniger Stock-oder Karbatschstreichen; oder auch, da die Hartnäckigkeit nicht anderst zu bezwingen wäre, nach Gestalt der Verbrechen, besonders da es der angeschuldigten Uebelthat halber auf eine Todes-oder sonst schwere Straffe ankommet, in ein-oder anderen Grad der Tortur bestehen.

In dem dritten Fall: wenn der Gefangene sich gegen das Untergericht unbändig aufgeführet, oder sonst sich gröblich vergangen, so hat das Obergericht auf beschehene Anzeige derselben mit einer gemessenen Züchtigung, auch gestalten Sachen nach mit Karbatschstreichen (wie bereits Art. 6. §. 6. Unser peinlichen Gerichtsordnung geordnet worden) belegen, anbey denselben zu Bezeigung eines künftig-gebührlichen Betragens unter Bedrohung einer schärfferen Ahndung anmahnen zu lassen. Wäre aber die von dem Gefangenen gegen die Gerichtspersonen, oder sonst in dem Kerker ausgeübte Mißhandlung ebenfalls malefizisch, so bedarff es keiner zwischenzeitigen Züchtigung, sondern es ist das Untergericht auf Fortsetzung der Criminal-Inquisition, anbey dahin anzuweisen, daß bey der Erkanntnuß in Ausmessung der Straffe sowohl auf das Hauptverbrechen, als untereinstens auch auf die neuerdings darzu gestossene Mißhandlung der rechtliche Bedacht zu nehmen seye.

Was den vierten Fall anbetrifft, da ist sich von allen widerrechtlichen Zwang, als Bedrohungen, und Schlägen ꝛc. gegen die Inquisiten gänzlich zu enthalten, und

Un-

Unserer Anordnung, welche Wir in Art. 31. §. 32. diesfalls deutlich vorgeschrieben haben, unabweichlich nachzuleben.

Es werden demnach Unsere Obergerichten auf diese hier vorgeschriebene Maßregeln ihr stetes Augenmerk zu richten, und bey vorkommend-sogestalten Belernungsgesuchen die Untergerichten hiernach zu leiten, und zu verbescheiden sich angelegen halten. Besonders aber wollen Wir denenselben hiemit nachdrücklich eingebunden haben, daß, wenn etwann in einem so beschaffenen Fall Gefahr auf dem Verzug haftete (da etwann bey anhaltender Antwortsverweigerung eines Inquisitens die zu benennen kommende Mitgespänne immittelst sich auf flüchtigen Fuß setzen, oder die Erhebung des corporis delicti bey weigerender Offenbarung des dem Inquisiten bewußt seyn müßenden Erfindungsorts fruchtlos gemachet werden könnte ꝛc.) das Obergericht ganz unverzüglich das Belernungsgesuch zu erledigen, und die etwann nöthige Zwangsmittel sogleich zu bestimmen besorgt seyn solle, damit durch einen verzögerlichen Aufenthalt der Endzweck der Compulsiv-Mitteln nicht vereitlet werden möge.

Ad Articuli 39ni §phum 4tum. Wie die Criminal-Proceße bey den Obergerichten vorzutragen seyen?

Wir haben hier geordnet, daß die causæ criminales auch bey den Obergerichtsstellen wenigstens auszugweise, das ist: mittelst eines vorbereiteten succincten Extractus Actorum von dem Referenten in Vortrag gebracht werden sollen: und dieses in der Absicht, damit der Referent bemüßiget seye, die Acta ganz, und mit Fleiß zu durchlesen, die Hauptumstände, und Behelffe, und was zur Sache wesentlich gehöret, in dem Extract genau anzumerken, und damit er andurch in Stand gesetzet werde, alles getreulich, und vollkommen vorzutragen, auch einem jeden Rath auf seine Fragen, und Dubia genugsame Erläuterung geben zu können.

Da es nun bey dieser Unserer wohlbedachten Anordnung in regula sein gutes Bewenden hat, so wollen Wir gleichwohlen den Vorstehern der Obergerichtsstellen hiemit verstattet haben, daß dieselbe in gar klaren Malefizvorfallenheiten, wo nämlich die That mit ihren Umständen notorisch, oder sonst hell am Tag lieget, nach ihrem klugen Befund den Criminal-Proceß (es seye sodann in via Justitiæ, oder Gratiæ) auch ohne einen förmlichen Extractu Actorum mündlich in Vortrag bringen lassen können; welchen Falls jedoch die Verificationes corporis delicti, die Bekanntniß des Inquisiti, oder die Zeugenaussagen, und all-dasjenige, was zur Hauptsache gehörig, und zur Verurtheilung, oder Lossprechung des Beschuldigten verträglich seyn kann, bedachtsam abgelesen, und wohl erwogen werden solle.

Ad Articuli 42di §phum 2onum. Die Erledigung der Recursuum bey den Obergerichten betreffend.

Es ist hier in Textu geordnet, daß zu Erledigung der Recursen, wenn es um eine Todesstraffe zu thun ist, allemal 9. oder wenigstens 7. Räthe, in den übrigen Straff-Fällen aber wenigstens 5. Räthe zuzuziehen seyen: welche Anzahl der Räthen aber mit Einbegriff des Præsidis zu verstehen ist.

Es ist hier weiters geordnet, daß, wenn in einem abgetheilten Senatu, oder Raths-Commission, bey welcher das Criminale vorgenommen wird, die Vota paria ausfallen, somit der ganze Ausschlag der Sache lediglich auf die Schlußstimme ankäme, solchen Falls ein dergleichen Casus tanquam arduus nach jedesmaligen Befund des Oberhaupts in plenissimo Consilio vorgetragen werden solle. Wobey Wir aber zum geheimen Unterricht der Obergerichten die weitere Erklärung hier beyfügen: daß in einem solchen Fall, wo bey der abgetheilten Raths-Commission Vota paria ausgefallen, dem Præsidenten, oder Oberhaupt des Obergerichts nach seinem Gutbefund bevorstehen solle, solchen Casum entweder ad plenissimum Consilium zu ziehen, oder zu dem Seiten-Pleno, und abgetheilten Rath noch zwey, oder vier Räthe darzu zu setzen, um andurch die Vota majora zu erwirken; da aber auch bey dieser Vermehrung des abgetheilten Senatûs abermal Vota paria sich ergäben, ein solcher Casus sodann tanquam verè arduus in plenissimo vorzutragen, und zu entscheiden seye.

Ueberhaupt aber ordnen Wir, daß, so oft das Oberhaupt, oder Præsident des Obergerichts selbst der Erledigung eines Criminalis beysitzet, und etwann Vota paria ausfalleten, derselbe (zumalen Wir auf dessen Einsicht, und Erfahrung alles vorzügliche Zutrauen setzen) mit seiner Schlußstimme ohne weitere Umwege allemal Vota majora, und anmit den Ausschlag der Sache zu geben haben solle.

Wir

Wir wollen auch dem Præsidenten des Obergerichts dieß besondere Recht eingeraumet, anbey denselben mit seinen Pflichten dahin verbunden haben, daß, wenn zwar in einem abgetheilten Rath per majora ein Urtheil beschlossen worden, derselbe aber entweder aus dem dabey geführten Protocoll, oder ansonst aus guter Ursache vermerkete, und nach genommener Einsicht der Acten gegründet zu seyn befände, wienach der Inquisit mit einer unproportionirt-allzuhart- oder gar zu geringen Straffe beleget werden wolle, er Præsident in solcher Begebenheit, besonders wenn es um eine Todes- oder dem Tod nächst kommende Straffe, oder um die Tortur zu thun ist, eine solche in abgetheilten Rath entschiedene causam criminalem ad plenissimum zu ziehen, und alldort entscheiden zu lassen befugt seyn solle.

Ad Articul. 43tium. Wie es zu halten, wenn Jemanden die Gnad erst auf dem Richtplatz kund zu machen ist?

Gleichwie ad hunc articulum allen Blutrichtern überhaupt in der besonderen Instruction die Geheimhaltung der allererst auf dem Richtplatz zu verkündigen kommenden Gnad gemessen eingebunden worden, so verstehet sich von selbst, daß auch Unsere Obergerichten ihres Orts die Sache geheim zu halten haben. Und damit man bey den nachgesetzten Halsgerichten der Geheimhaltung desto mehr versicheret seyn möge, so hat solchen Falls das Obergericht Unsere höchste Entschliessung wegen Vollstreckung der dem Missethäter zuerkannten Todesstraffe an das nachgesetzte Halsgericht der gewöhnlichen Ordnung nach zwar zu erlassen, zugleich aber durch ein besonderes Decret dem Vorsteher des Halsgerichts Unsere Begnädigung mit dem Auftrag anzudeuten, daß er Unsere Gnadertheilung immittelst verschwiegen halten, und allererst am Vorabend des Executions-Tages derjenigen Gerichtsperson, welche gewöhnlichermassen den Delinquenten zur Richtstatt begleitet, hievon die Eröffnung machen, und den nöthigen Unterricht darzu ertheilen solle.

Dann ob, und wenn ein Maleficant in der Geheime möge hingerichtet werden?

Nebst dem wollen Wir ad hunc articulum zur geheimen Erinnerung der Obergerichten noch weiters beygerucket haben, daß zuweilen aus gar dringlichen Ursachen (ex. gr. wegen des armen Sünders hinfallenden Krankheit, wenn etwann zu besorgen, daß ihme solches Uebel zu Abscheu des Volks währender Ausführung, oder auf dem Richtplatz zustossen dürffte; oder wegen des Thäters bezeigend-äussersten Wuth, und Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Ausführung nach wohl überlegten Befund, und Veranlassung des Obergerichts die Hinrichtung des Maleficantens in dem Kerker, oder sonst in Geheim könne vorgenommen werden.

Wenn aber eine dergleichen heimliche Hinrichtung wegen der gar ansehnlichen, und best verdienten Anverwandschaft des Thäters, oder wegen des bey einer auswärtigen Macht durch Justificirung des ausländischen Delinquentens entstehen mögend-bedenklichen Aufsehens, oder sonst aus einer den gemeinen Staat betreffenden Ursach rathsam zu seyn befunden würde, haben die Obergerichten in solch-letzteren Fällen nicht eigenmächtig fürzugehen, sondern vorhero Unsere höchste Entschliessung darüber einzuholen.

Quoad crimen hæreseos.

Es hat Unsere pro Compilatione Codicis angeordnet geweste Hof-Commission in der allgemein-peinlichen Gerichtsordnung nach dem Laster der Gotteslästerung einen eigenen Artikel von der Ketzerey eingeschaltet, und Uns mittelst des entworffenen anderten Theils des Operis Criminalis untereinstens zur Approbation allerunterthänigst vorgeleget.

Da Wir aber bedenklich gefunden, die Abhandlung dieses Delicti in Unserem öffentlich-peinlichen Gesetzbuch einfliessen zu lassen, und hierauf allerhöchst anbefohlen, diesen Artikel von der Ketzerey in der peinlichen Gerichtsordnung gänzlichen zu übergehen; so wollen Wir Euch jedoch mittelst dieser geheimen Instruction zugleich Unsere höchste Willensmeinung dahin zu erkennen geben: daß Wir in Religions-Sachen, und in crimine hæreseos alles bey den vorigen Verordnungen in einem jedem Land belassen.

Uebrigens, gleichwie in der obbemeldt-allgemeinen Criminal-Instruction der ausdrückliche Verbot, daß selbe nicht nachgedrucket werde, beygerucket worden, so ist auch Unser ernstgemessener Befehl, daß weder diese geheime Anmerkungen, wovon Wir derzeit zum Gebrauch Unserer erbländischen Obergerichten, und der zum Blutbann berechtigten unmittelbaren Länderstellen nur einige Anzahl Exemplarien

B in

in Druck legen lassen, ohne Unsere höchste Verwilligung nicht nachgedrucket werden sollen.

Und dieses ist, was Wir nebst der oberwehnten für alle Criminal-Richtere bestimmten geheimen Instruction Euch insbesondere zu Eueren eigenen gehorsamsten Nachverhalt, und zu dem Ende hiemit gnädigst anfügen, damit ihr auf deren unverbrüchige Beobacht- und Befolgung wachsamste Obsorg tragen sollet; dann hieran beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Will, und Meinung. Gegeben in Unserer K. K. Haupt- und Residenzstadt Wienn den letzten Monatstag Decembris im siebenzehenhundert acht- und sechszigsten, Unserer Reiche im neun- und zwanzigsten Jahre.

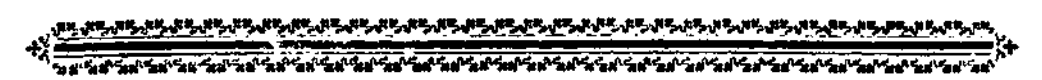
MARIA THERESIA.



Rudolphus Comes Chotek
Reg^s. Boh^s. Supr^us. & A A. pr^us. Canc^ius.

Ad Mandatum Sac. Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Bernhard von Zenker.



INSTRUCTION
zur
Theresianisch - peinlichen
Gerichtsordnung,
für alle
Teutsch - erbländische Hals = und Landgerichten,
und überhaupt für alle Criminal - Richtere.



Nachdeme bey Verfassung der Nemesis Theresianæ, oder Theresianisch-peinlichen Gerichtsordnung einige Puncten vorgekommen, welche nicht zur Wissenschaft des gemeinen Volks, sondern nur allein zum geheimen Unterricht, und gehorsamsten Nachverhalt der Criminal-Richtern gehörig sind, so haben Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, unsere allergnädigste Frau, und Erblandesfürstin, allerhöchst anbefohlen, daß solche Instructions = Puncten mit allmaliger Beruffung auf den betreffenden Artikel der Theresianisch - peinlichen Gerichtsordnung absonderlich zusammengefasset, und allen ihren Teutsch - erbländischen Criminal - Richtern zur unverbrüchigen Beobachtung sollen mitgetheilet werden, wie folget:

Innhalt.



Num. 1mo.

Num. 1mo.

Ad Articulum 5^{tum}.

Wegen Abnehmung der öffentlich ausgesetzten, dem Gesundheitsstand schädlichen Körpern der Delinquenten.

Nachdeme sich öfters ergiebt, daß jene Körper der Missethätern, welche zur öffentlichen Erspiegelung, und Schrecken am Galgen, oder auf dem Rad ausgesetzet sind, nach Bewandniß der Umständen, besonders bey einfallender großen Hitze wegen des ausdämpfenden üblen Geruchs dem öffentlichen Gesundheitsstand nachtheilig seyn können, von Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unser allerhöchsten Landesfürstin aber den Obergerichten die Gewalt eingeraumet worden, daß selbe derley an dem Hochgericht ausgestellte Körper aus erheblichen, die allgemeine Wohlfahrt angehenden Ursachen von Amtswegen abnehmen, und verscharren zu lassen, von selbst befugt seyn sollen; so haben demnach bey solchen sich ereignenden Umständen die nachgesetzte Halsgerichten an das ihnen vorgesetzte Obergericht die behörige Anzeige zu machen, und von dort aus, um dieser Vorsicht halber, den Bescheid einzuholen.

Num. 2do.

Ad Articuli 7^{mi} §^{phum} 5^{tum}.

Die Halsgerichten sollen, wenn zum Kriegsdienst taugliche Leute sich eines Verbrechens verfänglich gemacht, vor der Urtheilfällung den Vorfall an das Obergericht anzeigen, und ob ein solcher Mensch zum Soldaten abzugeben seye? Bescheid erwarten.

Es ist in der neuen peinlichen Gerichtsordnung Art^{lo} 37mo §^{pho} 2do. gesetzgebig vorgeschrieben: daß, wenn eine in die Inquisition verfallene Person in schwereren Verbrechen verfänglich zu seyn befunden wird, und es also auf eine Leibsstraffe anzukommen hat, das Halsgericht, welches die Inquisition unter Handen hat, allemal bedacht, auch schuldig seyn solle, ehe, und bevor die Acten zur Urtheilfällung, oder in ausgenommenen Fällen an das Obergericht abgegeben werden, die inquirirte Person männ- oder weiblichen Geschlechts durch die Wundärzte, oder durch Hebammen, oder andere verständige Weiber, ob selbe von einer stark- oder schwachen Complexion? ob sie keiner Leibsgebrechlichkeit unterworffen, auch von was sonst für einer Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit dieselbe seye? an ihrem Leib besichtigen zu lassen, und die Befundsurkund den Inquisitions-Acten beyzulegen. Ob welch- höchster Anordnung um so mehr überhaupt veste Hand zu halten ist, als die höchste Landesfürstin aus gar erheblichen Ursachen hierzu bewogen worden; theils damit der Richter bey Schöpfung der Erkanntnuß ohne weitere verzögerliche Ruckfrage entweder die Tortur, oder die Straff nach den Kräften des Uebelthäters schicksam abzumessen im Stand seye, und nicht etwann die verhängte Tortur, oder Straff, so an dem Thäter seiner Leibsschwäche halber nicht kann vollzogen werden, wiederum mit doppelter Beschäfftigung der Gerichtsstellen müsse abgeändert werden; theils aber auch von darumen, damit der Richter gleich wissen möge, ob die straff-fällige Mannsperson zum Kriegsdienst tauglich seye? wenn etwann bewandten Umständen nach befunden würde, vor Schöpfung eines Urtheils auf dessen Abgebung zur Miliz höheren Orts einzurathen.

Nun ist in Betreff des Militar-Standes weiters anzumerken, und kann ohnedem von niemanden mißkennet werden, was große Nutzbarkeit daraus entstehe, wenn man kriegstüchtige Leute, welche sich in minderen Verbrechen vergangen haben, zu Recrouten abgiebt. Dergleichen Leute werden eben andurch von dem Müssiggang, und Lasterleben abgezogen; es sind auch wenige Uebelthätere in der Bosheit soweit verhärtet, daß sie nicht auf gute Art zur Besserung sollten gebracht werden können. Es giebt vielmehr die vielfältige Erfahrung, daß grundliederliche Auswürflinge in Militari sich gebesseret, und hernach zu wackeren, dem Publico sehr nützlichen Soldaten, und Officiers sich erschwungen, und stattliche Dienste geleistet haben. Es erforderet also ratio publica, & politica, daß man von jenen Menschen, die durch mindere Verbrechen dem gemeinen Wesen Schaden zugefüget, einen Nutzen zu ziehen beflissen seye, und untereinstens solche Leute um ihres eigenen Bestens willen, zu einem besseren Lebenswandel bringe.

Aus diesem Grundsatz, und in der billigsten Absicht, boshaft-junge Leute durch dieses ergiebige Mittel wiederum auf guten Weg zu führen, und zugleich dem gemeinen Wesen nützlich zu machen, haben Ihro Majestät geordnet, den nachgesetzten Halsgerichten zu ihrem Nachverhalt mitzugeben, daß, so oft starke, diensttaugliche Mannspersonen in kleinen Criminal-Verbrechen einkommen, sie Halsgerichten zwar den Inquisitions-Proceß, um von der That, und den etwannigen Mitgespännen Rechtsbeständig versicheret zu seyn, der Ordnung nach abzuführen, jedoch vor deren Aburtheilung solchen Vorfall nebst Beyschliessung der Acten, und des Beschauzettels an das Obergericht anzuzeigen, und sich daselbst: ob der Inquisit zur Miliz abzugeben, oder mit dessen Aburtheilung fürzugehen seye? anzufragen, und den Bescheid zu erwarten haben.

Num. 3^{tio}.

Ad Articulum 26^{tum}.

Wegen Ausgrabung der toden Körpern, wegen Herausgebung der Tauff- Trau- und Todenscheinen, dann wegen der von geistlichen Personen in casum, si veritas aliter erui non possit, pro certificatione corporis Delicti abzugeben habenden Auskunften.

Wenn in diesen Fällen von Seiten der Geistlichkeit sich einiger Widersetzlichkeit angemasset würde, ist der höchste Befehl, daß sich der in dem Landsfürstlichen Pragmatical-Gesetze vom 22. März 1765. vorgeschriebenen klaren Ausmessung wortdeutlich, und unverbrüchig nachgeachtet werden solle. Weshalben die nachgesetzte Halsgerichten in einer dergleichen Vorfallenheit ganz ungesaumt ihre berichtliche Anzeige an das Obergericht zu erstatten haben.

Num. 4to.

Ad Art^{li} 33^{tii} §^{phum} 18^{vum}.

Wird eine Ausnahme beygesetzt, daß von einigen Personen die Zeugenaussage in ihrer Wohnung abzunehmen seye.

Es ist in diesem §^{pho} 18vo. geordnet worden, daß fürs künftige wenigstens in jenen Criminal-Fällen, die an Leib, und Leben gehen, auch die sonst befreyte Standespersonen ihre Zeugenaussage über die vorhaltende Fragstücke vor ihrer Gerichtsgehörde mündlich abzulegen schuldig seyn sollen. Hierbey ist aber zugleich die

höchste

höchste Willensmeinung, daß alle Richtere, welche derley Aussagen aufzunehmen haben, überhaupt dahin anzuweisen seyen, womit die besonders ansehnliche Personen, die sehr alte, und kranke, auch die Weibspersonen von besserem Stand in ihren Wohnungen durch abordnende Commissarien constituiret werden können, und sollen; Wernach also alle Gerichtsstellen sich zu achten haben.

Num. 5to.

Ad Articulum 38^vum

Anmerkungen, welche in Betreff der Tortur zum geheimen Unterricht der Criminal - Richtern zu dienen haben.

In diesem 38ten Artikel ist gesetzgebig bestimmet worden: wie es mit der Tortur zu halten seye? deme annoch nachfolgende Maßregeln zum geheimen Unterricht, und genauen Nachverhalt der Criminal-Richtern hier beygefüget werden.

Erstlich: Der Stadt- oder Landrichter, Landgerichtsverwalter, und überhaupt derjenige, deme die Bewerkstelligung der Tortur zu besorgen oblieget, hat den Tag, und Stund zu Vornehmung der Tortur zu bestimmen, und solch bestimmte Zeit dem Freymann, wie auch den beyziehenden Leib- und Wundärzten Tages vorhero, oder da es derenselben Entfernung erheischete, noch ehender zu dem Ende andeuten zu lassen, damit der erstere (ohne jedoch zu wissen, was für Grade vorzunehmen seyen?) sich hierzu mit allen Tortursinstrumenten fertig halte, die letztere aber hierbey zu erscheinen, und für den Fall der Noth mit Labungsmitteln, Aderlaßzeug, Pflastern, und sonstigen Erfordernissen, womit dem Inquisiten allenfalls schleunigste Hulffe verschaffet werden möge, sich vorzusehen wissen. Welch - letztere auch der vorzunehmenden Tortur beständig beyzuwohnen haben, damit von ihnen die Auskunft bey jedem Grad gegeben werde, in wieweit derselbe ohne unwiederbringlichen Schaden des Inquisiten nach Beschaffenheit seiner Gliedmassen, und seiner Leibskräften getrieben werden könne? Beynebens ist (Einberuffung des Freymanns, dann des Leib- und Wundarztes zur Tortur.)

Andertens: Dem Gefangenwarter, Hutstock, oder Frondiener, der den zu torquiren kommenden Inquisiten unter seiner Obsorge hat, auf das schärffeste einzubinden, und zu untersagen, daß er an dem Tag der vorzunehmen kommend - peinlichen Frage keinem von denen in seiner Verwahrung befindlichen Inquisiten einige Speiß, oder Getrank zum Fruhestuck abreiche, auf daß der zu torquirende zu desto mehrerer Empfindung der Schmerzen nüchtern, und nicht etwann durch übermässigen Trunk einigermassen wohl gar der Vernunft beraubet seye, dabey aber dennoch, daß es just um ihne zu thun wäre, nicht errathen könne. Wenn es nun (Den zu torquirenden nüchtern zu halten.)

Drittens: Auf die Tortur ankommet, und der Inquisit über die vorläuffig ausser dem Marterort vorgenommene gütige Befragung, und angedrohete scharffe Frage im Laugnen beharret, so ist ihme nach der in der Halsgerichtsordnung Art^lo 38vo §pho 9no. & §pho 15to gegebenen Maßgab der Freymann vorzustellen. Diese Vorstellung beschiehet folgendergestalten: es wird nämlichen der Freymann in das Verhörzimmer beruffen, und dem Inquisiten an die Seite gestellet, wo sodann der Richter mittelst einer kurzen Anrede den Inquisiten seines halsstärrigen Laugnens halber gegen den Freymann gleichsam anklaget, und ihne demselben übergiebt, auf daß er Freymann, weilen die Güte nicht fruchte, seiner Pflicht gemäß mit der Schärffe aus dem Inquisiten die Wahrheit dringen solle. Worauf der Freymann den Inquisiten mit rauhen Worten angehet, und ermahnet, daß er es nicht dahin ankommen lassen solle, daß er Freymann aus ihme durch grausame Marter die Bekanntniß erpressen müsse. (Wegen Vorstellung des Freymanns, Entkleidung des Inquisiten, und Ueberbringung in die Martergruben.)

Da auch solches Zureden des Freymanns nichts verfanget, wird Inquisit vor das Verhörzimmer hinaus geführet, und daselbst der Eisen entlediget, so weiters aber

in die, einem fürchterlichen finsteren Gewölb allenthalben ähnliche Torturskammer hinabgebracht, und allda der Inquisit männlichen Geschlechts bis auf das Hemd, und Beinkleider ausgezogen, einer Weibsperson aber zu ihrer ehrlichen Bedeckung die nöthige Leibskleider, jedoch kein Leibstuck, oder so genanntes Mieder angelassen.

In dieser Mittelweile hat der Freymann von dem die Tortur dirigirenden Richter in geheim den Unterricht zu erhalten, mit was für einer Gattung, auch mit wieviel Graden der Tortur der Inquisit zu belegen, und in was Maß hierbey die Schärffe anzuwenden seye.

Nach solch-erhaltenen Unterricht verfüget sich der Freymann eben in die Marterkammer hinab, wohin ihme der Richter mit seinen Beysitzern, und Amtsschreiber nachfolget. Welche peinliche Halsgerichts-Commission daselbst an einem mit Teppich überlegten Tisch, auf welchem ein mit 3. Lichtern versehener Leuchter, ein Crucifix, und der Schreibzeug bereit stehet, sich dergestalten zusammen setzet, daß dieselbe, und insonderheit der die Tortur leitende Richter dem Inquisiten beständig in das Angesicht sehen, und dessen hierbey bezeigende Geberden beobachten könne. Wornach dann weiters mit der Territion, und den zuerkannten Torturs-graden der vorgeschriebenen Ordnung nach fürzuschreiten ist.

Ob bey den Territions-Vorgängen auf eine Zeitfrist zu sehen?

Viertens: Bey den Verbal- und Real-Territions-Vorgängen ist auf keine eigentliche Länge der Zeit zu sehen, sondern man pfleget hiemit ganz langsam fürzugehen, auf daß der Inquisit mit der Pein selbsten nicht übereilet werde; dahingegen ist bey Vornehmung der hierauf folgend-wirklichen Tortur auf die Zeitmaß, binnen welcher die Torturs-grade Rechtsbehörig zu vollführen sind, genau Acht zu haben. Was nun

Grundsatz wegen der Zeitdauer bey der wirklichen Tortur.

Fünftens: Die Zeitdauer der Tortur anbetrifft, da bleibt zur Grundregel hiemit überhaupt festgestellet, daß ein Grad nicht über eine Viertelstund, und die ganze Tortur nicht über eine ganze Stund dauren solle. Was aber

Dießfällige Maßregeln für den urtheilsprechenden Richter;

Sechstens: Insbesondere die Zeitbestimmung der wirklichen Tortur anbetrifft, da bleibt forthin dem vernünftigen Ermessen des urtheilsprechenden Richters heimgestellet: ob selber nach den verschiedenen Umständen der That, der vorhanden-minderen, oder stärkeren Beschwerung, nach Beschaffenheit der Person, und der schwächer- oder stärkeren Kräften einen Grad der Tortur auf eine ganze Viertelstund, oder auf eine halbe Viertelstund, oder etwann auf wenigere Minuten zu bestimmen, wohlerwogenermassen für gut befinde? worinnfalls derselbe nach Maß der Tortursarten den Unterscheid zu beobachten hat: ob bey einem Grad der Schmerz unausgesetzt fortdaueret, oder ob der nämliche Grad mit Absätzen unterbrochener vorgenommen wird? Ist der Grad mit fortdaurenden Schmerzen, wie bey dem Däumlen, und in böhmischen Landen bey den übrigen Graden, so ist der urtheilfällende Richter (ausser gar schweren Missethaten) nicht eben verbunden, bey jedem Grad auf eine ganze Viertelstund den Antrag zu machen, sondern kann nach vernünftigen Ermessen jeden Grad auf wenigere, allenfalls auf fünf Minuten herabsetzen. Wäre aber der Grad, wie in österreichischen Landen das Schnüren, und Foltern mit drey Absätzen untertheilet, so kann der urtheilsprechende Richter zwar auf jeden Absatz fünf Minuten, somit auf den ganzen abgetheilten Grad, besonders in gar grossen Verbrechen eine ganze Viertelstund ausmessen, jedoch stehet demselben gleichwohlen bevor, bewandten Umständen nach sowohl die Absätze, als den ganzen Grad auf wenigere Minuten im Beyurtheil einzuschränken. Dahingegen

Wie auch für den exequirenden Richter, der die Tortur zu leiten hat.

Siebentens: Der exequirende Richter, oder derjenige, so nach dem gefällten Beyurtheil die Tortur zu bewerkstelligen hat, insgemein an den Ausdruck, und Vorschrift des Urtheils pflichtschuldig gebunden ist, und dasselbe nach aller Strenge zu vollstrecken hat. Es kann jedoch auch in diesem Punct, was nämlichen die durch Beyurtheil erkennte Zeitdauer der Tortur anbelanget, als in einer sehr haicklichen, und verschiedenen Zufällen unterworffenen Sache nicht wohl eine beständige gewisse Maß vorgeschrieben werden, sondern es wird hierinnfalls dem vernünftigen Ermessen des exequirenden Richters, welcher die Tortur zu dirigiren hat, in soweit: ob die Peinigung nach Gestalt der Personen, der Umständen, und der sich ergeben könnenden Zufällen entgegen dem ausgefallenen Beyurtheil in etwas abzukürzen seye? allemal

freye

freye Hand gelassen; überhaupt aber wird gleichwohlen denen die Tortur leitenden Richtern soviel zur Richtschnur mitgegeben, daß selbe insgemein die Tortur nach der in dem Beyurtheil ausgedruckten Zeit zu vollziehen haben, somit der vernünftigen Willkuhr des die Tortur leitenden Richters lediglich die Abkürzung der Peinigungszeit (jedoch nicht aus blosser Gunst, Mitleiden, und eigen beliebiger Nachsicht, sondern allemal aus einer erheblichen Ursache, wenn es nämlichen die Umstände, und billigmässige Beweggründe eines gähling hervorgebrochenen Unfalls also erheischen) anheimgestellet bleibe: wie im widrigen, wenn dießfalls entweder aus dem Tortural-Protocoll, wo allemal die Ursachen der abgekürzten Tortur anzumerken sind, oder aus der Aussage der Beysitzern eine gebrauchte Eigenmächtigkeit des exequirenden Richters sich veroffenbarete, derselbe von dem Obergericht gestalten Sachen nach zur gebührenden Straffe zu ziehen seyn würde. Und zumalen

Bemerkung der Marterungszeit, und zu dem Ende eine Uhr beyzuhaben.

Achtens: Die Zeit, wie lang nämlichen der Inquisit bey jedem Grad die Marter schon ausgestanden? und damit hierinnfalls kein Excess begangen werde, dem Richter genau bewußt seyn muß, anbey sich bisweilen ergeben kann, daß wegen einer entzwischen kommenden Ohnmacht, oder eines anderen Unfalls mit der Tortur durch einigen Zeitraum still zu stehen seye, so ist unumgänglich nöthig, daß der die Tortur leitende Richter (jedoch ohne des Inquisitens Bemerkung, als welchem die vorgeschriebene Peinigungszeit nicht bekannt seyn muß) sich eine Uhr, und zwar vorzüglich eine verläßliche Sanduhr vor Augen zu legen habe. Wobey anzumerken, daß die Zwischenzeit, binnen welcher von der Schmerzenfüllung nachgelassen, und innengehalten wird, in die Andaurung der Torturszeit nicht einzurechnen komme, folgsam durch solchen Zeitraum die Sanduhr umzukehren, oder da es eine Sackuhr wäre, die Minuten der abgebrochenen, und wiederum fortgesetzten Tortur genau anzumerken seyen. Was nun

Die Vornehmung der Daumschrauben betreffend.

Neuntens: Die Torturgrade, und deren Verschärffung anbetrifft, da ist bey den Daumschrauben (welche, wenn sie in dem Beyurtheil mitbegriffen, allemal vor anderen Peinigungsarten als der erste Grad anzulegen sind) in den böhmischen, und österreichischen Landen in der Anwendung kein wesentlicher Unterscheid.

Diese Gattung der Tortur wird insgemein, und von darumen unausgesetzt vorgenommen, weilen die einmal zwischen solches Instrument eingepreßte Daumen andurch ihre meiste Empfindung verlieren, folgsam bey Wiederholung dieser Peinigungsart die Füllung der Schmerzen das zweyt- und drittemal minder, als das erstemal wäre, oder eine allzu lange Mittelweile ausgesetzt werden müßte.

Es hat dahero das Däumlen (wenn es aus wichtigen Ursachen einer gar grossen Verstockung rc. nicht etwann auf die ganze Viertelstund zu erstrecken befunden würde) insgemein nicht über eine halbe Viertelstund zu dauren; in welcher Zeit der Freymann bemeldtes Instrument mit dem Schraubenschlüssel an den Schraubenspindeln wechselweise ganz langsam in soweit zusammen ziehet, bis die in solchen eingelegt-beyde Daumen gleichflach, und dergestalten gepresset sind, daß die weiche Theile derselben schon fast aufzuspringen anscheinen. Es müssen aber die Daumen nicht weiter, als bis an die erste Glieder, und zwar nur in soweit eingeleget werden, daß dieselbe ausser dem Daumstock biegsam bleiben, und andurch nicht selbsten gedrucket werden, weilen solchenfalls hieran eine Lähmung zu besorgen wäre.

Dieser Grad der Daumstöcken wird auf zweyerley Art verschärffet:

1mò. Wenn während der beschehenden Zusammenschraubung dem Freymann befohlen wird, die Daumstöcke auf- und niederzubewegen, weilen hierdurch die zusammengepreßte Flächsen, und Muskuln wechselweise sowohl oben, als unten angespannet werden;

2dò. Da auf Anordnung des Richters von dem Freymann mit dem Schraubenschlüssel auf das obere flache Theil des Daumstocks in der Mitte der darunter eingepreßten Daumen, jedoch nicht gar zu gewaltig (massen ansonsten das Blut unter den Nägeln hervorspritzen dürffte) geschlagen, oder geklopfet wird; durch welche Erschütterung des Daumenstockes die Schmerzen von den darein eingepreßten Nerven des Daums in dem ganzen Leib empfindlich werden; und ist solche Verschärffung der Anschlagung nicht über zwey- oder höchstens dreymal vorzunehmen.

Zehentens:

Von der Schnürung von vorwärts auf böhmische Art.

Zehentens: Bey dem Grad der Schnürung von vorwärts auf böhmische Art ist zu beobachten:

1mò. Hat der Freymann jedesmal zwey Handknebeln mit auf jedem derselben aufgewundener 12. Ellen langer Schnur zur Tortur mitzunehmen, damit in Erforderungsfall, und bey gäher Zerreissung einer Schnur gleich die zweyte angeleget werden könne. Wobey zu merken, daß in einer solchen Vorfallenheit die Umwindungen der Schnur nicht mehr so hoch, und so vielfach, als ansonsten können veranlasset werden, massen Inquisit andurch mehr gepeiniget würde, als das Gesetz ausmesset, sondern da zum Beyspiel auf einer starken Mannshand 14. Umwindungen thunlich, in der vierten hingegen die Schnur entzwey gerissen wäre, so kann bey neuerdings angelegter Schnur die Umwindung nur zehenmal vorgenommen werden: weilen ansonsten, um die Schnürung höher zu treiben, die erste vier nothwendig doppelt geschehen müßten.

2dò. Die Anzeichen, daß dieser Grad der Schnürung schon in seiner Gänze appliciret worden, bestehen in deme: daß erstens: nach Ebenmaß der Länge des Vorderarms schon 12. 13. auch bis 14. Umwindungen der Schnur, bis nahe vor dem Bug des Ellbogens beschehen sind; zweytens: daß zwischen jeder derley Umwindung das Fleisch über die Schnur ganz roth, und blaulicht hervorsteige; und drittens: daß beyde Armen schon durch diese Schnürung gänzlichen zusammenstossen.

3tiò. Die Verschärffung dieser Schnürung kann jenen Falls, wenn der Inquisit sehr scharff anzugreiffen, auf zweyfache Art beschehen; erstens: wenn die Umwindungen der Schnur noch etwas enger, als einen Finger breit angeordnet werden, weilen hierdurch die Anzahl der Schnürungen, welche bis gleich vor dem Bug des Ellbogens langen müssen, vermehret wird; zweytens: wenn nach jeder Umwindung nach vorheriger Anziehung der Freymann mit dem in Handen habenden Knebel die Schnur auf- und nieder beweget, wodurch die Nerven der Haut noch mehr irritiret, folglich ganz nothwendig ein grösserer Schmerz verursachet wird.

Von der Schnürung von ruckwärts auf österreichische Art.

Eilftens: Beobachtung bey der Schnürung von ruckwärts nach österreichischer Art.

1mò. Diese Peinigungsart wird (wenn durch das Beyurtheil dieselbe nicht einfach angeordnet, oder auf zwey Bände eingeschränket ist) gemeiniglich in 3. Absätze, oder Bände, deren jeder höchstens 5. Minuten dauret, abgetheilet, und beschiehet der erste Band mit einfacher Anleg- oder Umschlingung des kürzeren Theils der Schnur, das zweyt- und dritte Band aber mit zweymaliger Umschlingung des längeren Theils der Schnur über die Junctur beyder am Rucken mit der Oberfläche zusamm- und mit den Ballen auswärts gelegten Händen. Wobey zu bemerken, daß bey Anlegung des dritten Bandes die Schnur von darumen eben nicht öfters, als zweymal umschlungen werde, weilen eines Theils der Raum der Gelenken von den Ballen bis an den Knöchel, welch- letzterer die Weichung der Schnur verhinderen, und also nicht selbst beleget werden muß, eine öftere Umschlingung nicht verstattet, anderen Theils auch durch eine öftere Umschlingung der Schnur der Gewalt des Anziehens benommen, und andurch der Schmerz vielmehr vermindert, als vergrösseret würde.

2dò. Nach jedem Band der Schnürung pflegt man die Schnur abnehmen, und Inquisiten seine gepeinigte Hände vorweisen zu lassen, um ihne allenfalls andurch zur Bekanntniß zu bewegen; da aber solches eben nichts fruchtet, wird nach solcher kurzen Mittelweile mit Anlegung des zweyt- und respectivè dritten Bandes fürgegangen.

3tiò. Die Verschärffung sothaner Torquirungsart wird durch öfteres Nachlassen, und heftigeres Anziehen der Schnur, insonderheit aber auch andurch bewirket, wenn der des Inquisitens Hände am Rucken zusammhaltende Freymannsknecht während- jedem Bande des Inquisitens Hände eine auf die andere abwärts schiebend öfters beweget, allermassen andurch die Schmerzen um so empfindlicher werden; anbey ist

4tò. Zu erinneren, daß bey besagter Schnürung an jener Seite, wo der Freymann stehet, und die Schnur anziehet, die Hand des Inquisitens mehr, als die

andere

andere leide, und dahero bisweilen zu geschehen pflege, daß an derselben durch das zweyte Band unten am Gelenke die Haut in etwas aufgewetzet werde, in welchem Fall dann der Bedacht dahin zu nehmen, womit bey dem dritten Band die Schnur solchergestalten angeleget werde, daß der Freymann auf der anderen Seite zu stehen komme, folgsam auch die andere Hand den mehreren Gewalt des Anziehens der Schnur zu empfinden habe.

Zwölftens: Bey der Folterung, oder Aufziehung auf der Leiter nach böhmischer Art ist in Acht zu nehmen: Von der Folterung auf der Leiter.

1mò. Die Vollstreckung dieses Grads betreffend, da werden zuförderist dem Inquisiten, da er noch auf der Erden stehet, die beyden Hände auf dem Rucken kreuzweis mit einem Finger dicken, und 8. Ellen langen hanffenen Strick dergestalten zusammengebunden, daß dieser Strick in der Mitte doppelt genommen, in selbem in besagter Mitte mit Durchziehung der zwey Enden des Stricks eine Schlinge gemacht, und mittelst dieser Schlinge die beyde ruckwärts kreuzweis gelegte Hände des Inquisitens in den Juncturen der Carporum, nämlichen unter den Knöcheln recht fest zusammenzufassen kommen. Nach also befestigter Schlinge, und zusammengefaßten Händen wird dieser Strick doppelt über die zwey Knöcheln geleget, sodann das rechte Ende des Stricks zwischen der linken, und rechten Hand auf der rechten Seiten des ruckwärts stehenden Inquisitens durchgeschoben, ingleichen wird der linke Strick gleichermassen auf der linken Seiten des Inquisitens zwischen beyden Händen durchgezogen, und sodann die zwey Ende des Stricks drey- oder viermal um beyde Hände, und zwar sowohl unter- als ober den Knöcheln kreuzweis gebunden, und endlichen mit zwey- oder drey Knöpfen dergestalten befestiget, auf daß sowohl derselbe gar nicht weichen könne, als auch die zwey erstbesagte Ende des Stricks auf jeder Seiten zwey Ellen lang herunterhangen.

Damit diese Bindung deutlicher entnommen werde, ist in der sub Nro. 3tio. beygeruckten Beylage der neuen peinlichen Gerichtsordnung in figura 3tia latere 1mo. der also gebundene Inquisit sub G, dessen in der behörigen Stellung zusammengefaßte Hände sub H, dann dieser durchgeschlungene Strick in seiner eigentlichen Dicke sub N, entworffen.

Nach dieser also beschehenen Bindung helffen die Knechte des Scharffrichters dem bis auf die Beinkleider entblößten Inquisiten auf die Leiter, und setzen denselben auf dessen Sprösseln also nieder, damit die ruckwärts gebundene Hände des Inquisiten an dem fünften Sprössel der Leiter, von oben an zu rechnen, angebunden werden können; dem also sitzenden Inquisiten werden mit den auf jeder Seiten herunterhangenden zwey Enden des Stricks, so in figura 3tia latere 1mo. sub N. angemerket sind, die Hände auf dem besagten fünften Sprössel der Leiter angebunden. Damit diese Anbindung richtig beschehe, kommet weiters zu bemerken, daß die Hände nicht unter, sondern ober dem fünften Sprössel gebundener zu legen; ferners, daß sodann die beyden Ende des Stricks 3. bis 4mal über das Kreuz der Händen mit jedesmaliger Umwindung um den fünften Sprössel fest zusammenzuziehen, und sodann mit zwey, oder drey Knöpfen diese Umwindungen also zu verfestigen, damit selbe nicht weichen können, massen sowohl an der Bindung der Händen des Inquisitens, als auch an der Befestigung der übrigen zweyen Enden des Stricks an dem fünften Sprossen der Leiter, und der dießfälligen Sicherheit alles gelegen ist. Dann sollte die Bindung entweder an den Sprossen der Leiter, oder an den Händen des Inquisitens gähling, und währender Anspannung nachlassen, oder wohl gar gänzlichen aufgehen, oder zerreissen; so müßte nothwendig der ganze Körper desselben, indeme er ohnehin auf der Leiter schreg lieget, durch den Gewalt der Umdrehung des auf der Walzen befindlichen, und an die Füsse des Inquisiten festgemachten Stricks von der Leiter abgerissen werden, und also mit grosser Beschädigung, und höchster Gefahr des Lebens herunterstürzen.

Die Stellung, wie der Inquisit bey dieser Anbindung sitze, ist, wie sie etwas seitwärts zu sehen, in figura 3tia latere 2do. sub A.; wie sie aber in der geraden Linie in die Augen fallet, sub H, gezeichnet; die Vorbildung aber der also an dem fünften Sprössel gebundenen Händen wird eben allda sub L. entworffen. Noch besser,

ser, und deutlicher hingegen ist diese eigentliche Laze der also angebundenen Händen Latere 3tio. sub K. dreyfach vorgestellet.

Weiters werden dem Inquisiten nach an den fünften Sprössel besagtermassen beschehener Befestigung der Händen, beyde Füsse mit einem 2. Ellen, und ½ langen, dann einen Finger dicken hanffenen Strick mittelst drey- bis viermaliger Umwindung, und zwar ober den äusserlichen Knöcheln des Unterschenkels zusammgebunden. Gleich ober dieser Bindung wird ein ¾ Ellen langer, und in der Mitten ein wenig eingeschnittener, zwey Zoll dicker, etwas breiter hölzerner Knebel auf beyden Schienbeinen des Inquisitens überzwergs geleget, nachdeme vorhero in der Mitten dieses Knebels ein- einen starken Mannsdaumen dicker, und 6. Ellen langer hanffener Strick mit einer Schlingen befestiget worden; welcher Strick, nachdeme der Knebel auf die Schienbeine des Inquisitens schon geleget ist, zwischen beyden Fersen des Inquisiten ruckwärts über die Bindungen, mit welchen die zwey Füsse des Inquisiten zusammengefasset sind, hinunter hanget, und mit dem anderen Ende in dem auf der Walzen befindlichen Hacken fest angemachet wird, und sodann die Handhebeln dieser Walzen in solange umgedrehet werden, bis dieser Strick nicht mehr an den Sprösseln der Leiter anstosse, sondern ganz frey angespannet seye, dann die Füsse des Inquisitens hierdurch ganz gleich, und ausgestreckt zu liegen kommen, jedoch ohne daß durch diese Ausstreckung dem zu torquirenden noch ein Schmerzen verursachet werde.

Dieser also auf die zusammengebundene Füsse des Inquisiten gelegte Knebel samt dem darauf in der Mitte befestigten Strick ist in der sub Nro. 3tio. der peinlichen Gerichtsordnung angeführten Beylage in Latere 1mo figuræ 3tiæ sub F. & L., und wie er schon auf den Füssen des Inquisiten festgemachet ist, in figuræ 3tiæ latere 2do sub E. angemerket. Die Walzen, auf dessen Mitte der Hacken zu ersehen, und auf welchem der andere Theil des an dem Knebel mit einer Schlinge geknüpften Stricks befestiget wird, ist ohnehin schon in figura 3tia latere 1mo sub B. & C. angeführet worden.

Wenn dieses alles sowohl in Ansehung der Anbindung der Händen an die Leiter, als auch in Ansehung des an die untere Walzen befestigten anderen Endes des Stricks, und der hierdurch beschehenen gleichen, jedoch noch nicht schmerzlichen Ausdähnung der Füssen des Inquisiten beschehen, haltet der zu den Handhebeln der Walzen bestimmte Knecht des Freymanns mit dem Gesicht gegen die gerichtliche Commissarien stehend, einen dieser Handhebeln dergestalten fest, daß der Strick sowohl, als die Füsse in dieser besagten gleichen Lage bleiben, wie ex figura 3tia latere 2do sub F. die Stellung dieses Knechts zu entnehmen.

Der Scharfrichter stehet mit dem rechten Fuß um einen Sprössel tieffer, als des Inquisiten Füsse langen, zur rechten desselben etwas seitwärts auf der Leiter, damit er dem zu torquirenden in das Gesicht sehen könne, und den linken Fuß, auf daß er desto leichter sich seitwärts lenken könne, läßt er durch die Sprössel hinunter hangen.

Die linke Hand giebt er unter den Rucken des Inquisiten, und mit der rechten haltet er denselben unter dem Bauch bey dem Bindel der Beinkleider, damit bey beschehender Anziehung der Inquisit nicht gähling, sondern nach, und nach über die Sprossen der Leiter hinunter komme, und er Scharfrichter in den letzten Minuten dieser Peinigungsart den Inquisiten mit dem Leib hin, und her bewegen könne, auf daß die Ausdähnung bis zu den vollkommenen Grad gleichförmig beschehe. Diese Stellung des Scharfrichters vor angehender Folterung ist in figura 3tia latere 2do sub B., dann bey dieser wirklich vorgenommenen Peinigungsart in der nämlichen Figur latere 3tio ebenfalls sub B. entworffen.

Hinter der Leiter stehet auf der Erden ein anderer Knecht des Scharfrichters, welcher die zusammengebundene Füsse des Inquisiten beständig vorwärts schiebet, damit selbe nicht an den Sprösseln der Leiter anstossen, weilen durch die Stemmung der Fersen an den besagten Sprösseln die Ziehung gehemmet würde.

Die Stellung dieses Knechts ist in figura 3tia latere 2do sub G., und in Latere 3tio ebenfalls sub G entworffen.

Es

Es ist also in Latere 2do dieser dritten Figur die genaue Vorstellung angebracht worden, wie alles zu den Grad der Folterung, ehender selbe annoch wirklich empfindlich, zubereitet seyn muß, samt den wahren Stellungen des Inquisitens sub A., des Scharffrichters sub B., des Knechts, welcher einen Handhebel fest, und zur weiteren Umdrehung bereit haltet, sub F., des zweyten Knechts, so hinter der Leiter die Füsse des Inquisiten vorwärts schiebet, sub G., dann der Lage der angebundenen Händen des Inquisitens sub L., und endlichen mit Bemerkung der damals seitwärts zu sehenden, und hauptsächlichen bey der wirklichen Folter sodann zu bemerkenden Theilen seines Körpers, als der Schulterhöhe, oder Summi humeri sub C., der Flächsen des grossen Brust-Musculs (welcher die Achselhöhle mit ausmachet) sub D., und der ganzen Achselhöhle sub K.

Damit aber diese erstbesagte Theile des Inquisitens von beyden Seiten in dieser Stellung gesehen werden mögen, ist in eodem latere 2do sub H. der Inquisit, wie dessen oberer Leib in der geraden Linie von vorwärts mit beyden Schulterhöhen sub C., dann beyden Flächsen der grossen Brust-Musculn sub D. zu betrachten kommet, abgezeichnet worden.

Da nun dergestalten die Zurichtung zur wirklichen Folterung beschehen, wird dem Inquisiten neuerdings von den Gerichts-Commissariis zugesprochen, die Wahrheit lieber noch ehender zu gestehen, als es auf diese so empfindliche Peinigung ankommen zu lassen.

Bey ferneren Verneinen wird nach der von dem Inquisiten ertheilten, und bevor aufgezeichneten Antwort, dem bey den Handhebeln sub F. stehenden Knecht anbefohlen, ganz langsam die Walzen anzuziehen, wo sodann die Stund, und Minute, in welcher die erste Umdrehung beschiehet, ad protocollum zu vermerken, indeme damals dieser Grad wirklich anfanget.

Nach dieser sowohl, als auch nach jeder derley Umwindung kommet hauptsächlichen zu beobachten: daß der die Handhebeln der Walzen dirigirende Knecht des Freymanns selbe also fest halte, damit die Walze weder vorwärts, noch zuruck im mindesten beweget werde, sondern in der nämlichen Lage bleibe, wie sie nach jeglicher Umwindung zu stehen gekommen, massen ansonst durch die Zurucklassung der Gradus Torturæ allzeit anwiederum geminderet, durch die weitere Anziehung aber unbillig nach Willkuhr dieses Knechts verschärffet würde.

Es hat also dieser Knecht mit den in Handen haltenden Handhebeln der Walzen nicht die geringste Bewegung zu machen, ausser es werde die Umdrehung von den Gerichts-Commissarien angeordnet; diese Umdrehung aber wird nach Eintheilung der in dem Beyurtheil ausgemessenen Zeitmaß (allermassen ansonst, wo keine Zeitlänge durch das Beyurtheil bestimmet ist, insgemein der Grad der Folter 15. Minuten zu dauren hat) nach, und nach anbefohlen, bis die Ausdähnung des Inquisiten seine Vollkommenheit erreichet hat.

Wobey annoch ganz besonders in Acht zu nehmen, daß diese Umwindungen jedesmal langsam, und nicht stark, sondern nach, und nach, und also in mehreren Absätzen beschehe, massen ansonsten durch die gähe Anziehung der Handhebeln ganz leicht eine Luxation des Armbeins, und Abreissung der Ligamenten erfolgen, und also dem Inquisiten ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werden könnte.

2dò. Die Anzeichen, daß diese Folterung wirklich in ihrer Vollkommenheit seye, sind folgende: wenn **Erstens**: der Körper des Inquisitens nach, und nach so ausgedähnet wird, daß die beyde Hände schon ruckwärts umgedreheter nach Proportion des Inquisiten über dem Kopf zu sehen. **Zweytens**: wenn die Schulterhöhen, oder Summum humeri unterwärts gestellet sind. **Drittens**: wenn die Achselhöhlen, oder Cavitas axillaris ganz verlohren. **Viertens**: wenn die Flächsen des grossen Brust-Musculs, welcher die Achselhöhle mit-ausmachet, samt der allda befindlichen Haut beyderseits also angespannet ist, als wenn solche zerreissen wollte, und die Haut gleichsam glänzend scheinet. Endlichen **Fünftens**: wenn bey der Achselhöhle ein Schnapper, oder Kracher zu hören, welches ein Zeichen ist, daß durch die bisherige Anspannung der Kopf des Armbeins von der Fläche der Articulations-Höhle sich gehoben habe, nach welchen Schnalzer nicht mehr kann angezogen werden.

Damit dieser Gradus Torturæ in seiner vollen Maß aller Möglichkeit nach erkläret werde, ist in vorbemeldter Beylage figura 3tia latere 3tio sub A. der Inquisit, wie selber nach sattsamer Ausdähnung auf der Leiter etwas seitwärts zu sehen, dessen durch die Folterung unterwärts gestellte Schulterhöhen, oder Summum humeri sub C, die vollkommen ausgespannte Flächsen des grossen Brust-Musculs sub D., als welche die in Latere 2do dieser Figur sub K. angemerkte Achselhöhle verdecket, und verliehren machet, genau gezeichnet; sub B. ist die Stellung des Scharffrichters, dann dessen zwey Knechten sub F. & C., nicht minder sub M. die vier Handhebeln der Walzen angemerket.

Um nun von allen Gegenden diese Stellung der wirklich gänzlichen vollzogenen Folterung begreifflich zu machen, ist in dem nämlichen latere 3tio sub E. der nach vollkommenen Grad der Folterung vorwärts anzusehende Inquisit, und sub H., wie selber nach der Seiten zu besichtigen kommet, vorgestellet, und in allen dreyen ersterwehnten Vorstellungen die Lage der angebundenen Händen sub K., die Schulterhöhen sub C., und die Brust-Musculn sub D. entworffen; wo anbey, wenn man die in figura 3tia latere 2do besagtermassen unter eben diesen Litteris ausgeworffene, mit den in latere 3tio bemerkten Schulterhöhen, und Flächsen des grossen Brust-Musculs, dann die Hände des Inquisiten in Latere 2do sub L. mit dessen Händen in Latere 3tio sub K. samt der beyderseitigen Lage des Inquisitens sub A. zusammenhaltet, sich die Wirkung dieser durch die Folterung erfolgten Extension, und Verdrehung der Armen, und dießfälliger Theilen ganz leicht begreiffen läßt.

3tiò. Diese Peinigungsart, wenn selbe zu ihrer Vollkommenheit nach vorgesetzter Ordnung getrieben wird, kann durch keine erlaubte Mittel verschärffet werden, ausser daß, wenn einer von sonderbarer starken Complexion ist, bey welchem schon fast in den letzteren Minuten der Tortur kein Kracher, oder Schnalzer zu hören gewesen, selber von dem Scharffrichter ganz langsam mit dem Leib hin, und her zu bewegen, wodurch der höchste Grad der Tortur, nämlich die Hebung des Armbeins von der Fläche der Articulations-Höhle zu Stande gebracht wird.

4tò. Die Maßregeln, welche die hierzu bestellte Gerichts-Commissarien bey Vornehmung der Folterung zu beobachten haben, bestehen in folgenden:

Der erste Gegenstand dieser Obsicht ist, damit dem Inquisiten die Folterung nicht also appliciret werde, daß er dieselbe nicht in seinem vollkommenen Grad empfinde; dieses beschiehet, wenn man genau Acht hat, ob erstens: die Schulterhöhen unterwärts gestellet? andertens: ob die ruckwärts verdrehete Hände des Inquisiten über den Kopf à proportione seiner Grösse zu sehen? drittens: ob die Achselhöhle sich schon fast gänzlichen verlohren? viertens: ob ein Schnalzer, oder Kracher bey den Achselhöhlen zu hören gewesen? fünftens: ist besonders zu verhüten, daß der die Handhebeln der Walzen umdrehende Knecht des Scharffrichters nicht nach beschehener Umwindung anwiederum etwas nachlasse, indeme während dieser Zeit der Nachlassung der Inquisit eine ungemeine Erleichterung empfände; endlichen, und sechstens: ist hauptsächlichen bey diesem Grad nicht zu gestatten, daß dem während dieser Peinigung ein Wasser verlangenden Inquisiten selbes abgereichet werde: es wäre dann, daß auf Befund des anwesenden Physici, und Chirurgi wegen zustossender Ohnmacht dieses die Noth erforderte.

Der zweyte Gegenstand der bey dieser Peinigungsart von den Gerichts-Commissarien zu tragenden Sorgfalt ist, damit dem Inquisiten die Folter nicht also appliciret werde, daß er hierdurch einen unwiederbringlichen Schaden leiden möchte, und bestehet selbe in folgenden: damit

Erstens: Der Scharffrichter ermahnet werde, die Bindung der Händen an den fünften Sprossen der Leiter also sicher zu machen, damit selbe nicht etwann gähling entzwey reisse, wodurch schon besagtermassen geschähe, daß bey Anziehung des an dem Knebel befestigten Stricks der Inquisit von der Leiter stürzete.

Andertens: Damit die Umdrehung der Handhebeln an der Walzen langsam, und nach, und nach, dann in mehreren Absätzen beschehe, indeme ebenfalls erwehntermassen durch eine gähe, und übereilte Anziehung der Inquisit lahm werden dürffte.

Drittens:

Drittens: Auf daß nach erfolgten Schnalzer, oder Kracher keine weitere Anziehung, oder Umdrehung der Handhebeln der Walzen vorgenommen werde, dann in diesem Fall könnte eine Luxation des Armbeins, und Abreissung der Ligamenten beschehen.

Wie dann auch ferners durch die dabey entstehende allzuheftige Ausdähnung des Ruckgrads, und des darinnen sich befindlichen Ruckenmarks, oder medullæ Spinalis ein Schlagfluß erfolgen würde: nebst deme stünde auch ein heftiges Blutspeyen, oder Hemopthisis zu besorgen, welche theils durch die Anspannung, theils durch die Compression der Brust sich ganz leicht bey weiterer Ausdähnung ergeben würde: ingleichen, und

Viertens: Ist wohl zu bemerken: daß nach vollendeter Folter die Nachlassung der Walzen nicht gähling, sondern langsam beschehe, weilen ansonsten durch die allzuheftige Schmerzen, so diese gähe Nachlassung verursachete, eine Ohnmacht, oder auch eine Zerrüttung des Ruckenmarks erfolgen müßte, auf welche sich ganz leicht eine Paralysis, oder Lähmung ergeben dürffte.

Schlüßlichen kommet eben bey diesem Grad auch zu merken: daß bey jeder Umdrehung der Walzen der anwesende Physicus, und Chirurgus genaue Obsicht auf den Inquisiten zu tragen, und die Lage seiner Gliedmassen sowohl, als die Stärke, oder Schwäche des zu torquirenden wohl zu überlegen, dann nach diesem Befund ihre gewissenhafte Aeusserung (welche besonders bey den letzteren Anziehungen von den Commissarien jedesmal anzuverlangen ist) zu ertheilen haben.

Von der Folter, und Reckung in der Luft.

Dreyzehentens: Zum Aufziehen, oder Folterung in der Luft nach österreichischer Uebung ist die Machine samt Zugehörungen in der sub N. 4to. der peinlichen Gerichtsordnung einkommenden Beylage sub figura 3tia latere 1mo. & 2do, dann auf was Weise andurch der Inquisit in die Luft aufgezogen, und gerecket werde? abgeschilderet, und ausführlich erkläret.

Dieses Aufziehen, oder Recken in der Luft wird eben, wie die österreichische Schnürung, in dreymaliger Abtheilung dergestalten unterbrochener vorgenommen, daß der Inquisit ein- so anderesmal bey einer Ellen hoch von der Erde in der Luft zu hangen kommet, sohin aber jedesmal nach Verlauff höchstens 5. Minuten wieder vollkommen auf die Erde herab, und das Aufzugseil ganz sachte nachgelassen werde; und pfleget solches Aufziehen das erstemal ohne, das zweytemal aber mit Einhängung an die Füsse eines 25. pfündigen, und das drittemal nach Abthuung dieses kleineren, mit Einhängung eines grösseren 46. Pfund schweren Gewichts zu beschehen.

Wenn nun die Bosheit des Inquisitens auch eine Verschärffung dieser Tortursart erforderet, so bestehet solche in deme, daß der Freymann das von dem hieran in der Luft hangenden Inquisiten angespannte Seil drey, oder vier Spannen hoch ober der Walzen der Aufzugs-Machine mit den Fingern einer Hand ergreiffet, solches in etwas zu sich ziehend noch mehr anspannet, und sohin gähling wiederum auslasset, als wodurch der Körper des Inquisiten geschüttlet, und durch solche Erschütterung ihme Inquisiten ein weit heftigerer Schmerzen, als durch das Aufziehen selbst verursachet wird. Dahero auch diese Art der Verschärffung, die man insgemein das Schnellen nennet, bey jedesmaligen Aufziehen ohne, und mit den Gewichtern nicht öfters, als höchstens dreymal unternommen zu werden pfleget.

Bey Vornehmung des erstbesagten Aufziehen, oder Schnellen ist der Bedacht zu nehmen, daß das Aufziehen jedesmal ganz langsam, wie auch das Schnellen nicht allzustark, und dermassen beschehe, daß zwar andurch die Mäuslein der Achselgelenken mittelst ihrer Federkraft extendiret werden, jedoch aber das Armbein aus ihrer Lage an dem Schulterblatt nicht herausweiche, so durch das allzugähe Aufziehen, oder allzustarke Schnellen verursachet werden könnte, allermassen durch eine sich also ergebende Luxation nicht allein all- weiter- peinlicher Fürgang hinterstellig gemacht wurde, sondern auch dem Inquisiten zu einem Nachtheil gereichen dürffte.

Von der Feuertortur.

Vierzehentens: Den Torturgrad des Feuers nach böhmischer Uebung betreffend, da ist

1mò. Er-

1mò. Erforderlich, daß der Inquisit also, wie schon hieroben N. 5tò ad Articulum 38vum vers. zwölftens: erwehnet worden, auf der Folter vollkommen ausgedähnter liege, indeme ohne bevor beschehener Folterung dieser Grad niemalens gegeben wird; folglichen gehören zur Vornehmung dieser Tortursart, nämlichen des Feuers all- jene Instrumenta, und Personen, welche zu der Folter erforderet werden; wo sodann um den also ausgestreckten Inquisiten mit dem Feuer anzugreiffen, zwey angezündete Buschen Unschlittkerzen nothwendig. Jeder dieser in der Mitte wohl zusammengebundener Buschen bestehet aus 8. Kerzen, welche einer starken Mannsspanne lang sind, und wovon eine ungefähr 2½ Loth wäget. Einer dieser also zusammengebundenen Buschen ist in der in der peinlichen Gerichtsordnung sub N. 3tio angefügten Beylage in figura 4ta latere 1mo sub B, dann die eigentliche Länge, und Dicke der darinn enthaltenen 8. Kerzen sub A. gezeichnet.

Die Ursache, warum jeder dieser Buschen in der Mitte fest zusammengebunden seyn muß, bestehet hierinnen, weilen ansonsten währender Brennung die Lichter in der Hand des Freymanns auseinander rutschen, oder wohl gar eine, oder die andere Kerzen auf den Leib des Inquisiten fallen dürffte.

Es können aber nur Unschlitt- und nicht Wachskerzen zu dieser Peinigung genommen werden, indeme die Wachskerzen niemalens eine so grosse Flamme von sich geben, als die Peinigung des Inquisitens erforderet, dann auch dieselben wegen der Dünne des Dachts bey wirklicher Applicirung des Feuers viel leichter erlöschen würden.

2dò. Der Tortursgrad des Feuers ist folgendergestalt vorzunehmen, und zu vollziehen. Gleich nach Verlauff der für den Grad der Folterung bestimmten Zeit, während welcher die Ausspannung des Leibs obbemeldtermassen geschehen ist, wird dem Freymann in jede Hand ein schon beschriebener Buschen brennender Unschlittkerzen gegeben, sodann wendet sich derselbe dergestalten um, daß er des Inquisitens Füsse zwischen den seinigen habe, und mit seinem Kopf gegen des zu torquirenden Brust stehe, dann die in beyden Händen haltende, und angezündete Kerzen zur Brennung bereit halte, wo entzwischen die Handhebeln der Walzen von dem Knecht des Scharffrichters mit aller Behutsamkeit aus den hieroben bey der böhmischen Folterung angeführten Ursachen, ohne mindeste Bewegung fest zu halten sind.

In dieser Stellung wird dem Inquisiten eine ganz kurze Erinnerung, nicht länger auf der Unwahrheit zu beharren gemacht, und bey desselben fortdaurender Laugnung, da ehebevor seine hierauf ertheilte Antwort aufgezeichnet worden, dem Scharffrichter anbefohlen, die Peinigung mit dem Feuer vorzunehmen.

Die Anrede, so zwischen der Folterung, und diesem Grad der Tortur dem Inquisiten von Seiten der Gerichts-Commissarien beschiehet, muß von darumen ganz kurz, und zwischen beyden Graden nur ein kleiner Zwischenraum von ungefähr ein- oder zwey Minuten seyn, massen ansonsten der Inquisit die Schmerzen der Folterung länger, als die für solchen Grad festgesetzte Zeit betraget, erdulden müßte.

Nach also dem Freymann ertheilten Befehl, die wirkliche Brennung vorzunehmen, fahret derselbe mit den also angezündeten Kerzen dem Inquisiten auf die beyden Seitentheile der Brust, oder latera pectoris in der mitteren Gegend zwischen der Achsel, dann der Weiche (Ilia genannt) und zwar in die Rundung 3. bis 4mal herum, jedoch mit dieser Behutsamkeit, damit die in den zwey Buschen eingebundene erstere Kerzen mit dem Dacht an den Leib des zu torquirenden ankommen, von den übrigen aber die Flammen auf die zu brennende Theile spielen, von darumen auch der Freymann die zwey Bund Kerzen etwas schreg halten muß.

Während dieser also beschehenden ersten Brennung wird die Stund, und Minute vermerket, indeme damals dieser Grad der Tortur seinen Anfang nimmt.

Diese auf jeder Seiten gleichsam durch drey runde Zirkel zu beschehende Brennung wird während der Zeitfrist von 15. Minuten (wenn nämlichen eine ganze Viertelstund für diese Peinigungsart zuerkennet worden) 10. bis 11mal wiederholet; wo folgsam solche Brennung à proportione des Zeitraums sich verminderet, wenn durch Beyurtheil eine kürzere Zeit zu diesen Grad bestimmet worden.

Damit

Damit diese Art der Peinigung um soviel deutlicher entnommen werden möge, ist dieselbe in der sub N. 3tio. der allgemein- peinlichen Gerichtsordnung angefügten Beylage in figura 4ta latere 2do vollkommen entworffen, und zwar

Sub A. ist der Inquisit, wie selber etwas von der Seite nach vollzogener Ausdähnung während des Grads des Feuers auf der Folter anzusehen kommet;

Sub B. Ist die hierzu erforderliche eigentliche Stellung des Freymanns; sub C. sind die durch die unterwärts gedrehte Schulterhöhen verdeckte Achselhöhlen; sub D. die Weiche, oder so genannte Ilia des Inquisitens (zwischen welcher, und der Achselhöhle die Brennung vorzunehmen) sub E. die beyde Warzen der Brust, welche, wie schon weilers anzuführen kommet, mit dem Feuer zu verschonen.

Sub F. Die zwey angezündete, und etwas schieff an den Leib des Inquisitens zu haltende Buschen Unschlittkerzen, und

Sub L. Die gleichsam in einem Zirkel durch diese Peinigung gebrennte Flecke des Leibs angemerket.

Ingleichen ist sub G. der die Handhebeln der Walzen festhaltende Knecht des Freymanns; dann sub M. der hinter der Leiter stehende Knecht, welcher in Erfordernungsfall die brennende Buschen der Lichter abputzet, zu ersehen.

Sub Lit. H. ist der Inquisit, wie er nach vollzogenen Grad der Brennung gänzlichen seitwärts, und sub lit. K., wie selber in der geraden Linie anzusehen, entworffen, in welcher letzteren Stellung die beyden Brustwarzen des zu torquirenden sub E.; die verdeckte Achselhöhlen sub C.; die eigentliche runde Zirkel, oder Flecke der Brennung sub L.; dann die Weiche desselben, als allwo die Brennung sich endiget, sub D. sich ganz deutlich vor Augen stellen.

Die Vollkommenheit dieses Grads, lasset sich blos allein hierdurch bestimmen, wenn nämlichen während der zu diesem Grad bestimmten Zeitfrist diese erwehnte Brennung mit den gewöhnlichen Wiederholungen vollbracht worden; und ist dessen, daß nämlich diese Art der Peinigung nicht aus anderen Umständen kann ermessen werden, der eigentliche Grund hierinnen, weilen, da die Beschaffenheit der Haut nicht einerley ist, sie bey einem ehender, als bey dem anderen roth wird, und auch die Wasserblasen des gebrennten Oberhäutleins nach Complexion des Inquisitens fruher, und später auffahren, nicht minder keineswegs bey jedwederen die Schurffen, und Rufen der Haut, oder so genannte Crustæ zum Vorschein kommen.

3tio. Bey diesem Feuergrad ist als eine Verschärffung anzusehen, wenn die jedesmalige Brennung nicht von beyden Seiten zugleich, sondern beförderist auf einer, und nach dessen Endigung auf der anderen Seiten beschiehet, weilen solchergestalt die Zeit des Leidens abgetheilet wird, und der Inquisit an statt auf einmal, nach, und nach den Schmerzen des Feuers empfindet.

Ingleichen kann dieser Grad andurch verschärffet werden, wenn in den besagten Theilen des Inquisiten, nämlich zwischen der Achsel, und der Weiche die Brennung nicht immer auf dem nämlichen Ort beschiehet, sondern jedesmal eine frische Haut mit dem Feuer angegriffen wird; massen, da auf den schon gebrennten Orten der Schmerzen annoch fortdaueret, derselbe anwiederum auf den neuerdings gebrennten Theilen entstehet.

4tò. Die Obsicht der Gerichts-Commissarien hat dahin zu gehen, damit bey der Feuertortur entgegen die vorgeschriebene Maßregeln zu Beschädigung des Inquisiten kein Exceſs begangen, auch unter anderen besorget werde, daß die Cuticula der durch die Brennung etwann aufgezogenen Wasserblasen, und die sich zeigende Schurffen, oder so genannte Crustæ durch die Anreibung des Dachts der Lichtern nicht weggestreiffet werden, weilen hierdurch eine Auströcknung der Haut, eine tiefe Entzündung, und endlichen eine in die darunter liegende Musculn dringende heftige Verexterung, oder Suppuration entstehen könnte; wie auch daß die Brüste des Inquisiten, und derselben Wärzlein, oder papillæ mit dem Feuer nicht beruhret werden, weilen die zärtere Haut an selben sich leichtlich entzünden, und diese Entzündung in die drüsigte, und gefährlichste Theile der Brust dringen dürffte. Wo übrigens die bey diesem Gradu Torturæ ebenfalls von Seiten des anwesenden Physici, und Chirurgi genauest zu tragende Obsicht hauptsächlichen bestimmen muß, in wieweit entweder nach

Complexion

Complexion des zu torquirenden, oder wegen zustossend-besonderer Umständen derselbe mit dem Feuer angegriffen werden könne.

Von dem Gebrauch der Beinschrauben.

Fünfzehentens: Den Gebrauch der Beinschrauben betreffend, da ist schon in der peinlichen Gerichtsordnung Articulo 38vo. gemeldet worden, daß diese Torturs-art keinen besonderen Torturgrad ausmache, sondern nur auf jenen Fall, wenn eines aus den sonst gewöhnlichen Torturs-instrumenten nicht angewendet werden kann, nachhülflich zu gebrauchen seye. Wenn also bewandten Umständen nach auf den Beinschrauben, oder spanischen Stiefel zu erkennen befunden wird, so kann selber an einem, oder wohl auch an beyden Füssen, jedoch nicht zugleich, sondern von einem auf den anderen dergestalten angeleget werden, daß das untere flache Eisen unten an den Waden, und das obere gebogene Eisen hievon über das Schien- und Wadenbein zu liegen komme; welche beyde Eisen dann an ihren beyden Enden mit dem Schraubenschlüssel an den Schraubenspindeln wechselweise ganz langsam in soweit zusammengezogen werden können, bis die Haut des gepreßten Wadens ganz fest angespannet ist, und gleichsam aufspringen zu wollen anscheinet.

Diese schmerzliche Pressung der Flächsen, und Nerven des Wadens solle nach den hieroben N. 5to ad Articulum 38vum. versu sechstens, und vers. neuntens: einkommenden Maßregeln insgemein (wenn nicht etwann bey grossen Böswichten dieser Grad simpliciter, und unbestimmt, somit gemeiner Ordnung nach auf 15. Minuten, oder auch ausdrücklich auf eine ganze Viertelstunde zuerkennet wird) sonst nur eine halbe Viertelstund dauren; und kann diese Peinigungsart allenfalls mit deme verschärffet werden, daß der Freymann, jedoch nicht mit der Hülse, sondern nur mit dem Knöpfel, oder Spitze des Schraubenschlüssels auf das obere Theil des spanischen Stiefels klopfe; als wodurch die darunter gepreßte Flächsen, und Nerven erschütteret, und die Schmerzen durch den ganzen Körper empfindlich werden.

Es muß aber solches Klopfen nur gelind, auch nicht öfters, als höchstens dreymal, und bevor noch die Zusammenschraubung ihre volle Maß erreichet hat, beschehen; desgleichen auch die Zusammenschraubung des spanischen Stiefels selbst besonders behutsam an beyden Spindeln gleich wechselweise zu unternehmen ist, anerwogen sonst andurch gar leicht das Schienbein geschricket, oder wohl gar gebrochen werden könnte.

Wobey weiter zu bemerken, daß, nachdeme dem Inquisiten nach Zielgebung des Beyurtheils auf einem, oder beyden Füssen die Schraubstiefeln angeleget, und mittelst durch den wechselweise angesteckten Schraubschlüssel beschehener beyderseitiger Umwindung der Schraubspindeln dergestalten befestiget sind, daß sie auf dem vorderen Theil des Unterschenkels, und auf dem Waden beyderseits anliegen, jedoch aber von dem zu torquirenden noch kein Schmerz gefühlet werde, folgsam der Freymann den also angesteckten Schraubschlüssel zur weiteren, und bey erster Ruckung empfindlichen Umdrehung bereit haltet, so ist hierauf der Inquisit ernstlich zu ermahnen, die Wahrheit, ohne es auf diese Peinigung ankommen zu lassen, viel lieber zu gestehen. Und da dieses nichts fruchtet, wird dem Freymann anbefohlen, den Schraubschlüssel an den Schraubspindeln umzudrehen; womit also dieser Grad seinen Anfang nimmt, somit die Aufzeichnung der Stunde, und Minute, in welcher der Inquisit mit dieser Peinigung angegriffen worden, zu beschehen hat.

Es hat demnach der Freymann bey jedesmal ihme hierzu ertheilten Befehl an alle Schraubspindeln nach, und nach die Hülsen des Schraubschlüssels anzustecken, und die Umdrehung überall dergestalten gleich vorzunehmen, damit auf keiner Seite eine engere Zusammenschraubung beschehe, massen ansonst der Inquisit auf einem Fuß mehr, als auf dem anderen gemarteret würde.

Diese Anordnung der Umdrehungen wird nach Eintheilung der für diesen Grad bestimmten Zeitfrist immer wiederholet, in solang, bis die Peinigung ihre Vollkommenheit erreichet hat.

Num. 6to.

Ad Articulum 43tium.

Wie es zu halten, wenn Jemanden die Gnad erst auf dem Richtplatz kund zu machen ist?

Wenn von höchsten Ort einem Missethäter die Lebensgnade mit dem Beysatz ertheilet wird, daß er die Todesängsten auszustehen habe, und ihme die Gnade erst auf dem Richtplatz kund zu machen seye, da ist zu beobachten, daß solchen Falls dem Verurtheilten sein Todesurtheil der gewöhnlichen Ordnung nach vollständig angekündet, und er zum Richtplatz ausgeführet, auch erst daselbst der Freymann von dem Bannrichter, oder sonst dazu bestimmten, und zur genauesten Geheimhaltung eigends angewiesenen Gerichtsperson in der Stille, und ganz unvermerkt wegen der vorhandenen Gnadertheilung instruiret werden solle; wo sodann von demselben die öffentliche Anfrage zu beschehen hat: Ob keine Gnade vorhanden seye? worauf der Bannrichter, oder sonstige Gerichtsperson, welche dahin abgeordnet zu werden pfleget, die Gnade des Lebens verkündet: wasmassen nämlichen Ihro Majestät ꝛc. ꝛc. wie es nämlichen die formalia der Aggratiation nach ihrem weiteren Innhalt mit sich bringen. Es hat demnach der Criminal-Richter eine sogestalte Begnädigung bey sonst unausbleiblich- empfindlicher Ahndung ganz geheim zu halten, damit vor der Zeit unter dem Volk hievon nichts kund werde, minder aber dem Delinquenten was zu Ohren kommen möge.

Num. 7mo.

Ad Artli 50mi §phum 11mum verſ. viertens.

Ob sich des Vergleiteten vor Publicirung seines Straffurtheils gefänglich zu versicheren seye?

Es ist in dem Text des neuen Criminal-Rechts unter anderen geordnet, daß das sichere Geleit nicht länger daure, als bis die Erkanntnuß ergehet, und wenn solche Erkanntnuß ergangen, eben andurch das Geleit aufhöre; und dieses aus dem gerechten Beweggrund: weilen der salvus Conductus nach dem rechtlichen Endzweck zu Vertheidigung der Unschuldigen, nicht aber zum Schutz, und Durchhelffung der Schuldigen zu dienen hat.

Nachdeme nun der wortdeutliche Ausdruck des Textus vermag, daß die Wirkung des sicheren Geleits von Zeit der ergangenen Erkanntnuß aufhöre, so schließet sich von selbst, daß der Richter, um sich des schuldig befundenen Thäters zu versicheren, nicht allererst die Publication des Urtheils abzuwarten habe.

Gleichwie aber bedenklich gefunden worden, solch- nähere Erläuterung dem Text einzuverleiben, so wird hiemit allen Criminal-Richtern anbefohlen, daß, sobald entgegen einen Vergleiteten durch ordentlich beschlossene Criminal-Erkanntnuß eine Todes- oder Leibsstraffe verhänget worden, nach solch- geschöpfter Erkanntnuß der vergleitet gewesene, und nunmehro schuldig befundene Thäter alsogleich, somit annoch vor derselben Publication mit Arrest beleget werden solle.

Num. 8vo.

Ad Art^li 56^ti §phum 11^mum verſ. 5.

In Betreff der aus Ueberdruß des Lebens beſchehenden Gottesläſterung.

Es hat die leidige Erfahrung mehrfältig gegeben, daß einige im Müſſiggang, und Untugenden erwachſene, oder ſonſt übel erzogene Leute aus Kleinmüthigkeit, und Ueberdruß ihres elenden, und gemeiniglich laſtervollen Lebens, um ſolches abzukürzen, und durch einen geſchwinden Schwerdſchlag zu Ende zu bringen, den verzweifelten Entſchluß gefaſſet, eine mit der Todesſtraffe belegte Unthat, und zwar meiſtentheils gotteslaͤſteriſche Unternehmungen mit Zerbrech- und Zerſchlagung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildniſſen, und derley Entehrungen wiſſent- und vorſetzlich zu begehen, und auch ſolchergeſtalten ihren Endzweck erreichet haben.

Da nun die Laſterthaten mit ſolchen Straffen, die den Thätern am empfindlichſten fallen, zu belegen ſind, ſomit nicht zuzugeben iſt, daß Böswichte, denen das Leben zum Ueberdruß, und der Tod zum Vergnügen gereichet, zu ihren erwünſchten Ziel des voreilenden Todes gelangen mögen, ſo iſt die höchſte Verordnung, daß auf jenen Fall, wo nicht auf bloſſes Angeben der Uebelthätern, ſondern aus den Umſtänden ſelbſt mit Grund ſich äuſſeret, und darſtellet, daß eine Gotteslaͤſterung im anderten Grad (allermaſſen in Anſehen des erſt- und dritten Grads es bey den in der peinlichen Gerichtsordnung ausgeſetzten Straffen allerdings zu bewenden hat) nur allein aus Lebensverdruß, und daraus entſtandener Begierde zu ſterben, verübet worden, in Verhängung einer empfindlich- und zugleich wohl abgemeſſenen Straffe mit folgenden Unterſcheid der Perſonen, und der That fürzugehen ſeye. Und zwar

Erſtlich: Wenn die Zerbrech- und Verunehrung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildniſſen von Jemanden begangen wird, der nicht über 16. Jahr alt iſt, noch eine beſondere Bosheit bey Ausübung der That verſpüren laſſet, ſondern die Läſterung aus einer Kleinmüthigkeit, Melancholey, und Lebensverdruß, ohne einen eigentlichen Vorſatz, Gott, oder ſeine Heilige ernſtlich zu läſteren, und zu ſchimpfen, beſchehen iſt, eine ſolche Perſon beyderley Geſchlechts ſolle in ein Zucht- oder Arbeitshaus mit Anſchlagung eines Eiſens zur Arbeit auf eine geraume, dem Verbrechen gemäſſe Zeit verſchaffet, auch jezuweilen nach Bewandniß der Perſon, und der That ſchärffer, oder gelinder mit Peitſchen von dem Gefangenwarter heimlich gezüchtiget, ſodann bey verſpürender Beſſerung des Lebens wiederum entlaſſen werden. Wenn hingegen

Andertens: Eine ſolche Miſſethat durch Verunehrung der heiligen Bildniſſen verſtandenermaſſen aus Lebensverdruß von Jemanden verübet wird, der 16. oder mehr Jahr alt iſt, oder auch etwas darunter, dabey aber eine beſondere Bosheit verſpüren laſſet, mithin bey dem tædio vitæ, oder Lebensüberdrüßigkeit eine genugſame Vernunft, und Erkanntnuß des Uebels vorhanden iſt, ein dergleichen Ue-

beltháter

belthäter männ- oder weiblichen Geschlechts solle zu den Tod, welchen er wünschet, und verlanget, auch selben wohl verdienet hätte, zwar nicht verurtheilet, eben darumen aber, damit er seinen Zweck des frühzeitigen Todes nicht erreiche, und andere seines Gleichen hievon ein Abscheuen bekommen, zu einer wohl empfindlichen, lang anhaltenden Leibesstraffe gezogen, nämlichen das erstemal in ein Zucht- oder Arbeitshaus auf 3. bis 5. Jahr nach Unterscheid der Umständen verschaffet, und währender Straffzeit jezuweilen heimlich in dem Zucht- oder Arbeitshaus durch den Gefangenwarter, wenn aber der Uebelthäter kein erbländischer Unterthan ist, allemal öffentlich auf einer Bühne wohl empfindlich gezüchtiget, und solch- letzteren Falls die Ursach dieser Züchtigung dem Volk kund gethan, endlich ein solch- ausländischer Delinquent, nach ausgestandener Straffzeit aus den K. K. Erblanden gegen Hinterlassung der gewöhnlichen Urphed auf ewig verwiesen werden. Da aber

Drittens: Von einem dergleichen Missethäter nach ausgestandener Straffe dieß abscheuliche Laster der Gotteslästerung durch Zerbrech- oder Verunehrung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildnissen aus Lebensüberdruß wiederholet würde, in solchem Fall solle die zwar mehrmalen verwirkte Lebensstraffe nicht fürgekehret, sondern der Uebelthäter beyderley Geschlechts, damit er zu seinem Ziel des voreilenden Todes nicht gelange, in ein Zucht- oder Arbeitshaus auf Lebenslang in Eisen, und Bande zur Arbeit verdammet, anbey, wenn es kein erbländischer Unterthan ist, ihme ein ganzer Schilling auf dem Rabenstein abgestrichen, sodann solche Uebelthäter währender Straffzeit mit obigen Unterscheid zwischen in- und ausländischen Unterthanen, auch öfters heimlich, oder öffentlich mit Ruthen gezüchtiget werden. Damit aber gleichwohlen solche zur lebenslänglichen Bestraffung verurtheilte Personen, wenn sie ihres Elendes kein Ende zu hoffen haben, nicht gänzlichen in Verzweiflung gerathen, und andurch etwann zur Verstockung in ihrer Bosheit, und neuen Unthaten bewogen werden, so kann denenselben sowohl nach dem angekündeten Urtheil, als auch nach der Hand mehrmalen bedeutet werden, daß die von dem höchsten Landesfürsten allein zu erwarten stehende Gnade anderst nicht, als durch eine genugsam versicherte Reumüthigkeit, und Lebensbesserung erlanget werden könne. Unterdessen solle man

Viertens: Dergleichen Malefizpersonen neben der nothwendigen Aetzung mit geistlichen Trost versehen lassen, und dem Gefangenwarter mitgeben, daß er auf diese, und andere kleinmüthige Leute wohl Acht haben, und ihnen alle Gelegenheit zur Verunehrung der heiligen Bildnissen, fremder, oder eigenen Entleibung, auch anderen Unthaten benehmen solle.

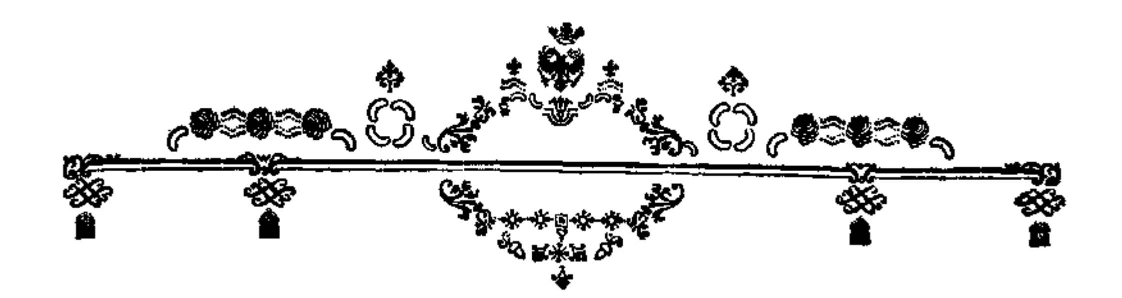
Num. 9no.

Diese geheime Instruction nicht nachzudrucken.

Zur schlüßlichen Anmerkung wird hiemit beygerucket, und auf höchsten Befehl ernstgemessen verboten, daß sich Niemand bey ansonst zu gewarten habend- empfindlichster Bestraffung anmassen solle, diese lediglich zum geheimen Unterricht der Criminal-Richtern abgesehene Instruction nachdrucken zu lassen.

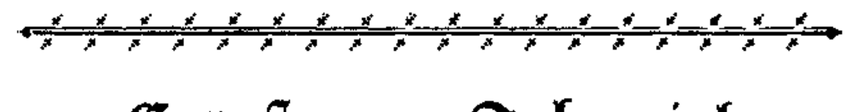
Wornach also die gesammte Hals- und Landgerichten, und überhaupt alle Criminal-Richter bey sonst auf sich ladend-schwerer Verantwortung sich unverbrüchig nachzuachten, und hieran die höchste Willensmeinung zu vollziehen wissen werden.

Gegeben



Verzeichniß

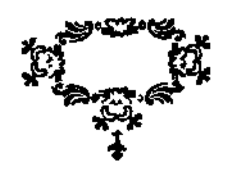
deren in dieser allgemein-peinlichen Gerichtsordnung enthaltenen Artikeln.



Erster Theil

von der

peinlichen Verfahrung.



Anderter Theil

von denen

halsgerichtsmäßigen Verbrechen insonderheit, und deren Straffen.............. Seite. 159

Artikel.

75.

Beylagen
zum ersten Theil.



Erster Theil

der allgemeinen peinlichen

Gerichtsordnung,

von der

peinlichen Verfahrung

SEU DE

PROCESSU CRIMINALI.



Erster Artikel
von den Verbrechen überhaupt.

ARTICULUS I. de delictis in genere.

Inhalt.

§. 1. Ein Verbrechen ist, wenn von Jemanden wissentlich, und freywillig entweder, was durch die Gesetze verboten, unternommen, oder was durch die Gesetze geboten ist, unterlassen wird. Es ist demnach ein Verbrechen nichts anderes, als ein gesetzwidriges Thun, oder Lassen, so folgsam durch Thathandlung, oder Unterlassung begangen wird. *Delictum in genere quid sit?*

§. 2. Die Verbrechen unterscheiden sich nach dem beleidigten Gegenstand in öffentliche, wodurch mittel- oder unmittelbar die gemeine Wohlfahrt gestöret, und eben von darumen gegen selbe zur gemeinen Genugthuung eine öffentliche Straff verhänget wird; dem in privat-Verbrechen, wodurch Jemanden insonderheit Schaden, und Nachtheil zugefüget, und dieserwegen dem Beleidigten zu seiner Entschädig- und eigener Genugthuung die rechtliche Hülffe ertheilet wird. *Delictorum partitio in publica, & privata;*

§. 3. Gleichwie aber einige Verbrechen nur allein öffentliche, als die Gotteslästerung; andere aber nur allein privat-Verbrechen sind, als geringere Ehrenhändel; so kann auch einerley Verbrechen in ihrem verschiedenen Betracht sowohl zu den öffentlichen, als den privat-Verbrechen gehörig seyn, wenn nämlich durch einerley Mißhandlung, zum Beyspiel, im Raub, und Diebstahl etc. sowohl der Nebenmensch beleidiget, als der gemeine Wohl- und Ruhestand verletzet, somit nebst der gebührenden Entschädigung des Beleidigten von den Gesetzen zugleich auch eine öffentliche Genugthuung erheischet wird. Welcherley Verbrechen in jenem Verstande, in welchem sie zugleich einer öffentlichen Genugthuung unterliegen, durchgehends in dieser Halsgerichtsordnung unter dem Ausdrucke der öffentlichen Verbrechen mitbegriffen seyn sollen. *Sunt & aliqua, quæ in utramque simul speciem incidunt.*

§. 4. Die öffentliche, und die privat-Verbrechen unterscheiden sich nicht nur in dem Gegenstand, und der Genugthuung, wie vorbemeldt; sondern auch in der Verfahrungsart, immassen die erstere nach der hier vorgeschriebenen peinlichen Verfahrung bey den Halsgerichten, und Blutbanns-berechtigten Gerichtsstellen; letztere hingegen nach dem gemeinen bürgerlichen Rechtsverfahren bey eines jedweden ordentlichen Gerichtsstand zu rechtfertigen, und auszuführen sind. *Publicorum, & privatorum differentia circa objectum, satisfactionem, modúmque procedendi.*

Hic tractantur delicta publica, nec non mixta, quatenus publica sunt

§. 5. Die peinlichen Gesetze haben nur die öffentlichen Verbrechen zu ihrem Vorwurf: wannenhero in dieser allgemeinen Halsgerichtsordnung lediglich von den oberwähnten ersteren, von den letzteren aber nur in so weit, als selbe in ihrem verschiedenen Betracht in die öffentlichen Verbrechen einschlagen, gehandelt wird.

ARTICULUS 2. de causis criminalibus, earumque differentia.

Zweyter Artikel

von den halsgerichtlichen Fällen insgemein, und deren Unterscheid.

Inhalt.

§. 1. Die öffentlichen Verbrechen werden insgemein Halsgerichtsfälle benamset,

§. 2. Haben ihre Bestimmung durch gegenwärtiges Gesetz,

§. 3. Und sind theils überschwere, theils schwere, und geringere,

§. 4. Nach Maß deren darauf ausgesetzten Straffen.

Publica veniunt sub nomine causarum criminalium,

§. 1. Die öffentlichen Verbrechen werden peinlich, oder halsgerichtlich untersuchet, und zur gemeinwesigen Genugthuung mit öffentlicher Straffe beleget; in Rücksicht auf solche ihnen eigene Bestraff- und Verfahrungsart werden dieselbe gemeiniglich unter dem gleichdeutigen Ausdruck von Malefizhandlungen, Malefizverbrechen, und halsgerichtsmäßigen Fällen einbegriffen.

Et determinationem suam ex hac lege recipiunt,

§. 2. Jedoch ist nicht jedwede sträffliche Handlung sogleich für halsgerichtsmäßig anzusehen, sondern nur diejenigen, so der Wohlfahrt, und dem Ruhestand des gemeinen Wesens mittel- oder unmittelbar entgegen stehen, und als dergleichen Mißhandlungen in dem anderten Theile dieser Halsgerichtsordnung eigends bestimmet, und ausgemessener sich befinden, oder nach Ausmaß des 104. Artikels denenselben ungefährlich gleich kommen.

Suntque vel atrocissima, vel graviora, vel leviora,

§. 3. Die halsgerichtlichen Fälle, und Malefizverbrechen werden insgemein Laster- Uebel- und Missethaten genennet, und vertheilen sich in überschwere, schwere, und geringere.

Pro modo pœnæ, quæ iisdem præstituta est.

§. 4. Zu den überschweren sollen diejenige, welche als abscheulichste Thaten eine verschärffte Todesstraff nach sich ziehen; zu den schweren diejenige, worauf eine geschwindere Todesart als Galgen, oder Schwertschlag ohne anderweite Verschärffung, oder eine dem Tod gleich zu achtende Straff ausgemessen ist; alle übrige aber zu den gemeinen, und geringeren Missethaten gezogen werden.

ARTICULUS 3. quibus modis, à quo, & adversus quos delictum committatur.

Dritter Artikel

auf was Weis, von wem, oder wider wen eine Uebelthat begangen werde?

Inhalt.

§. 1. Ein Verbrechen geschieht aus bösem Vorsatze, oder Schuldtragung.

§. 2. Vorsatz, und böser Willen kann mittel- oder unmittelbar auf die That gerichtet seyn.

§. 3. Die Schuldtragung ist nicht so zu straffen, wie böser Vorsatz.

§. 4. Was ohne Vorsatz, und Schuld, sondern nur aus Zufall geschieht, ist kein Verbrechen.

§. 5. Wer fähig sey, ein Verbrechen zu begehen?

§. 6. Ein Verbrechen wird begangen durch unmittelbare Thathandlung, oder durch Mitwirkung.

§. 7.

§. 1. Eine Uebelthat ist bemeldtermassen eine freywillige Unternehmung des Verbotenen, oder freywillige Unterlassung des Gebotenen. Ein- so anderes beschieht entweder aus bösem Vorsatz Jemanden ein Unrecht, Beleidigung, oder Schaden zuzufügen, oder aus blosser Schuldtragung. *Delictum dolo, vel culpa committitur.*

§. 2. Vorsatz, und böser Wille kann gerad, und unmittelbar, oder nur mittelbar, und in der Folge auf eine geschehene Uebelthat gerichtet seyn. Ersteres, wenn man die Uebelthat, welche geschieht, eigends auszuüben vorhabens ist; letzteres aber, wenn man zwar die Uebelthat, so hernach erfolget, eigends zu begehen nicht gesinnet ist, jedoch in dem bösen Vorsatze Schaden zu thun, etwas unternimmt, woraus solche Uebelthat gemeiniglich zu erfolgen pfleget, oder leicht erfolgen kann. Zum Beyspiel: wenn wer den andern lediglich zu verwunden vorhätte, in dieser Absicht auf ihn schösse, und durch solchen Schuß denselben tödtete. In beyden Fällen wird die Missethat, es sey sodann solche aus mittel- oder unmittelbarem bösen Willen entsprungen, dem Thäter zugerechnet, und ist insgemein mit gleicher Straffe zu belegen. *Animus, & voluntas delinquendi directa, vel indirecta est.*

§. 3. Es unterscheidet sich aber in peinlichen Fällen der böse Vorsatz von der blossen Schuldtragung in dem: daß, wenn eine Uebelthat ohne Vorsatz, und bösen Willen aus blosser Schuld begangen wird, der Thäter mit der auf solche That ausgesetzt-ordentlichen Straffe nicht angesehen, sondern nach Maß der schwerer- oder geringeren Schuldtragung willkührig bestraffet werden möge. *Dolus, & culpa quoad pœnam differunt.*

§. 4. Wo weder ein böser Vorsatz, weder eine Schuld unterlauffet, da ist auch kein Verbrechen, folglich keine Straff; es kann dahero ein blosser Zufall unter die Verbrechen nicht gezählet werden. *Cessante utroque non est delictum, nec casus ad delicta pertinet.*

§. 5. Eines Verbrechens können sich all- und jede ohne Unterscheid des Standes, und des Geschlechts schuldig machen, welche den Gebrauch ihrer Vernunft, und freyen Willen haben; dahingegen jene, welchen es an einem, oder anderen ermangelt, eines Verbrechens unfähig sind. Was demnach vom unvernünftigen Viehe, von unsinnigen, und anderen der Vernunft beraubten Leuten, oder aus nicht widerstehlicher Gewalt geschieht, wird für kein Verbrechen geachtet. Wie weit aber das Alter, Trunkenheit, Schlaf, Unwissenheit, Irrthum, und andere dergleichen Umstände zu Behinder- oder Verminderung der Straffe dem Thäter zu statten kommen, wird im 11. Artikel erkläret werden. *Qui delinquere possint, vel non?*

§. 6. Eine Missethat wird begangen sowohl durch unmittelbare Thathandlung, als durch Zuthat, und Mitwirkung. Ersteres beschieht, wenn Jemand entweder allein, oder in Beyhülffe anderer Mitgespannen die Missethat selbst ausübet. Letzteres ergiebt sich, wenn Jemand bey Ausübung der Missethat zwar nicht selbst Hand anleget, jedoch auf ein- oder andere Art, als durch Geheiß, Befehl, Anrathung, Belobung, Gutheißung, Unterrichtung, Vorschub, und Hülffleistung, Einwillig- und Zulassung wissentlich- und gefährlicher Weis die Missethat veranlasset, oder befördert, und solchergestalt dabey mitwirket. *Delictum quis committit vel per se ipsum, vel ad illud concurrendo;*

§. 7. Was hier, und anderwärts von eigenthätigen Handlungen geordnet wird, ist auf gleiche Weise durchgehends auch von Unterlassungen zu verstehen: daß nämlich Jedermänniglich nicht nur durch eigene Unterlassung dessen, was er selbst zu thun schuldig ist, sondern auch dadurch sich eines Verbrechens verfänglich mache, wenn durch seine Zuthat, oder Beywirkung andere zu Unterlassung dessen, was ihnen zu thun obgelegen wäre, verleitet, und bewogen werden. *Et quidem tam ad delicta commissionis, quam omissionis.*

De iis, qui opem ferunt maleficio, fit remissio ad partem secundam.

§. 8. Es wird zwar in dem anderten Theile, wo von den Missethaten insonderheit gehandelt wird, an behörigen Orten allschon maßgebig geordnet, wie es in dieser, oder jener Missethat der Helffern, Heelern, und Vorschubleistern halber mit der Straffverhängung zu halten sey? Gleichwie auch daselbst der 102. Artikel die gesetzgebige Ausmessung von Verheelern, und Aufhaltgebern lasterhafter, und verdächtiger Leute insbesondere enthaltet; wobey es dennach sein Bewenden hat, und sich hiernach allerdings zu achten ist.

Regulæ generales circa concursum,

§. 9. Damit aber gleichwohl in Ansehen deren, so sich durch Zuthat, und Beywirkung einer Missethat theilhaftig machen, einige Regeln festgestellet werden, so wird folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben.

Ante delictum,

§. 10. Zuvörderist ist dahin zu sehen: ob die Vorschubleist- und Mitwirkung vor- in- oder nach der Missethat beschehen seye? Ersteren Falls: wenn eine wissentliche, und gefährliche Vorschubgebung vorhergegangen, welche Anlaß, und Ursach zur erfolgten Missethat gegeben; ist solcher Vorschub als eine wahre Zuthuung, und Mitwirkung zur Missethat anzusehen.

In ipso delicto,

§. 11. Anderten Falls: wenn Vorschub, und Hülffe zur Zeit der Missethat wissentlich, und gefährlich geleistet wird, und zu derselben sicheren Ausübung abgesehen ist, so hat es eben die Verhältniß, wie im ersten Falle, und hat sich der Mitwirker, wie der Thäter in einem, und anderen Falle eines gleichen Malefizverbrechens andurch theilhaftig gemacht. Dahingegen

Aut post delictum.

§. 12. Im dritten Falle, wenn Jemand nach bereits vollbrachter Missethat wissentlich, und gefährlicher Weise dem Thäter mit Hülff, und Beystand beförderlich wäre, und wie immer erst nachfolglich daran Theil nähme, kann derselbe zwar als ein Mitwirker zu der schon vorhin beschehenen That nicht angesehen werden; er machet sich jedoch einer besonderen Missethat schuldig. Wäre es aber, daß zwischen dem Hülffleister, und dem Missethäter schon vor der That eine Einverständniß wegen gestattenden Aufenthalts, wegen Durchhelffung mit der Flucht, Verbergung des entfremdeten Guts, oder dessen Theilung, und dergleichen gepflogen worden, so ist ein solcher Helffer, Beförderer, oder Theilnehmer, wie im ersten und anderten Falle für einen wahren Mitwirker, und Lastergespann zu halten.

Sola quoque scientia in certis casibus reatum facit;

§. 13. Auch ausser dem Falle einer Zuthat, und Mitwirkung gereichet die alleinige Wissenschaft einer von Jemanden zu begehen vorhabenden, oder auch nur besorglichen, oder schon begangenen Missethat in denen in dem anderten Theile dieser peinlichen Gerichtsordnung ausgezeichneten Fällen dem wissenden zur Schuld, und Straffmäßigkeit, wenn selber entweder die vorsehende Missethat, die er wohl thuentlich verhindern könnte, wissentlich, und dazu stillschweigend geschehen läßt; oder die zu Abwendung einer besorglichen Uebelthat obliegende Warnigung, und Abhelffmittel vernachläßiget, oder die schuldige Anzeige der vollbrachten Missethat, und des Thäters ausser acht setzet.

Et generaliter quidem, si quis mala publica non impedit, nec denunciat.

§. 14. Ueberhaupt aber, und wenn schon in ein- oder anderen Begebenheiten diese peinliche Gerichtsordnung hierwegen nichts ausdrücklich verordnet, bleibt jedoch folgendes zur allgemeinen Maßregel festgestellet: Daß Jedermänniglich ein wissentlich bevorstehend- gemeinschädliches Uebel, wenn es in seiner Macht stehet, zu verhinderen, oder allenfalls zur gerichtlichen Vorkehrung zeitlich anzuzeigen; Wie nicht weniger eine frisch beschehene Missethat nebst dem wissentlichen Urheber, und die Beumständung der That ungesäumt bey dem gehörigen Gerichtsstand anzugeben verbunden seye, damit auf Erfindung der That, und des Thäters mit behänderer Wirkung nachgeforschet werden möge. Wer nun dieser allgemeinen Schuldigkeit zuwider handelt, kann nach Bewandniß einer unterlauffenden Gefährde, Schuld, oder Saumseligkeit von Landgerichts wegen gestraffet werden.

Sola cogitatio pœnæ non subjacet, nisi in actum externum erupent.

§. 15. Da eine Uebelthat durch Unternehmung des Verbotenen, und Unterlassung des Gebotenen verübet wird, so folget hieraus, daß blosse Gedanken, und innerliches böses Vorhaben insgemein nicht unter die Verbrechen gehörig, folgsam keiner halsgerichtlichen Straffe unterliegen; es wäre denn, daß der Bösgesinnte durch einige Bemühung, Bestrebung, und Versuch der That sich zur wirklichen Ausübung des Verbrechens angeschicket, somit das Vorhaben durch äusserliche Kenn-

zeichen

zeichen veroffenbaret hätte. Wie aber eine unterstandene, und nicht vollbrachte Missethat zu bestraffen seye? wird in dem 13ten Artikel vorkommen.

§. 16. Jedes Verbrechen ist aus der Gefährde, und bösen Willen desjenigen, so etwas den Gesetzen zuwider thut, oder unterläßt, abzumessen; es ist also in den Mißhandlungen nicht blosserdings auf die Beschaffenheit dessen, so das Unrecht leidet, und etwan keiner Unbild fähig ist, als hauptsächlich auf die Bosheit des Thäters zu sehen. Zumalen die Uebelthaten auch an Unsinnigen, an Kindern, Schlaffenden, und Toden, ja sogar an denen, so ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen, verübet werden, und bleibet der Thäter um der gemeinen Genugthuung willen den öffentlichen Straffen, die auf solche Missethaten ausgesetzet sind, allerdings unterworfen.

Delicta non tam ex injuria patientis, quàm ex malitia agentis æstimanda sunt:

Hinc et in mente captos, immo in volentes delictum committitur.

§. 17. Und sind dergleichen von Seite des beschädigten sich äusserende Umstände, da Jemanden, der sich nicht schützen kann, unverschuldeter Weise ein Uebel zugefüget wird, überhaupt so beschaffen, daß sie ehender eine Verschärffung, als eine Verringerung der ordentlichen Straffe verdienen.

Cujusmodi circumstantiæ delictum non tam minuunt, quàm potiùs aggravant.

Vierter Artikel

von den Straffen überhaupt.

ARTICULUS 4. de pœnis in genere.

Inhalt.

§. 1. Ein halsgerichtliches Verbrechen trägt die Verbindlichkeit zur Straffe auf sich, und liegt nichts daran: Ob das Gesetz die Gattung der Straffe namentlich ausgedrücket, oder nur überhaupt auf den Uebertrettungsfall eine Ahnd- und Bestraffung angedrohet habe; welch-letzteren Falls die Straffbestimmung dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt bleibet.

Delictum publicum obligat ad pœnam.

§. 2. Die Straffverhängung führet hauptsächlich zum Endzweck, daß der Uebelthäter gebessert werde, dem beleidigten Staat Genugthuung wiederfahre, und solche Bestraffung bey dem Volk Erspieglung, und Abscheuen von dergleichen Mißhandlungen erwecke. Und dieses in denen die Todesstraff nicht nach sich ziehenden Fällen; dargegen in Todesstraffen die letztere zwey Absichten eintretten.

Finis pœnarum criminalium;

Earum diversitas.

§. 3. Die Malefizstraffen sind nach Maß der schwerer- oder geringeren Uebelthaten verschiedentlich, sie gehen an Leib, und Leben, Ehr, und Gut, und sind zum Theil durch das Gesetz auf diese, oder jene That ordentlich ausgesetzet, theils ausserordentlich, und der Willkühr des Richters überlassen; von welch-jeglicher Gattung in nachfolgenden Artikeln besonders gehandelt wird.

Pœna tenet solum delinquentem.

An, et in quantum hæredes ex delicto defuncti teneantur?

§. 4. Diese Straffen werden insgemein nur gegen Missethäter verhänget; es folget also, daß diejenige allein, so eine Missethat begangen, zu bestraffen, und da mehrere Mitgespänne in Ausübung einer That verfangen wären, alle mit gleicher Straffe anzusehen seyen. Dahingegen die Straffmäßigkeit eines Thäters seinem Weib, Kindern, Anverwandten, seinen Erben, oder anderen dritten Personen, wenn sie an dem Verbrechen nicht Antheil haben, keinerdings zu Schaden, Nachtheil, und eigener Schmach gereichen kann. Wäre es aber um eine Straffe an Geld, und Gut zu thun, und der Thäter wäre der Missethat allschon geständig, oder überwiesen gewesen, oder hätte aus übeln Gewissenstrieb der begangenen Missethat halber sich selbst entleibet, so haben die Erben, so viel aus dessen Verlassenschaft an sie gekommen, für die Geldstraffe, und etwannige Vermögenseinziehung allerdings zu haften.

Judex in decernendis pœnis præscriptum legis sequi debet;

§. 5. In Ausmessung der Straffen ist sich nach Vorschrift dieser Malefizordnung unabweichlich nachzuachten, und dürfen nachgesetzte Richter ohne schwere Verantwortung nicht gelinder, weder schärffer, als das Gesetz vermag, fürgehen, weniger aber zu Abbruch unser landesherrlichen Hoheit die ausgesetzte Straffe in eine andere abzuändern, oder durch eine Vergleichshandlung abzuthun, oder wohl gar nachzusehen, sich anmassen.

Nisi ob causam lege approbatam, pœna ordinaria mitiganda, vel exasperanda sit.

§. 6. Nur allein in jenen Fällen, wo eine gesetzmäßige Ursach zu Verringer- oder Verschärffung der Straffe unterlauffet, stehet dem Richter von Rechtswegen zu, nach Maß deren die That minderend- oder beschwerenden Umständen fürzugehen, folgsam die ausgesetzt-ordentliche Straffe nach vernunftigem Ermessen zu milderen, oder zu verschärffen, wovon das mehrere in dem 11ten, und 12ten Artikel vorkommen wird.

Mulctas quod attinet: qui non habet in ære, luat in corpore.

§. 7. Auch in jenem Fall, wo auf das Verbrechen eine Geldstraffe gesetzt, der Thäter aber mittellos wäre, solle die Geld- in eine gemessene Leibsstraffe verwandelt werden, damit das Verbrechen nicht unbestrafft verbleibe.

Delinquens puniendus secundùm leges loci, ubi delictum commissum est.

§. 8. Befänden sich etwann ausser dieser deutschen Erblanden an den Orten, wo der Thäter haushaltet, wo er gesündiget, und wo er betretten worden, unterschiedene Straffgesetze, so ist derselbe insgemein nach den Gesetzen des Orts der begangenen Missethat zu bestraffen; ausser es hätte der Thäter die Ausübung der Missethat vorsetzlich- und gefährlicher Weis auf ein fremdes Gebiet, wo die That gelinder bestraffet zu werden pfleget, hinaus gespielet. Jenen Falls hingegen, da das Verbrechen an einem Ort angefangen, anderwärts aber vollbracht worden, stehet in der Willkühr des Richters: ob er die Straffe nach den Gesetzen des ersten, oder letzteren Orts verfügen wolle.

In pœnis alternativis electio est penes judicem.

§. 9. Enthielte das Gesetz mehrere Straffen alternativè, oder Wählungsweis: das ist, daß dem Thäter diese, oder jene Straff anzuthun seye, so stehet die Auswahl bey Ermäßigung des Richters, mit welcher derselbe füglicher zu belegen seye?

In pœnarum gradationibus prior pœnæ gradus legaliter consummatus esse debet, antequam ad ulteriorem possit fieri transitus.

§. 10. Wenn die Bestraffung einerley Verbrechens bey desselben öfterer Widerholung gradatim, oder Stuffenweis zu vermehren ist, zum Beyspiel: auf ein Verbrechen wäre das erstemal eine geringere, das andertemal eine schärffere Leibes- und das drittemal die Todesstraff ausgesetzet; in solchem Falle kann zu dem weiteren Bestraffungsgrad nicht fürgeschritten werden, ehe und bevor nicht die in dem vorhergehenden Grad ausgemessene Bestraffung an dem Thäter wirklich, und rechtmäßig vollzogen worden.

Pœna, quæ vel omnino non, vel leniùs, vel illegaliter illata, vel per principem remissa fuit, gradum non constituit.

§. 11. Beschähe nun, daß der Thäter

1mo Ein solches Verbrechen zwar öfters begangen, dieserwegen aber niemalen betretten, mithin niemalen bestraffet; oder

2do. Zwar ergriffen, jedoch von dem Halsgericht ohne Straffe widerrechtlich entlassen; oder

3tio. Mit einer gelinderen ganz unterschiedenen, zum Beyspiel anstatt der Leibs- mit einer Geldstraffe beleget; oder

4to. Von einem unbehörigen Richter, als da wäre die Grundobrigkeit, abgestraffet; oder

5to. Durch unsere Gnad die Inquisition vollends aufgehoben, oder die schon gefällte Straffe nachgesehen worden wäre, so kann eine solche entweder gar nicht, oder gelinder, oder gesetzwidrig unternommene, oder aus unserer Gnad blatterdings, und ohne Beysatz (daß bey einer künftig neuen Uebertrettung eines zum andern zu nehmen seye) nachgesehene Straff zu keinem Straffungsgrad angerechnet werden; jedoch machet solche vorhergegangene, obschon nicht gesetzmäßige Bestraffung eben sowohl, als die Mißbrauchung unserer landesfürstlichen Gnad einen stark beschwerenden Umstand, welcherwegen die ausserordentliche Straff um ein merkliches verschärffet werden mag.

§. 12. Bey Zuerkänntniß andaurender Straffen, als zu einer Schanz- Herrschafts- oder anderen öffentlichen Arbeit, solle allzeit die Straffzeit bestimmet werden. Falls jedoch in gewissen Fällen wegen einer Widerspänstigkeit, Verstockung, oder eines angewöhnten Lasterlebens, und dergleichen von Obergerichtswegen die Straffe auf eine ungemessene Zeit, als zum Beyspiel in Zucht- und Arbeitshäusern zu verhängen befunden würde, so ist zu gleicher Zeit dahin fürzudenken, daß von halb zu halb Jahr die Beschaffenheit: wie sich ein solcher Büssender zur Besserung anlasse? an das Obergericht zur weiteren Verfügung einberichtet werden solle. Pœnis durationem habentibus regulariter certum tempus præfiniendum, in illimitatis autem cautelâ opus est.

§. 13. Die in dieser Halsgerichtsordnung ausgeworfene Straffen können nur von den zum Blutbann berechtigten Gerichten in Malefizfällen verhänget werden. Jedoch ist den mit dem Blutbann nicht befreyten Obrigkeiten, Stadt- und Markträthen, und überhaupt allen Niedergerichten unverwehrt, um Zucht, Ehrbarkeit, Gehorsam, und gute Ordnung in ihrem Gebiete zu erhalten, in minderen unter den halsgerichtsmäßigen Fällen nicht einbegriffenen Verbrechen, und Frevelsachen ihre straffmäßige Bürger, Insassen, und Unterthanen mit Burgerarrest, oder Kotter, allenfalls auch bey Wasser, und Brod, oder schmaler Atzung auf eine kurze Zeit, wie auch mit Amts- oder Dienstentsetzung, mit einer geringeren Geldstraffe, und bewandten Umständen nach widerspänstige Leute, so keine Bürger sind, mit etwelchen Stock- oder Karbatschstreichen, denn boshaft- und unbändige Jugend mit der Ruthen (in soweit ein- oder andere dieser Civil-Bestraffungen jeglichen Orts herkömmlich ist) zu züchtigen, und zu besseren. Wasmassen aber durch einen in bürgerlichen Rechtsführungen fällenden Ausspruch den strittverfangenen Parthen eine Ehrenmackel zugezogen werden könne? wird in dem 10ten Artikel von der Ehrlosigkeit erkläret werden. Dahingegen von anderweiten auf Leib, und Leben, Lands- oder Gebietsverweisung, oder Einziehung der Güter abgehenden, oder zu einer lebenslänglichen Beschimpfung durch öffentliche Ausstellung auf den Pranger, Schrägen, oder Schandbühne gereichenden Straffen die Obrigkeiten, so mit dem Blutbann nicht begabet sind, sich gänzlich zu enthalten haben. Judices civiles, quas pœnas infligere possint?

§. 14. Wer schon zuvor eine gemessene Straffe, obschon bey einem unbehörigen Gericht überstanden, kann des nämlichen Verbrechens halber von einer anderen Obrigkeit nicht nochmalen bestraffet werden. Wenn im Gegenspiel eine gelindere, oder wohl gar eine Geld- anstatt der Leibsstraffe zur Ungebühr wäre zuerkennet worden, kann der Oberrichter nebst gebührender Ahndung des Unfugs die Rückgebung der Geldstraff, oder die Einstellung einer noch nicht vollstreckt-ungleichen Leibsstraffe veranlassen, und gegen den Thäter mit gemessener Bestraffung fürgehen lassen. Wäre aber eine gelindere Leibsstraffe an dem Thäter allschon vollzogen worden, so hat es in jenem Falle, wo die Bestraffungsart der Willkühr des Richters anheimgestellet ist, bey der verhängt-obschon gelinderen Straffe sein Bewenden. Dahingegen in jenem Falle, wo das Gesetz eine gewisse Straff ausgemessen hat, und von dem Untergericht hievon widerrechtlich abgewichen worden, die bereits ausgestandene mindere Bestraffung dem Thäter in die ordentliche Straff einzurechnen kommet, folgsam derselbe über die schon erlitten-gesetzwidrige Bestraffung nicht mehr mit der ausgesetzt- Ob unum delictum nemo sæpius puniendus; & quid si prior pœna fuerit illegalis?

ordent-

ordentlichen Straffe, sondern allenfalls nur mit einem ausserordentlichen Straffzusatz in so weit, damit zwischen dem Verbrechen, und der Bestraffung eine billige Gleichheit erreichet werde, beleget werden kann.

An ob idem delictum quis pluribus simul pœnis possit affici?

§. 15. Die Uebelthaten werden insgemein mit einfacher Straffe beleget; es mögen jegleichwohlen, besonders in willkühri g- und ausserordentlichen Straff-Fällen nach Größe des Lasters, und nach Maß der beschwerenden Umständen nicht nur wegen verübt-mehrerer Missethaten, sondern auch wegen eines einzigen Verbrechens mehrerley Straffen, in soweit selbe füglich nebeneinander stehen können, zu gleicher Zeit statt haben: wovon das mehrere im 14ten Artikel wird geordnet werden.

An, & quatenus pœnæ contra cadavera mortuorum decerni queant?

§. 16. Die Straffen pflegen gemeiniglich gegen die Missethäter, wenn sie annoch bey Leben, nicht aber, da sie vor der Aburtheilung, oder vor Vollstreckung des Urtheils verstorben, verhänget, und vollbracht zu werden. Diese Regel leidet aber einen Abfall in überschweren, und abscheulichen Lastern, auch in besonders bösgearteten Mißhandlungen, die ein großes Aufsehen, und Aergerniß bey dem Volk erwecket, oder woraus leichtlich gefährliche Folgen entstehen könnten: daß nämlichen in solchen Begebenheiten zu allgemeinen Schrecken, und Abscheu, jedoch allemal mit Vorwissen, und nach Gutbefund des Obergerichts, an welches der Vorfall jedesmal gleich anzuzeigen, und von dortaus die Belehrung einzuholen ist, an dem entseelten Körper des Thäters die verdiente Straffe, in so weit es thunlich, vorgenommen, oder demselben eine öffentliche Unehr, und Spott angethan, oder allenfalls gleich einem Viehe unter die Richtstatt, oder einen anderen schmählichen Ort verscharret werden solle. Jedoch ist solchen Falls allzeit erfoderlich, daß der Thäter entweder schon verurtheilet, oder wenigstens der That geständig, oder überwiesen, und daß überhaupt die Sache so beschaffen gewesen seye, daß selber, falls er gelebet hätte, zu solcher Straffe hätte verurtheilet werden können.

Pœna publica satisfactionem privatam non tollit.

§. 17. Die gegen einen Uebelthäter zur öffentlichen Genugthuung erkennte Straffen behinderen keinerdings, daß die durch den Thäter beleidigt- oder benachtheilte Personen an denselben, oder an dessen Vermögen, und Erben ihre Entschädig- und Genugthuung Rechtsbehörig ersuchen mögen.

ARTICULUS 5. de pœnis capitalibus.

Fünfter Artikel

von Lebensstraffen.

Inhalt.

Supplicia mortis alia severiora sunt, alia leniora.

§. 1. Die in diesen Erblanden übliche Todesstraffen sind zweyerley: die härtere in überschweren, die gelindere in schweren Verbrechen.

Severiora pro delictis atrocissimis sunt combustio, contusio per rotam, dissectio in partes.

§. 2. Die härtere beschehen erstlich: durch das Feuer mit lebendiger Verbrennung; oder wenn die Umstände eine Linderung zugeben, mit vorheriger Enthauptung des Missethäters. Andertens: durch das Viertheilen. Drittens: durch das Radbrechen von untenhinauf, oder von obenherab. Wobey anzumerken, daß, wenn auf die lebendige Feuerstraffe, oder das Radbrechen von untenhinauf

zu erkennen befunden wird, der Vorfall allemal an das Obergericht einzuberichten, und der diesfällige Bescheid: ob, und welchergestalten einem bußfertigen armen Sünder zu Abwendung der Verzweiflung eine Milderung in Vollziehung des Urtheils angedeyen möge? abzuwarten seye.

§. 3. Bey diesen Todesstraffen kann nach Maß der unterwaltend-schwereren Umständen die Pein noch weiters durch Schleiffung zur Richtstatt, durch Reissung mit glüenden Zangen, durch Riemenschneiden, durch Zungenabschneid oder zum Nackenausreissung vermehret, und nach Beschaffenheit der Missethaten eines, oder mehr hievon dem armen Sünder vor der Todesstraff angethan werden.

Quæ ipsa supplicia quandoque adhuc magis exasperantur.

§. 4. Zur Gattung der härteren Todesstraffen gehören auch die sonst gemeine Todesarten, wenn dieselbe nach Schwere der Umständen durch erstbemeldte, oder andere übliche Straffzusätze verschärffet werden: als durch Verbrenn- oder Durchpfählung des todten Körpers, durch Flechtung des Körpers, wenn es ein Mann ist, auf das Rad, mit- oder ohne einem hierüber aufgericht-kleinen Galgen; durch Handabschlagung mit- oder ohne Aufsteckung des Kopfs, oder Kopf, und Hand, oder der Hand allein auf ein Rad, oder Pfahl, oder Anheftung der Hand an den Pranger.

Ordinarium quoque mortis genus, si exasperatio accesserit, severioribus suppliciis accensendum est.

§. 5. Einige härtere Todesstraffen, als das Ertränken, das Schinden, das lebendige Vergraben, das lebendige Pfählen ꝛc. wie auch das Viertheilen, und Radbrechen der Weibsbildern sind in diesen Landen nicht gewöhnlich, es ist sich auch deren künftig nicht zu gebrauchen; eben also ist sich auch des Spiessens (ausser in Aufruhren, und Landesverrähthereyen) noch ferners zu enthalten.

Aliquæ severiorum species, ut suffocatio in aquis, excoriatio, vivi defossio in his terris inusitatæ sunt.

§. 6. Die gelindere, oder gemeine Todesstraffen beschehen durch den Schwertschlag, und den Galgen ohne eine beygefügt-anderweite Straffverschärffung. Das Henken jedoch ist in Ansehen der Weibspersonen nicht gebräuchig, sondern dieselbe werden an statt des Strangs mit dem Schwert hingerichtet.

Leniores, eæque ordinariæ pœnæ mortis pro delictis gravibus sunt decollatio, suspendium.

§. 7. Der Todesstraff wird gleich geachtet die Verurtheilung zur ewigen Gefängniß, welche aber gemeiniglich nur durch unsere höchste Verordnung im Weg der Gnaden an statt einer verdienten Todesstraff verhänget wird. Der Todesstraff ist auch gleich zu schätzen, da einer mit Leib und Leben Jedermänniglich Preis gegeben, und Vogelfrey erkläret wird.

Morti æquiparantur perpetuus carcer, & proscriptio talis, ut quis impune occidi queat.

§. 8. Wie, und auf was Art aber in vorbemeldt-Tod-berührenden Fällen die Urtheile abzufassen seyen? wird in dem 40ten Artikel ausgeführet werden.

In qua forma sententiæ mortis proferendæ? fit remissio.

Sechster Artikel
von Leibsstraffen.

ARTICULUS 6.
de
pœnis corporalibus.

Inhalt.

Partitio pœnarum corporalium.

§. 1. Die Leibsstraffen sind

Erstlich: Und hauptsächlich jene, welche unmittelbar eine Leibespein, oder leiblichen Schmerzen verursachen;

Andertens: Jene, welche ausser eines unmittelbaren Leibschmerzen in der Folge durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit den Leib plagen, und leiden machen; dann

Drittens: Jene, wodurch Jemand zur öffentlichen Schand leiblich ausgestellet wird; und endlich

Viertens: Sind auch jene Straffen anhero zu ziehen, welche die Freyheit des Aufenthalts an gewissen Orten benehmen, oder einschränken.

De pœnis corporis afflictivis, quales sunt?

§. 2. Die unmittelbar an Leib gehende Straffen, welche in diesen Erblanden einen Gebrauch haben, sind Staupenschlag, Brandmarchung, Verstümmlung an Gliedmassen, denn Karbatsch- oder Stockstreiche.

Fustigatio, seu virgis cæsio.

§. 3. Das Ausstreichen mit Ruthen, Auspeitschen, oder Staupenschlag wird vorgenommen nicht nur damalen, wenn solche Straffe auf ein Verbrechen durch das Gesetz ausdrücklich geordnet ist, sondern auch in ausserordentlichen Straffserkanntnußen, wenn nach richterlicher Ermäßigung in Fällen, die den Tod nicht nach sich ziehen, entgegen gefährliche, und ruchlose Leute um schwerer Verbrechen halber diese Straffe zu erkennen befunden wird. Ueberhaupt aber ist bey der Ruthenstraffe zu merken;

Quot ictibus absolvatur?

Erstlich: Daß ein ganzer Schilling 30. ein halber Schilling 15. Streich habe.

Virgæ veneno non inficiantur.

Andertens: Daß man die Ruthen nicht vergiften, weder solche Straff durch anderwärtige Mittel, oder nach Willkuhr des Freymanns wider das Urtheil verschärffen lassen solle; und daß

Fustigationi relegatio generalis semper adnexa sit.

Drittens: Solcher Straffe allemal die ewige Landesverweisung aus all-diesen deutschen Erblanden nebst Abnehmung eines Hals-Reverses beyzurucken seye; daß endlichen

Fustigatio non decernenda est contra hujates subditos.

Viertens: Wider die eingebohrne erbländische Unterthanen, dann wider jene, so in diesen Erblanden von Jugend auf erzogen worden, oder in einem derenselben sich beständig durch 10. Jahr vorhero ehrlich aufgehalten haben, solche Ruthenstraff ohne unser-ausdrückliche Verordnung nicht verhänget werden solle. Welchenfalls jedoch, wenn ein eingebohrner, hierlands erzogener, oder durch 10. Jahr sich aufgehaltener Mensch durch seine Uebelthat nach dem Gesetz die Auspeitschung verdienet hätte, derselbe mit einer anderweiten, der Ruthenstraffe ungefähr gleich kommend-wohl abgemessenen Straffe, entweder bey dem Halsgericht selbst, oder mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts in einer Vestung, Zucht- oder Arbeitshaus zu belegen ist. Annebst ist diese Ausnahm nur von Christen, und nicht von diesländig-jüdischen Unterthanen, wie auch nur von dem öffentlichen Staupenschlag zu verstehen: immassen mit einem heimlichen Schilling auch gegen inländische Uebelthäter zu ihrer Züchtig- und Besserung fürgegangen werden kann.

Inustio stigmatis

§. 4. Die Brandmarchung, oder Einschrepfung des Straffzeichens ist gemeiniglich gegen diejenige, welche ihrer großen Missethaten, und Gemeinschädlichkeit halber aus allen diesen Erblanden verwiesen werden, vorzunehmen, damit solche landsgefährliche Leute bey ihrer Ruckkehr desto leichter erkannt werden mögen; ausser es würde dem Landsverwiesenen die Brandmarchung aus landesfürstlicher Gnade nachgesehen. Dahingegen in jenen Fällen, da Jemand nur aus der Stadt, dem Halsgericht, oder sonst einem gewissen Ort allein zu verweisen, folgsam in den deutschen Erblanden zu gedulden kommet, ist ein solcher um seines ferneren Fortkommens willen mit dem Brandmahl zu verschonen. Wobey noch weiters zu bemerken: daß

Locum habet in relegatione generali,

Non in particulari.

Stigma inurendum dorso, non fronti.

Erstlich: Die Einbrennung des Straffzeichen nur auf dem Rucken zu beschehen habe; auf die Stirn, und in das Gesicht aber Niemanden ein Mahl zu brennen seye. Und damit man

Quibus litteris stigma exprimendum sit?

Andertens: Bey Betrettung einer mit dem Brandmahl gezeichneten Person verläßlich wissen möge, in welchem Erbland dieselbe gebrandmarchet worden? um

hin-

hinnach die nöthige Urkunden desto behender einholen zu können; so sollen nebst dem bishero gewöhnlichen R. annoch die besondere 2. Anfangsbuchstaben desselben Erblandes, daraus die Verweisung beschiehet, eingeschrepfet werden, wie folget:

In Ansehen	Böhmen	R. Bo.	
	Mähren	R. Mo.	
	Des Antheil Schlesien	R. Si.	
N. Oe.	Unter der Ennß	R. A. I.	aust. inf.
	Ob der Ennß	R. A. S.	Sup.
	Steyer	R. St.	
	Karnthen	R. Ka.	
	Krain	R. Cr.	
	Görz	R. Go.	
	Triest	R. Tr.	
	Fiume	R. Fi.	
	Tyrol	R. Ty.	
	Breysgau	R. Br.	
	Schwäb. Oester	R. Su.	
	Vorarlberg	R. Ar.	
	Gradisca	R. Gr.	

wie denn auch

Drittens: Zu Behinderung, damit das frisch eingebrennte Merkmahl nicht ausgesogen, oder sonst getilget werde, allzeit Pulver darein gerieben, und der Verwiesene wenigstens 8. Täg nach vorgenommener Einschrepfung in der Gefängniß anzuhalten ist. *Cautela, ne stigma deleri possit.*

§. 5. Die Verstümmlung am Leibe, als Hand- und Fingerabhauung, und dergleichen können zwar zur Verschärffung einer Todesstraffe verhänget werden. Dahingegen solche Verstümmlung an Gliedmassen in Ansehen jener Uebelthäter, welche nur zeitweilig zu bestraffen sind, und am Leben zu verbleiben haben, hiemit gänzlichen aufgehoben wird: allermassen solche Straffverhängung nicht nur die durch das Gesetz abzweckende Besserung nicht wirken, sondern vielmehr im Gegenspiel zur Verzweiflung, und neuen Missethaten in der Folge verleiten würde. *Amputatio alicujus membri.*

§. 6. Die Züchtigung mit Karbatsch- oder Stockstreichen hanget meistentheils als eine ausserordentliche Straff von Ermäßigung des Richters ab. Diese Straff kann bewandten Umständen nach in mehrerley Wege zuerkennet werden. *Percussio scuticâ, vel fuste*

Erstlich: In geringeren Malefizfällen: daß dem schuldig-befundenen eine empfindliche Wahrnigung mittelst einiger Streichen vor- oder bey seiner Arrestentlassung gegeben werde; oder *Fit in delictis levioribus,*

Andertens: Zu Bezwing- und Bändigung eines, der in dem gerichtlichen Verhör nicht antworten will, oder ansonst gegen den Richter, oder in der Gefängniß sich widerspänstig, oder ungebührlich aufführet; oder *Vel ad compescendam renitentiam,*

Drittens: Zu einer verdienten Straffvermehrung: daß der Uebelthäter bey dessen Uebernehm- oder Wiederentlassung in dem Straffort zum Willkomm, und Abschied gewisse Streiche bekomme, oder, daß selber währender Zuchthaus- oder einer anderen Straffe mit etwelchen Streichen heimlich, oder öffentlich auf einer Bühne durch den Gefangenwarter, den Gerichtsdiener, oder Wächter gebüsset, und gezüchtiget werden solle. *Vel pro augmento pœnæ.*

§. 7. Oeffentliche Arbeitsstraffen sind gemeiniglich: da Jemand in ein hungarisches Gränitzhaus, oder eine deutsch-erbländische Vestung zur Schanzarbeit; item in ein Spinn- oder Zuchthaus; item in Stadtgraben, Stockhaus, oder ein anderes in dem betreffenden Land gewöhnliches Straffort; item zu einer bey dem Halsgericht, oder bey der Herrschaft selbst zu verrichten kommend-öffentlichen Arbeit verurtheilet wird. Die Straffen zur Ruderbank, und Bergwerksarbeit bleiben derzeit bis auf unser-anderweite Verordnung eingestellet. Bey diesen Straffarbeiten ist aber besonders zu beobachten: daß *De pœnis operarum publicarum;* *Ubi notanda:*

An operæ publicæ in sententia fuerint determinatæ, vel non?

Erstlich: Wenn die Gattung der Arbeit in dem Urtheil namentlich bestimmet ist: als zur härteren, mitteren, ringeren Zuchthausarbeit, oder zur öffentlichen Kehrung der Gassen, oder zur Wartung der Kranken in einem Spital, und dergleichen; so hat es dabey zu verbleiben, und kann solchenfalls die zuerkennte Arbeitsgattung nicht anderst, als aus erheblicher Ursache, und allemal mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts, auch nur in eine ungefähr gleichkommende, keinerdings aber in eine schwerere Arbeit verwandelt werden. Wäre aber Jemand zur öffentlichen Arbeit nur überhaupt verurtheilet, so hat die Obrigkeit, oder der Vorsteher des Strafforts die Arbeit zwar willkührig zu gemeinem Nutzen, jedoch mit vernünftiger Maß in Rucksicht auf das Verbrechen, und auf die Kräften der büssenden Person anzuordnen. Daß

Ut in compedibus peragantur.

Andertens: Die öffentlichen Straffarbeiten allemal in Band, und Eisen zu verrichten seyen. Denn

An, & quatenus judex criminalis pœnam extra suum territorium executioni mandare,

Drittens: Daß jene Straffverhängungen, so in dem Halsgericht selbst nicht können vollstrecket werden, sondern ihre Wirkung über den halsgerichtlichen Gezirk erstrecken, zum Beyspiel: die Verurtheilung zur Schanz- oder Zuchthausarbeit, und sofort, allzeit bey dem Obergericht zu dem Ende anzuzeigen seyen, damit von dortaus, um das Urtheil zum Vollzug zu bringen, das behörige vorgekehret werden möge. Und endlich

Et ad quantum tempus pœnam operarum praefinire possit?

Viertens: Wenn die öffentliche Arbeit ausser des Halsgerichts besonders in Zucht- und Gränitzhäusern mit Verschickung des Uebelthäters zu überstehen ist, solle die Straffzeit wenigstens ein ganzes Jahr zu dauren haben, auf eine kürzere Zeit aber keine Verschickung beschehen. Was die Länge der Straffzeit anbetrifft, mögen die Halsgerichte von einer einjährig- bis 10. jährigen Straffarbeit (als welch-letztere der Todesstraffe nächst beykommet) von selbst die Erkanntnuß schöpfen; wenn es aber auf eine lebenslängliche Straffarbeit ankäme, solle vorhin die Bestättigung des Urtheils bey Uns eingeholet werden.

De pœnis publicum probrum, & ignominiam inferentibus.

§. 8. Die Schandstraffen sind unterschiedliche, als: an den Pranger, oder vor der Kirchen in die Prechel stellen; in das Narrenhäusel einsperren; Vorstellung auf einer öffentlichen Bühne, oder Schrägen, oder auf einer Schandsäule, ohne- oder mit Anhängung der gestohlenen Sache, oder eines das Verbrechen enthaltenden Zettels, und was mehr dergleichen Straffen sind. Wobey in acht zu nehmen, daß

Hujusmodi pœna locum habet, si lex eam expressim ordinat;

Erstlich: Wenn ein- oder andere dieser Straffen ausdrücklich auf ein Verbrechen in den Gesetzen verhänget ist, solche Straff zum Schrecken, und Erspieglung anderer ihres gleichen ohne weitere Rucksicht zu vollziehen seye. Nebst deme können

Inferri quoque poteit, si delinquens relegandus est;

Andertens: Solche Schandstraffen gegen jene, die zugleich des Halsgerichts, Stadt, Burgfrieds, oder Landes verwiesen werden, nach Bewandniß des Verbrechens unbedenklich erkennet werden; besonders in Fällen, wo die öffentliche Vorstellung auf der Bühne zu dem Ende beschiehet, damit der Uebelthäter von der Volkmenge in genaue Erkänntniß gebracht, und bey seiner verbotenen Ruckkehr desto geschwinder entdecket werde. Zum Fall aber

Extra casum relegationis non facile decernatur.

Drittens: In kleineren Verbrechen der Straff-Fällige in der Gemeinde bey seinem weiteren Nahrungsstand zu gedulden wäre, sollen dergleichen zur blossen Schand, Hohn, und Spott gereichende, und an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus behinderliche öffentliche Ausstellungen ohne gar erhebliche Ursache nicht vorgekehret werden.

De pœnis, quæ libertatem commorationis tollunt, vel limitant: quales sunt

§. 9. Die Straffen, wodurch die Freyheit des Aufenthalts auf einige Zeit, oder für beständig benommen wird, sind 1mo. Gefängniß. 2do. Verweisung aus einem einzelen Orte mit Beylassung der Landeshuld. 3tio. Verweisung aus allen Erblanden, welcher auch 4to. die Verweisung aus einem Erbland gleich zu halten. 5to. Verweisung an ein gewisses Ort, oder Confinirungsstraff.

Carcer,

§. 10. Die Gefängnißstraff erstrecket sich entweder auf Lebenslang, jedoch auf unser vorhergehende Verordnung, wie im Art. 5. §. 7. gemeldet; oder sie ist nur zeitwierig, und bestehet in einem Schloß-Vestungs-Stadt- oder Hausarrest, oder beschiehet in einem öffentlichen Kerker, mit- oder ohne Anschlagung der Eisen, auch gestalten Dingen nach mit schmaler Atzung, oder durch gewisse Täg in Wasser, und Brod zu fasten, oder auch mit einer anderweiten Straffvermehrung.

§. 11.

§. 11. Die sonderheitliche, oder particular Verweisung, so mit Beylassung der Landeshuld nur aus dem Halsgerichtsgezirk, oder einem gewissen Ort mit-oder ohne Urphed, auf eine benannte Zeit, oder auf ewig beschiehet, wird gemeiniglich damalen verhänget, wenn die Uebelthäter zwar keines gemeinschädlichen Verbrechens sich theilhaftig gemacht; deren Verbleiben jedoch an dem Orte, wo sie gesündiget, entweder eine besondere Aergerniß, oder neuen Anlaß zum Ruckfall in die vorige Mißhandlung geben würde; gleichwie es sich bey denen in minderen Grad betrettenen Gottslästerern, bey Gemeindeaufwicklern, Wildprätschützen, Schwärzern, denn in fleischlichen Vergehungen, und dergleichen ergiebt. Zumalen aber der Gezirk, und Umfang der Halsgerichten, und Ortschaften denen Verwiesenen eigentlich nicht bekannt seyn mag, annebst in einigen dieser Erblanden die Halsgerichtsgezirke mit anderen zu ihrem Blutbann nicht gehörigen Landgütern verschiedentlich untermenget sind, als solle zu Vermeidung aller Ausflucht, und Unterschleifes, derley particular Verweisung künftighin nicht blatterdings aus dem Halsgericht, Burgfried, Stadt, oder Gezirk, sondern ausdrücklich auf 2. oder bewandten Umständen nach auf 3. oder höchstens 4. Meilen Wegs von dem benennten Ort, wovon der Thäter zu verweisen ist, erkennet, und von einer sogestalten Verweisung allemal denen in solchem Umkreis gelegenen Obrigkeiten, Städten, und Märkten die erfoderliche Nachricht nebst beyfügend-genauer Beschreibung des Verwiesenen gegeben werden. Relegatio particularis ex certo loco,

§. 12. Die Verweisung aus all-unseren deutschen Erblanden nebst jedesmaliger Abnehmung der Urphed hat insgemein statt, wenn ein Uebelthäter in einem gemeinschädlichen, die Todesstraff nicht nach sich ziehenden Verbrechen einkommet, von welchem zugleich theils wegen der in einerley Verbrechen bereits fruchtlos verhängten Bestraffung, theils wegen der durch öftere, und durch eine geraume Zeit in das Werk gesetzte Schandthaten an sich gezogenen bösen Gewohnheit eine Besserung nicht wohl zu hoffen, sondern vielmehr die wiederholende Ausübung seiner Verbrechen zu besorgen stehet. Es bleibt jegleichwohlen dem Gutbefund der Obergerichten bevor, mit solcher Länderverweisung auch jenen Falls, wo nicht eben all-vorbesagtes zusammen trifft, gegen gar gefährliche Bösewichte, von denen sich in Zukunft nichts Gutes zu versehen ist, fürzugehen, und von solchem Unrath die Länder zu reinigen. Relegatio generalis ex omnibus his provinciis.

§. 13. Die Verweisung aus einem Erblande solle aus Kraft Rechtens ebenfalls die Wirkung einer allgemeinen Landesverweisung nach sich ziehen, folgsam diejenige Uebelthäter, so wegen eines landschädlichen Verbrechens aus einem Erblande verwiesen zu werden verdienen, aus der gegründeten Beysorge, damit solche gefährliche Leute nicht etwann anderen erbländischen Unterthanen mit neuen Unthaten zu Last fallen, allemal aus all-übrigen deutschen Erblanden verwiesen werden. Relegatio ex tota aliqua provincia æquivalet generali.

§. 14. Hiebey sind nachfolgende Anmerkungen in acht zu nehmen; und zwar Ulteriora notanda circa relegationem.

Erstens: Daß bey jedwederer Verweisung, selbe beschehe aus einem besonderen Ort, oder aus allen Erblanden, allzeit die verweisende Person vorhero dreymal an verschiedenen Wochenmärkten auf einer öffentlichen Bühne mit einem ihr Verbrechen, und Straffe enthaltenden Zettel zu dem Ende vorzustellen seye, damit selbe von der Volkmenge besser erkannt, und bey ihrer unerlaubten Ruckkehr desto geschwinder ausgekundschaftet, und angezeiget werden möge: ausser es würde solche öffentliche Vorstellung aus erheblichen Ursachen nach Ermäßigung des Obergerichts nachgesehen. Relegandus populo publicè per vices exhibendus, ut postea reversus citiùs propaletur.

Andertens: Daß diejenige, so nur aus einem Orte allein verwiesen werden, mit der Brandmarchung zu verschonen seyen; dahingegen diejenige, gegen welche die Verweisung aus allen Erblanden zu verhängen ist, allzeit gebrandmarchet werden sollen, ist schon oben §. 4. geordnet worden. Ferners solle Quibus relegandis stigma inurendum?

Drittens: Bey jenen, so der Erblanden zu verweisen sind, solche Verweisung auch jedesmal auf unser Hoflager, wo immer selbes sich befinden wird, erstrecket; und Relegandis accessus ad aulam regiam interdicendus.

Viertens: Jedesmal eine ausführliche Beschreibung der Person des Landesverwiesenen von den nachgesetzten Halsgerichten an das Obergericht zur weiteren Kund- Descriptio personæ relegati reliquis etiam provinciis intimanda.

Kundmachung im Land überreichet, annebst von dem Obergericht solche Beschreibung sammt Urtheil an die gubernial-Stellen unser übrigen deutschen Erblanden zu dem Ende eingesendet werden, damit selbe das behörige auch ihrer Seits hierinfalls vorkehren können. Wohingegen

Relegatio generalis adversus hujates subditos regulariter non est decernenda.

Fünftens: Die allgemeine Verweisung aus allen Erblanden gegen dieserländige Unterthanen, dann gegen jene, so von Jugend auf in diesen Ländern erzogen worden, oder vorhin durch 10. Jahr beständig in einem dieser Erblanden sich ehrlich aufgehalten haben, ohne unsere ausdrückliche Verordnung nicht verhänget, sondern vielmehr solche inländische Uebelthäter mit längerer Anhaltung in öffentlichen Straffsorten zur Buß, und Besserung bezwungen werden sollen. Es ist endlichen

à relegatione differt jussus abeundi.

Sechstens: Die blosse Abschaffung mit der Halsgerichts- oder Landesverweisung nicht zu vermengen: allermassen letztere lediglich in Malefizfällen statt hat; die erstere hingegen auch ausser eines halsgerichtlichen Verbrechens gegen Personen, die unserem Hof, dem Staat, oder einer Gemeinde zur Ueberlast fallen, auch gegen unbekannte herumfahrende, oder verdächtige Leute, besonders gegen Ausländer aus politisch- und bürgerlichen Ursachen verfüget werden kann.

Relegatio ad certum locum, seu confinatio.

§. 15. Die Verweisung an ein gewisses Ort, oder Confinirungsstraff ist, wenn zum Beyspiel Raubschützen, aufwicklerische Unterthanen, und dergleichen für sich allein, oder mit Weib, und Kindern gegen Abnehmung der gewöhnlichen Urphed in ein gewisses Land, Bezirk, oder Ort auf eine benannte Zeit, oder lebenslänglich verschaffet werden, um alldort ihre Nahrung zu suchen, und von dannen nicht auszutretten.

ARTICULUS 7. de pœnis extraordinariis, & arbitrariis.

Siebenter Artikel

von außerordentlich- und willkührlichen Straffen.

Inhalt.

§. 1. In was Fällen die ausserordentliche, und willkührige Straffen Platz greiffen?
§. 2. Worauf der Richter zu sehen habe, wenn die ordentliche Straffe aus rechtlicher Ursache willkührig zu verschärffen, oder zu linderen ist?
§. 3. Welchergestalten die dem Richter in solchen Straff-Fällen eingeraumte Willkühr zu verstehen seye?
§. 4. Die ausserordentliche, und willkührige Straffen sind vielfaltig.
§. 5. Das Soldatenleben ist für keine Straffe zu halten; wenn, und welchergestalten jedoch die Abgebung zur Miliz statt haben könne?

Quibus casibus pœnæ extraordinariæ, & arbitrariæ locum sibi vindicent?

§. 1. Die ordentlichen Straffen sind, welche das Gesetz auf die Verbrechen namentlich ausgesetzet. Dahingegen die willkührigen, und ausserordentlichen Straffen damalen eintretten, wenn erstlich: das Gesetz auf ein Verbrechen keine gewisse Straffe ausgemessen, sondern stillschweigend, oder ausdrücklich die Bestraffungsart der Willkuhr des Richters überlassen hat; oder andertens: wenn zwar das Gesetz eine gewisse Straffe auf ein Verbrechen überhaupt ausgesetzet hat, jedoch ein rechtmässiger, das ist, ein in dieser Halsgerichtsordnung enthaltener Milderungs- oder Beschwerungsumstand erheischet, von der sonst vorgeschriebenordentlichen Straffe abzugehen. Wo demnach in dem ersteren die Bestimmung einer gemessenen Straffe; in dem letzteren Straff-Fall hingegen die Verminder- oder Verschärffung der ordentlichen Straffe auf richterlicher Ermäßigung beruhet.

Ad quid respici oporteat, si pœnæ ordinariæ ex causis legitimis asperandæ, vel mitigandæ sunt?

§. 2. Bey Verschärffung der ordentlichen Straffe hat der Richter zu bestimmen, mit was für, und wie viel Zusätzen dieselbe zu vermehren, oder ob anstatt derselben eine härtere zu verhängen seye? Bey Verminderung der ordentlichen Straffe

hat

hat selber zu ermessen: ob von einer verschärfften Todesstraffe nur die Verschärffung nachzusehen, oder ob die härtere in eine gelindere Todes- oder nur in eine Leibs- oder andere Straffe zu verwandeln, oder gestalten Dingen nach der Inquisit gar aller Straffe zu erlassen seye?

§. 3. Die dem Richter solchenfalls eingeraumte Willkuhr bestehet aber keinerdings in einem blossen Eigenwill; er kann demnach, wo ein wahres Verbrechen ist, den Thäter nicht strafflos lauffen lassen, oder ein gütiges Abkommen mit ihme treffen, vielweniger die durch das Gesetz ausgesetzte Straff ohne Rechts-gegründete Ursach minderen, oder mehren, veränderen, oder gar erlassen, sondern derselbe hat in all-solch-willkührigen Straff-Fällen die Erkanntnuß vernünftig so einzurichten, damit in wohlerwogenen Gegenhalt aller beschwerend- und linderenden Umständen zwischen dem Verbrechen, und der Straffe eine Ebenmaß, und billige Gleichheit gehalten, somit weder einer allzugroßen Strenge, weder allzuvieler Gelindigkeit sich gebrauchet werde. Wobey annoch zu beobachten, daß

Quomodo comparatum esse debeat arbitrium judicis?

Erstlich: In geringeren, oder zweifelhaften Straff-Fällen die Gelindigkeit der Schärffe vorzuziehen; und daß

Andertens: Die willkührige Bestraffungen nicht auf die Todesstraffe zu erweiteren seyen: ausser es wäre solche Macht durch das Gesetz selbst in ein- oder anderen Verbrechen dem Richter eingeraumet. Welch-letzteren Falls, wenn das Gesetz nur überhaupt die Todesstraff androhet, dieselbe lediglich von einer gemeinen Todesart, und zwar insgemein von dem Schwert, als der gelindesten Todesstraffe zu verstehen ist.

§. 4. Die willkührliche, und ausserordentliche Straffen, so von richterlicher Ermessung abhangen, sind vielfältig, und unterschiedlich. Es können also nach vorbemeldten Maßregeln alle in diesen Erblanden übliche Straffen in ausserordentlich- und willkührlichen Straff-Fällen gestalten Dingen nach verhänget werden, wo jedoch in Betreff der willkuhrig erkennenden Geldstraffen sich nach der in dem nachfolgenden 8ten Artikel einkommenden Anordnung zu achten ist.

Pœnæ extraordinariæ, & arbitrariæ sunt diversimodæ.

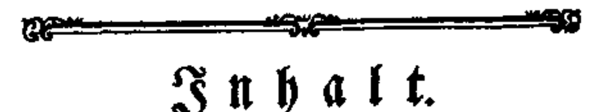
§. 5. Kriegsdienste sind keinerdings unter die Straffen zu rechnen. Es konn demnach in Malefizfällen das Soldatenleben durch ein Urtheil nicht zur Straffe auferleget werden. Nachdem aber der Soldatenstand eine Lehrschul zu Angewöhnung des Gehorsams, Mühe, und Arbeit ist, als wird hiemit gestattet, daß taugliche, junge, und ehrliche Mannspersonen, welche wegen ihres müßigen Herumfahrens, wegen Frevelhändel, oder sonst geringerer, keine Ehrenmackel auf sich tragenden Verbrechen sich verfänglich gemacht, ohne Schöpfung eines Urtheils zu Soldaten abgegeben werden mögen; und dieses nicht zur Straffe, sondern zu gemeiner Wohlfahrt, und ihrem eigenen Besten, damit sie von müßigen, oder sonst ungebührlichen Lebenswandel abgezogen, und nützliche Mitglieder des Staats hieraus erziegelet werden.

Vita militaris pro pœna dictari nequit: Ex ratione tamen boni publici quorundam datio in militiam recepta, & utilis est.

Achter Artikel

von Geldstraffen.

ARTICULUS 8. de poena pecuniaria.



Inhalt.

§. 7. Mit

§. 7. Mit Lebens- oder schwereren Leibsstraffen aber mögen sie zusammen nicht bestehen. §. 8. Wie die Geldstraffen zu verwenden seyen?

Quemadmodum pœnæ pecuniariæ irrogari possint?

§. 1. Die Geldbußen sind entweder als eine ordentliche Straff auf geringere Verbrechen ausdrücklich durch das Gesetz ausgemessen, oder selbe werden in ausserordentlich- und willkührlichen Straff-Fällen durch richterliche Erkanntnuß auferleget; wo jedoch zu merken, daß zwar den Obergerichten in all-willkührlichen Straff-Fällen nach vernünftigen Ermessen mit einer Geldstraffe fürzugehen allerdings gebühre; dahingegen die nachgesetzten Halsgerichte nur damalen auf eine Geldbuß erkennen mögen, wenn das Gesetz selbst in ein-oder anderen Fall ausdrücklich dahin lautet, daß der Thäter bewandten Umständen nach willkührig mit dieser, oder jener Leibs-oder auch einer Geldstraffe beleget werden könne.

Mulcta locum non habet, ubi alia pœna ordinaria præstituta est.

§. 2. Wenn aber das Gesetz auf ein gewisses Verbrechen eine eigene Straff ausgesetzet hat, kann solche durch den Richter in eine Geldbuß nicht veränderet, um so weniger nebst der ordentlichen Straffe noch eine weitere Bestraffung in Geld vorgenommen werden.

Nec extraordinariè mulctæ dictandæ sunt in delictis gravioribus,

§. 3. Ueberhaupt aber hat man in Erkanntnuß ausserordentlich- und willkühriger Straffen mit den Geldbußen eine vernünftige Maß zu halten; es ist demnach in schweren, eine öffentliche Erspieglung, und Abschrecken erheischenden Mißhandlungen nicht sowohl auf eine Geld- als eine Leibsstraffe anzutragen. Gleichfalls ist

Aut contra subditos inopes.

§. 4. Bey mittellosen Unterthanen, wo durch Abnahm der Geldstraff ihr Hausstand zum Nachtheil des unschuldigen Weibs, und Kindern empfindlich geschwächet, oder gar zu Grund gerichtet würde, vielmehr zu ihrer Abbüßung eine Leibsstraff zu verhängen. Da aber

Mulctæ secundùm facultates delinquentis commensurandæ, & quantum semper determinandum est.

§. 5. Nach Gestalt der Sachen auf eine Geldstraff zu erkennen befunden wird, ist solche (falls nicht etwann eine gewisse Summe in dem Gesetz selbst schon bestimmet wäre) nach Beschaffenheit des Verbrechens, und nach dem Vermögen des Uebelthäters abzumessen, anbey allemal der eigentliche Geldbetrag auszuwerfen.

Possunt simul concurrere cum aliis pœnis levioribus;

§. 6. Es kann auch nebst anderen gelinderen Straffen, als Gefängniß, Dienstentsetzung, Ehrloserklärung, und dergleichen nach Bewandniß der Umständen eine Geldbuß zur Straffvermehrung beygefüget, und andurch zwischen dem Verbrechen, und denen zusammgesetzten geringeren Straffen eine billigmäßige Ausgleichung getroffen werden. Dahingegen

Non verò cum capitalibus, aut corporalibus severioribus.

§. 7. Ist nicht erlaubt die Lebens-oder auch sogestalte Leibesstraffen, wobey ein Schmerz, öffentliche Arbeit, Ausstellung vor dem Volk, oder Verweisung unterlauffet, durch willkührige Erkanntnuß mit einer Geldbuß zu vermehren.

Pœnæ pecuniariæ ad quem usum applicandæ sint?

§. 8. Die aus halsgerichtlichen Verbrechen einkommende Straffgelder, in soweit selbe durch unsere vorhin ergangene Ausmessungen nicht in anderweg zu einem gewissen Gebrauch schon gewidmet, oder etwann durch das Urtheil selbst zu einer besonderen Anwendung bestimmet sind, sollen den betreffenden Halsgerichten zu Uebertrag- und Bestreitung der Malefizkosten, und anderen Halsgerichtsnothdurften anheim fallen.



Neun-

Neunter Artikel

von Einziehung des Vermögens.

ARTICULUS 9. de confiscatione bonorum.



Innhalt.

§. 1. Die Verwirkung der Haabschaft beschiehet einzeln, oder gehet auf das ganze Vermögen.

Confiscatio est vel particularis, vel generalis omnium bonorum.

§. 2. Einzeln ergiebt sich dieselbe, wenn nur sonderheitliche Sachen verwirkt, und als verfallen zur landesfürstlichen Kammer eingezohen werden. In welchen Fällen aber, und welchergestalten die Verwirkung gewisser Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr, Gebrauch, oder Innhabung gesetzgebig verboten ist, in diesen Erblanden statt habe? ist theils aus den Polizeysatzungen, theils aus dieser Halsgerichtsordnung zu entnehmen.

Commissum particulare quid sit?

§. 3. Die gänzliche Verwirk- und Einziehung des Vermögens hanget keinerdings von willkührlicher Erkanntnuß der nachgesetzten Gerichtsstellen ab, sondern hat nur dazumalen statt, wenn solche Vermögenseinziehung in dieser Halsgerichtsordnung auf ein Verbrechen ausdrücklich geordnet ist, oder in einer ausserordentlichen Malefizbegebenheit nach Schwere der Umständen von Uns selbsten verhänget wird.

Confiscatio omnium bonorum quando locum sortiatur?

§. 4. Ueberhaupt aber verstehet sich die Vermögenseinziehung allemal nach Abzug der rechtmäßigen Schulden, und lediglich von des Uebelthäters eigenem Vermögen: wannenhero die von ihme innhabende Lehen, wie auch die auf Ruckstellung vertraute, oder sogenannte Fideicommiss-Güter unter dem verwirkten Haab, und Gut nicht mitbegriffen sind.

à bonis confiscatis æs alienum, feuda, & fideicommissa separanda sunt.

§. 5. Vorstehende Regel leidet jedoch den Abfall, daß, wenn einer aus dieserländigen Innwohnern, und Unterthanen wider Uns, und den gemeinen Staat, und also im ersten Grad der beleidigten Majestät sich einer solchen Aufruhr, und Rebellion theilhaftig machen würde, welche vielen gemein, und durch Kriegsmacht gedämpfet, und bestritten werden müßte, in solch-alleinigen Fall neben des Missethäters frey-eigenen zugleich die besessene Fideicommiss- und Lehengüter, sie seyen gleich für einen Stamm allein, oder ganze Familien gewidmet, ohne Unterscheid unser-landesfürstlichen Kammer verwirkt, und verfallen seyn sollen. Da aber Jemand sich einer solchen Sach vergriffe, welche zwar in dem ersten Grad der beleidigten Majestät hinein liesse, jedoch derley kostbaren Kriegszwang nicht bedörffte, so solle unsere Kammer allein die Nutzniessung der von dem Missethäter besessenen Fideicommiss- und Lehengüter so lange behalten, als lang der Missethäter im Leben ist. Wobey annoch

Casus exceptus, quo etiam feuda, & fideicommissa confiscationi subjacent.

§. 6. Zu merken, daß wenn die auf ein Verbrechen ausgesetzte ordentliche Straffe Jemanden im Weg der Gnaden nachgesehen würde, solche Begnädigung nicht zugleich auf Nachsicht der Vermögenseinziehung zu erweiteren seye: es wäre dann in unserer Gnadertheilung auch hievon deutliche Meldung beschehen.

Mitigatio, vel condonatio pœnæ remissionem confiscationis non operatur.

ARTICULUS 10. de infamia.

Zehenter Artikel

von der Ehrlosigkeit.

Inhalt.

Infamia non nisi ex delicto nascitur.

§. 1. Nicht das peinliche Verfahren, wie weit es immer damit gekommen seyn möge, weder die Straffe, weder das Ort der Abbüssung machen Jemanden unehrlich, oder ehrlos, sondern die Unehrlichkeit entspringet aus der Missethat selbst, als ihrer wahren Ursache.

Sed requiritur delictum, seu causa famosa, & ut inde secuta sit condemnatio.

§. 2. Jedoch nicht jedwedes halsgerichtliches Verbrechen ziehet sogleich die Ehrlosigkeit auf dem Rucken nach sich, sondern damit die That, und der Thäter für ehrlos gehalten werden können, ist erforderlich, erstlich: daß die That unter jenen Mißhandlungen, welche mit der Mackel der Ehrlosigkeit allhier, oder sonst in dieser peinlichen Ordnung ausdrücklich beleget sind, einbegriffen; andertens: daß der Thäter aus einer solchen Missethat wirklich abgeurtheilet worden seye.

Ad causas famosas pertinent præprimis delicta atrociora,

§. 3. Unter die ehrlose Mißhandlungen, welcherwegen den Missethätern die Ehrlosigkeit mit all-ihrer Wirkung anklebet, gehören zuvörderist ihrer Abscheulichkeit halber alle überschwere Missethaten, von deren Eigenschaft oben Art. 2. §. 4. Meldung beschehen.

Ex reliquis illa tantum, quæ per legem expresse notata sunt.

§. 4. Aus den übrigen halsgerichtlichen Verbrechen sind nur diejenige von Rechtswegen für ehrlos zu halten, worauf in dieser peinlichen Gerichtsordnung, oder in einem anderen dieserländigen Gesetz die Ehrlosigkeit ausdrücklich verhänget ist.

In quibusdam tamen delictis declaratio infamiæ in arbitrium judicis remissa est.

§. 5. Es wird jedoch in einigen Verbrechen durch das Gesetz dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen: ob der Thäter gestalten Sachen nach der Ehre verlustig zu erklären seye, oder nicht? welchen Falls der Erfolg der Ehrlosigkeit mittelbar aus dem Gesetze, unmittelbar aber aus richterlicher Erkanntnuß herrühret.

Quo casu, nisi expressim infamis declaratus sit, infamiâ non afficitur.

§. 6. Wobey zu merken, daß solch-letzteren Falls, wenn die Ehrloserklärung der richterlichen Willkuhr eingeraumet ist, der Richter auf Befund der bös gearteten Umständen den Thäter ausdrücklich für Ehrenverlustig zu erklären habe. Würde in derley Fällen das Urtheil von einer Ehrenmackel nichts enthalten, so verfallet der Thäter um eines solchen Verbrechens halber nicht in die Ehrlosigkeit.

De effectibus infamiæ juris.

§. 7. Die gesetzliche Wirkungen, welche mit der rechtsförmigen Ehrlosigkeit verknüpfet sind, bestehen in folgenden, erstlich: wenn Jemand um einer unehrlichen That halber mit dem Tod gestraffet wird, oder nach gefällten Urtheil sonst mit Tod abgehet, stirbt er als ehrlos, und ist sein Nam aus der Matrikel, oder Einverleibungsbuch desjenigen Mittel, wo er vorhin ein Mitglied gewesen, auszuthun. Würde aber andertens: ein solcher Thäter nur mit einer Leibsstraffe beleget, so ist er von allen

Ehren-

Ehrenstellen, Würden, Diensten, Landmannschaft, oder Burgerrechte abzusetzen, weder zu Erlangung solcher Vorzüglichkeiten im gemeinen Wesen fürtershin fähig, auch aus allen Zünften, Bruderschaften, und Zusammenkünften ehrlicher Leute, dann von Abgebung einer glaubwürdigen Zeugenschaft für seine Person von Rechtswegen in allweg auszuschliessen; und endlichen drittens: kann überhaupt ein ehrloser Mensch, es seye eine Todes- oder Leibsstraffe wider denselben erkannt, weder ein Testament machen, weder zu Erben eingesetzet werden. In wie weit selber jegleichwohlen eine minderfeyerliche letztwillige Anordnung errichten, oder aus eines anderen Testament eine Vermächtniß beziehen möge, dieserwegen ist sich nach der rechtlichen Ausmessung unseres erbländischen Codicis civilis zu halten.

§. 8. Die Ehrlosigkeit, womit sich jemand durch seine Uebelthat beflecket hat, kann aber wiederum aufgehoben, und ausgelöschet werden. Diese Aufhebung der Ehrenmackel beschiehet auf zweyerley Art, entweder durch einen besonderen von Uns ertheilten Ehrenbrief, oder durch die gemeine Ehrlichmachung. Et quemadmodum eadem tollatur?

§. 9. Unser Gnaden- oder Ehrenbrief, wodurch einer wiederum zu Ehren gebracht werden solle, ist erforderlich in jenen Fällen, wo Jemand zu Würden, Ehrenstellen, Diensten, vorzüglichen Eigenschaften und Rechten, wovon in vorhergehenden §. 7mo. Erwähnung beschehen, wiederum fähig gemacht werden wollte. Allsolche Unsere Gnaden- und Ehrenbriefe erstrecken sich jedoch nicht weiter, als in wie weit dieselbe wortdeutlich lauten. Restitutio honoris est vel specialis per rescriptum principis,

§. 10. Die gemeine Ehrlichmachung hingegen hat überhaupt statt in allen Verbrechen, welcherwegen in dem Urtheil keine Landsverweisung beygerucket ist: dergestalten, daß die zugezogene Ehrenmackel durch die überstandene Straffe wiederum aus Kraft Rechtens von sich selbst gereiniget wird; wo sodann das Halsgericht, bey welchem der Thäter abgeurtheilet worden, nach verlittener Straffzeit demselben einen gerichtlichen Ehrenschein zu ertheilen schuldig ist. Vel ordinaria, quæ ipso jure fit.

§. 11. Die hauptsächliche Wirkung dieser gemeinen Ehrlichmachung bestehet in deme, daß der gestraffte Thäter ohne all-mindesten Vorwurf des abgebußt- und gereinigten Verbrechens in gemeinen Umgang, Handel, und Wandel unbeirret zu gedulden, und seine ehrliche Nahrung zu suchen berechtiget seyn solle. Effectus restitutionis ordinariæ.

§. 12. Ausser dieser Wirkung erstrecket sich die gemeine Ehrlichung nicht weiter. Derjenige, so aus einer ehrlosen That abgestraffet worden, bleibt auch nach überstandener Straffe unfähig, in die oben §. 7. angeführte besondere Rechten, deren er sich verlustig gemacht, wieder einzutretten, oder dergleichen neuerdings zu erlangen. Ingleichen ist derselbe in Zeugenschaften nicht gleich anderen je- und allzeit wohlverhalten-gewesenen Unterthanen für ganz untadelhaft zu achten, sondern dem vernunftigen Ermessen des Richters wird allerdings anheimgestellet, in wie weit beschaffenen Sachen nach seiner Aussag Glauben beygemessen werden könne? Die Fähigmachung zu obbemeldt-vorzüglichen Rechten, dann zur untadelhaften Kundschaftgebung, somit die vollkommene Herstellung in vorigen Ehrenstand bleibet forthin Unserer höchsten Gewalt vorbehalten, und kann ohne Unser-besonderen Gnadenbrief nicht wieder erworben werden. Quæ tamen ad supra dicta jura præcipua, & ad integram testimonii fidem non sufficit.

§. 13. Würde jemand eines gemeinschädlichen Verbrechens halber aller Erblanden verwiesen, so hat selber die aus der Mißhandlung an sich gezogene Ehrlosigkeit mit sich zu tragen, damit dessen Ruckkehr durch solch-anhängigen Schandfleck, und den ihme andurch abgeschnitten-ehrlichen Umgang desto sicherer hindangehalten werde. Dahingegen diejenige, welche nur sonderheitlich aus einem Orte verwiesen sind, und in diesen Erblanden zu verbleiben haben, ebenfalls der obbemeldten nach vollbrachter Straffzeit allen erbländischen Insassen zu guten kommend-gemeinen Ehrlichung zu geniessen haben. Relegatum ex omnibus provinciis comitatur sua, quam ex delicto contraxit, infamia.

§. 14. Bisher ist von der Unehrlichkeit aus dem Rechte gehandelt worden. Die Unehrlichkeit aus der That pfleget insgemein dahin verstanden zu werden, wann auf ein- oder andere That durch das Gesetz zwar keine Ehrlosigkeit ausgesetzet ist, jedoch nach Dafürhalten ansehnlich-ehrlicher Männer solche Handlung, Thun, oder Lassen für schlecht, und schändlich, folgsam derjenige, so selbe begangen, für eine schandhafte Person geachtet werden will. Zumalen aber diese Gattung der Unehr- Infamiæ facti omnis vis, & effectus adimitur.

lichkeit auf bloß willkührlich- und unsicheren Urtheil, und Muthmassung beruhet, und niemand ohne rechtliche Verurtheilung für unehrlich zu halten ist; als sollen die hieroben §. 7. auf die gesetzmässige Ehrlosigkeit ausgesetzte Wirkungen sich mit Nichten auf eine solche vermeintliche Unehrlichkeit erstrecken, weder unter solchem Vorwand Jemanden eine Unehrlichkeit vorgerupfet werden. Vielmehr ist ein solch-widerrechtlicher Vorwurf als eine Ehrenverletz- und Verleumdung anzusehen, und bewandten Umständen nach ein solcher Ehrenschänder nach Ausmaß des 100ten Artikels halsgerichtlich zu bestraffen.

Quoad levis notæ homines fit remissio ad constitutiones politicas.

§. 15. Belangend die gemein-Verächtlichkeit gewisser Personen; da nämlichen einige nicht um einer begangenen Uebelthat halber, sondern entweder wegen unächter Geburt, oder wegen ihrer verächtlicher Handthierung, und dergleichen, insgemein für schlechte, und verächtliche Personen gehalten werden. Dieserwegen sind in den dieserländigen Polizeyordnungen die behörige Maßregeln, welchergestalten solchen Leuten zu ihren ehrlichen Unterkommen, und Nahrung zu verhelffen seye? allschon vorgeschrieben, wornach sich also zu achten ist.

ARTICULUS 11. de causis, seu circumstantiis, quæ ipsum delictum minuunt, pœnamque mitigant.

Eilfter Artikel

von den Umständen, welche die That selbst verringeren, somit die Straffe milderen.

Inhalt.

§. 1. Pflicht des Richters, sich um die Straffminderende Umstände zu erkundigen, und die Erkanntnuß hiernach zu mäßigen.
§. 2. Von gemeinen milderenden Umständen, zuvörderist von Gebrechlichkeit an Sinnen; als
§. 3. Wegen gänzlicher Gemüthsverruckung;
§. 4. Wegen Einfalt, und Tummheit;
§. 5. Wegen Betrunkenheit;
§. 6. Aus Schwäche des Alters;
§. 7. Aus Krankheit, und Leibsschwachheit;
§. 8. Aus heftiger Gemuthsbewegung, als Zorn, Forcht ꝛc.
§. 9. Aus Unwirksamkeit der Vernunft, oder Abgang des Willens.
§. 10. Weitere Milderungsursachen, so sich in Ansehen der That, der gerichtlichen Verfahrung, oder der Person des Thäters ergeben.
§. 11. Umstände, so nicht zu dem Weg Rechtens gehörig, sondern nur im Weg der Gnaden in Betracht kommen.
§. 12. Die besondere Milderungsumstände, so jedem Verbrechen eigen sind, werden im 2ten Theile angeführet.

Judicis officium, in circumstantias mitigantes inquirendi, & judicium secundum eas moderandi.

§. 1. Der Richter ist seinen Pflichten, und Gewissen gemäß verbunden, in Abführung der peinlichen Verfahrung nicht nur auf die beschwerende Umstände, sondern zugleich, und hauptsächlich auf all-dasjenige, was dem Inquisiten zur Entschuldig- oder Minderung der That, und Verringerung der Straff fürtragen kann, fleissig nachzuforschen, die solch-fällige Umstände, so viel thunlich, mit rechtlicher Gewißheit zu erheben, und bey Fällung des Urtheils die billige Rucksicht hierauf zu nehmen.

Communes circumstantiæ mitigantes sunt præprimis defectus rationis.

§. 2. Die Umstände, welcherwegen gestalten Dingen nach die Straffe in etwas zu linderen, auch in etwelchen Fällen gänzlich zu erlassen ist, sind gemeiniglich nachfolgende. Vor allen aber ist zu beobachten: ob nicht ein Gebrechen, und Abgang an Vernunft, und Sinnen unterwalte.

Ob plenam mentis emotionem,

§. 3. Wo eine völlige Gemüthsverruckung vorhanden ist, als bey Toll- und Unsinnigen ꝛc. kann der Thäter gar nicht gestraffet werden. Wenn jedoch derselbe gewisse Abwechslungen hätte, und der Richter anstünde, zu welcher Zeit die That geschehen, solle er den gelinderen Weg erwählen.

Ob Simplicitatem, & stupiditatem,

§. 4. Bey einer vorfindend-gar grossen Tummheit, Blödsinnigkeit, und Einfalt, womit keine gänzliche Vernunftlosigkeit verknüpfet ist, sonderlich bey Taub- und Stummen ist die Straffe nach Beschaffenheit einer etwann gleichwohlen mit unter-

lauffenden

lauffenden Bosheit abzumessen. In all-solchen Fällen aber, wo ein Gebrechen an der Vernunft erscheinet, wenn solches nicht ehedem offenkündig wäre, solle die wahre der Sache Beschaffenheit: ob nämlichen die Sinnlosigkeit, Tummheit, oder Einfalt nicht etwann verstellet seye, oder in welchem Grade sich dieselbe befinde? durch beeydigte, oder zu diesem Ende eigends zu beeydigende Aerzte mittels öfteren zu verschiedenen Zeiten vornehmenden Besuche, und durch anderweite geschickte Prüfungsmittel auf das genaueste alles Fleißes erforschet werden.

§. 5. In zufälliger Vernunftschwächung, so durch Rausch, oder Sinnverwirrung beschiehet, ist in acht zu nehmen: Ob ebrietatem

Erstlich: Ob dem Thäter die Berausch- oder Sinnverwirrung ohne alle seine Schuld zugestossen, zum Beyspiel: wenn er entweder von ungefähr, oder aus eines Drittens Veranlassung durch unbekanntes Getränk, Speiß, Rauchwerk, oder in anderweg von Sinnen wäre gebracht, oder da er mit wahren Gewalt zu Nehmung was dergleichen wäre genöthiget worden. Solchenfalls hat der verwirrt-gemachte wegen der in einer gänzlichen Sinnberaubung verübten That keiner Straffe zu unterliegen; wäre jedoch derselbe nicht gänzlich von Sinnen gekommen, sondern sich noch genug gegenwärtig gewesen, so ist nach Maß der Umständen wider selben eine willkührliche Straff zu verhängen. Dahingegen wider die Ursachere der Sinnverwirrung, wie auch wider die gewaltthätige Annöthigere nach Beschaffenheit der Gefährde, oder Bosheit, besonders wenn selbe den Erfolg der That vorgesehen, oder leicht vorsehen können, oder vielleicht gar auf den Erfolg abgezielet hätten, bewandten Umständen nach mit aller Schärffe zu verfahren ist. Da aber Involuntariam,

Andertens: Die Berauschung obschon auf fremdes Zutrinken, und Zureden, aus ungezwungenen freyen Willen beschehen, und hieraus eine völlige Sinnberaubung entstanden wäre, so ist auf den Unterscheid zu sehen: ob keine Feindschaft, Droheworte, oder sonst was vorher gegangen, welches einige Zubereitung, oder Anlaßgebung zu der trunkener Weis verübten That argwohnen machete, ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in Uebung gehabt, und derentwegen nie gestraffet, oder abgemahnet worden? oder vielmehr das Widerspiel sich dargezeiget habe? ersteren Falls ist die Straff in etwas zu linderen; letzteren Falls ist auf Verminderung der ordentlichen Straffe kein Bedacht zu nehmen. Wie dann Voluntariam cum plena mentis alienatione,

Drittens: In all-jenen Fällen, wo der Rausch den Gebrauch der Vernunft nicht gänzlich benommen, sondern der Thäter seines Thun, und Lassens sich wohl bewußt gewesen, einer Strafflinderung ebenfalls kein statt zu geben ist. Voluntariam cum aliquo rationis usu.

§. 6. Unter die Milderungsursachen gehöret auch das gar junge, oder gar hohe Alter, jedoch mit nachstehender Mäßigung, daß Ob fragilitatem ætatis

Erstlich: Bey erster Kindheit bis auf das siebente Jahr, und überhaupt bey unmündigen Knaben, und Mägdlein, welche näher bey dem 7ten als 14ten Jahr sind, insgemein halsgerichtsmäßige Straffen nicht statt haben; gleichwohlen aber können böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit, und ziemlicher Begriff der begangenen Uebelthat bey ihnen vorhanden, gar wohl auf Kinderart, als mit Ruthen gezüchtiget, und eine so beschaffene Abstraffung gestalten Sachen nach, entweder derenselben Eltern, oder Lehrmeistern anbefohlen, oder von Gerichtswegen vorgenommen werden. Dahingegen sind Infantum, & infantiæ proximorum:

Andertens: Unmündige Kinder, so näher bey dem 14ten als dem 7ten Jahr sind, und um so mehr die mündige Personen beyderley Geschlechts, welche nämlich das 14te Jahr ihres Alters allererst erfüllet haben, der peinlichen Bestraffung zwar unterworfen; jedoch ist gemeiniglich mit einer Todes- oder sonst ordentlichen härteren Straffe wider selbe nicht fürzugehen: ausser in überschweren Missethaten, welcherwegen, wenn die Bosheit das Alter übertrifft, zum Schwertschlag, und bewandten Umständen nach auch zu einiger Verschärffung der Schwertstraffe gegen selbe geschritten werden kann. Impuberum, pubertati proximorum:

Drittens: Das weitere jugendliche Alter entschuldiget nicht von ordentlichen Straffen; es wäre dann, daß der Thäter, oder Thäterin nicht über 2. Jahr nach der Mündigkeit, somit nicht über 16. Jahr zurückgeleget hätte, anbey keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung sich äusserte. Minorum pubertati proximorum: item de computatione ætatis;

In Ausrechnung des Alters aber ist allemal die Zeit des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu nehmen. Endlichen ist

Senum, quibus animi, vel corporis vires hebetatæ sunt.

Viertens: Bey dem hohen Alter nicht soviel auf die Anzahl der Jahren, als die Beschaffenheit des Leibes, und des Verstandes zu sehen. Wegen der Leibsgebrechlichkeit kann die ordentliche Leibsstraffe, wenn bey dero Vornehmung das Leben Gefahr lauffete, in eine gelindere veränderet werden. Gebräche es aber an Gemüthskräften, so ist die Straffe nach dem Verhalt der Einfalt, Unverstandes, oder Blödsinnigkeit abzumessen, zu linderen, oder nachzusehen.

Ob corporis debilitatem, morbosque chronicos;

§. 7. Eine schwere Krankheit, oder beständige Leibesschwachheit enthebet zwar bewandten Umständen nach von den ordentlichen Leibsstraffen, wenn solche ohne Lebensgefahr nicht können vollzogen werden, niemalen aber von der Todesstraffe. In welch-letzterem Fall, da der Thäter krank, mit der Urtheilvollstreckung bis zu dessen Genesung zuzuwarten, mit einem beständig schwach-oder schadhaften aber damit fortzusetzen ist. Wäre aber die Krankheit, als bey schwermüthigen, oder melancholischen, preßhaften, und dergleichen mit beharrlicher Schmerzhaftigkeit, und Wehemuth behafteten Leuten zugleich mit einer Gebrechlichkeit, oder Schwächung an Sinnen verknüpfet, so ist in der Strafferkanntnuß allemal der mildere Weg zu ergreiffen.

Ob vehementes animi affectus, ut est

§. 8. Es beschiehet auch durch heftige Gemüthsbewegungen, daß man in einige Verwirrung gerathen kann, als durch Zorn, Schrecken, durch drohsame Befehl der Oberen. Wobey zu merken:

Iracundia,

Erstlich: Zorn, Gähheit, und Uebereilung kann nur damalen für einen milderenden Umstand dienen, wenn man aus gegebener großer Ursach, und gerechten Empfindlichkeit, auch ohne selbst eigenen schuldhaften Anlaß zu unmäßigen Zorn, und Ereifferung verleitet, annebens die That gleich in erster Gemüthsbewegung ohnüberlegter verübet, und darnach wahrhaft bereuet worden.

Vis, metus,

Andertens: Wenn Gewalt, Noth, und Forcht zur Entschuldigung vorgeschützet wird, ist zu erwegen: ob solche Zunöthigung so beschaffen gewesen, daß auch eine standhafte Person sich hieran entsetzen können? dann wie schwer die Rettungsmittel gewesen? und ob man sich nicht selbst muthwillig darein gestürzet habe? nebst deme soll man eines jeden seinen besonderen Stand, Leibs-und Gemüthsbeschaffenheit, und andere dergleichen Umstände wohl in acht nehmen, und darnach ermessen, wie weit die Straffe zu milderen, oder nachzusehen seyn möchte.

Jussus superiorum.

Drittens: Den Befehl der Oberen, und Vorgesetzten belangend, ist darauf zu sehen, wie weit die Gewalt der Oberen gegen die Untergebene sich erstrecke? je größer die Gewalt, Macht, und Ansehen der Oberen ist, je weniger, und gelinder kann der Untergebene wegen Vollziehung des widerrechtlichen Befehls gestraffet werden. Hiernächst ist der Inhalt des Befehls wohl zu betrachten, dann was ohne bedrohlich-oder ernsthaften Befehl nur auf der Oberen, und anderen blosses Anrathen, Vollmacht, Versprechen, Ersuchen, Hülff, Guthheissen, oder Veranlassen geschiehet, verdienet in überschweren gar keine, und in anderen Verbrechen nicht leicht eine Straffmilderung.

Ob inactivitatem rationis,

§. 9. Wo es am nachdenklich-sinnlichen Gebrauch, oder am Willen ermanglet, kann mit den ordentlichen Straffen nicht fürgegangen werden. Es können demnach

ut in dormientibus, noctambulonibus.

Erstlich: Wegen Unwirksamkeit der Vernunft schlaffende, und mondsüchtige, wann selbe im Schlaffe, und ihrer Nachtwanderung ein Uebel anrichten, nicht bestraffet werden; ausser in soweit etwann einige ihre Schuld in Unterlassung der behörigen Abhülffs-und Vorsichtsmitteln vorhergegangen wäre. So gebricht es auch

Vel ob defectum voluntatis: sic error excusat, si errans in facto licito, & inculpato versatur.

Andertens: An Willen, wo Irrthum, oder Unwissenheit unterlauffet. Irrthum enthebet von aller Straffe, wenn der Irrende mit erlaubten Sachen umgehet, und ihme der Irrung halber keine Schuld kann beygemessen werden. Wenn aber der Irrthum aus Schuld des Irrenden herrühret, so wird die Straffe nur gemilderet; ausser es wäre die That, welche der Irrende vorgehabt, eben so sträfflich, oder noch sträfflicher gewesen, als jene, welche aus Irrthum wirklich von ihme begangen worden. Gleichfalls mag

Drittens:

Drittens: Die Unwissenheit in Sachen, wo das Gesetz etwas gebietet, oder verbietet, bewandten Umständen nach, wenn selbe nicht gar schuldhaft, zwar von der ordentlichen, nicht aber von aller Straffe entledigen. Dahingegen in Sachen, die eine innerliche Bosheit, und Straffmäßigkeit auf sich tragen, kein Bedacht darauf zu nehmen: ob der Thäter das eigentliche Gesetz, welches eine gewisse Straffe ausmesset, gewußt habe, oder nicht? genug, daß ihme die Unzulässigkeit der That nicht unbekannt seyn können. Relevat quoque ignorantia non admodum culpabilis.

§. 10. Die weitere Milderungsursachen, so sich in Ansehen der That, der gerichtlichen Verfahrung, oder der Person des Inquisiten ergeben, sind nachstehende: Aliæ circumstantiæ mitigantes, quæ oriuntur

Erstlich: Wenn sich an der Gewißheit der That, oder corpore delicti Mangel hervor thut, da entweder Jemand eine Uebelthat bekennet, der Richter aber nicht eigentlich darauf kommen kann, daß solche wirklich beschehen; oder da zwar die That bekannt, die wahre Beschaffenheit, und Beumständigung derselben aber zur Ueberweisung des Verdächtigen nicht genüglich ausfindig gemacht werden kann. Vel ex defectu corporis delicti,

Andertens: Langwierige schwere Gefängniß, worzu der Thäter keine Ursache gegeben, sonderlich wenn selbe bey kalter Winterszeit, und geringer Unterhaltung in Kleidern, Speiß, und Trank geschehen; dahingegen solch-schädlicher Verzug gegen diejenige, so Schuld daran tragen, desto nachdrucksamer zu ahnden ist. Vel ex diuturna captivitate,

Drittens: Gebrechen, und widerrechtliche Fürgänge in der gerichtlichen Verfahrung geben bewandten Umständen nach auch einen billigen Beweggrund an Handen, daß von Obergerichts wegen, besonders in geringeren Verbrechen zu Vermeidung einer verzögerlich-neuen Proceßabführung, und um den Thäter wider Gebühr nicht länger im Kerker schmachten zu lassen, durch eine ausserordentliche gelindere Straffverhängung der Sache ein Ende gemachet werden könne. Wäre es aber um schwerere Verbrechen zu thun, so ist allerdings das Abgängige nachzutragen, die Gebrechen zu verbesseren, und nach Gestalt der Sachen auf Unkosten des Schuldtragenden die Inquisition von neuem anzufangen: wie behörigen Orts ausführlicher wird geordnet werden. Vel ex illegalitatibus processûs,

Viertens: In Absicht auf den Thäter machen auch nachstehende Umstände eine etwelche Milderung. Vel intuitu delinquentis

1mo. Wenn der Thäter vor einer fremden Angebung, und vor seiner Verhaftnehmung, da er wohl hätte entfliehen können, oder seine Mißhandlung sonst verdeckt geblieben wäre, sich selbst aus purer Reu freywillig angiebt, und die Uebelthat gutwillig bekennet. Dann Ob spontaneam sui delationem;

2do. Da Jemand ein Verbrechen auszuüben zwar unternommen, jedoch selbes nicht vollbracht worden. Was aber für ein Unterscheid in angemaßten, und nicht zur Wirkung gekommenen Mißhandlungen zu machen seye? wird in dem folgenden 13ten Artikel des mehreren geordnet. Was hingegen Si delictum in conatu substitit.

§. 11. Diejenige Umstände, so anderwerts beyfallen, als des Thäters sonst wohl, und christlich geführter Lebenswandel; die Angebung nebst beygefügter Hülff zu gefänglicher Einbringung einiger in anderen Verbrechen, als der Angeber begangen, verfangener Missethäter, an deren Entdeckung dem gemeinen Wesen besonders gelegen ist; oder da ein Vater, oder Mutter ihr leibliches Kind, so sich einer Missethat schuldig gemacht, der Obrigkeit freywillig überantwortet; item des Thäters Verdienst gegen das Vaterland, adeliche Geburt, vornehme Freundschaft, besondere Geschick-oder Künstlichkeit, bewegliche Vorbitten, Vergebung des Beschädigten, und dergleichen anlanget, von diesen solle sich der Richter zu Linderung der ihme rechtlich vorgeschriebenen Straffe nicht bewegen lassen, sondern es bleibet allein Unser-Landesfürstlichen Macht vorbehalten, solche Gnadenbehelffe, wenn sie auf Anzeigung der Obergerichten, oder in anderweg bey Uns vorkommen, in Erwegung zu ziehen, und nach Gestalt der Sachen entweder die Milde der Schärffe vorzusetzen, oder denen Rechten ihren Lauf zu lassen. Wo hiernächst Causæ, & motiva, quæ non ad viam justitiæ, sed ad viam gratiæ pertinent.

§. 12. Anzumerken, daß nebst denen hier angeführt-gemeinen Milderungsumständen zugleich auch, und vorzüglich auf jene milderende Umstände, welche einem jeglichen Verbrechen eigen sind, und in dem anderten Theil an seinen Orten vorkommen, der behörige Bedacht zu nehmen seye. Quoad mitigantia specialia fit remissio.

Zwölfter

ARTICULUS 12. de causis, & circumstantiis, quæ delictum aggravant.

Zwölfter Artikel

von den Umständen, welche die That schwerer machen.

Innhalt.

Non de illis aggravantibus, quæ aliam delicti speciem efficiunt,

§. 1. Auf die im vorhergehenden Artikel angeführte Straffmilderungsursachen folgen nun die Umstände, so die That, somit auch die Straffe schwerer machen. Es handelt sich aber allhier nicht um jene beschwerende Umstände, wodurch die Gattung der Missethat geändert wird; zum Beyspiel: die Ertödtung eines Menschen kann entweder ein gemeiner Todschlag seyn, oder nach Bewandniß der schwereren Umständen in eine andere Gattung der Mißhandlung, als Meuchel- Strassenmord, bestellte Mordthat, Vergiftung x. einschlagen: In so beschaffenen schwereren Umständen bestehet die Wesenheit der besonderen Missethat, auf welche eine eigene Straffe ausgemessen ist; sie gehören demnach nicht hieher, sondern werden in dem anderten Theile, als die wesentliche Erfodernissen eines jeglichen besonderen Verbrechens angezeiget werden. Es sind aber solche Umstände eben von darumen, weilen sie die Eigenschaft eines sonderlichen Verbrechens ausmachen, bey jeder Inquisition hauptsächlich in acht zu nehmen.

Sed de iis tantùm hìc agitur, quæ non mutant delictum, sed pœnam augent.

§. 2. Die beschwerende Umstände, wovon hier die Rede ist, sind jene, welche zwar das Verbrechen in seiner Gattung nicht änderen, jedoch einige Verschärffung der Straffe mit sich bringen.

Pœnæ augendæ moderamen in causis non capitalibus prudenti judicis arbitrio relinquitur;

§. 3. Wo es demnach bey sich hervorthuenden Beschwerungsumständen auf eine Straffvermehrung ankommet, da bleibet in ausserordentlich- und willkührlichen Straff-Fällen, und in allen jenen Verbrechen, worauf nur eine Leibs- oder andere ringere Straffe ausgesetzet, weder die Verschärffungsart durch das Gesetz selbst vorgeschrieben ist, die gebührende Straffverschärffung dem vernünftigen Ermessen des Richters anheimgestellet. Dahingegen

In capitalibus verò lex ipsa suo loco determinat, quatenus pro ratione aggravantium pœna mortis asperanda sit?

§. 4. In Betreff jener Missethaten, mit welchen der Thäter aus Anordnung Rechtens das Leben verwirket, in dem anderten Theile dieser peinlichen Gerichtsordnung an seinen behörigen Orten zugleich wird ausgemessen werden, welchergestalten um deren beschwerenden Umständen halber die Todesstraffe zu verschärffen seye? wornach sich also in peinlichen Erkanntnussen allerdings zu achten ist.

Circumstantiæ aggravantes communes, ob quas pœnæ in delictis non capitalibus augentur, sunt potissimum subsequæ:

§. 5. Die gemeine Beschwerungsumstände, worauf der Richter in Straff-Fällen, so nicht an das Leben gehen, allemal zu sehen hat, sind meistentheils folgende:

Prægrave scandalum, insignis temeritas, nimia iteratio, aut delicti frequentia.

Erstlich: Wo die Aergerniß gar zu groß, die Missethat gar zu freventlich, oder gar vielfältig wiederholet, oder gar zu gemein worden wäre, da mag zu mehreren Abscheu die Straffe wohl in etwas verschärffet werden.

Præcedens infructuosa correctio.

Andertens: Wenn der Gefangene wegen seines vorher geführt-bösen Lebens schon gerichtlich gewarnet, oder gar derentwegen schon ein- zwey- oder mehrmalen vorhin gestraffet, oder bereits von uns begnadet worden, und sich dannoch nicht gebessert hätte.

Drit-

Drittens: Wenn ein Vater, Mutter, Herr, Frau, oder Obrigkeit, und all-jene, so die Uebelthat hätten abstellen, oder verhüten können, und sollen, selbst darzu geholffen hätten. Si delictum promovet, qui impedire debuit.

Viertens: Wenn die beleidigte Person arm, krank, schwach, Erbarmnuß-würdig, oder ansehnlich, oder eine vorgesetzte Person wäre, oder wohl gar durch ein Verbrechen das Vaterland, oder die Obrigkeit merklich beleidiget würde. Si læsus singularem miserationem, vel venerationem meruit.

Fünftens: Wenn Jemand gegen jene Personen, die ihme zu schützen, zu unterweisen, oder zu pflegen untergeben, und anvertrauet sind, eine Lasterthat verübet. Si quis in personam suæ fidei creditam deliquerit.

Sechstens: Da einer andere, sonderlich junge, unschuldige Leute zu den Mißhandlungen verführet hätte. Si accesserit aliorum seductio,

Siebentens: Wenn er die That gar arglistig, oder gefährlicher Weise angegriffen, auch etwas ärgeres daraus hätte entstehen können. Insignis calliditas, & periculosa molitio.

Achtens: Wenn sich etliche miteinander vereiniget, oder zusammen geschworen haben, und gleichsam ein Handwerk aus den Uebelthaten machen. Si consortium delinquendi causâ initum.

Neuntens: Wenn einer die Missethat an geweiheten, befreyten, oder sonst hohen, oder an abseitigen Orten, oder in Gegenwart fürnehmer, oder ihme fürgesetzter Personen begangen; oder Si delictum patratum in locis privilegiatis &c.

Zehentens: Nächtlicher Weile, in der Dunkle, besonders in betrübten, und gefährlichen Zeiten, als zur Zeit der Pest, Feindesgefahr, Hungersnoth, Wasserschaden, oder Feuersbrunst ꝛc. eine Uebelthat, als Diebstahl, und dergleichen vollbracht hätte. Tempore noctis, vel communis calamitatis.

Eilftens: Wenn der Thäter zu Bewerkstelligung der That viele Zeit angewendet, oder großer Schaden hieraus erfolget ist. Nebst diesen hier angeführten ist Aggravat & longior ad crimen præparatio, aut si grande damnum emerserit.

§. 6. Auch auf jene beschwerende Umstände, so in dem anderten Theil bey jeglichen Verbrechen insbesondere vorkommen werden, der behörige Bedacht zu nehmen. Ueberhaupt aber ist Circumstantiæ aggravantes speciales cuique delicto propriæ in ada parte occurrent.

§. 7. Zu beobachten, daß die Linder- oder Beschwerung der Straffe entweder aus der That selbst, oder aus der Person des Thäters, oder aus der Person dessen, dem ein Unrecht geschehen, oder aus der anderweiten Beumständung, nämlichen: mit was für einem Gemüthe, und Vorbereitung, an was für einem Ort, zu welcher Zeit, oder auf was Art, und Weis die That vollzogen worden? zu ermessen seye. Cynosura generalis: unde mitigatio, vel aggravatio pœnæ dimetienda sit?

Dreyzehenter Artikel

ARTICULUS 13.

ob, und wie der Versuch der That zu bestraffen seye?

conatus ad delictum quando, & quomodo puniendus?

Innhalt.

§. 1. Die Thatanmassung unterscheidet sich sowohl von blossen Gedanken, als von der That selbst.

§. 2. Dero Beschreib- oder Erklärung.

§. 3. Dieselbe ist entweder entfernt, und bloß vorbereitlich; oder nahe, und zubereitet; oder allernächst, und werkthätig.

§. 4. Von Straffe der Anmassung wird verschiedenes im 2ten Theile vorkommen, hierorts aber werden die allgemeine Maßregeln geordnet.

§. 5. Unterscheid: ob der Anmasser freywillig von der Unternehmung abgestanden? oder an solcher in anderweg gehinderet worden?

§. 6. Ersteren Falls ist der Anmasser willkührlich, jedoch leichter, und gestalten Dingen nach gar nicht zu straffen;

§. 7. Anderen Falls macht die Thatbehinderung gemeiniglich einen milderenden Umstand.

§. 8. Ausser in überschweren Verbrechen, wo die allernächste Anmassung der That gleich zu achten ist.

Conatus contra-distinctus est cogitationi, & facto.

§. 1. Daß blosse Gedanken, so durch äusserliche Wahrzeichen sich nicht zu Tage legen, keiner weltlichen Straffe unterliegen, ist oben Art. 3. §. 15. gemeldet worden. Die Verbrechen beschehen also durch äusserliche Handlungen; zumalen aber diese zuweilen zwar angemasset, jedoch nicht vollbracht werden, so kommet hier auszumessen: welchergestalten eine Thatanmassung, und unausgeführte Unternehmung einer Mißhandlung straff-fällig seye?

Definitio conatûs.

§. 2. Die Bemüh-Bestreb-Anmassung, oder Versuch einer Missethat ist, wenn Jemand durch äusserliche Zeichen, oder Werk sich derselben unterziehet, solche aber entweder durch eigene Reu, oder Ohnvermögenheit, oder aus fremder Behinderung, oder durch Zufall nicht vollbracht worden.

Est triplicis generis: remotus, propinquus, proximus.

§. 3. Die Thatanmassung ist entweder erstlich: noch entfernt, und bestehet nur in einer ernstlichen Willensäusserung, oder einer vorbereitlichen Ankehrung, woraus die That selbst unmittelbar noch nicht erfolgen kann; oder sie ist andertens: zur That schon näher gekommen, und allschon zubereitet, daß nichts, als der wirkliche Vollzug abgehet; oder sie ist drittens: ein wirklicher Thatvollziehungsversuch, wo von Seite des Thäters alles, was zu Bewerkstelligung der That in seiner Macht gestanden, angewendet worden.

De pœna conatûs fit remissio ad partem ædam; hic tamen ponuntur regulæ directivæ generales.

§. 4. Es wird zwar in dem anderten Theil an seinen behörigen Orten geordnet werden, wie in ein-oder anderem Fall die blosse Anmassung gleich dem wirklichen Verbrechen zu bestraffen, und in welch-anderen Mißhandlungen dieselbe zu einer Straffmilderung fürtragen möge? wornach sich allerdings zu achten seyn wird. Indessen werden für jene Verbrechen, bey welchen von Bestraffung der blossen Anmassung keine Meldung beschiehet, nachfolgend-allgemeine Maßregeln vorgeschrieben. Und ist

Differentia casuum: an attentans sponte suâ à cœpto destiterit? an eventus aliunde impeditus fuerit?

§. 5. Zuvörderist bey jeder Anmassung darauf zu sehen: ob die Thatvollziehung durch eigene des Anmassers unverstellte Reu, und freywilliges Abstehen, ohne daß ein anderweiter Umstand, als die bewußte Entdeckung des Vorhabens, fremde Abmahnung, und dergleichen hierzu Anlaß gegeben, ruckstellig geblieben? oder ob selbe in anderweg wider seinen Willen unterbrochen worden seye?

Primo casu vel nulla, vel levior,

§. 6. Ersteren Falls kann nach Ermessen des Richters, wenn es nur um ein geringes Verbrechen zu thun, und der Anmasser frühzeitig von seinem Vorhaben abgestanden wäre, entweder die Straff gänzlich nachgesehen, oder bey einem ernstgemessenen Verweis, Geldbuß, oder anderer minderen Straffe beruhet werden; dahingegen in schweren, und überschweren Verbrechen, besonders wenn es schon nahe, oder wohl gar schon am allernächsten zur That gekommen, die bereute, und freywillig abgelassene Anmassung zwar willkührlich, und gelinder, als eine wider Willen von anderwärts ruckstellig gemachte Unternehmung zu bestraffen, jegleichwohlen aber allemal eine vernünftige Ebenmaß, und Ausgleichung der Straffe mit dem Unternehmen nach dessen grösseren, oder minderen Grad zu halten ist.

Secundo casu semper quidem pœna, sed extraordinaria infligenda est.

§. 7. Im anderten Fall enthebet eine in anderweg erfolgte Thatbehinderung den Anmasser keinerdings von der Bestraffung, selbe wirket jedannoch einen milderenden Umstand in Absicht auf die ordentliche Straffe, wobey aber der Richter allemal: ob es ein schweres, oder geringeres Verbrechen betreffe? und ob die Anmassung noch entfernt, und blos vorbereitlich; oder schon nahe, und zubereitet; oder wohl gar am allernächsten, und allschon werkthätig gewesen seye? den Bedacht zu nehmen, und hiernach die ausserordentliche Bestraffung nach der in Art. 7. §. 2. & 3. gegebenen Anleitung schärffer, oder gelinder abzumessen hat.

Excipiuntur crimina atrociora, in quibus conatus proximus ipsi actui æquiparandus est.

§. 8. Bey dem anderten Fall werden jedoch ausgenommen die überschwere Verbrechen, in Ansehen welcher das Unternehmen, und werkthätige Anmassung, wenn nämlich der Anmasser schon Hand angeleget, und an Bewerkstelligung der That seines Orts nichts erwinden lassen, der wirklich vollbrachten That gleich zu halten, und mit der ordentlichen Straffe zu belegen ist.

Vierzehenter Artikel

ARTICULUS 14. de simultaneo diversorum criminum concursu.

wie es zu halten, wenn unterschiedliche Missethaten zusammen treffen?

Innhalt.

§. 1. Da einer mehr als ein Laster begangen, ist billig, und nothwendig, daß jedwedes, so viel sich thun läßt, abgestraffet werde. Wobey nachstehende Maßregeln zu beobachten:

Quomodo pœna commensuranda, si quis plura delicta commiserit?

§. 2. Wenn Jemand in einerley Verbrechen zum Beyspiel: in Ehebruch öfters gesündiget hat, und darüber nicht gestraffet worden, ist solches nur für eine That zu halten, und wird deswegen, falls sonsten keine beschwerende Umstände darzustossen, die Straffe nicht geschärffet. Dahingegen hier nur von jenen Verbrechen gehandelt wird, die verschiedener Gattung sind, wenn deren mehrere bey einem Uebelthäter zusammen kommen.

Si quis in eodem delicti genere nunquam punitus, sæpius peccavit, id pro uno facto habendum est.

§. 3. Wenn demnach einer zweyerley schwere Uebelthaten verübet hat, deren jedwedere die Todesstraff nach sich ziehet, solle man nur diejenige Straff zuerkennen, welche unter beeden die schärffeste ist. Zum Beyspiel: Wenn Jemand einen Diebstahl, und eine vorsetzliche Mordthat begangen, solle er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet, und zum Zeichen des Diebstahls ein Galgen auf das Rad gemachet; dahingegen wenn Jemand einen großen, oder gar bösgearteten Diebstahl, und beynebens einen solchen Todschlag, welcher allein die Straff des Schwerts auf sich trüge, begangen hätte, solle derselbe nicht mit dem Schwert, sondern mit dem Strang, oder mit der ansonsten nach Eigenschaft des Diebstahls daraufgesetzt-schärfferen Straffe hingerichtet werden.

Quid, si quis duo diversa delicta capitalia simul admiserit?

§. 4. Käme aber ein überschweres mit einem anderen schweren, oder zwey überschwere Verbrechen zusammen, solle der Richter die ordentliche Straff des größeren wegen des kleineren durch Zangenreissen, an die Richtstattschleiffen, Handabhacken, Zungenausreissen, oder Riemenschneiden, Aufsteckung des Kopfs, oder Aufhenkung anderer Glieder auf die Strassen, doch mit großer Bedachtsamkeit, und reiffer Erwegung der Umständen vermehren.

Vel si plura concurrant delicta atrociora?

§. 5. Wenn solche Verbrechen zusammentreffen, deren eines die Lebens- das andere aber eine blosse Leibsstraff ob sich trägt, so ist es genug, wenn allein die Lebensstraff wider den Verbrecher erkannt wird. Gleichwie auch

Vel delicta talia, quorum unum pœnam mortis, alterum pœnam corporalem exigat.

§. 6. In Leibsstraffen, wenn einer deren etliche verdienet hätte, es an einer, und zwar der schärffesten genug ist: es wären dann die Verbrechen groß, gar ärgerlich, und viel, wo durch eine einfache Leibsstraffe dem gemeinen Wesen keine hinlängliche Genugthuung beschähe; welchen Falls bewandten Umständen nach zwey, oder mehrere nebeneinander stehen mögende Leibsstraffen auferleget werden können; zum Beyspiel an den Pranger mit- oder ohne Ruthen, mit- oder ohne Schwert, mit- oder ohne Strang an den Hals angehängter habend vorzustellen, anbey zur Schanz- oder anderen öffentlichen Arbeit zu verurtheilen; item einen ganzen oder

Quid, si quis plures pœnas corporales sit meritus?

oder halben Schilling geben zu lassen, zu brandmarchen, und darnebens der Erblanden zu verweisen rc. Wie denn

An pœnæ minores non corporales cum corporalibus possint simul infligi?

§. 7. Nach Gestalt der Sachen, und nach Schwere eines, oder mehrerer Verbrechen nebst den Leibsstraffen, auch mindere Straffvermehrungen, so nicht an Leib gehen, als Dienstentsetzung, unfähig-Erkennung zu weiteren Diensten, ehrlos-Erklärung, und dergleichen, wie oben Art. 4. §. 15. gemeldt, zugleich statt haben können. Ob aber, und welchergestalten

In quantum mulctæ cum aliis pœnis possint concurrere? sit remissio.

§. 8. Eine Geldbuß nebst anderen Straffen zugleich bestehen möge? ist oben Art. 8. §. 6. 7. nachzusehen.

ARTICULUS 15. quibus modis pœnæ tollantur?

Fünfzehenter Artikel

welchergestalten die Straffen erlöschen, und aufhören.

Innhalt.

§. 1. Die Straffen können verschiedentlich aufhören:
§. 2. Durch den Tod des Thäters,
§. 3. Durch Urtheil,
§. 4. Durch Verjährung,
§. 5. Durch Aufhebung der peinlichen Verfahrung,
§. 6. Durch Begnädigung;
§. 7. Nicht aber durch Vergleich.

Pœna diversimodè tollitur,

§. 1. Die Straffen, so um begangener Uebelthaten halber geordnet sind, hören auf, und erlöschen auf unterschiedliche Weis: und zwar

Morte rei,

§. 2. Durch den Tod eines Thäters wird insgemein all-peinliches Verfahren, so viel es den Verstorbenen betrifft, somit auch die Straffe aufgehoben; und dieß ohne Unterscheid: wie weit es immer mit der Inquisition gekommen, und obschon derselbe als schuldig bereits abgeurtheilt worden wäre. Welchergestalten jegleichwohlen in gewissen Fällen nach einem verstorbenen Missethäter mit der Inquisition, und Erkanntnuß fortgesetzet, auch wider dessen todten Leichnam zu Erspieglung des Volks mit Straffverhängung fürgegangen werden könne? ist oben Art. 4. §. 16. die rechtliche Ausmessung beschehen.

Sententia judicis,

§. 3. Gleichfalls höret all-fernere Nachforschung, und Bestraffung auf, alsbald ein Beinzüchtigter von dem zugemutheten Verbrechen durch rechtliches Endurtheil völlig losgesprochen worden. Wo sodann derselbe, wenn er irgendwo des vorhin angeschuldigten Verbrechens halber von neuem halsgerichtlich angefochten werden wollte, sich auf solch-seine Lossprechung rechtskräftig beruffen, und damit schützen kann.

Præscriptione

§. 4. Nicht weniger ziehet die Verjährung der Missethaten eine gänzliche Straffbefreyung nach sich, wovon in dem 16ten Artikel besonders wird gehandelt werden.

Abolitione,

§. 5. Von Aufhebung des peinlichen Proceß, wenn nämlichen Wir aus Unser Machtsvollkommenheit Jemanden vor ergangenen Urtheil der halsgerichtlichen Untersuchung erlassen, und die Criminal-Verfahrung gänzlichen abzuthun anbefehlen, wird das mehrere in dem 17ten Artikel vorkommen.

Aggratiatione

§. 6. Von Begnadung der Missethäter, wider welche ein Straffurtheil wirklich gefället worden, und welchergestalten in Einleitung der Gnadengesuchen sich rechtlicher Ordnung nach zu verhalten seye? wird in dem 42ten Artikel die behörige Ausmessung beschehen. Dahingegen kann

§. 7.

§. 7. Ein zwischen dem Thäter, und dem beleidigten Theil eingegangener Vergleich dem gemeinen Wesen, zu dessen Genugthuung eine öffentliche Straff ausgesetzet ist, keinerdings zu Abbruch gereichen. Es entspringet vielmehr aus einem solchen Vergleich, als einer aussergerichtlichen Bekanntniß eine nächste Anzeigung der verübten Missethat. Noch weniger ist den nachgesetzten Obrigkeiten erlaubt, mit den Thätern um eines ihnen zu Last gehenden Verbrechens halber ein gütliches Abkommen zu treffen, sondern selbe sind allerdings schuldig, die in Erfahrung gebrachte Mißhandlungen rechtlicher Ordnung nach zu untersuchen, und den Gesetzen gemäß abzustraffen. Non verò transactione.

Sechzehenter Artikel

von Verjährung der Straffen.

ARTICULUS 16. de pœnarum præscriptione.

Innhalt.

§. 1. Es kann ein Thäter um ein Verbrechen, so schon verjähret ist, nicht verurtheilet werden. Damit aber die Verjährungszeit ihre rechtliche Bestimmung überkomme, als wird hiemit zur Richtschnur gesetzet, und geordnet, daß nachfolgende Verbrechen sich in den hernachgesetzten Zeiten verjähren. Ob crimen jam præscriptum nemo puniendus.

§. 2. All-diejenige Missethaten, welche keine Lebens- sondern nur eine Leibs- oder andere geringere Straffe auf sich tragen, verjähren sich in 5. Jahren. Ingleichen auch der Ehebruch, wenn kein Nothzwang, oder Blutschand damit zusammentrifft. Præscribuntur autem crimina vel quinquenniò,

§. 3. In 10. Jahren verjähren sich die gemeine Diebstähl, worbey kein Einbruch, noch Kirchen- oder Strassenrauberey unterloffen. Vel decenniò.

§. 4. In 20. Jahren verjähret sich ein gemeiner Todschlag; ingleichen da einer aus Neid, Rach, oder Feindschaft eine schädliche Brunst verursachet; item ein Nothzwang: ferner die Blutschand an der Seiten-Linie, wo zugleich ein Ehebruch darzu kommet; wie auch eine gewaltthätige Entführung ehrlicher Weibsbilder; dann das Laster zweyfacher Ehe; und endlichen überhaupt all-unausgenommene Lasterthaten, welche nach dem Gesetz mit einer Todesstraffe zu belegen wären. Vel vicenniò.

§. 5. Dieser Zeitverlauf ziehet die rechtliche Wirkung nach sich, daß nach derselben Verstreichung ein Thäter durch die Verjährung selbst von all-peinlicher Klag, Frag, und Straff sicher, und ledig, auch wider ihn weiter nicht zu verfahren ist; annebst ist ein verjährtes Verbrechen an Ehren ganz unnachtheilig, kann ohne Unbild von Niemanden vorgeworfen, weder bey einer neu hervorbrechenden Missethat für eine rechtliche Anzeigung, oder für einen Beschwerungsumstand gehalten werden, sondern ein solches Verbrechen ist für gänzlich getilget, und erloschen anzusehen. De effectu præscriptionis criminum.

§. 6. Die Verjährung fanget allzeit an von dem Tag des begangenen Verbrechens; in jenen Verbrechen aber, die öfters widerholet, oder durch längere Zeit fortgesetzet worden, fanget selbe von jener Zeit an, da das Verbrechen zum letztenmal geschehen. Wobey zu merken, daß in die Malefizverjährung alle Täge ohne Unterscheid einzurechnen seyen. De initio, & cursu præscriptionis.

Judex ad præscriptionem criminis ex officio reflectat, necesse est.

§. 7. Es ist nicht nöthig, daß der Thäter die ihme zu guten kommende Verjährung zu seiner Vertheidigung vorbringe, und ausdrücklich einwende; genug daß selbe aus der gerichtlichen Verfahrung erscheine, wo sodann der Richter von Amts wegen schuldig ist, hierauf den rechtlichen Bedacht zu nehmen, und den Angeschuldigten loszusprechen.

Fuga, & latitatio criminosi præscriptionem impedit.

§. 8. Jedoch sind all-diese Verjährungen nicht auf flüchtige Uebelthäter, wider welche man wegen ihrer Flucht, oder ihrer Verborgenhaltung mit der verdienten Straffe nicht hat verfahren können, sondern allein auf jene Fälle zu verstehen, wenn entweder erstlich: die Missethat zwar kundbar, die Thäter aber ohngeachtet, daß sie sich in Erblanden befunden, und leicht hätten zur Verhaft gebracht werden können, durch die ganze Verjährungszeit unbewußt geblieben; oder andertens: wenn das Verbrechen selbst in geheim beschehen, und erst nach solch-verflossener Zeit kundbar worden.

Crimina excepta, quæ non præscribuntur.

§. 9. Es sind aber einige hohe Verbrechen insonderheit ausgenommen, bey welchen einige Verjährung nicht statt haben solle.

Erstlich: Grausame, bedächtliche Gotteslästerungen.

Andertens: Das Laster der beleidigt-weltlichen Majestät.

Drittens: Landesverrätherey, darunter auch die bestellte Mord- und Traidbrenner, wie auch solche Falsarii, oder falsch-Begehere begriffen sind, welche dem Land, oder Obrigkeit, wie die vorige, einen großen Schaden zufügen.

Viertens: Die bestellte Mordthat, da sich nämlich Jemand einen anderen zu tödten bestellen läßt, oder einen anderen darzu bestellet.

Fünftens: Eine fürsetzlich- und bedachte Mordthat.

Sechstens: Vater- Mutter- Kinder- Bruder- Schwester- Herrn- oder Frauenmord, wie auch jener Mord, so aus Rach, oder Feindschaft an fremden unschuldigen Kindern begangen wird.

Siebentens: Falscher Geburt Unterlegung.

Achtens: Nothzwang in auf- oder absteigender Linie.

Neuntens: Die stumme, oder sodomitische Sünd wider die Natur.

Zehentens: Die falsche Münzer.

Eilftens: Welche Christen denen Türken, oder Juden verkauffen.

ARTICULUS 17. de abolitione criminum.

Siebenzehenter Artikel

von Landesfürstlicher Nachsicht, und Aufhebung der peinlichen Verfahrung.

Innhalt.

Quid per abolitionem intelligatur?

§. 1. Die Nachsicht, und Abthuung der peinlichen Verfahrung, oder Abolition ist eigentlich, wenn Wir entweder wegen großer Wahrscheinlichkeit der Unschuld, oder weilen beträchtliche Entschuldigung der That angebracht worden, oder aus sonst erheblichen Bewegnüßen, oder auch aus bloßer Gnad eine bevorstehende, oder schon angefangene Inquisition gänzlich einstellen, den peinlichen Proceß aufheben, somit die angeschuldigte Personen vor gesprochenem Urtheil aller weiteren Criminal-Untersuchung völlig erlassen.

§. 2. Die Nachsicht der peinlichen Verfahrung betrifft entweder mehrere Straffverfangene zugleich, als da wegen einer erfolgt-glücklichen Begebenheit, oder sonst aus gemeinwesigen Ursachen mehreren Personen, so einiger Verbrechen schuldig, oder derentwegen verdächtig sind, mittelst eines allgemeinen Pardon, Amnestie, und öffentlicher Aussöhnung all-weitere peinliche Untersuchung, und Straff nachgelassen wird. Oder sie geschiehet in Particular-Vorfallenheiten zum Besten, und zur Entledigung einzelner Personen, die wegen eines ihnen zugemutheten Verbrechens eine peinliche Untersuchung zu befürchten haben.

Est vel generalis, vel specialis.

§. 3. Eine so gestalte Aufhebung der peinlichen Verfahrung wirket, daß das vorgekommene Verbrechen für abgethan, getilgt, und nicht beschehen zu achten seye, und daß derjenige, deme dasselbe zu Last geleget worden, eben andurch von aller Klag, Frag, Straff, Ehrenmackel, und künftigen Vorstoß gänzlichen enthoben, ledig, und sicher gestellet werde.

De abolitionis effectibus.

§. 4. Dahingegen erstbemeldte Rechtswirkung auf jene Begnadung, so von Uns erst nach gefällten Straffurtheil den Uebelthätern wiederfahret, sich keinerdings erstrecket. Ein solch-abgeurtheilter Missethäter, so hernach Gnad erhält, hat sich derselben nicht weiter, als es Unsere Gnadertheilung wortdeutlich vermag, zu erfreuen, und bleibt all-anderen dem Verbrechen anklebenden Nebenstraffen, so ihme nicht ausdrücklich nachgesehen sind, forthin unterworffen.

His iisdem effectibus non pollet aggratiatio.

Achtzehenter Artikel

von dem Blut-oder Halsgericht überhaupt.

ARTICULUS 18. de jure gladii, seu judicio criminali in genere.

Innhalt.

§. 1. Ein Blut-Hals-oder Landgericht ist das Recht, und Macht in peinlichen Sachen über Leib, Gut, und Blut der Menschen zu richten.

Definitio juris gladii.

§. 2. Zu gebührender Ausübung dieses Rechts sind die Blutgerichten befugt, und lieget ihnen auch von Amtswegen ob: auf die Missethäter nachzuforschen, den Uebelthätern mit rechtlicher Gewalt nachzustellen, selbe zu ergreiffen, gefänglich einzuziehen, gütlich, oder wo es vonnöthen, peinlich zu fragen, in solchen Sachen zu urtheilen, und die Vollziehung der Urtheilen zu verordnen; alles auf Maß, und Weis, wie in dieser Halsgerichtsordnung vorgeschrieben ist.

Cum ejus effectibus.

§. 3. Zumalen aber all-und jede, somit auch die peinliche Gerichtsbarkeit, als ein oberherrliches Vorrecht bey Uns als höchster Landesfürstin beruhet, so folget von selbst, daß der Blutbann, oder Halsgerichtsgerechtigkeit nur denenjenigen

Jus gladii quibus competat?

zustehen

zustehen könne, welche solches Recht von Uns, oder Unseren Vorfahrern an der Regierung durch besondere Belehn- oder Verleihung, durch landesfürstliche Freyheitsbriefe, oder andere wohlhergebrachte Rechtstiteln erworben haben.

Illudque est vel plenum,

§. 4. Der Blutbann ist entweder vollkommen, und unbeschränkt verliehen, welchen Falls demselben alle Rechtswirkungen, wie selbe allererst beschrieben worden, anhängig sind; also daß der Blutbannsberechtigte in all- peinlichen Sachen handeln, und Recht sprechen möge: ausser jenen Malefizfällen jedoch, die durch das Gesetz zu Unser- unmittelbaren, oder Unser- oberen Gerichtsstellen Erkanntnuß vorbehalten, und namentlich ausgenommen sind.

Vel limitatum.

§. 5. Oder derselbe ist beschränkt, und dieses auf mehrerley Art, und Weis; als

Erstlich: Wenn das Hals- oder Landgericht die Macht nicht hat, ein Urtheil zu fällen, sondern nach vollführter Inquisition allemal die geschlossene Acten dem Obergericht zu Schöpfung der Erkanntnuß einsenden muß; oder

Andertens: Wenn selbes zwar das Urtheil abzufassen befugt, oder auch schuldig ist, jedoch ohne Unterscheid der Verbrechen solches allemal vor dessen Ankündung sammt den Inquisitions- Acten, und beygefügten Amtsbericht dem Obergericht zur höheren Erkanntnuß, nämlichen zur gut befindenden Bestättig- oder Abänderung vorhero zu überreichen hat: und was mehr dergleichen von Unserer Willkuhr abhangende Einschränkungen sind.

Potestas circa exercitium juris gladii ex litteris concessionis, & subsidionarié ex statutis provinciæ dimetienda est.

§. 6. Ueberhaupt ist all- und jede Halsgerichtsberechtigung nach dem Buchstaben der Verleihung, mithin weder in engeren, weder in weiteren Verstand auszudeuten; allenfalls aber, wo es um alt- hergebrachte Halsgerichten zu thun wäre, ist sich wegen derselben Befugniß, und rechtsgebührlicher Ausübung an jedesortige kundbare Landesverfassung zu halten.

Jurisdicentes criminales in legitima juris sui possessione manutenendi sunt;

§. 7. Wo demnach der Blutbann, oder Halsgericht einem Landgut von Alters her, als eine darzu gehörige Herrlichkeit anklebet, und solchergestalt von Besitzer zu Besitzer übertragen worden, da ist der Herrschaftsinnhaber, in so lang er solches Recht durch Uebertrettung dieser peinlichen Gerichtsordnung nicht verwirket, bey solch- seinem zum Gut geniessenden Halsgericht forthin zu erhalten, und zu schützen.

Tenentur tamen, si Princeps exigit, possessionis suæ titulum edere.

§. 8. Uns bleibet jedoch allerdings bevor, von den dermaligen Blutbannsbesitzern den Beweis ihres durch unfürdenkliche Zeit verjährten Besitzes, oder anderweiten Rechtstitels ihrer der Zeit ausübenden Halsgerichtsherrlichkeit abzuforderen, in Ermanglung des ein- so anderen aber das unbefugt innhabende Halsgericht einzuziehen, und darmit anderweite Fürkehrung zu treffen.

Officia judicum criminalium in hac ordinatione criminali passim contenta sunt.

§. 9. Die Pflichten, und Schuldigkeiten, so den Halsgerichten obliegen, werden in dieser Gerichtsordnung behöriger Orten vorkommen, überhaupt aber haben selbe nachstehenden Ausmessungen unverbrüchig nachzuleben.

Generaliter quisque possessor juris gladii obligatus est, signa suæ jurisdictionis consueta erigere;

§. 10. Es ist nämlich ein jeder Hals- oder Landgerichtsherr schuldig in seinem Halsgerichtsgezirk die Zeichen des innhabenden hohen Gerichts, als Galgen, Rabenstein, Pranger &c. an geziemenden Orten, jedoch auf seinem Grund, und Boden (er wäre dann von Altersher befreyet, und berechtiget, dergleichen auf einem fremden Grund zu setzen) zu erheben, und bey Eingehung derselben solche nach jeden Orts guter Gewohnheit, und Gerechtigkeit zu erneueren, und forthin zu unverlängten Vollzug der gefällten Urtheilen in Bereitschaft zu halten.

Officiales idoneos, locum judicii, aptos carceres, cæteraque ad rem criminalem necessaria in paratis habere;

§. 11. Derselbe ist auch schuldig zu Verführung der Malefizhandlungen verständige, und erfahrne Leute zu gebrauchen, zu sicherer Verwahrung der einkommenden Uebelthätern genugsame, und taugliche Gefängnißen zu errichten, zu den Verhören, und Gerichtshandlungen eine Gerichtsstuben, und was sonst noch zu gesetzmäßiger Verhandlung des Malefizrechts erforderlich, beyzuschaffen, auch die nöthige Hatscher, Halsgerichts- oder Frohndienere zu unterhalten.

Consultationes, si quibus opus sit, non nisi à competenti judice superiori expetere;

§. 12. Da es in schweren, wichtigen, oder sonst zweiffelhaften Malefizfällen auf eine Rathseinhol- und Belernung ankäme, solle dieselbe von den nachgesetzten Halsgerichten nirgends anderst, als bey dem behörigen Obergericht, oder bey jener oberen Landesstelle, zu dero Erkanntnuß gestalten Dingen nach das Verbrechen eigends gehörig ist, angesuchet, zu solchem Ende die gesammte bis dahin

hin abgeführte Inquisitions-Acten ordentlich zusammen gerichtet, und mit einem ausführlichen Bericht, oder Belernungsgesuch an die höhere Behörde einbegleitet werden.

§. 13. Damit ferner all-fürgegangene peinliche Gerichtshandlungen, wenn es die Noth erfordert, zu aller Zeit aufgefunden, vorgewiesen, und eingesehen werden mögen, so sollen alle Blut- und Halsgerichten verbunden seyn, über die Malefizproceße eigene Gerichtsbücher zu halten, und all-dasjenige, was in jeglicher Malefizverfahrung vorfallet, getreu, und ordentlich eintragen zu lassen, damit sie sich hiedurch in allen Vorfallenheiten rechtsbehörig auszuweisen vermögend seyen.

Peculiares pro re criminali libros, seu protocolla criminalia instruere:

§. 14. Die weitere Pflicht der Halsgerichtsobrigkeiten ist, daß selbe allvierteljährig, das ist: mit 1ten Febr. 1ten May, 1ten August, 1ten Novemb. ob, und wie viel, auch in was für einem Verbrechen betrettene, oder beinzüchtigte, oder angeklagte Uebelthäter, und Inquisiten sich bey jeglichem Halsgericht in Verhaft befinden, dann wie weit mit ihnen in der Inquisition fürgeschritten worden? nach Maßgebung des sub N. 1mo. angeschlossenen Exemplar getreulich anzumerken, und die sogestalt-ausgefüllte Verzeichniß nebst ihrem Bericht an das Obergericht verläßlich zu überreichen, in dem diesfälligen Begleitungsbericht aber all jenes, was etwann sonst noch in Ansehen solch-hangender Malefizhandlungen von Amtswegen zu erinneren seyn dürffte, beyzurucken; auch, wenn sich gleich fügete, daß bey einoder dem anderen Gerichtsstand in ein- oder dem anderen Vierteljahrsgang kein Missethäter in Verhaft wäre, deme ohngeachtet ein solches, daß nämlich der Zeit kein Uebelthäter innliege, ohne Unterbruch behörig anzuzeigen haben. Wobey zu merken, daß auch jene Personen, denen wegen erhalten-sicheren Geleits, oder wegen geleisteter rechtsgenüglichen Bürgschaft sich freyen Fußes zu vertheidigen, und auszuführen gestattet ist, in der Anzahl der Inquisiten einzubringen, jedoch in dem zweyten Absatz der Tabell die Ursach, warumen sie ausser Verhaft gelassen worden? beyzusetzen ist.

Item tabellas incarceratorum secundùm præscriptum exemplar ad judicem superiorem quovis trimestri transmittere;

N. 1mo.

§. 15. Endlichen sind all-peinliche Verhandlungen ihrer Wichtigkeit halber, da es hierinnfalls gestalten Dingen nach um Leib, und Leben, Ehr, und Gut der Menschen zu thun ist, wohlbedächtlichst ohne Uebereilung, ohne Abstrickung der den Malefizverfangenen zu guten kommenden Vertheidig-und Rettungsmitteln, und mit genauester Beobachtung aller in dieser Gerichtsordnung vorgeschriebenen Maßregeln vorzunehmen; dahingegen von aller Fahrlässigkeit, unnöthigen Verschub, und Verzögerung, wodurch die arme Inquisiten, ohne ihres Orts eine Ursach dazu gegeben zu haben, viele Zeit in harter Gefängniß herumgezogen, und andurch widerrechtlich gekränket werden, bey schwerer Verantwortung, und unausbleiblicher Straffe der Schuldtragenden sich zu enthalten, und überhaupt in all-peinlichen Sachen schleunig, jedoch ordentlich zu verfahren ist.

Ac tandem in omnibus causis criminalibus promptè, servato tamen juris ordine, procedere.

§. 16. Da nun ein Land-oder Halsgericht, oder eine zu solchem Gerichtsstand gehörige Person denen sowohl allhier, als anderweit in dieser Gerichtsordnung einkommend rechtlichen Ausmessungen zuwider handelte, so ist hauptsächlich darauf Acht zu haben: ob solche Uebertrettung aus schuldbaren Versehen, Unverstand, und Unerfahrenheit, oder wohl gar vorsetzlich aus Gefährde, Rach, Haß, Eigennutz, oder anderen bösen Absichten beschehen seye? in ein-und anderem Fall sind die widerrechtliche Fürgänge von Obergerichtswegen ernstgemessen zu ahnden, und willkührlich nach Beschaffenheit der Umständen gelinder, oder schärffer zu bestraffen.

Si judex in officio peccavit, præprimis dispiciendum: an culpâ, an dolô id factum sit?

§. 17. Solch-willkührliche Bestraffung bestehet entweder in einem blossen Verweis, oder in einer Geldbuß, Gefängnißstraffe, unfähig-Erklärung zu derley weiteren Amtsverrichtung, in Ersetzung der aufgeloffenen, und, da der widerrechtlich abgeführte Proceß von neuen anzufangen wäre, auch der ferners auflauffenden Aezungs-und Gerichtsunkosten, denn gegen die Halsgerichtsinnhabere in Verwirk-und Einziehung der Blutbannsgerechtigkeit. Welch-erstbemeldte Straffen nach obergerichtlichen Gutbefund einzeln, oder nach Gestalt der Sachen mehrere zusammen gegen die Uebertrettere verhänget, auch nach Schwere des Vergehens wohl gar mit einer Leibsstraffe fürgegangen werden mag. Annebst kann der schuldig befundene bewandten Dingen nach zur Genugthu-und Entschädigung dessen, deme

In uno, alteróque casu arbitraria subintrat coërcitio, eáque pro qualitate facti vel levior, vel severior.

durch den gesetzwidrigen Fürgang Unrecht beschehen, verhalten werden. Da es aber in vorerwehnten Straff-Fällen auf Verlust des Halsgerichts ankäme, ist die Anzeig vorläuffig an Uns zu machen, und Unsere höchste Entschliessung abzuwarten.

ARTICULUS 19. de jurisdictione criminali, ejusque effectibus.

Neunzehenter Artikel

von der Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen, nebst dero Wirkungen.

Innhalt.

§. 1. Bey der peinlichen Gerichtbarkeit ist zuvörderist auf die Gerichtsgehörde, und auf den Halsgerichtsgezirk acht zu haben.

§. 2. Die ordentliche Gerichtsgehörde ist sowohl in dem Orte des begangenen Verbrechens, als in dem Orte der Betrettung, und des Wohnsitz des Uebelthäters gegründet.

§. 3. Insgemein hat jenes Halsgericht den Vorzug, welches den Thäter ergriffen, und zu Verhaft gebracht,

§. 4. Wenn die Sache noch in ihrer Gänze, und keine anderweite Gerichtshandlung vorhergegangen:

§. 5. Als da der Thäter schon vorhin anderwärts mit Arrest beleget gewesen, oder gerichtlich vorgeruffen worden;

§. 6. Welch-vorgehende anderwärtige Arrestir- oder gerichtliche Vorladung den rechtlichen Vorgriff wirket.

§. 7. Wer vorzuziehen, wenn die gerichtliche Vorladung an mehr Orten beschehen?

§. 8. In was noch für anderen besonderen Fällen der Vorgriff, oder Bevorkommungsrecht gleichfalls statt finde?

§. 9. Aus gemeiner Nachforschung, oder Beschlagung der Haabschaft des flüchtigen Thäters entstehet kein Vorgriffsrecht.

§. 10. Dieses Vorgriffsrecht ist nur von erbländischen, nicht aber auf ausländische Gerichten zu verstehen.

§. 11. Die ordentliche Gerichtsgehörde nebst dem Vorgriffsrecht hat nur damals ihre Wirksamkeit, wenn die Malefizsache zu keinem befreyten Gerichtsstand gehörig.

§. 12. Was eine befreyte Blutgerichtsgehörde seye?

§. 13. Was für Personen derselben theilhaftig?

§. 14. Die geistliche Gehörde erstrecket sich insgemein nicht auf weltliche Missethäter:

§. 15. Ausser wenn es um eine pur geistliche Vorfrag zu thun ist.

§. 16. Solchen Falls ist der Thäter zum geistlichen Gericht zu stellen,

§. 17. Oder da die Stellung nicht wohl thunlich wäre, von der Geistlichkeit bey dem Halsgericht zu verhören.

§. 18. Nach entschiedener Vorfrag ist der Criminal-Proceß bey dem weltlichen Gericht abzuführen;

§. 19. Eben also wenn die Eigenschaft der That schon kundbar ist.

§. 20. Die geistliche Gehörde betrifft demnach hauptsächlich geistliche Personen.

§. 21. Weitere Maßregeln wegen rechtsgebührlicher Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit.

§. 22. Die Verfolg- Ergreiff- und Einziehung der Uebelthäter gebühret insgemein den Halsgerichten,

§. 23. Und ist denenselben aller Beystand zu leisten.

§. 24. Jedoch können kundbare Thäter von Jedermänniglich angehalten werden.

§. 25. Welcherley Anhalt- und nachfolgliche Einlieferung zum Halsgericht besonders von Grundobrigkeiten, und Gemeinden nicht ausser acht zu setzen.

§. 26. Ausser deme sollen unbefugte sich in eine Malefizhandlung nicht einlassen.

§. 27. In was Umständen das Halsgericht die Stellung des Thäters von dem Grundherrn zu begehren habe?

§. 28. Und wie solche zu befolgen seye?

§. 29. Was zu thun, wenn der Verhaft- oder Stellung halber Stritt, und Irrung entstünde?

§. 30. Solchenfalls ist der Thäter mitlerweile sicher zu verwahren.

§. 31. In was Fällen das Halsgericht mit der Verhaftnehmung ohne vorläuffige Begrüssung des Grundherren fürgehen könne?

§. 32. Die Halsgerichten können ausser ihres Gebiets insgemein nichts vornehmen;

§. 33. Doch mögen sie der Nothdurft nach mit auswendigen Gerichten sich in Correspondenz setzen.

§. 34. Dieselbe sind gemeiniglich weder die unter ihren Gerichtszwang gehörige Uebelthäter auszuliefern,

§. 35. Weder von fremden Halsgerichten dergleichen ohne Verordnung von seiner Behörde sich zuschieben zu lassen schuldig;

§. 36. Und sollen überhaupt ihre Gerichtbarkeit zur Ungebühr nicht erweiteren.

§. 37. Ob einer, der den Blutbann hat, anstatt seiner Jemand anderen zu Handlung der Malefizsachen anstellen könne?

§. 38. Ob, und wie weit die Criminal-Gerichtbarkeit sich auf Civil-Nebenstritt erstrecken möge?

§. 39. Wie es zu halten, wenn die durch Civil-Klag anhängig gemachte Sache malefizisch zu seyn befunden wird?

§. 40. Was zu thun, wenn in einer Civil-Klag zugleich Criminal-Nebenpunkten mit-einschlagen?

§. 41. Wenn Malefiz- und Civil-Fragen in einer Strittsache zusammen treffen, hat insgemein die Malefizentscheidung den Vorzug.

§. 1. Jedes

§. 1. Jedes Blutgericht hat gewisse Personen, und einen bestimmten Bezirk unter ihrem Gerichtszwang, und Botmässigkeit, welche Untergebung gewisser Personen, und Orten eigentlich die Gerichtsbarkeit ausmachet. Es verstehet sich demnach durch die peinliche Gerichtsbarkeit erstlich: die Gerichtsgehörde: was nämlichen für Personen unter den Zwang jeglichen Blutgerichts gehörig seyen? dann andertens: der Umfang des Gebiets: in wie weit nämlich, und auf was für Orte die Gewalt jeglichen Blutgerichts sich erstrecke? In jurisdictione criminali præprimis ad fori competentiam, & ad territorii limites respiciendum est.

§. 2. Die Gerichtsgehörde entstehet aus 3. Hauptursachen; diese sind der Ort des begangenen Verbrechens, die Betrettung des Missethäters, dann dessen gewöhnliche Wohnstatt. Es ist also der ordentliche Gerichtszwang gegen einen Uebelthäter an allen 3. Orten, wo er die Missethat ausgeübet, wo er sich betretten läßt, oder wo er meistentheils sich aufhält, dergestalten gegründet, daß jede von denen Obrigkeiten, welche selbiger Orten den Blutbann haben, mit peinlicher Inquisition, und Straffe gegen ihn zu verfahren berechtiget ist; und dieses ohne Unterscheid: ob der Thäter ein eigener, oder eines fremden Herrn Unterthan, oder sonst ein Landesinnsaß, oder wohl gar ein Ausländer seye? Forum sortitur malefactor in loco delicti, deprehensionis, & domicilii.

§. 3. Vor allem aber wollen Wir der wirklichen Ergreiffung das Vorrecht um so mehr eingeraumt haben, weilen dem gemeinen Wesen hauptsächlich daran gelegen, daß lasterhafte Leute aller Orten aufgesuchet, und zu Stand gebracht werden. Es hat demnach dasjenige Halsgericht, so den Thäter zuerst ergriffen, und handvest gemachet, den Vorzug vor jenen Blutgerichtsorten, wo er gesündiget, oder wohnhaft ist, dasselbe ist anbey von Amtswegen schuldig, wider den ergriffenen Thäter mit der peinlichen Verfahrung fürzugehen. Judex deprehensionis regulariter omnibus aliis præferendus.

§. 4. Es verstehet sich jedoch erstbemeldter Grundsatz nur auf jenen Fall, wo die Sache noch in ihrer Gänze, wenn nämlichen um eines solchen Verbrechens halber bey einem anderen sonst rechtmässigen Richter noch keine Gerichtshandlung, so nach Unseren Gesetzen das Vorgriff- oder Bevorkommungsrecht wirket, vorhergegangen ist. Si res adhuc est integra, nec alius judex eum legitimè prævenerit.

§. 5. Wäre aber eine so gestalte Gerichtshandlung ehe bevor schon anderwärts gegen den Uebelthäter vorgenommen worden, als Res autem non est integra, si ante deprehensionem delinquens jam alibi arrestatus, vel legaliter citatus fuit.

Erstlich: Da der Thäter seines Verbrechens halber mit dem Stadt- Haus- oder engen Arrest von einem behörigen Richter allschon beleget worden, und darauf entwichen wäre; oder derselbe wäre

Andertens: Mündlich, oder schriftlich zum Gerichtsstand fürgeforderet worden, und dieses ohne Unterscheid: ob solche Fürforderung, oder Citation dem Uebelthäter selbst, oder zu Handen dessen Obrigkeit, worunter er sitzet, mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens beschehen seye; oder

Drittens: Da derselbe durch einen gewöhnlich- öffentlichen Anschlag zu seiner persönlichen Gestell- und Verantwortung wäre vorgeladen worden.

§. 6. In allen diesen Fällen wirket der vorherige Arrest, wie auch ein- und andere der ersterwehnten Vorladungen in Ansehen jener Uebelthäter, welche namentlich vorgeladen worden, von dem Tag der Arrestir- oder Vorladung den rechtlichen Vorgriff dergestalten, daß ein solcher Uebelthäter, wenn er hernach aus dem Arrest entronnen, oder gleich anfangs flüchtigen Fuß gesetzet hätte, und sohin irgendwo zu Stand gebracht worden wäre, dem ersteren Halsgericht, welches vorbemeldtermassen die Hand schon eingeschlagen, und eben andurch anderen Gerichten vorgekommen ist, auf dessen Unkosten unweigerlich abzufolgen seye. Ex qua præcedenti arrestatione, vel citatione sive verbali, sive edictali jus præventionis nascitur.

§. 7. Ergäbe sich etwann, daß erstgedachte Vorsichten wegen Haabhaftwerdung eines Thäters von mehreren Halsgerichten zugleich vorgekehret würden, zum Beyspiel: der Thäter wäre schon bey einem Gericht in Verhaft gewesen, und daraus entkommen, bey einem anderen Gericht aber wäre derselbe auf diese, oder jene Art vorgeladen, und erst hernach irgendwo zu Stand gebracht worden; bey solcher Zusammentreffung mehrerer rechtmässigen Richtern ist allzeit der vormalige Arrest, woraus der Thäter entflohen, der mündlich- und schriftlichen Citation, diese aber der In concursu tamen antecedens arrestatio citationi verbali, & hæc edictali, ac tandem in eadem citationis specie prior posteriori prævalet.

Edictal-Ladung, und da etwann die nämliche Vorladungsart von mehreren Gerichten vorgenommen worden, die frühere der späteren vorzuziehen.

Præventioni quoque locus tribuitur,

§. 8. Gleichfalls solle der Vorgriff, und andurch der Vorzug in der peinlichen Verfahrung bey nachfolgenden Begebenheiten statt haben.

Si judex delinquentem fugitivum litteris arrestatoriis persecutus est;

Erstlich: Wenn das Halsgericht desjenigen Orts, wo der Uebelthäter das Verbrechen begangen, oder seinen Wohnsitz hat, sogleich, und ehebevor anderswo dieserwegen was vorgekehret worden, wider den flüchtigen Thäter die gerichtliche Steckbriefe an ein-oder andere Gerichten, wo er vermuthlich zu betretten seyn dürffte, ablauffen lassen, und der Thäter erst hernach, wo immer zu Verhaft gebracht würde, hat dasselbe dadurch den Vorzug erworben.

Si delictum in uno loco cæptum, in altero completum;

Andertens: Wenn ein Verbrechen an einem Orte angefangen, an dem anderen vollendet worden, ist die peinliche Gerichtsgehörde an beeden Orten gegründet, somit der Zuvorkommung, oder Vorgriff Platz zu geben.

Si cadaver in duarum jurisdictionum confinio repertum;

Drittens: Auf gleiche Weise, wenn der Körper eines entleibten Menschen an der Gränzung von zweyerley Halsgerichten gefunden würde, und ungewiß wäre, an welchem Orte die Entleibung eigentlich erfolget seye. Nicht minder

Si jus gladii litigiosum est.

Viertens: Wenn zwischen 2. Obrigkeiten der Blutbann strittig, und wegen des mitlerweiligen Besitzes annoch kein richterlicher Ausspruch ergangen wäre.

Ex inquisitione generali, aut annotatione, & sequestratione bonorum non nascitur præventio.

§. 9. Aus blos gemeiner Nachforschung aber, wodurch nur überhaupt die Erfahrung von einer fürgegangenen bösen That, und dero Umständen eingeholet wird, wie auch aus Beschreib-und Beschlagnehmung des flüchtigen Thäters seiner Haabschaft, und anderen dergleichen, die Person des Thäters nicht verstrickenden Ankehrungen entspringet kein Vorgriffsrecht.

Jus præventionis tantum inter judices harum provinciarum obtinet, nec ad judicia extranea extenditur.

§. 10. Dieses Vorgriffsrecht, Kraft dessen der Uebelthäter dem Richter, so oberwehntermassen zuvorgekommen, ausgefolget werden muß, ist nur zwischen dieserländigen Blutgerichten, welche unter Uns, als ihrem nämlichen höchsten Oberhaupt stehen, zu beobachten; dahingegen an ausländische Gerichten, weder wegen eines vorschützenden Vorgriffs, weder aus anderer Ursach ein Thäter ausgeliefert werden solle: ausser es wären wegen Auslieferung der beederseitigen Uebelthätern mit den benachbarten Staaten besondere Verträge vorhanden, oder es würde sich von auswärtigen Mächten zu Erwiederung eines gleichen Bezeigens anheischig gemachet, welchen Falls in Ausfolglassung fremder Missethäter, jedoch allemal mit Vorwissen des Obergerichts zu gewilligen ist.

Concursus jurisdictionum cessat, quoties reus forum aliquod privilegiatum sortitur.

§. 11. Annebst ist alles, was hieoben von der ordentlichen Gerichtsgehörde, und dem Vorgriffsrecht geordnet worden, mit der Einschränkung zu verstehen, wenn nicht etwann der vorfallende Malefizhandel zu einem befreyten Gerichtsstand gehörig ist, welchenfalls die ordentliche Gerichten (ausser der gefänglichen Einzieh-dann Aufnehmung der summarischen Verhör, und was etwann sonst gestalten Umständen nach ohne Verzug zu erheben, und vorzukehren, unumgänglich nöthig seyn dürffte) sich der Sache nicht weiters zu unterziehen haben, sondern der Thäter an seine befreyte Gerichtsgehörde zu übergeben ist.

Fori privilegiati descriptio.

§. 12. Einer befreyten Gerichtsgehörde geniessen jene Personen, welche nicht unter jedwedem Halsgericht, wo sie etwann ihren Wohnsitz haben, oder ein Verbrechen begangen, oder betretten worden, inquiriret, und abgeurtheilet werden können, sondern ihrer aufhabenden Würde, Amts, oder anderen vorzüglichen Eigenschaft, und Befreyung halber so, wie in bürgerlichen Klagfällen, also auch in Malefizsachen ihrem ordentlichen Gerichtsstand unterworffen bleiben, und ihre Person sammt dem summarischen Verhör, den Anzeigungen, und dem corpore delicti dahin abzulieferen ist. In welcherley Begebenheit die Obrigkeit, worunter ein solcher Thäter wohnhaft, oder das Verbrechen verübet, oder in Verhaft gebracht worden, den Vorfall ungesaumt, und umständlich an das Obergericht anzuzeigen, und die weitere Verordnung zu ihren Nachverhalt von dortaus zu erwarten hat.

Quæ personæ in his provinciis forô privilegiatô utantur?

§. 13. Dergleichen befreyte Personen sind:

Erstlich: Unsere Minister, Personen von Unserem Hofstaat, und unmittelbaren Hofstellen, von fremden Gesandschaften, auch Hofbefreyte, Künstler, und Gewerbführer an Unserem Hoflager.

Andertens:

Andertens: Die wirkliche Landleute Herrn- und Ritterstandes nach Maßgab der den Landesständen verliehenen Privilegien.

Drittens: Unsere Räthe, und Beamte, ausländische Standespersonen, auch jene ansehnlichere Personen, welche unter den adelichen Gerichtsstand gehörig sind;

Viertens: Geistliche;

Fünftens: Unsere Kriegsleute, und all-jene, welche nach Innhalt der von Uns zwischen denen deutscherbländischen civil, und militar-Stellen Gesetzgebig ausgemessenen, untern 31ten Decemb. 1762. erlassenen Jurisdictions-normæ der militar Gerichtbarkeit untergeben sind.

Sechstens: Die wirkliche Studenten, und all-jene akademische Mitglieder, Kunstverwandte, und Freyheitsgenossene, welche der Universitätsgerichtbarkeit unterworffen sind, haben auch in Malefizsachen daselbst Urtheil, und Recht zu nehmen, alles nach Maß der den hohen Schulen ertheilten Freyheiten, und nachgefolgt-zielgebigen Verordnungen.

§. 14. Was insbesondere den befreyten Gerichtsstand der geistlichen Gerichten in Malefizsachen anlanget, finden Wir nöthig zum allgemeinen Unterricht jene Maßregeln beyzurucken, welche in der alten Verfassung dieser Unseren Erblanden sich begründen, und durch mehrere nachgehende Landesgesetze zur beharrlichen Richtschnur vorgeschrieben, und fest gesetzet worden.

Foro ecclesiastico regulariter delinquentes laici non subsunt;

Es verstehet sich nämlich die geistliche Gehörde insgemein nicht auf weltliche Personen, allermassen in den peinlichen Handlungen Unser-weltlichen Landesinnsassen, und Unterthanen alle Gerichtsbarkeit, somit die gefängliche Einzieh- und nachfolgliche Verwahrung, dann die Untersuchung, Erkanntnuß, und Bestraffung lediglich Uns in Kraft Unser Landeshoheit, und Unseren nachgesetzt-weltlichen Richtern gebühret, und zuständig ist.

§. 15. Nur damalen wirket die geistliche Gerichtbarkeit seinermassen gegen weltliche Missethäter, wenn es auf Entscheid- und Erklärung einer blossen geistlichen Frage ankommet. Zum Beyspiel: ob diese, oder jene Lehr ketzerisch seye? ob in Sachen einer angeschuldet-zweyfachen Ehe die erstere Ehe gültig- oder ungültig seye? und so weiters. Die Entscheidung so gestalter Vorfragen gehöret allemal zur geistlichen Gerichtbarkeit, und hat der weltliche Richter solchenfalls alle zu verläßlicher Ausfindung der That diensame Anzeigungen, vorhin aufgenommene Verhören, und zur Sache einschlagende Nothdurften dem geistlichen Gericht in beglaubten Abschriften zuzustellen, und in allweg hülffliche Hand zu bieten.

Præterquam eo in casu, dum decisione alicujus quæstionis præjudicialis merè spiritualis opus est.

§. 16. Wenn es nun solchen Falls auf Verhörung des Thäters ankommet, somit dessen persönliche Erscheinung bey der geistlichen Gehörde nöthig ist, sollen zu solchem Ende die weltliche Uebelthäter auf allmaliges Verlangen zu dem geistlichen Gerichtsstand wohl verwahrt gestellet, nach Beendigung aber einer jeglichen Handlung allzeit wiederum in die weltliche Gefängniß zuruckgeliefert werden.

Quo casu reus ad judicium ecclesiasticum sistendus,

§. 17. Wäre es aber, daß die Gefangene von dem geistlichen Gericht ziemlich entfernet, oder bey der Ueberlieferung eine Entweichungsgefahr, oder bewandten Umständen nach ein bedenklicher Zusammenlauff des Volks, oder andere Ungebühr zu besorgen stünde, so sollen dieselbe von den geistlichen Abgeordneten bey dem Halsgericht verhöret, der Geistlichkeit hierzu ein gebührlicher Ort eingeraumet, und dieselbe in solch-ihrer Verrichtung von Niemanden beirret werden.

Ac pro re nata in curiis laicis per commissarios ecclesiasticos examinandus est.

§. 18. Wenn sodann die Erkanntnuß über die geistliche Vorfrage geschöpfet, dieselbe samt darzugehörigen Nothdurften dem weltlichen Richter mitgetheilet, und hierdurch der weltliche Unterthan eines Verbrechens schuldig befunden worden, so hat das weltliche Gericht in Absicht auf die öffentliche Genugthuung forthin allein wider selben die Malefizverfahrung der Ordnung nach fortzusetzen, die Straffe nach Maßgab dieserländiger peinlichen Gesetzen auszumessen, und zum Vollzug zu bringen.

Decisa quæstione spirituali processus criminalis à judice laico privativè peragendus est.

§. 19. Da es hingegen um keine sogestalte von der Geistlichkeit erst zu entscheiden kommende Vorfrag zu thun, sondern die wahre Eigenschaft läge bereits am Tag; zum Beyspiel: die Unternehmungen, und Glaubenssätze eines weltlichen Unterthans befänden sich so beschaffen, daß sie eine allschon erklärt-kundbare Ketzerey

Idem fiat, si qualitas criminis jam definita, & notoria est.

auf sich trugen, bey solcher Bewandniß hat es der Zuthuung der geistlichen Gerichten nicht nöthig, sondern der weltliche Richter hat unaufhältlich in allen Malefizhandlungen den peinlichen Proceß wider den Thäter vorzunehmen.

Hinc patet, quòd forum ecclesiasticum principaliter concernat personas ecclesiasticas.

§. 20. Es beschränket sich demnach die geistliche Gerichtsbehörde in Malefizsachen hauptsächlich auf die ihrer Gerichtbarkeit untergebene geistliche Personen. Die geistliche Gerichten sind jedoch auch in Ansehen geistlicher Uebelthäter verbunden, sich nach dieser allgemeinen Malefizordnung zu achten, und, wenn nach Ausmaß Unserer Gesetze das Laster ein Blut- oder Lebensstraffe nach sich ziehet, solche Missethäter zu degradiren, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestraffung zu übergeben. Dahingegen weltliche unter einem geistlichen Kleid versteckte, und verstellte Missethäter dem weltlichen Richter zur Malefizverfahrung alsogleich abzufolgen sind.

Ulteriores regulæ circa jurisdictionis effectus, & exercitium.

§. 21. Damit aber die Halsgerichten ihr Malefizrecht, und peinliche Gerichtbarkeit nicht zur Ungebühr übertreiben, sondern in allen rechtsbehörig fürgehen mögen, ist erforderlich, gesetzmässig vorzuschreiben: wie es mit Verfolg-Ergreiff- und Einziehung der Uebelthäter, dann mit derselben Schieb- und Auslieferung an andere Gerichten zu halten? item ob, und welcher gestalten erlaubt seye die halsgerichtliche Amtshandlungen durch andere Personen verrichten zu lassen? und was deme ansonst noch anhängig ist: weßhalben den folgenden Ausmessungen nachzuleben.

Criminosorum persecutio, & apprehensio regulariter judicibus criminalibus competit;

§. 22. Die Verfolg-Einzieh- und Gefangennehmung eines berüchtigten Uebelthäters stehet eigentlich, und insgemein nur denen Halsgerichten, und jener Obrigkeit zu, welche an dem Orte, wo sich der Thäter befindet, das hohe Gericht verwaltet, und welcher sodann die fernere Inquisition mit- oder ohne Erkanntnuß zu Bestraffung des Verhaften gebühret.

Iisque prompta ubique assistentia præbenda est.

§. 23. Zu solchem Ende, und damit die Zustandbringung gefährlicher Leute desto sicherer bewirket werde, solle von allen Landesinnwohnern, und Beamten, und überhaupt von männiglichen, weß Standes, oder Wesens dieselbe sind, den Halsgerichten alle mögliche Hülffe, Beystand, und Vorschub zu Haabhaftmachung der Missethätern bey Vermeidung empfindlicher Straffe geleistet werden.

Notorii tamen delinquentes à quocunque prehendi possunt.

§. 24. Wenn aber der Thäter auf einer offenen Missethat, und wie man zu sagen pfleget, auf handhafter That von einer des Blutbanns unbefugten Obrigkeit, oder auch von einer privat-Person, wer die auch wäre, ertappet, oder aber in der Flucht ergriffen würde, so solle er allerdings angehalten, und sodann dem ordentlich ausgesetzten Landgericht mit allen habenden Anzeigungen ungesaumt, und längstens innerhalb 3. Tägen, wenn es anders möglich, überliefert, oder abgefolget werden.

Cujusmodi prehensio & remissio à magistratibus, & communitatibus haudquaquam negligenda.

§. 25. Es stehet jedoch nicht in blosser Willkuhr der Grundobrigkeiten, und Gemeinden, erkannte Uebelthäter anzuhalten, oder lauffen zu lassen, sondern es ist ihnen um des gemeinen Besten willen nach Ausmaß deren in Polizey- und Sicherheitssachen ergangenen Verordnungen aus strenger Schuldigkeit bey sonst auf sich ladendschwerer Verantwortung obgelegen, jenen Falls, wo von Landgerichtswegen die behörige Veranstaltung nicht sogleich getroffen werden könnte, und sonst die Gelegenheit der Haabhaftwerdung entgienge, offenkündige, oder sonst wissentliche Missethäter handvest zu machen, auch, da etwann ganze Rotten von Bösewichten, und landschädlichen Gesindel sich hervorthäte, selbe mit zusammen gesetzten Kräften, und mit Zuhülffruffung einer etwann nahe gelegenen Kriegsmannschaft, dieselbe zu Stand zu bringen, sofort an die betreffende Halsgerichten, oder sonstige Behörde wohlverwahrter abzugeben.

Extra casum apprehensionis nemo jure gladii destitutus actum criminalem suscipere ausit.

§. 26. Beschähe es aber, daß einige zu dem Blutbann nicht berechtigte Personen, oder Gerichten den angehaltenen Thäter behöriger Orten nicht überbrächten, weder seiner Uebernehmung halber die schuldige Anzeig macheten, sondern sich selbst einiger Nachforschung, und peinlichen Handlung rechtswidrig unterzöhen, solle dergleichen Fürgang für widerrechtlich, und nichtig erkennet, auch dergleichen verbotene Anmassungen von der Behörde mit gemessener Straffe angesehen werden.

Quando judex criminalis remissionem delinquentis à domino fundi petere debeat?

§. 27. Obschon, wie obbemeldt, den Hals- und Landgerichten innerhalb ihres Gebiets die Einziehung der Uebelthäter von Amtswegen zustehet, so solle doch kein Halsgericht auf fremden Grund, und Boden hauptsächlich in ein Schloß, Kloster, Freyhof, Unterthans- oder anderes in fremder Gerechtigkeit liegendes Haus,

wenn

wenn auch solcher Ort in seinem Halsgerichtsgezirk gelegen, ohne Begrüss- und Bewilligung des Grund- oder Freyheitsherrn eigenmächtig eindringen, und den etwann allda sich aufhaltenden Thäter wegnehmen, sondern selbes ist schuldig die That sammt denen Anzeigen dem Grundherrn vorzutragen, und hierüber die Stellung zu begehren; es ist jedoch nicht erforderlich, alle eingeholte Erfahrungen, und Anzeigungen mit-beyzulegen, sondern es ist an deme genug, wenn das Verbrechen mit kurzen angezeiget wird: allermassen jedes Halsgericht die Rechtmässigkeit ihres Fürgangs zu verantworten hat.

Et quemadmodum ea peragenda sit?

§. 28. Der Grundherr, von dem solchergestalt die Stellung begehret worden, darff sich sodann keiner weiteren Untersuchung, sowohl was das Verbrechen selbst, als die Hinlänglichkeit der Anzeigungen betrifft, anmassen, sondern seine Gegenschuldigkeit ist, dem ordentlichen Halsgericht auf solch-seine Anmeldung, und Stellungsgesuch den Berüchtigten alsobalden, oder längst inner 3. Tägen auszulieferen; und zwar also, daß er nicht allein die Person, sondern auch (falls es kein daselbst Angesessener wäre, weder derselbe allda seine beständige Wohnung hätte) alles, und jedes, was bey ihme gefunden wird; falls es aber ein Angesessener, oder daselbst Wohnhafter wäre, alles, was zum Beweis der Missethat dienlich, und zu dem corpore delicti gehörig ist, ohne allen Anstand mit-ausfolgen lasse. Widrigenfalls, da der schuldigen Auslieferung binnen erstbemeldter Zeitfrist von dem Grundherrn nicht statt gethan würde, dem Halsgericht unverwehrt ist, sich des Thäters, wo immer, auch unter den Dachtropfen, zu versicheren, und denselben gestalten Dingen nach mit Haab, und Gut gefänglich einzuziehen.

Quid si ratione capturæ, vel petitæ remissionis lis orta sit?

§. 29. Ergäbe sich, daß die Grundobrigkeit nach der Zeit den Thäter versteckete, oder dessen Gefangennehmung in anderweg behinderlich wäre, solle das Landgericht solche Widersetzlichkeit sogleich bey dem Obergericht zur gebührenden Ahndung anzeigen, und daselbst die gemessene Abhulffe ansuchen. Und dafern etwann der Grundherr billige Bedenken entgegen die Arrestirung seines Unterthans, oder sonst erhebliche Ursachen gegen die anbegehrte Auslieferung zu haben glaubete, so mag er dieselbe ungesäumt einiger Zeit ebenfalls bey dem Obergericht einbringen; jeglichwohlen aber ist er binnen der obbestimmten Zeit (wenn nicht mitlerweile was anderes Obergerichtlich geordnet würde) den zu stellen verlangten Unterthan, oder Innsassen mit Vorbehalt seines zu haben vermeinenden Rechts dem Halsgericht zu übergeben, und folgen zu lassen schuldig. Falls nun auf ein- oder andere Art zwischen einer Grundobrigkeit, und dem Halsgericht der Lieferung halber Stritt, und Irrung entstünde, so solle von dem Obergericht allvörderist allemal der Vorbescheid: wie es des dießfälligen Thäters halber zu halten seye? Vorsehungsweis ertheilet, und deme ohne Widerred nachgelebet werden; wo sodann erst beeden Theilen die entstandene Strittigkeit im ordentlichen Weg Rechtens auszuführen bevorstehet.

Eo casu delinquens interim in custodia tenendus, nec stante lite perperam quid moliendum est.

§. 30. Würde sich inzwischen eine Obrigkeit, oder auch ein anderer unterfangen, dem Thäter zur Flucht Vorschub, oder Gelegenheit zu machen; oder aber man wollte selben durch eilfertige Erkanntnuß, und auferlegte Straffe, oder anderen dergleichen Ausweg von der wider ihn durch das Halsgericht anzustrengen habenden Inquisition befreyen, dieses solle an das Obergericht erweislich gebracht, und von dar nach Gestalt des Verschuldens gemessen bestraffet werden.

In quibus casibus judex criminalis irrequisito fundi domino delinquentem apprehendere valeat?

§. 31. Es hat vorbemeldtermassen seine gute Richtigkeit, daß ein Halsgericht insgemein einen Thäter ohne vorläuffige Begrüssung des Grundherrns nicht eigenmächtig aufheben solle. Da jedoch der Entweichung der Thäteren sorgsamst vorzubiegen kommet, so mag ein Halsgericht, auch ohne vorherige Ersuchung des Grundherrns, gar wohl in nachstehenden Fällen

Erstlich: Wenn ein Missethäter gleich alsobald in öffentlicher wahrer That ergriffen; oder

Andertens: In offenen Landgericht, das ist: auf offener Strassen, oder zu Feld betretten wird; oder auch

Drittens: Der Grundherr keinen Richter, oder Amtmann der Orten hätte, noch den Thäter anderwärts versicherte, folgsam derselbe leicht entrinnen könnte; und überhaupt

Viertens:

Viertens: Wenn Gefahr auf dem Verzug stünde, und wegen besorglicher Entfliehung des Thäters keine Zeit zu versaumen wäre: sogleich auf den Thäter, und auch allenfalls unter dem Dach greiffen, und denselben mit sich gefänglich hinwegführen; nachmals aber solle des Thäters Obrigkeit mit Ueberschreibung der Ursachen dessen förderlich erinneret werden, wie dann auch solcher Fürgang der Grundobrigkeit in anderweg unnachtheilig seyn solle.

Jurisdictio criminalis ordinaria regulariter suô territoriô circumscripta est;

§. 32. Die Gerichtbarkeit jeglichen Halsgerichts beschränket sich auf dessen Blutbannsgezirk, über welchen ein Halsgericht ihr Malefizrecht auszuüben nicht berechtiget ist; nur allein wird um der allgemeinen Sicherheit, und Wohlfahrt halber den Halsgerichten hiemit gestattet, und zugleich Pflichtweis aufgetragen, daß von denenselben nicht nur das Zigeuner- Dieb- und Raubergesindel, und andere verwiesene, oder dießfalls verdächtige Leute, sondern auch jeder Missethäter, deme nach verübter That alsogleich nachgeeilet wird, über die Gränzen ihres Blutbanns bis in den fremden Grund, und Boden, ja sogar in die fremde Häuser verfolget, und daselbst verwahrlich angehalten werden könne, und möge; dahingegen sobald ein solcher Uebelthäter durch das nacheilende Halsgericht handvest gemachet seyn wird, solle der dießfällige Fürgang der Grundobrigkeit unverweilt angedeutet, auch der Uebelthäter von ihr Grundobrigkeit in sichere Verwahrung gebracht, und sodann dem behörig-anderweiten Halsgericht übergeben werden.

At verò in subsidium justitiæ cum extraneis judiciis per literas mutui compassûs communicare licitum, immò necessarium est.

§. 33. Zumalen auch bey Verführung der Malefizprocessen sich öfters ergiebt, daß zu Erfindung der Wahrheit, wo es entweder auf Ueberweisung, oder auf Vertheidigung der Gefangenen ankommet, die verläßliche Nachrichten, und Zeugenschaften von anderen Orten herzuholen sind, so wird zu Vermeidung allen Umwegs, und damit durch allseitig-erwiederliche Rechtshülff die Justiz-Pflege in peinlichen Sachen um so behender beförderet werde, den Halsgerichten hiemit die Befugniß eingeraumet, anbey die Schuldigkeit auferleget, sich dieserwegen mit anderen so in- als ausländischen Halsgerichten, Obrigkeiten, und Gerichtsgehörden in die erforderliche Correspondenz zu setzen, somit kürzeren Wegs, jedoch allzeit mittelst ordentlicher unter der gewöhnlichen Gerichtsfertigung erlassenden Ersuch- und Antwortschreiben die nöthige Erfahrung einzuziehen, und im Gegenspiel auch anderen Gerichten mit aller Willfährigkeit die verlangende Auskünften mitzutheilen. Wobey jedoch wohl zu merken: daß

Erstlich: Wenn auf solch-nachbarliches Ersuchen besonders von dieserländigen Gerichten keine Antwort erfolgete, oder in dem Gesuch nicht willfahret werden wollte, die Halsgerichten diese Saumseligkeit, und all-andere die Inquisition hemmende Anstände dem Obergericht zur behörigen Abhülff, und weiter-nöthigen Vorkehrung unverlängt beschwersam anzuzeigen; hauptsächlich aber

Andertens: In Ansehen deren von ausländischen Gerichten in Malefizbegebenheiten einlauffenden Ersuchschreiben den Bedacht dahin zu nehmen haben, daß, falls ein Verbrechen den gemeinen Staat beträffe, oder in Unsere, oder des Landes Gerechtsame einschlüge, und überhaupt, wenn das auswärtige Ansinnen wichtig, gefährlich, oder sonst in mindesten bedenklich zu seyn schiene, sich alsogleich mit Beyschliessung des sogestalten Ersuchschreibens an das Obergericht gewendet, und von dortaus der Verhaltungsbefehl abgewartet werden solle.

Judex criminalis reos in sua jurisdictione prehensos non tenetur remittere;

§. 34. Die Halsgerichten sind jene Uebelthäter, so sie rechtsbehörig unter ihrem Gerichtszwang eingebracht, an einen anderen Gerichtsstand ausfolgen zu lassen gemeiniglich nicht schuldig: ausser da, wie oben gemeldt, das Bevorkommungsrecht, oder der Umstand einer anderweiten befreyten Gerichtsgehörde das Widerspiel erheische. Ueberhaupt aber kann die Ausliefer- oder Uebersetzung eines Missethäters zu einem anderen Gerichtsstand allemal nach Befund des Obergerichts aus erheblichen Ursachen anbefohlen werden; wo zugleich das Obergericht bewandten Umständen nach, da etwann durch Schuldtragung eines Halsgerichts hierzu Anlaß gegeben würde, auf die Ersetzung der Aetz- Lieferungs- und übrigen Gerichtskosten den billigen Bedacht zu nehmen hat.

Nec delinquentes alienæ jurisdictioni obnoxios recipere.

§. 35. Eben so wenig sind die Halsgerichten schuldig von anderen Gerichtsorten Missethäter sich zuschieben zu lassen; ausser da ein solches mit ihrem guten Willen,

len, und jedesmaligen Vorbewußt des Obergerichts, oder unmittelbar auf höheren Befehl geschähe, welchen Falls jedoch das übernehmende Halsgericht der ihme dadurch zu Last gehenden Gerichtskosten halber nach jeweiligen Befund des Obergerichts schadlos zu halten ist. Wobey zu merken, daß, wenn auch ein Missethäter einem Halsgericht unbefugt zugeschoben würde, dasselbe solchen nicht eigenmächtig zurückschieben, sondern den Vorfall an das Obergericht einberichten, und von dortaus den Bescheid abzuwarten schuldig seyn solle.

Per compromissum, reconventionem, aut prorogationem jurisdictio criminalis non acquiritur.

§. 36. Die Ursachen, woraus die Gerichtsgehörde in Malefizsachen rechtmäßig entspringt, sind oben angeführet. Anderweite Vorschützungen: als **erstlich**: daß der Thäter, und Beschädigte zu Ausführung des Malefizhandels sich eigenwillig auf ein gewisses Halsgericht einverstanden; oder **andertens**: daß der Angeber, weil ihme von dem angegebenen ebenfalls ein Laster angeschuldet wird, in Kraft einer Gegen-Denunciation vor eben diesem Halsgericht sich zu rechtfertigen habe; oder **drittens**: weil der Thäter, obschon er unter einen anderen Gerichtsstand gehörig, sich einem gewissen sonst unbehörigen Halsgericht zu Untersuch- und Bestraffung seines Verbrechens ausdrücklich unterworffen habe, und dergleichen sind ganz ungegründet, und solle keine Obrigkeit unter solch-widerrechtlichen Vorwand ihre Gerichtbarkeit zu erweiteren sich anmassen.

An judex criminalis exercitium juris gladii alii mandare possit?

§. 37. Die Hals- und Landgerichtsinnhabere, welche den Blutbann wegen ihrer Landgütern als ein darzu gehörige Herrlichkeit erb-eigenthümlich besitzen, können allerdings, wenn sie das Malefizrecht nicht selbst ausüben wollen, an ihrer statt andere taugliche Personen zu Handlung des Malefizrechts anstellen, jedoch auf Art, und Weis, wie seines Orts von Besetzung des Halsgerichts wird geordnet werden. Dahingegen jene Blutrichter, und sonst zum Blutbann berechtigte Personen, welchen die Verwaltung des Blutgerichts, und Verrichtung der Malefizgeschäfften nur von Unserem landesfürstlichen Amts wegen, oder sonst aus persönlichen Auftrag eines Landgerichtsherrn zukommet, keinerdings die Macht haben, die ihnen persönlich obliegende Malefizhandlungen auf andere anstatt ihrer eigenmächtig zu übertragen, sondern sie sind schuldig auf ihren eigenen Behinderungsfall die Anzeig an den Vorsteher der Gerichtsstelle, wovon sie abhangen, oder an den Landgerichtsherrn, der sie darzu angestellet hat, ungesaumt zu machen, damit von dortaus eine anderweite Vorsehung zu Vollführung der Criminal-Sache getroffen werden möge.

An, & quatenus jurisdictio criminalis ad quæstiones civiles se porrigat?

§. 38. Wo die Criminal-Hauptsache selbst bereits anhängig, da sollen auch die dahin mit einschlagende Civil-Nebenpunkten (als Wiederkehrung fremden Guts, Schaden, und Unkosten, oder Privat-Genugthuung) wegen des Zusammenhangs der Sachen untereinstens ausgemachet, hierinfalls aber keiner Weitläuftigkeit sich gebrauchet, und wenn dieser Civil-Punkten halber die Execution vonnöthen ist, solche nicht von dem Halsgericht selbst vorgenommen, sondern mit einem Ersuchschreiben an die Civil-Obrigkeit angewiesen werden. Jedoch stehet dem Beschädigten allerdings bevor, jene Civil-Punkten, ohne welche in der Malefizsach füglich gesprochen werden kann, bey der ordentlich-bürgerlichen Gerichtsgehörde einzuklagen.

Quid: si causa in judicium civile deducta ex post criminalis appareat?

§. 39. Ist hingegen vor erhoben-peinlichen Proceß um solcher Civil-Punkten halber die Sache durch bürgerliche Rechtsklage bey dem Civil-Gericht anhängig worden, so mag auch daselbst soweit darinnen fortgesetzet werden, bis sich in dem Civil-Proceß genugsame Proben, oder Anzeigungen zur peinlichen Verfahrung hervorthun; wo sodann solcher Rechtshandel samt den Acten alsogleich der Malefizobrigkeit übergeben, die Erkanntnuß darüber erwartet, und sich sofort in Exequirung des Civil-Punktes, soweit derselbe von der vorentscheidlichen Malefizsache abhanget, allenthalben darnach gericht werden solle.

Quid: si in processum civilem quæstiones criminales incidant?

§. 40. Dafern auch bey dem Civil-Gericht eine Criminal-Frag incidenter, und durch einen blossen Nebeneinwurff mit-vorkommet, so mag dasselbe Gericht solchen Incident-Punkt, soweit als es zur Entscheidung der Civil-Hauptklage vonnöthen ist, in richterliche Erkanntnuß nehmen, solle aber gleichwohlen hierinnen nicht von Amtswegen, und Inquisitionsweis verfahren, sondern auch die Parthey selbst, welche sich hierauf beziehet, nach Ordnung des Civil-Proceß die Probe führen lassen, sofort gestalten

stalten Dingen nach dasjenige beobachten, was in dem erst-vorhergehenden §. 39. geordnet worden.

Regulariter causa criminalis prius decidenda, nisi causa civilis præjudicialis sit.

§. 41. Obwohlen in übrigen auf jenen Fall, wo peinliche, und bürgerliche Fragen in einer Strittsache zusammenschlagen, insgemein allzeit die erste zuvor ausgemachet, und mit der letztern einsweilen zurückgehalten werden solle, so leidet doch dieses seinen Abfall, wo die Civil-Frag in einer nöthigen Vorfrag bestehet, und so beschaffen ist, daß von dero Vorentscheidung die nachfolgliche Entscheidung der Criminal-Frag lediglich abhanget.

ARTICULUS 20. de numero, & qualitate personarum judicium criminale constituentium, & quemadmodum protocollum instrui oporteat?

Zwanzigster Artikel

wie die Halsgerichten sowohl bey der Nachforsch- als bey der Urtheilfällung besetzet, und beschaffen seyn, auch welchergestalten es mit Führung des Protocolls gehalten werden solle?

Innhalt.

Processus criminalis constat inquisitione, & causæ criminalis decisione.

§. 1. Der peinliche Proceß enthaltet 2. Haupthandlungen, nämlich die Nachforschung, oder Inquisition, dann die Urtheilfällung. Die Inquisition leget den Grund zur Urtheilsprechung, und von dieser hanget das endliche Schicksal des Angeschuldigten ab. So ein- als andere dieser Handlungen ist demnach von größter Wichtigkeit, indem es hierinnfalls um Leib, und Leben der Menschen zu thun ist, weßhalben unumgänglich nothwendig, daß sowohl das

das nachforschende, als das Urtheilsprechende Gericht mit tauglichen, und dem Werke gewachsenen Leuten besetzet werde.

§. 2. Allvörderist aber ist fürzusorgen, daß die Inquisition, worauf alles beruhet, redlich, wohlbedächtlich, und Rechtsbeständig nach Vorschrift dieser Unser Gerichtsordnung vorgenommen werde: weil ansonst, wenn selbe gefährlicher Weise, unvollkommen, oder widerrechtlich abgeführet würde, die Urtheilsprechere andurch zur ungleichen Erkanntnuß verleitet, oder allenfalls bey nachgehends nöthig findender Verbesserung der Gebrechen, und Abgängen die Malefizsache zur Ungebühr, und Nachtheil des Gefangenen verzögert werden müßte. Præprimis inquisitio tanquam basis, & fundamentum judicationis ritè peragenda est.

§. 3. Bey Anstellung des Nachforschungs- oder Inquisitions-Gericht ist sowohl auf die Anzahl der Personen, als auf die Tauglichkeit derselben Acht zu haben. Den ersten Punkt belangend: mit was Anzahl der Personen das nachforschende Gericht zu besetzen seye? da ordnen Wir, daß Judicium inquirens ex quot personis constitui debeat?

Erstlich: In Städt- und Märkten, wo ordentlich zusammengesetzte Halsgerichten sich befinden, eine jede Inquisition von dem Richter samt 2. Beysitzern, und dem Gerichtsschreiber vorzunehmen seye; und nur jenen Falls, wenn bey einem Halsgericht mehrere Criminal-Verfahrungen zu gleicher Zeit zusammkämen, durch 2. Commissarien allein verführet werden könne. Dann daß

Andertens: Auf dem Lande bey den obrigkeitlichen Halsgerichten der Landgerichtsverwalter, oder Oberamtmann (oder wie immer derjenige heisse, so die Inquisition führet) mit zween verständigen von dem Halsgericht benennenden Männern, als Beysitzern, und dem Gerichts- oder Amtsschreiber; jenen Falls hingegen, wo der Landgerichtsverwalter selbst anstatt eines Gerichtsschreibers das Protocoll besorget, derselbe mit 2. Beysitzern die Inquisition abzuführen habe. Welch-alles

Drittens: Dahin zu verstehen, daß solch-rechtsbehörige Besetzung des nachforschenden Gerichts gleich von allem Anfange der Inquisition zu beschehen habe, und auf gleiche Art in all-nachfolgenden Inquisitions-Handlungen fortzusetzen, die darzu abgeordnete Personen aber währender Inquisition ohne erhebliche Ursache nicht abzuänderen seyen.

§. 4. Was den anderten Punkt wegen der Tauglichkeit der zur Inquisition zuziehenden Personen anbetrifft: wie nämlichen sowohl der Inquisitions-Führer, als die Beysitzere, und der Gerichts- oder Amtsschreiber Rechts-erforderlich beschaffen seyn sollen? da wird hiemit zur Richtschnur vorgeschrieben, daß zu den peinlichen Verhandlungen überhaupt keine andere, als ehrliche, gottesfürchtige, und verständige Leute, aufs beste man sie jeglichen Orts bekommen kann, anzustellen sind; wohingegen jene Personen, welche entweder dem Angeschuldigten, oder dem Ankläger, oder Angeber nach Ausrechnung Unserer Gesetzen in dem 6ten Grad Blutsverwandtet, oder in dem 4ten verschwägeret sind, oder vorhin mit selben in Haß, und Feindschaft gestanden, oder wegen erleidenden Schadens, oder sonst an der Sache Theil nehmen, oder in solchen Malefizhandel bereits Zeugenschaft gegeben, oder annoch zu geben haben, sich solchen Falls bey dem peinlichen Gericht nicht gebrauchen lassen, sondern für selbigesmal sich des Amts entschlagen sollen. Was insbesondere Et qua habilitate non modo generaliter omnes, qui in tractandis criminalibus adhibentur,

§. 5. Die Inquisitions-Richtere, oder jene Personen, welche bey Städt- und Märkten, oder bey den obrigkeitlichen Halsgerichten die Inquisition vorzunehmen, und abzuführen haben, anbelanget, da ist hauptsächlich dahin zu sehen, womit allzeit solche Männer darzu angestellet werden, welche in dieser peinlichen Gerichtsordnung wohl erfahren, somit solcher Verrichtung Rechtsbeständig vorzustehen im Stande sind. Es wird demnach Sed & specialiter is, qui inquisitionem peragit,

Vors erste: Sonderheitlich jenen Blutbanns-berechtigten Obrigkeiten, die ihre Verwaltere, Pflegere, oder Amtmänner nach eigener Auswahl selbst aufnehmen, alles Ernstes eingebunden, sich nach erstgedachter Maßregel genauest zu achten, wie im widrigen ihnen Halsgerichtsinnhabern, wenn sie unerfahrne Leute zu solcher Amtirung anstellen, die Fehler ihrer Beamten zugemessen, und sie darumen zur gebührenden Straff würden gezogen werden. Und gleichwie

Vors anderte: Bey denen Städt- und Märkten, wo zusammengesetzte Halsgerichten sich befinden, die zu den peinlichen Verhandlungen bestimmende Rathsglieder

der bey ihrer Annehmung in Rath untereinstens ohnedem allemal den jeglichen Orts herkommlichen Eyd abzulegen haben, als sollen auch die obrigkeitliche Landgerichtsverwaltere bey ihrer Annehmung nach der Landes-gewöhnlichen Art zum Blutbann beeydet werden. Da weiters

ut & illi, qui inquisitioni tanquam assessores interveniunt,

§. 6. Die Wichtigkeit der Sache nicht zuläßt, das ganze Inquisitions-Geschäfft, somit Leib, und Leben, Ehr, und Gut der Menschen einem einzigen Mann anzuvertrauen, so ist nöthig, daß (ausser des oben §. 3. vers. erstlich rc. bemeldten Falls, wo es auch bey zwey Commissarien beruhen kann) insgemein zu den Inquisitionen nebst dem inquirirenden Richter noch 2. Personen als Beysitzere zugezogen werden, welche allen Inquisitions-Handlungen persönlich beyzuwohnen haben. Zumalen aber diese Beysitzere, wenn sie allein zur Inquisition, und nicht auch zur Urtheilsprechung gebrauchet werden, nur als Zeugen anzusehen sind, so ist eben nicht erforderlich, daß sie dieser peinlichen Gerichtsordnung kündig, und hierzu eigends beeydet werden, sondern es ist an dem genug, daß sie bekannt-ehrliche, und verständige Männer sind, so gut man sie jeglichen Orts haben kann; deren Obliegenheit lediglich in dem bestehet, auf daß sie, so viel an ihnen ist, auf all-jenes, was bey der Inquisitions-Verhandlung vorgehet, ihr fleissiges Aufmerken tragen, und womit bey der Inquisition, absonderlich wenn dem Inquisiten seine Aussage, und den Zeugen ihre gegebene Zeugniß vorgelesen wird, alles ohne Verdacht, und aufrichtig zugehe, Acht haben sollen; dessen sie gleich anfangs bey ihrer Zuziehung ausdrücklich zu erinneren sind. Endlich solle

Ac tandem actuarius, seu Tabellio præditi esse debeant?

§. 7. Der Gerichts-oder Amtsschreiber, der nämlichen das Protocoll besonders zu führen hat, die hierzu erforderlich-genugsame Geschicklichkeit besitzen, und dieser seiner Verrichtung halber beeydet seyn, wo es bishero gewöhnlich gewesen; gleichwie ein solches jener Orten zu beschehen hat, wo nach der Landesverfassung in peinlichen Verfahrungen eigends geschworene Land-Hals-oder Banngerichtsschreibere anzustellen sind.

Quot personæ ad ferendam sententiam requirantur?

§. 8. Damit auch wissend seye: wieviel Personen zu Besetzung des Urtheilsprechenden Gerichts erforderlich, und mit was Tüchtigkeit dieselbe versehen seyn sollen, so wird hiemit in Betreff des ersteren Punkts gesetzgebig verordnet, daß jedes Blutgericht, wobey es auf Fällung eines Bey- oder Endurtheils ankommet, mit der jeglichen landesherkömmlichen Anzahl Personen, doch nirgends mit wenigeren, als 7. Rechtssprechern besetzet seyn solle. Was aber

Et quæ judicantium debeat esse qualitas? ubi statuitur, ut saltem referens juris peritus sit;

§. 9. Den anderten Punkt wegen Tauglichkeit der Urtheilsprechern anbelanget, da sollen allzeit der Richter, und Beysitzere bey der Urtheilfällung lauter verständige, in dieser peinlichen Gerichtsordnung wohl erfahren, und landesüblichermassen beeydete Leute, hauptsächlichen aber derjenige, so den Criminal-Proceß in Vortrag bringet, entweder ein im Land angenommener Rechtsgelehrter, oder sonst ein rechtsverständiger Mann, dieser letztere jedoch vorhin bey dem Obergericht seiner Tauglichkeit halber eigends geprüfet, daselbst zum Blutbann beeydet, und zu Ausübung des Malefizrechts von dort aus mittelst einer obergerichtlichen Urkund berechtiget seyn.

In cujus defectu decisio causæ criminalis ad judicem superiorem devolvenda est.

§. 10. Es ist also bey den Städten, wo zusammengesetzte Halsgerichten sich befinden, die Fürsorge dahin zu machen, womit selbe zum Vortrag der Criminalien entweder mit einem obergerichtlich geprüften Stadtrichter, oder Syndico sich versehen, oder zu solchem Ende eines Rechtsgelehrten, oder eines öffentlichen Malefiz- und Bannrichters, wo deren vorhanden sind, sich gebrauchen sollen; widrigen Falls dieselbe, wenn ihnen auch sonst das Recht der Urtheilfällung zustünde, für solchesmal sich dessen zu enthalten, und hierüber die Belernung bey dem Obergericht anzusuchen, folgsam den geschlossenen Inquisitions-Proceß mit Anführung der Behinderungsursach an dasselbe zu Schöpfung des rechtlichen Urtheils einzusenden haben, wornach sich auch von Seite der obrigkeitlichen Halsgerichten allerdings zu achten ist.

Iis in locis, in quibus non sunt perpetuò formata judicia pro decernendis causis criminalibus, as-

§. 11. Wo aber in einem Hals-oder Landgericht dem alten Herkommen nach keine beständig besetzte Gerichten vorhanden, sondern erst bey jeweilig vorkommender Erledigung eines Criminal-Proceß pflegen zusammen gesetzet zu werden, da

hat

hat die Obrigkeit wegen Erkieß- und Beyziehung tauglicher Rechtssprechern zu Besetzung des Blutgerichts sich an die daselbstige Landesverfassung zu halten.

§. 12. Wie dann auch jener Orten, wo es bishero in Uebung gewesen, noch fernerhin gestattet seyn solle, daß nach vorhero an dem Gerichtsort vollführter Inquisition der geschlossene Criminal-Proceß sodann in der Hauptstadt desselben Landes unter dem Vorsitz des Landgerichtsherrn, oder in Gegenwart dessen Landgerichtsverwalters mit Zuziehung 6. Rechtsgelehrten, welche zu peinlichen Handlungen von Obergerichtswegen eigends berechtiget sind, zur Erkanntnuß gebracht werden könne; jedoch ist allemal das gefällte Urtheil an dem Orte des Halsgerichts dem Gefangenen anzukünden, und gestalten Dingen nach daselbst an ihme zu vollstrecken.

§. 13. Damit hiernächst die Hals- und Landgerichten auch einen deutlichen Begriff überkommen, welchergestalten in Führung des Protocolls sich zu verhalten seye? so wollen Wir zu solchem Ende nachfolgend-gesetzliche Ausmessung gemachet haben.

§. 14. Es solle nämlichen in jeglicher Malefizverfahrung ein Protocoll geführet, hierinnen eine jedwede vorfallende peinliche Gerichtshandlung mit allen Umständen verzeichnet, sauber und leslich geschrieben, sohin jeder Gerichts-Actus, der in einer Sitzung vorgenommen worden, von dem Richter, und den Beysitzern, auch dem Gerichts- oder Amtsschreiber (wo einer zugezogen worden) besonders unterschrieben, und solchergestalt jede Handlung mit besonderer Amtsfertigung abgeschlossen werden. Gleichwie sich nun diese Maßregeln von jedem gerichtlichen Furgang, es seye die summarische Verhör, Haus- oder andere Visitation, Todten- oder Verwundungsbeschau, Besichtigung des Schadens, oder anderweite Erkundig- und Erhebung der That, und Corporis delicti, und was mehr dergleichen gerichtliche Ankehrungen sind, überhaupt verstehet; so solle

§. 15. Auf gleiche Art mit den articulirten Verhören unter der Aufschrift des erst-andert- und etwann weitergütigen Examinis (so viel deren zu Ausfindigmachung der That mit ihren Umständen nach Gestalt der Sachen nöthig seyn durfften,) furgegangen werden; es können aber gleichwohlen die articulirte Examina, wenn selbe auch durch mehrere Täge, und Wochen furdauren, in einem Lauff fortgesetzet, und zusammengeschrieben, sodann unter einer Gerichtsfertigung einbegriffen werden; wo jedoch allemal vor jenem Artikel, bey welchem das Examen zu einer anderen Zeit fortgesetzet worden, die Anmerkung (**den so vielten Tag des Monats N. und Jahrs N. ist mit der Verhör weiter fortgefahren worden**) beygerucket werden muß.

§. 16. Was von Zusammenschreibung der Examinum erwehnet worden, kann auch mit den Zeugen-Aussagen beschehen, besonders wenn die Zeugen zu gleicher Zeit verhöret werden.

§. 17. Die übrige Acta, und Criminal-Handlungen, welche von anderwärts einkommen, als zuschreiben, antworten, und beygeschlossene Aussagen, gerichtliche Verordnungen, Berichte und dergleichen, sind lediglich in solch-ihrer Gestalt dem Criminal-Proceß beyzulegen.

§. 18. Da sich nun ergiebt, daß der Criminal-Proceß an höhere Behörde zu überreichen ist, so sind die so beschaffene Acten originaliter Stück fur Stück in jener Ordnung, wie selbe nach, und nach erwachsen sind, mit beysetzend-fortlauffender Ziffernzahl dem abgebenden Begleitungsbericht beyzuschliessen. Belangend

§. 19. Den weiteren Unterricht: wie das Protocoll nach seiner innerlichen Beschaffenheit einzurichten seye? da ist zu merken, daß hierinnen alles, was bey jeglicher Gerichtshandlung vorkommet, somit nicht nur die That, sondern auch derselben Beschaffenheit, Umstände, Zeit, und Ort; ferner nicht nur die Aussagen der Gefangenen, und der Zeugen, sondern auch derenselben Wankelmuthig- und Unbeständigkeit, Gestaltveränderungen, und Gemuthsregungen, dann was für besondere Umstände in ihren äusserlichen Geberden zu beobachten; auch alle Anzeigungen und Behelffe, so wider, oder fur den Gefangenen sich hervorthun; und uberhaupt alles, was bey jedem gerichtlichen Fürgang nach Unterscheid der Umständen sich ergiebet (es seye sodann zu Ueberweisung, oder zu Entschuldigung des Gefangenen) jedoch allemal an seinen behörigen Ort, das ist: unter jenem Artikel, bey welchem was dergleichen vorfallet, genau, und gewissenhaft eingetragen, und bey jeder besonders vorgenommenen

sessores secundùm statuta provinciæ convocandi sunt.

Immò & processus criminalis, sicubi id prius ita receptum est, in metropolin ejus provinciæ ad collegium jurisconsultorum transmitti, ibique judicari potest.

Regulæ directivæ: qua methodo protocollum tractari oporteat?

Quilibet actus criminalis seorsim absolvendus, & à personis judicio adhibitis subsignandus est.

Permissum nihilominus, ut examina reorum articulata, sæpius reassumpta,

Uti & depositiones plurium testium in eadem sessione examinatorum uno contextu conscribantur, ac unâ fideliâ judicialiter roborentur.

Acta, quæ forinsecus adveniunt, hac formalitate non indigent, sed processui criminali in originalibus adjungenda.

Et si qua relatio pro informando judice superiori porrigenda est, eidem actitata omnia, & singula secundum seriem temporis accludenda sunt.

Qua ratione protocollum circa dispositionem suam intrinsecam formari, & instrui debeat?

menen Handlung Tag, Jahr, und Stund nebst denen Nämen des Richters, und der Beysitzern deutlich bemerket, auch nichts anderes, so zur Sache unbehörig, darneben eingemischet, weder etwas in dem geschlossenen Protocoll ohne Vorwissen des Gerichts ausgelöschet, beygesetzet, oder geänderet, weder den Partheyen, oder wem immer ohne ausdrückliche Bewilligung des Gerichts ein Protocolls-Extract hinausgegeben werden solle.

Responsa reorum, & depositiones testium verbotenus eô modo, quo proferuntur, calamô excipienda, & articulatim numeranda sunt.

§. 20. Wobey ferners wohl zu beobachten, daß bey Verhörung der Inquisiten sowohl, als der Zeugen die gestellte Fragstücke auf die rechte Seite des gebrochenen Papiers, und gegenüber die von dem Inquisiten, oder den Zeugen gegebene Antworten von Wort, zu Wort, von Mund in die Feder, das ist: mit eben den Worten, wie es der Inquisit, oder der Zeug redet, folglich nicht in der dritten, sondern in der ersten Person aufgezeichnet, und sowohl Frag, als Antworten mit fortlauffender Zifferzahl bemerket werden sollen: indem auf die in die dritte Person umgesetzte Wörter sich nicht so viel zu verlassen, weder so viel, als aus den eigenen Worten auszunehmen ist.

Adjectis ulterioribus observandis, ad quæ actuarius ratione sui muneris obstringitur;

§. 21. Die Pflicht- und Schuldigkeiten der Gerichtsschreibern, denen die Protocolls-Führung aufgetragen wird, ist einerley, sie mögen sodann beeydet, oder unbeeydet seyn. Gleichwie nun der Eyd der geschwornen Gerichtsschreibern wesentlichen Innhalts dahin gehet: daß selbe dem ihnen anvertrauten Amt nach besten Wissen, und Gewissen, und ohne alle Gefährde abwarten, dasjenige, so in peinlichen Gerichten abgehandlet wird, fleissig, und getreulich verzeichnen, anbey ihre Amtsgeschäfften in geheim erhalten, einfolglich von dem, was in dem Gerichte vorkommen, nichts offenbaren, und sich davon weder durch Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Gab, Freundschaft, Feindschaft, oder andere Ursachen abhalten lassen wollen, noch sollen; so ist auch jenen Personen, die einiger Orten nach daselbstiger Landesüblichkeit unbeeydet zu Führung des Protocolls gebrauchet werden, eben solch-vorbemeldte Obliegenheit gleich bey ihrer Anstellung nachdrucksamst unter ansonst auf sich ladendschwerer Verantwortung einzubinden; anbey sind alle Actuarii, Gerichts- und Amtsschreibere überhaupt, und ohne Ausnahm dahin anzuweisen, daß sie dem Richter, oder dessen Verweeser, welcher nämlich die peinliche Gerichtshandlung führet, ihres Amts halber untergeben, somit ihm den gebührenden Gehorsam zu leisten, und wenn in ihrer Dienstverrichtung einiger Anstand vorfallet, bey demselben sich anzufragen, und dessen Anordnung nachzukommen schuldig sind. Dahingegen

Et quæ sint partes judicis circa protocolli directionem?

§. 22. Dem Richter, und jenem, unter dessen Anleitung die Malefizhandlung verführet wird, von Amtswegen obgelegen ist, auf das Thun, und Lassen desjenigen, so das Protocoll führet, genaue Obsicht zu tragen, demselben den erforderlichen Unterricht, wie er sich nach dieser Gerichtsordnung zu verhalten habe? deutlich beyzubringen, auch nach jedwederem Gerichts-Actu das Protocoll, ob es durchgehends mit deme, was vorgegangen, vollkommen einstimmig seye, genau zu durchgehen, und endlich, damit selbes sauber, und leslich geschrieben, und von denen beyweesig-gewesenen Gerichtspersonen gefertiget werde, zu besorgen. Gleichwie übrigens

Tandem subjungitur pro instructione judicum bannalium, seu inquisitorum generalium, quatenus semper regestum, seu librum manualem pro consignandis causis criminalibus à se discussis tenere debeant.

§. 23. Den Halsgerichten oben Art. 18. §. 13. anbefohlen worden, besondere Gerichtsbücher sich beyzulegen, worinnen alle peinliche Vorfälle, und Verhandlungen summarischen Innhalts aufzuzeichnen sind, damit zu aller Zeit die Beschaffenheit der abgeführten Criminalien hieraus ersehen, und nach daselbstiger Anmerkung die Gerichts-Acten desto behender ausfindig gemachet werden mögen; so wollen Wir gleicher Gestalt auch den Malefiz- und Bannrichtern, wo deren einige angestellter sich befinden, überhaupt hiemit auferleget haben, daß sie zu guter Verläßigkeit ihres öffentlichen Amts ein ordentliches Register, oder Criminalien-Handbuch halten, und hierinnen über jedwede von ihnen verhandelte Malefizvorfallenheit den Namen, und Zunamen des Thäters, dessen Verbrechen, Mitgespänne, das Jahr, in welchem, und das Halsgericht, bey welchem das Criminale abgeführet worden, dann das Urtheil, und was etwann sonst in Sachen besonders vorgegangen, kurzlich anzumerken verbunden seyn sollen; um erforderlichen Falls über alle unter ihnen vorgekommene Malefizfälle sogleich die nöthige Auskünften geben zu können.

Fün-

Einundzwanzigster Artikel

ARTICULUS 21. de causis criminalibus exceptis, altiorique decisioni reservatis.

von ausgenommenen Malefizfällen, in welchen die nachgesetzte Halsgerichten mit freyer Aburtheilung nicht fürgehen können.

Innhalt.

§. 1. Dieser Artikel verstehet sich von freyen Halsgerichten, denen der Blutbann vollkommen mit allen Rechtswirkungen verliehen ist;

§. 2. Jedoch mit allmaliger Ausnahm der zur höheren Erkanntnuß gesetzmaßig vorbehaltenen Malefizfallen.

§. 3. Solche vorbehaltene, und ausgenommene Fälle werden hier namentlich ausgemessen.

§. 4. Deren die erstere Gattung jene enthaltet, worinnen den Halsgerichten weder Inquisition, minder eine Urtheilfällung gestattet ist:

§. 5. Die anderte Gattung aber jene, wo denselben beedes gebühret, jedoch allemal die obergerichtliche Bestättigung der Urtheilen anzusuchen ist.

§. 6. Den ausgenommenen sind auch jene Malefizfälle beyzuzählen, die ihrer Eigenschaft nach unmittelbar zur Erkanntnuß einer oberen Gerichtsstelle gehören, und nur die Inquisition hierüber den Halsgerichten aufgetragen wird.

§. 7. Ausser solch-ausgenommener Fällen sind die freye Halsgerichten, wenn sie nicht selbst gern wollen, ihre Urtheile vor der Execution an die Obergerichten abzugeben nicht schuldig.

§. 1. Zum voraus ist in Rucksicht auf jenes, was schon oben Art. 18. §. 3. 4. & 5. geordnet worden, allhier zu bemerken, daß dieser Artikel nicht von solchen Halsgerichten, die einen beschränkten Blutbann haben, und nach Maßgab der ihnen beschehenen Verleihung ohnedem alle ihre abgeführte Criminal-Proceße entweder ohne Urtheil, oder da ihnen auch das Recht der Urtheilfällung zukommet, allemal ihre Urtheile vor deren Vollziehung samt allen Acten bey dem Obergericht zur höheren Erkanntnuß einzureichen haben, sondern allein von jenen zu verstehen seye, welchen der Blutbann vollkommen, und unbeschränkt mit allen Rechtswirkungen verliehen ist.

Iste articulus eos judices criminales respicit, quibus jus gladii plenè competit:

§. 2. Diesen letzteren nun als befreyten Hals- und Landgerichten stehet zwar insgemein die Macht zu, in peinlichen Sachen unmittelbar selbst Urtheil, und Recht zu sprechen, auch ihre Urtheile zu vollziehen; jedoch leidet diese allgemeine Blutbannsbefugniß den rechtlichen Abfall in Ansehen jener Malefizfällen, die Wir Uns, oder Unseren oberen Gerichtsstellen zur Erkanntnuß vorbehalten, somit entweder in dieser Unser-peinlichen Gerichtsordnung, oder in einem anderen Unseren künftigen Gesetze ausdrücklich ausgenommen werden. Wie denn überhaupt zu Unser freyen Willkühr bevorbleibet, auch in ein- oder anderer sonst unausgenommenen Malefizbegebenheit eine eigene Commission, oder judicium delegatum anzustellen, und durch selbes die Untersuchung auf Art, und Weise, wie Wir es jeweilig für gut befinden werden, vornehmen zu lassen.

Siquidem & plenum jus gladii eam semper involvit conditionem: nisi casus per legem exceptus, altiorique decisioni reservatus sit.

§. 3. Damit aber der ausgenommenen Fällen halber eine verläßliche Richtschnur vorhanden seye, so wollen Wir hiemit eine zweyfache Gattung derselben gesetzgebig bestimmet haben. Erstere über jene Verbrechen, welcherwegen den nachgesetzten Halsgerichten weder die Inquisition, minder die Urtheilfällung gestattet ist; die andere über jene Criminal-Vorfallenheiten, in welchen ihnen sowohl die Inquisition, als die peinliche Erkanntnuß zwar gebühret, jedoch allemal die obergerichtliche Bestättigung der solch-fälligen Urtheilen erforderlich ist. Belangend

Casus hi criminales reservati, & excepti specificè determinantur.

§. 4. Die erstere Gattung, da wollen Wir in nachstehenden dem gesammten Staat vor all-anderen höchst gefährlichen Criminal Begebenheiten,

Erstlich: Dem Laster Unser beleidigten Majestät, und was dahin unmittelbar einschlaget, als Rebellion, und öffentliche Aufruhr, Zusammenschwörung, Landesverrätherey, Landesfriedensbruch, und dergleichen.

Et sunt vel primi generis, in quibus judicibus subalternis nec inquisitio, minus verò causæ criminalis decisio competit: videlicet Crimen læsæ majestatis, & quæ cum eo coincidunt.

Ander-

Coitiones facinorosorum, collegia illicita, & generatim omnia, quæ universo statui periculosa sunt.

Emigrationes turmatim secutæ.

Andertens: In Sachen, welche Zusammenrottung böser Leute, oder gefährliche Winkelversammlungen betreffen, und überhaupt, wo der Landesfürst, oder das Land, oder ein Theil desselben Gefahr lauffen könnte. Denn

Drittens: Im Fall einer emigration, oder Landesflüchtigkeit, wenn nämlichen ein Theil von Gemeinden, oder mehrere Personen zusammen Rottweis aus dem Lande auszuwanderen, und fortzuziehen unternehmen, Uns selbst die Bestraffung vorbehalten haben. Es sollen demnach in derley dem gesammten Staat so nahe anliegenden Verbrechen all- und jede, wie immer befreyte Hals- und Landgerichten verbunden seyn, einen so beschaffenen Vorfall nach Handvestmachung der Thätern, und aufgenommen-summarischen Verhör alsogleich, und ohne in der Inquisition weiters furzuschreiten, an das Obergericht mit Beylegung der Anzeigungen, und der immittelst erhobenen Erkundigung einzuberichten. Das Obergericht hat sodann ganz unverlängt solchen Vorfall Uns zur Wissenschaft, und Unser etwan nöthig findenden Verfügung anzuzeigen, und sofort in solch-wichtigen Fällen ohne weitere Abwartung den ganzen Criminal-Proceß durch ihre hierzu abordnende Commissarien selbst abzuführen, das Urtheil aber vor dessen Vollziehung samt allen Acten mittelst ihres gutächtlichen Berichts an Uns zu überreichen, und Unsere höchste Entschliessung hierüber abzuwarten. Wo jegleichwohlen, in Betreff der Inquisition den Obergerichten bevorstehet bey ein-oder anderen besonderen Umständen auch diese Proceße an dem Orte der begangenen Missethat, oder der Verhaftnehmung durch delegation abführen zu lassen, wenn nur hierzu recht tüchtige Criminalisten, auf welche man sich verlassen kann, benennet werden.

Vel secundi generis, in quibus judex inferior inquirit, & judicat, sed sententia ante publicationem judici superiori pro confirmatione submittenda est; nempe

§. 5. Die anderte Gattung der ausgenommenen Malefizfällen bestehet in dem, daß die Halsgerichten nach Unser-gegenwärtigen Anordnung in einigen Verbrechen, und etwelchen besonderen Umständen mit der Inquisition, und der Urtheilfällung zwar fürzugehen befugt, jedoch (mit alleiniger Ausnahm der an seinen behörigen Orten vorkommenden Standrechtsfällen) sowohl die Bey- als Endurtheil vor deren Ankünd- und Vollstreckung an das Obergericht zur weiteren Erkanntnuß samt allen Acten zu übergeben schuldig seyen. Solch-ausgenommene, und zur obergerichtlichen Bestättigung vorbehaltene Fälle sind nun folgende:

Blasphemia.

Erstlich: Gotteslästerung.

Hæresis.

Andertens: Ketzerey, wobey aber jederortige Landesverfassung in Acht zu nehmen.

Facta omnia, quæ magiam, sortilegia, & superstitiones redolent.

Drittens: Alles, was von angeschuldeten Zaubereyen, Hexereyen, Schatzgraberey, angeblicher Besitzung von Teufel, und allerhand aberglaubischen Unternehmungen vorkommet.

Crimen falsæ monetæ.

Viertens: Falsche Münzung, wie auch wissentliche Ausgeb- dann Beschneid- und Ringerung der Münz, oder Ausführung guter, und Einschleppung verruffener Münzen.

Plagium, & fraudulosæ subditorum abductiones.

Fünftens: Der Menschenraub, und da Jemand die Landesunterthanen, und Innsassen, wider- oder mit ihrem Willen in fremde Lande abzuführen, oder für fremde Mächten anzuwerben sich werkthätig anmasset.

Si latrones, aut incendiarii catervatim grassantur.

Sechstens: Wann Rotten von Strassenräubern, und Mordbrennern im Lande herumschwermen, und insgesamt, oder ein Theil davon zu Stand gebracht würde.

Crimen veneficii, assassinii, sodomiæ.

Siebentens: Die an sich selbst schwerere Laster der Vergiftung, des assassinii, oder bestellten Mordthat, dann Unkeuschheit wider die Natur.

Monomachia, seu duellum.

Achtens: Zweykampf, oder Duell-Sachen.

Interlocutum, quo tortura decernitur.

Neuntens: Wenn die Erkanntnuß auf die scharffe Frage ausgefallen; auch

Relegatio generalis.

Zehentens: Wo die Straffe des Verbrechens eine Landesverweisung mit sich bringet; und endlichen

Si vota sint paria, vel si ex certitudine morali fiat condemnatio, & generaliter in causis dubiis.

Eilftens: Wenn bey zertheilten Meinungen der Urtheilsprechern die alleinige Schlußstimm der Erkanntnuß den Ausschlag zu geben hätte; nicht minder auch jenen Falls, wenn einer begangenen That halber weder Geständniß, weder Zeugen vorhanden, der Beinzüchtigte jedoch aus untrüglich- und sonnenklaren Anzeigungen als Thäter erkennet, und aus so gestalt-unfehlbarer Gewißheit nach den hieunten Art. 34. einkommenden Maßregeln zu der im Gesetz ausgemessen-ordentlichen Straffe verurtheilet würde; oder wenn er aus blosser Bekanntnuß, und Besagung zwey- oder mehrer auf ihn gestorbener Mitschuldigen für überwiesen gehalten werden müßte; und über-

überhaupt in all-solchen Fällen, welche nicht allein den Rechtsprechern zweifelhaftig vorkommen, sondern auch an sich selbst nicht klar sind.

§. 6. In Betreff derjenigen Verbrechen, wodurch Unseren Polizeyordnungen oder Unseren Regalien, und Landesgefällen zuwidergehandlet wird, und welcherwegen nach Innhalt Unser-anderweit-gesetzlichen Ausmessungen die Untersuchung, und Erkanntnuß aus Unserem höchsten Auftrag nur allein Unseren Polizey- und anderen eigends darzu benennt-oberen Gerichtsstellen unmittelbar zustehet, da verstehet sich von selbst, daß die nachgesetzte Halsgerichten, wenn dergleichen Verbrechere bey ihnen betretten, oder auf Veranlassung der höheren Behörde zur Inquisition dahin angewiesen werden, gleich nach geendeter Untersuchung die gesammte Inquisitions-Acten zur höheren Landesstelle, wohin die Sache gehörig, mittelst ihres Berichts zu überreichen, und von dortaus die weitere Verordnung, wie der Uebertretter mit der Bestraffung anzusehen seye, abzuwarten haben.

Sub casibus exceptis comprehenduntur & illa delicta, quorum cognitio ex præscripto legum immediatè ad dicasteria superiora pertinet, inquisitio autem jure tantum vicario à judicibus inferioribus peragitur.

§. 7. In all-übrigen Fällen mögen die befreyte Hals- und Landgerichten erkennen, und die Urtheile vollziehen, und sind nicht schuldig, wenn sie es zu Erleichterung ihres Gewissens nicht selbst gern thun wollen, solche zur Bestättigung an das Obergericht zu übergeben; jedoch werden sie hiemit ernstlich vermahnet, daß sie hierinnen sicher, und gewahrsam gehen, und alles in reiffe, wohlerwogene Berathschlagung ziehen lassen sollen, auf Art, und Weise, wie in dieser Gerichtsordnung des mehreren ausgeführet ist.

Extra hos casus judices subalterni liberè judicant, nisi sponte sua decisionem causæ judici superiori submiserint.

Zweyundzwanzigster Artikel

von dem Obergericht in peinlichen Sachen.

ARTICULUS 22. de judice superiori in causis criminalibus.

Innhalt.

§. 1. In peinlichen Sachen bedarff es nach derenselben Wichtigkeit einer beständigen Oberaufsicht.

§. 2. Worzu die jeglichen Landes verordnete erstere Justiz-Stellen nach jederortigen Verfassung gewidmet sind.

§. 3. Bey diesen Obergerichten allein ist in schweren, und zweifelhaften Malefizfällen die Belernung einzuhohlen.

§. 4. Denenselben liegt ob, auf die in Malefizverhandlungen vorkommende Gebrechen genaue Acht zu haben, und solchen förderlich abzuhelffen.

§. 5. Sie können aus erheblicher Ursache die Acten von den nachgesetzten Halsgerichten zur Einsicht abforderen, und gestalten Dingen nach den Proceß von neuen abführen lassen.

§. 6. Wo jedoch besonders in ringeren Verbrechen auf all-mögliche Abkürzung der Bedacht zu nehmen.

§. 7. Alle Beschwerführungen gegen die Untergerichte, wie auch die nach gefällten Urtheil nehmende Recurs sind bey dem Obergericht einzubringen,

§. 8. Auch daselbst die Malefiztabellen von Viertel, zu Viertel Jahr zu überreichen,

§. 9. Hierüber aber von dem Obergericht zu Ende jeden Jahrs ein Haupttabell nach Hof abzugeben.

§. 10. Fremde höhere Standespersonen, wenn sie sich eines Verbrechens verfänglich machen, gehören unter das Obergericht.

§. 11. Die den Obergerichten zukommende Macht verstehet sich nur in Ansehen der nachgesetzten Halsgerichten,

§. 12. Und nicht auf die unmittelbare Blutbanns-berechtigte Gerichtsstellen.

§. 13. Jedoch sind auch die letztere an diese allgemeine Halsgerichtsordnung gebunden;

§. 14. Haben aber ihre Anfragen, Bericht, und derley Nothdurften geraden Wegs bey dem Landsfürsten einzubringen.

§. 1. Die Wichtigkeit der peinlichen Verhandlungen, worinnfalls es um Gut, und Blut der Menschen zu thun ist, erforderet jeglichen Landes ein wachsames Oberaufsehen, damit bey den nachgesetzten Halsgerichten keine unnütze Verzögerungen, oder wohl gar widerrechtliche Fürgänge gestattet, sondern Unseren Anordnungen in allem unverbrüchig nachgelebet, sonst das peinliche Richteramt getreu, und gewissenhaft verwaltet, und eben andurch der Gerechtig-

Causarum criminalium gravitas exactam judicis alicujus superioris curam, & circumspectionem postulat, qui rectæ earum administrationi perpetim invigilet.

Gerechtigkeit eine baldige Genugthuung, dem Schuldigen die gebührende Straffe, dem Beleidigten die behörige Ersetzung, dem Unschuldigen aber die rechtliche Vertheidigung fördersam wiederfahren möge.

Hæc cura primario cujusque provinciæ dicasterio judiciali antiquitùs injuncta est, ac deinceps injuncta manet.

§. 2. Es ist für jedwedes Unserer Erblanden jene höhere Gerichtsstelle, zu welcher die Obereinsicht in peinlichen Sachen gehörig, nach der jederortigen Verfassung ehedem schon bestimmet. Wir wollen demnach eben diesen jederländigen Obergerichten solche aufsichtliche Obsorg durch gegenwärtiges Gesetz neuerdings aufgetragen, und als einen wesentlichen Theil ihrer theueren Amtspflicht nachdrucksamst eingebunden haben. Die obergerichtliche Gewalt, die denenselben, wie bishero, so auch für das Künftige in Unserem Namen, und aus Unserem höchsten Auftrag zukommet, bestehet hauptsächlich in folgenden. Und zwar zuvörderist

Ad judicis superioris prærogativam pertinet, ut non nisi ab ipso in causis criminalibus arduis, & dubiis consultationes legales possint expeti.

§. 3. Wenn bey den nachgesetzten Halsgerichten ein Anstand, und Zweifel in Malefizsachen vorfallet, oder dieselbe, weilen die Sache gar verwirret, und schwer ist, selbst zu sprechen sich nicht getrauen, solle die dießfällige Belernung nirgends anderst, als bey dem jederländigen Obergericht angesuchet werden.

Eidem incumbit, ut in defectus, & illegalitates, si quæ in judiciis subalternis emerserint, ex officio indaget, iisque promptè remedeatur.

§. 4. Würde sich ein gegründeter Verdacht hervorthun, daß bey einem nachgesetzten Gericht die wissentliche Thäter nicht zur Verhaft gebracht, oder ohne die gebührende Straffverhängung entlassen, oder die daselbst anhängige Malefizhandlung wider Gebühr verlängeret, oder auf ein- und andere Art widerrechtlich verfahren, oder sonst dieser Unser allgemeinen Gerichtsordnung freventlich zuwider gehandlet worden seye, so stehet dem Obergericht zu, und ist zugleich dessen Obliegenheit, wegen derley gesetzwidrigen Anmassungen verläßliche Erkundigung einzuziehen, den Gebrechen behörig abzuhelffen, und die Schuldtragende mit gemessener Ahndung anzusehen.

Quapropter ex justo motivo acta criminalia in quavis judicii parte à judicibus inferioribus avocare, ac pro re nata novam causæ instructionem decernere potest.

§. 5. Das Obergericht hat auch überhaupt die Macht, aus vorkommend-erheblichen Ursachen von den nachgesetzten Halsgerichten sowohl in während- als nach vollendeter Inquisition, auch nach bereits angekündetem Urtheil die bis dahin verhandlete Criminal-Acten abzuforderen, und erforderlichen Falls die Execution einzustellen, bey Befund eines widerrechtlichen Fürgangs entweder das Mangelhafte zu verbesseren, oder nach Gestalt der Sachen den ganzen Criminal-Proceß zu sich abzuruffen, oder durch ihre Mittelsräthe, oder andere eigends abordnende rechtsverständige Personen an dem Orte desselben Halsgerichts, oder bey einem anderen tauglich-befindenden Gerichtsstand den Proceß von neuem abführen zu lassen, und solchergestalten alles wiederum in den behörigen Rechtsgang einzuleiten, anbenebens allemal diejenige, denen solche widerrechtliche Fürgänge zu Last fallen, nach Maß ihres Verschuldens zu bestraffen.

Ubi tamen ad id semper advertendum, ut præsertim in delictis levioribus omnes, quoad fieri potest, ambages evitentur.

§. 6. Es verstehet sich jedoch die neue Abführung der Malefizproceßen gemeiniglich nur von schweren Missethaten, wo dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß grosse Unthaten genauest untersuchet, und zu erspieglenden Beyspiel mit gebührender Straffe beleget werden; allermassen in kleineren Verbrechen (wie oben Art. 11. §. 10. vers. drittens ꝛc. allschon erwehnet worden) vielmehr durch eine willkührige Bestraffung der Sache ein Ende zu machen, damit der Gefangene wegen fremder Fehler nicht längershin das Ungemach des Kerkers zu erdulden habe, und andurch doppelt gestraffet werde.

Querelæ reorum, si quas per decursum inquisitionis contra judices subalternos enasci contigerit, uti & omnes eorum recursus post latam sententiam interpositi apud judicem superiorem introducendi;

§. 7. Nebst dem sind alle Beschwerführungen, so in peinlichen Verhandlungen entweder wegen ungebührlicher Verlängerung der Inquisition, oder aus was immer für einer anderen gegründeten Ursache gegen die Untergerichten vorfallen mögen, unmittelbar bey dem Obergericht einzureichen, und von dortaus die Abhülffe zu verschaffen; nicht weniger sind alle nach der Urtheilfällung einbringende Recurs an das Obergericht zu übergeben. Wie es aber mit den Recurs-Nehmungen eigends zu halten seye? wird am behörigen Orte des mehreren erkläret werden.

Item tabellæ carceratorum trimestres ibidem porrigendæ,

§. 8. Den Obergerichten ist auch obgelegen, die von den nachgesetzten Halsgerichten von Viertel zu Viertel Jahr einlauffende Malefiztabellen unverlängt genau zu durchgehen, und, Falls in Verfuhrung der Proceßen ein Abgang, Saumsal, oder sonst ein widerrechtlicher Fürgang verspüret würde, zu dessen Verbesserung die schleunige Vorkehrung zu treffen, auch nach Gestalt der Sache wider die Schuldtragende mit denen in dem 18ten Artikel §. 17. ausgemessenen Straffen fürzugehen.

§. 9. Das

§. 9. Das Obergericht solle sodann zu Ende jeden Jahrs über die von den Untergerichten einberichtete gesammte Criminal-Vorfallenheiten eine Haupttabell nach gleichfälliger Anleitung der in dem 18ten Artikel einkommenden Vorschrift verfassen, in derselben: wie denen dabey sich geäusserten Gebrechen abgeholffen worden? getreulich anmerken, anbey auch jene Malefizfälle, welche das Jahr hindurch bey dem Obergericht selbst verführet worden, beyfügen, und solche an Uns nacher Hof zu Unser Nachricht überreichen.

Ab ipso autem judice superiori in fine cujuslibet anni tabella criminosorum generalis concinnanda, & supremo justitiæ tribunali exhibenda est.

§. 10. Es ist bereits oben Art. 19. §. 12. geordnet, daß die Halsgerichten, wenn bey selben eine Person, die zu einem befreyten Gerichtsstand gehörig, gefänglich einkäme, solchen Vorfall alsogleich bey dem Obergericht anzuzeigen, und von dortaus den weiteren Verhaltungsbefehl der Auslieferung halber zu gewärtigen haben. Wäre es nun solchen Falls um einen Uebelthäter zu thun, der eine fremde höhere Standesperson, und in dem Lande, wo er betretten worden, dem Herrn- oder Ritterstand nicht einverleibet wäre, weder eine andere persönliche Eigenschaft, Kraft dero selber zu einem anderweit-befreyten Gerichtsstand im Lande gehörete, auf sich trüge, da wollen Wir zu Behebung des dieserwegen vorhin obgewalteten Anstandes hiemit geordnet haben, daß in Ansehen einer dergleichen fremdländigen, in einem Verbrechen verfangenen Standsperson sowohl die Inquisition, als die Aburtheilung allemal bey dem Obergericht vorgenommen werden solle.

Personæ altioris status alienigenæ, si reatu involvuntur, à judice superiori inquirendi, & judicandi sunt.

§. 11. Die vorzügliche Gewalt, und Obereinsicht, welche obbemeldtermassen dem Obergericht jeglichen Erblandes in peinlichen Sachen aus Unser Landesfürstlichen Macht eingeraumet ist, verstehet sich nur in Ansehen der ihnen nachgesetzten Halsgerichtsobrigkeiten, keinerdings aber in Ansehen jener oberen Landesstellen, welche ihren unmittelbaren Abhang von Uns als Landesfürstin allein haben.

Supradicta judicum superiorum potestas tantummodo in judicia criminalia subalterna exerceri potest,

§. 12. Solche unmittelbare Hof- oder Länderstellen, denen vermög ertheilter Freyheiten, wohlhergebrachter Landesverfassung, oder aus besonderen Landesfürstlichen Auftrag zugleich der Blutbann entweder über die ihrer Gerichtbarkeit untergebene Personen, oder über gewisse an sie eigends angewiesene Malefizverbrechen gebühret, können nach Maß ihrer Berechtigung in dergleichen peinlichen Vorfällen von selbst fürgehen, ohne daß die in Ländern angestellte Obergerichten ihnen hierinnfalls vorzugreiffen, oder sonst zu Abbruch ihres Rechts sich einzumengen befugt seyen.

Nequaquam verò ad dicasteria immediata, jure gladii prædita se porrigit.

§. 13. Jedoch sind auch die unmittelbare mit dem Blutbann begabte Gerichtsstellen so, wie überhaupt alle Blutgerichten (mit alleiniger Ausnahme der Militar-Gerichten, die nach Unseren Kriegsrechten fürzugehen haben) an die in dieser allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahrungsart, und die alldarinnen ausgemessene Straffverhängung gebunden.

Verumtamen & hæc ad observationem hujus ordinationis criminalis tenentur;

§. 14. Da nun solch-unmittelbare Gerichtsstellen nur allein Uns, als ihren oberen Richter zu erkennen haben, so folget eben daraus, daß selbe, gleich denen in Unseren Erblanden angestellten Malefizobergerichten ihre Anfrage, Belernungen, Amtsbericht, zugelassene Recurs, und Gnadengesuch, oder sonst sich ergebende wichtige Vorfälle gerad bey Uns selbst einzubringen, und hierüber Unsere maßgebige Entschliessung einzuhohlen haben.

Relationes verò suas, & siqua alia ad cognitionem judicis altioris devolvi oporteat, directè ad principem perferant.



ARTICULUS 23. de processus criminalis speciebus.

Dreyundzwanzigster Artikel

von den Gattungen der peinlichen Verfahrung.

Innhalt.

§. 1. Die Thäter werden auf verschiedene Weis kundbar.

§. 2. Die peinliche Verfahrung aber beschiehet auf zweyerley Art, nämlich durch Anklag, oder gerichtliche Nachforschung.

§. 3. Von dem Anklagsproceß wird im folgenden Artikel gehandelt.

§. 4. Mit der peinlichen Anklag sind die Fiscalitets-Klagen nicht zu vermengen.

§. 5. Obwohlen auch in fiscalischen Handlungen nach Schwere der Umständen jezuweilen ein förmlicher Accusations-Proceß kann veranlasset werden.

§. 6. Zu dem Inquisitions-Proceß gehören gewisse besondere Verfahrungsarten, als der Edictal- der Purgations- der Standrechtsproceß.

Delinquentes diversis modis innotescunt judici.

§. 1. Ein Uebelthäter wird auf verschiedene Weise in gerichtliche Erfahrung gebracht, als nämlichen 1mò. durch die Kundbarkeit einer öffentlich verübten That. 2dò. Durch Jemandens denunciation, und gerichtliche Anzeige des begangenen Verbrechens; oder 3tiò. durch des Thäters seine eigene Angebung; oder endlichen 4tò. durch genugsamen Verdacht, Wahrzeichen, und Vermuthungen, weßhalben der Richter von Amtswegen die Hände einzuschlagen schuldig ist.

Modus autem criminaliter procedendi fit vel per accusationem, vel per inquisitionem.

§. 2. Die rechtsübliche Verfahrung aber, mittelst welcher gegen berüchtigte Uebelthäter peinlicher Ordnung nach fürzugehen ist, wird hauptsächlich auf zweyerley Art, entweder durch eine förmliche Anklage, oder durch richterliche Nachforschung, somit durch den Accusations- oder Inquisitions-Proceß angestellet.

De processu accusatorio agetur in subsequenti articulo;

§. 3. Wann, und welchergestalten mit der ordentlich-peinlichen Anklage, oder dem Accusations-Proceß fürzugehen seye? wird in dem gleich folgenden Artikel die rechtliche Ausmessung beschehen.

Sed cum eo actiones fiscales haud confundendæ sunt.

§. 4. Es sind jedoch mit der peinlichen Anklage die Fiscalitets-Klagen nicht zu vermengen: immassen es in den letzteren gemeiniglich um Verwirkung ein- oder anderer verbotenen Sache, oder bloß um eine Geldbuß, oder sonst um eine ringere Straffverhängung zu thun ist, annebst derley Klagen bey Unseren eigends hierzu verordneten Gerichtsstellen lediglich in Gestalt eines Civil-Proceß pflegen abgeführet zu werden.

Quantumvis etiam in casibus fiscalitatum pro gravitate circumstantiarum accusatio decerni queat.

§. 5. Wobey aber gleichwohlen anzumerken, daß eben diesen Unseren oberen Gerichtsstellen, welchen Wir in denen wider die Polizeyordnungen, wider Unsere Regalien, und Landesgefälle vorkommenden Straff-Fällen die Untersuchung, und Erkanntnuß aus Unserem allerhöchsten Auftrag besonders eingeraumet haben, zugleich die Macht zustehe, und ihrem vernünftigen Gutbefund hiemit überlassen werde, über den jeweiligen Vorfall sogestalter Gesetzübertrettungen bewandten Umständen nach eine förmliche Inquisition anzustellen, und solche entweder im vollen Rath, oder durch einige aus ihrem Mittel abordnende Commissarien vorzunehmen, oder selbe einem tauglich-befindenden Halsgericht zu übertragen, und sich hierüber Bericht abstatten zu lassen, auch allenfalls, da die Schwere der Umständen es erheischete, einen ordentlichen Accusations-Proceß zu veranlassen, und dessen rechtsgehörige Verführung Unserem Kammer-Procuratori, oder weme es sonst von Amtswegen obliegt, aufzutragen.

Processus inquisitorius singulares quasdam sub se species continet, de quibus suô locô seorsim tractabitur.

§. 6. Ausser dem Fall einer peinlichen Anklage wird entgegen die Uebelthäter überhaupt allemal der Inquisitions-Proceß nach denen hierunten vorgeschrieben-allgemeinen Maßregeln vorgenommen. Zumalen aber gleichwohlen nach Verschiedenheit der Malefizvorfallenheiten die Inquisition jezuweilen auf eine etwas unterschiedene Art gesetzmäßig zu verführen ist, und eben hieraus etliche besondere Inquisitions-Gattungen entsprungen: als

Erstlich:

Erstlich: In dem Edictal-Proceß, wo entgegen abwesende, und flüchtige Missethäter durch öffentlichen Anschlag fürgegangen; oder

Andertens: In dem Purgations-Proceß, wo der Thäter aus erheblichen von ihme beygebrachten Entschuldigungsbehelffen zur schriftlichen Vertheidig- und Ausführung seiner Unschuld zugelassen; oder

Drittens: In dem Standrechtsproceß, wo in Ansehen gewisser besonders gefährlicher Missethäter zu allgemeinen Schrecken, stracks, und auf der Stelle verfahren, und die Straffe unverschieblich ohne alle Gnad vollstrecket wird; so wird auch von diesen Gattungen des Inquisitions-Proceß behörigen Orts, und zwar von dem ersten in dem 48ten, von dem anderten in dem 51ten, von dem dritten aber in dem 49ten Artikel absonderlich gehandelt werden.

Ejusmodi species inquisitionis extraordinariæ sunt processus edictalis,

Processus purgatorius,

Processus statarius, seu summarissimus.

Vierundzwanzigster Artikel

von der peinlichen Anklage.

ARTICULUS 24. de processu accusatorio.

Innhalt.

§. 1. Der Anklagungsproceß wird entweder 1mò. auf Verordnung einer hierzu berechtigten Gerichtsstelle; oder 2dò. gegen gewisse Personen vermög ihrer Landesfreyheit, somit allemal von Amtswegen angestellet;

§. 2. Und ist in dessen Abführung nach Vorschrift erstbemeldter Freyheiten, und allenfalls nach der jeglichen Landes in Civil-Stritten gewöhnlichen Verfahrungsart fürzugehen.

§. 3. Die willkührige Privat-Anklagen in peinlichen Sachen werden hiemit gänzlich abgestellet;

§. 4. Dahingegen Jedermänniglich die Freyheit behält, auch in gewissen Fällen schuldig ist, die Uebelthaten bey der Gerichtsgehörde anzuzeigen.

§. 5. Uebrigens, wenn auch Anklagsweise fürgegangen wird, ist forthin des Richters Schuldigkeit, auf die That, und deren Umstände der Nothdurft nach von Amtswegen zu inquiriren.

§. 1. Die peinliche Klage entstehet aus einem zweyfachen Anlaß: **erstlich:** da Unserem Kammer-Procuratori, oder Jemand anderen von seines aufhabenden Amtswegen wider einen Uebelthäter die peinliche Klage anzustrengen, von der hierzu berechtigten Gerichtsgehörde aufgetragen wird; oder **andertens:** da einiger Orten vermög daselbstiger Landesfreyheit entgegen gewisse Personen, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, durch öffentliche Anklage zu verfahren ist.

Accusatio vel officio competentis judicis decernitur, vel ex privilegio rei instituitur.

§. 2. Welchergestalten aber in solchen Accusations-Fällen die peinliche Klage einzuleiten, der Criminal-Proceß abzuführen, zu schliessen, und sofort rechtlicher Ordnung nach weiters fürzugehen seye? hierinnfalls ist sich nach dem Innhalt vorerwehnter Landesfreyheiten, und allenfalls nach der jeglichen Orts in Civil-Strittigkeiten üblichen Verfahrungsart zu achten.

In hoc processu regulariter modus procedendi, qui in causis civilibus usitatus, observandus est, nisi tenor privilegii aliam specialem normam præscripserit.

§. 3. Es ist zwar ausser deren Eingangs gedachten zwey Fällen bisanhero auch einem jedwedem, deme es durch die Gesetze nicht ausdrücklich verboten war, frey gestanden, einen anderen in peinlichen Sachen vor dem gehörigen Halsgericht zu klagen, und wider selben einen ordentlichen Anklagsproceß zu erheben. Nachdeme aber aus der Erfahrenheit bekannt, daß derley Privat-Anklagen mehrentheils aus Rachgier, Zorn, Gähheit, oder boshafter Anlernung herruhren, und mit arglistigen Aussinnungen zu großem Ungemach des Angeschuldigten freventlich in die Länge hinausgezogen; oder im Gegenspiel, da auch die Anschuldung wahr, öftermalen nach der Hand durch heimliche Verständniß zu Aushülff des Thäters die wahrhafte der Sache Beschaffenheit verhüllet, oder wohl gar unter allerhand hervorgesuchten Vorwand von der angefangenen Klage wiederum abgestanden zu werden pflege, somit überhaupt von dieser Gattung der freywilligen Anklage keine ersprießliche Wirkung, son-

Accusationes privatæ hac lege generaliter prohibentur.

dern vielmehr Unordnung, und Verlängerung zu gewarten stehet, als wollen Wir diesen willkührigen Anklagsproceß aus vorbemeldt- und mehrer- anderen erheblichen Bedenklichkeiten hiemit gänzlichen abgeschaffet haben.

Libera tamen est cuilibet, immo quandoque ex stricta obligatione incumbit criminosorum delatio, seu denunciatio.

§. 4. Es wird aber andurch der Weg zu Entdeckung begangener Lasterthaten keinerdings abgeschnitten: immassen Jedermänniglich, der eine beschehene Mißhandlung in Erfahrung bringet, die Freyheit hat, und nach Gestalt der Sachen (wovon im 28. Artikel von der Denunciation die nähere Ausmessung beschiehet) bey sonst auf sich ladender Verantwortung verbunden ist, eine vorgegangene Uebelthat mit allen ihme bewußten Umständen alsogleich bey der Gerichtsgehörde anzuzeigen, und derselben alle habende Nachrichten, Anzeigungen, und Behelffe an die Hand zu geben. Wo sodann der Richter, wenn genugsame Innzüchten gegen den angegebenen Thäter vorkommen, seinen aufhabenden Pflichten gemäß Sorge zu tragen hat, entweder mit der Inquisition rechtlicher Ordnung nach von selbst fürzugehen, oder bewandten Umständen nach das weiter-nöthige vorzukehren, damit von jener Stelle, der es nach der Landesverfassung zustehet, der rechtliche Anklagungsproceß entgegen den Missethäter veranlasset werde. In all-dessen Anbetracht nicht zu mißkennen ist, daß die sich ergebende Malefizfälle viel förderlicher, Rechtsbeständiger, und gewissenhafter durch richterliche Amtshandlung, als durch willkührige Privat-Anklagen gerechtfertiget werden mögen.

Subjungitur regula, quòd inquisitio cum accusatione simultaneè possit procedere.

§. 5. Uebrigens ist für eine allgemeine Regel zu halten, daß, gleichwie die rechtliche Anklage, in soweit selbe obbemeldtermassen statt hat, durch den bereits angefangenen Inquisitions-Proceß nicht ausgeschlossen wird, also auch das richterliche Amt durch den Accusations-Proceß nicht aufhöre, sondern der Richter in allweg schuldig seye, dasjenige, was in dem Anklagsproceß zu Ueberweis- oder Entschuldigung des Angeklagten etwan abgängig befunden würde, zu vollständiger Erkundigung der That mit ihren Umständen von Amtswegen zu ersetzen, und nachzutragen.

ARTICULUS 25. de processu inquisitorio.

Fünfundzwanzigster Artikel

von dem Nachforschungs- oder Inquisitions-Proceß.

Innhalt.

§. 1. Was der Inquisitions-Proceß seye?

§. 2. Von desselben Nothwendigkeit, und Endzweck.

§. 3. Die Inquisition, oder Nachforschung beschiehet entweder allgemein, und Vorsichtsweis zu Aufsuch- und Handvestmachung des in einem Gebiete sich aufhaltenden bösen Gesindels;

§. 4. Oder sie beschiehet über eine wirklich erfolgt seyn sollende Missethat in Gestalt einer gemeinen Nachforsch- und vorläuffigen Erkundigung, wenn nämlichen von der angegebenen That, und dem Thäter noch keine rechte Gewißheit vorhanden ist.

§. 5. Welchenfalls der Richter zu Einhohlung der Nachricht zuvörderist solche Leute ausfindig zu machen hat, die von der That, und dem Thäter einige Wissenschaft haben.

§. 6. Solche Wissenschaft tragende Leute sind entweder persönlich zu vernehmen, oder allenfalls ihre Vernehmung durch Compass-Briefe anzusuchen;

§. 7. Zu solchem Ende aber denenselben schicksame Fragstücke vorzuhalten, und

§. 8. Da sie sich auf andere Personen, denen die That, oder der Thäter bewußt seyn könne, beruffeten, auch diese letztere abzuhören.

§. 9. Insgemein aber sollen diese zur blossen Vorerkundigung dienende Zeugen mit einem Eyd nicht sogleich beleget werden.

§. 10. Kommet nun aus solchem Informativ-Proceß die Wahrheit der That mit ihren Umständen hervor, so ist alsogleich das corpus delicti rechtsbeständig zu erheben.

§. 11. Sodann folget die Special-Inquisition; als bald nämlichen genugsame Anzeigen gegen eine gewisse Person, als vermuthlichen Thäter sich hervor gethan.

§. 12. Von welchen genugsamen Anzeigungen, sowohl wie sie allen Verbrechen gemein, als auch einer jedweden Uebelthat insbesondere eigen sind, behöriger Orten wird gehandelt werden.

§. 13. Ueberhaupt ist zu merken, daß vor Anstellung der Special-Inquisition allemal auf den Stand, Würde, und Leumuth des Berüchtigten wohl Acht zu haben seye.

§. 14. Bey schlechten-Leuten brauchet es keine so gar genaue Untersuchung, um zur Special-Inquisition fürschreiten zu können.

§. 15. Im

§. 15. Im Gegentheil aber sind sonst ehrliche, und wohl verhaltene Leute ohne rechtliche Vorerhebung des corporis delicti, und ohne redliche Anzeigungen nicht zur Special-Inquisition zu ziehen.

§. 1. Der heutigen Tags gewöhnlichste Weg die Uebelthäter zu erfahren, ist die Inquisition, oder peinliche Nachforschung, welche nichts anderes ist, als eine von dem Hals- oder Blutgericht veranlaßte Erkundigung, um eine begangene Missethat, oder auch die Gefahr besorglicher Unthaten, und die Uebelthäter in verläßliche Erfahrung zu bringen. Processus inquisitorius quid sit?

§. 2. Diese Nachforschung ist eine jedwede zum Blutbann berechtigte Obrigkeit auf eingekommene erhebliche Anzeigungen, obschon sonst kein Angeber, oder Denunciant fürkäme, von Amtswegen darumen zu thun schuldig, damit die Frommen in Sicherheit, die Bösen in Furcht der Nachstellung, und Straffe erhalten, das Land auch von schädlichen Leuten gereiniget werde. Finis inquisitionis est, ut provinciæ ab hominibus noxiis purgentur.

§. 3. Die solle nun nach Beschaffenheit der Sache generalissime, generaliter, oder specialiter vorgenommen werden. Die generalissima, nämlich die allgemeine, oder vorsorgliche Nachforschung hat zu beschehen, wenn sich ein glaubwürdiger Ruff verbreitet, daß in dem Halsgerichtsgezirk, oder den nahe angelegenen Orten Strassenräuber, Zigeuner, und dergleichen gefährliches Gesindel, von welchem Gefahr, und Unheil zu besorgen, und überhaupt solche schädliche Leute, die nach den Landsgesetzen nicht zu gedulden sind, rottweis, oder einzeln sich aufhalten, oder herumschwärmen. Welchergestalten nun solchen Falls von den Landgerichten die unverschiebliche Veranstaltung mit Benachricht- und Zuhülffruffung der benachbarten Obrigkeiten, dann mit eigener, oder gemeinschaftlicher Durchstreiffung der verdächtigen Orten, und Schlupfwinkeln, auch allenfalls mit Zuziehung einer in der Nähe gelegenen Kriegsmannschaft zu treffen, und die betrettende Thäter in die nächste Landgerichter zur Inquisition einzuliefern seyen; diesfalls ist sich nach denen in Polizey- und Sicherheitssachen ergangenen Generalien zu halten, und denenselben genauest nachzuleben. Inquisitio est vel generalissima, quæ fit præcautionis causa, dum facinorosi in territorio circumvagantes, vel latitantes investigantur.

§. 4. Die General-Inquisition, oder gemeine, und vorbereitliche Nachforschung beschiehet, wenn man entweder von der fürgegangen-seyn sollenden bösen That nicht vollkommen vergewisset ist, oder wenn zwar die verübte Uebelthat ihre Richtigkeit hat, jedoch annoch keine Anzeige, und gegründeter Verdacht auf eine gewisse Person vorhanden ist. Vel est generalis, seu processus informativus, dum vel de ipso delicto, quod ad judicem delatum est, vel de ejus authore nondum constat.

§. 5. Um also auf einen genugsamen Grund zu kommen, ob die That also, wie sie angegeben wird, geschehen? und wer der Thäter seye? so solle das Halsgericht vorhero eine General-Nachforschung anstellen, das ist: dem gemeinen Ruffe, oder Angebung, daß diese, oder jene Unthat begangen worden, gründlich nachforschen, und die rechte Wahrheit erheben: ob einige, und was für unfehlbare Zeichen davon hinterblieben, und vorhanden sind? dann wider wen ein wohl gegründeter Argwohn könne gefasset werden? wobey das nachforschende Gericht zuvörderist dahin fürzudenken hat: ob nicht ein- oder mehrere Personen zu erfragen seyen, welche etwas von der That, von den Umständen, und dem Thäter wissen. Quo in casu judex pro pleniori sua informatione præprimis personas debet exquirere, quæ de uno, alteróve notitiam habeant.

§. 6. Finden sich dergleichen, so solle das Gericht, Falls solche Personen ihnen zugleich als Grundobrigkeit unterworffen, dieselbe fürfordern, widrigenfalls durch gewöhnliche Ersuchschreiben ihre Stellung anbegehren, oder, da sie über zwey Meil Wegs entlegen, oder wegen Erscheinung bey einem fremden Gerichtsstand besonders befreyet wären, oder gar ausser Lande sich befänden, um ihre Abhörung über die beyschliessende Fragstücke das behörige Ansuchen machen. Et ab his modò consuetò, vel personaliter eas citandô, vel si alienæ iurisdictioni subsunt, mediantibus litteris compassualibus, necessariam depositionem depromat;

§. 7. Wenn sie erscheinen, solle er sie nur ohne Eyd über dasjenige, so vorkommen ist, verhören. Die Fragstücke, so denen erscheinenden vorzuhalten, oder in Ansehen der Abwesenden den Compass-Briefen beyzuschliessen sind, können beyläuffig folgender Gestalten gestellet werden. Interrogatoria autem, super quibus examinentur, aptè semper, & concludenter concinnanda sunt, quorum schema subjungitur.

Wie er heisse? wessen Religion, und wie alt er seye? ob er von der That eine Wissenschaft habe? woher, und welchergestalten er solche überkommen? wie sich die That eigentlich zugetragen? wer seines Wissens, und seiner Meynung nach, und aus was Ursachen wohl der Thäter seyn möge? ob er den von ihme etwan benamsten Thäter, und woher angehe? ob ihm nicht andere Leute bekannt sind, welche von dieser That, oder

dem

dem Thäter genauere Wissenschaft haben? wo sich diese Leute aufhalten? wie man solches von ihnen erfahren könne? und was ihm sonst zur nöthigen Wissenschaft des Gerichts bekannt seye?

Præterea notandum, ulteriores etiam testes, ad quos primi fors provocant, eodem modô examinandos, & testibus absoluto examine, dimissis semper silentium imponendum esse.

§. 8. Wobey zu merken, daß, woferne diese erstbesagtermassen verhörte Leute sich auf andere beruffen würden, das Gericht auch solche neuerdings namhaft gemachte vorruffe, und eben also, gleichwie die erstere, umständlich examinire, nach dem Verhör aber ihnen scharff einbinde, von dem, über was sie also gefraget worden, Niemanden unter Vermeidung einer willkührlichen, und nach Bewandniß der Sachen wohlempfindlichen Straffe ichtwas zu melden, damit der Thäter nicht vor der Zeit hievon einige Nachricht erhalten, und hernach zu Vereitlung der gebührenden Bestraffung sich auf flüchtigen Fuß setzen möge. Ja

Ab his testibus ad informandum tantummodo judicem promiscuè adhibitis, plerumque juramentum non exigitur, pro re nata tamen & his prævié juramentum de dicenda veritate injungi potest.

§. 9. Wenn die Zeugen bey Gericht etwann nicht recht deutlich, oder alles, was sie wissen, aussagen wollten, so sind dieselbe von Gewissens, und gemeinen Bestens wegen die unverfälschte Wahrheit nebst den Ursachen der Wissenschaft treulich zu entdecken, erstlich auf jeden Punkt insonderheit durch die Gerichtspersonen zu erinnern; und endlichen, wenn es das Gericht vor gut befände, auch damal bey diesem summarischen Examine die Zeugen vor wirklicher Befragung mit dem gemeinen Zeugeneyd zu belegen, sodann aber mit Erinnerung, daß sie nichts von dem, was ihnen wissend ist, verschweigen, sondern vermög des abgelegten Eydes die Wahrheit aussagen wollen, über die vorbemeldte Fragstücke zu examiniren, und, nachdem sie ihre Aussage vollendet, wie oben schon berühret, zum Stillschweigen, und Geheimhaltung desjenigen, was sie ausgesaget, zu verbinden.

Quòdsi jam testes vestigia facti cum circumstantiis suppeditaverint, mox in corpus delicti legaliter inquirendum est.

§. 10. Kommet nun aus solcher gemeinen Nachforschung, und aus dem Zeugenverhör die Wahrheit der Unthat, das Ort, Zeit, und hinterbliebene leibliche Zeichen heraus, so ist zuvörderist die Wirklichkeit der That, samt ihren Umständen, oder das sogenannte corpus delicti rechtsbeständig zu erheben, auf Art, und Weise, wie hievon in dem nächstfolgenden Artikel die nähere Ausmessung beschehen wird. Wo sich jedoch von selbst verstehet, daß, wenn von der begangenen That gleich anfangs genügliche Nachricht vorhanden ist, es diesfalls keiner General-Inquisition bedürffe, sondern ohne weiteren Umweg alsogleich die Erhebung des corporis delicti, das ist: die genaue Ausforsch- und Beaugenscheinigung der That mit all-ihren Umständen zu veranlassen seye.

Ac tandem inquisitio specialis subsequitur, ut primum quoque indicia sufficientia contra certam quamdam personam, quà delicti authorem emerserint. De quibus indiciis tam generalibus, quàm specialibus infra tractabitur.

§. 11. Da sofort auch gegründete Anzeigungen wider eine gewisse Person als vermuthlichen Thäter aus vorgedacht-gemeiner Nachforschung, oder in anderweg sich hervorthäten, so kann das Gericht mit gutem Fug, und Recht zur special, oder sonderheitlichen Inquisition, auch wohl zur gefänglichen Verhaftung fürschreiten.

§. 12. Demnach aber, wie erstgemeldt, genugsame Anzeigungen hierzu erforderet werden, damit nicht etwan ein Ehrlich- und Unschuldiger in eine Inquisition, und zur Verhaft gezogen, und hierdurch seine Ehre angegriffen werde; als haben Wir die rechtliche Anzeigungen, welche erstlich: zur Inquisition, andertens: zur Gefängniß, dann drittens: zur peinlichen Frage hinlänglich, und erheblich sind, und zwar sowohl diejenige, so insgemein in Ansehen aller Verbrechen statt finden mögen, in den 27. 29. und 38ten Artikeln ausgeworffen, als auch ferners diejenige, welche einem jeglichen Verbrechen besonders eigen sind, in dem anderten Theile bey jedwederer Malefizthat beygesetzet.

Priusquam tamen inquisitio specialis instituatur, judex semper benè consideret, cujus status, dignitatis, existimationis, & famæ sit persona indicata?

§. 13. Es ist jedoch vor Anstellung der special, oder sonderheitlichen Inquisition allemal wohl zu beobachten, in was Stand, Würde, Ansehen, und Leumuth die berüchtigte Person stehe?

Si indicatus est persona vilis, vaga, & ejusmodi furfuris, ad inquisitionem specialem absque scrupulosa corporis delicti, & indiciorum perquisitione procedi potest.

§. 14. Dann wäre die einer Uebelthat halber beschreyte Person ein Landlauffer, Faulenzer, oder in anderweg schlechte, und dergleichen Person, welche sonst keinen guten Namen hätte, insonderheit diejenige, so schon etwann einmals, oder öfters vorhero wegen derley Missethaten beschuldiget, oder dessenthalben gestraffet worden, und mit einem Worte, zu der man sich einer solchen That wohl versehen mag, so brauchet es keiner so genauen, und unfehlbaren Vorerhebung des corporis delicti, und ist ebenfalls nicht nöthig, zuvor so gar grosse Anzeigungen zur Special-Inquisition zu haben, sondern wenn nur ein wohlgegründeter Ruff, und (welche wahrscheinliche

scheinliche Anzeigungen vorhanden sind, so kann man den Berüchtigten gar wohl ohne weiteren Aufenthalt zur Special-Inquisition, und gestalten Sachen nach in Verhaft ziehen.

§. 15. Ist aber der Berüchtigte eine sonst ehrliche, wohlverhaltene, adeliche, oder in Burgerstand angesessene, oder in einer Würde stehende Person, dergleichen sollen ohne möglichste Vorerhebung des corporis delicti, und ohne genugsam- und redliche Anzeigungen nicht zur Special-Inquisition, minder in gefänglichen Verhaft gezogen werden. Da jedoch ein ziemlicher zur Special-Inquisition nicht zulänglicher Verdacht gegen ein- oder ander sonst ehrliche Leute fürwaltete, solle gleichwohlen von dem Gericht auch nach abgebrochener General-Nachforschung auf der einigermassen verdächtigen Personen Thun, und Lassen in der Geheim ein gutes Aufmerken, und obsichtiges Auge getragen werden.

Sin verò sit persona honorata, nobilis, vel civis, vel in aliqua dignitate constituta, inquisitio specialis haud decernenda est, nisi de corpore delicti ritè constiterit, & legitimis indiciis gravata sit.

Sechsundzwanzigster Artikel

von Erkundigung, ob die That wirklich geschehen? oder dem corpore delicti.

ARTICULUS 26. de corpore delicti.

Innhalt.

§. 35. Schlüßliche Anmerkung, daß bey dem corpore delicti auch allzeit auf die Qualitet, und Umstände der That zu sehen, und
§. 36. Wo die grössere Uebelthaten schon am Tage liegen, mit den kleineren ohne andere erhebliche Ursache sich nicht länger aufzuhalten seye; und endlichen
§. 37. Daß im Fall der Noth auch die Grundobrigkeiten das corpus delicti vorsichtsweis zu erheben haben.

Corpus delicti est argumentum commissi criminis; idque vel formale, vel materiale dicitur.

§. 1. Durch das corpus delicti verstehet sich der Beweis, und Anzeige einer begangenen Missethat. Daselbe wird entweder formale, oder materiale benamset: durch das erstere wird im rechtlichen Verstand die Gewißheit, oder Wirklichkeit der beschehenen Missethat; durch das letztere aber solche Wahrzeichen, Werkzeuge, und Nebenumstände bedeutet, woraus sich auf die wirklich beschehene That wahrscheinlich schliessen läßt.

Levatio corporis delicti quid? & quæ ejus sit necessitas?

§. 2. Die Erhebung des corporis delicti ist demnach nichts anderes, als eine ordentlich-gerichtliche Untersuchung der geschehenen Missethat. Und ist dieselbe in allen Malefizvorfallenheiten um so nothwendiger, als vor Erfindung, und Gewißheit der That insgemein weder zur Special-Inquisition, vielweniger aber zu der Verurtheilung selbst geschritten werden kann.

Judex criminalis, dum malefactum ad ejus notitiam pervenit, ante omnia in corpus delicti inquirat, necesse est.

§. 3. Nachdeme nun das corpus delicti die Grundveste zu aller peinlichen Verfahrung zu legen hat, somit vor allem zu wissen nöthig ist, ob sich die That angezeigtermassen zugetragen habe? als solle ein jedes Blutgericht, in dessen Bezirk ein- oder mehrere Thaten beschehen, alsobald, und ehe selbes zur weiteren Erkundigung schreitet, ungeachtet der Thäter sich selbst angäbe, und alles freywillig bekennete, doch gleichwohlen in corpus delicti inquiriren, das ist: gewisse Nachricht einziehen, ob sich die That in der Wahrheit also befinde? nämlich, ob dieser, oder jener um eine solche Zeit, selbiger Orten, und auf was Weise seye ermordet worden? ob Jemand dergleichen Viehe, Geld, und anderes verloren habe? und sofort.

Vel si delictum alibi patratum est, litteris compassualibus à judice competente ejus levationem expetat.

§. 4. Oder wenn die That ausser Land, oder ausser des Halsgerichts beschehen, solle der Obrigkeit selbigen Orts ungesaumt zugeschrieben, und sich bey selber um die That mit ihren Umständen wohl erkundiget werden.

Observanda tamen differentia delictorum facti permanentis, vel transeuntis.

§. 5. Da aber die Verbrechen ungleich geartet, und eben der Unterscheid ihrer ungleichen Eigenschaft mit sich bringet, daß das corpus delicti nicht auf einerley Art, und Weise in allen Verbrechen erhoben werden möge; als haben die Halsgerichten hauptsächlich in Acht zu nehmen: ob es solche Verbrechen seyen, die nach der Verübung leibliche, und vor Augen liegende Merkzeichen nach sich lassen, als Todschlag, Mordbrennerey, Diebstahl ꝛc. oder solche, wo nach der Verübung keine leibliche, und sichtbare Kennzeichen zuruckbleiben, als Gotteslästerung, Blutschand, Ketzerey ꝛc.

In delictis facti permanentis, ubi objectum, vel vestigia delicti præsto sunt, oculari inspectione opus est.

§. 6. Im ersteren Falle, wo sichtbare Merkmahle zuruckgelassen worden, ist dem Halsgericht obgelegen, hierüber ungesaumt die Beschau, oder Besichtigung zu veranlassen, und solchemnach die geschworne Gerichtspersonen an Ort, und Ende mit dem Auftrag abzuordnen, daß selbe das vorfindige Merkmahl, Körper, Werkzeug ꝛc. in Augenschein zu nehmen, hiebey alle Umstände, und Beschaffenheit genau auszuforschen, und den Befund in ihrem hierüber führenden Protocoll behörig aufzuzeichnen beflissen seyn sollen.

Nisi delicti vestigia jam summota sint, aut abolita.

§. 7. Wären aber etwann die leibliche Zeichen verlohren, vertuscht, vertilget, und könnte also der Augenschein von dem Gericht hierüber nicht mehr eingenommen werden, so ist genug, über das vorhanden geweste Merkmahl, und Wahrzeichen zweyer, und, wofern auch die nicht zu haben wären, nur eines untadelhaft-wohlwissenden, und eydlich verhörten Zeugens umständlich gethane Aussage zu erheben, und sich derselben anstatt des corporis delicti zu Vornehm- oder Fortsetzung der Special-Inquisition zu bedienen.

In delictis, quæ nullum relinquunt vestigium, legalia indicia vicem corporis delicti supplent.

§. 8. In dem anderten Falle, wo das begangene Laster kein so gewisses leibliches Zeichen nach sich läßt, wird eine mehrere Wissenschaft der vorgeloffenen Uebelthat nicht erforderet, als Muthmassungen, Inzuchten, und redliche Anzeigungen, Kraft deren ein verständig-ehrlicher Mann einen vernunftigen Schluß machen kann, daß es in Sachen nicht recht zugegangen seye. Da nun dergleichen heimliche Laster gemeiniglich entweder durch beederseitige Bekanntniß, oder durch Zeugen von eigenen Sehen,

hen, oder Hören, oder durch andere wahrscheinliche Umstände erforschet werden, so ist auch das Gericht verbunden, die dießfalls vorkommende Anzeigungen, schriftliche Urkunden, oder Bekanntniß rechtlich zu erheben, und die Zeugen, da einige vorhanden, gebührend abzuhören.

§. 9. Damit aber die Halsgerichten einen deutlichen Begriff überkommen, welchergestalten mit Erhebung des corporis delicti bewandten Umständen nach fürzugehen, und andurch die begangene Uebelthat mit ihren Umständen rechtlich ausfindig zu machen seye, so werden hinnachfolgendermassen Beyspiele von öfters vorkommenden Missethaten, und zwar zuerst von jenen, welche sichtbare Zeichen nach sich lassen, sodann von jenen, wo keine solche Merkmahle zuruckbleiben, angeführet, anbey die Anleitung gegeben, wie sich hierinnfalls zu verhalten seye?

Proritè levando corpore delicti adducuntur exempla, & præprimis quidem circa crimina facti permanentis.

§. 10. Im Fall eines Todschlages, welcher nicht allein den Körper, sondern auch die Werkzeuge pro corpore delicti nach sich lasset, da liegt dem Halsgericht vor allem ob: die erforderliche Gerichtspersonen nebst dem Gerichts- oder Amtsschreiber mit Zuziehung zweyer Leib- oder eines Leib- und eines Wundarzten, oder auch zweyer Wundärzten, wie selbe am füglichsten zu haben sind, oder im Abgang zweyer, wenigstens eines erfahrnen Wundarzten, oder Baaders an den Ort, wo der Verwundete, oder Entseelte sich befindet, abzusenden. Wo sodann der Beschädigt- oder Ertödtete besichtiget, die Wunden, Schläge, oder Schäden erkundiget, und, Falls der Verwundete schon todt, der Körper eröffnet, alsdann der Ort der Wunden, derselben Tieffe, Weite, item die Beschaffenheit des Schlags, und andere Zeichen rc. beschrieben, und damit alle Eigennützigkeit, und Vermäntlung hierunter desto mehr vermieden bleibe, von den anwesenden Gerichtspersonen auf alles genaue Obsicht getragen, und was dabey vorgekommen, in dem Protocoll getreulich verzeichnet, sofort von den beygezogenen Leib- oder Wundärzten, und Baadern ein umständlicher, von ihnen unterfertigt-schriftlicher Besichtigungsbefund mit beygefügten Erachten: ob, und aus was für Ursachen die Wunde unfehlbar tödtlich, oder nicht seye? abgefordert, und solchergestalt die Beschädigungs- oder Todenbeschau von Halsgerichtswegen verläßlich vorgekehret; allenfalls aber, da die Wundärzte wegen der Tödtlichkeit der Wunde in ihrer Meinung nicht übereinkämen, oder ihr Erachten undeutlich, oder sonst einer Bedenklichkeit unterworffen wäre, die medicinische Facultet hierüber gutächtlich vernommen werden solle.

Quale est homicidium: in quo non modò corpus,

§. 11. Es ist ferners bey Vornehmung einer Toden- oder Verwundungsbeschau zu beobachten, mit was der Todschlag, oder Verwundung beschehen? ist es ein Geschoß, so sollen die Gerichtspersonen über das, was oben gesagt, nicht allein die Weite, oder Entfernung des Schusses, sondern auch die Beschaffenheit des Geschoßes vermerken. Wäre das Instrument ein Degen, Dolch, Messer, Gabel, oder etwas anderes, so mit der Wunde verglichen werden kann, so ist zu prüffen, ob es eben dieses Instrument seye, mit welchem die Wunde beschehen? alsdann der Befund ebenfalls zu bemerken. Wäre endlich das Instrument ein Stein, Knittel, Stock, Holz, Stecken, Stuck-Eisen rc. so solle man auch dieses mit der Beschaffenheit der Wunde entgegen halten. Da aber etwann das Instrument, mit welchem die That geschehen, nicht vorhanden wäre, und ein Zweifel vorfiele, ob selbes zu tödten fähig gewesen? und es fänden sich doch untadelhafte Zeugen, die solches eydlich in solcher, und solcher Gestalt beschrieben, so ist ein ungefähr gleichförmiges nachzumachen, und, falls die Zeugen darüber, daß es nämlich eben so gestaltet seye, wie das wahre Instrument gewesen, schwöreten, so ist demselben anstatt des abgängigen wahren Instruments aller Glauben beyzulegen.

Sed etiam instrumenta mortifera ritè perlustranda sunt.

§. 12. In gewaltthätigen Entleibungsfällen ist nebsthin anzumerken, daß

Erstlich: In offenbaren, und augenscheinlichen Thaten, wo die Gewißheit der Missethat ohnedem am hellen Tage liegt, die Besichtigung, oder visum repertum zwar nicht unumgänglich nöthig, jedoch wegen der dabey unterlauffen mögenden verschiedenen Umständen gleichwohlen nicht so leicht ausser Acht zu lassen seye; desgleichen

Andertens: Wenn Jemand heimlicher Weise umgebracht, und in das Wasser geworffen, oder der Körper verbrennet, oder in andere Wege gänzlich vernichtet, und andurch die Einnehmung des Augenscheins unmöglich gemacht worden, so ist es

Adduntur occisionum casus, quorum intuitu inspectio ocularis, vel non necessaria, vel impossibilis, vel tantum provisoria est.

pro corpore delicti genug, daß die Person abgängig, und der berüchtigte Thäter mit starken Innzüchten beschweret seye. Welches auch

Drittens: Bey berussenen Mördern zu beobachten kommet, sonderbar da sich schon ein- oder andere Mordthat wirklich auf sie bezeiget hat. Dieweilen man auch endlich

Viertens: Oefters eine tode Person findet, ohne zu wissen, ob sie sich selbst entleibet, oder von anderen entleibet worden, oder von ungefähr um das Leben gekommen seye, so solle die Beschau, oder visum repertum, zumalen wenn sich Zeichen eines gewaltsamen Todes dabey spüren lassen, vorgenommen, und, im Fall die Person nicht bekannt ist, etliche Täge auf dem Gottsacker, oder anderen öffentlich-gangbaren Ort ausgesetzet, sohin sich über alle bedenkliche Umstände, sonderbar jene, in welchen sich die todt gefundene Person kurz vorhero befunden haben mag, wohl erkundiget werden.

Quomodo corpus delicti in veneficio levandum sit?

§. 13. Wenn Jemand durch Gift umgekommen, oder beschädiget worden, sollen die Gerichtspersonen, und Aerzte in Ausfindigmachung der That sonderheitlich auf die Giftzeichen, ob der Tode aufgeschwollen, blau, oder sonst angegriffen ꝛc. Acht haben, nicht minder solle sich auch erkundiget, und ausgeforschet werden: über was sich der Entleibte beklagt, ob er sich gebrochen? was, oder wem er die Schuld seines Todes beygemessen? wie er sich vor dem Tod gebärdet, und was für Zeichen er von der innerlich- oder äusserlichen Vergiftung habe spüren lassen? wo, wann, wieviel Gift gefunden, und auf was Art ihme beygebracht worden? dann von was Stärke, und Beschaffenheit das Gift gewesen? über all-dieses sind die hievon Wissenschaft habende Zeugen zu verhören, auch von dem gefundenen Gift (Falls es unbekannt) zur Probe einem unvernünftig-unnützen Thiere, als Hund, oder Katzen, etwas einzugeben, dessen Wirkung anzumerken, und sodann das übrige bey den Inquisitions-Acten aufzubehalten.

Et quomodo in infanticidio?

§. 14. In Kindsmord ist neben obbemeldten Umständen bey dem toden Kinde wohl in Acht zu nehmen: ob es zeitig, und in natürlicher Vollkommenheit mit Nägeln an Händ- und Füssen, Haarlein auf dem Kopfe, und sonst in gebührender Gestalt auf die Welt gekommen? ob es gewaltthätige Zeichen, besonders auf der Brust, Hals, und Kopf habe? wie die Nabelschnur versehen, ob selbe gebunden, abgeschnitten, oder abgerissen seye? ꝛc. wäre aber das tode Körperl nicht vorhanden, oder die genugsam berüchtigte Person wollte es nicht für ihre Geburt erkennen, so solle das Gericht das verdächtige Weibsbild durch wenigstens 2. beeydigte, ehrliche, und wohlverständige Hebammen, oder Matronen, an heimlichen Leibesstellen besichtigen lassen: ob nicht etwan an der Inquisitin unfehlbare Geburtszeichen, und solche Anmerkungen gefunden werden, welche sie einer unlängst vorgegangenen Geburt unfehlbar überweisen.

Ulteriores regulæ directivæ pro casibus occisionum in ordine ad ritè instruendum visum repertum; & quidem Ut medici, & chyrurgi, qui eam in rem adhibentur, sint jurati;

§. 15. Uebrigens sind in Entleibungsfällen, wo zu verläßlicher Erforschung der That mit ihren Umständen es hauptsächlich auf den Augenschein ankommen hat, auch nachfolgende Maßregeln wohl zu merken. Es sollen nämlich

§. 16. Die zu den Beschauen gebrauchende Aerzte, auf deren Gutachten bey der peinlichen Erkanntnuß an meisten gesehen wird, allemal wohlverständig, und zu den Criminal-Sachen beeydet seyn; also zwar, daß, wenn sie nicht vorhin zu derley peinlichen Verrichtungen schon überhaupt bey der Behörde beeydet worden, dieselbe in jeglichen solchen Actu bey dem Halsgericht, oder bey der abgeordneten Commission mit einem leiblichen Eyd: wienach sie die ihnen aufgetragene Verrichtung nach ihrem besten Wissen, und Gewissen getreulich, und ohne Gefährde vornehmen wollen, und sollen: eigends zu belegen seyen. Anbey wird denenselben

útque præscriptam sibi de ritè peragenda inspectione cadaverum cynosuram exactè observent; & generaliter Nrus. 2dus.

§. 17. Anbefohlen, daß sie in Betreff deren bey einem Todschlag, Vergiftung, oder Kindermord vorzunehmen habenden Besichtigungen der durch Unser gegenwärtiges Gesetz zu einer allgemeinen Richtschnur vorschreibenden, und zu Ende dieser Halsgerichtsordnung sub No. 2do. beygebogenen Instruction sich genauest nachzuachten haben. Ueberhaupt aber wollen Wir

Ut attestata, relationes, & consultationes super vulnerr-

§. 18. Sowohl den vorbemeldten bey einer Besichtigung gebrauchenden Aerzten, als auch sonderheitlich den medicinischen Faculteten ernstgemessen bey ansonst

sich

sich zuziehend-empfindlicher Ahndung eingebunden haben, daß sie in allen Criminal-Fällen, wo Unsere Landesstellen ein Gutachten von ihnen anverlangen, jederzeit nach vorherig-reiffer der Sache Ueberlegung ihre Meynung mit Anführung ihrer Bewegursachen klar, wohlgegründet, und getreulich ohne Gebrauchung dunkler, oder zweifelhafter Ausdruckungen, und mit gänzlicher Abseitigung einiger irrigen, und übel verstandenen Gewissenszärtlichkeit, und ohne sich darum zu bekümmeren, mit was für einer Straffe der Inquisit angesehen werden wurde, abgeben; und Falls sie über die nämliche Criminal-Vorfallenheit zweymal befraget wurden, ihre vorige Meinung, und abgegebenes Erachten niemals änderen sollen, ohne zugleich wohlgegründete Ursachen dieser Abänderung, und Abweichung von dem vorigen Befund beyzufügen. Ferners wollen Wir

bus, & homicidiis expetitas distinctè, fundatè, & fideliter exarent; ac denique

§. 19. Zu Behinderung vieler Weiterungen hiemit allgemein geordnet haben, daß Niemand bey sonst auf sich ladend-schwerer Verantwortung einen Körper, der plötzlich Todes verblichen, oder bey deme eine gewaltthätige Entleibung verspüret wird, oder auch dießfalls nur ein Verdacht beobachtet wurde, begraben lassen solle, ehe, und bevor nicht bey dem Halsgericht auf vorhero daselbst beschehene Anzeige der Augenschein, oder visum repertum hierüber eingenommen, und von demselben sodann der Erlaubnißzettel zur vornehmenden Begräbniß ertheilet worden. Da aber der Körper von dem Halsgericht gar weit entfernet wäre, und mit desselben Erliegenlassung nach Gestalt der Sachen nicht länger angestanden werden möchte, kann solche Anzeige bey der Grundobrigkeit beschehen, von ihr die Beschau vorgenommen, sodann die Begräbniß verwilliget werden; jedoch ist letztere schuldig jenen Falls, wo sich verdächtige Umstände hervorthun, den Beschaubefund nebst übrigen Anzeigungen sogleich dem Halsgericht zur weiteren Vorkehrung einzusenden.

Ut subitaneè mortui, vel ii, de quorum violenta morte suspicio subest, sine licentia judicis non sepeliantur,

§. 20. Wäre es hingegen nach Ermessen des peinlichen Richters um Besichtigung eines bereits begrabenen toden Körpers zu thun, solle derselbe zu Einnehmung des Augenscheins, wenn es anderst nicht schon zulang angestanden, und der Körper nicht etwann schon vermodert ist, wiederum ausgegraben; und, da solcher in einem geweihten Erdreich beygeleget worden, auch daselbst auf vorläuffige Erinnerung des Pfarrers, oder anderweit-geistlichen Vorstehers ohne gestattende Jemandens Widerrede erhoben, ausser des Freythofs beschauet, sodann in seiner Grabstatt wiederum beerdiget werden.

Et dum jam sepulti sunt, ad eruendum visum repertum iterum exhumentur.

§. 21. Bey Münzverfälschungen sollen die vorgefundene falsche Münzen in Unseren Münzämtern, oder durch einen Münzwardein, und Landprobierer geprüffet, und von selben die Auskunft, oder Anzeige hierüber eydlich, oder unter ihrem bereits aufhabenden Amtseyd abgeforderet, auch die wirklich beschehene Ausgebung der falschen Münze von den beschädigten Personen eydlich erhoben, annebst die gefundene Werkzeuge, Tigel, Gepräg, Stempel, Geld ꝛc. den Untersuchungs-Acten beygefüget werden.

Quomodo inquirendum corpus delicti in crimine falsæ monetæ?

§. 22. Wäre aber das begangene Laster ein Diebstahl, Rauberey, gewaltthätiger Einbruch, oder sonst ein zugefügter Schaden, so wird in derley Fällen das corpus delicti durch eydliche Aussage derjenigen, welche beraubt, und bestohlen worden, oder sonst gute Wissenschaft davon haben, erhoben, und ist nicht nöthig, deßwegen ad locum selbst zu gehen, und denselben zu beaugenscheinigen; ausser wo die That noch ganz frisch, der Ort nahe an der Hand, und die Sache so beschaffen, daß die Grösse der verübten Gewaltthat, und die Gefährlichkeit des Diebstahls leichter daraus zu erkennen seyn mag. Im Fall auch die Rauber, und Diebe von ihren Diebsinstrumenten, Gewöhr, und Waffen, oder anderen ihren Sachen am Ort des Verbrechens etwas zuruckgelassen, solle solches zu obrigkeitlichen Handen gebracht, besichtiget, und beschrieben werden, damit, wenn der Dieb solche Dinge für sein eigen erkennet, man von der Wahrheit seiner Bekanntniß nur desto mehr versicheret seye. Würde allenfalls bey dem Verdächtigen das gestohlene Gut, falsche Schlüsseln, Hammer, Brechzangen, und dergleichen zum Einbrechen gerichter Werkzeuge gefunden, ohne daß er beweisen könnte, die bey ihm gefundene Sachen rechtmässig an sich gebracht zu haben; nicht minder

In furto, robbaria, aliisque damnis illatis?

Item in crimine falsi

§. 23. In dem Verbrechen eines begangenen Falsch, oder Verfälschung, wenn bey dem Berüchtigten falsche Siegel, Brief, Waag, Gewicht, und dergleichen vorgefunden, und daß er sich deren gebrauchet, erweislich gemacht würde, so sollen dergleichen gefundene Instrumenten, und Sachen für das corpus delicti aufgenommen, und den Inquisitions-Acten beygeleget werden.

In cujusmodi damnificationibus is, cui damnum datum, corpus delicti in quanto, & quali certificare tenetur.

§. 24. Wornächst allzeit derjenige, dem der Schaden geschehen, selbst, oder an statt seiner andere wohlverhaltene, und von dem Schaden güte Wissenschaft habende Personen die nöthige Auskunft zu geben, und hierüber die erforderlich-gerichtliche Aussage abzulegen schuldig, anbey solch-zugefügten Schaden, dessen Werth, und die Art, und Weise der beschehenen Schadenszufügung beschwören müßen. Von welcher Justiz-mäßigen Aussage, und eydlichen Schadensbetheuerung, im Fall des ansonst abgängigen Beweises insgemein Niemand befreyet seyn, sondern Jedermänniglich mit gemessenen Zwangsmitteln darzu, auch zu Ersetzung der etwann durch seine Verweigerung verursachten Gerichts- und Aezungsunkosten verhalten, und bewandten Umständen nach solche Justiz-behinderliche Widersetzlichkeit Uns zur fernerweit-gerechten Ahndung einberichtet werden solle. Würde solchen Falls in Ermanglung anderweiter Kundschaft der weltliche Richter bemüßiget seyn, die Gewißheit, auch die Umstände einer That, die Anzahl, und Beschaffenheit der Jemanden weggekommenen Geräthschaften, und anderer Sachen, oder den eigentlichen Betrag des beschehenen Schadens von geistlichen Personen einzuhohlen; da wollen Wir Uns allerdings gnädigst versehen, daß solchen Falls, wo es auf Ausrottung der Laster, und auf Beförderung allgemeiner Wohlfahrt ankommet, die Geistlichkeit (ohne auf die Ursache, und Erfolg: ob, und um was für eine Bestraffung es etwan zu thun seyn dürffte? andringlich nachzuforschen) der weltlichen Obrigkeit auf ihr Ersuchen zu förderlicher Erfindung der Wahrheit all-hülffliche Hand zu leisten; die anverlangte Auskunften, oder Zeugniß mit freystehender Beyruckung ihrer Verwahrung entgegen eine Blut- oder Lebensstraffe unter ihrem priesterlichen Trauen, und Glauben unvermäntelt schriftlich abzugeben; die geistliche Gerichten auch ihres Ort nach Erforderniß solche geistliche Urkunden unter priesterlichen Glauben bestättigen zu lassen, auch allenfalls auf beschehenes Ansuchen von den geistlichen Personen bey ihrer Behörde über die einsendende Fragstücke derenselben sogestalte Aussage abzunehmen, nicht entstehen werden.

Subjungitur: cujus tenoris esse debeat hoc damni certificandi juramentum?

§. 25. Der Eyd, welchen weltliche Personen abzulegen haben, gehet wesentlichen Innhalts dahin: daß mir N. oder (da ein dritter beschädiget worden) dem N. am Tag N. um ungefähr die Stund N. dieses N. Jahrs, auf solch- und solche Weise mit Erbrechung, Gewalt, List ꝛc. auf dem Weg, und freyer Strassen, oder auf einem befreyten Orte ꝛc. dieses N. Leid oder Schaden geschehen, diese Sachen gestohlen, geraubet, entnommen, oder verderbet worden ꝛc. welchen Schaden ich nach meinem guten Gewissen, und vermög dieses Eydes auf eine Summ pr. N. schätze: so wahr ꝛc. übrigens verstehet sich von selbst, daß ein Jud, oder auch ein anderer, welcher der catholischen Religion nicht zugethan, den Eyd auf Art, und Weise, wie es jeglichen Landes mit solchen Glaubensgenossen herkommlich ist, abzulegen habe. Wie sich dann auch von selbst verstehet, daß geistliche Personen, welche anstatt des körperlichen Eydes ihre schriftliche Kundschaften, oder gerichtliche Aussagen allemal unter priesterlichen Trauen, und Glauben zu bestättigen haben, all-dasjenige, was in erstbemeldter Eydes-Formul enthalten, und sonst zu Ausfindung der That mit ihren Umständen zu erheben kommet, und ihnen wissend ist, getreulich, und ohne allen Ruckhalt der Wahrheit zu Steuer an Tag zu geben schuldig seyen.

Quod regulariter coram judice criminali, nisi persona exempta sit, deponendum est.

§. 26. Solche Aussage, und Eyd ist insgemein bey dem Halsgericht, wo die Criminal-Handlung verführet wird, da aber die Kundschaftspersonen einem anderen Gericht unterworffen wären, bey derenselben Gerichtsgehörde abzunehmen. Und da etwann die abzuhören kommend- und zu schwören habende Personen unpäßlich wären, oder eine andere rechtserhebliche Ursach hätten, nicht vor Gericht erscheinen zu können, so solle das Gericht 2. Personen samt dem Gerichts- oder Amtsschreiber

zu

zu ihnen abordnen, und die erforderliche beeydigte Aussage von ihnen abnehmen lassen.

§. 27. Nachdem es also mit der eydlichen Bestättigung des zugefügten Schadens seine Richtigkeit hat, so ist über dieß des Gerichts Schuldigkeit, in diesen, und allen anderen Begebenheiten, wo etwas zu Instruirung der Inquisition dien- oder erforderliches in Augenschein zu nehmen, die behörige Gerichtspersonen zu der dießfälligen Besichtigung, oder Schätzung des Schadens abzuschicken. Damit aber solche Beaugenscheinigung desto gründlicher vollzogen werde, so solle das Gericht denen Abgeordneten allzeit dergleichen Personen, so vermög ihrer Profession der Sache, und des Werths gestalten Dingen nach kündig sind, mitgeben; welche kunst- und werkverständige Leute, wenn sie ehebevor schon ihrer Profession halber bey Gericht beeydet sind, nicht nöthig haben, einen Eyd abzulegen, sondern genug ist, daß sie den Befund unter ihrem aufhabenden Eyd bestättigen. Wofern man aber die nicht haben könnte, so sind die Abgeschickte schuldig, ihren eingehohlten Befund, Schätz- oder Besichtigung mit einem körperlichen Eyd zu bekräftigen.

Ac tandem generaliter notandum, ut si pro re nata ad instructionem processûs inspectione aliqua oculari, aut damni taxatione opus sit, ea per in arte peritos peragatur.

§. 28. Wo anbey den Halsgerichten hiemit überhaupt eingebunden wird, daß selbe nicht allein alle zu Instruirung der Inquisition gehörige Kundschaften, Schriften, und Urkunden, sondern auch die corpora delicti materialia, in soweit es in Ansehen der letzteren immer thunlich, dem Criminal-Proceß zur nachfolgend-gründlichen Urtheilfällung beyzulegen schuldig seyen. Wie dann auch dazumalen, wenn die Criminal-Acten an das Obergericht, oder an Uns selbst einzusenden sind, allemal die corpora delicti materialia, besonders in jenen Fällen, wo die Einsicht der Instrumenten, Modeln, Materialien ꝛc. zu verläßlicherer Beurtheilung der mehr- und minderen Bosheit, der mehr- oder minderen Gemeinschädlichkeit nöthig, annebst auch die Einschickung thunlich zu seyn befunden wird, dieselbe, wie sie sind, allenfalls aber, da dieses bewandten Umständen nach unnöthig, oder unthunlich zu seyn ermessen würde, an statt derenselben das rechtlich erhobene visum repertum, oder wahrhafte derenselben Beschreibung mit- eingeschicket werden solle.

Item ut non solùm documenta litteraria, sed & corpora delicti materialia, quoad fieri potest, actis inquisitionalibus adjungantur.

§. 29. Nun folgen auch Beyspiele von Missethaten, so keine leibliche Zeichen zuruckzulassen pflegen, als in Gotteslästerung, welche an Gott, oder seinen Heiligen mit ausgestossen- schmähligen Worten beschiehet; welchenfalls der Richter statt des corporis delicti die vorhanden untadelhafte Zeugen über die verübte That mit ihren Umständen eydlich zu verhören, und jenen Falls, da etwann mit einer geschmäheten Bildniß zugleich was thätiges fürgegangen, oder die Gotteslästerung wohl gar zu Papier gebracht worden wäre, die mißgehandelte Bildniß zu besichtigen, die gotteslästerische Schrift zu untersuchen, und die hiebey unterlauffende Umstände nach Gestalt der Sachen genau zu erheben hat.

Sequuntur jam exempla delictorum, ex quibus plerumque vestigia non remanent; ut sunt blasphemia.

§. 30. In Nothzucht solle das Gericht über die erstbesagte Zeugenverhör auch anordnen, daß die Person, welche eine ihr angethane Nothzucht vorgiebt, durch geschworne Hebammen besichtiget, und von ihnen ein umständlich- schriftlicher Bericht unter ihrem ehehin aufhabend- oder neu abgelegten Eyd darüber erstattet werde, was an der vorgeblich nothgezüchtigten Person, an ihren Kleidern, an dem Ort, und Stelle der vollbrachten That zu finden gewesen? wobey auch zu beobachten, ob eine Gewalt aus zerrissenen Kleidern, zerrauften Haaren, gehörten Schreyen ꝛc. abzunehmen seye? oder aber, ob die beleidigte Person sich alsogleich bey den ihrigen von wegen der That beklaget? ob Jemand selbe gesehen? ob, und aus was Zeichen man etwann dergleichen Unthat gemerket habe? und überhaupt solle nichts von allen deme, woraus etwas gründliches dießfalls hervorscheinen möchte, auszuforschen unterlassen werden.

Stuprum.

§. 31. In Unzucht wider die Natur kann die Bekanntniß desjenigen, so gelitten, oder mit- gesündiget hat; in Fällen aber, wo es ein sprachloses Viehe wäre, die abgehörte Zeugen, wie nicht minder die gefundene Zeichen, und sonstig-redliche Anzeigungen zum corpore delicti, und Anzeige der That hinlänglich seyn.

Sodomia.

§. 32. In Ehebruch aber, wenn es in dem Orte, wo die Inquisition vorgenommen wird, nicht wissend, und kündig wäre, daß der Inquisit, oder Inquisitin wirklich verheyrathet seye, ist aus den Kirchenbüchern oder durch Zeugen verläßlich

Adulterium.

lich auszuforschen: ob die beinzüchtigte Person verehliget? wo zusammengegeben worden? wann, und wer Beyständе gewesen?

Incestus,

§. 33. Ein gleiches ist auch in dem Laster der Blutschand zu veranlassen, daß aus den Kirchenbüchern, oder durch Zeugen vor allem glaubwürdig erhoben werde: ob, und auf was Weise, und in welchem Grade der Blutsverwandschaft, oder Schwägerschaft die Berüchtigte mit einander verwandtet seyen? wie Wir dann

In quibus casibus ad probandam alicujus rogationem, vel matrimonium, vel ætatem, vel mortem attestata ex libris parochialibus edenda sunt.

§. 34. Hiemit für allgemein verordnen, daß, wenn die weltliche Obrigkeit einen beglaubten Tauf- Toden- oder Trauschein von den Pfarrern, oder anderweiten Kirchenvorstehern anverlanget, dieselbe ohne auf die Ursache anzudringen: zu was Ende dergleichen Urkund zu dienen habe? solche allemal unaufhältlich hinauszugeben schuldig seyen. Falls aber gleichwohlen wider besseres Vermuthen dergleichen Urkunden zu Abbruch gemeiner Wohlfahrt, und Behinderung der Gottgefälligen Justiz nicht verabgefolget, oder allenfalls die Einsicht der Original-Kirchenbüchern nicht gestattet werden wollte, so solle solche Verweigerung ohne Verzug an Unser Obergericht zu Vorkehrung der Abhülffe, und gebührenden Ahndung einberichtet werden.

Ubi tandem pro instructione generali subjungitur, ut in eruendo corpore delicti non modò in factum ipsum, sed simul etiam in facti qualitatem, & circumstantias inquiratur;

§. 35. Schlüßlichen wollen Wir den Halsgerichten überhaupt eingebunden haben, daß bey Erhebung des corporis delicti in all- und jeden Criminal-Fällen nicht allein auf die That, sondern auch auf die verschiedene der Sache Beschaffenheit, auf die Umstände, Ort, Zeit rc. sowohl von wegen der That, als des Thäters selbst gesehen werde: indem oft sehr viel darangelegen, ob die That bey Tage oder Nacht, an einem geheiligten, befreyten, oder nur schlechten Orte, heimlich, oder auf offenen Wege, Strassen, oder in des Angegriffenen Haus, und Wohnung, mit- oder ohne Gewalt, mit- oder ohne Gehülffen rc. von einem schon zuvor übel berüchtigten, oder das erstemal betrettenen, von einem Unsinnigen, Unmündigen, Herrn, Burger, oder Unterthan, Diener, oder Freund, Kind, Weib, oder Mann begangen worden? wie auch, ob der Thäter durch eine aufrichtige, und nicht erdichtete, und verstellte Reu sich etwann selbst angegeben habe, oder aber durch gerichtlichen Zwang in die Inquisition, und Gefängniß gekommen seye? wo annebens

Item ut habitis delictis gravioribus in minutiora per ambages indagare haud opus sit;

§. 36. Auch dieß zu merken, daß es bey beschreyten Landdieben, Beutelschneidern, Strassenräubern, und Mördern, so gar um alle schlechte Diebstähle, Rauberey, und alte Mördereyen ohne anderweit-habend-erhebliche Ursache sich zu erkundigen nicht vonnöthen, bevorab wenn man selbe Länge der Zeit halber nicht wohl erfahren kann, und man sich ohne das der meisten, und größten Thaten bereits erkundiget hat. Wiewohlen ansonsten der Regel nach, wenn wider einen Thäter mehrere, die Todesstraffe nach sich ziehende Verbrechen hervorkommen, über ein jedes, Falls es ohne allzu grossen Zeitverlust beschehen kann, das corpus delicti erhoben werden solle. Uebrigens ist zwar

Ac denique, ut in casibus, ubi periculum in mora est, corpus delicti provisoriè à quolibet etiam judice civili levari possit, & debeat.

§. 37. Ausser Zweifel, daß nur allein den Hals- und Landgerichten in Malefizfällen das corpus delicti entweder selbst zu erheben, oder gestalten Dingen nach auf vorgängiges Ersuchen durch anderweite Gerichten erheben zu lassen gebühre, und daß also insgemein den Grundobrigkeiten zu Abbruch der Halsgerichten diesfalls einzugreiffen nicht erlaubt seye. Zumalen aber sich ergeben kann, daß jezuweilen wegen allerhand sich hervorthun mögender Zufällen (sonderheitlich in Todschlägen, Kindsverthuungen, Vergiftungen, dann dem Selbstmord, wie auch in jenen Fällen, wo ein durchreisender Fremdling, oder ein in todesgefährlicher Krankheit befindlicher Zeuge die That, oder derselben nahe Umstände zu bestättigen hat) die Erhebung des corporis delicti keinen Verschub leidet, mithin alles daran gelegen ist, womit dasselbe eilends, und ohne allen Zeitverlust erhoben, und beschworen werde, wo ansonst in dessen Unterlassung entweder die Gelegenheit zu dessen Erhebung entgehen, oder wenigstens die Inquisition verzögeret werden würde; als wollen Wir hiemit zu Beförderung der Criminalien geordnet haben, daß in dergleichen Begebenheiten, wo das Halsgericht ziemlich entfernet ist, anbey wegen verläßlicher Ausforschung der That Gefahr auf den Verzug haftet, auch die Grundobrigkeiten alldasjenige, was zu Erkundigung, und Beweis der That unverzüglich nöthig ist, vorzukehren nicht nur befugt, sondern in Kraft dieses Unseres Gesetzes verbunden, sonach aber denenselben allerdings obgelegen seyn solle, die erhobene corpora delictorum,

und

und die aufgenommene Zeugenaussagen unverlängt an das behörige Halsgericht zur weiteren Rechtshandlung einzusenden. Wo sodann den Halsgerichten, wenn sich an Erhebung des corporis delicti annoch ein Mangel, oder Gebrechen wahrnehmen liesse, in allweg bevorstehet, ein solches entweder selbst zu verbesseren, oder mittelst der gewöhnlichen Ersuchschreiben den Abgang ersetzen zu lassen.

Siebenundzwanzigster Artikel

von den Anzeigungen überhaupt, dann insbesondere von gemeinen Anzeigungen zur Special-Inquisition.

ARTICULUS 27. de indiciis in genere, ac speciatim quoque de communibus indiciis ad inquisitionem.

Innhalt.

§. 1. Ohne rechtmäßige Innzüchten, oder Anzeigungen kann weder mit der Special-Inquisition, vielweniger mit der Verhaftnehmung, scharffen Frage, oder einer Aburtheilung fürgegangen werden; es haben demnach die vorhergehend-redliche Anzeigungen gegen eine gewisse Person, als vermuthlichen Thäter allemal zu ersterwehnten Malefizverhandlungen den Grund zu legen. *Sine legitimis indiciis nec inquisitio, multò minus captura, tortura, aut poena decerni potest.*

§. 2. Rechtmässige Anzeigungen sind lauter solche Umstände, welche zwischen der begangenen That, und dem Thäter einen schicksamen Zusammenhang haben, also, daß hieraus ein vernünftiger Argwohn, und Vermuthung entspringet, Kraft dero man einen wahrscheinlichen, und zuweilen ganz bündigen Schluß auf eine gewisse Person, als den Uebelthäter machen könne. *Indicia delicti legitima quid sint?*

§. 3. Diese Anzeigungen, Argwohn, und Vermuthungen pflegen theils aus der That selbst, theils aus der Person des verdächtigen Thäters, oder des Beschädigten, und sonderheitlich aus den Umständen des Orts, der Zeit, der Art, der Gelegenheit, und theils aus anderen Sachen, als von hören-sagen, von sehen, aus einer Schrift, Zeichen, oder einigen Werkzeuge, mit welchem die Unthat verubet worden, herzurühren, und lassen sich ihrer Unendlichkeit halber nicht eigends bestimmen, sondern es kommet hierinnfalls das meiste auf das vernünftige Ermessen des Richters an. *Et unde oriantur?*

§. 4. Je mehr, je natürlicher, je begreiflicher durch solche sich hervorthuende Umstände die Verknüpfung zwischen der That, und dem verdächtigen Thäter sich darstellet, desto wahrscheinlicher, und näher wird der Verdacht, und Vermuthung; dahero auch die Anzeigungen dreyerley sind: nämlich die entferntere, die sehr nahe, *Sunt vel remota, vel propinqua, & quandoque proxima.*

auch die allernächste. Die erstere sind, welche zwar öfters, jedoch nicht allemal auf das Verbrechen zutreffen, sondern zuweilen fehlen, und also hieraus kein sicherer Schluß von der That auf den Thäter gefolgeret werden kann. Die anderte hingegen sind jene, die mit dem angebrachten Verbrechen meistentheils genau verknüpfet sind, und eben von darumen entgegen die Person, so hiemit beschweret ist, einen bündigen Vermuthungsgrund an Handen geben. Von welch-letzteren Anzeigungen auch einige, nämlich die dritte Gattung so geartet sind, daß sie als allernächst, und fast unzweifentlich geachtet werden können, und wenigstens einen halben Beweis ausmachen.

Item sunt vel communia, vel singulis delictis propria.

§. 5. Die Anzeigungen sind ferner entweder allgemein, oder sonderbar. Die gemeine sind, welche sich auf die meisten, und fast auf alle Laster anschicken, und sich füglich dahin ziehen lassen; die sonderbare aber jene, welche nur gewisse, und einerley Missethaten anzeigen.

Indicia vel per se liquida, vel regulariter per duos testes probata esse debent.

§. 6. Es ist jedoch nicht genug, daß die Anzeigungen blosserdings angegeben werden, sondern sie müssen entweder an sich selbst kundbar, und ganz richtig, oder auf erfolgenden Widerspruch hinlänglich bewiesen seyn; weßhalben der Halsgerichten Obliegenheit ist, genau, und wohl Acht zu haben, damit keines von derley rechtmäßigen Argwohnen, Vermuthungen, und Anzeigen ununtersuchet, und unerhoben bleibe, sondern wo möglich, dieselbe entweder durch einige aus ihrem Mittel hierzu abgeordnete Gerichtspersonen, oder der Regel nach durch 2. gute, und untadelhafte geschworne Zeugen sicher, und glaublich gemachet werden.

Ad eorum tamen certificationem, in quibusdam casibus unus testis sufficit.

§. 7. Wo jegleichwohlen in gewissen Fällen auch nur ein Zeug zu Erweisung der rechtlichen Innzücht genugsam ist. Nämlich erstens: und überhaupt, wenn es nur um die Inquisition, um die Verhaftnehmung, und was dergleichen zu thun ist, wo es noch nicht auf die scharffe Frage, oder auf eine endliche Verurtheilung anzukommen hat; annebst andertens: der Verdächtige ohnedem eine verwegen-leichtfertige, oder verleumdte Person ist; oder drittens: der Zeug von sehr grossen Ansehen, und Glaubwürdigkeit; oder viertens: die Aussage mit anderen starken Behelffen unterstützet; oder fünftens: so beschaffen ist, daß gar ein halber Beweis der Missethat selbst hieraus entstehet; oder da sechstens: über das nämliche Verbrechen mehr Anzeigen vorhanden sind, und deren jedes nur durch einen Zeugen dargethan ist.

Hæc ipsa indicia remota, vel proxima quandoque in diversam speciem degenerare, immò per contrarii probationem enervari, vel omnino elidi possunt.

§. 8. Wobey anzumerken, daß wegen allerhand darzu stossen mögender Nebenumständen, die sonst entferntere Anzeigungen die Eigenschaft von nahen annehmen, und im Gegenspiel auch die sonst nähere, oder nächste Anzeigungen ihre Kraft verminderen, oder durch Gegenbeweise, und erhebliche Einwendungen wohl ganz, und gar entkräftet, und abgeleinet werden können, wie es bey dem Beweise des Verbrechens, und der Hauptthat selbst zu beschehen pfleget; es ist demnach hiebey sowohl auf die Person der Zeugen, ihre Tüchtigkeit, Verhör, und Beeydigung, als derselben Aussage, und das, was durch andere Zeugen, oder Gegenbeheiffe darwider angebracht wird, wohl Acht zu haben, und daraus der Schluß zu machen: ob, und wie weit der vorkommende Verdacht dadurch abgeleinet, und gereiniget worden seye?

Vagæ conjecturæ, quæ probabilem cum delicto nexum non habent, pro legitimis indiciis haudquaquam censendæ sunt.

§. 9. Gleichwie aber nach der hieoben §. 2. gegebenen Erklärung die Rechtmässigkeit der Anzeigungen ihre Kraft, und Wirkung von dem wahrscheinlichen Zusammenhang herzunehmen hat, so ergiebt sich im Gegenspiel, daß andergestalte Anzeigungen, Argwohne, und Vermuthungen, denen es an vernünftigen Zusammenhang, und Wahrscheinlichkeit gebricht, keinerdings für rechtmässig können gehalten werden.

Aliquæ tamen harum conjecturarum pro adminiculis indiciorum legitimorum subserviunt.

§. 10. Solch-unächte Anzeigen, und Argwöhnigkeiten sind zweyerley. Einige, die an sich selbst zwar ganz unzulänglich, jedoch zu den schon vorhanden-anderweiten Beweis in etwas beyhülfflich sind; andere hingegen, die ihres gänzlichen Ungrundes halber allerdings zu verwerffen kommen. Zu den beyhülfflichen Anzeigen gehöret unter anderen all-jenes, was von der Gesichtsbildung, Geburt, Nation, Herkunft, Anverwandschaft, Profession, Religion, Leibszeichen, Gemüths-Beschaffenheit, Veränderung der Farbe des Angesichts, stammlender Sprache,

wie

wie auch von Zittern, Beben, und dergleichen herrühret. Jetzt bemeldte Umstände treffen zwar öfters mit einem Verbrechen zusammen, pflegen aber vielmal zu betrügen, und haben an sich selbst keine rechte Verknüpfung mit den Lasterthaten; sie machen demnach für sich selbst keine rechtmäßige Anzeigung aus, sondern sind nur blosse Nebenbehelffe, und wirken so viel, daß ein bereits vorhanden-rechtliche Anzeigung dadurch gestärket, oder geschwächet werde.

§. 11. Was sich hingegen nur auf aberglaubisch- oder zauberische Künste, bluten der entseelten Körpern, Wahrsagereyen, überirrdische Offenbarungen, Aussage besessener Leuten, oder Gespenstern, öffentliche Paßquillen, und unter verdeckten Namen übergebene Beschuldigungen gründet, oder sonst ohne natürlichen Grund, und Wahrscheinlichkeit angebracht wird, kann von Rechtswegen nicht einmal einen Behelff, um soweniger eine redlich- und rechtmäßige Anzeigung ausmachen, und solle hierauf mit keiner Inquisition, geschweigens weiters verfahren werden.

Illæ verò, quæ naturali fundamento, & probabilitate carent, tanquam spuriæ penitus rejiciendæ sunt.

§. 12. Da hiernächst der Unterscheid zu wissen ist: was für Anzeigungen zur Nachforschung, und was für einige zur Innhaftirung, dann was für einige zur Tortur nöthig, und erklecklich seyen? so kann zwar überhaupt zur Richtschnur genommen werden, daß zur blossen Special-Inquisition auch die entferntere, doch redliche Anzeigungen hinreichend; dahingegen zur gefänglichen Einziehung nahe, und zur scharffen Frage allernächste Anzeigen, und Vermuthungen erforderlich sind. Wir haben aber gleichwohlen um den Unterscheid der entfernten, der nahen, und allernächsten Anzeigungen desto begreiflicher zu machen, somit zu deutlicheren Unterricht der peinlichen Richtern, in dieser allgemeinen Halsgerichtsordnung die Sache dahin eingeleitet, daß zu Ende dieses Artikels die gemeine Anzeigungen zur Inquisition, dann in dem 29ten Artikel die gemeine Anzeigungen zur Verhaftnehmung, und endlichen in dem 38ten Artikel die gemeine Anzeigungen zur peinlichen Frage, und zwar nur Beyspielweise, weilen alle verdächtige Fälle, und Umstände zu beschreiben nicht möglich; und endlich in dem anderten Theile bey jedwederer Missethat auch die dahin einschlagend-sonderbare Anzeigungen angeführet werden.

Quæ indicia ad inquisitionem, ad capturam, & torturam specificè requirantur, eapropter ad sedes congruas fit remissio.

§. 13. Es werden demnach hierorts Beyspiele von gemeinen Anzeigungen zur Special-Inquisition beygerucket. Wobey vor allem zu merken, daß zur Inquisition sonderlich gegen herumstreichende schlechte Leute, zu denen man sich der That wohl versehen kann, so gar starke, und nahende Anzeigungen nicht vonnöthen, sondern gemeine Vermuthungen genug seyen. Dergleichen sind:

De indiciis communibus ad inquisitionem.

Erstlich: Auch eines einzigen Zeugens Aussage, ob gleich sonsten wider ihn Bedenken vorfielen.

Andertens: Das gemeine Geschrey, so von etlich-unverdächtig-ehrlichen Leuten herkommet, und öfters wiederhohlet wird, giebt auch eine gute Anzeigung, bevorab, wenn der Verdächtige eine solche Person ist, welche auch dergleichen vor diesem mehr begangen hat, oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

Drittens: Wenn ein Thäter auf einen anderen, ohne Frage, gütig, und freywillig ausser der Pein bekennet.

Viertens: Hieher sind zu ziehen alle nachfolgende Wahrzeichen, und Vermuthungen zur Gefängniß, und peinlichen Frage: denn eine Vermuthung, so zu der Gefängniß, und Tortur genug, ist vielmehr zur Inquisition erheblich.



ARTICULUS 28. de denunciatione.

Achtundzwanzigster Artikel

von Angebung eines Thäters, oder Denunciation.

Innhalt.

Denunciatio indicia judici suppeditat, ac propterea per eam inquisitioni via panditur.

§. 1. Die Angebung, oder Denunciation beschiehet, wenn dem Richter durch Jemanden die Nachricht von einem Uebelthäter hinterbracht, oder, da der Thäter unbekannt, allein die That geoffenbaret wird. Dieselbe ist eigentlich für keine Anklage, sondern vielmehr für eine Erinner- und Erweckung des richterlichen Amts zu halten, mittelst welcher durch an Hand gegeben-redliche Anzeigungen der Weg zur Inquisition geöffnet wird.

Legitimæ denunciationes, præsertim sublatis nunc accusationibus privatis, statui publico sunt admodum utiles, nec ullum exinde denunciantibus præjudicium nascatur.

§. 2. Die Erfahrenheit hat bishero gezeiget, daß wegen der denen förmlichen Anklagen anhängigen Unkosten, Gefahr, und anderer Beschwerlichkeiten sich nicht leichtlich Jemand zum öffentlichen Ankläger aufzuwerffen getrauet habe; und Wir sind eben aus gar erheblichen Beweggrunden solch-peinliche Privat-Anklagen oben Art. 24. gänzlichen abzuthun, und aufzuheben gerechtest bewogen worden. Nachdem aber zu Erhaltung guter Ordnung, allgemeiner Sicherheit, und des öffentlichen Ruhestandes dem Staat daran gelegen, daß verborgene Mißhandlungen entdecket, und zur gebührenden Straffe gezogen werden, so bleibt ausser Zweifel, daß rechtmässige Denunciationen, oder Angebung der Malefizverbrechen allerdings für gemein-nützlich, und löblich anzusehen seyen, folgsam Niemanden an seinen Ehren, Gewerbschaften, oder sonst im mindesten nachtheilig, und schädlich seyn können. Dahingegen solle der Angeber in den behörigen Schranken einer rechtmässigen Denunciation verbleiben, und den Angegebenen in seiner Schrift- oder mündlichen Angabe nicht gleich selbst zum Exempel: einen Schelmen, Dieb, Betrüger, und dergleichen benennen, sondern nur lediglich das reine Factum, und die Anzeigungen des angeblichen Verbrechens vorbringen, und wie weit sofort der Angegebene hierinnfalls schuldig seyn möchte, der richterlichen Erkanntnuß allein überlassen.

Necessaria est denunciatio respectu officialium, quibus

§. 3. Die Angebung der Malefizverbrechen ist entweder nothwendig, oder freywillig. Nothwendig ist sie in Ansehen all-Unserer Gerichtsstellen, und Aemtern,

tern, dann der ihnen untergebenen Amtspersonen, als Fiscal-Beamten, Aufsehern, Ueberreitern, und dergleichen, denen die Aufsicht auf gewisse Mißhandlungen, und Gesetzübertrettungen, und die nachfolglich-pflichtmässige Anzeig von Amtswegen obliegt. Würde aber von derley Amtspersonen die schuldige Anzeige unterlassen, so ist ihre Fahrlässigkeit, besonders wenn hiebey eine Gunst, Gab, oder heimliche Verständniß unterlauffete, von der Behörde gestalten Sachen nach wohl empfindlich zu bestraffen.

cura observandarum legis transgressionum specificè demandata est.

§. 4. Nothwendig ist selbe weiters, und zwar für allgemein in Absicht auf jene Missethaten, welche nach Unseren Gesetzen eine Todes- oder schwerere Leibsstraffe auf sich tragen, und eben von darumen als grössere, somit dem Staat um desto schädlichere Mißhandlungen nicht zu verschweigen, und andurch der Straffe zu entziehen sind. Wir wollen demnach durch diese Unser-gesetzgebige Verordnung, wovon bereits oben Art. 24. §. 4. eine vorläuffige Anerwehnung beschehen, allen Unseren Unterthanen, und Landesinnsassen, sonderheitlich aber den Grundobrigkeiten, Gemeindevorstehern, und obrigkeitlichen Beamten hiemit alles Ernstes auferleget haben, daß selbe, sobald sie eine begangene Missethat von vorbemeldter Beschaffenheit in Erfahrung bringen, ein solche alsogleich, und ohne Verschub nebst dem etwann wissentlichen Thäter, und allen Umständen bey dem behörigen Halsgericht, oder allenfalls, da dieses zuweit entfernet wäre, bey ihrem ordentlichen Gerichtsstand zur weiteren Kundmachung an das betreffende Halsgericht anzugeben verbunden seyn sollen, damit solchergestalten die Inquisitionen desto verläßlicher, geschwinder, und wirksamer vollführet werden mögen.

Generaliter autem, & intuitu omnium subditorum est necessaria, quoad delicta pœnam mortis, vel corporalem graviorem ingerentia.

§. 5. Welche gerichtliche Anzeigungsschuldigkeit nach der bereits oben Art. 3. §. 13. und 14. gegebenen Anleitung sich auch von allen zwar wirklich noch nicht verübt-jedoch wahrscheinlich bevorstehend-gemeinschädlichen Uebeln, und Mißhandlungen (wenn der hievon Wissenschafttragende solche für sich selbst zu verhinderen sich ausser Stand befindet) zu verstehen ist.

Quæ eadem denunciandi necessitas etiam de hujusmodi delictis imminentibus intelligenda est.

§. 6. Würde aber Jemand durch vorsetzliche Verschweigung einer solch-bevorstehend-oder schon vorgegangenen Missethat, und des ihme bewußten Thäters, dieser allgemeinen Schuldigkeit erweislichermassen zuwider handlen, so solle derselbe jenen Falls, wo auf die Verschweig-und unterlassende Angebung, oder Verheelung eines Verbrechens durch Unser Gesetz eine eigene Straffe ausgeworffen ist, hiemit gesetzmässig beleget; jenen Falls aber, wo wegen der Anzeigsunterlassung in Unserem Gesetze nichts besonderes geordnet ist, willkührig nach Maß der hiebey unterwaltenden Gefährde, Schuld, oder Fahrlässigkeit gestraffet; anbey, wenn andurch die Nachforschung auf die That, und den Thäter beschwersamer, und kostbarer gemacht worden, auch auf den Unkostenersatz der Bedacht genommen, oder von dem Halsgericht gestalten Sachen nach, da etwann befreyte Personen sich dießfalls verfänglich gemacht hätten, der Vorfall unmittelbar an das Obergericht zur weiteren Vorkehrung einberichtet werden.

Denunciationis necessariæ omissio pro rei qualitate severè punienda est.

§. 7. Wobey jedoch zu merken, daß von solcher Angebungsschuldigkeit (ausser des Lasters Unser-beleidigten Majestät, des Hochverraths, und einer landesgefährlichen Aufruhr, wie auch ausser deren wahrscheinlich bevorstehend-gemeinschädlicher Uebeln, und Mißhandlungen) in all-anderen Verbrechen die Blutsverwandte bis auf den dritten, und die Verschwägerte bis auf den anderten Grad einschließlich, ingleichen auch die Eheleute hiemit ausgenommen, somit in dem blossen nicht-Angebungsfall einer schon begangenen Missethat weder zur Verantwortung, noch zur Straffe gezogen werden sollen.

à qua tamen denunciandi obligatione cognati, & affines proximi, item conjuges suô modô exempti sunt.

§. 8. Freywillig, oder willkührig ist die Angebung in all-anderen Malefizfällen, wo keine Schuldigkeit darzu verbindet, als erstlich: in kleineren Verbrechen, worauf keine Todes- weder eine schwerere Leibsstraffe verhänget ist; andertens: wenn die Denunciation von Anverwandten, die von der Angebungsschuldigkeit enthoben sind, vorgenommen wird; oder drittens: wenn in einem Verbrechen die That, und der Thäter bereits gerichtlich kund geworden, somit die Angebungsschuldigkeit andurch schon aufgehöret hat, und gleichwohlen Jemand zu mehrerer Ueberweisung des Thäters neue Beschuldigungsgründe freywillig einbringet.

Denunciatio voluntaria est, quæ citra obligationem legalem suscipitur.

In omni denunciatione judex præprimis qualitatem denunciantis, & momenta denunciationis ponderet.

§. 9. Bey einer durch den Beschädigten, oder Jemand anderen vorkommenden Denunciation, sie seye sodann nothwendig, oder freywillig, hat das Halsgericht hauptsächlich zu beobachten, erstlich: ob der Angeber eines ehrbaren Thun, und Wandels sey? mit dem Angegebenen nicht in Feindschaft stehe, und also seine Angebung aus rechtem guten Eifer herkomme? **andertens:** muß die Denunciation redlich- und glaubwürdige Anzeigungen in sich haben; und ist der Angeber schuldig, alle ihme bewußte Umstände der begangenen Missethat, des Orts, der Zeit, und dergleichen, auch alle zu Ueberführung des etwann zugleich namhaft gemachten Thäters dienliche Nachrichten, und Behelffe getreulich an Handen zu geben. Annebst ist er auch schuldig, gestalten Dingen nach, wenn etwann der Beweis in anderweg abgängig, und sonst nichts bedenkliches wider seine Person vorfallet, auch die Wichtigkeit der Sache es also erheischet, folgsam allemal nach vernünftigen Erachten, und Befund des Richters seine Angebung, und Aussage eydlich, oder, da der Angeber zu solcher Denunciation von Amtswegen verpflichtet, und zu seinem Amte schon überhaupt beeydet wäre, unter seiner aufhabenden Amtspflicht zu bestättigen.

Si denuncians suspicione caret, & denunciatio legitimis instructa sit indiciis, inquisitio inchoanda est.

§. 10. Befindet sich nun, daß der Angeber keinem Verdacht unterworffen, und daß die Angebung einen guten Grund habe, so hat der Richter hierüber zuvörderist auf die Richtigkeit der That nachzuforschen, anbey die gegen den Angegebenen, oder sonst vermuthlichen Thäter vorgekommene Anzeigungen behörig zu erheben, sodann zu dem gefänglichen Verhaft, wenn hierzu rechtsgenügliche Vermuthungen vorhanden sind, fürzuschreiten, und weitershin nach Ordnung des Inquisitions-Proceß fürzugehen.

Contrarium si apparuerit, judex denunciationem vel omnino rejiciat,

§. 11. Aeusserte sich im Gegenspiel gleich anfangs, daß die Denunciation aus unchristlichen Neid, Haß, Rachgier, boshafter Vermessenheit, oder aus blosser Gewinnsucht, oder auch von schlechten, übel berüchtigten Leuten herrühre, anbey die Angebung selbst mit keinem wahrscheinlichen Grund versehen seye, so ist dieselbe nicht allein nicht anzunehmen, folgsam auf eine solch-ungegründete Angebung weder Inquisition, minder die Verhaftnehmung des Angegebenen zu veranlassen, sondern noch darzu der Denunciant nach Beschaffenheit der Sache, und des zugemessenen Unrechts zu bestraffen.

Vel adductis ad inquirendum causis sat speciosis, admittat quidem, sed denunciantis actiones in decursu diligenter observet.

§. 12. Da aber gleichwohlen solch-beträchtliche, und wahrscheinliche Umstände angebracht würden, welche das Halsgericht zu Vornehmung der Special-Inquisition, und etwann auch zu Verhängung des gefänglichen Verhafts (besonders wo etwann die Entweichung des Beschuldigten zu besorgen stünde) billiger Dingen bewegen könnten, so hat der Richter auf des Verdächtigen Denunciantens Thun, und Lassen genaue Obacht zu tragen, und denselben zum Beweis der angeführten Anschuldigungsursachen zu verhalten. Würde hierauf der Denunciant, auf dessen vorgeschützte Scheingründe Jemand inquiriret, oder wohl gar gefänglich gesetzet worden, binnen der ihme anberaumenden Frist die angegebene Anzeigungen nicht wahrhaft machen, weder die anerbotene Zeugen darstellen, so ist der Angegebene (wenn auch das Halsgericht von Amtswegen wider ihn nichts beybringen kann) von der Inquisition, und dem Verhaft zu entlassen, anbey ihme von dem Angeber eine vollkommene Genugthuung zu verschaffen.

Si postea denunciatio falsa, & calumniosa comperta fuerit, denunciator omni cum rigore puniendus est.

§. 13. Und da sich etwann aus dem Verlauf der Sachen hervorthäte, daß die Denunciation muthwillig, fälschlich, und aus bösem Fürsatz angebracht worden, so ist nicht anzustehen, daß solchen Falls der Angegebene ledig, und müssig zu sprechen, dahingegen der verläumderische Angeber in Abtrag der Schmach, Schäden, und Unkosten zu erkennen, annebst bewandten Umständen nach wider den Denunciaten als einen boshaften Calumnianten criminaliter zu verfahren, und empfindlich zu bestraffen seye.

Quodsi vero denunciatio bonô animô processerit, vel verisimilibus argumentis nixa sit, denunciator nec pœnæ, nec sumtuum refarcitioni subjaceat.

§. 14. Wenn endlichen die Denunciation so beschaffen, daß zwar hiemit zu Ueberweisung des Angegebenen nicht aufzukommen, weder die Vermuthungen zu Vornehmung der Tortur zulänglich wären, jedoch der sonst unverdächtige Angeber gleichwohlen redliche, und scheinbare, zur Inquisition, und Innhaftirung rechtsgenügliche Ursachen, und Anzeigungen beygebracht, und erweislich gemacht hätte; um somehr

wenn

wenn bey gemeinschädlichen Criminal-Vorfällen die nothwendige Anzeige aus löblichen Eifer beschehen, solle der Angeber weder gestraffet, weder in die Unkosten erkennet werden.

§. 15. Einem jeden, der einen Uebelthäter angiebt, steht frey, sich öffentlich für den Denuncianten auszugeben; wenn er aber dieses nicht thut, sondern seine Person verschwiegen zu halten begehrt, gebühret insgemein dem Richter nicht, auch auf Verlangen des Beschuldigten den Denuncianten zu offenbaren. Jedoch jenen Falls, wo sich in der Folge die Denunciation falsch, oder ganz ohne Grund befindet, ist der Richter schuldig den Denuncianten kund zu machen, damit der zur Ungebühr Angegebene seine Entschädig- und Genugthuung entgegen demselben ersuchen könne. Denunciator, si petierit, regulariter propalandus non est.

§. 16. Ein öffentlicher, oder sonst kundgewordener Angeber ist auf jenen Fall, da der Angegebene ihme gedrohet, und mit gutem Grund zu befürchten wäre, daß er die Drohung durch sich, oder durch andere ins Werk setzen möge, wohl befugt eine Sicherheit für Gewalt, das ist, eine genugsame Schadloshaltung durch Bürgen, oder Pfänder, oder in deren Abgang eine solche Versicherung mittelst eines körperlichen Eydes zu begehren. Si palam denunciavit, vel aliunde detectus fuit, potest imminente periculo cautionem de non offendendo petere.

§. 17. Es solle hingegen dem Angegebenen gleichfalls unverwehrt seyn, eine dergleichen Versicher- oder Verbürgung wegen seiner künftigen Entschädig- und gebührenden Genugthuung, jedoch nur in nachstehenden 2. Fällen anzuverlangen, wenn entweder erstens: der Angeber die zu Beschuldigung des Angegebenen angerühmte Beweisgründe binnen 3. Tägen, oder allenfalls in der ihme gerichtlich anberaumenden Zeitfrist beyzubringen muthwillig verzögerte, oder andertens: wenn der Angegebene gleich anfangs mit guter Wahrscheinlichkeit darzeigete, daß die Denunciation falsch, und boshaft wider ihn angebracht worden. In welch-beeden Fällen ein unangesessener Denunciant auf Begehren des Angegebenen eine nach Ermässigung des Richters genugsame Caution, oder Versicherung mit Bürgen, oder Pfänder zu leisten schuldig ist: in dessen Entstehung aber solle derselbe bis zu Ausgang der Inquisition in guter sicherer Verwahrung angehalten werden. In certis casibus etiam denunciato cautionem de reconventione licet exigere.

§. 18. Falls aber der Denunciant dem Angegebenen nicht kund, oder zwar kund wäre, jedoch Einfalt, oder Verzagtheit halber er sich gegen demselben nicht zu helffen wußte, und sodann in dem Verlauff der Inquisition sich einerseits die Unschuld des Angegebenen, und anderseits von Seite des Denunciantens eine boshafte Verläumdungsabsicht sich ziemlich wahrscheinlich veroffenbarete, solle der Richter von Amtswegen bedacht seyn, von dem unangesessenen Denuncianten, wie vorbemeldt, eine genugsame Schadloshaltungsversicherung abzuforderen, und, da er solche nicht leisten wollte, oder könnte, denselben mitlerweile bis zu Austrag der Sache in Verhaft zu nehmen, damit sofort entgegen einem falschbefundenen Angeber, wie obgeordnet, mit der gebührenden Straffe fürgegangen werden möge. Immò pro re nata judex ex officio ejusdem indemnitati debet prospicere.



Neun-

ARTICULUS 29. de incarceratione reorum, & de indiciis ad capturam.

Neunundzwanzigster Artikel

von der gefänglichen Einziehung, und denen hiezu erforderlichen Anzeigungen.

Innhalt.

Prænotatur: per regulas generales, quæ de captura reorum hic præscribuntur, privilegiis locorum particularibus non derogari.

Wir sind gnädigst nicht gemeinet durch das, was in gegenwärtigen Artikel von Gefangennehmung der Uebelthätern geordnet wird, jene besondere Freyheiten, welche in einigen Unserer Erblanden wegen Ausbürg- und Verstrickung auf Treu, und Glauben gewisser in einem Verbrechen befangener Personen wohl hergebracht sind, abzuthun, und aufzuheben, sondern es werden hierorts die allgemeine Maßregeln: wie es mit gefänglicher Einziehung der Missethätern zu halten seye? nur überhaupt, somit denen ein-oder anderländigen besonderen Freyheiten ganz unabbrüchig zur gesetzlichen Richtschnur vorgeschrieben.

Dum inquisitio specialis instituenda venit, perpendendum simul: an ad capturam procedi possit?

§. 1. Wenn es eines begangenen Verbrechens halber mit dem corpore delicti seine Richtigkeit hat, anbey redliche Vermuthungen entgegen eine gewisse Person, daß selbe der Thäter seye, vorhanden sind, so ist nach Maßgab des 24ten Artikels andurch zur Special-Inquisition der Weg eröffnet. Es ist aber hiebey zugleich allemal der Bedacht zu nehmen, ob auch genugsame Ursachen fürwalten, Kraft deren solch-verdächtiger Thäter von Rechtswegen in gefänglichen Verhaft möge gebracht werden.

Si captura non habet locum, indicia tamen de reatu legitima suppetunt, reus libero pede inquirendus est.

§. 2. Falls keine rechtsgenügliche Anzeigungen zur Gefängniß sich vorfinden, oder da die Sache sonst so beschaffen wäre, daß der verdächtige Thäter aus einer anderen rechtlichen Ursache (wie gleich hinnachfolgen wird) mit dem Arrest verschonet werden müßte, so ist die Special-Inquisition gleichwohlen wider denselben, jedoch

jedoch dergestalten vorzunehmen, daß der Angeschuldigte währender Untersuchung auf freyen Fuß sich verantworten könne.

§. 3. Es beruhet solchen Falls auf dem vernünftigen Ermessen des Richters: welchergestalten er die Inquisition gegen den Verdächtigen einzuleiten für gut befinde? immassen ein solches bewandten Umständen nach auf verschiedene Art beschehen kann: da entweder der Verdächtige persönlich vor Gericht geforderet, daselbst über die ihme vorhaltende Fragstücke verhöret, und sofort gegen ihn mit der Inquisition gemeiner Ordnung nach weiters fürgegangen; oder aber demselben über die ihme zustellende Anzeigungen seine schriftliche Verantwortung einzubringen auferleget; oder endlichen einer darzu bestellten Amtsperson gegen selben wegen des ihme zu Last gehenden Verbrechens eine ordentliche Klage anzustrengen aufgetragen wird.

Quo casu judici pro re nata dispiciendum: quemadmodum inquisitionem tractari expediat?

§. 4. Damit aber hierinnfalls eine Richtschnur vorhanden seye: in welchen Fällen ganz unbedenklich, und in welch-anderen Fällen nicht so leicht, oder gar nicht zur Verhaftnehmung der verdächtigen Thätern geschritten werden möge? so ist vörderist in Acht zu nehmen, daß ein vernünftiger Unterscheid zwischen den Personen zu halten seye.

Quoad actualem arrestationem, facienda est inter ipsas personas differentia.

§. 5. Dann, wenn es um eine gemeine, besonders unangesessene, streichende, oder wohl gar um liederliche, und übelberüchtigte Leute zu thun ist, wo man sich der Entweichung zu besorgen hat, deren kann man sich unbedenklich auch aus geringeren Verdacht, und wo man noch in Zweifel stehet, sowohl in grösseren, als kleineren Verbrechen gefänglich versicheren. Jedoch solle das Gericht bey einer vorzunehmenden Gefangennehmung diejenige, welchen selbe aufgetragen wird, dahin anweisen, daß der Angegebene, und Verdächtige mit Glimpf ohne sonderbare Gewalt, und Gefahr dessen Lebens zur Haft gebracht werde.

Vagi, viles, deteriorisque famæ homines, si de reatu suspecti sunt, absque longiori cunctatione prehendi possunt.

§. 6. Dahingegen adeliche, oder in einigen Unserer Erblanden besonders befreyte, oder sonst ansehnliche, und unverleumdte Personen, welche von männiglich für ehrlich gehalten werden, bey denen auch keine Gefahr des Austrettens vorhanden, die sollen (ausser es wäre eine grosse Missethat) insgemein nicht sogleich in wirkliche Gefängniß geleget werden. Und sollen hierinnfalls die Richter eine vernünftige Mäßigung gebrauchen, damit sie sich mit Innhaftirung der Uebelthätern weder säumig erfinden lassen, und dadurch Gelegenheit zur Entweichung geben; weder gegen sonst ehrliche unverleumdte Leute gar zu voreilig fürgehen, und denenselben andurch unnöthiger Weise Schand, und Spott, auch öfters grosse Versäumniß, und Ungemach an der Gesundheit verursachen. Allenfalls aber, wenn wegen der Innhaftirung ein Zweifel vorfiele, sollen die Halsgerichten alsogleich, und in der Geheim ihres Verhalts halber bey dem Obergericht die rechtliche Belehrung einhohlen.

Nobiles, honoratioresque personæ carceri regulariter non statim mancipandi sunt.

§. 7. Zu mehrerer der Sache Erläuterung ist zu merken, daß in kleineren halsgerichtlichen Verbrechen, die keine Leibs- oder Lebensstraffe auf sich tragen, wenn der Beschuldigte genugsam angesessen, oder ein unangesessener gleich alsobald hinlängliche Verbürg- und Versicherung leistete, wider sonst wohl verhaltene, und bekannte Leute mit der gefänglichen Verhaftung gar nicht fürzugehen seye: wo nicht etwann die Gefängniß zur Straffe selbst vorgenommen wird.

Præsertim in delictis levioribus, quibus nec pœna mortis, nec pœna corporalis gravior imminet, si simul possessionati sint, vel cautionem idoneam mox præstiterint.

§. 8. Wenn sich aber gleichwohlen in solch-ringeren Malefizhandlungen ergäbe, daß Jemand auf frischer That, oder in der Nachsetzung betretten würde, und er etwann bey unterbleibender Handvestmachung der That nicht wohl überführet werden könnte, oder wenn nicht gleich wissend wäre, ob er genugsam angesessen? oder ob er eben derjenige, für den er sich ausgiebt, wirklich seye? oder da ungewiß wäre, ob nicht vielleicht nach Gestalt der unterlauffenden Umständen eine Leibsstraffe auf das Verbrechen ausfallen dürffte, oder da der Thäter sich heimlich versteckt hielte, und nicht wollte antreffen lassen; oder da etwann ein sonst zwar geringeres Verbrechen mit besonders ärgerlichen Nebenumständen begleitet wäre, und dergleichen; so können in so beschaffenen Fällen nach vernünftigen Erachten des Richters auch sonst unverleumdte Leute gar wohl in den Kerker verschaffet, oder gestalten Dingen nach mit Hausarrest beleget, oder sonst in einem ehrlich-sicheren Verwahrungsort bis zu weiterer Erkundigung angehalten werden.

At verò in his quoque delictis minoribus carceratio quandoque locum sortitur, si reus in flagranti deprehensus fuerit, vel si de qualitate personæ, aut de gravitate delicti necdum satis constiterit

Cautio, ut dictum, ad avertendam incarcerationem in levioribus quidem, nequaquam verò in delictis capitalibus permissa est.

§. 9. Die Caution, oder Versicher- und Verbürgung ist demnach, wie hieroben §. 7. gemeldet, in kleineren Verbrechen, zu Abwendung des Arrestes zuläßig, und wirket, daß eine sonst wohl verhaltene Person wegen einer ihr zu Schulden gehenden Mißhandlung sich auf freyen Fuß ausführen möge. Dahingegen in grösseren Missethaten, die eine Todes- oder schwerere Leibesstraffe nach sich ziehen, insgemein (nämlich ausser dem Fall einer besonderen Landesfreyheit) keine Caution, oder Versicherung, ohne Unser-allerhöchst-ausdrückliche Verwilligung statt haben, sondern der Thäter ohne Unterscheid der Person allemal in gefänglichen Verhaft gebracht werden solle. Wie denn auch in solch-schwereren Verbrechen nach der bereits oben Art. 19. §. 24. 25. beschehenen Anordnung Jedermänniglich gestattet, und seinermassen obgelegen ist, kundbare Thäter handvest zu machen, und selbe sofort zum behörigen Gerichtsstand einzulieferen.

Post incarcerationem legitimè factam captivus ex crimine capitali nunquam, ex leviori autem quandoque erga cautionem dimitti, & libero pede se defendere potest.

§. 10. Um so weniger solle ein Thäter, der allschon in Verhaft gerathen ist, in solch-schwereren Verbrechen, die an Leib, und Leben gehen, gegen einer Caution, wie selbe immer Namen haben möge, wiederum losgelassen werden. Ja auch in geringeren Verbrechen, wenn der Thäter sich bereits in Verhaft befindet, der That schon überwiesen, oder dieselbe sonst kundbar wäre, solle man bevorab nahe vor dem Urtheil Niemanden auf Caution auslassen. Wenn aber in dergleichen geringeren Verbrechen sich der Proceß in die Länge verziehen möchte, kann man den Gefangenen gegen genugsame Bürgschaft, und Stellungsversicherung bis zu dem Urtheil aus der Gefängniß entlassen.

Cautio de judicio se semper sistendo per judicem determinanda, & per pignora, vel fidejussores præstanda est.

§. 11. Die Caution, oder Versicherung, Kraft dero der Angeschuldigte sich zu verbinden hat, von dannen nicht zu entweichen, sondern auf allmalige Fürladung sich persönlich vor Gericht zu stellen, solle mit tauglicher Pfand- oder Bürgschaft geleistet, vorhero aber von dem Richter nach Gestalt der Sachen auf einen gewissen Geldbetrag ausgemessen werden. Würde sodann der Inquisit in der ihme gerichtlich bestimmten Frist sich nicht stellen, sondern ungehorsamlich ausbleiben, oder wohl gar flüchtigen Fuß setzen, so solle der andurch verwirkte Cautions-Betrag ohne weiteres eingetrieben, und der Ueberschuß, so nach Abzug der Schäden, und Unkosten verbleibet, auf Art, und Weise, wie oben Art. 8. §. 8. geordnet worden, verwendet, auch noch über dieß der Thäter im Betrettungsfall mit der auf sein Verbrechen ausgesetzten Straffe beleget werden.

Cùm autem sine legitima causa nemo incarcerandus sit, adducuntur communiora indicia, quæ ad capturam sufficiunt.

§. 12. Zumalen aber zur gefänglichen Einziehung vor allem erforderlich, daß man hierzu genugsame Anzeigungen habe, als werden derenselben einige gemeine Beyspiele, die fast bey allen Lastern eintreffen können, hier angeführet, als nämlich

Erstens: Wenn der Verdachte ein solch-verwegen- oder leichtfertige Person, von bösen Leumuth, und Gerücht ist, daß man sich der Missethat zu ihme versehen möge; oder

Andertens: Da er dergleichen Missethat zu üben sich vormals unterstanden, oder wirklich geübt, und man ihne derselben glaubwürdig bezügen.

Drittens: Wenn er an gefährlich- und zu der That bequemlichen Orten, oder Zeiten gefunden worden.

Viertens: Wenn ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewesen, gesehen worden, oder ein solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, und anderes habe, als wie der Thäter bemeldtermassen gesehen worden.

Fünftens: Wenn der Verdachte bey solchen Leuten, die dergleichen Missethat üben, Wohnung, oder Gesellschaft hat.

Sechstens: Wenn er des Beschädigten Feind, und grosser Mißgönner gewesen, ihme vorher gedrohet, oder aber einen grossen Nutzen an der Missethat zu gewarten hat.

Siebentens: Wenn ein Verletzter, oder Beschädigter aus guten Ursachen Jemanden die Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder es bey seinem Eyd betheuret.

Achtens: Wenn Jemand einer Missethat halber flüchtig wird.

Neun-

Neuntens: Wenn ein Uebelthäter auf einen andern in- oder ausser der güt- oder peinlichen Frage bekennet, von welchen die Uebelthat wohl zu vermuthen, er auch derentwegen in Verdacht, oder Geschrey ist. Um so weniger ist

Zehentens: Mit der gefänglichen Einziehung anzustehen, wenn ein untadelhafter Zeug auf Jemanden, daß er der Thäter seye, von eigenen Wissen ausgesaget. Wie dann auch

Eilftens: Jenen Falls, wenn der Thäter sich selbst freywillig angegeben, und keine Sinnverruckung bey ihme zu verspüren ist, derselbe auf sothane Angab gefänglich angenommen werden solle. Ueberhaupt aber ist

Zwölftens: Anzumerken: daß, im Fall der Richter noch nicht gar genugsame Anzeigungen zur Verhaftung hätte, doch deren innen zu werden verhoffete, er sonderlich bey solchen Leuten, denen der Arrest, oder Gefängniß an ihren Ehren verkleinerlich ist, von weiten auf dieselbe fleissig Achtung geben lassen solle, damit sie mitlerzeit nicht entrinnen mögen.

§. 13. Was endlichen in einer jedwederen peinlichen Sache für absonderliche Anzeigungen zur Gefängniß erforderet werden, ist in dem anderten Theile dieser Halsgerichtsordnung (wie schon oben Art. 27. §. 12. gemeldet worden) an seinen behörigen Orten zu finden.

De indiciis specialibus, quæ ad singula crimina pertinent, in parte 2da suis locis congruis fiet mentio.

§. 14. Ob übrigens, und in was für Fällen den Uebelthätern die Zufluchtnehmung in geweihete, oder andere befreyte Orte zur Sicherheit gegen gefängliche Einziehung vorträglich seyn könne? dieserhalben sind sowohl von Unseren löblichsten Vorfahren, als von Uns selbst zu Beschränkung der dem gemeinen Staat sehr schädlichen Zufluchtsorten, und sogenannten Freyungen zerschiedene heilsamste Anordnungen allgemein kund gemachet, und darinnen der maßgebige Unterricht, welchergestalten sich Unsere Gerichtsstellen, und Obrigkeiten, auch gesammt-Unsere Unterthanen, und Innsassen in derley Vorfallenheiten zu verhalten haben, zu ihren unverbrüchigen Nachverhalt vorgeschrieben worden: wobey Wir es dermalen, bis Wir Uns ferners hierüber gerechtest entschliessen werden, einstweilig bewenden lassen.

An, & quatenus confugium ad loca asyli delinquentibus patrocinetur? fit remissio ad constitutiones publicas.

Dreyßigster Artikel

was nach der Verhaftung zu thun?

ARTICULUS 30. quid post incarcerationem rei præprimis fieri oporteat?



Innhalt.

Post factam rei apprehensionem subsequitur ejus visitatio, & examen summarium.

§. 1. Sobald der Berüchtigte ergriffen, und gefänglich eingesetzet worden, ist sofort der Bedacht zu nehmen, erstlich: daß er nach Erforderniß der Umständen sogleich am Leib, auch seine Wohnung durchsuchet: denn andertens: daß mit demselben ohne allem Verschub die summarische Verhör vorgenommen werde.

Visitatio, seu perquisitio in casibus, ubi instrumenta, aut documenta sceleris supersunt, est necessaria.

§. 2. Die Aussuchung, oder Visitation hat gemeiniglich in jenen Fällen zu beschehen, wo nach Beschaffenheit des Verbrechens einige Wahrzeichen von der That, als Werkzeug, Briefe, Waffen, und andere Sachen, zum Beyspiel: bey Dieben, falschen Münzern, und anderen derley Missethätern zuruckzubleiben pflegen, und welche in der Folge zu geschwinderer Ueberweisung des Thäters gar vieles beytragen.

Eáque plerumque res suspectas, quandoque etiam perlustrationem corporis pro objecto habet.

§. 3. Es muß demnach bey sogestalter der Sachen Bewandniß unverzüglich mit dem Gefangenen nicht allein eine genaue Durchsuchung seiner Kleider, Päck, Kräxen, und dergleichen gehalten, sondern auch dessen Wohnung, Zimmer, Boden, und Kästen, ob nichts verdächtiges darinnen zu finden, gerichtlich ausgesuchet; annebst bey gar schlechten unbekannten Leuten, und gefährlichen Bösewichten, wo ein vernünftiger Argwohn vorhanden seyn kann, an dem Leib nachgesehen werden, ob sie nicht einige Mahlzeichen bereits überstandener Tortur, oder ein zur Straffe eingeschröpftes Brandmahl an sich haben?

Incarceratus mox summariter examinandus est, idque vel ante, vel post visitationem, prout circumstantiæ id exegerint.

§. 4. Gleich nach geschehener Aussuchung, oder wohl auch vorhero, nachdem es jezuweilen die Umstände erheischen, solle das Gericht mit dem Verhaften das summarische Examen ganz unverweilt vorkehren. Welche Vorsicht gar heilsam, und nöthig ist, indeme zum öftern eine so eilfertige Verhör, und Ausfragung mehr herausbringet, als hernach, wenn der Inquisit Zeit gehabt, auf Ausfluchten sich zu bedenken, und seine Missethaten durch erdichtete Unwahrheiten, und festgefaßte Verstockung zu vermänteln.

Præscribitur modus instituendi examinis summarii.

§. 5. Bey Vornehmung dieser summarischen Verhör sind, so viel thunlich, sogleich etwelche Fragstücke aus der zur Zeit habenden Wissenschaft, und Umständen abzufassen; worauf der Inquisit allvörderist um die Ursach seiner Innhaftirung, und nach vorläuffiger gemeiner Befragung um seinen Namen, Geburtsort, Alter, Religion, Handthierung, Freyheit, oder Unterthänigkeit, verheyrathet- oder ledigen Stand, sofort nur überhaupt um sein Thun, und Lassen, über den bisherigen Aufenthalt, und andere zu Fortsetzung der Inquisition taugliche Umstände; dann jenen Falls, da er des Verbrechens geständig wäre, weitershin, wie, wo, mit wem, mit was, wann, und warum er die That begangen habe? befraget; jenen Falls hingegen, da er die That laugnete, so es seyn kann, die bey der Hand habende Zeugen zu seiner Ueberführung ihme stracks in das Gesicht vorgestellet, anbey alles, was vorkommet, in dem Protocoll getreulich aufgezeichnet werden solle. Es hat sich aber der Richter auch bey dieser summarischen Ausfrag eben so, wie bey den articulirten Verhören von aller Bedrohung, Gnadversprechung, oder an Handengebung der Antwort, und derley widerrechtlichen Fürgängen allerdings zu enthalten, wovon das mehrere im nachfolgenden Artikel geordnet wird.

Quod à quovis etiam judice civili, si delinquens ab eo prehenditur, formandum, & judici criminali unà cum persona rei transmittendum est.

§. 6. Würde der Verdächtige nicht bey dem Halsgericht selbst, sondern bey einer zum Blutbann nicht berechtigten Obrigkeit handvest gemacht, so ist aus vorbemeldter Ursache, um von dem Gefangenen, der sich bey erster Ergreiffung nicht gleich zu helffen weiß, die Wahrheit desto leichter herauszubringen, derselbe bey solchem Gerichtsstand sogleich summarisch, wie vorbemeldt, zu verhören, und nachgehends ohne weiteren Aufenthalt samt der summarischen Aussage, und dem etwann mit-erhobenen corpore delicti, auch mit allem sowohl zu dessen Beschwer- als zur Entschuldigung dienlichen Anzeigungen, und Behelffen an das Halsgericht einzulieferen.

Si incarceratus in summario examine delictum negaverit, admonendus est, ut vel diversam ubicationem demonstret, vel alia innocentiæ

§. 7. So derjenige, welcher in Verhaft gekommen, die ihme zu Last fallende Missethat in der summarischen Verhör in Abred stellet, solle ihme fürgehalten werden: ob, und welchergestalten er darzeigen könne, daß er solcher Missethat unschuldig seye? wobey er sonderheitlich zu erinneren: ob er weisen, und anzeigen möge, daß er zur Zeit der begangenen That bey Leuten an Enden, und Orten gewesen?

sen? woraus abzunehmen, daß er die Missethat nicht gethan haben könne. Welche Erinnerung von darumen nöthig, weilen mancher, ob er gleich unschuldig, aus Einfalt, oder Schrecken nichts fürzuwenden weiß, wie er seine Unschuld ausführen solle.

suæ adminicula suggerat.

§. 8. Wenn hierauf nun der Gefangene berührtermassen, oder sonst mit erheblichen Behelffen seine Unschuld angezeiget hat, solle sich sodann von dem Halsgericht, um solcher beygebrachten Entschuldigung willen, zu dem Ende aufs förderlichste erkundiget werden, damit der Unschuldige nicht leide, allenfalls aber das Uebel nicht ungestrafft bleibe. Und da etwann der Gefangene, oder dessen Freunde deshalben Zeugen stellen wollen, solle man selbe, wie sichs gebühret, unverlängt abhören lassen.

Hæc si per reum adducta fuerint, judex sine mora de indaganda eorum veritate sit sollicitus.

§. 9. Nach vollendet-summarischer Verhörung hat das Halsgericht zu beobachten: ob der Inquisit entweder bis dahin seine Unschuld vollkommen, und Rechtsbeständig ausgeführet, und dargethan habe? oder im Gegenspiel

Peracto summario examine dispiciendum est, an incarceratus suam innocentiam mox liquidò deduxerit? vel

§. 10. Ob er gleich anfangs der Uebelthat geständig gewesen, und sodann bey der den dritten Tag, oder bald hernach vorgenommenen Verhörsbestättigung über die ihme wortdeutlich vorgelesene Aussage, und nochmalen beschehene Befragung: ob selbe durchgehends wahr seye? seine vorige Bekanntniß vor sitzenden Halsgericht unwiderrufflich bekräftiget habe? auch ansonsten wegen Wahrhaftigkeit seiner freywillig gethanen Eingeständniß nach Vorschrift des folgenden 32ten Artikels kein erhebliches Bedenken vorhanden seye? oder

An illico fassus fuerit, & intra, vel post triduum in reassumpta constitutione confessionem judicialiter confirmaverit? vel

§. 11. Ob er der Missethat gleich alsobald überwiesen worden, und zu seiner Entschuldigung nichts wahrscheinliches beyzubringen vermöget habe; oder endlichen

An statim plenè convictus fuerit, nec aliquid in sui defensionem potuerit adferre?

§. 12. Ob derselbe ohne genugsame Entkräft- und Ableinung der wider ihne fürwaltenden rechtlichen Innzüchten gleichwohlen fortan auf dem Laugnen verharret seye?

An verò citra indiciorum elisionem delictum simpliciter negaverit?

§. 13. In den ersteren 3. Fällen ist sich bey vorfindend-klarer der Sache Beschaffenheit nicht weiters unnöthig aufzuhalten, sondern ganz ungesaumt bey einem Rechtsgehörig zusammengesetzten Blutgericht mit Lossprech- oder Verurtheilung des Inquisitens fürzugehen.

In prioribus tribus casibus, citra ambages causa confestim decidenda est.

§. 14. In dem letzteren Fall hingegen, wie auch dazumalen, wenn der Inquisit nachhero bey der Verhörsbestättigung seine vorige Eingeständniß gerichtlich widerruffen hätte, ingleichen wenn derselbe entgegen den wider ihne vorgekommenen Beweis, oder überhaupt einige scheinbare annoch unerhobene Behelffe, und Einwendungen zu seiner Entschuldigung angeführet hätte, ist bey so beschaffen-annoch zweifelhaften Umständen mit der Inquisition nach Ausweis dieser Unser Halsgerichtsordnung ohne Verzug weiter fortzufahren.

In ultimo casu, uti & si confessionem revocaverit, aut si aliqua pro sui defensione verisimilia argumenta attulerit, inquisitio secundum normam infra præscriptam ulterius prosequenda est.

§. 15. Wobey jedoch zur allgemeinen Regel anzumerken, daß in kleineren, besonders gemeine Unterthanen, und arme Leute betreffenden Malefizhandlungen, so viel es thunlich ist, auf das schleunigste verfahren werden solle. Weshalben in derley minder beträchtlichen Verbrechen, wo gleich aus der summarischen Verhör sich abnehmen läßt, daß zu vollständiger Ueberführung des Thäters es annoch einer weitschichtigen Kundschaftseinhohlung, und einer langen Inquisitions-Verführung bedürffen würde, vielmehr in Sachen abzubrechen, und gestalten Dingen nach justizmässiger ist, daß der verdächtige Thäter nach Wahrscheinlichkeit der Vermuthungen mit einer willkührigen Straffe beleget werde, als daß er durch eine langwierigfortsetzende Untersuchung noch länger in dem Ungemach des Arrestes schmachten sollte: allermassen ansonst öfters der allzulang anhaltende Arrest viel schwerer, und empfindlicher, als die auf ein solch-ringeres Verbrechen ausgemessene Straffe selbst ausfallen würde.

Id tamen pro regula generali notandum: in causis criminalibus levioris momenti summarissimè procedendum, ac pro re nata reos extra ordinem, & arbitrariè coërcendos esse.



ARTICULUS 31. de examine speciali, & idoneis articulis inquisitionalibus.

Einunddreyßigster Artikel

von der ordentlichen Verhör, und den Fragstücken.

Innhalt.

§. 1. Das summarische, und das ordentliche Examen stimmen beede in der Hauptsache einer gütigen Verhör übereins.

§. 2. Der Unterscheid aber bestehet in deme: daß in dem ersteren der Gefangene alsogleich nach dem Verhaft, jedoch nur überhaupt zur Red gestellet wird, und genug seye, die Aussag ohne die Fragen aufzuzeichnen:

§. 3. Dahingegen letzteres nach reiffer Vorbereitung über förmliche Fragstücke zu beschehen hat, und sowohl Fragen, als Antworten in dem Protocoll anzumerken sind.

§. 4. Die Fragstücke sind entweder allgemein, oder sonderheitlich.

§. 5. Die gemeine Fragen können damalen unterlassen werden, wenn man aus dem summarischen Verhör hierüber schon vollstandige Auskunft hat;

§. 6. Ansonsten aber sind selbe in dem articulirten Verhör allemal vorauszusetzen.

§. 7. Bey Vornehmung der ordentlichen Verhör ist demnach der Verhafte zuvörderist über die General-Artikel auszufragen,

§. 8. Sodann ihme die Ursach seiner Gefängniß fürzuhalten, und er zu aufrichtiger Erzehlung der That mit ihren Umständen zu ermahnen.

§. 9. In solcher Erzehlung solle man ihm nicht einreden, und dadurch irre machen.

§. 10. Wenn er aber die Umstände gar nicht, oder unordentlich sagete, so sind dieserwegen besondere zur Sache dienliche Fragen an ihne zu stellen.

§. 11. Wegen Verfassung der Inquisitional-Artikel läßt sich nichts gewisses vorschreiben; nur soviel bleibt richtig, daß alle beträchtliche Umstände durch Fragen auszuforschen sind.

§. 12. Weßhalben auch der Richter an seine vorhero verfaßte Fragstücke nicht gebunden ist, sondern gestalten Sachen nach in währenden Examine neue aufzuwerffen hat.

§. 13. Nach geendigten Examine ist selbes dem Inquisiten von Wort zu Wort vorzulesen, und andurch dessen Aussag zu bestättigen.

§. 14. Solche Verhörs- oder Aussagsbestättigung ist bey jedwederem Examine wesentlich erforderlich.

§. 15. Ein angefangenes Examen solle ohne gar erhebliche Ursache nicht mitten abgebrochen, und abgetheilet werden.

§. 16. Nach vollendeten Examine ist zu überlegen: ob bereits alle Umstände vollends erkundiget seyen, oder nicht?

§. 17. Ersteren Falls, wenn nichts mehr zu erfahren ist, solle man ohne weiteres zur Erkanntnuß fürschreiten.

§. 18. Letzteren Falls ist so lang mit den weiteren Examinibus fortzusetzen, bis alles, was man noch ausforschen kann, erschöpfet werde.

§. 19. Daß mehrere Examina in einem Fortlauf können zusammen geschrieben werden, ist schon oben Art. 20. §. 15. Erwehnung beschehen.

§. 20. Und welchergestalten das Protocoll bey Aufnehmung der Examinum ordentlich zu führen seye? ist ebenfalls oben Art. 20. geordnet worden.

§. 21. Zum Unterricht des Richters werden noch einige Hauptmaßregeln beygefüget, welche in jeder Inquisition zu beobachten sind.

§. 22. Es sollen nämlichen die Fragstücke deutlich, einfach, schicksam, und nicht überflüßig seyn;

§. 23. Weder dem Inquisiten an die Hand gegeben, und gleichsam auf die Zung geleget werden, was er aussagen solle?

§. 24. Wenn er aber die That laugnet, können ihm schon bekannte Umstände unbedenklich fürgehalten werden.

§. 25. Es ist auch auf gewisse Mithelffer nicht namentlich zu fragen:

§. 26. Ausser es wollte der Thäter keinen nennen, und wäre gleichwohlen der Mithülffe halber wider Jemanden eine starke Vermuthung vorhanden;

§. 27. Doch solle er niemalen um die Mitgespänne eydlich, oder an Eydes statt gefraget werden.

§. 28. Weder ist auf andere Laster, wovon keine Anzeig vorhanden, eine Frage zu stellen;

§. 29. Welches jedoch einen Abfall leidet bey gemeinschädlichen Böswichten, wie auch in Lastern, die wiederhohlet zu werden pflegen.

§. 30. In den Fragstücken solle sich keiner Unwahrheit, oder anderer gefährlichen Hintergehungen gebrauchet,

§. 31. Weder Anhoffnung zur Gnad, und Straffmilderung gemachet,

§. 32. Weniger aber sich einiger Bedrohung, und Schlägen angemasset werden.

§. 33. Wollte der Inquisit gar nicht, oder nicht gemessen antworten, so ist ihm zwar die schärffere Verfahrung anzudrohen, bey dessen nicht Verfangung aber sich bey dem Obergericht zu belernen

§. 34. Welches gleichfalls zu beobachten, wenn der Gefangene sich närrisch, oder stumm anstellet.

§. 35. Wenn er aber wirklich stumm, oder taub wäre, ist die Antwort durch dessen schriftliche Auskunft, und durch Zeichen auszuforschen

§. 36. Anbey ist in jeder Verhör allemal auf die Regungen, und Gebärden des Inquisiten Acht zu haben.

Examen summarium, & speciale, seu articulatum, quoad substantialia inquisitionis benevolæ conveniunt;

§. 1. Die summarische, und die ordentliche, oder Special-Verhör stimmen beede in der Hauptsache überein, indeme beede in einer gütigen Befragung bestehen, und so ein- als andere auf Erfindung der Wahrheit: ob, und wie weit der Verdachte schuldig, oder unschuldig seye? abzielet;

zielet; annebens bey so ein-als der anderen die allgemeine Maßregeln, welche zu rechtmässiger Vornehmung einer gütigen Verhör hinnachfolgend geordnet werden, zu beobachten sind.

§. 2. Sie unterscheiden sich aber in deme: daß die erstere gleich nach der Verhaftung ganz eilfertig vorgekehret, und der Beinzüchtigte (wie im vorstehenden Artikel gemeldet worden) nur überhaupt über sein vorheriges Thun, und Lassen, und sonderlich um die Ursach seines Arrestes zur Rede gestellet wird; wo anbey um mehrerer Geschwindigkeit halber nicht eben nöthig ist, die in solcher summarischen Verhör an den Innhaftirten stellende Fragen in dem Protocoll auszuwerffen, sondern an deme genug beschiehet, daß die gebende Antworten in demselben genau ohne alle Veränderung, und wohl verständlich aufgezeichnet werden.

In eo tamen differunt, quòd in summario reus ex abrupto, & plerumque tantùm generaliter interrogetur, insupérque sufficiat, solas responsiones ad acta referri.

§. 3. Dahingegen es vor Anstellung der ordentlichen Verhör auf eine vernünftige Vorbereitung ankommet, und dem nachforschenden Richter obgelegen ist, alles was zu Berichtigung des corporis delicti, und zu vollständiger Erhebung der zur Ueberweis-oder Entschuldigung des Verdachten gereichenden Anzeigungen, annoch abgängig ist, vorläuffig zu ergänzen, und hernach alle Umstände, so sich aus der etwann vorhergegangenen General-Inquisition, aus den vorgekommenen Innzüchten, den aufgenommenen Kundschaften, und anderen Nachrichten, dann aus der summarischen Verhör eräusseren, wohlbedächtlich zu überlegen, und gegeneinander zu halten, sodann die zur Sache dienliche Fragstücke schriftlich, und Punctenweis in fortlauffender Zifferzahl zu verfassen, anbey dieselbe mit guter Ordnung, und so zu sagen Kettenweis, und, so viel thunlich, dergestalten einzurichten, daß gleichsam ein Fragstück aus dem anderen abfliessen, und die Fragen immer stärker, und zu Ueberzeugung des Inquisitens eindringlicher werden, damit derselbe andurch, wenn er sich solchergestalten in die Enge gebracht, und überwunden siehet, desto wirksamer zur Bekanntniß der Wahrheit bewogen werden möge.

At verò in speciali examine articuli inquisitionales deliberatò, & cum prudenti interrogationum successivarum cohærentia præviè concipiendi, reus dein articulatim examinandus, & tam interrogatoria, quàm responsiones protocollo verbotenus inferenda sunt.

§. 4. Die Fragstücke sind entweder allgemein, das ist: auf alle Uebelthäter zu Erfahrung ihres Namens, Standes, und bisherigen Thun, und Lassens anschicksam, damit man hiedurch ihre vorige Aufführung, und Lebensart samt denen hieraus sich ergebenden guten, und üblen Muthmassungen, auch milderend-oder beschwerenden Umständen einigermassen in Erkanntnuß bringe; von welch-gemeinen Befragungen schon in vorhergehenden Artikel §. 5. Erwehnung beschehen; oder sie sind sonderheitlich, welche eigentlich auf das Verbrechen selbst gerichtet sind.

Interrogatoria sunt vel generalia, quibus in vitæ conditionem inquiritur, vel specialia ad ipsum factum directa.

§. 5. Die gemeine Fragstücke um den Namen, Alter ꝛc. können bey dem ordentlichen Verhör nach Gutbefinden des Richters dazumalen unterlassen werden, wenn von deren Beschaffenheit schon vorhero durch die summarische Verhör eine verläßliche Auskunft eingehohlet worden.

Generalia in examine articulato tunc possunt omitti, dum de iis ex summario examine jam liquidò constat.

§. 6. Ansonsten aber, wo entweder 1mò. mit einem Gefangenen die summarische Verhör gar nicht, oder mangelhaft vorgekehret worden; oder da 2dò. die von dem Verhaften in der summarischen Verhör über die gemeine Fragstücke gegebene Antworten verdächtig, und unglaublich, somit zu Entdekung der Unwahrheit derselben Wiederhohlung verträglich wäre, und endlichen 3tiò. wo keine summarische Verhör vorauszugehen pfleget, wenn nämlichen Jemanden ausser Verhaft sich auf freyen Fuß zu verantworten gestattet ist; in all-solchen Fällen sollen die gemeine Fragstücke bey der ordentlichen Verhör allemal vorausgesetzet werden. Wo jedoch zu merken: daß jene gemeine Fragen, deren Bewandniß nach Unterscheid der Personen ehehin kundbar ist, als überflüssig beyseits zu bleiben haben; worinnfalls es auf die Bescheidenheit, und vernünftige Ueberlegung des Richters ankommet.

Pro reliquis verò casibus semper in examine articulato præmittenda sunt: adhibito tamen circa aptitudinem interrogationum justo moderamine.

§. 7. Da nun zu Vornehmung der ordentlichen Verhör oberwehntermassen die Sache vorbereitlich eingeleitet ist, so solle man den Gefangenen an einen Vormittag vor Gericht stellen lassen, sodann Artikelweis befragen, und zwar anfangs insgemein

Præparatis iis, quæ ad ritè peragendum examen articulatum necessaria sunt, reus sistatur ad judicium, & inprimis super articulis generalibus examinetur;

1mò. Wie er heisse?

2dò. Von wannen er gebürtig, und wer seine Eltern?

3tiò. Wie alt?

4tò. Was Religion?

5tò. Ob er frey, oder unterthänig, und wem?
6tò. Wessen Standes, Dienst, oder Handthierung er seye?
7mò. Ob er verheyrathet, und Kinder habe? oder ledig seye?
8vò. Wo er sich eine Zeit vorhero aufgehalten?
9nò. Bey was für Gesellschaft?
10mò. Ob, und was für Mittel, und Vermögen er besitze?
11mò. Ob er vormals in Arrest gewesen? wo? warum? und wie er wiederum entlassen worden.

Und was etwann sonst die Gelegenheit der Person an die Hand giebt.

Deinde ratio capturæ ipsi significanda, admonendúsque est, ut factum cum circumstantiis genuinè recenseat.

§. 8. Hierauf ist er zu fragen, warumen er in Verhaft gekommen? und wessen man ihn beschuldige? da er ein solches nicht zu wissen vorgäbe, ist ihme ohne Bedenken die Ursach seiner Gefängniß fürzuhalten, und er hierauf um die Missethat, derentwegen die Anzeigungen vorhanden, zu befragen, beynebens, daß er dieselbe wahrhaftig erzehlen solle, ernstlich, doch ohne Bedrohungen zu vermahnen.

In facti recensitione nequaquam interpellandus, & omnia, quæ profert, fideliter conscribenda sunt.

§. 9. Bekennet er, so solle man ihme die That mit ihren Umständen ohne Einred- und Unterbrechung selbst erzehlen lassen, und alles fein klar, wie er es sagt, ohne Veränderung eines Worts aufschreiben; und da sich etwann ergäbe, daß der Inquisit nach langen Laugnen erst beym Ende der Verhör sich zur Bekanntniß bequemete, so ist deshalben die Verhör, wenn sie auch über die sonst gewöhnliche Zeit längers zu dauren hätte, nicht abzubrechen, sondern derselbe, nachdem er einmal zu bekennen angefangen, mit seiner Aussage vollständig zu vernehmen, und auszuhören.

Si facti circumstantias vel omnino non, vel non omnes, vel confusim enarraverit, per interrogatoria specifica easdem erui necesse est.

§. 10. Wenn er aber die Umstände der That selbst nicht, oder gar unordentlich, dunkel, zweifelhaft, und unwahrscheinlich sagete, oder derenselben einige ausgelassen hätte, solle man ihn ausführlich durch besondere Fragstücke darumen befragen, und mit solchen examine solang fortfahren, bis man über solche Umstände deutliche Antworten von dem Inquisiten erhalten hat. Die Umstände aber, worauf man fast bey allen Verbrechen zu gehen pfleget, werden meistentheils mit nachfolgenden Fragstücken ausgeforschet.

Erstlich: Was ihn zu solcher That beweget habe? und wie er darzu gekommen?

Andertens: Wo dieselbe beschehen?

Drittens: Zu welcher Zeit?

Viertens: Durch was Mittel, und auf was Art, und Weise die That beschehen?

Fünftens: Wie oft, und in wessen Gegenwart, oder Ansicht?

Sechstens: Wer ihme darzu geholffen, oder wissentlichen Antheil daran genommen habe?

Siebentens: Ob die Beyhülffe vor- in- oder nach der That, auch welchergestalten beschehen?

Achtens: Wie die Helffer, oder Antheilhabere heissen?

Neuntens: Wo sich dieselbe aufhalten?

Wie denn die absonderliche Fragstücke, so bey einem jedwederen Verbrechen noch weiters in Acht zu nehmen, in dem anderten Theil dieser Halsgerichtsordnung an seinem Orte zu finden seyn werden.

Pro formandis articulis inquisitionalibus certum, & perpetuum exemplar ob varietatem casuum præscribi nequit; id tamen sit pro regula: super omnibus circumstantiis tam aggravantibus, quàm lenientibus reum interrogandum esse.

§. 11. Ueberhaupt aber kommet anzumerken, daß sich wegen Verfass- und Einrichtung der Fragstücken keine beständige, und auf alle Fälle schickliche Maßregel, und Vorschrift ertheilen lasse: allermassen sowohl die Eigenschaft der Verbrechen, als die bey jedem Verbrechen eigends einhohlende Erfahrung, und die hieraus sich ergebende milderend- oder beschwerende Umstände ganz verschieden seyn können, folgsam auch die Fragstücke nach deren Unterscheid auf solch- oder andere Weise dem vernünftig richterlichen Ermessen nach einzurichten sind. Dieses aber bleibt forthin richtig, daß alle bey der That vorkommende Umstände, so zu Beschwer- oder Entschuldigung des angeblichen Thäters gereichen, in den Fragstücken genau auszudrucken, und der Inquisit hierüber zu befragen seye.

§. 12. Und

§. 12. Und obwohlen, wie hieroben §. 3. gemeldet, der Richter vor Anstellung der ordentlichen Verhör die Fragartikel vorbereitlich abzufassen hat, so ist er dennoch nicht daran gebunden, sondern wenn bey der wirklichen Verhör der Gefangene in seinen Antworten neue Umstände vorbringen sollte, da liegt dem Richter allerdings ob, zu Erhebung deren Grund- oder Ungrundes in dem Fortlauff der Verhör neue Fragen hiernach aufzuwerffen, und unter die andere, welche schon vorbereitet sind, behöriger Orten einzurucken.

Ex hac eadem ratione judex ad articulos prævié conceptos non alligatur, sed pro re nata in ipso examine novos inserere potest, & debet.

§. 13. Nachdem der Gefangene seine Aussage gethan, und somit das erstgütige Examen geschlossen worden, solle ihme entweder, wenn es füglich seyn kann, alsogleich nach geendeter Verhör, oder da er etwann selbigen Tages von Schrecken, und Verwirrung eingenommen wäre, den 3ten Tag darauf, oder bey einer einfallend-anderweiten Verhinderung bald hernach seine Aussage nochmals von Wort, zu Wort vorgelesen, und selber, ob dieses seine rechte Meinung seye? oder er annoch ein- und anderes dabey zu erinneren habe? befraget, solche Antwort sodann (sie möge in einem Widerruff, oder in Bekräftig- oder etwelcher Abänderung dessen, was er vorhero ausgesaget, oder in wem immer bestehen) allemal zur vorigen Aussage hinzugesetzet, und hierauf das Protocoll von allen beygesessenen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

Examen, dum finitum, inquisito prælegendum, & is super veritate responsionum constituendus est.

§. 14. Durch eine sogestalte wiederhohlte Vorlesung der Aussage, und die hierauf erfolgte Antwort solle eine jedwedere Verhör (ohne Unterscheid: ob Jemand ordentlich auf förmliche Fragstücke, oder nur summarisch verhöret worden) als eine rechtmässig vorgenommene Gerichtshandlung bestättiget, dessen Unterlassung aber als widerrechtlich, und straffmässig angesehen werden. Wir erforderen diese Verhörsbestättigung als ein wesentliches Stück, weilen sich leicht ergeben kann, daß entweder der Inquisit sich nicht recht, oder wohl gar irrig ausgedrucket, oder einen wichtigen Umstand beyzufügen vergessen, oder auch der Gerichtsschreiber aus Uebersehen, oder üblen Verständniß etwas unrecht aufgeschrieben habe, oder sonst ein Verstoß unterloffen seyn möge; wo demnach dem Inquisiten von Rechtswegen zu gestatten ist, den begangenen Fehler alsogleich zu verbesseren, im Gegenspiel aber unverantwortlich seyn würde, Jemanden auf eine irrig gethane Aussage, als dessen vermeintliche Bekanntniß zu verurtheilen.

Requiritur autem ejusmodi constitutum super quolibet examine non tantum articulato, sed & summario.

§. 15. Sobald die ordentliche Verhör ihren Anfang genommen, solle der Richter hiemit unausgesetzt fortfahren, und nicht ehender aufhören, bis der Inquisit um alles, was in den vorhero verfaßten Fragstücken enthalten ist, ausgefraget worden, und anmit das erst gütige Examen geendet ist; es solle demnach insgemein ein Examen nicht getheilet, und Stuckweis zu unterschiedlichen Zeiten vorgenommen werden. Wenn aber gleichwohlen sich ergäbe, daß entweder wegen Halsstärrigkeit des Inquisitens (zum Beyspiel: da er nicht weiters antworten wollte, oder krank, und verwirrt zu seyn sich anstellete) oder aus einem anderen Zufall, und Hinderniß mit Vollführung der Verhör nicht fortzukommen wäre, so mag selbe nach richterlichen Befund auch abgetheilter vorgenommen werden, und ist solchen Falls das abgetheilte Examen für eines zu halten, folgsam mit Vornehmung des constituti, oder der Verhörsbestättigung erst nach gänzlich beendigten Examine fürzugehen.

Examen semel cæptum regulariter uno tractu absolvendum, nec citra necessitatem in plures sessiones partiendum est.

§. 16. Nach gehaltener erst gütiger Verhör, und darüber erfolgten Bestättigung hat der Richter wohlbedächtlich zu überlegen: ob der Inquisit auf alle Fragstücke eine eigentlich-deutliche Antwort mit Bejahung, oder Verneinung gegeben? und ob alle Anzeigungen, und Umstände, so zu dessen Beschwer- oder Entschuldigung vorgekommen, allschon, in so weit es nämlich thunlich war, erhoben worden, somit nichts mehr zu einer weiteren Nachforschung übrig seye? oder aber im Gegenspiel: ob der Inquisit in seinen Aussagen sich selbst widersprochen, das vorhin eingestandene wiederum gelaugnet, die ihme vorgehaltene Aussagen der Zeugen in Abred gestellet, oder frische Umstände, so einer neuen Erkundigung bedurfsen, angegeben, oder auch von anderwärts neue Anzeigen entgegen den Inquisiten eingelanget seyen? und überhaupt, ob die erste Aussage so beschaffen seye? daß zu

Peracto examine judex perpendat: an omnes circumstantiæ, quoad fieri potest, legaliter pervestigatæ sint: an verò aliquæ circumstantiæ indagandæ remaneant?

rechtsbehörigen Ausfindigmachung des Grund- oder Ungrundes der neu vorgekommenen Umständen noch eine weitere Nachforsch- und Inquirirung erforderet werde.

Si nil amplius, quod indagari possit, superest, progrediendum est ad ferendam sententiam;

§. 17. Ersteren Falls bedarff es keiner weiteren Verhörung, sondern es kann die Inquisition anmit beschlossen, und behöriger Ordnung nach zu Schöpfung des Urtheils fürgeschritten werden; wie ein gleiches in vorhergehenden 30ten Artikel von §. 10. bis 13. in Betreff der summarischen Verhör geordnet worden.

Sin verò novæ ad inquirendum emerserint circumstantiæ, ulteriori inquisitioni per nova examina additionalia tamdiu insistendum est, donec tota inquirendi materia exhausta sit.

§. 18. Letzteren Falls ist unumgänglich nöthig, daß der Richter über alle sich neu hervorgethane Umstände eine weitere genaue Erkundigung einhohle, und wenn dieses beschehen, sodann die weitere zur Sache dienliche Inquisitional-Artikel mit der hieroben §. 3. vorgeschriebenen Vorsicht verfasse, sonach mit dem Inquisiten das andert-gütige Examen (allenfalls mit Vorlegung der Briefen, Waffen, Werkzeugen, oder anderen bey ihme gefundenen verdächtigen Sachen, oder auch mit Entgegenstellung der Zeugen) vornehme, und dafern auch bey diesem anderten Examine neue annoch unerhobene Umstände für- oder wider den Inquisiten hervorbrächen, sofort auch mit den dritten, und noch ferner-weiteren examinibus fortgesetzet werde, und dieß in solang, bis alles, worüber noch eine taugliche Auskunft eingebracht werden kann, gänzlich erschöpfet seye? wo endlichen, wenn man nichts weiters erfahren kann, die Inquisition zu beschliessen ist.

Plura examina reassumpta in eodem protocollo conscribi posse, jam supra insinuatum est, dummodo ad finem cujusvis examinis constitutum superaddatur.

§. 19. Daß mehrere articulirte Examina, wo es so herkommlich ist, in einem Fortlauff kömmen zusammen geschrieben, und unter einer einzigen gerichtlichen Fertigung einbegriffen werden, ist oben Art. 20. §. 15. gemeldet worden, wenn nur die hieoben geordnete Verhörsbestättigung, oder das sogenannte Constitutum bey jedwederen besonderen Examine nicht unterlassen, sondern allemal zu Ende jeden Examinis beygerucket wird.

Qua methodo in suscipiendis examinibus protocollum formari, & dirigi oporteat, pariter supra Art. 20. jam pluribus ordinatum fuit.

§. 20. Es ist auch bereits, in Art. 20. die maßgebige Anordnung beschehen, welchergestalten es mit rechtserforderlicher Führung des Protocolli bey Aufnehmung der Verhören zu halten seye, woselbst also dieserwegen nachzusehen ist.

Pro pleniori judicis inquirentis instructione subjunguntur quædam regulæ generales, quæ in tractanda inquisitione observandæ sunt.

§. 21. Damit aber in Verführung des Inquisitions-Proceß, und sonderheitlich bey Vornehmung der Examinum, wo der Richter sowohl auf Ueberweisung der Schuldigen, als auf Rett- und Erledigung der Unschuldigen mit gleichen Eifer fürzusorgen hat, all-widerrechtliche Fürgänge desto sicherer hindann gehalten werden, so haben Wir zu solchem Ende nachfolgend-weitere Maßregeln zu allgemeinen Nachverhalt ausgesetzet.

Interrogatoria sint clara, in singulis non nisi una circumstantia contineatur, non sint superflua, sed apposita, ac tandem in eo numero, ut factum cum circumstantiis eruatur.

§. 22. Es solle nämlichen das Gericht, **erstlich**: alle die auf die That gehende Fragstücke ganz kurz, deutlich, und wohlverständlich fassen; **andertens**: in einem jedwederen nur eine Frag, und Umstand, nicht aber mehrere angehäufter einziehen; **drittens**: dieselbe mit Beyseitlassung aller überflüßig- und unnützen Fragen nur auf dergleichen Umstände einrichten, durch welche der Inquisit beschweret, und zur Bekanntniß gebracht, oder aber seine Unschuld ins klare gesetzet wird; annebst sind **viertens**: die Fragstücke in solcher Anzahl zu stellen, damit in selbigen alles nöthige sowohl wegen Beschaffenheit der That, als auch derselben Umständen; wer? was? wo? mit wem? warum? wie, und wann begangen habe? mit einbegriffen werden.

Abstinendum à suggestionibus, quibus vel certa circumstantia, vel certa persona indigitetur.

§. 23. Weiter ist in Acht zu nehmen, daß der Richter dem Gefangenen die Umstände der Missethat nicht vorsagen, und gleichsam anlernen solle, wie er auszusagen habe? dergleichen unzuläßige Fragstücke wären, wenn in der Frage selbst schon auf eine gewisse Sache, oder Person angezielet würde, zum Gleichniß: ob Inquisit die That nicht auf dem Markt, oder nächtlicher Zeit begangen habe? ob nicht der N. dabey gewesen? ob es auf diese, oder jene Art beschehen seye? und dergleichen; sondern es ist zu fragen: wo, zu was Zeit, in wessen Gegenwart, auf was Art er die That verübet habe?

Quòdsi autem reus factum negaret, permissum omnino, ad ejus convictionem circumstantias jam aliunde probatas ipsi objicere.

§. 24. Es wäre denn, daß der Thäter die That an sich selbst nicht gestehen wollte, welchen Falls in der Frage ein- oder anderer Umstand, der allschon durch rechtliche Vermuthungen, oder durch Zeugen bekannt, und ausfindig gemachet ist, ohne Anstand ausgedrucket werden kann. Zum Gleichniß im Mord, oder Todschlag: wie kannst du den Todschlag laugnen, indeme man dich mit blutigen Degen

bey

bey dem Leichnam, oder unweit davon gesehen? im Raub, und Dieberehen: du bist ja mit einer Truhen auf dem Buckel aus demjenigen Hause gegangen, in welchen der Diebstahl geschehen? es sind ja bey dir Dietrich, falsche Schlüssel rc. gefunden worden? und alsofort in anderen Uebelthaten, damit auf Vorstellung derley nahen Anzeigungen der Inquisit ernst-doch bescheidentlich zur Wahrheitsbekanntniß angemahnet werde.

§. 25. Aus vorbemeldten Grundsatz, daß dem Inquisiten insgemein weder ein gewisser Umstand, weder eine gewisse Person in der Frage an Handen zu geben seye: solle in Fällen, wo die Missethat mit anderer Beyhülffe geschehen seyn kann, oder muß, kein Richter den Gefangenen auf einen gewissen mit Namen benennten Mithelffer, sondern allein überhaupt befragen: wer ihme darzu geholffen habe? machet er nun einen, oder mehrere namhaft, alsdann ist weiter zu fragen: wo er anzutreffen, wie er heisse? wie er gestaltet, und bekleidet seye? wie, wo, wann, und wie oft, auch welchergestalten er ihme zu der That geholffen habe? welche Mithelffer sodann, wenn man nach der oben Art. 29. §. 12. vers. Neuntens: gegebenen Anleitung sich der Missethat gegen ihnen versehen kann, ebenfalls sogleich in Verhaft zu bringen, damit die Beschuldigte, wenn sie die Einziehung ihres Mitgespanns vernehmen, nicht, wie gemeiniglich beschiehet, entfliehen, sondern dem Gefangenen noch in seinen Lebzeiten entgegen gestellet werden können.

Ex priori principio interrogatoria super aliorum complicitate in certam personam haud dirigenda, sed generaliter formanda sunt.

§. 26. Wenn aber der Inquisit auf Niemand aussagete, und gleichwohlen genugsamer Verdacht, und Anzeigungen wider einen oder mehrere Mithelffere vorhanden wären, von welchen sich die Theilhabung an der Unthat wohl vermuthen liesse, und man glauben könnte, daß der Inquisit die eigentliche Nachricht hievon habe, so ist solchenfalls schon erlaubt, daß man auf den Mithelffer mit Namen, und auf seine Person etwelche Fragstücke stellen könne. Wobey jedoch

Pro re nata tamen super certis quoque personis, de complicitate valde suspectis, nominetenus interrogari potest:

§. 27. Ein für allemal zu merken, daß kein Inquisit weder um seiner eigenen That willen, weder in Absicht auf die Mithelffere, zu Ende des Examinis, oder währender Inquisition über seine Aussage mit einem Eyd zu belegen, weder ihme fürzuhalten seye, ob er dasjenige, was er ausgesaget, auf sein Gewissen nehmen? oder er darauf schwören könne? welch-widerrechtlicher Fürgang, zumalen andurch zu schweren Meineyd Anlaß gegeben wird, für allgemein verboten seyn solle.

Sed durante inquisitione nunquam nec de suo facto, nec de complicibus in vim juramenti quaerendus,

§. 28. Weder solle man den Gefangenen um ein anderes Verbrechen fragen, als derentwegen die Anzeigungen vorhanden, oder was aus der That selbst nothwendig folget, oder derselben anhängig ist. Wenn aber der Thäter ungefragter ein andere That, oder Laster bekennet, muß man es aufschreiben, ihn hernach um dessen Umstände, wie obbemeldt, befragen, und folgends auch auf selbige inquiriren.

Nec super aliis delictis, de quibus non exstant indicia, interrogandus est.

§. 29. Von erstbemeldter Regel ist jedoch auszunehmen, wenn man Strassenrauber, und dergleichen gefährliches Gesindel in wahrer That ergreiffet, und sonst keine andere Erfahrung einziehen kann, ausser, daß sie wissentlich schädliche Leute sind; gegen welcherley übelberüchtigte Landstörzer, und kundbare Bösewichte man gar wohl in den Fragstücken weiter gehen kann, und sich nicht allein auf eine That, in welcher sie betretten worden, sondern auf alles, was gemeiniglich solche öffentlich beschreyte schädliche Leute zu thun, und anzustiften pflegen, wie auch auf ihre Gesellen, und Mithelffer mit allen Fleiß fragen solle. Desgleichen erstrecket sich obige Regel keinerdings auf die Verbrechen einerley Gattung, welche (als fleischliche Sünden, Diebstähle, Gottslästerungen, und dergleichen) gern wiederhohlet zu werden pflegen; worinnfalls man es bey der blossen Anzeige der letzten Mißhandlung nicht bewenden lassen, sondern, wo bereits eine Gewohnheit zu seyn anscheinet, allzeit um die Anzahl der That, und wie oft selbe wiederhohlet worden, untereinstens fragen solle.

Quod tamen exceptionem patitur in publicis grassatoribus, periculosisque vagabundis, uti & in delictis, quae in eodem genere solent repeti.

§. 30. Ferner solle sich gegen den Gefangenen zu Herauslockung der Geständniß keiner Unwahrheit, oder sonstig gefährlichen Hintergehung gebraucht werden. Als da wäre, wenn der Richter dem Inquisiten mit Ungrund fursagete, daß sein Verbrechen von anderen wider ihn bereits bekennet, und ausgesaget worden, und was mehr dergleichen betrügliche Verführungen sind, wodurch mancher einfältiger Mensch zur Bekanntniß einer That, oder einiger dabey vorkommenden Umstän-

Abstinendum ab omnibus dolosis persuasionibus;

den gebracht werden kann, da er doch die That selbst nicht begangen, oder wenigstens die Umstände sich dabey anders verhalten können.

a promissione gratiæ, vel mitigationis pœnæ;

§. 31. Es solle dem Inquisiten auch niemalen die Erlangung der Gnad, oder Straffmilderung versprochen, oder hierzu eine Hoffnung gemacht werden, wenn er das Angefragte bekennen würde: allermassen die Begnädigung von Uns als höchster Landesfürstin allein abhanget, somit von Seite des Richters ein derley Versprechen, so er nicht halten kann, eine straffmäßige Verführung wäre. Sollten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen, daß dadurch eine grosse Uebelthat entdecket, und fernerem Uebel gesteueret werden könnte, und man also unumgänglich zu diesen Mittel schreiten müßte, so ist von dem Richter ein so gestalter Vorfall ganz schleunig an das Obergericht, und von diesem weiters an Uns einzuberichten, und Unsere allergnädigste Entschliessung darauf zu erwarten.

Multò magis á minis, & verberibus.

§. 32. Weder solle der Richter den Inquisiten in der gütigen Verhör scharff anfahren, oder ihn wohl gar mit der Tortur, oder sonst bedrohen, vielweniger mit Schlägen, oder anderen harten Verfahren die Wahrheit herauszubringen suchen; sondern wenn der Inquisit auf die an ihn gestellte Fragstücke gleichförmig, obschon negativè mit Laugnung der Missethat, oder der in die That einschlagenden Umständen antwortet, und nichts weiters auszuforschen übrig ist, solle ohne weiter widerrechtlichen Zwang über die solchergestalt vollführte Inquisition sofort rechtlicher Ordnung nach mit einem Bey- oder Endurtheil fürgegangen werden.

Dafern aber diesen Unsern gesetzgebigen Anordnungen gleichwohlen zuwidergehandlet würde, so sollen derley aus Hoffnung der Gnad, aus Furcht der Pein, oder durch Schläge erfolgte Antworten, wenn auch andurch einige Bekanntniß heraus gelocket worden wäre, in geringsten nicht beobachtet, sondern als etwas unnütznull- und nichtiges bey der Urtheilfällung angesehen werden.

Sin verò pertinax, vel omnino non, vel non appositè responderet, modò legitimè ad id compellendus est.

§. 33. Wollte aber der Inquisit auf die ihm vorgehaltene Fragen ganz, und gar nicht antworten, oder nach Gestalt des Verbrechens den Ort, wo das ihme bewußt seyn müssende corpus delicti zu finden, nicht offenbaren, oder keine deutliche, und eigentliche Antwort von sich geben, so kann das Gericht ihn gar wohl mit scharffer Bedrohung darzu anhalten: und wofern auch dieses nicht verfangete, solle ein solches mit Beyschliessung der bis dahin verführten Inquisitions-Acten dem Obergericht angezeiget, und von dortaus die Belehrung: welchergestalten der hartnäckige Inquisit zur gemessenen Antwortgebung anzustrengen seye? eingehohlet werden.

Si mutum, vel amentem se fingeret, rei veritas debitè exploranda, & comperta fraude contra eum tanquam pertinacem priori modo procedendum est.

§. 34. Ergäbe sich vielleicht, daß der Gefangene sich närrisch, oder stumm anstellete, ist zu Entdeckung des Betrugs vor allem sein Thun, und Lassen durch den Gefangenwarter, und Wächter heimlich auszuforschen, und nöthigen Falls die wahre der Sache Beschaffenheit durch geschickte Leib- und Mundärzte ausfindig zu machen, und endlichen bey Befund einer boshaften Verstellung auf Art, und Weise, wie erst in vorgehenden §pho gemeldet worden, fürzugehen.

Quòdsi autem reverà mutus, aut surdus esset, mediante scriptura, vel congruis signis responsiones eruendæ sunt.

§. 35. So aber der Inquisit wirklich stumm wäre, jedoch schreiben könnte, sind solchenfalls ihme die Fragstücke zum überlesen zu geben, und er auf ein jedes seine Antwort zu schreiben anzuhalten. Wäre er taub, und könnte schreiben, so ist eben also mit ihme zu verfahren. Dahingegen auf jenen Fall, wo er weder lesen, weder schreiben könnte, ihme die Fragen durch verläßliche Zeichen vorzustellen, und auch solchergestalten die Antworten, doch mit aller Behutsamkeit getreulich anzumerken sind.

Et generaliter in omni examine ad statum animi inquisiti, nempe ad tremorem, pallorem, pervicaciam, constantiam semper respiciendum est.

§. 36. Und überhaupt ist bey jedesmaliger Verhörung eines Inquisitens auf alle desselben Regungen, und Geberden, als Entsetzung, Furcht, Zittern, Farbveränderung, Gelassenheit, Herzhaftigkeit, und was sonst einigen Behelff zu dessen mehreren Beschwer- oder Unschuldsaufklärung abgeben kann, genaue Acht zu haben, und unter dem Artikel, wo was dergleichen vorfallet, Anmerkungsweis beyzurucken.

Zweyunddreyßigster Artikel von des Thäters Bekanntniß, und derselben Widerruffung.

ARTICULUS 32. De reo confesso, & de confessionis revocatione.

Innhalt.

§. 1. Zur Straffverhängung ist Geständniß, oder Ueberweisung erforderlich: von der ersteren wird hier gehandelt.
§. 2. Die Bekanntniß muß deutlich, umständlich, gründlich, gerichtlich, und beständig seyn.
§. 3. Erklärung der ersten Erforderniß wegen Deutlichkeit der Bekanntniß;
§. 4. Der anderten: wegen der Umständlichkeit;
§. 5. Der dritten: wegen derselben Gründlichkeit;
§. 6. Der vierten: daß sie vor dem ordentlichen Gericht beschehe;
§. 7. Der fünften: daß der Inquisit unveränderlich dabey beharre.
§. 8. Wäre die Bekanntniß zwar unvollkommen, jedoch die Ueberweisung in anderweg vorhanden, so ist der Thäter als überwiesen abzuurtheilen.
§. 9. Wo aber bey einer mangelhaften Bekanntniß mit keinem anderweiten Beweis aufzukommen, da ist zu unterscheiden:
§. 10. Ob selbe entweder ganz falsch seye?
§. 11. Oder zwar wahr seyn könne, jedoch keine andere Anzeigen zur weiteren Verfahrung sich vorfinden?
§. 12. Oder im Gegenspiel nebst der Wahrscheinlichkeit der Bekanntniß der Inquisit mit anderweit- redlichen Vermuthungen beschweret seye?
§. 13. Welche Beobachtung um so nöthiger, wenn eine unvollkommene Bekanntniß durch die Widerruffung noch mehrers entkräftet wird.
§. 14. Wäre hingegen die Bekanntniß an sich selbst rechtmäßig, und würde gleichwohlen widerruffen, da sind nachfolgende Maßregeln zu bemerken. Nämlichen
§. 15. Wenn zur rechtmäßigen Bekanntniß die Ueberweisung beytritt, ist der Thäter ungeachtet der Widerruffung mit der ordentlichen Straffe zu belegen.
§. 16. Wo nebst der Bekanntniß ein halber Beweis, oder rechtliche Anzeigungen sich vorfinden, ist bey beschehender Widerruffung nach Maß des halbständigen Beweises, und nach Eigenschaft der Anzeigungen weiters zu verfahren.
§. 17. Von Widerruffung der in der Tortur gethanen Bekanntniß wird gehörigen Orts gehandelt.
§. 18. Falls die alleinige Bekanntniß, und ansonst weder Beweis, weder Innzüchten vorhanden wären, ist bey erfolgender Widerruffung zuvörderist die Execution einzustellen;
§. 19. Und sofern einer solchen Bekanntniß an den obbemeldten Erfordernißen nichts abgehet, somit an sich selbst rechtmäßig ist;
§. 20. Hat der Richter dahin zu sehen: ob der widerruffende rechtsgenügliche Ursachen seiner irrig, oder unwahr gethanen Bekanntniß beyzubringen vermöget habe?
§. 21. Oder ob die Ursachen der Widerruffung an sich selbst unerheblich, annebst die vorherige Bekanntniß so beumständet gewesen, daß sie nicht wohl von einem anderen, als dem wahrhaften Thäter habe herkommen können?
§. 22. Oder endlichen: ob die Ursachen der Widerruffung zwar unerheblich, die Bekanntniß aber gleichwohlen von darumen zweifelhaft werde, weil die That mit ihren Umständen kundbar gewesen, und der Bekenner also dieselbe gar leicht sich habe andichten können?
§. 23. Ueberhaupt aber ist zu merken: daß, wenn auch der Bekenner unschuldig, dergleichen falsche Bekanntnißen jedoch, wenn sie aus Bosheit, oder gefährlicher Absicht herrühren, gemessen zu bestraffen seyen.

§. 1. Niemand, der nicht entweder einer Uebelthat selbst geständig, oder derselben überwiesen ist, kann mit der auf die That ausgesetzt- ordentlichen Straffe beleget werden. Von der Bekanntniß, die ein Inquisit entweder freywillig, oder durch rechtmäßige Tortur gezwungener ableget, wird allhier, von dem Beweis der Missethat aber hinnachfolgend gehandlet. *Sine legitima confessione, aut convictione nemo pœnâ ordinariâ potest affici.*

§. 2. Die Bekanntniß, wenn selbe wider den Bekennenden einen vollständigen Beweis ausmachen solle, muß **erstens**: klar, deutlich; **andertens**: umständlich; **drittens**: gründlich; **viertens**: gerichtlich; und **fünftens**: beständig seyn. *Confessio debet esse perspicua, completa, fundata, judicialis, & constans.*

§. 3. Der Deutlichkeit stehet entgegen, wenn die Bekanntniß mit gar zu generalen, dunkel-zweifelhaft- und zweydeutigen Worten, oder durch blosse Zeichen, und Geberden, oder nur halb, und unvollständig, oder unter gewissen Bedingnissen, und solchen Zusätzen, welche das Verbrechen gänzlichen, oder wenigstens die ordinari Straffe ausschliessen, abgegeben wird; desgleichen wenn selbe nicht so viel auf des Bekennenden Person unmittelbar selbst, als auf andere gerichtet ist. Um so weniger kann für eine eigentliche klare Bekanntniß diejenige gehalten werden, welche *Ad perspicuitatem requiritur, ut confessio non sit dubia, vaga, generalis, illativa, néve conditiones, aut limitationes contrarias contineat.*

welche aus dem alleinigen Stillschweigen, oder ungehorsamen Ausbleiben gemuthmasset, oder aus einem getroffenen Vergleich, oder sonst nur Folgerungsweise abgeleitet wird.

Completa fit confessio per enarratas simul circumstantias.

§. 4. Es ist ferner zu einer rechtskräftigen Bekanntniß nicht genug, daß der Verdachte nur schlechthin die Uebelthat begangen zu haben bekenne, sondern die Bekanntniß solle umständlich seyn; das ist: derselbe muß entweder von sich selbst, oder auf die ihme vorgehaltene Fragstücke alle bey der That eintreffende Hauptumstände ausführlich ausgesaget haben; wodurch die Eingeständniß, besonders damalen, um so glaubhafter wird, wenn solche Umstände bey der hierüber eingehohlten Erkundigung sich wahr befunden, und so beschaffen sind, daß selbe nicht wohl Jemand anderen, als dem Thäter bewußt seyn können.

Fundata est, si factum, & recensitæ facti circumstantiæ per decursum inquisitionis veræ compertæ sunt

§. 5. An der Gründlichkeit fehlet es der Bekanntniß, wenn sie mit der vorhero, oder nachgehends eingehohlten Erfahrung, mit dem corpore delicti, und den angebrachten Umständen nicht übereinstimmet; unmögliche, widersprecherische, unwahrscheinliche, ganz, oder zum Theil falsche Dinge enthaltet; entweder gar keine, oder grundloße Ursachen von der That angiebt; aus Irrthum, Uebereilung, oder Unverstand herrühret; durch Suggestiv-Fragen, Versprechungen, Bedrohungen, oder andere derley ungebührliche Mittel herausgebracht; oder endlichen auch in einem unförmlich- und nichtig geführten Proceß bewirket wird.

Judicialis est, si in judicio formato deponitur, vel extrajudicialiter facta coram judice, & allessoribus confirmatur.

§. 6. Gerichtlich heißt nur jene Bekanntniß, welche vor dem behörigen Criminal-Richter, und zwar bey besetzten Gericht in einer förmlich-mündlichen Verhör abgeleget wird. Was demnach 1mò. nicht vor dem behörigen Halsgericht, sondern nur gegen Privat-Leute, oder in Briefschaften, oder vor anderen Obrigkeiten; oder 2dò. zwar vor dem behörigen Criminal-Richter, jedoch ausser eines ordentlich besetzten Gerichts nur in geheim, oder in dessen zufälliger Gegenwart; oder endlichen 3tiò. zwar vor dem besetzten Halsgericht, jedoch nicht in einer förmlichen Inquisitions-Verhör, sondern in einer anderweiten Gerichtshandlung, als in einer Zeugenaussag, und dergleichen bekennet wird, ist nur für ein aussergerichtliches Wesen zu halten, und machet in peinlichen Sachen keinen vollständigen Beweis, sondern, wie an seinem behörigen Ort gemeldet wird, höchstens eine gar nahe Anzeigung aus.

Constans denique, si reus citra variationem perpetim in ea perstiterit.

§. 7. Die Beständigkeit der Bekanntniß beruhet darauf, daß sie nicht nur nicht widerruffen, sondern in der nachfolglichen Verhörsbestättigung, das ist: bey Vorlesung der vorhin abgelegten Aussage wenigstens in der Hauptsache nochmalen bekräftiget werde.

Si confessio imperfecta, sed inquisitus aliunde convictus est, condemnatio facienda ex convictione.

§. 8. Wenn es nun der Bekanntniß an vorgedacht-rechtlichen Erfordernissen gebräche, so ist zu sehen: ob sonst ein rechtsgenüglicher Beweis gegen den Bekennenden aufzubringen seye? wäre zugleich der rechtliche Beweis gegen ihn vorhanden, so wird die unverläßliche Bekanntniß dadurch ersetzet, und kann wider ihn als überwiesen die ordinari Straffe verhänget werden.

Si præter imperfectam confessionem nulla alia suppetit probatio, dispiciendum: an confessio planè falsa sit? vel an vera quidem esse possit, sed aliis indiciis destituta sit? ac tandem an confessus aliis quoque indiciis gravetur? Primo casu falsa confessio pœnam delicti non patitur.

§. 9. Falls aber ausser der mangelhaften Bekanntniß mit keinem anderweit-rechtlichen Beweis aufzukommen wäre, so ist der Unterscheid zu machen: ob erstens: die Bekanntniß ohne allem Grund, und falsch erfunden worden; oder andertens: dieselbe an sich selbst zwar wahr seyn könne, jedoch der Zeit keine genugsame Anzeigen zur weiteren Verfahrung vorfindig seyen? oder drittens: nebst der Wahrscheinlichkeit der mangelhaften Bekanntniß noch anderweite rechtliche Vermuthungen darzustossen.

§. 10. Ersteren Falls, da einer aus Unvernunft, Verwirrung, oder Ueberdruß des Lebens sich selbst fälschlich angäbe, oder aus solcher Ursache eine von anderen ihme geziehene Missethat auf sich bekennete, und sodann die Bekanntniß falsch zu seyn befunden würde, so ist derselbe nicht allein wegen der nicht begangenen That halber gänzlich straflos zu halten, sondern bewandten Umständen nach, ihme zu seiner Hülffe mit geist- und weltlichen Mitteln beyzuspringen. Wie aber eine solch-unwahre Bekanntniß, wenn selbe aus Frevel, Bosheit, oder sonst einer gefährlichen Ursache herrühret, besonders zu bestraffen seye? wird hierunten §. 23. geordnet werden.

§. 11. Ander-

§. 11. Anderten Falls: wo die Bekanntniß zwar wahr seyn mag, jedoch dieselbe wegen Abgang der rechtlichen Erforderniß̈en keinen vollständigen Beweisthum wirket, weder anderweite Vermuthungen, und Wahrzeichen der begangenen That halber gegen den Inquisiten sich zur Zeit vorfinden, da ist bey solch-zweifelhafter der Sache Bewandniß weder mit einer Verurtheil-weder mit der Lossprechung fürzugehen, sondern die Inquisition einstweilig einzustellen, und derselbe der Zeit, bis sich nähere Anzeigungen wider ihn hervorthun, des Arrests zu entlassen. Wie dann überhaupt die alleinige Bekanntniß, wo kein corpus delicti, weder wahrscheinliche Umstände der begangenen That halber auszufinden sind, für ungründlich anzusehen, und auf eine solche unglaubhafte Selbstbeschuldigung, wenn nicht eine besondere Bosheit unterlauffete, keine Straffe erkennet werden kann.

Secundo casu, tametsi confessio vera esse possit, deficientibus tamen aliis indiciis confessus interim dimittendus, donec indicia sufficientia emerserint.

§. 12. Dritten Falls, wenn nebst der unvollkommenen Bekanntniß sich ein Zeug hervorthäte, oder der Inquisit mit noch anderen redlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens halber beschweret wäre, da hat der Richter die Beschaffenheit der beytrettenden Umständen wohl zu überlegen, und nach denen anderweiten in dieser Halsgerichtsordnung einkommenden Grundsätzen zu ermessen: ob wider einen solchen zugleich bekennend- und ansonst beschwerten Inquisiten mit einer ausserordentlichen, oder nach Gestalt der Sachen besonders in minderen Verbrechen mit der ordentlichen Straffe fürgegangen werden könne?

Tertio denique casu, si quis præter confessionis verisimilitudinem aliis quoque indiciis oneratus sit, pro diversitate circumstantiarum ad pœnam vel ordinariam, vel extraordinariam procedi potest.

§. 13. Diese Unsere auf erst berührte 3. Fälle beschehene Ausmessung greiffet Platz, wenn auch der Bekenner auf seiner in anderweg mangelhaften Bekanntniß forthin beharrete; um so nöthiger ist demnach eben dieser Anordnung nachzugehen, wenn eine an sich selbst schon unvollkommene Bekanntniß durch eine nachfolgliche Widerruffung noch mehreres entkräftet worden. Wo jedoch in Betreff des vorbemeldtdritten Falls, wenn nebst der Bekanntniß starke Innzüchten vorhanden wären, und der Bekenner hernach seine Geständniß widerruffete, zugleich fürzudenken ist: ob besonders in schwereren Verbrechen derselbe nicht vielmehr nach Unser-anderweiten-rechtlichen Maßgebung zur scharffen Frage zu ziehen seye?

Hæ regulæ obtinent, dum quis in confessione imperfecta perseveravit, multò magis itaque locum sortiuntur, si ejusmodi confessio revocata sit.

§. 14. Falls aber die Bekanntniß keiner Rechtsbedenklichkeit unterworffen, sondern so beschaffen wäre, daß sie gegen den Bekenner einen vollständigen Beweis zu wirken hätte, und gleichwohlen hernach von dem Bekenner widerruffen würde, so ist auf nachfolgende Maßregeln der Bedacht zu nehmen. Nämlichen,

Quòdsi autem confessio perfecta, quæ plenam operatur probationem, revocata fuerit, sequentibus principiis insistendum est.

§. 15. Wenn eine rechtmäßige Bekanntniß widerruffen wird, und zugleich gegen den Inquisiten ein vollständiger Beweis vorhanden wäre, so ist auf eine solche in- oder nach der Inquisition, vor- oder nach dem Urtheil beschehende Widerruffung (wie ingleichen oben §. 8. von der mangelhaften Bekanntniß gemeldet worden) kein Acht zu haben, sondern mit der ordentlichen Straffe fürzugehen. Ausser es hätte der Widerruffende solche neue wahrscheinliche Ursachen, und Umstände beygebracht, wodurch der vorgängige Beweis selbst gänzlich, oder zum Theil entkräftet würde. Zum Beyspiel: wenn er erweislich angäbe, daß die wider ihn aufgetrettene Zeugen bestochen, falsch, oder sonst untüchtig seyen; oder daß die ihme zugemuthete That ein anderer begangen habe; oder daß er zur Zeit der verübten That sich an einem anderen Orte befunden habe? und dergleichen

Si confessioni perfectæ accesserit convictio, non attenta revocatione reus pœnâ ordinariâ afficiendus, nisi ipsam simul probationem enervaverit.

§. 16. Wenn aber nebst der rechtmäßigen Bekanntniß nur ein halber Beweis, oder sonst ein grosser Verdacht, und trifftige Anzeigungen gegen den Inquisiten obwalten, so ist ungehindert der Widerruffung gegen den halb überwiesenen, oder sonst sehr beschwerten Inquisiten nach Unser anderweit-rechtlichen Vorschrift mit der Tortur, in minderen Verbrechen aber, wo keine Tortur Platz greiffet, mit einer willkührlichen, oder nach Schwere der darzustossenden Umständen wohl gar mit der ordentlichen Bestraffung zu verfahren. Es wäre dann, daß der Inquisit nebst der Widerruffung zugleich solch-erhebliche Unschuldsbehelffe neuerdings angeführet hätte, wodurch der vorherige Halbbeweis, oder sonstige Anzeigungen gänzlich, oder zum Theil geschwächet, oder gar vollständig abgeleinet würden. Was insbesondere

Si præter perfectam confessionem adest semiplena probatio, aut gravia indicia, pariter non obstante revocatione pro modo incompletæ probationis, & secundum qualitatem indiciorum procedendum est.

§. 17. Diejenige anbetrifft, welche die Missethat anfangs laugnen, und hierwegen aus rechtlicher Ursache zur scharffen Frage gezogen werden, hierauf in der Marter bekennen, sodann aber solch-gethane Bekanntniß entweder noch währender Tor-

De revocatione confessionis in tortura depositæ suô locô tractabitur.

Tortur, oder nach derselben widerruffen, da wird Unsere gesetzgebige Ausmessung, wie es bey sich ergebend-dergleichen Widerruffung mit Fortsetz- oder Wiederhohlung der Tortur zu halten seye? in dem 38ten Artikel nachfolgen.

Sin verò sola confessio nec ulla probatione, nec indiciis fulfulta sit, & postea revocetur, præprimis sistenda venit Executio.

§. 18. Falls eine Bekanntniß an sich selbst zwar vollkommen, und rechtmäßig, jedoch ansonsten gegen den Bekenner weder ein Beweis, weder rechtsgenügliche Innzüchten der begangenen That halber vorhanden, somit der Bekennende blosserdings aus seiner freywillig-eigenen Bekanntniß zu verurtheilen wäre, und er hernach solche Eingeständniß in- oder nach der Inquisition, vor- oder nach angekündigten Urtheil, ja selbst auf dem Richtplatz widerruffete, und andurch der ganze Grund der Verurtheilung zerfallete, so ist in einer solchen Begebenheit die Vollstreckung des Urtheils sogleich einzustellen.

Et præsuppositò, quòd talis confessio supradictis requisitis instructa, ac proin perfecta sit;

§. 19. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß es bey einer solchen Bekanntniß mit dem corpore delicti, das ist: mit dem Wahrzeichen der wirklich-beschehenen Missethat, zu welcher sich der Inquisit bekennet, seine Richtigkeit haben, annebst die Bekanntniß so beschaffen seyn müße, daß die von ihme ausgesagte Umstände bey der eingehohlten Erkundigung wahrhaft zugetroffen haben, folgsam der Inquisit die einbekennte That gar wohl begangen haben könne; allermassen ansonsten eine solche Bekanntniß, wo es an dem corpore delicti, und an der Wahrhaftigkeit der angegebenen Umständen gebräche, nach der hier oben §. 4. & 5. gemachten Erläuterung für mangelhaft, und unvollkommen anzusehen wäre.

Judici dispiciendum est: an revocans justas possit adducere causas, ex quibus de errore, & falsitate confessionis claré pateat? quo casu absolvendus est.

§. 20. Die Rechtmässigkeit der Bekanntniß nun vorausgesetzt, so hat der Richter bey sich ergebender Widerruffung dahinzusehen: ob der Inquisit solche erhebliche Ursachen seines Widerruffs beyzubringen, und erweislich zu machen vermöget habe? wodurch der Irrthum, oder sonstiger Ungrund der Bekanntniß sich klärlich darstellet, und anmit die aus der Bekanntniß entsprungene rechtliche Vermuthung genugsam abgeleinet wird; bey welcherley gegründeten Entschuldigung der verdächtig geweste von der That, und der hierauf ausgesetzten Straffe loszusprechen ist.

An verò nullam probabilem revocatæ confessionis causam attulerit, ac præterea præcedens confessio ita qualificata fuerit, ut nonnisi à reo provenire potuerit? quo casu ad torturam, & pro certis circumstantiis ad pœnam quoque vel ordinariam, vel extraordinariam procedi potest.

§. 21. Oder ob der Inquisit nicht nur keine standhafte Ursachen seiner Widerruffung angeführet habe? sondern überdieß seine vorherige Bekanntniß mit solchbesonderen bey der Nachforschung wahr erfundenen Umständen begleitet gewesen seye? die nicht wohl einem anderen, als dem wahren Thäter haben bekannt seyn können, also, daß aus einer solch-beumständeten Geständniß entweder eine rechtsgegründete Wahrscheinlichkeit, oder wohl gar eine unfehlbare Gewißheit der von ihme begangenen That entstehen müßen. Welchen Falls der Richter nach den anderweiten Maßregeln zur scharffen Frage, auch allenfalls, besonders in ringeren keine Lebensstraffe auf sich tragenden Verbrechen zu einer willkührlichen, oder nach Gestalt der Sachen zur ordentlichen Straffverhängung fürschreiten kann.

An denique causæ revocationis vel nullæ, vel leviores adstruantur, confessio tamen exinde reddatur dubia, quia factum cum circumstantiis fuit notorium, & à confitente sibi perperam affingi potuit. Quo casu prudens judicis subintrat arbitrium: an revocans vel simpliciter, vel ab instantia absolvendus? aut quomodo puniendus sit?

§. 22. Oder endlichen: ob die Ursachen der Widerruffung an sich selbst zwar ganz unerheblich seyen, jedoch die von dem Inquisiten auf sich bekannte That nebst den ausgesagten Umständen schon allgemein kundbar gewesen, und ihme aus dem gemeinen Ruff haben wissend seyn können? folgsam aus solcher Bekanntniß nicht eben gefolgeret werden möge, daß er der Thäter seyn müße, sondern allenfalls wohl möglich seyn dürffe, daß er aus Ueberdruß des Lebens, aus Bosheit, oder einer anderen Ursache die allbekannte That nebst den gemeinkündigen Umständen fälschlich auf sich ausgesaget habe. In welcherley Vorfallenheit dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellet bleibet: ob bey einer solch-zweifelhaften der Sache Beschaffenheit der Widerruffende gestalten Dingen nach entweder gänzlich loszusprechen, oder nur einstwillig, bis anderweite Anzeigen hervorkommen, von der Inquisition, und Arrest zu entlassen, oder zur scharffen Frage zu ziehen, oder mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen, oder wohl gar in geringeren Verbrechen, worauf keine Leibs- und Lebensstraffe ausgesetzet ist, bey unwahrscheinlich befindender Widerruffung zu der im Gesetz ausgemessen-ordentlichen Straffe zu verurtheilen seye?

Hoc tamen generaliter notandum: falsò confitentem, etsi ex delicto, quod confessus est, condemnari nequeat, ob

§. 23. Uebrigens ist für allgemein zu merken, daß, wenn Jemand aus geflissentlicher Bosheit, und gefährlichen Absichten allerhand unerfindliche Unthaten, erdichtete, und fälschlich auf sich aussagete, und sodann die Unwahrheit, und Arglist aus seiner Widerruffung, oder ansonst herauskäme, ein-solch-gefährlicher

Mensch

Mensch nicht zwar wegen der That, die er nicht begangen, sondern wegen seiner Bosheit willkuhrlich mehr, oder minder zu straffen, auch nach Gestalt der Sachen mit wohl empfindlicher Leibsstraffe zu belegen seye.

falsitatem confessionis, si dolosè, vel malitiosè facta sit, condignè puniendum esse.

Dreyunddreyßigster Artikel

von Beweis der Missethaten durch Zeugen.

ARTICULUS 33. de probatione criminum per testes.

Innhalt.

§. 1. Dieweilen in peinlichen Sachen die Uebelthäter meistentheils durch Zeugen ihrer Verbrechen pflegen überwiesen zu werden, hierzu aber taugliche, und unverwerffliche Zeugen, auch eine rechtsförmige derenselben Verhörung erforderlich ist, als sind hiebey nachfolgende Regeln in Acht zu nehmen.

Facinorosorum convictio per testes est frequentissima.

§. 2. Zum vollständigen Beweis einer Missethat müßen insgemein zwey Zeugen vorhanden seyn. Ein einziger Zeug, wenn er auch sonst von größten Ansehen wäre, macht keinen vollkommenen, sondern nur einen halben Beweis aus. Einzele Zeugen, welche von unterschiedlichen Sachen, Zeiten, und Orten aussagen, sind nicht für mehrere, sondern nur allzeit für einen Zeugen, und zwar jeder in Ansehen derselbigen Sache, worüber er ausgesaget hat, besonders zu halten. Was übrigens für eine Wirkung dem halben Beweisthum beyzulegen seye? wird unten Art. 34. geordnet werden.

Ad convictionem rei duobus opus est testibus: singularitas testium vim plenæ probationis non obtinet.

§. 3. Die Zeugen müßen aber tauglich, und untadelhaft seyn, worunter auch die Weibsbilder zu verstehen sind.

Testes debent esse idonei, & omni exceptione majores.

§. 4. Die Untüchtigkeit rühret entweder von der Natur, oder den Gesetzen her. Von Natur sind untauglich alle, denen es an Sinnen, und Vernunft gebricht, als rasende, närrische, von Natur stumm- und taube, unmündige Kinder, und dergleichen Personen.

Inhabiles sunt vel naturâ tales, ob defectum rationis;

§. 5. Nach Anleitung der Rechten werden als untüchtig verworffen:

Erstlich: Und hauptsächlich diejenige, so aus einer ehrlosen Mißhandlung (wovon oben im 10ten Artikel nachzusehen) entweder schon verurtheilet, oder überwiesen worden; wie auch jene, die wegen eines so gestalten Lasters in der wirklichen Unter-

Vel ex legis dispositione, quales sunt: 1mò. De crimine infamante condemnati, vel convicti, vel in ejusmodi reatu impliciti.

Untersuchung stehen, oder welchen der Inquisit ein dergleichen Laster vorwirfft, und solches zugleich in etwas bescheinet, so lang sie nicht davon losgesprochen sind. In wie weit aber die Aussage der Lastermitgehülffen gegeneinander zulässig seye? wird im nächstfolgenden Artikel vorkommen.

2dò. Testes interessati, vel alia justa de causa suspecti,

Andertens: Welche einen Nutzen, oder sonst eine bedenkliche Theilhaftigkeit bey der Sache haben: als da sie um ihrer Zeugenschaft willen belohnet, bestochen, oder wohl gar durch Drohungen darzu genöthiget worden, oder aus einer anderen erheblichen Ursache einer gefährlich-heimlichen Verständniß für-oder gegen den Missethäter verdächtig sind.

3tiò. Personæ ignotæ,

Drittens: Unbekannte Zeugen; es würde dann absonderlich erwiesen, daß sie ehrlich-untadelhafte Leute, und ausser allem Verdacht sich befinden.

4tò. Malæ famæ homines,

Viertens: Leute von schlechter Leumuth.

5tò. Inimici,

Fünftens: Die mit dem Inquisiten in großer Feindschaft, Unwillen, und Widerwärtigkeit stehen; wie auch

6tò. Denunciantes non quidem generaliter, sed ad normam in Art. 28. præscriptam.

Sechstens: Die Angebere, und Denuncianten, nach Maßgab der in dem 28ten Artikel einkommenden Anordnung.

7mò. Ac tandem omnes, qui annum 20mum nondum complêrunt.

Siebentens: Junge Leute, welche das zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet haben; doch kann ein Vogtbarer von solchen Sachen, die sich in seinen jüngeren Jahren von kurzer Zeit her zugetragen haben, und er dessen gute Wissensursache zu geben weiß, wohl aussagen.

Aliqui tamen à testimonio perhibendo non tam per legem prohibiti, quàm potius excusati sunt.

§. 6. Einige andere werden nur in Ansehen gewisser Personen der Zeugenschaftsgebung, wenn sie sich derselben entschlagen wollen, von Rechtswegen enthoben, und für entschuldigt gehalten; nämlich die Befreundte, und zwar die Blutsverwandte bis auf den dritten, und die Verschwägerte bis auf den anderten Grad einschließlich; imgleichen auch die Ehegatten, Beystände, Vormünder, Pflegkinder, Haus-und Brodgenossene, Unterthanen, oder sonst mit Pflichten zugethane Leute: welches aber seine Ausnahm leidet, wie gleich hierunten §. 7. vers. 2. folgen wird. Wäre es nun, daß eine solche von der Kundschaftgebung befreyte Person sich gleichwohlen freywillig zur Zeugenschaft gebrauchen lasset, so hat der Richter besonders jenen Falls, da sie ungefördeter sich selbst zum Zeugen aufgeworffen, und zu Nachtheil des Beschuldigten ausgesaget hat, auf alle dabey unterlauffen mögende Umstände wohl Acht zu geben, und zu erwegen: ob dessen Aussage ein vollkommener Glauben beyzumessen seye?

Notanda specialia quoad inhabilitatem testium:

§. 7. Es sind jedoch in Betreff der untüchtigen Zeugen nachstehende Anmerkungen nicht ausser Acht zu lassen; daß nämlich

1mò. Sólummodò ad tempus depositionis attendendum esse: an testis ut idoneus?

Erstens: Wegen Untüchtigkeit eines Zeugens auf die Zeit der Verhör zu sehen seye, die vorhergehend-oder nachfolgende Unfähigkeit aber nicht in Betracht komme. Wenn dennach Jemand, so durch eine ehrlose That sich die Zeugensuntüchtigkeit zugezogen, durch Unseren besonderen Gnadenbrief nach Maßgab des 10ten Artikels §. 12. in vollen Ehrenstand wiederum hergestellet worden, hat selber nach der Hand allerdings für einen tauglichen Zeugen zu gelten.

2dò. In delictis atrocioribus, & ubi veritas aliter non potest erui, etiam testes inhabiles, & exemptos adhiberi posse;

Andertens: Hat es zwar seine rechtsbeständige Richtigkeit, daß die in Spho 5to. erwehnt-untaugliche Personen insgemein zu einer förmlichen Zeugenschaft nicht zuzulassen, sondern von richterlichen Amtswegen zu verwerffen seyen; es leidet doch diese Regel den Abfall, daß in schwereren Verbrechen, wo die Wahrheit, und Umstände der That in anderweg nicht erhoben werden können, auch solche Leute, die den Rechten nach sonst untüchtig, oder befreyet sind, zu Zeugen können gebrauchet, und darzu angehalten werden; und bleibt solchen Falls dem richterlichen Ermessen: in wie weit einer solchen sonst verwerfflichen, oder befreyten Zeugniß nach Gestalt der Sache ein rechtlicher Glauben beyzumessen seye? anheim gestellet. Dann ob zwar die Aussage eines untüchtigen Zeugens für sich selbst keinen rechtlich-halben Beweis abgiebt, so kann gleichwohlen eine mehr-oder mindere Anzeigung, und Rechtsbehelffe hieraus erwachsen, und gestalten Dingen nach gegen Leute, welche ohnedem übel beruchtiget sind, sonderheitlich in schwereren Verbrechen die Tortur hierauf erkannt werden. Und endlichen

Drittens: Ist zu merken, daß, wo es lediglich um Rett- und Darthuung der Unschuld eines Inquisitens zu thun ist, die Eigenschaft, und Tädel der Zeugen (wenn es ihnen nur an der natürlichen Fähigkeit nicht gebricht) nicht so genau in Acht zu nehmen, sondern auch die Brod- und Hausgenossene, ja die Eltern zu ihrer Kinder, und die Kinder zu ihrer Eltern Vertheidigung, auch andere sonst untüchtige Zeugen bewandten Umständen nach zugelassen werden können: ausser da ein solcher Zeug in Ansehen des Inquisitens selbst sich einer Bestechung, oder gefährlichen Einverständniß schuldig gemacht hätte.

Ac 3tiò. iis in casibus, ubi de defensione rei agitur, ad inhabilitatem testium minùs respici.

§. 8. Die Zeugen in peinlichen Sachen müßen beeydiget seyn: es haben also dieselbe, nachdem ihnen vorhero die Schwere des Eydes genugsam erinneret worden, allemal vor der ordentlichen Verhör den leiblichen Eyd wesentlichen Innhalts dahin: daß sie über alles das, was man sie befragen wird, die reine, und unverfälschte Wahrheit, in so weit sie von der Sache Wissenschaft haben, ohne alle Gemüthshinterhaltung, und zweyfachen Verstand aussagen wollen: persönlich abzulegen, und ist die Juraments-Formul nach eines jeden Religion einzurichten. Wobey zu merken: daß, nachdem bey der General-Inquisition die vorläuffige Erkundigung über die That, und den Thäter von Jedermann, der dem Vermuthen nach einige Wissenschaft von Sachen haben kann, nur überhaupt, und ohne Eyd eingehohlet zu werden pfleget, solche anfangs ohne Eyd vernommene Personen, wenn sie hernach durch eine nochmalig-ordnungsmäßige Verhörung zur vollkommenen Zeugniß gebrauchet werden, ebenfalls mit vorbesagten Zeugeneyd zu belegen seyen.

Testes regulariter debent esse jurati;

§. 9. Und obwohlen in einigen Unserer Erblanden die Herren- und Ritterstandespersonen bishero befreyt gewesen, daß sie in Malefizsachen ihre Aussagen nur unter ihren adelichen Ehren abgegeben haben, so wollen Wir doch, daß selbe kunftighin in einer so wichtigen Sache, wenigstens in jenen Fällen, wo es auf Leib, und Leben der Menschen ankommet, den obbemeldt-gewöhnlichen Zeugeneyd abzuschwören schuldig seyn sollen.

Etiam ii, qui privilegiò contrariò muniti sunt, saltem in causis capitalibus.

§. 10. Auch die sonst untüchtige Zeugen, wenn wegen Abgang anderweiter Kundschaft die Noth erheischet, dieselbe zur förmlichen Zeugenschaft beyzuziehen, sollen mit vorgedachten Zeugeneyd beleget werden: ausgenommen die Unvogtbare, so das zwanzigste Jahr nicht zurückgeleget haben, welche niemals zu beeydigen sind.

Testi quoque inhabili, qui pro casu necessitatis ad testandum assumitur, juramentum injungendum est, dummodò 20. annis major sit.

§. 11. Dahingegen in Ansehen jener Personen, welche wegen ihrer Kunsterfahrenheit in Criminal-Sachen zu den Beschauen, Augenscheinen, Schadenschätzungen, und dergleichen gebrauchet werden, als Leib- und Wundärzte, Hebamme, Schätzleute, und andere Kunst- und Werkverständige, wenn sie zu derley Verrichtungen schon vorhero überhaupt bey der Behörde beeydet worden, es an dem genug ist, daß sie ihre Aussagen, Zeugnißen, und Berichte unter ihrem ehebevor aufhabenden Amtseyd abgeben, wie bereits oben Art. 26. §. 16. 20. 27. & 30. gemeldet worden. Wir ordnen anbey gnädigst, daß, wenn Unsere Cameral- und Bancal-Beamten, oder andere Unsere Officianten, welche schon überhaupt zu ihrem Amt beeydet sind, sodann vermög ihrer obliegenden Amtsverrichtung eine Urkund, Befund, oder sonstig-ihnen aufgetragenes Amtsgeschäfft in Criminal-Vorfallenheiten, wo es nämlich um das Verbrechen, oder Untreue eines anderen Beamtens, nicht aber um eine eigene Amtshandlung des Urkundgebers zu thun ist, ausfertigen, solch-ihrer Amtshandlung, und Amtsurkund insgemein, wenn nicht etwann eine besondere Bedenklichkeit unterwaltete, auch ohne Abheischung eines besonderen körperlichen Eydes in vim corporis delicti Glauben beyzumessen seye; wenn sie jedoch solch-ihr Amtsgeschäfft: daß es sich also, und nicht anderst verhalte: ausdrücklich unter ihrer ehehin aufhabenden Amts- und Eydespflicht bestättiget haben.

In rebus artis tamen, ad quarum fidelem functionem quis jam juramento generali judicialiter se obstrinxit, sufficit, ut sub juramento sui officii se subscribat.

§. 12. Wie Wir es dann auch in Ansehen der Geistlichkeit bey deme, was oben Art. 26. §. 25. allschon geordnet ist, bewenden lassen, daß nämlich geistliche Personen in peinlichen Fällen an Platz des körperlichen Eydes ihre Zeugenschaften, und gerichtliche Aussagen unter ihrem priesterlichen Trauen, und Glauben zu bestättigen haben.

Ecclesiasticis specialiter permissum est, ut sua attestata, & depositiones sub fide sacerdotali corroborent.

§. 13. Da hieroben §. 2. gesagt worden, daß Jemand durch 2. Zeugen einer Missethat vollständig überwiesen werde, so ist hiebey der Unterscheid zwischen dem

Ad legitimum ejusmodi testimonium ulteriùs requiritur

ut teſtes ſuper ipſo facto, non ſuper ſolis ejus circumſtantiis.

Beweis der Anzeigungen, und dem Beweis der Missethat wohl in Acht zu nehmen, und ist eines mit dem anderen nicht zu vermengen, weder aus dem Beweis einiger wie immer beschaffenen Anzeigungen so schlechterdings gleich ein Beweis der Missethat selbst zu folgeren. Damit also durch einen Zeugen ein halber, und durch 2. Zeugen ein vollständig-rechtlicher Beweis hergestellet werde, ist erforderlich, daß die Aussage der Zeugen nicht auf die blosse Anzeigungen, und Umstände der That, sondern auf die Hauptsache der Missethat selbst abgehe.

Nec non de proprio ſenſu corporeo, & ex certa ſcientia,

§. 14. Nebst deme müßen die Zeugen von ihrer eigenen Wissenschaft aussagen, und deren genugsame Ursach geben; dann wenn die Zeugen das, was sie aussagen, nicht gewiß wissen, sondern nur vermuthen, oder Folgerungsweise schliessen, in Zweifel ziehen, oder von anderen gehöret haben, ist eine solche Aussage zur Ueberweisung nicht erklecklich.

Item veriſimiliter, & concorditer,

§. 15. Die Aussage muß ferner glaubwürdig, und gleichförmig seyn. Die Glaubhaftigkeit verlieret selbe, wenn der Zeug bald so, bald anderst aussaget, mithin sich selbst widerspricht, entweder gar keine, oder unwahrscheinliche Ursachen angäbe, oder falsche Umstände mit einmischete. Gleichförmig aber ist sie nicht, wenn die Zeugen von unterschiedlichen Dingen, Zeiten, und Orten aussagen, und in Hauptumständen, so der Sache eine merklich-andere Gestalt geben, sich selbst einander widersprechen.

Et quidem judicialiter,

§. 16. Die Zeugenaussage, damit sie ihre rechtliche Wirkung überkomme, muß allzeit vor Gericht beschehen. Es hat demnach das Halsgericht diejenige Personen, so bey der vorläuffig-gemeinen Nachforschung nur mittelst ohne Eyd vernommen worden, oder die sonst aufbringende Zeugen zur ordentlichen Verhör gerichtlich fürzuforderen, oder da sie unter einer anderen Gerichtsbarkeit stünden, nach der oben Art. 25. §. 6. gethanen Ausmessung deren Stellung zu begehren, oder mittelst gewöhnlichen Ersuchschreiben deren Abhörung bey ihrer Behörde anzusuchen; und sind die Ungehorsame, wenn sie ohne redliche Ursache zu erscheinen sich weigerten, durch Poenfälle, und andere gemessene Zwangmittel zur Erscheinung alles Ernstes zu verhalten; jenen Falls aber, da sie aus erheblich befundener Ursache sich vor Gericht nicht stellen könnten, ihre Zeugniß zu Haus, vor den abgeordneten Gerichtspersonen auf rechtserforderliche Art abzulegen verbunden.

Ac oretenus deponant;

§. 17. Es ist auch hiebey nicht genug, daß etwann der Zeug seine Auskunft, Zeugniß, oder seinen Bericht nur schriftlich zu Gericht einlege, sondern es solle jeder Zeug über die nöthige Fragstücke der Ordnung nach mündlich verhöret werden: ausser der Sprachlosen, und Tauben, mit welchen nach der oben Art. 31. §. 35. gegebenen Anleitung fürzugehen ist. Was hingegen Fremde, welche der Landessprache unkündig sind, anbetrifft, ist der Mangel durch Beyziehung eines beeydigten Dollmetschen zu ersetzen.

idque non obſtante quocunque privilegio ſaltem in cauſis capitalibus.

§. 18. Und obschon einige Unser-erbländischen Ständen nicht nur in Ansehen des leiblichen Eydes, wovon erst hieoben §. 9. Anregung beschehen, sondern auch in deme befreyt gewesen, daß sie in peinlichen Kundschaften nicht vor Gericht erscheinen dürffen, sondern auf die ihnen zugestellte Fragstücke ihre Aussage dem Richter schriftlich übergeben können; so finden Wir aber diese Art der Kundschaftgebung in einem so heiklichen Geschäffte, besonders von darumen (weilen bey unvollkommenabgebenden Antworten der Richter zu Erhaltung einer verläßlichen Zeugenaussage in der mündlichen Verhör gleich alsobald ohne vielen Umweg die neue zur Sache dienliche Fragstücke von Amtswegen beyrucken muß) überaus Justiz-verzögerlich zu seyn. Wir ordnen demnach, daß fürs künftige, wenigstens in jenen Fällen, die an Leib, und Leben gehen, auch die sonst befreyte Standespersonen ihre Zeugenaussage über die vorhaltende Fragstücke vor ihrer Gerichtsgehörde mündlich abzulegen schuldig seyn sollen.

Ac denique opus eſt, ut examen teſtium debita cum formalitate peractum ſit. Videlicet 1mò. Teſtis præviè ſuper interrogatoriis generalibus, dein

§. 19. Was endlich ferners die Rechtsförmlichkeit der Zeugenverhör anbelanget, da wird hiezu erfordert,

Erstlich: Daß man die Zeugspersonen nach beschehener Beeydigung zuförderist mittelst der gemeinen Fragstücke um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburtsort, die Eltern, Religion, Handthierung, Aufenthalt, Freund- oder

Feind-

Feindschaft, den gehabten Umgang mit dem Inquisiten, und ob sie ihrer Zeugenschaft halber von Niemanden unterrichtet worden? und was sonst etwann nach Beschaffenheit der Sache zu wissen nöthig seyn dürffte, befrage. Nachgehends solle man

Andertens: Auch zu den Special-Fragen fürschreiten; nämlich auf die That selbst, den Ort, Zeit, und Stund, Anfang, Fort-und Ausgang derselben, was darunter geschehen, und gesprochen, auch was für Instrumenten dabey gebrauchet worden? wer der Anfänger, Mithelffer, Radelsführer, oder sonst gegenwärtig gewesen? wie sie ausgesehen? wohin sie sich nach der That begeben? wo dermalen anzutreffen? und dergleichen. Wie aber

2dò. Super specialibus examinandus.

Drittens: Die Suggestiv-Fragen bey der Zeugenverhör eben so wenig, als bey dem Verhör der Uebelthätern zuläßig sind, so solle man sie nicht geraden Wegs auf die That führen, sondern selbe gleich nach den General-Fragstücken um die Ursach ihrer Fürforderung: ob nämlich solche ihnen bekannt seye? fragen, sofort, wenn sie herausgehen, ohne Unterbruch völlig erzehlen lassen, und erst nach geendigter Erzehlung über die obige Specialia, soweit sie nicht schon gemeldet worden, durch ordentliche, und bündige Fragstücke dergestalten, daß gleichsam eines aus dem anderen Folgerungsweis abfliesse, umständlich vernehmen; wo nun

3tiò. Specialibus verò præmittenda est interrogatio: an ei causa citationis sit cognita? quam si noverit, ipse facti seriem cum circumstantiis recenseat.

Viertens: Der Zeug mit der Wahrheit nicht heraus will, so solle man ihme die Ursach zu verstehen geben, warumen man glaube, daß er von der Sache gute Nachricht haben müße, ihme auch die Schwere des Meineyds samt der darauf geschlagenen Straffe nochmalen nachdrucklich erinneren; und da endlich nichts verfangen will, gleichwohlen aber nahe Anzeigungen der von ihme tragenden Wissenschaft vorhanden sind, ihne anfangs, daß man auf sein ferners Laugnen mit gemessenen Zwangsmitteln wider ihn fürgehen würde, bedrohen, und bey anhaltender Widerspänstigkeit selben mit Geldbuß, oder Gefängniß zu Aussagung der Wahrheit wirklich verhalten, und da auch dieses nicht fruchtete, hat der nachgesetzte Richter die Belehrung: was gegen einen solch-hartnäckigen Zeugen weiters vorzukehren seye? bey dem Obergericht einzuhohlen. Und im Fall er

4tò. Si veritatem celat, admonendus sui juramenti, & hoc nil proficiente mulctis, aut carcere ad dicendam veritatem compellendus est.

Fünftens: Lediglich auf das Hörensagen sich beruffete, so solle man ihn befragen: von wem, wann, wo, und in wessen Beyseyn er solches gehöret habe? damit man weiter nachforschen, die Urheber darüber vernehmen, und da sie nicht mehr bey Leben, oder weit entfernet wären, ein solches wenigst in den Gerichts-Acten zur künftigen Nachricht vermerken könne. Nebst dem solle man ihn

5tò. Si de mero auditu deponit, indagandum in authores, iique ad examen vocandi sunt.

Sechstens: Allzeit um die Ursache seiner Wissenschaft fragen, und bey der ganzen Verhör auf all-jenes, was vorgehender massen zur rechtsbehörigen Ueberweisung erforderet worden, ein fleißiges Aufmerken haben. Was ferner

6tò. à teste ratione dictorum suorum semper est exigenda causa scientiæ.

Siebentens: Zu des Zeugens eigenen Schand, oder Schaden gereichet, oder dessen Begriff, Stand, und Wesen übersteiget, oder als zweydeutig, und captios zu einer ungleichen Antwort verführen kann, oder nicht zur Sache dienet, solle keineswegs in die Frage gebracht werden.

7mò. Nil immiscendum interrogatoriis, quod in propriam testis ignominiam redundet.

Achtens: Sollen die Verhören, so viel immer möglich ist, Vormittag, da die Zeugen noch nüchtern, und bey guter Vernunft sind, vorgenommen, die Aussage nebst der gestellten Frage durchgehends von Wort zu Wort ohne Minder- oder Mehrung in dem Verhörs-Protocoll getreulich vermerket; die dabey beobachtete Gebärden, Wankelmüthigkeit, Farbveränderung, und andere bedenkliche Umstände ebenfalls, jedoch nur Anmerkungsweise unter dem Fragstücke beygerucket; oder jenen Falls, da dem Zeugen seine Aussage zur selbst eigenen Unterschrift vorgeleget werden wollte, besonders aufgezeichnet, sofort zu Ende der Verhör die ganze Aussage demselben nochmalen vorgelesen, und er hierüber: ob es nämlich mit dieser seiner Aussage die Richtigkeit habe? befraget, sohin seine Bestättigung, oder das, was er zu änderen, oder beyzusetzen verlanget, wortdeutlich beygefüget, endlich ihme das Stillschweigen über das, was er ausgesaget, nachdrücklich eingebunden, und er solchergestalten nach Haus entlassen werden. Wenn aber

8vò. Examina, quoad fieri potest, ante prandium instituenda, responsa verbotenus adscribenda, simulque ad animi motiones advertendum, in fine depositio testi prælegenda, ac tandem imposito silentiò dimittendus est.

Neuntens: Der Zeug nicht alsogleich, und in währender ununterbrochenen Verhör, sondern erst dazumalen, da er schon über die Gerichtsschwelle hinausgetretten, seine Aussage änderen, oder klärer machen wollte; oder wenn auch das Gericht selbst

9nò. Si examen cum eodem teste reassumi necesse fuerit, is juramenti de dicendis

veritate prius depositi seriò admonendus;

selbst einen solchen Zeugen über neu hervorgekommene Anzeigungen, oder über deutlichere Erklärung seiner vorigen Aussage von neuem zu verhören für nöthig erachtete, ist der wiederum auftrettende Zeug allemal seines vorhero abgelegten Eydes nachdrücklich zu erinneren, nicht aber mit einen neuen körperlichen Zeugeneyd zu belegen. Da endlichen

10mò. Et dum plures concurrunt testes, quisque singulatim examinandus est.

Zehentens: Der Zeugen mehrere vorhanden wären, so ist jeder besonders ohne Beyseyn der anderen auf vorbemeldte Weise in die Verhör zu nehmen.

Stante convictione confessio rei quidem non est necessaria, propterea tamen examen convicti haud omittendum, nec ei remedia defensionis præcludenda sunt.

§. 20. Wenn nun ein Uebelthäter mit vorgedachter Rechtsförmlichkeit durch 2. Zeugen überwiesen worden, so hat es zwar seiner Bekanntniß in der Hauptsache weiter nicht vonnöthen; jegleichwohlen aber kann ein Missethäter niemalen ungehört verurtheilet werden; es ist demnach allerdings erforderlich, daß mit dem obschon allbereits überwiesenen Thäter wenigstens eine summarische Verhör (wie oben Art. 30. geordnet worden) vorgenommen werde, anbenebens demselben zu seiner Vertheidigung nach Vorschrift des 36ten Artikels die allgemeine Hülffs- und Rettungsmittel zu statten kommen.

ARTICULUS 34.

per quas alias probationum species reus de crimine convinci possit?

Vierunddreyßigster Artikel

ob, und welchergestalt ein Thäter noch in anderweg der Missethat überwiesen werden könne?

Innhalt.

§. 1. Wie es mit den anderweiten Beweisungsarten 1mò. aus unfehlbaren Anzeigungen, 2dò. aus untrüglichen Urkunden, und 3tiò. aus gleichstimmiger Besagung der Lastergehülffen zu halten seye?

§. 2. In Betreff der ersten Beweisungsart wird geordnet, daß Niemand aus alleinigen, wie immer beschaffenen Anzeigungen zum Tod verurtheilet werden solle.

§. 3. In minderen Verbrechen aber, die keine Todesstraff auf sich tragen, kann eine sogestalte Verurtheilung nach richterlichen Ermessen Platz greiffen.

§. 4. Gleichfalls wird die Ueberweisung aus blossen Urkunden nach diesem Recht in Todesstraffen nicht gestattet;

§. 5. Dahingegen in kleineren Straff-Fällen nach Gestalt der Sachen auch die ordinari Straff aus überweislichen Schriften erkennet werden kann.

§. 6. In Betreff der dritten Ueberweisungsart sind zwar insgemein Missethäter für keine tüchtige Zeugen zu halten;

§. 7. Da aber ehrlichen Leuten von deme, was bey Lasterrotten heimlich vorgehet, nichts wissend seyn kann, so ist die Ueberweisung durch die Mitschuldige nothwendig.

§. 8. Es hat demnach die Besagung der Lastermitgehülffen aus Kraft Rechtens die Wirkung einer tüchtigen Zeugniß, wenn gewisse Umstände dabey eintreffen.

§. 9. Solch-Rechts-erforderliche Umstände werden angeführet.

§. 10. Die Entdeckung der Lastergehülffen kann durch die Tortur erzwungen werden.

§. 11. Welche aber nicht zulaßig, wenn der Thäter freywillig seine Mitgespanne bekennet.

§. 12. Die vorbemeldte Besagung der Mitgehülffen wirket nach Unterscheid einen halben, oder ganzen Beweis.

§. 13. Dahingegen die Besagung durch die Widerruffung entkräftet wird, wenn nichts anderes darzu stosset.

§. 14. Uebrigens sind weder die angebliche Kundbarkeit,

§. 15. Weder die Privat-Wissenschaft des Richters,

§. 16. Weder anderweite unächte Proben zu einem vollständig-rechtlichen Beweisthum hinreichend.

§. 17. Wo es aber an dem vollkommenen Beweis ermangelt, ist bewandten Umständen nach die einstweilige Arrestentlassung, oder der Reinigungseyd, oder die Tortur, oder eine willkührige Straff zu verordnen.

Adducuntur tres aliæ convictionum species, 1ma ex indiciis indubitatis, 2da ex documentis apertissimis, 3tia ex conspirante, & in unum concordante complicum depositione.

§. 1. Es ist bishero ein nicht geringer Zweifel gewesen: ob nebst der Bekanntniß, und der Ueberweisung durch tüchtige Zeugen noch einigen anderen Beweisungsarten statt zu geben seye: nämlich erstens: aus unfehlbaren Anzeigungen: dann andertens: aus untrüglichen Urkunden; und endlich drittens: aus gleichstimmiger Besagung mehrerer Lastergespännen? da sich nun bey diesem wichtigen Gegenstand einer besonderen Behutsamkeit zu gebrauchen

chen ist, so wollen Wir hierwegen nachfolgende Richtschnur zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben haben. Und zwar

§. 2. In Betreff der vorbemeldt-ersten Beweisungsart, da lassen Wir es bey dem in Unseren Erblanden bishero üblich gewesten Grundsatz fernershin bewenden, daß nämlich in peinlichen Fällen, die an Leib, und Leben gehen, oder eine dem Tod gleichende Bestraffung nach sich ziehen, Niemand aus alleinigen Vermuthungen, und Anzeigungen, sie seyen so stark, und heftig, als sie immer wollen, zum Tod, oder einer dem Tod gleich zu achtenden Straffe verurtheilet werden könne. Welchen Falls jedoch gestalten Sachen nach zur Tortur, oder da etwann dieselbe den Umständen nach nicht Platz greiffen könnte, zu einer ausserordentlichen Strafferkanntnuß furgeschritten werden mag.

Quoad 1mam speciem statuitur, neminem ex meris conjecturis, aut ex indiciis, ut ut fortissimis ad pœnam mortis condemnandum esse.

§. 3. Dahingegen in ringeren keine Todes- oder schwerere Leibsstraffe auf sich tragenden Verbrechen (wo es ohnedem nicht allemal einer so gar genauen Ueberweisung nöthig hat) Wir dem vernünftigen Ermessen der Halsgerichten die Beurtheilung allerdings überlassen: ob die Umstände, und Anzeigungen so unzweiflich, unfehlbar, und überweislich seyen, daß hierwegen wider den Beinzüchtigten die in dem Gesetze ausgemessen-ordentliche Straffe mit standhaften Grund verhänget werden könne?

In delictis autem non capitalibus judex pro re nata ex indiciis indubitatis pœnam ordinariam irrogare potest.

§. 4. Was den schriftlichen Beweis anbelanget, da bleibet es ebenfalls bey dem in Unseren Erblanden bishero eingeführten Grundsatze, daß insgemein keine briefliche Urkund, die allein eine aussergerichtliche Bekanntniß in sich haltet, einen vollkommenen Beweisthum abgeben möge, mithin der Regel nach in solchen Malefizfällen, die ans Leben gehen, aus alleinigen Schriften, und Briefschaften gegen Niemanden die ordinari Todesstraffe erkennet, wohl aber, wie hievon §. 2. gemeldet, mit der scharffen Frage, oder bewandten Umständen nach mit einer willkührlichen Bestraffung furgegangen werden könne.

2dam convictionis speciem ex documentis litterariis quod attinet, pariter tenendum pro principio: ex sola scriptura plenam probationem in causis capitalibus non oriri;

§. 5. Worgegen in kleineren Verbrechen, die keine Todesstraffe nach sich ziehen, Wir ebenfalls, wie vorhin §. 2. von den heftigen Anzeigungen geordnet worden, der richterlichen Erkanntnuß anheimstellen: ob ein beschuldigter Thäter aus seinen klar lautend-alleinigen Schriften als überwiesen zu der im Gesetz ausgemessen-ordentlichen Straffe zu verurtheilen seye?

In aliis verò delictis pœnam mortis non ingerentibus ex documentis apertissimis ad pœnam ordinariam procedi posse.

§. 6. Bey der dritten Ueberweisungsart durch die Lastergespänne ist zwar nicht ohne, daß solche Leute, die selbst in einer Mißhandlung befangen sind, keine tüchtige Zeugen abgeben, somit denenselben insgemein kein rechtlicher Glauben beygemessen werden könne.

Quantum ad 3tiam convictionis speciem, regulariter quidem criminosi non sunt testes idonei.

§. 7. Zumalen aber in lasterhaften Unternehmungen sich lauter Leute von gleichen bösen Gelichter zusammen vergesellschaften, und dahero ehrlichen Menschen von deme, was unter solchen Böswichten vorgehet, und heimlich angesponnen wird, nicht so leicht was bewußt seyn kann, und eben von darumen, wenn die Aussage der Missethätern auf ihre Mitgehülffen ausser Acht gelassen werden wollte, erfolgen mußte, daß die Lastergespänne nicht leichtlich entdecket werden könnten; sondern zum hartnäckigen Laugnen desto kecker gemacht würden; als gestatten Wir nach dem Beyspiel Unser löblichsten Vorfahren, und finden allerdings nöthig zu seyn, daß sowohl in heimlichen nicht von einer, sondern mehreren Personen verübten Lastern, welche kein Merkmahl, oder Kennzeichen hinterlassen, als auch in jenen Fällen, wenn die sonst offenbare, auch mit Gewalt verübte Missethaten mit besonderer Arglist verheelet, und vertuschet werden, der Beschuldigte auf seine Mitschuldige, und diese auf jenen befraget, somit zu deren Ueberweisung diejenige Proben, welche man endlich haben kann, gebrauchet werden mögen.

Cùm verò crimina inter facinorosos clam tractentur, & probis plerumque non pateant, hinc criminosorum depositio contra consocios haud excludenda est.

§. 8. Wir ordnen demnach, daß, wenn ein Missethäter, der in seiner That Helffer, Heeler, Rathgeber, oder Mitgesellen gehabt, in der güt- oder peinlichen Frage auf Jemanden ausgesaget, der ihme zu seiner verübt- und wahr erfundenen Missethat mit Rath, oder That geholffen, oder Gesellschaft geleistet habe, ein solchbesagter gar wohl gefänglich eingezohen, und peinlich gefraget, auch da die Aussage von mehreren dergleichen Missethätern vorhanden wäre, wider selben so gar mit der ordentlichen Todesstraffe verfahren werden könne, doch nicht anderst, als wenn

Decernitur itaque, ut criminosorum depositio contra complices, si debitis requisitis instructa sit, vim validi testimonii sortiatur.

nachste-

nachstehende Umstände bey der Aussage sich einfinden: allermassen nach gegenwärtig-Unser Anordnung eine so beumständete Aussage eines Missethäters so viel zu wirken hat, daß der Aussager solchenfalls für einen vollkommenen Zeugen zu halten, und auf seine Aussage eben also, wie auf eines anderen untadelhaften Zeugens könne geurtheilet werden.

Requisita autem sunt sequentia: 1mò. Ut nominatus iis sit moribus, in quem suspicio criminis meritò cadere possit.

§. 9. Die vorerwehnte Umstände, und Erfordernißen aber sind folgende:

Erstlich: Solle die Person, auf welche von dem geständig-oder überwiesenen Missethäter der Mithelffung halber ausgesaget worden, so beschaffen seyn, daß man sich gegen ihr gar wohl derley Unthat versehen könne, das ist: wider welche annoch ein anderweiter Argwohn, und Anzeigungen vorhanden sind, die eine ziemliche Muthmassung des ihr zugemutheten Lasters verursachen.

2dò. Ut inquisitus tantùm generaliter de complicibus fuerit interrogatus, & is sua sponte complicem nominaverit.

Andertens: Solle dem Aussager eine gewisse Person in-oder ausser der peinlichen Frage mit Namen nicht fürgehalten, er auch auf dieselbe nicht absonderlich, sondern nur insgemein: wer ihme zur Missethat geholffen? gefraget, und doch solche Person hierauf von dem gefragten selbst benennet, und angezeiget werden.

3tiò. Ut enarret facti circumstantias, quomodo, quo loco, & quo tempore socius, quem nominavit, ei præstò fuerit?

Drittens: Solle die Aussage gar eigentlich alle Umstände, welchergestalt, wie, wo, wann, und wie oft der Besagte mitgeholffen, oder dabey gewesen? in sich halten, und wenigstens ein-oder anderer Umstand durch anderwärtige Wege versichertter erhoben, und keiner für unwahr erfunden werden.

4tò. Ut nulla inter nominantem, & nominatum intercedat inimicitiæ causa, nec ei quidquam præter reatum communem obstet.

Viertens: Wird erforderet, daß dem Sager gar nichts anderes, was ihme von der Zeugniß verwürfflich machete, entgegen gesetzet werden könne, als allein, daß er ein Lastersmitgehülff seye. Dahero dann wohl nachzuforschen: ob, und warum der Sager mit dem Besagten in Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit gestanden? oder ob der Sager sonst so übel berüchtiget, und gewissenlos, somit von ihme zu vermuthen seye, daß er aus Bosheit einen anderen ins Unglück bringen wolle.

5tò. Ne nominans vacillet, sed confessionem postea ratificet, eàmque morte confirmet.

Fünftens: Solle der Sager in solcher Aussage, sie seye in-oder ausser der Marter geschehen, bis zum Tod ohne Widerruff beständig verbleiben, derselbe aber zu mehrerer Sicherheit bey der Todesankündung vorhero mit kurzen Worten: ob er darauf sterbe, was er wider den N. N als Mitgehülffen, und sonst ausgesaget? gefraget werden, und er nach sogestalt-wiederhohlter Bestättigung die Wahrheit der Aussage mit seinem Tod bekräftigen.

Si inquisitus, qui socios criminis habere debuit, non fatetur consocios, in capita complicum torquendus est.

§. 10. Ergäbe sich etwann, daß ein Thäter eines solchen Lasters überwiesen würde, so ohne Gehülffen nicht geschehen können, doch solche seine Mitgespänne nicht bekennen wollte, so kann man denselben zu derenselben Veroffenbarung erstlich durch bündigere, das ist: aus allen schon erhobenen Acten näher herausgenommene Fragstücke, alsdann auch (wie an seinem Orte folgen wird) mit der scharffen Frage zwingen; jedoch ist in jenem Grade, in welchen er die Mithelffer auf obverordnete Weise entdecket, innenzuhalten, und keineswegs zu dem sonst darauf folgenden Grad fürzuschreiten. Und nachdem die Bekanntniß dergestalten beschehen, und der Gepeinigte nachgehends sowohl bey der den dritten Tag darauf vornehmenden Verhörsbestättigung, als auch bey der letzten Anfrage vor der Todesankündung (wie hieoben §. 9. vers. 5to. gemeldet worden) somit bis in Tod darbey beständig verharret, so ist auf solche Besagung, wie gleich hinnach folgen wird, allerdings der rechtliche Bedacht zu nehmen. Dahingegen

Si verò sponte suâ, & benevolè complices manifestaverit, & manifestatio supradictis requisitis sit prædita, manifestationi citra torturam acquiescendum est.

§. 11. Ist nicht zu gestatten, daß man einen beständig auf seinem Angeben, und gutwillig-freymüthiger, auch wahrscheinlicher Bekanntniß der Mitgehülffen bleibenden Inquisiten zu dem Ende annoch mit der Tortur, oder auch nur mit Vorstellung des Scharffrichters samt seinem peinlichen Werkzeug angreiffe, damit er durch die Marter die Wahrheit seiner Aussage gleichsam bestärken solle, sondern es ist an deme schon genug, daß selber auf seiner Aussage, und umständlichen Benennung der Helffer, Heeler, Rathgeber, oder Mitgespännen ohne Wankelmüthigkeit forthin verbleibe, und solche, wie vorbesagt, rechtmäßig bestättige.

Ejusmodi qualificata depositio unius complicis semiplenam probationem, & indicium torturale efficit; ex duorum au-

§. 12. Gleichwie nun aus einer so beschaffenen Besagung, wenn selbe nur von einem Mitschuldigen herrühret, ein halber Beweisthum erwachset, und gestalten Dingen nach (wie an seinem Orte vorkommen wird) gegen den Besagten eine genugsame Anzeigung zu Vornehmung der scharffen Frage ausmachet; so ist jenen Falls,

wenn

wenn zwey Mitschuldige mit all-obigen Umständen auf einen dritten eben so, wie oben bemeldt, beschaffenen, und sonst verdächtigen Menschen bekennen, in allen Umständen miteinander übereinstimmen, und darauf sterben, ein solch-besagter Mitgehülff für überwiesen zu halten, und gleich, als wäre er durch andere 2. untadelhafte Zeugen überwiesen worden, zu verurtheilen.

tem complicum depositione nominatus plenè convincitur.

§. 13. Wo aber sich zutrüge, daß der Sager sein Angeben, und Besagung zuletzt widerruffete, da ist zu erwegen, ob er solchen Widerruff aus guter Ursache, und zu Erleichterung seines Gewissens gethan habe? oder ob selbe wahrscheinlichermassen nur verstellt, zu Verschonung des Besagten, oder auf Jemandes Anlernung beschehen seyn möge? ersteren Falls höret die Beschuldigung des Besagten gänzlich auf, wenn er in anderweg nicht beschweret ist; letzteren Falls hat der Richter vernünftig zu ermessen: ob die von dem Sager angezeigte, und wahr erfundene Umstände gestalten Dingen nach, nicht gleichwohlen eine redliche Anzeigung, wo nicht zur Tortur, doch aber zur weiteren Nachforschung des angezeigten zurucklassen?

Si denique nominans nominationem revocat, judicis est perpendere: an vera, an ficta sit revocatio? & an aliqua tamen, ac quanta contra nominatum remaneat suspicio?

§. 14. Die öffentliche Kundbarkeit einer begangenen Uebelthat beruhet auf dem Wissen der meisten Menschen eines Ortes: da aber manchmal die angebliche Offenkündigkeit ein blos ausgesprengtes Wesen, und ohne Grund seyn kann, so verdienet selbe keinen vollkommenen Glauben, wenn sie nicht durch die Bekanntniß des Thäters bestärket wird, oder sich auf solche Zeugenschaft gründet, welche zur Ueberweisung hinreichend ist.

Cæterùm nec afferta notorietas,

§. 15. Was der Obrigkeit von der That, oder dem Thäter insonderheit bekannt ist, dienet ebenfalls so blatterdings zu keinen Beweis, und kann ein Richter aus seiner Privat-Wissenschaft Niemanden verurtheilen, sondern zu Herstellung des rechtlichen Beweises ist nöthig, daß derselbe für dießmal seines richterlichen Amts sich entschlage, und rechtlicher Ordnung nach sich zum Zeugen gebrauchen lasse.

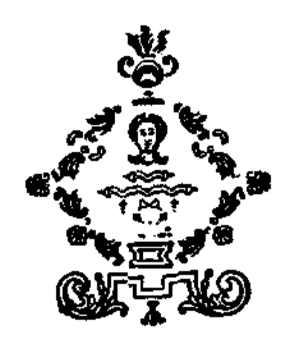
Nec privata judicis scientia,

§. 16. Ueberhaupts solle ausser der Bekanntniß, und den obbemeldten Beweisungsarten in Malefizfällen keine andere Ueberweisung statt haben, viel weniger aber ist sich der alt üblich gewest-und schon längst abgeschafften Proben durch Feuer, Wasser, und dergleichen unächte Beweismitteln zu gebrauchen.

Minùs verò antiquatæ probationis species legalem convictionem efficiunt.

§. 17. Wenn nun nach Unseren vorstehenden Maßregeln kein vollkommenrechtlicher Beweisthum vorhanden wäre, so ergiebt sich im Gegenspiel von selbst, daß bey dessen Abgang Niemand zu der im Gesetz ausgesetzt-ordentlichen Straffe könne verurtheilet werden. Zumalen aber gleichwohlen entgegen dem Angeschuldigten mehr- oder mindere Innzüchten, und Beschwerungsumstände obwalten können, so hat der Richter solchen Falls alle Umstände wohl zu erwegen, und hanget von seinem vernünftigen Ermessen ab: ob nach Beschaffenheit der Sache der Verdächtige entweder, bis anderweite Anzeigen sich hervorthun, des Arrestes einstweilig zu entlassen; oder gestalten Dingen nach demselben der Reinigungseyd aufzutragen; oder da nach Unser anderweiten Ausmessung genugsame Anzeigungen zur scharffen Frage sich vorfänden, derselbe hiemit zu belegen, oder endlichen, da er mit starken Innzüchten beschweret wäre, die Tortur aber aus rechtlichen Ursachen nicht vorgenommen werden könnte, zu einer willkührlichen Bestraffung fürzuschreiten seye?

Sin autem incompleta foret probatio, judex arbitrabitur: an pro diversitate circumstantiarum vel absolutio ab instantia, vel juramentum purgatorium, vel tortura, vel pœna extraordinaria decernenda sit?



ARTICULUS 35. de Confrontatione.

Fünfunddreyßigster Artikel

von der Gegenstellung.



Innhalt.

§. 1. Zwischen was für Personen die Gegenstellung pflege vorgenommen zu werden?
§. 2. Was selbe für einen Endzweck führe?
§. 3. Die Gegenstellung der Zeugen, oder des Angebers mit dem Inquisiten hat keine Bedenklichkeit; dahingegen
§. 4. Es einer besonderen Behutsamkeit bedarff, wenn die laugnende mit den bekennenden Lastergehülffen gegeneinander verhöret werden wollen.
§. 5. Die alleinige Zeugen unter sich, wie auch jene Mitgehülffen, welche die That gestehen, in den Umständen aber sich widersprechen, gegeneinander zu vernehmen, ist nicht nur unbedenklich, sondern nöthig.
§. 6. Sonderheitlich damalen, wenn es um die Gewißheit der Person: ob selbe der Thäter seye? zu thun ist, kann die Vorstellung der Person nicht unterlassen werden.
§. 7. Die Gegenstellung ist insgemein bey dem Halsgericht, wo der Inquisit innen lieget; vorzunehmen, und
§. 8. Hiebey mit der vorgeschriebenen Rechtsförmlichkeit fürzugehen.
§. 9. Ob nun zwar überhaupt die Veranlassung der Confrontation dem richterlichen Gutbefund anheim gestellet ist,
§. 10. So kann doch selbe bewandten Umständen nach zuweilen unnöthig,
§. 11. Oder in Ansehen gewisser Personen unanständig,
§. 12. Auch in einigen Fällen ganz widerrechtlich seyn.
§. 13. Annebst ist Acht zu haben, daß selbe allemal vor der Tortur anzustellen seye.
§. 14. Endlichen hat auch die sächliche Gegenstellung mittelst Vorweisung der Waffen, Werkzeugen, Briefschaften, und derley Sachen in Malefizfällen ihren guten Nutzen.

Confrontatio in caufis criminalibus pro re nata inter diverfas perfonas folet inftitui.

§. 1. Die Gegenstellung beschiehet zwischen verschiedenen Personen.

Erstlich: Zwischen dem laugnenden Thäter, und den Zeugen, so wider ihn ausgesaget haben.

Andertens: Zwischen dem Thäter, und dem Angeber, oder Denuncianten; oder

Drittens: Zwischen dem in Laugnen verharrenden Thäter, und denen der That geständigen Mitgehülffen; oder im Gegenspiel

Viertens: Zwischen dem bekennenden Thäter, und den laugnenden Mitgespännen;

Fünftens: Zwischen denen in Hauptsachen nicht übereinsstimmenden Zeugen; oder auch

Sechstens: Zwischen denen der Zuthat zwar geständig-jedoch in Hauptumständen nicht zusammentreffenden Mithelffern; und endlich

Siebentens: Um die Gewißheit von der angeschuldigten Person, auf welche ausgesaget worden, zu erlangen.

Finis confrontationis triplex eft, vel ut reus negans per teftes, per denunciatores, aut per complices in ejus facie deponentes ad confeffionem permoveatur; Vel ut per teftium, aut complicum inter fe diffidentium concordantiam veritas facti pleniùs eruatur; Vel ut error in perfona per ocularem inquifiti recognitionem removeatur.

§. 2. In ersteren 2. Fällen gehet die Absicht dahin, damit der laugnende Thäter durch die ihme vor Augen gestellte Zeugen, oder den Angeber zur Bekanntniß der Wahrheit bewogen, oder allenfalls durch die demselben ins Angesicht wiederhohlte Aussage die Ueberweisung bestärket werde. Im dritt- und vierten Fall stehet zu hoffen, daß ein Lastergespann durch die allschon beschehene Geständniß der übrigen Mitgespännen desto leichter von hartnäckigen Laugnen abgeschrecket werde. Der fünft- und sechste Fall hat zu seinem Endzweck, damit durch Vereinbarung der widersprechenden Aussagen die Wahrheit der That desto verläßlicher ergründet werde. Der siebente Fall zielet endlich dahin, damit in der Person des angegeben- oder besagten Thäters sich kein Irrthum ergebe, sondern man der Person, auf welche eigentlich ausgesaget worden, vergewisset seyn möge. Wobey aber wohl zu merken, daß

Confrontatio inqui-

§. 3. Im erst- und anderten Fall die Gegenstellung des Inquisitens mit den Zeugen, oder mit dem Angeber um deswillen keiner Bedenklichkeit unterliege, somit desto freyer vorgenommen werden könne, weilen, wenn der Zeug, oder Angeber wahr-

wahrhaft ist, eben nicht zu sorgen kommet, daß er durch des Inquisitens verstocktes Laugnen von nochmaliger Wiederhohlung dessen, was er vorhin ausgesaget, abgehalten werden dürffe. Dahingegen

sisti cum testibus, aut cum denunciatore plerumque difficultatem non patitur:

§. 4. In Betreff des dritt- und vierten Falls bey der zwischen einem laugnend- und einem bekennenden Lastergespann vorzunehmenden Vorstell- und Gegeneinanderverhörung eine mehrere Behutsamkeit zu beobachten, und vorläuffig wohl zu überlegen ist: ob nicht vielmehr, daß der bereits geständige Inquisit zu Widerruffung der gethanen Bekanntniß verleitet werde, zu besorgen, als zu hoffen seye, daß bey Vorstellung des Bekennenden der laugnende Mithelffer zur Bekanntniß der Wahrheit vermöget werden dürffte? weshalben sich mit demjenigen Mitgespann, so bereits auf sich bekennet, und auf dem laugnenden Mitthäter ausgesaget hat, vorläuffig wohl zu versicheren, und derselbe in Abwesenheit des anderen ernstlich zu befragen ist: ob er auf seiner Aussage beständig verbleibe, und dem besagten Mitgehülffen die Wahrheit nunmehro unter das Angesicht zu sagen sich getraue? nach welch-gebrauchter Vorsicht, und da man von dem Besager nicht so leicht eine Wankelmuth zu befürchten hat, man den Confrontations-Act ohne Anstand vor sich gehen lassen kann. Ferner ist

Ea verò, quæ inter complices partim confessos, partim negantes instituenda est, contrarium quandoque potest effectum producere, & vel ideò cautissimè adhibenda est.

§. 5. In Ruckſicht auf den fünft- und sechsten Fall, wo entweder die Zeugen, oder die bekennende Lastergehülffen in den Hauptumständen unter sich nicht einstimmig wären, und eben von darumen weder der ein- weder der anderen solch-widersprechender Aussagen ein Glauben beygemessen werden könnte, allerdings nöthig, um auf den rechten Grund der Wahrheit zu kommen, die Gegenstell- und Gegenvernehmung zwischen selben vorzukehren, und selbe sammentlich miteinander zu verhören. Was endlichen

Sin autem vel soli testes, vel soli confessi complices in sua depositione quoad puncta substantialia discrepent, ad procurandam dictorum combinationem absque dubio confrontandi sunt.

§. 6. Den siebenten Fall anbelanget, wo es um die Gewißheit zu thun ist: ob der Inquisit eben derjenige seye, auf welchen von einem anderen ausgesaget worden? da ist ausser Anstand, daß, wenn in mindesten gezweiflet werden könnte: ob deren etwann schon hingerichteten, oder sonst verstorbenen, oder abwesenden Besagern, oder der Zeugen ihre Aussage, und Zeugenschaft nicht vielleicht eine andere, als des Inquisitens Person angehen dürffte? man einer sogestalten Besagung, oder Zeugniß die Kraft, und Wirkung einer rechtlichen Ueberweisung keinerdings beylegen könne. Damit also in einer solchen Begebenheit, wo wegen der Person des Besagten ein geringster Zweifel vorfallet, die vollkommene Sicherheit erlanget werde, so ist unumgänglich erforderlich, daß der Beschuldigte dem annoch vorhandenen Sager, Zeugen, oder Angeber, um selben persönlich zu erkennen, auf eine anständig- und wohl thunliche Art vor- und unter die Augen gestellet werde. Welch-letztere Gegenstellung, wenn man ohne sie gegeneinander zu verhören, lediglich hiebey beruhet, für nichts anderes, als eine blosse Ersichtig- und Beaugenscheinigung der Person des Thäters zu halten ist.

Sicut & eo casu, dum error personæ nominatæ subesse creditur, confrontatio, seu potius recognitio personæ prorsus necessaria est.

§. 7. Die Gegenstellung ist ausser gar erheblicher Behinderungsursachen gemeiniglich bey dem Halsgericht, wo der Inquisit innen lieget, vorzunehmen, und die Zeugen dahin fürzuforderen, oder da sie unter fremde Gerichtsbarkeit gehörig wären, anbey die Confrontation nöthig zu seyn befunden würde, derselben Obrigkeit um ihre Stellung zu ersuchen; jenen Falls aber, da von Seite des Halsgerichts die nöthige Stellung der Zeugen zu ihrem Gerichtsstand nicht bewirket werden könnte, ist sich dieserwegen an das Obergericht zu verwenden, um damit von dortaus die behörige Vorkehrung veranlasset werde. Und da etwann einige Lastergespänne, so bey unterschiedlichen Halsgerichten, oder wohl gar in verschiedenen Ländern inhaftirter sich befinden, entgegen zu stellen, und gegeneinander zu verhören nöthig erachtet würde, da ist die Gegenstellung mit Einverständniß der beederseitigen Halsgerichten, da, oder dort, jedoch insgemein bey jenem Halsgericht, wo der laugnende Lastergehülff innensitzet, vorzunehmen, anbey allemal genaueste Obsicht zu tragen, damit der zu stellen kommende Gefangene sicher, und wohlbewahrt hin, und her gelieferet werde. Sollte aber auch solchen Falls wegen der Stellung sich ein Anstand ergeben, so ist zu dessen schleuniger Behebung, wie vorbemeldt, ebenfalls die berichtliche Anzeige an das Obergericht zu machen.

Confrontatio regulariter in foro inquisiti instituenda.

Eáque legaliter remota omni suggestione sequentem in modum tractanda est. Videlicet

§. 8. Bey der wirklich vornehmenden Confrontation ist mit aller Fürsichtigkeit vorzugehen, damit nicht eben hieraus unerlaubte Anhandgebung, und Suggestionen entstehen mögen; es ist demnach die Sache folgender Gestalten einzuleiten, und zwar

1mò. Inquisitus ante omnia confrontetur virtualiter cum depositione testium; & hoc nil proficiente

Erstlich: Ist vor der persönlichen Vorstellung, dem Inquisiten dasjenige, was der Zeug, Angeber, oder Mitgespann wider ihn ausgesaget, nur wesentlichen Innhalts, und in der Hauptsache vorzuhalten, oder bewandten Umständen nach auch vorzulesen; mit beygefügter Ermahnung, daß er sich also mit ferneren Laugnen nicht aufhalten, und es nicht darauf ankommen lassen solle, womit ihme die Zeugen unter Augen gestellet werden, und ihme die Wahrheit ins Angesicht aussagen müßen. Wenn nun

2dò. Testis coram sistatur, ejúsque prior depositio in quantum inquisitum aggravat, punctatim repetatur, & ad quodvis punctum expetatur inquisiti responsio.

Andertens: Der Inquisit auf dem Laugnen beharret, so ist der Zeug, oder ansonstige Besager vorzuruffen, und der Ordnung nach dergestalten fürzugehen, daß nicht desselben vorhin abgelegte ganze Aussage, sondern nur jene Hauptsachen, die unmittelbar den Inquisiten beschweren, Punkt für Punkt zum Gegenstand der Verhör genommen werden. Wo demnach dem Zeugen, oder sonstigen Besager ein Artikel seiner Aussage vorzulesen, oder Auszugweis fürzuhalten, und derselbe sodann zu befragen ist: ob er diese seine vorige Aussage vermög geleisteten Eydes für wahr halte? dahingegen ist hierauf der Inquisit von dem Richter zu fragen: ob er dieser Aussage des Zeugens, oder selbst der Person des Zeugens etwas Rechtsbeständiges entgegen zu setzen habe? und solchergestalten ist von Punkt zu Punkt, in so lang was beschwerendes vorhanden ist, fortzufahren. Was solchen Falls

3tiò. Ubi dein dicta testis, & responsa inquisiti juxta se in obversis paginæ lateribus protocollo inserenda;

Drittens: Der Zeug, oder sonstige Besager in Beyseyn des Inquisitens ausgesaget, und von dem Inquisiten dargegen geantwortet worden, ist in dem Protocoll neben einander nieder zu schreiben. Wobey

4tò. Confrontatio autem, si plures testes adforent, non simultaneè, sed seorsim cum quolibet peragenda est.

Viertens: Zu merken, daß, wenn mehrere Zeugen mit dem Inquisiten zu confrontiren sind, die Gegenstellung, und Gegenverhör nicht mit allen zugleich, sondern nach, und nach mit jedem besonders vorgenommen werden müße. Mit gleicher Behutsamkeit ist

5tò. Pariter cautè procedendum, si vel solos testes dissidentes,

Fünftens: Fürzugehen, wenn die Zeugen gegeneinander vernommen werden, daß ihnen nämlich nach vorheriger Erinnerung ihres abgelegten Eydes ihre vorige Aussage nur blos in so weit, als sie darinnen sich widersprechen, vorgehalten, und lediglich dahin gesehen werde: ob die Zeugen bey ihrer Gegenvernehmung sich in ihrer Aussage miteinander vereinigen, und also die rechte Wahrheit auf solche Art besser herauszubringen seye? wobey sich aber aller Suggestion, und Ueberredung gänzlich zu enthalten ist. Wie dann auch

6tò. Vel solos confessos complices inter se conferre necesse sit.

Sechstens: Bey der Gegenverhör der Mitschuldigen unter sich, welche, da sie alle der That selbst geständig, jedoch in einigen Hauptumständen uneinig sind, der Bedacht lediglich dahin zu nehmen: ob ohne alle Suggestion, und Beredung eine aufrichtig- und wahrhafte Vereinbarung der Aussage von ihnen zu erhalten seye, oder nicht? überhaupt aber ist

7mò. Generaliter verò semper ad varias animi motiones eorum, qui inter se confrontantur, attendendum est.

Siebentens: Bey Vornehmung der Confrontation allemal auf die Gebärden sowohl des Inquisitens, als der entgegen gestellten Zeugen, und ansonstigen Besagern: wie sie sich dabey angestellet, ob sie erröthet, erblaßt, gezitteret haben, und dergleichen? wie auch ob sie beständig einer dem anderen widersprochen, und ob Inquisit beständig der Zeugen Aussagen verneinet habe? genau Acht zu haben, und unter dem betreffenden Artikel, wo dergleichen was vorfallet, Anmerkungsweise aufzuzeichnen; übrigens niemalen zu gestatten, daß bey der Confrontation einige Hitzigkeiten, oder der Zeugen Ehrantastungen vorbeygehen mögen.

Confrontatio regulariter dependet quidem ab arbitrio judicis,

§. 9. Obwohlen nun gemeiniglich die Anordnung einer persönlichen Gegenstellung von dem vernünftigen Ermessen des Richters abhanget, so ist jedoch dieselbe in gewissen Fällen entweder unnöthig, oder unanständig, oder gar widerrechtlich.

Sed quandoque vel est superflua,

§. 10. Unnöthig ist selbe, wenn die Widersprechung, und Uneinstimmigkeit nicht in Hauptumständen, sondern nur in unbeträchtlichen Nebendingen bestehet, welche, wenn sie auch erhoben würden, weder eine nächste Anzeigung, minder einen Beweis der Uebelthat ausmachen. Ingleichen würde die persönliche Gegenstellung überflüßig seyn, wenn die vorhergehend-schriftliche Confrontation allschon den Erfolg

der

der Bekanntniß, oder der Einstimmigkeit gewirket hat. Das ist: wenn entweder der Inquisit auf die ihme beschehene Vorles- oder Fürhaltung einer anderweiten Aussage, oder Zeugniß die That bereits eingestanden; oder wenn der Zeug, oder der Lastergehülff, der in seiner Aussage von den anderen Zeugen, oder Gespännen abstimmig gewest, nach erfolgter Vorstellung deren von den übrigen Zeugen, oder Gespännen abgelegten Aussagen sich mit selben schon vereinbaret hat.

§. 11. Unanständig ist dieselbe zwischen Eheleuten, dann zwischen nahen Anverwandten, welchen nach der oben Art. 33. §. 6. gethanen Ausmessung auch die Entschuldigung von der Zeugenschaft zu statten kommet. Ingleichen sind adeliche, oder sonst ansehnliche Personen mit der persönlichen Gegenstellung sowohl unter sich, als mit anderen in Malefizsachen zu verschonen: ausser es würde dieselbe in gar wichtigen Fällen auf Verordnung des Obergerichts veranlasset, oder von Uns selbst anbefohlen. Vel indecens.

§. 12. Ganz widerrechtlich aber würde dieselbe seyn, wenn (ausser dem oben Art. 34. §. 11. bis 13. enthaltenen Fall, wo bey zusammentreffend-gewissen Erfordernißen ein Lastergehülff wider den anderen für einen Zeugen zu gelten hat) auf schlechte Besagung, und Angeben eines Uebelthäters ein sonst ehrlich- und wohl verhaltener Mann zu seinem Schimpf, und üblen Nachklang sogleich wegen einer ihme ohne Grund zumuthenden Mitverfänglichkeit mit dem Inquisiten wollte in die Confrontation gezogen werden. Vel planè illegalis.

§. 13. Nachdem nun die Gegenstell- und Gegenverhörung ob erklärtermassen zur Hauptabsicht führet, damit man desto verläßlicher auf den Grund der Wahrheit gelange, so hat dieselbe eben aus dieser Ursache in allen sowohl schweren, als geringen peinlichen Verbrechen statt; jedoch ist in jenen Fällen, wo es bey verstockten Laugnen auf die scharffe Frage ankommen kann, die Confrontation vor der Tortur vorzunehmen. Es kann sich aber gleichwohlen bewandten Umständen nach ergeben, daß auch jezuweilen erst nach der Tortur, auch nach gefällten Endurtheil, wenn nämlich einer aus den geständigen Lastergespännen erst nach solcher Zeit seine vorhinige Bekanntniß widerruffete, die Confrontation neuerdings (jedoch allzeit vor dem besetzten Halsgericht, keinerdings aber auf dem Richtplatz) vorzunehmen nöthig seyn dürffte, in welcherley Vorfall doch allemal auf die oben §. 4. eingebundene Vorsicht, und Behutsamkeit: ob nicht etwann die neue Gegenstellung vielmehr schädlich, als nützlich seyn dürffte? der sorgsame Bedacht zu nehmen ist. Tandem notandum confrontationem regulariter ante torturam debere institui.

§. 14. Nebst der persönlichen, oder schriftlichen Gegenstellung, wodurch die Personen, oder die schriftliche Zeugnißen, und Aussagen obbemeldtermassen zu Ueberzeugung des Thäters vorgestellet werden, hat auch die Real-Confrontation, oder sächliche Gegenstellung seinen gar guten Nutzen; welche nichts anderes ist, als die Vorstell- und Vorzeigung derjenigen Waffen, Werkzeugen, Briefschaften, und dergleichen Sachen, mittelst welcher die That ausgeübet, oder an dem Orte der begangenen Uebelthat gefunden worden, und welche überhaupt eine starke Anzeigung gegen einen gewissen Thäter an Handen geben. Es ist demnach bewandten Umständen nach allerdings erforderlich, daß dergleichen Sachen entweder dem Inquisiten selbst zu seiner Ueberweis- und Herausbringung einer wahren Bekanntniß, oder aber dritten hievon Wissenschaft habenden Personen zur Beaugenscheinigung, und zu dem Ende vorgeleget werden, damit selbe hierüber ihre eydliche Aussage abstatten sollen: ob solche Sachen entweder dem Inquisiten zugehörig, oder bey demselben, oder in dessen Wohnung, oder an dem Orte der verübten Uebelthat erfunden worden? und was sonst in derley Fällen zur Beschwer- oder Entschuldigung des Inquisiten verträglich seyn dürffte. Præter personalem, & virtualem superest confrontatio realis, quæ eò tendit, ut arma, instrumenta, aut litteræ, aliæque res ad convictionem rei deservientes vel inquisito, vel aliis personis ad recognoscendum exhibeantur.



ARTICULUS 36.

Sechsunddreyßigster Artikel

quæ defensionis remedia inquisitis competant?

wann, und was für eine Vertheidigung denen Inquisiten zuzulassen seye?

Innhalt.

§. 1. Die Vertheidigung ist Niemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, zu benehmen;
§. 2. Doch ist zu unterscheiden: ob die Inquisition annoch in ihrem Lauffe, oder schon beendet seye?
§. 3. In währender Inquisition sind dem Gefangenen weder die Anzeigungen schriftlich hinauszugeben,
§. 4. Weder zu gestatten, daß er selbst Fragstücke, über welche man die Zeugen verhören solle, zu Gericht einreiche;
§. 5. Weder ist demselben ein Rechtsfreund, oder andere Beystände zuzulassen.
§. 6. Es stehet ihme aber allerdings frey, daß er selbst alle zu seiner Schutzwehr dienliche Behelffe, und Umstände dem Gericht anzeige, um selbe fürmerken, und behörig erheben zu lassen.
§. 7. Nebst deme ist demselben gleich nach vollführter Inquisition eine Bedachtzeit zu seiner mündlichen Vertheidigung anzuberaumen,
§. 8. Und hernach alle dessen Vertheidigungsbehelffe von dem Gericht alles Fleisses anzuhören, und in dem Protocoll genau aufzuzeichnen.
§. 9. Es ist also insgemein dem Gefangenen auch nach geendeter Inquisition kein Advocat, oder anderer Vertheidiger zuzugeben:
§. 10. Ausser es würde ein solches aus erheblichen Ursachen von dem Halsgericht selbst eingewilliget.
§. 11. Welch-letzteren Falls dem Vertheidiger der Zutritt zu dem Gefangenen, und die Einsicht der Acten zu Verfassung der Schutzschrift zu gestatten ist;
§. 12. Jedoch gegen deme, daß er vorhin angelobe, getreulich, und ohne alle Gefährde sein Amt zu handlen.

Defensio nemini, qui criminis arguitur, deneganda est.

§. 1. Es erheischet Recht, und Billigkeit, daß demjenigen, so einiger Uebelthat halber berüchtiget, oder angegeben wird, und dadurch in die peinliche Untersuchung verfällt, zu seinem Schutz, und Schirm all-nöthige Hülff, und Rettungsmittel zu statten kommen.

Discernendum tamen: an inquisitio adhuc in pendenti, an jam completa sit?

§. 2. Damit aber hierinnfalls eine rechte Maß gehalten werde, und den Halsgerichten bewußt seye: was einem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung von Rechtswegen gestattet werden könne, oder nicht? so ist zuförderist auf den Unterscheid zu sehen: ob die angestrengte Inquisition erst angefangen, und annoch im Fortlauff sich befinde, oder ob selbe bereits geendiget seye?

Durante inquisitione reo nec indicia in scriptis communicanda,

§. 3. In fürwährender Inquisition ist nicht zu gestatten, daß dem Inquisiten die Anzeigungen, wenn er dieselbe etwann zu seiner Verantwortung ihme zu eröffnen begehrete, schriftlich ertheilet werden, sondern das Gericht hat selbe in Fragstücke zu bringen, und ihn hierüber der Ordnung nach zu befragen. Gleichfalls ist

Nec ei concedendum, ut interrogatoria, ad quæ testes respondere debeant, conficiat,

§. 4. Nicht zu gestatten, daß der Inquisit selbst einige Fragstücke, über welche man die Zeugen abhören solle, zu Gericht einreiche; obschon ihme unverwehrt, dem Gericht die zu seiner Schutzwehr dienende Umstände an Handen zu geben, über welche alsdann die Zeugen unter den Fragstücken, so das Gericht von Amtswegen verfasset, eydlich abgehöret werden sollen. Es ist auch

Nec advocatus, aliusve defensor ei admittendus est;

§. 5. Währender Inquisition dem Gefangenen kein Defensor, Vertheidiger, oder Beyständer zuzugeben, immassen die öftere Erfahrenheit gelehret, daß hiedurch die Uebelthäter nur auf Ausflüchten unterrichtet, zum hartnäckigen Laugnen gestärket, und also vor der Zeit die ganze Inquisition verwirret worden. Dahingegen ist

Liberum tamen ipsi usque manet, omnia defensionis suæ adminicula adducere, ut in acta referantur, & legaliter releventur.

§. 6. Den Inquisiten die unbehinderte Freyheit zu lassen, alles, was sie entweder zu Darthuung ihrer Unschuld, oder zu Entschuldigung der That, oder sonst immer zu ihren Behuf vorträglich zu seyn glauben, durch den Verlauff der Inquisition von selbst anzubringen; welchen Falls das Untersuchungsgericht, so in dem Inquisitions-Proceß zugleich die Stelle des Klägers, des Beklagten, und des Richters vertritt, somit alles zu verrichten hat, was einem Jedwederen aus diesen dreyen insonderheit zu thun oblieget, von Amtswegen schuldig ist, sich um all-jenes, was der Inquisit zu

zu seiner Rechtfertigung angeführet hat, aufs förderlichste zu erkundigen, und Rechtsbeständig zu erheben.

§. 7. Obschon nun bey solcher Bewandniß, da in währender Inquisition einerseits dem Inquisiten freystehet, all- und jedes, was zu seinem Schutz dienlich, umständlich anzugeben, anderseits aber der nachforschende Richter von schwerer Pflicht wegen verbunden ist, auf alles, was zu des Angeschuldigten Behuf gereichen kann, fleißiges Aufmerken zu haben, und so viel möglich, in rechtsbehörige Gewißheit zu versetzen, es also den Inquisiten an den nöthigen Hülff- und Rettungsmitteln keinerdings gebricht; so wollen Wir jedoch zu noch mehrerer Versicher- und Erleichterung der denen Gefangenen gebührenden Vertheidigung hiemit geordnet haben, daß allemal gleich nach vollendeter Inquisition, wenn nämlich all- nothwendiges bis zu Fällung des Urtheils bereits vorgekehret worden, dem Inquisiten annoch eine Bedachtzeit von 3. Tägen anberaumet, anbey gemeldet werde: er hätte binnen solcher Frist wohl fürzudenken, was er zu seiner Entschuldigung, oder Milderung der Straffe, und überhaupt zu seinem Nutzen, und Behuf annoch weiters für Rechtsbehelffe anzubringen vermöge? allermassen er an dem ihme bestimmenden Tage hierüber würde angehöret, und alles von Gerichtswegen getreulich vermerket werden.

Completa inquisitione reo tempus deliberandi pro sua defensione ex officio assignandum est.

§. 8. Nach verstrichener Bedachtzeit, und da der Inquisit hierzu bereit ist, hat sich das Untersuchungsgericht zu denselben zu verfügen, und seine Vertheidigungsbehelffe zu vernehmen. Was nun derselbe zu seiner Entschuldigung, Hülff, und Schutzwehr anführet, solle allen Fleisses in dem Protocoll aufgezeichnet, nebst deme aber auch die in dem Inquisitions-Proceß einkommende, oder ansonst in Erfahrung gebrachte milderende Umstände, und überhaupt alles, was dem Inquisiten auf einigerley Weise verträglich seyn dürffte, von Amtswegen beygerucket, sonach diese schließliche Verhandlung den Inquisitions-Acten beygeleget werden.

Quo elapso judex omnia defensionis adjumenta à reo excipiat, & protocollo inferat.

§. 9. Es solle demnach auch nach geendigter Inquisition insgemein keinem Uebelthäter ein Advocat zugegeben werden, sondern mit erstbemeldten Fürgang, wodurch der Vertheidigung des Inquisitens genugsam vorgesehen, anbey aber unnöthiger Aufenthalt abgeseitiget wird, die Inquisition gänzlich beschlossen seyn. Wenn aber gleichwohlen

Regulariter itaque reo nec post completam inquisitionem defensor adjungendus:

§. 10. Der Angeschuldigte zu Ausführung seiner Vertheidigung, und Verfassung einer Schutzschrift ausdrücklich einen Rechtsfreund begehrete, da wollen Wir dem vernünftigen Ermessen des inquirirenden Richters überlassen haben: ob solchanverlangende Zugebung eines Rechtsfreundes zu verwilligen seye, oder nicht? wobey jedoch zur Richtschnur zu nehmen, daß solchem Begehren in klaren offenen Thaten, und überhaupts, wo es auf eine blosse Verzögerung angesehen ist, keinerdings, sondern nur damalen zu willfahren seye, wenn der Inquisit vorgiebt, daß er seine Vertheidigungsbehelffe von selbst fürzuwenden nicht vermöge, und solches Vorgeben wegen sich bey ihme äusserenden Einfalt, Schrecken, oder mißlicher Gesundheit, oder weilen die Malefizsache wegen mitunterlauffend-wichtiger Umständen an sich selbst gar verwickelt ist, oder wegen anderer vorkommend-erheblicher Ursachen gegründet zu seyn befunden wird. Allemal aber sind die Ursachen, warum demselben der Rechtsfreund verweigert, oder zugelassen worden? in dem Protocoll zu vermerken, und dem Inquisitions-Proceß beyzulegen. Jenen Falls nun

Nisi judex inquirens legitimam dandi defensoris causam habeat;

§. 11. Daß ihme ein Rechtsfreund, oder in dessen Abgang ein anderer geschickter Mann zu Aufsetzung seiner Entschuldigungsbehelffe verwilliget wird, ist demselben die Unterredung mit dem Gefangenen, jedoch in Gegenwart einiger Gerichtspersonen zuzulassen, ihme das Nöthige aus den Inquisitions-Acten mitzutheilen, anbey zu gestatten, die etwann noch nöthige Zeugen verhören zu lassen, und zu solchem Ende die nöthige Punkten, worüber der Richter die Zeugen zu vernehmen habe, an Handen zu geben, und endlich eine Defensions-Schrift unter des Gefangenen, und seiner Fertigung, oder da der erstere des Schreibens unkündig wäre, unter seiner alleinigen Unterschrift ad Acta zu überreichen. Wo aber allemal

Quo casu defensori, ut libellum defensionalem apte possit exarare, liber aditus ad captivum, simúlque actorum inquisitionalium inspectio permittenda est;

§. 12. Der Vertheidiger vorhero gerichtlich anzugeloben hat, daß er dem Gefangenen nicht etwas Böses, so zu Unterdruckung der Wahrheit abzielete, an die Hände geben, sondern allein auf dieses sehen wolle: ob nicht vielleicht der Inquisit etwas

Sed is idem defensor, antequam causæ se immisceat, spondere debet, se nil sub-

dolè ad supprimendam veritatem, sed omnia bona fide acturum esse.

etwas zu seiner Entschuldig- oder Ringerung der Straffe dienstliches anzuzeigen, und auszuführen unterlassen habe.

ARTICULUS 37.

quid peracta inquisitione fieri oporteat?

Siebenunddreyßigster Artikel

was nach vollbrachter Inquisition zu thun seye?

Innhalt.

§. 1. Nach vollendeter Inquisition sind die verhandelt-gesammte Inquisitions-Acten ordentlich zusammen zu richten;

§. 2. Und in gewissen Fällen eine genaue Beschreibung des Inquisitens beyzulegen.

§. 3. Da nun vor dem Endspruch öfters durch Beyurtheil die scharffe Frage erkennet wird, so folgt im nächsten Artikel, wie es hiemit zu halten seye?

Post finitam Inquisitionem acta in rotulum ex officio redigenda, & iudici sententiam ferenti tradenda sunt.

§. 1. Nachdeme die Inquisition dergestalten vollführet worden, daß in der Hauptsache nichts weiteres zu erheben ist, folgsam es hiernächst auf Schöpfung des Urtheils zu Lossprech- oder Verurtheilung des Inquisitens ankommet, da hat derjenige, deme die Verführung der Inquisition obgelegen ist, Sorge zu tragen, damit die gesammte Inquisitions-Acten in guter Ordnung (wie bereits oben Art. 20. gemeldet worden) von Amtswegen, somit ohne Zuziehung des Inquisitens zusammengerichtet, und zu Vermeidung aller Verfälschung, und Unterschleiffes verschlossener dem urtheilsprechenden Gericht übergeben werden. Wobey

Prævie tamen, præsertim in delictis gravioribus descriptio personæ inquisiti concinnanda, eàque actis inquisitionalibus adjungenda venit.

§. 2. Von Seite des nachforschenden Richters zu merken, daß in schwereren Verbrechen, sonderheitlich bey gefährlichen Bösewichten allemal eine genaue Beschreibung ihrer Person aufzunehmen seye. Es solle nämlich, wo es nicht gleich anfangs, oder währender Inquisition schon beschehen, wenigstens nach derselben Beschluß der Gefangene nicht nur nach seiner äusserlichen Gestalt im Gesicht, und Augen, an Haaren, Gang, Stellung, besonderen Geberdungen, Leibszeichen, und äusserlichen Gebrechen; item ob er groß, oder klein, fett, oder mager, und von was für einer Farbe, und Aussehen er seye? und dergleichen; sondern auch nach seiner innerlichen Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit: ob er stark, oder zart, und schwach, gesund, oder kränklicht, oder sonst mit inneren Gebrechlichkeiten behaftet; item ob selber keck, oder furchtsam, gut- oder schlechten Vernunfts, oder gestalten Dingen nach, was für anderen sonderbaren Leidenschaften, und kündig-angewöhnten Sitten derselbe ergeben? und da es eine Weibsperson wäre, ob selbe etwann schwanger seye? verläßlich beschrieben, vorläuffig aber, in so weit es hiebey auf die Känntniß der Leib- oder Wundärzten, oder Hebammen ankommet, von selben die pflichtmäßige Untersuchung vorgenommen, und ihr Befund hierüber schriftlich abgegeben, sodann solche Beschreibung von dem Gericht gefertigter den Inquisitions-Acten beygeleget werden; damit die Urtheilsprechere bewandten Umständen nach entweder bey Verhängung der peinlichen Frage, oder der Straffe selbst hierauf den behörigen Bedacht nehmen können, und damit auf all-unvorsehende Fälle, da etwann der Thäter flüchtig würde, oder nach ausgestandener Straffe sich in neuen Lasterthaten betretten liesse, derselbe desto leichter erkennet werden möge.

Cùm verò causæ criminales non semper definitivè terminari queant, & sæpius tortura interlocutoriè decerni debeat, hinc

§. 3. Und zumalen nicht allzeit zu einen endlichen Ausspruch mit Verurtheilung zu der ordentlichen Straffe, oder Ledigsprechung des Beschuldigten fürgeschritten werden kann, sondern jenen Falls, wenn derselbe die Missethat laugnet, anbey aber mit starken Innzüchten beladen ist, gegen einen solch-beschwerten Inquisiten

öfters

öfters die Tortur mittelst eines Vorbescheides, oder Beyurtheils erkennet werden muß; als wollen Wir die erforderliche Maßregeln: aus was Ursachen die peinliche Frage anzustellen, auch wie, wann, wider was für Leute hiemit zu verfahren seye? in nächstfolgenden Artikel gesetzgebig vorschreiben.

in proximo articulo materia torturæ tractabitur.

Achtunddreyßigster Artikel

von genugsamen Ursach- und Anzeigungen zur peinlichen Frag, auch wann, wider wen, und wie selbe vorzunehmen seye?

ARTICULUS 38. de indiciis torturalibus, & quando, contra quos, ac quo modo tortura instituenda sit?

Innhalt.

§. 1. Was die Tortur seye?
§. 2. Dieselbe muß allemal durch rechtliches Beyurtheil zuerkannt werden.
§. 3. Hat aber nicht statt, wenn der Thäter ohnedeme schon geständig, oder überwiesen ist; wenn das Corpus Delicti nicht erhoben; oder wenn keine genugsame Anzeigungen zur Tortur vorhanden.
§. 4. Die Anzeigungen zur Tortur sind so beschaffen, daß entweder jede vor sich selbst darzu hinreichend ist;
§. 5. Oder mehrere zusammen genommen, solche Wirkung nach sich ziehen.
§. 6. Es ist aber allemal darauf Acht zu haben: ob die Anzeigungen zur Tortur durch die Entschuldigungsbehelffe nicht etwann entkräftet werden?
§. 7. Annebst ist erforderlich, daß jedwede Anzeigung zur Tortur durch 2. Zeugen bewiesen seye; und überhaupt
§. 8. Hat die Tortur nur in jenen Fällen statt, wo es auf eine Todesstraff ankommet; in anderen Fällen kann höchstens die Territion Platz greiffen.
§. 9. Welche Territion entweder mit blossen Drohworten, oder auch mit einiger Handanlegung des Scharfrichters beschiehet.
§. 10. Gleichwie nun überhaupt die Tortur mit aller Behutsamkeit zu veranlassen ist, so sind auch
§. 11. Einige Personen durch das Gesetz selbst hievon befreyet.
§. 12. Hauptanmerkung, worauf vor Anlegung der Tortur der Bedacht zu nehmen.
§. 13. Die Tortur kann zuweilen auch abgetheilter in mehreren Tägen vorgenommen werden.
§. 14. Allemal ist dem Inquisiten vor der wirklichen Tortur, und ausser des Peinigungsorts annoch gütlich zuzusprechen,
§. 15. Und bey nicht fruchtend-gütiger Zuredung erst sodann in die Martergruben zu überbringen,
§. 16. Daselbst aber neuerdings zur Bekanntniß der Wahrheit beweglichst zu ermahnen.
§. 17. Die Peinigungsarten bestehen 1mò. in dem Daumstock, 2dò. der Bind- oder Schnürung 3tiò. der Folter, 4tò. dem Feuer.
§. 18. Die spanische Stiefeln machen keinen besonderen Grad, sondern werden an Platz eines anderen, der nicht anzubringen ist, nur bey Mannspersonen gebrauchet.
§. 19. Es sind aber vorbemeldte Torturs-Gradus nach Gestalt des Verbrechens, der Person, und der Umständen vernünftig zu mäßigen.
§. 20. Währender Tortur haben die Gerichtspersonen forthin auf den Inquisiten genau Obacht zu haben, und
§. 21. Dahin fürzusorgen, damit alle des Inquisitens Aussagen, und Regungen getreulich aufgezeichnet werden.
§. 22. Wenn der Inquisit zu bekennen anfanget, ist mit der Tortur alsogleich innen zu halten;
§. 23. Da er aber bald bekennet, bald wider laugnet, ist ein Unterscheid zu machen: ob er
§. 24. In währender Tortur die Bekanntniß widerruffet? welchen Falls sowohl, als auch
§. 25. Jenen Falls, wenn die von ihme angegebene Hauptumstände falsch befunden werden, mit der Tortur fortzusetzen ist; oder
§. 26. Ob die Widerruffung der Bekanntniß nach schon vollbrachter Tortur beschiehet? welchen Falls
§. 27. Ausser neu hervorbrechenden Anzeigungen die Tortur gemeiniglich nicht weiters vorzunehmen,
§. 28. Und überhaupt niemals über dreymal zu wiederhohlen, sondern der Inquisit, so die Tortur negativè überstanden, gemeiniglich loszusprechen ist.
§. 29. Es kann aber gleichwohlen ein solch-Gepeinigter jezuweilen zu einer ausserordentlichen Straff verurtheilet werden.
§. 30. Nach geendeter Tortur sind dem Gemarterten sogleich die Glieder einzurichten, und alle Hülffe zu verschaffen; endlichen ist
§. 31. Allemal das Constitutum, oder Bestättigung der Bekanntniß nach der Tortur mit dem Gepeinigten unumgänglich vorzunehmen;
§. 32. Und überhaupt solle dem Freymann, und seinen Knechten kein widerrechtlicher Fürgang gestattet werden.

§. 1. Die peinliche Frage ist ein rechtliches Zwangmittel, um einen laugnenden Uebelthäter, welcher der verübten That halber stark beschweret ist, in Abgang eines vollständigen Beweises zur Be-

Tortura est remedium eruendæ veritatis subsidiarium.

kanntniß zu bringen, oder allenfalls denselben von dem ihme zu Last fallenden Verdacht, und Innzüchten zu reinigen.

Ad inferendam verò torturam opus est prævia judicis interlocutione, per quam tortura decernatur.

§. 2. Um aber zur peinlichen Frage fürschreiten zu können, ist erforderlich, daß vorhero bey dem ordentlich besetzten Blutgericht hierüber durch Beyurtheil erkennet, und gesprochen werde: ob die Anzeigungen zur peinlichen Frage genug? auf was für eine Weise, und in welchem Grad der Tortur der Beinzüchtigte gepeiniget, auch über was für eigentliche Fragstücke er in der Tortur gefraget werden solle? und wenn dergleichen Erkanntnuß nicht vorhergehet, kann ein Richter den Gefangenen mit der Tortur auch so gar nicht bedrohen, vielweniger ihme dieselbe wirklichen anthun. Wie Wir dann eine solche auf die scharffe Frage ausfallende Erkanntnuß ihrer Wichtigkeit halber oben Art. 21. §. 5. unter die ausgenommene Fälle gesetzet haben.

Decerni autem tortura nequit, si reus jam confessus, aut convictus sit; item si de corpore delicti non constet, aut si legitima indicia deficiant.

§. 3. Bey solcher Erkanntnuß hat der Richter wohl in Acht zu nehmen.

Erstlich: Ob nicht etwann der ganze Beweisthum schon in anderweg vorhanden seye? dann wenn der Thäter ehehin des Verbrechens schon geständig, oder vollständig überwiesen wäre, würde die Verhängung der scharffen Frage überflüßig, und widerrechtlich seyn; und ist solchen Falls ohne Anstand mit Schöpfung eines Endurtheils auf die im Gesetz ausgesetzt-ordentliche Straffe fürzugehen.

Andertens: Ist dahinzusehen: ob die That, welcherwegen der Gefangene beschuldiget wird, wirklich geschehen seye? und ob also nach Unserer oben Art. 26. einkommenden Ausmessung auf das corpus delicti Rechtsbehörig nachgeforschet, und selbes ordentlich erhoben worden? bey dessen Ermanglung Niemand mit peinlicher Frage angegriffen werden kann. Und

Drittens: Ist hauptsächlich zu erwegen: ob genugsame Ursachen, und Anzeigungen zu Vornehmung der peinlichen Frage vorhanden seyen?

Legitima ad torturam indicia vel ejus sunt qualitatis, ut singula ad torturam sufficiant;

§. 4. Was nun die genugsame Ursachen zur peinlichen Frage anbetrifft, ist alle zu beschreiben nicht wohl möglich, doch wollen Wir zu besseren Unterricht deren etliche gemeine hierorts Beyspielweis anzufügen, und werden sodann in dem anderten Theil bey jedwedem Verbrechen die solch-fällig-sonderbare Vermuthungen ausdrücklich benennet werden. Unter den gemeinen Anzeigungen zur Tortur befinden sich demnach folgende. Als

Videlicet 1mò. qualificata unius testis de ipso facto depositio:

Erstlich: Ist eine genugsame Ursach zur peinlichen Frage, wenn die That mit einem untadelhaften Zeugen auf den Beschuldigten erwiesen ist; und nebst dem einzelen Zeugen entweder noch eine anderweit-gegründete Innzücht, oder wenigstens dieses darzustosset, daß der Inquisit eine sonst verdächtig- und übel verhaltene Person seye, zu der man sich der ihr zu Last kommenden Missethat gar wohl versehen könne.

2dò. Si in flagranti deprehensus temerè factum negaret;

Andertens: So Jemand auf offenbarer That ergriffen wird, solche jedoch freventlich laugnet, und anderwärtig nicht genugsam überwiesen werden kann, der solle peinlich darumen gefraget werden.

3tiò. Si à complice quis indicatus sit, & requisita supra dicta accesserint;

Drittens: Wenn ein Missethäter, der in seiner That Helffer, Heeler, Rathgeber, oder Mitgesellen gehabt, auf Jemanden in der güt- oder peinlichen Frage ausgesaget, daß er ihme zu seiner verübt- und wahr erfundenen Missethat mit Rath, oder That geholffen, oder Gesellschaft geleistet habe, so kann man einen solchen besagten hierüber wohl peinlich fragen, doch anderst nicht, als wenn sich die oben Art. 34. §. 9. erwähnte Umstände, und Erfordernißen dabey einfinden.

4tò. Si extrajudicialis confessio aliis adminiculis fulfulta sit.

Viertens: Wenn rechtlich bewiesen wird, daß sich Jemand aussergerichtlich berühmet, oder frey bekennet; er habe eine Missethat begangen, und es eine solche Person ist, zu der man sich der Missethat versehen kann; solle das Halsgericht nachforschen lassen: ob sich die That an Ort, und End solchergestalten, wie er sich berühmet, mit allen Umständen zugetragen habe? findet es sich in allem also, so kann ein solcher, wenn er die That hernach wiederum laugnete, wohl peinlich gefraget werden. Es sind auch

Vel ita comparata sunt, ut non quidem se solis, sed conjunctim sumpta, effectum torturæ sortiantur.

§. 5. Vielerley Anzeigungen, deren jedwedere allein zur peinlichen Frage nicht genugsam, doch wenn dergleichen etliche zusammen kommen, die Tortur darauf wohl furgenommen werden kann, als zum Exempel;

Wenn

Wenn der Verdachte eine solch-verwegene, und leichtfertige Person, auch von bösen Leumuth, und Gerücht wäre, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge: *Si indicatus tam malæ famæ sit, ut suspicio criminis in ipsum cadere possit;*

Oder aber, da derselbe dergleichen Missethat schon vormals geübet, oder auszuüben sich bestrebet hat, oder derley Missethat schon vorhin beziehen, und derentwegen angegeben worden wäre, doch, daß solch-übler Leumuth, und Angebung nicht von Feinden, oder leichtfertigen, sondern von unpartheyischen redlichen Leuten herkomme. *Si tale crimen prius jam perpetravit, vel perpetrare conatus, vel à priori jam insimulatus est;*

Wenn die verdachte Person an solch-gefährlichen Orten, die zu der That verdächtig wären, gefunden wird. *Si in locis ad delictum congruis repertus est;*

Wenn Jemand zur Zeit der That, dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewesen, in solcher Gestalt, Waffen, Kleidern, Pferd, oder anderen Sachen, gleich als wie der Thäter beschrieben ist, gesehen worden. *Si ad locum, vel ex loco delicti ire, vel redire, vel tunc temporis similibus in armis, vel vestitu, quo reus erat, visus fuerit;*

Wenn einer in Ausübung der That etwas verliehret, auch hinter ihme liegen, oder fallen läßt, als seinen Mantel, Degen, Hut, Schuhe, und dergleichen; oder wenn man auch aus der Spur im Schnee, Koth, oder Staub hernachmals finden, und ermessen mag, daß die Sachen unfehlbar des Thäters, und nächstens vor dem Verlust in seiner Gewalt, oder aber die Tritt, des Thäters eigentliche Fußstapfen gewesen seyen. *Si ex rebus, aut signis in loco delicti repertis, quis delicti reus esse possit argui.*

Wenn der Verdachte eine Zeither bey solchen Leuten Wohnung, und Gesellschaft gehabt hat, die dergleichen Missethat ausüben. *Si hominibus, qui ejusmodi crimina perpetrant, cohabitavit, vel se sociavit;*

Wenn eine solch-verdachte Person aus Neid, Feindschaft, vorhergegangenen Bedrohungen, oder um hoffenden Nutzens willen zu der Missethat Ursach genommen haben möchte; sonderlich aber geben die Bedrohungen ein starkes, und oftmalen allein ein genugsames Anzeigen, wenn der Bedrohende ein solcher Mensch ist, der die Wort ins Werk setzen kann, der vor diesem Jemanden gedrohet, und an ihme vollzogen hat. *Si insignis invidia, inimicitiæ, vel minæ præcesserint;*

Wenn der Verletzte selbst aus gewissen Ursachen Jemanden die Missethat zeihet, darauf stirbt, oder es bey seinem Eyd betheuret. *Si læsus aliquem ut reum denunciaverit, idque morte vel juramento firmaverit;*

Wenn Jemand einer Missethat halber flüchtig wird, und warumen er geflohen? keine vernünftige Ursach geben kann. *Si quis temerè, & sine rationabili causa fugæ se dederit.*

Es kommet auch darzu die Veränderung der Gestalt, Wankelmüthigkeit, und Falschheit in Reden; die in währender Gefängniß geübte Pratiquen, ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laster, die beständige Besagung eines Mitgehülffens, wenn auch die oben Art. 34. §. 9. ausgemessene Erfordernißen nicht eben alle einträffen; oder auch die Bekanntniß, welche einer vorhero vor einem unrechtmäßigen Richter, oder sonsten mangelhaft abgeleget hat, und dergleichen. *Quibus accedunt circumstantiæ palloris, tremoris, variationis, clandestinæ transactionis, & similia.*

Wenn nun von solchen in gegenwärtigen Absatz anerwehnt-gemeinen Vermuthungen bey einem Inquisiten mehrere zusammentreffen, oder zu einer dergleichen Vermuthung noch anderweit-absonderliche aus der That selbst hervorkommende Wahrzeichen darzustosseten, so kann nach Gestalt der Sache, und nach vernünftigen Ermessen des Richters gar wohl auf die peinliche Frage erkennet werden. *In quo multifariorum iudiciorum concursu tortura pro re nata decerni potest.*

§. 6. Es sind jedoch alle Anzeigungen zur Tortur dahin zu verstehen, wenn der Beschuldigte wider dieselben nicht etwas solches fürwendete, welches, wenn er es erwiese, die anderweite Aussage, oder den Argwohn ableinete; derentwegen solle man jederzeit die Entschuldigung anhören, und ob sie sich also verhalte? vorhero wohl nachforschen; dann wo des Thäters Entschuldigung mehreren Grund, und Wahrscheinlichkeit, als die vorgekommene Anzeigungen auf sich trageten, solle die peinliche Frage vor Einhohl- und Aufbringung stärkerer Beweisgründen nicht vorgenommen werden. Beynebens ist *Sed habenda simul ratio adminiculorum, quæ reus pro sui exculpatione attulit, ac probè perpendendum: an non forsan indicia torturalia in totum, vel pro parte hoc ipso jam elisa sint?*

§. 7. Zu wissen, daß eine jedwedere Anzeigung, worauf die peinliche Frage zu erkennen ist, wenn sie widersprochen, oder in Zweifel gezogen wird, gemeiniglich mit zwey Zeugen erwiesen seyn müße; auf Art und Weise, wie bereits oben Art. 27. §. 6. 7. erkläret worden. *Præterea requiritur, ut quodvis indicium, quod torturam operetur, per duos testes probatum sit.*

§. 8. Und damit die peinliche Frage nicht schwerer, als die Straffe selbst ausfalle, so solle die wirkliche Tortur nur in jenen Missethaten, die eine Todesstraffe *Et generaliter tortura tantum in causis capitalibus; in non*

capitalibus verò graviorem tamen pœnam corporalem ingerentibus sola territio, contra in levioribus nec ista locum obtinet.

straffe nach sich ziehen; bey den übrigen eine schwerere Leibsstraffe auf sich tragenden Verbrechen aber, wenn stark beschwerende Umstände unterlauffen, höchstens nur die Schreckung mit der Tortur; in den kleineren Verbrechen hingegen nicht einmal diese vorgenommen werden. Desgleichen solle auch wegen der blossen Verschärffung der Todesstraffe, wenn der Missethäter durch die Bekanntniß, oder Ueberweisung um eines Verbrechens halber das Leben schon verwirket hat, nicht leicht um einer anderen auch verübt haben sollend-größeren Missethat halber zur wirklichen Tortur, sondern höchstens zur Androhung derselben geschritten werden. Endlich solle auch in jenen Fällen, wo Zweifel vorfällt: ob das Verbrechen eine Todes- oder geringere Straffe nach sich ziehen dürffte? der Beinzüchtigte anstatt der wirklichen Tortur ebenfalls nur mit derselben geschrecket werden.

Territio autem in verbalem, & realem dividitur.

§. 9. Die Territion, oder Schreckung mit der peinlichen Frage unterscheidet sich von der wirklichen Tortur in dem, daß durch letztere des Inquisitens Leib gemarteret wird, die erstere hingegen keinen Schmerzen beybringet, sondern bey dem eingejagten Schrecken stillstehet. Solche Territion beschiehet aber entweder mit blossen Drohworten, ohne daß der Scharffrichter an den Inquisiten eine Hand anlege, oder sie beschiehet mit einiger des Scharffrichters Handanlegung; sie ist demnach eine bloßwörtige, oder thätige Torturandrohung. Die erstere bestehet in dem, daß stuffenweis dem Verdächtigen anfänglich die Tortur bedrohet, sodann der Freymann vorgestellet, hierauf der Gefangene an das gewöhnliche Reckort, oder Martergruben geführet werde, und der Freymann allda dem Inquisiten den peinlichen Werkzeug vorlege, und vorzeige, ihn hart damit schrecke, und darauf so thue, und sich anstelle, als ob er ihn wirklich zu Vornehmung der Tortur angreiffen wollte. Die letztere gehet noch weiters, daß der Scharffrichter den Inquisiten wirklichen angreiffe, zu dem Marterbankel führe, endlich auch ihme ex. gr. die Daumschrauben, oder die Schnur anlege, aber nicht zuschraube, nicht zuschnüre. Gleichwie nun die Veranlassung der Territion auf ein- oder andere Art nach Beschaffenheit der Umständen, und der Personen von dem Ermessen des Richters abhanget, so ist aber hiebey allemal sowohl in dem Beyurtheil: wie weit mit vorbesagten Absätzen der Territion zu verfahren seye? deutlich fürzuschreiben, als auch bey dessen Vollstreckung von dem Richter alles Fleisses dahinzusehen, damit selbe nicht weiters erstrecket werde, als die Erkanntnuß ergangen ist. Wobey anzumerken, daß der Inquisit bey jedweden Territions-Absatz durch kurze, und taugliche Fragstücke zur Bekanntniß der Wahrheit anzumahnen, sodann mit der Erinnerung: daß man ihme noch einige Zeit zum Bedenken geben wolle: an sein vorheriges Ort des Verhafts zuruckzuführen, den andert- oder dritten Tag darauf aber ihme zu Bestättigung seiner Aussage das gehabte Examen vorzulesen, und ob er nichts mehr beysetzen wolle? zu fragen seye.

Verbalis in sola minitatione subsistit;

Per realem verò denotatur manûs injectio, quin tam corpori cruciatus inferatur.

Uti jam generaliter tortura non nisi summa cum circumspectione decernenda erit;

§. 10. Gleichwie nun die Tortur an sich selbst eine Sache von äusserster Wichtigkeit, und unersetzlichen Nachtheil ist, und Wir Uns demnach sowohl überhaupt zu allen Blutrichtern, als sonderheitlich zu der Wachsamkeit der Obergerichten allerdings versehen, daß hierinnfalls mit größter Behutsamkeit, und Sorgfalt werde fürgegangen werden, damit Niemand ohne redliche Ursachen an die Marter gezogen, weder bey Vornehmung der rechtlich zuerkannten Tortur die rechte Maß überschritten, und nicht etwann durch solch-zur Ungebühr gebrauchtes Mittel ein Unschuldiger zu Bekanntniß einer That, so er nicht begangen, gebracht werde; so wollen Wir auch

Ita & aliqui per legem à tortura expressim exempti sunt.

§. 11. Von der peinlichen Frage hiemit ausdrücklich einige Personen, jedoch mit nachstehender Mässigung, ausgenommen, und befreyet haben, und zwar

Et 1mò. quidem ii, qui rationis usu destituti sunt;

Erstlich: Können unsinnige, aberwitzige, wie auch gar einfältige, und blöde Menschen; item solch-taub-und stumme, von welchen man die Wahrheit durch gewisse Zeichen nicht haben kann, gar nicht an die strenge Frage geleget, weder hiemit bedrohet werden.

2dò. Impuberes;

Andertens: Kinder unter 14. Jahren können ausser der Bedrohung, oder endlichen auch Anthuung einiger Ruthenstreiche schärffer nicht gefraget werden; es

seye

seye dann, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigen Nachdenken, und Erkanntnuß anheim gestellet wird.

Drittens: Ein alter Mann von 60. Jahren, und weiter; er wäre dann so frisch, daß er die Tortur ohne Verlust seiner Gesundheit ausstehen mag, so gleichfalls dem richterlichen Ermessen überlassen wird. 3tiò. Qui ætatem 60. annorum egressi, simúlque debiles sunt;

Viertens: Ein gebrechlicher, gefährlich verwundeter, oder sonst kranker Mensch, bey welchem zu besorgen, er möchte sterben, kann durch nichts schärfferes angestrenget werden, als was er ohne mehrere Verletzung ausstehen kann: jedoch mögen dergleichen Personen, bey welchen ihrer Leibsbeschaffenheit halber die wirkliche Tortur allzugefährlich wäre, als Unmündige, alte, und zugleich, oder sonst schwache, und schadhafte Leute rc. bewandten Umständen nach mit der Tortur geschrecket werden. 4tò. Decrepiti, vulnerati, valetudinarii;

Fünftens: Ferner eine schwangere Weibsperson, oder Kindbetterin: nach der Kindbette aber solle man dem Kind eine Amme zustellen, sodann kann man sie auch, doch etwas leichter peinlich fragen. 5tò. Fœminæ gravidæ, puerperæ;

Sechstens: Sollen die in Unseren Erblanden einverleibte höhere Standespersonen; dann diejenige, so in hohen Ehren, und Würden stehen, wie auch Unsere Räthe, Doctores, und geadelte Innsassen, ausser im Laster der beleidigt-gött- und weltlichen Majestät, Landesverrätherey, und anderen überschweren Lastern, nicht torquiret werden. 6tò. Personæ in dignitate constitutæ.

§. 12. Wenn nun die Tortur gegen Jemanden Rechtsbeständig erkennet worden, hat der Richter vor derselben Vollstreckung nachfolgendes zu beobachten: Observanda quædam generalia, ad quæ ante torturam reflecti oporteat; nempe

Erstlich: Wenn das Beyurtheil nicht schon selbst gewisse Fragstücke, über welche der Inquisit vermittelst der Tortur eigentlich zu befragen seye? in sich haltet; sondern nur blatterdings dahinlautet; daß derselbe bis auf diesen, oder jenen Grad zu torquiren seye; oder allenfalls nur überhaupts ausdruckete: daß der Inquisit bey jedwederen Absatz der Tortur durch kurze zur Sache dienliche Fragstücke zur Bekanntniß der Wahrheit angehalten werden solle; solchen Falls solle der Richter, welcher die Tortur zu besorgen hat, noch vorhero die That selbst in gewisse kurze Fragstücke ab- und eintheilen, das ist: derselbe solle vorhero auf das Verbrechen (wie es die Anzeigungen an die Hand geben) kurze, klare, und wohlerwogene, nach der Ordnung auf aufeinander gerichtete Fragstücke, deren Anzahl von seinem vernünftigen Ermessen abhanget, vorbereiten, und selbe sodann in der scharffen Frage an den Inquisiten stellen, damit der arme Mensch in der peinlichen Frage nicht derentwegen aufgehalten werde. 1mò. Ut pro actu torturæ brevia, eáque congrua interrogatoria semper præparentur, nisi in ipsa jam sententia interlocutoria specatim expressa sint.

Zum Beyspiel in einem Kindsmord, wo die Kindsmutter in der Inquisition immer darauf beharret, daß sie das Kind schon toder zur Welt gebohren habe: kommet es bey der mit ihr vornehmenden Tortur hauptsächlich auf folgende kurze Frage an: 1mò. Hast du nicht das Kind lebendig zur Welt gebohren? 2dò. Wie hast du dasselbe um das Leben gebracht? 3tiò. Wo hast du sodann das Kind hingethan? weiteres Beyspiel in einem von mehreren Personen beschehen-nächtlichen Diebstahl. 1mò. Hast du nicht zwischen den 11ten und 12ten Jenner dieß Jahrs in der Nacht den N. N. in seiner Behausung mittelst gewaltsamen Einbruch bestehlen geholffen? 2dò. Was hast du für Diebsgespänne dabey gehabt? 3tiò. Wer hat diesen Diebstahl vorläuffig ausgespähet? 4tò. Wie hast du, und deine Gespänne solchen bewerkstelliget? 5tò. Wo sind die entfremdete Sachen hinkommen? und was hast du zu deinen Theil bekommen? vor allem ist demnach in dem gegeben-ersteren Beyspiel an die Inquisitin die erstere Frage zu stellen, und immerhin zu wiederhohlen; wo auch Ermahnungsweise in dem Fortlauff beyzusetzen: es seyen gar zu grosse Anzeigungen vorhanden; daß das Kind lebendig von ihr gekommen, solle also mit boshaften Laugnen sich nicht aufhalten, und sich vergeblich peinigen lassen; und was sonst etwann die Umstände, und Beschaffenheit der Sache an Handen geben mag. So lang nun die Inquisitin auf die erste Frage in Laugnen verbleibet, würde ganz überflußig, und unschicksam seyn, zu den weiteren Fragen: ob, und welchergestalten das lebendig gebohrne Kind ums Leben gekommen seye? fürzuschreiten. Nach welcher Anmerkung sich solchemnach durchgehends gestalten Dingen nach in allen Torturställen zu achten ist.

2dò. Ne tenor sententiæ torturalis quoad genus, & gradus torturæ torquendo propaletur;

Andertens: Solle die Verordnung der Tortur, oder das dießfällige Beyurtheil (es seye sodann selbes auf die blosse Territion, oder auf einen, oder mehreren Grad der wirklichen Tortur, oder auf die völlige Peinigung ausgefallen) dem Inquisiten niemalen nach ihrem ganzen Innhalt angekündet, weder in wie weit die Peinigung zugehen habe? geoffenbaret, sondern ganz in geheim gehalten, und demselben zur Zeit, da es auf den Vollzug der Verordnung ankommet, nur so viel, daß aus denen ihme zu Last gehend-schweren Innzüchten die scharffe Frage wider ihn erkennet worden, angezeiget, und er anbey ernstlich, und nachdrücklich ermahnet werden, daß er also in der Güte bekennen, und es auf die wirkliche Vornehmung der Tortur, und Zermarterung seines Leibes nicht ankommen lassen solle. Wobey

Item 3tiò. ut tortura modò hic præscriptò;

Drittens: Ferners zu merken, daß 1mò. die Tortur nur mit denen hierunten vorgeschrieben-peinlichen Werkzeugen; 2dò. in der vorgeschriebenen Ordnung der unten ausgesetzten Graden, oder Peinigungsstaffeln; 3tiò. in einer solchen Maß vorgenommen werde, auf daß selbe mit der Leibsbeschaffenheit des Inquisiten übereinstimme, folgsam weder ein gar zu grosser Glimpf, und Nachsicht, daß selbe nichts ausgebe; weder ein gar zu starke Schärffe gebrauchet werde, damit nicht etwann dieselbe dem Inquisiten am Leib, oder Gesundheit einen unersetzlichen Schaden zufüge; 4tò. nicht gar zu sehr verlängeret; dann 5tò. dieselbe meistens Vormittag, und mit nüchteren Leuten angestellet werde; wenn es aber ja aus erheblichen Ursachen Nachmittag seyn müßte, dem Thäter ausser einer Labung vorhero nichts, oder doch gar wenig zu essen, und zu trinken gegeben; dann 6tò. die Tortur an einem Werktag vollzogen; und 7mò. gemeiniglich nacheinander in einem Tag, wenn der Inquisit forthin im Laugnen verharret, vollbracht; und endlich 8vò. allzeit ein Leib- und ein Wundarzt, und da es nicht seyn könnte, wenigstens ein geschickter Wundarzt zu Beobacht- und Hülffleistung des Gepeinigten zugezogen werden solle.

Et 4tò. non solitariè, sed coram judice, & assessoribus peragatur;

Viertens: Daß die scharffe Frage (wie schon oben Art. 20. §. 3. von allen peinlichen Gerichtshandlungen überhaupt geordnet worden) nicht durch den Richter, Landgerichtsverwalter, Syndicum, oder wie er immer heisse, allein, sondern mit Zuziehung zweyer Beysitzern, und des Gerichtsschreibers, oder Actuarii, somit Rechtsbehörig vorgenommen werde. Und endlich

Ac tandem 5tò. ut in concursu plurium torquendorum debilior præ fortiori Torturæ subjiciatur.

Fünftens: Wenn ein Mann, und ein Weib, oder ein Schwacher, und ein Starker um eines nämlichen Verbrechens willen peinlich zu fragen sind, solle man allzeit von dem Weib, oder dem Schwächeren, oder welcher allen Vermuthungen nach die Wahrheit ehender bekennen, und andurch sein Mitthäter etwann ohne Pein überwiesen werden dürffte, den Anfang machen. Es ist

Tortura quandoque etiam intercalariter adhiberi potest.

§. 13. Erst vorgehends geordnet worden, daß die Tortur insgemein nacheinander in einem Tage zu vollführen seye: nachdem aber sich öfters ereignet, daß einige schon bevor in anderen Uebelthaten torquirte, oder von absonderlicher starken Leibsbeschaffenheit befundene Leute, am meisten aber die zum verstockten Laugnen angewöhnte Juden, oder andere in allerhand Unthaten lang geübte Böswichten, wenn die Tortur nacheinander veranlasset wird, gleichsam unempfindlich, und, ohne daß man aus ihnen die Wahrheit herausbringen möge, die Peinigung überstehen, als mag bey solchen verbosten Leuten bewandten Umständen nach auf Ermessen des Obergerichts, wohin ohnedem die Torturserkanntnuß als ein ausgenommener Fall zu gelangen hat, die Tortur wohl in 2. auch 3. Täge vertheilet, somit abgesönderter angeleget werden.

Sed inquisitus semper ante torturam in consessu; judicii inquisitorii ad confessionem benevolè admonendus,

§. 14. Wenn nun nach all-deme mit dem wirklichen Vollzug der Tortur fürzugehen ist, so hat der Richter in Beyseyn der 2. Beysitzern, und des Gerichtsschreibers, somit bey besetzten Inquisitions-Gericht dem Beschuldigten vorhero nochmalen, und zwar annoch vor Ueberbringung in die Martergruben mit ernstlichen, doch bescheidenen Worten zuzusprechen, und zu erinneren: es seyen die wider ihn streitende Innzüchten allzuheftig, er solle also die unverfälschte Wahrheit der That lieber in der Güte bekennen, und zur bevorstehend-scharffen Frage nicht Ursach geben.

Et hac admonitione nil proficiente tunc primum ad locum torturæ transferendus,

§. 15. Wenn er dann gutwillig alles bekennet, ist man der peinlichen Frage überhoben, und kann solche, wenn er beständig darauf beharret, weiter nicht vorgenommen werden. Wollte sich aber der Verdächtige zur Bekanntniß der Wahrheit

heit nicht bequemen, so ist anfänglich all-dasjenige, was oben §. 9. von der Territion gemeldet worden, mit Vorstellung des Freymanns, mit Entkleidung des Thäters, und dessen Ueberbringung in die Martergruben, dann Vorweisung des peinlichen Werkzeuges, und dessen Ergreiff- auch Niedersetzung an dem Marterort vorzunehmen, und endlich ein Grad der Tortur nach dem anderen an ihme zu vollziehen.

§. 16. Vor allem aber sind bey Anlangung in der Martergruben, oder gewöhnlichen Tortursort, nachdem die Lichter daselbst angezündet, und alles in Bereitschaft gesetzet worden, dem Inquisiten anfangs die wider ihn streitende Vermuthungen wiederhohlt fürzuhalten, und ihme sowohl vor, als nach vorgezeigten peinlichen Werkzeug beweglich zuzureden, daß er es auf die Marterung seines Leibs nicht ankommen lassen, sondern in der Güte die Wahrheit aussagen solle. Wo sodann, wenn mit der Peinigung der Anfang gemachet worden, derselbe, wie oben §. 12. vers. 1. gemeldet worden, mit kurzen zur Sache dienlichen, entweder bey Erkanntnuß der Tortur schon vestgestellten, oder sonst vorbereiteten Fragstücken immerfort zur Bekanntniß der Wahrheit anzumahnen ist.

Ac denique in loco torturæ iterum ad dicendam veritatem seriò exhortandus est.

§. 17. Was nun die Peinigungsarten, und dießfällige Absätze, oder Gradus Torturæ anbelanget, da wollen Wir zu Hindanhaltung all-willkührlicher, oder fremder Torquirungsarten hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß die Tortur in Unseren königlichen Böhmischen Erblanden auf Art, und Weise, wie selbe derzeit in Unser Hauptstadt Prag üblich, und wovon die Beschreibung sub Nro. 3tio. beygerucket ist; in Unseren Oesterreichischen Erblanden aber auf Art, und Weise, wie solche in Unser Residenz-Stadt Wien in Uebung ist, und sub Nro. 4to. sich beygefügter befindet, für allgemein gebrauchet werden solle.

Tortura pro terris Bohemicis ea, quæ Pragæ usitata est, pro Austriacis provinciis ea, quæ Viennæ recepta est, normaliter præscribitur. Nrus 3tius. Nrus 4tus.

Aus ersagten Beschreib- und Schilderungen sub Nro. 3tio, & 4to. ist nun abzunehmen, daß in Unseren Böhmischen Landen die Tortur 1mò. in den Daumstöcken, oder Daumschrauben mit- oder ohne Schlagung an den Daumstock; 2dò. in der Bind- oder Schnürung von vorwärts; 3tiò. in der Folterung mit Aufspann- und Reckung des Körpers auf der Leiter; 4tò. in Anwendung des Feuers gegen den auf der Leiter aufgespannten Körper; dahingegen in Unseren Oesterreichischen Landen 1mò. in den Daumschrauben mit- oder ohne Anklopfung, 2dò. in der Bind- oder Schnürung von ruckwärts mit einem, oder mehreren, höchstens drey abgesetzten Bänden, 3tiò. in der Folterung, oder trockenen Aufzug im Luft mit einem, oder mehreren, höchstens drey Absätzen, dann Anhängung der Gewichter bey dem anderten, und dritten Absatz zu bestehen habe. Wobey Wir ernstgemessen befehlen, daß jenen Falls, da Jemand durch alle Grad der Tortur zu peinigen ist, über erstbemeldte Marterarten nicht solle, noch könne weiter geschritten werden.

Gradus Torturæ Bohemicæ sunt 1mò. polletrum, 2dò. fidiculæ, 3tiò. equuleus, 4tò. ignis.

Gradus Torturæ austriacæ sunt 1mò. polletrum, 2dò. fidiculæ, 3tiò. equuleus cum consueta exasperatione ultimorum duorum graduum.

§. 18. Und obschon in Unseren Erblanden auch die Beinschrauben, oder spanische Stiefel gewöhnlich, auch fernershin zur Peinigung beyzubehalten sind, so sollen jedoch solche Schraubstiefeln nicht als ein besonderer Grad, sondern nur an Platz eines anderen Marterinstruments (da nämlich bey den Mannsbildern entweder der Daumstock, oder die Schnürung, oder die Folter gestalten Dingen nach mit dem Inquisiten nicht wohl vorzunehmen wäre) nach Befund des Richters gebrauchet werden. Auf was Art, und Weise aber alle diese Peinigungsarten werkthätig vorzunehmen seyen? dießfalls ist der behörige Unterricht theils in denen sub Nro. 3tio, & 4to. einkommenden Beylagen, und theils in der Unseren Obergerichten zur weiteren Belehrung deren ihnen nachgesetzten Halsgerichten besonders zustellenden Instruction enthalten. Wobey jedoch

Pedicæ ferreæ autem non ut ulterior gradus, sed solummodò ut surrogatum alterius Instrumenti torturalis adhibendæ sunt.

Quemadmodum verò instrumenta torturalia applicanda sint? in allegatis sub Nro. 3. & 4. clarius dilucidatur.

§. 19. Nachfolgende Maßregeln wohl in Acht zu nehmen, daß

Erstlich: Die gesammte Gradus Torturæ nur dazumalen zu verhängen seyen, wenn es um gar greuliche, und allerschwereste Missethaten, anbey um gar verstockteBöswichte zu thun ist; ansonst aber

Andertens: Bey Zuerkanntnuß einer schärffer- oder gelinderen Tortur allemal eine billige Maß zu halten seye, damit der Sache weder zu wenig, weder zu viel gethan werde. Und gleichwie überhaupt die Bestimmung der Peinigungsart allzeit nach der Eigenschaft des ringer- oder schwereren Verbrechens, nach den mehr- oder minderen Kräften des Thäters, und nach der verschiedenen Beschaffenheit der Umstän-

Ubi tamen notanda sequentia, 1mò. Torturam per omnes gradus nonnisi in criminibus atrocissimis decernendam; 2dò. In reliquis verò casibus moderamen torturæ pro qualitate delicti, personæ, & circumstantiarum adhibendum;

Umständen abzumessen ist, als folget von selbst, daß sich dießfalls nichts gewisses vorschreiben lasse, sondern von dem vernünftigen Ermessen des Richters abhange: wie, und auf was Art der Inquisit gestalten Sachen nach zu peinigen seye? somit ob selber

Ac proin vel solam territionem,

1mò. Mit der Tortur allein geschrecket werden, und mit wie viel Territions-Gradibus fürzugehen? oder ob

Vel simul & polletrum, seu compressionem pollicum,

2dò. Folgends die Daumstöcke mit- oder ohne Daraufklopfung zu gebrauchen, und hiebey sodann stillzustehen? oder ob

Aut insuper etiam fidiculas,

3tiò. Ohne vorhergehende Däumlung, oder nach schon gebrauchten Daumschrauben die Bind- und Schnürung, und zwar in Oesterreichischen Landen mit ein, zwey, oder drey abgesetzten Bänden; oder weiters auch

Ac ulterius & ipsum equuleum,

4tò. Die Folterung, und zwar jene auf der Leiter mit- oder ohne Schnellung; jene aber in der Luft mit ein, zwey, oder drey Absätzen, dann mit- oder ohne Schnell- oder Anschlagung des Seils vorzunehmen; oder

Vel loco polletri, aut equulei pedicas ferreas,

5tò. Da entweder die Daumstöcke, oder die Folter bewandten Umständen nach nicht könnte angewendet werden, ob derselbe nach der Bind- oder Schnürung sogleich mit den Beinschrauben, oder spanischen Stiefeln; oder

Vel denique pro re nata omnes torturæ gradus decernendos, Respectu fœminarum autem ultra polletrum, & fidiculas nunquam procedendum esse.

6tò. Ueberhaupt mit allen Graden der Tortur zu belegen sey? wobey jedoch

7mò. Zu merken, daß gegen die Weibsbilder nicht weiters, als mit Anlegung der Daumstöcken, und nachfolglich mit der Bind- oder Schnürung, oder allenfalls mit alleiniger Anlegung der Daumstöcken, oder bewandten Umständen nach mit alleiniger Bind- und Schnürung könne fürgegangen werden. Bey welcher der richterlichen Willkuhr überlassenden Ausmessung der Peinigungsart es demnach

3tiò. Ut adeóque judex stante hoc arbitrio torturam facilè ad justum modum attemperare queat.

Drittens: Ganz leicht fallen wird, bey Zuerkennung der Tortur gestalten Dingen nach in Sachen eine billige Maß zu treffen; wo annebst den Gerichtspersonen, so die Vornehmung der Tortur zu besorgen haben, noch weiters eingebunden wird, daß jenen Falls, wenn die erkennte Torturs-Gradus ohne augenscheinliche Gefahr des Lebens, oder eine harte Leibesbeschädigung nicht vollführet werden könnten, dieselbe die Tortur einstwillig einzustellen, den Vorfall an das urtheilsprechende Gericht einzuberichten, und dießfalls die weitere Verordnung abzuwarten verbunden seyn sollen. Und zumalen es also

4tò. Id tamen præprimis advertendum, ut instrumenta, & gradus torturæ in sententia specificè semper exprimantur.

Viertens: Lediglich auf der Erkanntnuß des Richters beruhet: in wie weit die Tortur vorzunehmen seye? so verstehet sich von selbst, daß in dem Beyurtheil deutlich ausgedrucket seyn müße, mit wie viel, und was für Gradibus der Tortur der Inquisit anzugreiffen seye? damit die Gerichtspersonen, welchen die Obsicht auf den genauen Vollzug der Tortur oblieget, sich hiernach richten, und hierüber dem Freymann den nöthigen Unterricht ertheilen mögen.

Durante tortura personæ judiciales constanter oculos in inquisitum dirigant,

§. 20. Währender Tortur sollen die darzu abgeordnete Gerichtspersonen sich von dem Peinigungsort nicht hinwegbegeben, weder entzwischen was anderes thun, und fürnehmen, sondern dieselbe haben den Inquisiten unablässlich auf das genaueste zu beobachten; dann Falls derselbe ohne Lebens- oder schwere Schadensgefahr die angefangene Tortur nicht ausstehen könnte, oder ausser sich käme, oder etwann einen ungefähren Schaden, als einen Bruch, oder Zersprengung ꝛc. leidete, so ist alsogleich mit der Marter innenzuhalten, demselben genugsame Labung, und Gelegenheit zu seiner Erhohl- und Genesung zu verschaffen, und nach Gestalt der Sache die Tortur entweder bis auf weitere Verordnung zu verschieben, oder aber, da er (zum Gleichniß aus einer schlechten Ohnmacht) wieder zu sich kommet, und ausser Lebens- oder schweren Schadensgefahr sich befindet, dieselbe hierauf wiederum fortzusetzen.

Curámque gerant, ut omnes inquisiti responsiones, & animi motiones fideliter adnotentur.

§. 21. Annebst ist dem Gericht obgelegen, die nöthige Vorsehung dahin zu treffen, womit von dem Gerichtschreiber, oder deme, so das Protocoll führet, alle des Inquisiten Reden, Zeichen, Unmuth, Entsetzung, so viel möglich, klar, und deutlich aufgezeichnet, wie nicht minder der ganze Tortursfürgang: was Inquisit zur Vorstellung des peinlichen Werkzeugs, zum Binden, und sofort bey jedem Absatz gesaget, wie er ausgesehen, sich entsetzet ꝛc. wie lang ein Grad gedauret, wie derselbe vollbracht, und der andere angefangen worden? was inzwischen vorbeygegangen?

gegangen? wie alles vollendet seye? wie auch die von dem Gepeinigten mehr- oder minder gezeigte Schmerzenempfindlichkeit ꝛc. vermerket, und hauptsächlich alle desselben Antworten, und Aussagen aufs fleißigst aufgeschrieben, und weder aus Gefährde, weder aus Nachläßigkeit das geringste Wort ausgelassen, oder zugesetzet werden.

§. 22. Sobald aber der Inquisit die Wahrheit zu bekennen anfanget, so solle alsogleich mit der Marter innengehalten, und ihme genugsame Freyheit, ohne wirkliche Schmerzerregung über die vorgehaltene Fragstücke zu antworten gelassen, sofort auch weiters über die Umstände der That gefraget werden. Es solle demnach die Aussage, und Bekanntniß des Gepeinigten, so er in der wirklichen Marter ableget, nicht angenommen, sondern dasjenige, was er aussaget, wenn er von der Marter abgelassen ist, allererst von neuen aufgeschrieben, und vor gültig gehalten werden.

Si inquisitus fateri incipit, tortura illicò sistenda venit.

§. 23. Da sich auch öfters ergiebt, daß die Inquisiten bald bekennen, bald wiederum laugnen, und ihre Bekanntniß theils in, theils nach geendeter Tortur widerruffen, so wollen Wir dießfalls zum Unterricht des Richters, und dessen genauen Nachverhalt folgende Maßregeln vorgeschrieben haben, und zwar

Sin verò varianter modò fateatur, & mox iterum neget, quod fassus est, tunc distinguendum erit:

§. 24. Wenn ein Inquisit gleich bey angefangen- oder noch nicht gar vollbrachten Torturs grad etwas bekennete, so bald er aber von der Marter abgethan wird, solches wiederum laugnete, so ist in solchem Fall, ungeachtet des Inquisitens wiederhohlender Bekanntniß der nicht vollendete Grad an ihme völlig, jedoch ohne Verschärffung (das ist: daß man nicht stärker schraube, oder anziehe ꝛc.) zu vollziehen, und sodann erst die Bekanntniß anzunehmen; im Weigerungsfall aber derselbe annoch weiter zu peinigen. Zum Gleichniß

An durante adhuc tortura fiat revocatio? quo casu

Erstlich: Der Inquisit ist zur Tortur verurtheilet; da nun der Scharffrichter ihme ex. gr. Die Daumstöcke anleget, und nur anfanget zuzuziehen, so bekennet er, da man aber die Daumstöcke wegnimmt, und selben nicht ferner peiniget, so widerruffet, und laugnet er alles entweder gleich, oder aber damalen, wenn er ausser der Marterkammer nachgehends in der gewöhnlichen Gerichtsstuben wieder befraget wird. In solchem Fall nun wird das Gericht alsogleich nach gethaner Widerruffung den Inquisiten, da er dabey beharrete, von neuen mit eben den Daumstöcken angreiffen, und ungeachtet, daß er hernach, als er neuerdings an das Marterort überbracht worden, zu bekennen, und nicht mehr zu widerruffen verspräche, oder auch wirklich bekennete, an ihme die gewöhnliche Maß der Daumstöcken, welche von der vorgeschriebenen Zeit des Grades noch abgängig ist, jedoch (wie schon oben gesaget) ohne Verschärffung derselben vollbringen lassen, , und alsdann erst, ohne daß man zu den nachfolgenden Grad fürschreite, die Aussage, und Bekanntniß für glaubhaft annehmen. Da aber

Andertens: Der Inquisit ein- oder anderen Grad der Tortur schon überstanden, und erst nachgehends bey dem folgenden Grad die That bekennete, und abermal entweder in der Marterkammer, oder nachgehends in dem gewöhnlichen Gerichtsort widerruffete, so fanget man zwar nicht mehr von dem schon vollbrachten, sondern von dem nächstfolgenden Grad, ex. gr. von der Schnürung, oder der Folterung an, und höret ungeachtet seiner neuen Bekanntniß nicht auf, bis derselbe Grad in gewöhnlicher Maß, wie es unweit bevor erkläret worden, vollendet ist; welches auch, wenn er in einem weiteren Grad der Tortur widerruffete, auf gleiche Art zu halten ist. Es verstehet sich aber von selbst, daß, wenn der Inquisit entweder immer laugnete, oder fort, und fort bey jedem Grad allemal widerruffete, oder ganz ungereimte Antworten von sich gäbe, oder auch zu Hintertreibung der Tortur blos allein andere Verbrechen, worüber die scharffe Frage nicht angeordnet ist, auf sich bekennete, in all- solchen Fällen die ganze Tortur angeordnetermassen ohne neues Beyurtheil mit ihme zu vollführen seye.

§. 25. Gleichwie nun dem Richter von Amtswegen ohnedem oblieget, auf alle die Umstände, welche in der, währender Tortur ablegenden Bekanntniß vorkommen (wenn sie nicht ohnedeme schon rechtlich erhoben worden, und allbereits Gerichtskündig sind) alsogleich, und ohne Verschub genauest nachzuforschen: ob selbe in der Wahrheit gegründet, und also der Aussage ein Glauben beyzumessen seye?

Perinde ac eo in casu, si enarratæ ab ipso circumstantiæ falsæ deprehenduntur, tortura identidem prosequenda est.

so ist im Gegenspiel jenen Falls, wenn der Inquisit zu Abbrech- und Vereitlung der Tortur zwar die Missethat bekennet, jedoch einige sowohl die That, als die Straffe änderende Hauptumstände, welche sodann bey der Erkundigung ganz falsch erfunden werden, unwahrhaft angegeben hätte, auf gleiche Weise, als ob er die That gar nicht eingestanden, nach vorläuffig ihme beschehend-nachdrucksamer Erinnerung: daß von ihme boshafter Weise die Hauptumstände der Missethat ganz fälschlich angegeben worden: mit der Tortur fortzusetzen, und da er bey solch-unwahren Ausflüchten verbleibet, dieselbe an ihme (wie erst vorbemeldt) gänzlich zu vollführen.

An verò post completam jam torturam revocet?

§. 26. Wäre aber die Tortur auf Art, und Weise, als selbe angeordnet worden, gänzlich an ihme vollbracht, und er widerruffete alsogleich, oder bald darauf seine Bekanntniß, so kann der Richter ohne weitere Erkanntnuß, und neues Beyurtheil nicht mit nachmaliger Tortur fürgehen, sondern ist schuldig den ganzen Tortursproceß samt den vorhinigen Inquisitions-Acten an das besetzt-urtheilsprechende Blutgericht neuerdings abzugeben, und dasselbe hat hierauf zu erkennen, anbey die Bestättigung von dem Obergericht einzuhohlen: ob der Inquisit, der nach vollendeter Tortur seine Bekanntniß widerruffen hat, nochmalen, und welchergestalt mit der Tortur zu belegen seye?

Quo casu tortura haud facilè reassumenda,

§. 27. Um aber auch dießfalls eine verläßliche Richtschnur vorzuschreiben, so ordnen Wir, daß, wenn Jemand die zuerkannte Tortur entweder im beharrlichen Laugnen, oder vorbemeldtermassen unter abwechslenden Bekennen, und Laugnen vollständig überstanden, und zuletzt seine etwann gethane Bekanntniß widerruffen hat, derselbe insgemein über einerley Anzeigungen nicht mehr als einmal peinlich gefraget werden solle. Es leidet solchemnach diese Regel den alleinigen Abfall, wenn nach der ausgestanden-ersten Pein ganz neue erhebliche, und zu Verhängung der Tortur für sich selbst hinreichende Anzeigungen herfürkommen. Was aber insbesondere diejenige anbetrifft, welche nach ganz überstandener Tortur die zuletzt gethane Bekanntniß widerruffen, da ist ein Unterscheid zu machen: ob der widerruffende einige wahrscheinliche Ursachen einer irrig- und unwahrhaften Bekanntniß vorgebracht? oder ob er nur schlechterdings unter dem alleinigen Vorgeben, aus Schmerzen, oder aus Furcht der weiteren Peinigung bekennet zu haben, und ohne all-andere wahrscheinliche Ursache die vorige Bekanntniß widerruffen habe? der erstere Fall gehöret unter die Eingangs gesetzte Regel, daß keine weitere Tortur mit demselben vorzunehmen seye; in dem anderten Fall ist eine unwahrscheinliche, und freventliche Widerruffung ebenfalls für eine hinlängliche Anzeigung zu Wiederhohlung der Tortur anzusehen. Es kann also ein solch-widerruffender nach vernünftiger Ermessung des Richters zum andertenmal, und gestalten Sachen nach, besonders in überschweren Lasterthaten so gar zum drittenmal gleich demjenigen, wider welchen andere neue tortural Innzüchten hervorbrechen, zur scharffen Frage gezogen werden. Wobey aber überhaupt zu merken: daß, wenn der Inquisit die durch das erste Beyurtheil zuerkannte Tortur ganz überstanden, zu Vornehmung der zweyt- und dritten Tortur allemal ein neues Beyurtheil erforderlich seye.

Et generaliter ultra trinas vices nunquam repetenda, sed tortus, qui torturam negativè exantlavit, regulariter absolvendus est.

§. 28. Ueber dreymal aber solle keiner torquiret, sondern derselbe, der die Pein dreymal ausstehet, und entweder gar nichts eingestanden, oder das Eingestandene hernach allemal widerruffen hat, insgemein los, und ledig gesprochen werden, weil er sich von den vorigen Innzüchten durch die ausgestandene Tortur genugsam gereiniget hat. Doch kann der Gepeinigte nicht sagen, daß ihme Unrecht geschehen seye: weilen der Richter die Anzeigungen für sich hat, und derentwegen muß der Gepeinigte jenen Falls, wo er zu denen wider ihn entstandenen Innzüchten durch seine Schuld Anlaß, und Ursach gegeben hat, auch die Aetzung, und Gerichtsunkosten, wenn er es vermag, bezahlen; und kann überhaupt nicht so leicht geschehen, daß Jemand widerrechtlich gepeiniget werde, immassen nach Unseren gegenwärtigen Recht die auf die Tortur ausfallende Urtheile als ein ausgenommener Fall zur obergerichtlich-höheren Erkanntnuß abzugeben sind.

Quandoque tamen & is, qui torturam negativè sustinuit, ad pœnam extraordina-

§. 29. Es kann aber gleichwohlen nicht nur ein stäts laugnender, der die Tortur in Ansehen der Hauptmissethat mit beharrlichen Verneinen überstanden hat, jenen Falls, wenn er andere Verbrechen, oder in Ansehen des Hauptverbrechens eini-

einige sträffliche Umstände, und Vergehungen eingestanden, oder deren Rechtsbehörig überwiesen worden; sondern auch ein bekennend- und nach vollendeter Tortur wiederum laugnender Inquisit jenen Falls, wenn seine Widerruffung ganz unwahrscheinlich, und boshaft zu seyn befunden wird, zu einer ausserordentlichen Bestraffung verurtheilet, oder bewandten Umständen nach, da selber eine gar verdächtig- und gefährliche Person wäre, aus dem betreffenden Bezirk abgeschaffet, oder wohl gar, da er ein Ausländer wäre, auch ungeachtet, daß er in nichts geständig, oder überwiesen gewesen, jedoch als ein landsgefährlicher Mensch aus Unseren gesammten Erblanden verwiesen werden.

riam condemnari vel relegari potest.

§. 30. Wenn der Inquisit durch die ausgestandene Marter, wie öfter geschiehet, ein Schaden an seinen Gliedern erlitten, so sind ihme solche durch den Wundarzten, oder Baader ungesaumt wohl einzurichten, und ihme all-nöthige Hülffe, Ruhe, und Verpflegung zu verschaffen. Wie Wir dann bereits oben §. 12. vers. drittens &c. geordnet haben, und hiemit für allgemein anbefehlen, daß die Halsgerichten bey Vornehmung einer Tortur allemal einen geschickten Wundarzten, oder Baader bestellen, und denselben an der Hand haben sollen, damit dem Gepeinigten, wenn etwann ein unglücklicher Zufall sich ergäbe, ganz unverlängt mit der nöthigen Hülffe beygesprungen werden möge.

Post finitam torturam torto membra luxata per chyrurgum reponenda, eique prompta medela suppeditanda.

§. 31. Die Bestättigung der Bekanntniß nach der Pein betreffend, da ordnen Wir, daß, wenn die peinliche Frage der Ordnung nach fürgegangen, und hierüber die Aussage fleißig, und deutlich beschrieben ist, auch die Schmerzen, bey dem Gepeinigten sich gesetzet haben, der Richter zwey, oder drey Täge nach der Tortur (so es seyn kann) den Gefangenen aus der Gefängniß an das gewöhnliche Gerichtsort führen, ihme in Beyseyn derjenigen, so der Tortur beygewohnet, seine Bekanntniß durch den Gerichtsschreiber ablesen lassen, und darüber bescheidentlich fragen solle: ob diese Bekanntniß in allem wahr seye? und ob er darauf leben, und sterben könne? bekennet sich nun der Thäter freywillig darzu, oder erinneret ungefragter noch etwas dabey, so solle man es fleißig zu der Aussage verzeichnen, und solle hernach, wenn in der Hauptsache nichts neues vorkommet, zur endlichen Erkanntnuß behöriger Ordnung nach fürgeschritten werden. Würde er aber seine in der Tortur gethane Bekanntniß widerruffen, so ist denen erst hieoben §. 23. bis 28. gegebenen Maßregeln nachzugehen, und auch solchen Falls, wenn keine weitere Tortur statt hat, die Sache zu Fällung des Endurtheils einzuleiten.

Ac tandem depositio torturalis in banco iuris in vim benevoli constituti ratificanda, & roboranda est.

§. 32. Endlich aber ist zu merken, daß dem Freymann, und seinen Knechten höchstens verboten seye, bey der Peinigung aberglaubischer Dinge sich zu gebrauchen, um darmit, oder durch übermäßige Grausamkeit die Bekanntniß der Wahrheit zu erzwingen: allermassen der Freymann in seiner Verrichtung lediglich nach dem Unterricht, und Anordnung des Richters, welcher die Tortur besorget, und ihme Freymann die erkennte Tortursgrad vorläuffig deutlich sagen, und allenfalls vorlesen muß, sich zu halten, und ohne dessen Befehl nichts vorzunehmen hat. Sofern aber in der Peinigung die rechte Maß widerrechtlich überschritten würde, solle die in selber gethane Aussage dem Gepeinigten unnachtheilig seyn, und jene Gerichtspersonen, welche der Peinigung beygewohnet, und selbe zu leiten gehabt, und sonderheitlich jene, welchen die rechtswidrige Verfahrung zu Last fallet, ihres Amts entsetzet, und beynebst zur Genugthuung mit einer zu Nutzen des Gepeinigten gereichenden Geldstraffe beleget werden.

Quibus accedit generalis admonitio, ut carnifices, eorúmque famuli à superstitiosis ritibus, & crudelitate abstineant.



ARTICULUS 39. de sententia criminali.

Neununddreyßigster Artikel

von dem peinlichen Urtheil.



Innhalt.

Terminato processu criminali mox procedendum est ad ferendam sententiam,

§. 1. Nachdeme der Criminal-Proceß (es seye sodann durch förmliche Anklage, wovon oben Art. 24.; oder durch halsgerichtliche Nachforschung, wovon oben Art. 25. gehandlet worden; oder durch eine andere besondere peinliche Verfahrungsart, wovon hierunten das mehrere folgen wird) rechtlicher Ordnung nach vollführet, und geschlossen worden, so muß förderlich zu Schöpfung des peinlichen Urtheils geschritten werden.

Quæ est vel interlocutoria, vel definitiva;

§. 2. Dieses ist ein Bey- oder ein Endurtheil. Ersteres ist ein vorläuffiger Rathschluß, oder Verbescheid, welcher weder auf die Lossprech- weder auf die Verurtheilung, sondern lediglich auf die weiter-rechtmäßige Fortsetzung der peinlichen Verfahrung gehet; letzteres ist ein endlicher Ausspruch, wodurch der Inquisit entweder zur Straffe verurtheilet, oder davon losgesprochen wird.

Præprimis autem in judicio criminali ad subsequa observanda reflectendum est.

§. 3. Damit aber die Halsgerichten wissen, was bey Fällung eines peinlichen Urtheils am meisten zu beobachten seye? haben Wir denenselben nachfolgende Maßregeln zu ihren Nachverhalt vorschreiben wollen. Und zwar zuförderist ist

1mò. An judicium criminale legali Assessorum numero, & qualitate constet?

Erstlich: Bey Schöpfung eines peinlichen Ausspruchs (es seye ein Bey- oder Endurtheil) unumgänglich nöthig, daß das urtheilsprechende Gericht mit genugsam- und tauglichen Personen Ordnungsmäßig besetzet seye; es ist demnach vor allem hierauf der Bedacht zu nehmen. Welchergestalten aber solche Besetzung Rechtserforderlich beschaffen seyn müße? ist oben Art. 20. umständlich vorgeschrieben worden. Dann ist

2dò. An delictum, super quo cognoscendum, non forsitan præscriptione jam sit abolitum?

Andertens: Acht zu haben: ob das Verbrechen, worüber die peinliche Verfahrung angestellet worden, nach der oben Art. 16. beschehenen Ausmessung nicht schon verjähret seye, folgsam keiner Bestraffung mehr unterliege? ferner

3tiò. An causa criminalis, de qua agitur, non sit casus exceptus, ad judicem superiorem devolvendus?

Drittens: Ob die vorkommende Malefizhandlung nicht etwann ein ausgenommener Fall seye, welcher zu höherer Erkanntnuß des Obergerichts zu übergeben ist? von welch-ausgenommenen Malefizfällen bereits oben Art. 21. die behörige Anordnung beschehen. Wie auch

4tò. An reus unum tantummodo, vel plura diversa crimina commiserit?

Viertens: Ob der Thäter nur eines, oder unterschiedliche Laster begangen habe, und der Criminal-Proceß über alle verführet worden seye? welchen Falls sich nach Unserer oben Art. 14. gemachten Ausmessung zu achten ist. Weiter

Fünf-

Fünftens: Solle das Urtheil niemalen alternativè, oder Wechselweise, das ist: auf eine, oder andere Leibs- oder Lebensstraffe, als köpfen, oder henken 2c. gestellet, sondern eine eigentliche gewisse Straff ausgesprochen, und, wenn auch in Unserem Gesetz in ein- und anderen Fällen mehrere Straffen zur richterlichen Willkuhr ausgesetzet sind, solle hievon nur eine, und zwar diejenige, welche gestalten Sachen nach die thunlichst- und schicksamste ist, bestimmet, und deutlich ausgedrucket werden. In jenen Fällen jedoch, wo auf das Verbrechen zuförderist eine Geldstraffe, und erst auf jenen Fall, wenn der Thäter die Geldstraffe nicht bezahlen könnte, zu dessen Züchtigung eine Leibsstraffe ausgesetzet ist, und auch überhaupt in allen Geldstraffen kann das Urtheil gar wohl solchergestalten gefasset werden, daß er die ausgemessene Geldbuß zu entrichten habe, in dessen Entstehung aber mit dieser, oder jener Leibsstraffe beleget werden solle: wie ein solches bereits oben Art. 4. §. 7. geordnet worden. Und endlich 5tò. Ne sententia plures pœnas alternativè contineat, exceptâ pœnâ pecuniariâ, in cujus defectum pœna corporalis surrogari potest.

Sechstens: Wenn es zugleich um eine Entschädig- oder Wiedererstattung zu thun wäre, ist in dem Urtheil untereinsten hierauf zu erkennen; obwohlen auch in dessen Unterlassung dem Benachtheiligten (wie oben Art. 4. §. 17. dann Art. 19. §. 38. gemeldet) ohnedem bevorbleibet, seine privat Genugthuung besonders anzusuchen. Annebst ist in den Urtheilen der Malefizunkosten (nach Beschaffenheit der Sache) nicht zu vergessen. 6tò. Ad id quoque respiciendum: an non rei cujusdam restituendæ, præstandæque indemnitatis, ac sumtuum criminalium facienda sit mentio?

§. 4. Den Vortrag der Criminal-Proceßen belangend: da ordnen Wir, daß selbe bey den nachgesetzten Blutgerichten nicht bloß Auszugweis vorzutragen seyen, weilen solchergestalten zu Nachtheil des Inquisiten manche Umstände unbemerkt bleiben dürfften, welche dem Referenten zwar unbeträchtlich scheinen, von den übrigen Beysitzern aber, wenn sie in Vortrag kommen, als sehr erheblich angesehen werden können. Es sollen demnach die Criminal-Acten ihrer Ordnung nach Stück für Stück vorgenommen, abgelesen, und wohl erwogen werden. Processus criminales non extractivè, sed per extensum prælegendo actitata omnia referendi sunt. Nur allein wollen Wir den Vorstehern der oberen Gerichtsstellen zu ihrem vernünftigen Ermessen anheim gestellet haben: ob selbe die bey ihren Obergerichten vorkommende Criminal-Vorfälle bewandten Umständen nach entweder Auszugweise vortragen, oder nach Wichtigkeit der Sache ebenfalls die Acten ganz ablesen zu lassen, auch nöthigen Falls besonders in sehr verwirrten, zweifelhaften, oder überschweren Mißhandlungen dem Referenten einen Correferenten zuzugeben für gut befinden werden. Ubi tamen limitatio respectu judicum superiorum additur.

§. 5. Bey dem Vortrag, und Ablesung der Criminal-Acten haben die Rechtssprechere genauest in Acht zu nehmen: ob die Anzeigungen, und Ursachen, welche zur Inquisition, zur gefänglichen Einziehung, und allenfalls zur Tortur Anlaß gegeben, hierzu genüglich gewesen? und behörig erwiesen? dann ob dem corpori delicti nachgeforschet, und selbes Rechtserforderlichermassen erhoben worden? wie auch ob, und was für Straff- milderend- oder beschwerende Umstände vorhanden seyen? fernes ob die Aussagen, wodurch die That selbst, oder die Hauptumstände zu beweisen sind, rechtlicher Ordnung nach beendiget worden? und sofort: worauf sie bey Ablegung ihrer Meinung allerdings den rechtlichen Bedacht zu nehmen, und allenfalls auf Ersetz- und Verbesserung der Abgängen, Mängel, und Gebrechen, wenn deren einige gefunden werden, ihren Antrag zu machen haben. Ueberhaupt aber wollen Wir denenselben hiemit nachdrucksamst eingebunden haben, daß sie in allen peinlichen Erkanntnußen sicher gehen, und der Sache weder zu wenig, weder zu viel thun, noch auch sich einer widerrechtlichen Schärffe, oder Gelindigkeit anmassen, sondern mit wohlerwogenen Rath dergestalten verfahren, und urtheilen sollen, wie es die Umstände der That, und diese Unsere peinliche Gerichtsordnung an Handen giebt, und ausweiset. Ad quid in relatione, & prælectione actorum criminalium potissimum attendi oporteat? & ut in judicando semper pro ratione circumstantiarum secure, & secundum præscriptum hujus ordinationis procedatur.

§. 6. Sonderheitlich haben die Urtheilsprechere bedachtsam zu überlegen: auf was Art, und Weise die Erkanntnuß in der Hauptsache zu beschehen habe? ob nämlichen Præsertim maturè deliberandum: quemadmodum circa materialia, & meritum causæ sententia ferenda sit?

1mò. Gegen den Inquisiten entweder die scharffe Frage zu erkennen? oder

2dò. Ob derselbe gänzlichen ledig, und loszusprechen? oder

3tiò. Ob er gegen Einschreib- und Vormerkung seiner Person derzeit, bis sich stärkere Innzüchten hervorthun, lediglich der Inquisition, und des Arrestes zu erlassen? oder

4tò. Zu der im Gesetz ausgemessen-ordentlichen Straffe zu verurtheilen? oder

5tò. Mit einer ausserordentlichen Straffe zu belegen? oder endlich

6tò. Ihme der Reinigungseyd aufzutragen seye?

Eúmque in finem apponuntur aliquæ regulæ directivæ:

Um nun den Halsgerichten hierinnfalls einen etwelchen Unterricht beyzubringen; so ist

Quibus in casibus reus torturæ subjiciendus?

§. 7. In Anordnung der strengen Frage sich der in vorhergehenden Artikel einkommenden Ausmessung nachzuachten. Wenn aber ein gegründetes Bedenken vorfiele: ob die Innzüchten zu Verhängung der Tortur hinreichend seyen? ist entweder auf Einstellung der Inquisition, und mitlerweilige Arrestentlassung des Inquisitens, wovon hierunten §. 9. das mehrere folgen wird; oder gestalten Sachen nach, da der Inquisit gleichwohlen mit gar starken aus seiner Schuld herrührenden Innzüchten beschweret wäre, bey solch-obschwebenden Zweifel vielmehr auf eine gemessen-ausserordentliche Bestraffung, als auf dieses harte Zwangmittel anzutragen. Dahingegen

Quando simpliciter?

§. 8. Ist der Verdächtig geweste dazumalen durch ein förmliches Urtheil zu seiner Rechtfertigung gänzlich los, ledig, und müßig zu sprechen, wenn er entweder von Jemanden falsch angegeben, oder durch Schuld des nachforschenden Gerichts ohne genugsame Ursachen in die Inquisition gezogen, oder wenn die gegen selben fürgewaltet-rechtliche Innzüchten entweder durch seine beygebrachte Unschuldsbehelffe, oder durch den ihme aufgetragen- und abgelegten Reinigungseyd, oder durch die negativè ausgestandene Tortur, jedoch dieses letztere nach der im vorhergehenden Artikel §. 28, & 29. einkommenden Maßgab sattsam abgeleinet, und entkräftet worden sind. Welchen Falls der Losgesprochene wegen des ihme zugemutheten Verbrechens von all-weiterer Anfechtung befreyet bleibt, wie schon oben Art. 15. §. 3. geordnet worden.

Et quando tantùm ab instantia, & ab observatione judicii absolvendus?

§. 9. Wenn aber aus Abgang genugsamer Beweisgründen entgegen den Inquisiten dermalen weder die Tortur, weder die Verurtheilung zur ordentlichen, weder zu einer ausserordentlichen Straffe Platz greiffen kann, jedannoch aber derselbe mit ziemlich-erheblichen, zur Zeit annoch nicht abgeleinten Innzüchten beladen ist, und also im weiteren Verdacht des begangenen Verbrechens verbleibet, so solle er solchen Falls von der zugemutheten Uebelthat nicht blatterdings losgesprochen werden, sondern es ist indessen, bis stärkere Anzeigungen hervorkommen, die Inquisition nur lediglich einzustellen, und der Inquisit immittelst wiederum auf freyen Fuß zu setzen; anbey ist solche Bewandniß, daß dieser Inquisit der ihme zugemutheten Missethat halber annoch im Verdacht verharre, behörigermassen gerichtlich furzumerken, und die mit demselben verführte Inquisitions-Acten alles Fleisses aufzubehalten. Was

Quando ad pœnam ordinariam,

§. 10. Die Zuerkanntnuß der ordentlichen Straffe anbetrifft, da ist insgemein hierzu erforderlich, daß der Thäter entweder selbst der That geständig, oder durch Zeugen vollständig überwiesen seye; jedoch kann in jenen Fällen, wo es auf keine Todes- weder auf eine schwerere Leibsstraffe ankommet, auch aus gar heftigen, und überweislichen Anzeigungen zu Verhängung der ordinari Straffe fürgeschritten werden, wie bereits oben Art. 34. §. 3, & 5. des mehreren geordnet worden. Dargegen ist

Vel extraordinariam condemnandus?

§. 11. Mit einer ausserordentlichen Strafferkanntnuß damals fürzugehen, wenn entweder Unser Gesetz auf ein Verbrechen keine gewisse Straffe ausgemessen, oder die Bestraffungsart der richterlichen Willkuhr überlassen hat, wie oben Art. 7. §. 3. des mehreren erkläret worden; oder wenn ein Inquisit der That weder geständig, weder überwiesen ist, weder die peinliche Frage statt haben kann, gleichwohlen aber ein halber Beweis, oder sehr starke Anzeigungen der begangenen That halber gegen denselben furwalten; oder wenn wegen unterlauffend-milderender Umständen die ordentliche in eine ausserordentliche Straffe zu verwandlen ist; oder auch

wenn

wenn ein torquirter Uebelthäter nach der im vorhergehenden Artikel §. 29. einkommenden Maßgab von den ihme zu Last gehenden Innzuchten sich nicht genugsam gereiniget hat. Daß übrigens derjenige, so die zuerkannte Straffe ausgestanden, wegen des nämlichen Verbrechens gemeiniglich nicht nochmalen könne gestraffet werden, dießfalls ist bereits oben Art. 4. §. 14. die behörige Ausmessung geschehen. Und endlich

Et quando denique juramentum purgatorium ei deferendum sit?

§. 12. Ist der Reinigungseyd gemeiniglich damalen aufzutragen, wenn ein halber Beweis, oder sonst starke Innzüchten zwar vorhanden, gleichwohlen aber dieselbe zu einer wirklichen Straffverhängung nicht hinlänglich erfunden werden, auch die Tortur entweder wegen Befreyung der Person, oder aus Mangel genugsamer Anzeigungen nicht statt haben kann: welchen Falls die verweigerende Eydesablegung für eine Geständniß der That anzunehmen ist. Es solle jedoch wegen des zu besorgen stehenden Meineydes schlechten, und übel berüchtigten Personen, wie auch überhaupt in jenen Criminal-Fällen, die ans Leben gehen, oder eine schwerere Leibsstraffe auf sich tragen, dem Verdachten zu seiner Rechtfertigung nicht leicht der Eyd auferleget, sondern vielmehr der Antrag auf mitlerweilige Abbrech- und Einstellung der Inquisition, oder bewandten Umständen nach auf eine ausserordentliche Straffserkanntnuß gemachet werden.

Quemadmodum proposito processu criminali vota colligenda, & conclusum formandum, ac sententia subscribenda sit?

§. 13. Wenn nun die Criminal-Acten behörig abgelesen, und vorgetragen worden, solle der Richter, oder derjenige, deme bey dem besetzten Blutgericht der Vorsitz gebühret, hierauf die Meinung zuerst von dem Referenten, sodann von den übrigen Beysitzern abfordern, und dieselbe mit allem Fleiß verzeichnen lassen. Wo hernach dem Richter obgelegen ist, hierüber den Schluß, nach den mehreren Stimmen zu machen; wären die Stimmen gleich, so solle er derjenigen Meinung beyfallen, welche er für billiger hält; wüßte er sich aber gar nicht zu entschliessen, so muß man solche Criminal-Sache, als einen zweifelhaften Fall an das Obergericht mit Beyschliessung der Acten, und beederseitigen Beweggründen gelangen lassen. Wenn nun der Schluß nach den mehreren Stimmen gefasset, und das Urtheil aufgesetzet worden, solle selbes sodann von dem Richter, und allen Beysitzern unterschrieben, und gefertiget werden.

Et hæc sunt generalia principia, quæ in judicando observari oporteat; salvo tamen prudenti judicis arbitrio, si pro re nata aliquo moderamine opus sit.

§. 14. Und dieses sind die hauptsächliche Maßregeln, worauf der Richter bey den Urtheilfällungen den Bedacht zu nehmen hat; jedoch bleibt gleichwohlen allemal desselben vernünftigen Ermessen überlassen: wie, und auf was Art nach dem mannigfältigen Unterscheid der Missethaten, der Personen, und der Umständen der Ausspruch in peinlichen Sachen zu schöpfen seye? annebst wollen Wir den Blutrichtern für allgemein hiemit zur Richtschnur mitgegeben haben, daß in gar verflochtenen, harten, und zweifelhaftigen Malefizfällen, wo wegen der schärffer- oder gelinderen Strafferkanntnuß ein gegründetes Bedenken, und Anstand obwaltet, allemal die Milde der Schärffe vorzuziehen seye.

Ac tandem usitatus superiorum tribunalium summarius procedendi modus in delictis levioribus approbatur.

§. 15. Uebrigens wollen Wir zum Beschluß noch dieses beygerucket haben, daß, nachdeme mehrerer Orten bey Unseren höheren Gerichtsstellen wohl hergebracht ist, daß in minderen Malefizbegebenheiten, besonders in jenen Fällen, welche in die Pollizey, in die allgemeine Landessicherheit, und in die Bekränk- und Verkürzung Unserer Landes- und Cammeralgefällen einschlagen, nur summarissimè fürgegangen, und solch-fällige Gesetzübertrettung entweder im vollen Rath, oder bey einer eigends angeordneten Commission untersuchet, hierauf sodann die Uebertrettere ausser der Gestalt einer förmlichen Criminal-Verfahrung durch Verlaß, Bescheid, und summarische Erkanntnuß zu der im Gesetz ausgemessen-verdienten Straff verurtheilet zu werden pflegen; Wir es bey dieser in minderen auf keine Lebensweder auf eine schwere Leibsstraff abgehenden Malefizfällen eingeführt-ganz schleunigen Untersuchungs- und Verurtheilungsart auch fernershin allerdings bewenden lassen; wenn nur die wesentliche Stücke der Criminal-Verfahrung, nämlich die eigene des Thäters Bekanntniß, oder die genugsame Ueberweisung entweder durch beeydigte Zeugen, oder sehr heftige, und unzweifelhafte Beweisgründe nicht ausser Acht gelassen werden, und die Rathsversammlung, wo derley Verurtheilung veranlasset wird, mit der hinlänglichen Anzahl von 7. oder wenigstens 5. Räthen besetzet ist.

Vier-

Vierzigster Artikel

ARTICULUS 40. de formandis, seu concipiendis sententiis criminalibus.

von Verfassung der Urtheilen.

Innhalt.

§. 1. Das Urtheil solle den Richter, den Inquisiten, und Ankläger, das Verbrechen, und die Straff enthalten.

§. 2. Keine als übliche Straffen auszusprechen; und

§. 3. Wie hierüber die Urtheile abzufassen seyn?

In sententia judex, reus, accusator, delictum, & pœna debet exprimi;

§. 1 In Verfassung der Urtheilen solle der Namen des urtheilfällenden Gerichts, des Inquisiten, wie auch des Anklägers, wo einer vorhanden, deutlich ausgedrucket, das Verbrechen auf das kürzeste erzehlet, sodann die Straffe namentlich ausgemessen, all-jenes aber, was eine Aufruhr, oder Aergerniß verursachen, oder zu des Nächsten Schand, Verunglimpf- oder Beschuldigung gereichen möchte, ausgelassen werden.

Et non nisi pœnæ usitatæ dictandæ sunt.

§. 2. Es sind keine neue, sondern nur solche Straffen auszusprechen, welche nach Aussatz dieser Halsgerichtsordnung, oder nach Zulaß anderweit-dieserländigen Verordnungen üblich sind. Was aber für Straffen in Unseren Erblanden meistentheils gewöhnlich seyen? ist bereits oben im 5ten bis 10ten Artikel angeführet worden; und werden auch im anderten Theile die Straffarten, welche jedem Verbrechen eigen sind, besonders vorkommen.

Formulæ sententiarum, quæ pro re nata in dictandis pœnis criminalibus applicari possunt, in fine hujus ordinationis sub Nro. 5to. adjectæ sunt. Nrus 5tus.

§. 3. Und damit auch wegen schicksam-und deutlicher Aufsetzung der Urtheilen sowohl bey Losspreche-als Verurtheilung deren in die Inquisition verfallenen Personen die Halsgerichten einen etwelchen Unterricht überkommen, als haben Wir zu Ende dieser Halsgerichtsordnung einige dergleichen Muster, oder Formuln sub Nro. 5to. entworffener beygerucket, woraus genugsam zu entnehmen: wie bewandten Umständen nach die Urtheile in den verschiedenen Straffgattungen beyläuffig in Kürze abgefasset werden mögen.

Einundvierzigster Artikel

ARTICULUS 41. de publicatione sententiæ criminalis.

von Ankündung des Urtheils.

Innhalt.

§. 1. Dem Geurtheilten ist sein Urtheil ohne Aufschub anzukünden, auch die Bestraffungsart zu bedeuten;

§. 2. Doch mit dem Unterscheid: daß derjenige, so aus seiner blossen Bekanntniß verurtheilet ist, vorhero nochmalen der That halber gütlich befraget;

§. 3. Wie auch von demjenigen, so Mitgespänne angegeben, die Bestättigung seiner Aussage vor der Urtheilankündung nochmals abgenommen werden solle.

§. 4. Dahingegen bey überwiesenen Thätern, wie auch jenen Falls, wo keine Todesstraff zuerkennet ist, es keiner weiteren Constituirung bedarff.

§. 5. Das verkündete Urtheil ist insgemein gleich in Vollzug zu setzen; zuweilen jedoch ist dessen Vollziehung entweder gänzlichen einzustellen;

§. 6. Oder nur zeitweilig aufzuschieben.

§. 7. Am öftesten aber wird die Vollstreckung der Urtheilen durch die Recurs-Anmeldung eingestellet; wovon also im nächsten Artikel eigends gehandelt wird.

§. 1. Nach-

§. 1. Nachdeme das Urtheil geschöpfet, und in Fällen, wo es nöthig, von dem Obergericht bekräftiget worden, ist das nächste, daß hierauf an einem gewissen hierzu bestimmten Tage dasselbe vor besetzten Gericht dem aufgeführten Thäter vorgelesen, und ihme andurch, was des ihme zu Last gehenden Verbrechens halber Urtheil, und Recht vermag, mit klarer Andeutung der zuerkannten Straffe ohne allem Ruckhalt verkündet werde.

Lata sententia criminalis reo citra moram, etiam quoad genus pœnæ publicanda est,

§. 2. Wobey der Unterscheid zu halten, daß, wenn das Urtheil auf die Todesstraffe ausgefallen, und die Verurtheilung lediglich auf des Inquisitens Geständniß ohne anderweite Ueberweisung sich begründet, solchen Falls um mehrerer Sicherheit willen der Verurtheilte, wie obbesagt, vor das besetzte Blutgericht aus der Gefängniß vorgeführet, sofort demselben zuförderist seine vorher gethane Bekanntniß nochmalen vorgehalten, oder abgelesen, und er sodann: ob er darauf beharre? auch was er allenfalls noch dabey zu erinneren habe? nochmals gütlich befraget werden solle. Wird nun die Missethat von ihme wiederhohlt bestättiget, so ist ihme gleich darauf das Urtheil nach seinem vollen Innhalt, somit der Tod, und Gerichtstag anzukünden; würde er im Gegenspiel bey solch-gerichtlicher Befragung seine vorige Geständniß ganz, oder zum Theil widerruffen, oder solcher neuer Zusätzen sich gebrauchen, welche die Thathandlung merklich änderten, oder wenigstens zweifelhaft macheten, so ist mit der Urtheilsverkündung einzuhalten, und gestalten Dingen nach mit dem Proceß weiter zu verfahren.

Ea tamen cum differentia, ut si quis ex sola confessione ad mortem condemnatus sit, ante publicationem sententiæ denuo super confessato crimine constituatur; ac dein, si confessionem confirmat, ei sententia protinus publicetur, sin verò revocat, processus in ordine continuetur.

§. 3. Auf gleiche Art solle es auch jenen Falls, wenn ein Uebelthäter in der mit ihme abgeführten Inquisition auf seine Lastermitgehülffen bekennet hat, gehalten, und derselbe vor Ankündung des Todesurtheils über das, was er der Mitgespännen halber ausgesaget hat, nochmalen gütlich, und zwar mit dem Beysatz: ob er auf solch-seine Aussage leben, und sterben könne? befraget werden; wie Wir bereits oben Art. 34. §. 9. vers. 5. & §. 10. dießfalls die gemessene Belehrung gegeben haben. Worauf sodann nach erfolgter Bestättigung ihme sein Todesurtheil anzukünden, jegleichwohlen aber in diesem Fall, wo es auf eine Ueberweisung der Lastergespännen ankommet, derselbe um mehrerer Sicherheit willen an dem Tage, oder Abend vor der Execution über seine vorige Aussage wiederhohlt vor Gericht zu constituiren ist; auf dem Richtplatz aber solle zur Irrmachung der bereits zur Ewigkeit bereiteten Malefizperson keine weitere Constitution weder über ihre eigene Missethat, weder in Ansehen der Mithelffern vorgenommen werden.

Quæ prævia constitutio ante indictionem mortis etiam eo in casu necessaria, immò & post publicatam sententiam denuo repetenda est, si condemnatus per decursum processûs complices nominavit.

§. 4. Dahingegen dazumalen, wenn der Thäter aus rechtmäßig-vollkommener Ueberzeugung zum Tod verurtheilet wird, und um so mehr in geringeren Straff-Fällen, die nicht an das Leben gehen, es mit Kundmachung des Urtheils keines Aufenthalts bedarff, sondern dasselbe ihme ohne allen Umweg vorbemeldtermassen zu eröffnen, und anzukünden ist.

Contra si quis ex crimine capitali per testes convictus est, aut si pœna non est capitalis, ejusmodi in casibus citra novum constitutum ei sententia propediem publicanda est.

§. 5. Nach angekündeten Urtheil kommet es insgemein auf desselben unaufhältliche Vollstreckung an. Es sind aber nebst dem vorbemeldten Ausnahmsfall, wo jemand seine Bekanntniß, aus welcher allein er verurtheilet worden, nachgehends widerruffet, noch mehrere rechtliche Ursachen, welcherwegen der Vollzug des Urtheils zu aller Zeit (es seye sodann vor, oder nach desselben Verkündung, ja so gar auch dazumalen, wenn der Thäter schon im Ausführen, oder selbst auf dem Richtplatz befindlich wäre) einzustellen ist; und zwar

Erstlich: Wenn der Verurtheilte, oder anstatt seiner Jemand anderer sogleich durch augenscheinliche Proben dessen Unschuld darthun könnte; da entweder dessen anderwärtiger Aufenthalt zur Zeit der begangenen Missethat, oder daß der entleibt seyn sollende annoch bey Leben seye, klar dargezeiget würde, oder der wahrhafte Thäter zu Befreyung des Unschuldigen sich selbst darstellete, und dergleichen.

Andertens: Wenn eine glaubwürdige, und dessen genugsame Urkunden mitbringende Person die Execution durch Andeutung der von Uns erhaltenen Gnad aufzuhalten verlangte.

Sententia publicata regulariter statim executioni mandari debet: sistenda tamen quandoque venit executio, vel eo cum effectu, ut ipsa quoque pœna dictata in via juris tollatur, aut in via gratiæ mitigetur:

1mò. Si condemnati innocentia in continenti probari potest;

2dò. Si per fide dignam personam aggratiatio à principe concessa nunciatur;

3tiò. Si testes, ex quorum depositione quis condemnatus est, dicta revocant, vel eorum testimonium falsum esse detegitur;

4tò. Si contra sententiam capitalem recursus interponitur.

Vel tantùm ad tempus suspenditur executio, donec impedimentum superveniens cessaverit:

1mò. Si fœmina condemnata est gravida;

2dò. Si reus intermedio tempore usum rationis amisit;

3tiò. Si in gravem morbum incidit;

4tò. Ob impœnitentiam; aut denique

5tò. Si alia sistendæ executionis justa causa emerserit.

Cùm verò inter causas executionis suspensivas frequentissima sit beneficium recursûs, hinc in subsequo articulo norma legalis pro recursu præscribitur.

Drittens: Wenn die Zeugen ihre gethane Aussage, wegen welcher er zum Tod verurtheilet worden, widerruffeten, oder in anderweg ihre Zeugenschaft falsch zu seyn entdecket würde.

Viertens: Wenn der Verurtheilte, oder anstatt seiner Jemand anderer entgegen das ausgefallene Urtheil den Recurs angemeldet hätte, auf Art, und Weise, wie in gleichfolgenden Artikel des mehreren geordnet wird.

§. 6. Nur zeitweilig aber, und bis zu Behebung der unterlauffenden Behinderung ist nach beschehener Verkündung des Urtheils in folgenden Fällen mit dessen Vollzug ein Stillstand zu halten;

Erstlich: Wenn sich die verurtheilte Person für schwanger angiebt, und dieses Angeben wahr, oder doch zweifelhaft befunden wird.

Andertens: Da dieselbe etwann aus Kleinmüthigkeit, oder anderer Ursachen halber ganz von Sinnen kommet, und keine Verstellung hierunter stecket; ferner

Drittens: Wenn der Verurtheilte mitlerweile in eine schwere Krankheit, oder auch im Ausführen, oder selbst auf dem Richtplatz aus Schwachheit in Ohnmacht verfiele, oder ihne die hinfallende Seuche, oder anderer dergleichen Zustand ankäme, solle man in währenden Zustand, oder Ohnmacht das Urtheil nicht vollziehen, sondern immittelst verschieben, und erst bey dessen Wiedererhohlung vollstrecken. Worunter aber beständig schwache, oder schadhafte Personen nicht zu verstehen: allermassen bey solchen Personen, wenn sie sonst bey Sinnen sind (wie bereits oben Art. 11. §. 7. von Leibsstraffen geordnet worden) mit der Execution auch in Todesstraffen allerdings fortzufahren ist. Dann

Viertens: Da sich der zum Tod verurtheilte arme Sünder unbußfertig bezeiget, welchen Falls jedoch über die gewöhnliche Zeit mehr nicht, als einige Täge zugewartet, sodann aber gegen den Unbußfertigen ein- als anderen Wegs verfahren werden solle. Und endlich

Fünftens: Wenn das Obergericht aus anderen gar erheblichen Ursachen die Execution einstweilig einzustellen für gut befindet.

§. 7. Da nun die mehreste Uebelthäter nach beschehener Straffankündung entweder im Weg Rechtens, oder im Weg der Gnaden ihre Zuflucht zu Uns als höchster Landesfürstin zu nehmen pflegen, und eines Theils den armen Sündern solch-letztes Hülffs- und Rettungsmittel nicht zu versagen, anderen Theils aber nicht zu gestatten ist, daß sich derley Recurs-Nehmungen gemißbrauchet, und andurch die gott-gefällige Justiz-Pflege zur Ungebühr verzögeret werde, als haben Wir im nachstehenden Artikel, welchergestalten es mit dem Recurs eigentlich zu halten seye? ausführliche Maß, und Ordnung vorgeschrieben.



Zwey-

Zweyundvierzigster Artikel

von dem Recurs in peinlichen Sachen.

ARTICULUS 42. de recursu in causis criminalibus.

Innhalt.

§. 1. In peinlichen Sachen hat zwar die Appellation nicht statt, doch wollen Wir den Verurtheilten den Recurs an Uns nicht verschränket haben; in welchen dieselbe nicht nur allein alle im Weg der Gnaden ihnen vorträglich seyn mögende Beweggründe, sondern auch alljenes, was sie allenfalls im Weg Rechtens ihnen zu guten zu kommen glauben, anführen können.

In causis criminalibus non habet locum appellatio, indulgetur tamen recursus tanquam commune remedium, quo & gravati per sententiam, & implorantes gratiam uti queant.

§. 2. Welchergestalten aber solcher den Verurtheilten zu statten kommende Recurs anzumelden, einzuleiten, und an Unsere Obergerichten, auch nach Gestalt der Sache an Uns selbst zu bringen seye? dießfalls beschiehet hierorts nachfolgendrechtliche Ausmessung.

Regulæ directivæ, quemadmodum iste recursus tractandus sit?

§. 3. Nur allein die an seinen behörigen Orten vorkommende Standrechtsfälle sind von der Wohlthat des Recurs ausgeschlossen, in welchen das standrechtlichgefällte Urtheil an den Missethätern ohne Gnad, und Verschub alsogleich zu vollziehen ist. Ausser dem stehet allen Verurtheilten frey, an Uns ihre Zuflucht zu nehmen, und zu solchem Ende den Recurs anzumelden.

à sententiis criminalibus judició summarissimó latis non datur recursus, à reliquis autem omnibus condemnationibus interponi potest;

§. 4. Wo sich von selbst verstehet, daß es auf die Willkuhr des Verurtheilten ankomme: ob er aus etwann habend-erheblichen Ursachen sich des Recurs gebrauchen, oder bey dem verdienten Straffurtheil freywillig beruhen wolle. Wannenhero nicht erlaubt, sondern hiemit ernstgemessen verboten wird, daß Niemand zu Hinter- treib-

Dummodò condemnati sua sponte recursum insinuent; nec enim ab aliis temere suggerendus, multò minus invitis obtrudendus est.

treib- und Verlängerung der Urtheilvollstreckung sich anmassen solle, den verurtheilten Missethätern die Recurs-Nehmung eigenmächtig an Handen zu geben, oder wohl gar wider ihren Willen aufzudringen. In wie weit aber auch etwelchen dritten Personen anstatt der Verurtheilten den Recurs einzubringen gestattet seye? wird gleich hierunten Spho 8vô. geordnet werden.

In recursibus ea notabilis intercedit differentia, ut in quibusdam causis sistatur, in aliis verò non sistatur executio.

§. 5. Die Recurs-Anmeldung hat allemal ohne Unterscheid der Verbrechen, und der zuerkannten Straffen seinen hierunten vorgeschriebenen Lauff zu nehmen: jedoch mit dem wohl bemerklichen Unterscheid, daß in einigen Straff-Fällen von Zeit des rechtmäßig angemeldten Recurs bis zu der von höherer Behörde herabgelangenden Erledigung die Vollstreckung des Urtheils eingestellet wird; dahingegen in anderen Straff-Fällen die Recurs-Anmeldung mit nichten die Einstellung des Urtheils nach sich ziehet, sondern ungehindert des eingebrachten Recurs mit Vollstreckung der zuerkannten Straffe fürzugehen ist.

In illis causis, quæ pœnam mortis, fustigationem, aut stigmatis inustionem inferunt, recursus effectum suspensivum operatur:

§. 6. In Straff-Fällen, welche einen unwiederbringlichen Schaden auf sich tragen, und zwar benanntlich in folgenden allein, wenn nämlich das Urtheil auf eine Todesstraffe, auf die Auspeitschung, oder Brandmarchung ausgefallen, wirket der zu rechter Zeit angemeldte Recurs, daß mit Vollziehung der Straffe bis auf erfolgende höhere Erkanntnuß, und gestalten Sachen nach, bis zu Einlangung Unser höchsten Entschliessung innenzuhalten seye.

Sed iste effectus suspensivus tantum tunc oritur, si recursus legitimo tempore interpositus est.

§. 7. Die Rechtsfrist, binnen welcher in erstbemeldten Straff-Fällen der Recurs mit anklebender Wirkung der Straffeinstellung anzumelden ist, wird hiemit auf zweymal 24. Stunden von Zeit des angekündigten Urtheils bestimmet; wenn hingegen binnen solcher Zeit der Recurs entweder gar nicht, oder später angemeldet worden, ist auf solche zu spat eingebrachte Recurs-Anmeldung nicht mehr Acht zu haben, sondern mit Vollstreckung des Urtheils, falls nicht mitlerweile von dem Obergericht, oder von Uns selbst ein Stillstand einlangete, unaufhältlich fürzuschreiten.

In prædictis 3. casibus recursus loco condemnati etiam à tertiis quibusdam personis interponi potest.

§. 8. In wiederhohlten Straff-Fällen, wo es um eine Todesstraffe, Auspeitsch- oder Brandmarchung zu thun ist, gestatten Wir, daß der Recurs an statt, und in Namen des Uebelthäters auch von dessen Eltern, Kindern, Ehemann, oder Eheweib, Schwestern, oder Brüdern, oder dessen Grundobrigkeit binnen der oben ausgesetzten Frist deren zweymal 24. Stunden mit der nämlichen Wirkung der einzustellen kommenden Straffe angemeldet werden könne.

Extra hos casus recursus tantùm sortitur effectum devolutivum.

§. 9. Ausser den vorbemeldten Straff-Fällen kann der Recurs in all-übrigen Verurtheilungen vor, oder nach Verlauff deren zweymal 24. Stunden, somit zu aller Zeit an Uns genommen werden; es wirket aber solche Recurs-Nehmung keinen Einhalt der Urtheilvollziehung; jedoch ist auch diesen Recurrenten, und Gnadenwerbern auf gleiche Art, und Weise, wie im nächstfolgenden §. von allen Recursen überhaupt geordnet wird, all-willfähriger Beystand, und Vorschub von Gerichtswegen zu leisten, und ihre Recurs- und Bittschriften, so geschwind es möglich, an die höhere Gehörde einzuschicken.

Quatenus interposito recursu assistens recurrenti dandus, ac dein scriptura recursualis instruenda, & introducenda sit?

§. 10. Sobald nun ein verurtheilter Uebelthäter den Recurs, oder Zuflucht zum Gnadenweg angemeldet, stehet ihme zwar frey, seine Recurs-Schrift selbst zu verfassen, oder durch Jemanden, worzu er sein besonderes Vertrauen hat, verfassen zu lassen. In dessen Entstehung aber ist dem Halsgericht obgelegen, dem Verurtheilten ganz unverlängt einen Rechtsfreund, und in dessen Abgang einen anderen verständigen Mann, auch allenfalls eine Gerichtsperson von demselbigen Halsgericht zuzugeben, und solchem Recurs-Verfasser, oder Schriftsteller sowohl den ungehinderten Zutritt, und freye Unterredung mit den Recurrenten, als auch die Einsicht in die Inquisitions-Acten in jedesmaliger Gegenwart einiger Gerichtspersonen zu gestatten, und die nöthige Abschriften von dem Inquisitions-Proceß zu ertheilen, anbey aber demselben eine erkleckliche, nach dem Verhalt der Umständen abzumessende Zeitfrist, jedoch nicht leicht über 14. Täge anzuberaumen, binnen welcher derselbe die allemal an Uns zu richten kommende Recurs-Schrift zu verfertigen, solche nebst dem Gnadenwerber, wenn er des Schreibens kündig, ansonst aber in Namen desselben allein zu unterschreiben, und sodann dem Halsgericht zur weiterrechtlichen Vorkehrung zu überreichen habe.

§. 11. Wür-

§. 11. Würde etwann der dem Recurrenten bestellende Rechtsfreund, oder sonst zugegebene Recurs-Verfasser die Aufsetz- und Verfertigung der Recurs-Schrift zur Ungebühr verzögeren, solle der Richter mit Zuziehung der gehörigen Gerichtspersonen sich zu dem Verurtheilten verfügen, von demselben alle sowohl im Weg Rechtens, als im Weg der Gnaden vorbringende Behelffe einhohlen, solche getreulich vermerken, sohin das gefertigte Protocoll mittelst seines gutächtlichen Berichts auf Art, und Weise, wie im nachfolgenden §. geordnet wird, an die höhere Behörde von Amtswegen abgeben: wo sodann der saumselige Rechtsfreund von dem Obergericht nach Beschaffenheit der Schuldtragung ernstgemessen abzustraffen ist. Quid si assistens in exarando recursu moram traxerit?

§. 12. Wenn aber die Recurs-Schrift bey dem Halsgericht zu rechter Zeit einkommen, hat selbes solchen Recurs ohne einigen Verschub mittelst ihres Berichts an das Obergericht einzubegleiten, solchen Begleitungsbericht mit allen Proceß-Acten vollkommentlich zu belegen, anbey auch in demselben alle sowohl von dem abgeurtheilten Thäter zu Unterstützung seines Recurs angegebene, als die in dem Inquisitions-Proceß etwann besonders einkommende, oder von dem Halsgericht ansonst in Erfahrung gebrachte, zum Behuf des Gnadenwerbers dienliche Beweggründe, jedoch ohne all-unnöthige Weitschichtigkeit anzuführen, und schließlich ihr Gutachten: ob, und wie weit etwann eine Gnad zu ertheilen seyn dürffte? beyzurucken. Quemadmodum porrectâ scripturâ recursuali judex criminalis suo officio defungi debeat?

§. 13. Damit auch eine sichere Richtschnur vorhanden seye, wie es mit dergleichen Recurs-Gesuchen bey Unseren Obergerichten gehalten werden solle, so haben Wir zu mehrerer Beschleunigung der Justiz-Pflege Uns entschlossen, den Obergerichten in Ansehen aller Verbrechen (ausser in Fällen, wo Wir besonders Bericht abforderen) die gewissenhafte Beurtheilung: ob der Gnaden-Recurs zuzulassen, oder abzuschlagen seye? zu überlassen, und ihnen zu solchem Ende die erforderlich-rechtliche Macht hiemit einzuraumen, jedoch alles auf Art, und Weise, wie hinnach folget. Judici superiori potestas tribuitur recursum denegandi, vel admittendi, observatis tamen subsequis modalitatibus.

§. 14. Bey Einlangung eines Recurs hat das Obergericht bey vornehmender Berathschlagung allbeförderist in die Verhältniß des Verbrechens, und der zuerkannten Straffe, oder wie man zu sagen pfleget, in die merita causæ hineinzugehen, und reifflich zu erwegen: ob nach Vorschrift dieser Unser-peinlichen Gerichtsordnung durchgehends Rechtsbeständig verfahren, und der Thäter weder zu gelind, weder zu scharff, sondern mit gemessener Bestraffung angesehen worden, oder nicht? und ob solchemnach das Urtheil im Weg Rechtens zu bestättigen, oder abzuänderen seye? Ut ante omnia ponderentur merita causæ: an in via juris legaliter processum fuerit?

§. 15. Dieses vorausgesetzt, hat das Obergericht die Berathschlagung vorzunehmen: ob der Gnadenwerber aus denen sowohl von ihm selbst beygebrachten, als von dem Halsgericht von Amtswegen beygeruckten, und ansonst vorkommenden Bewegursachen einer von Uns zu ertheilenden Begnädigung würdig zu achten seye, oder nicht? Et postmodum deliberetur: an recurrens aggratiatione dignus sit, nec ne?

§. 16. Wenn der Schluß durch Mehrheit der Stimmen dahin ausfallet, daß keine hinreichende Ursachen vorhanden seyen, welcherwegen bey Uns um seine des Recurrentens Begnadung eingerathen werden könne, so ist der Recurs für abgeschlagen zu halten, und hat hierauf das Obergericht sogleich ihren auf Bestättig- oder Abänderung des ersten Urtheils ausgefallenen Ausspruch dem nachgesetzten Halsgericht mit dem Beysatz kund zu machen, womit solch-oberrichterliche Erkanntnuß dem Recurs-Werber (auf Art, und Weise, wie im vorhergehenden Art. 41. §. 1. von dem ersten Urtheil geordnet worden) angekündet, und hierauf ohne weiteren Aufenthalt nach Unserer in nächstfolgenden Art. 43. §. 1. vorgeschrieben-gesetzlichen Maßgebung an dem Uebelthäter ganz schleunig vollzogen werden soll. Si per pluralitatem votorum gratiâ indignus esse judicatur, recursus eo ipso evanescit, & sententia executioni mandanda est;

§. 17. Falls aber die mehrere Stimmen den Recurrenten aus den vorkommenden Beweggründen einer Begnädigung würdig zu seyn erachten, da ist dem Recurs allerdings der Lauff zu lassen, und der Vorfall mittelst Beschliessung der sammtlichen Criminal-Acten, und Anführung der zur Begnadung obwaltenden Ursachen an Uns fördersam einzuberichten, anbey das gutächtliche Einrathen, welchergestalten der Recurrent begnadet werden könnte? beyzufügen, und hierüber Unser allerhöchste Entschliessung abzuwarten. Si vota majora recurrentem gratiâ dignum pronunciant, recursui deferendum.

Et espropter distincta relatio aulæ porrigenda est.

§. 18. Wobey zu bemerken, daß das Obergericht ihre an Uns einzusendenkommende gutächtliche Berichte ohne Einmengung einiger zur Sache selbst nichts beytragend-unnothwendiger Erzehlungen in möglichster Kürze verfassen, und alldarinnen vor allem eine unverdunkelte, mit den Inquisitions-Acten durchgehends übereinstimmende Speciem Facti, oder Geschichtserzehlung mit deutlicher Erwehnung des aus den Beylagen zur Sache dienlichen Innhalts voraussetzen, sodann das Urtheil nebst Beyfügung der rechtlichen Ursachen, so zu dessen Fällung bewogen haben, anführen, und endlichen hauptsächlich auf die Erheb-oder Unerheblichkeit deren von dem Gnadenwerber angebrachten Begnadungsbehelffen den gutächtlichen Bedacht nehmen solle.

His tandem superadditur: ad quæ principia judex superior in denegando, vel admittendo recursu reflectere,

§. 19. Bey Berathschlagung der obbemeldten Frag: ob der Recurs zuzulassen, oder abzuschlagen seye? haben die Obergerichten nachfolgende 2. Maßregeln zum Grund zu legen, und zwar

Erstlich: Daß in überschwereren Verbrechen (von deren Eigenschaft oben Art. 2. §. 4. Meldung beschehen) dem Recurs nicht anderst statt gegeben werde, als lediglich in jenen Fällen, wo ein höchst wichtige, entweder in der Person des Thäters, oder in der That selbst bestehende Ursach ein solches erheischen möchte; dann

Andertens: Daß in den übrigen Uebelthaten der Recurs nicht leicht abzuschlagen seye? es wäre dann, daß wegen deren die That minderenden Umständen in dem Urtheil allschon eine billigmäßige Ausgleichung, und Ebenmaß zwischen dem Verbrechen, und der Straff getroffen worden, und daß weder die Person, noch die That in seinen Umständen eine weitere Gnad verdienen möchten: welch-ein-so anderes dem gewissenhaften Ermessen der Obergerichten überlassen wird.

Et quo consiliariorum numerô in ejusmodi deliberatione uti debeat?

§. 20. Endlichen forderet die Wichtigkeit der Sache, und wollen Wir hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß zu Erledigung der Recursen jenen Falls, wo der Recurrent zu einer Todesstraff verurtheilet worden, die Berathschlagung bey den Obergerichten in einem Zusammensitz von 9. oder wenigstens 7. Räthen; wenn es aber um keine Todesstraff zu thun ist, dieselbe wenigstens mit 5. Räthen vorgenommen, und bewandten Umständen nach, da entweder die Criminal-Sache gar wichtig, oder sehr zweifelhaft, oder die in einem abgetheilten Zusammensitz abgelegte Stimmen gleich ausgefallen wären, somit der ganze Ausschlag der Sache lediglich auf die Schlußstimm ankäme, und was sonst noch mehrere dergleichen triftige Ursachen sich ergeben dürfften, nach jedesmaligen Gutbefund des bey dem Obergericht angestellten Oberhaupts, dieselbe im vollen Rath vorgetragen, auch in wichtigeren Malefizfällen nach gleichfälligen Erachten des obergerichtlichen Vorstehers dem Referenten ein Mit-Referent zugegeben werden solle.

Quæ motiva gratiæ regulariter adduci possint?

§. 21. Was endlichen die Ursachen, welche zu Erlangung Unser Landesfürstlichen Gnad angebracht werden mögen, anbetrifft; da wollen Wir den Gnadenwerbern, und den Richtern freygelassen haben, all-jenes vorzustellen, was erstere ihnen verhülfflich zu seyn glauben, und letztere zu erwirkender Begnadung des Uebelthäters verträglich erachten.

Sie können demnach nicht nur diejenige Behelffe, wovon oben Art. 11. §. 11. Meldung beschehen, sondern auch all anderweite einigermassen betrachtwürdige Umstände unbedenklich anführen, welche bewandten Umständen nach besonders, wenn deren mehrere zusammen treffen, und das Verbrechen nicht gar bös geartet ist, Uns etwann gleichwohlen zur Gnadertheilung bewegen dürfften.



Drey-

Dreyundvierzigster Artikel
von Vollstreckung des Urtheils.

ARTICULUS 43. de executione sententiæ criminalis.

Innhalt.

§. 1. Wenn keine Stillstehungsursach, wovon in den vorhergehenden 2. Artikeln das Nöthige geordnet worden, vorhanden ist, muß der Richter das gefällte Urtheil nach seinem vollen Innhalt unverlängt zum Vollzug zu bringen bedacht seyn; es sollen demnach jene Urtheile, so auf die Losssprechung abgehen, alsogleich mittelst des Inquisitens freyer Entlassung; dann diejenige, wodurch eine Leibsstraffe zuerkennet worden, ebenfalls ohne Verschub, und sobald es bewandten Umständen nach thunlich ist; und endlich diejenige, wodurch die Uebelthäter zum Tod verurtheilet werden, gemeiniglich den 3ten Tag nach der Todesankündung, das ist: den 4ten Tag mit Einschluß des Tages der Todsankündung mittelst dessen wirklicher Hinrichtung an ihme vollstrecket werden. Von welch-letzteren Todesurtheilen jedoch die Standrechtsfälle (wie seines Orts vorkommen wird) ausgenommen sind.

Sententiæ absolutoriæ in continenti; condemnatoriæ non capitales pariter absque mora, ut primum fieri potest; capitales autem triduo post publicationem executioni mandandæ sunt.

§. 2. Was nun insbesondere die Todesurtheile anbelanget, da ist hiebey folgendes in Acht zu nehmen, daß

Observanda specialia post sententiæ capitalis publicationem:

Erstlich: Gleich darauf, als dem armen Sünder der Tod, und Gerichtstag angekündet worden, derselbe untereinstens zu seiner guten Vorbereitung ermahnet, alle Gelegenheit, wodurch er an seinem Seelenheil gefähret werden könnte, aus dem Weg geraumet, auch aller Zutritt von gefährlichen Leuten, so ihme was Böses einrathen dürfften, verwehret, übrigens die Vorlassung deren den armen Sünder zu sehen verlangenden Personen bloß den ersten Tag der Auffetzung, und solche zwar nicht anderergestalten, als da er dieselbe anbegehren würde, mit aller Vorsichtigkeit verstattet: dann

1mò. Exequendus eníxè statim admoneatur, ut ad mortem se præparet; & removenda sunt omnia, quæ salubrem præparationem impediant;

Andertens: Ihme unverweilt eifrige, und emsige Priester zugegeben werden sollen, welche ihn zur heiligen Beicht, und Communion ermahnen, ihn auch bey dem Ausführen bis zum Tod fleißig trösten, zusprechen, und beystehen sollen. Wobey zu merken, daß man dem armen Sünder mit den H. H. Sacramenten (ausser der Beicht, welche auf dem Richtplatz kann wiederhohlet werden) den Tag vor der Execution versehen lassen solle; und daß man

2dò. Seduli sacerdotes ei mox adjungantur, qui ad mortem usque spiritualiter ei assistant, curámque gerant, ut S. S. Sacramentis muniatur;

Drittens: Ihme in solchen Umständen, und besonders zur Zeit, da man im Begriff ist zur Execution zu schreiten, nicht übrig Wein zu trinken gebe, damit er hiedurch an seinem Verstand nicht geschwächet werde. Ferner

3tiò. Excessivus vini potus, qui intellectum hebetare posfit, ei haud indulgendus est; &

Viertens: Daß der Richter, nachdeme er an dem wirklichen Richttag (welches ein Werktag seyn solle) vor der Volkmenge nach nochmalig-öffentlicher Ablesung des Urtheils den armen Sünder dem Freymann übergeben hat, den Staab (wo es also herkommlich ist) zerbreche, sodann aufstehe, und entweder selbst sich an den Richt-

4tò. Denique judex in die executionis, præmissis consuetis solennibus, personam judicialem ad

locum supplicii deputet, quæ de peracta executione referat.

Richtplatz verfüge, oder eine andere Gerichtsperson dahin abordne, welche Acht gebe, damit das Urtheil nach seinem Innhalt vollzogen werde. Diese kann der Scharffrichter hernach, ob er recht gerichtet habe? fragen, und der Abgeordnete solches dem Richter anzeigen.

Si condemnatus delicti confessionem revocat, regulis supra jam præscriptis insistendum est.

§. 3. Wenn der Verurtheilte bey letzter Ablesung des Urtheils, oder auch auf der Richtstatt seine vorige Bekanntnißen laugnete, hat man sich jenen Maßregeln, welche oben Art. 32. von Widerruffung der Bekanntniß, dann Art. 41. von Einstellung des Urtheilvollzuges geordnet worden, allerdings nachzuachten; wornach auch der Abgeordnete zu seinem Nachverhalt, und nöthiger Anweisung des Scharffrichters vorläuffig zu unterrichten ist.

Quid agendum sit, si intermedio tempore morbus, aut mentis alienatio exequendum incesserit, aut interim mortuus sit?

§. 4. Welchergestalten jenen Falls, da der Missethäter vor, oder nach der Urtheilankündung, oder bey seiner Ausführung, oder selbst auf dem Richtplatz mit einem gähen Zufall von Krankheit, oder Sinnverruckung betroffen würde, mit der Urtheilvollstreckung innen zu halten seye? ist oben Art. 41. §. 6. die behörige Ausmessung beschehen. So sich aber zutrüge, daß der Thäter vor erfolgter Straffe dahin stürbe, so ist zu unterscheiden: ob er 1mò. vor der Verurtheilung; 2dò. nach gefällten Todesurtheil im Kerker; oder 3tiò. allererst im wirklichen Ausführen, oder wohl gar auf dem Richtplatz gestorben seye.

Ersteren Falls: Wenn er noch nicht abgeurtheilt, er auch der angegebenen Missethat halber weder geständig gewesen, weder bisdahin überwiesen worden, so ist an seinem entseelten Körper gar nichts Bestraffungsweise vorzunehmen; sondern derselbe gleich einem anderen seines Stands, und Glaubens ehrlich zu begraben.

In dem anderten Fall: Wo das Todesurtheil wider ihn schon gefället worden, oder er der Uebelthat bereits geständig, oder überwiesen gewesen, und hernach im Kerker verstärbe, ist er gemeiniglich ohne weitere Straffe an demjenigen Ort, wo die Uebelthäter hingeleget zu werden pflegen, zu begraben; wenn nicht etwann nach der oben Art. 4. §. 16. einkommenden Anordnung von höherer Behörde bewandten Umständen nach, nämlich in gar abscheulich-ehrlosen Thaten veranlasset würde, zu öffentlicher Erspieglung, und mehreren Abscheu gegen dessen toden Körper noch einige Straffbezeigung, oder sonst was schmähliches vorzunehmen; in solcher Begebenheit nun ist der tode Körper des im Kerker verstorbenen Missethäters auf einem Karren durch die Nachrichtersknechte, oder durch Pferde zur Richtstatt, wenn etwas an dem Körper nach dem Tode annoch zu vollstrecken ist, auszuführen, sonst aber, wenn nichts weiteres an dem toden Körper vorzunehmen, geraden Wegs an den Ort, wo andere Uebelthäter beerdiget zu werden pflegen, hinzubringen, und daselbst zu verscharren. Und endlich

In dem dritten Fall: Wenn der Verurtheilte schon im wirklichen Ausführen, oder wohl gar auf der Richtstatt befindlich wäre, ist in verschärfften Todesstraffen (wovon oben Art. 2, & 5. gehandlet worden) als verbrennen, viertheilen rc. mit der Execution, in so weit es thunlich, ohne Ruckfrag fortzufahren, und dasjenige, worauf das Urtheil lautet, an seinen toden Leichnam zu vollziehen: in gemeinen Todesstraffen aber ist gegen den Verblichenen nichts weiteres vorzunehmen, sondern dessen Körper nach denen in gleichfolgenden Artikel vorgeschriebenen Maßregeln zu beerdigen.

In loco supplicii publicè promulgandum, ne vis fiat carnifici, si executio fors malè successerit;

§. 5. Vor der wirklichen Hinrichtung des Missethäters solle man auf dem Richtplatz öffentlich ausruffen lassen, daß, falls sich in der Execution ein- oder anderes Unglück zutrüge, der Streich mißlünge, der Strick zerrisse rc. doch Niemand bey Leib- Gut- und Lebensstraffe sich unterstehen solle, an den Scharffrichter, oder dessen Knechte, weniger an den Verurtheilten, oder an die Gerichtspersonen Hand anzulegen, vielweniger einen Tumult darüber zu erregen.

Et sententia non attentis quibuscunque illegitimis prætextibus ad effectum deducenda est.

§. 6. Es sollen demnach ungefehre Zufälle den Richter, oder dessen Abgeordnete von Vollstreckung des Urtheils insgemein nicht abhalten, und wollen Wir kraft dieser Unser Verordnung all-diejenige Mißbräuche abgeschaffet haben, wo der gemeine Pöbel zu glauben pfleget: daß, wenn nach 3. Schwerdstreichen der Hinzurichtende noch bey Leben, oder etwann der Strick zerreisset, oder sich eine Weibsperson zu Ehelichung des Verurtheilten antraget, und was mehr dergleichen Irrwahne sind, demselben eben andurch die Straffe nachgesehen seyn solle; Wir befehlen vielmehr,

mehr, daß die einmal zuerkannte Todesstraffe dessen allen ungeachtet an dem Uebelthäter wirklich vollzogen werden müße.

§. 7. Ferner sollen auch die Beichtvätter, und Seelsorgere anmit nachdrücklich erinneret seyn, und wird sich zu ihnen allerdings versehen, daß sie nicht etwann dem armen Sünder seine, oder seiner Mithelffer Bosheit zu bedecken, oder mittelst Widerruffung der vorigen Bekanntniß die Wahrheit zu laugnen einigen Anlaß geben: immassen eine dergleichen dem gemeinen Besten sehr nachtheilige, und widerrechtliche Anmassung, wenn selbe in Erfahrung gebracht wird, mit billigmäßig-nachdrucksamer Ahndung angesehen werden solle.

Additur admonitio, ne confessarii condemnatos ad revocationem instigent.

§. 8. Da übrigens bey Exequirung der zum Tod verurtheilten Missethätern, sonderheitlich an dem Executions-Tag unterschiedliche Formalitæten nach jeglicher Landsgewohnheit gepflegiich sind, so lassen Wir es bey solchen Landsgewöhnlichen Gerichtsübungen, und Gebräuchen, in soweit sie jeglichen Orts wohl hergebracht sind, und keine Beschwerde dargegen vorkommet, einstweilig allergnädigst bewenden.

Solennitates in die executionis adhiberi solitæ pro more cujusque regionis retinendæ sunt, donec aliud statuatur.

Vierundvierzigster Artikel

von Begräbniß deren in der Gefängniß verstorbenen, oder hingerichteten Missethätern.

ARTICULUS 44. de sepultura reorum.

Innhalt.

§. 1. Die ehrliche Begräbniß gebühret insgemein auch den Körpern der Uebelthätern, wenn sie durch Unser Gesetz nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen werden. Um aber diesen Grundsatz nebst der Ausnahm deutlich zu erklären, sind nachfolgende Maßregeln in Acht zu nehmen; es sind nämlich auf ehrliche Art zur Erde zu bestatten:

Cadavera reorum quoque, nisi per hanc ordinationem expresse prohibeantur, honestè sepelienda sunt; videlicet

Erstlich: Die zwar wegen einer Missethat, worauf die Todesstraffe gesetzet ist, innliegen, jedoch derselben nicht geständig, weder überwiesen sind, und vor ergangenen Urtheil in der Gefängniß sterben, wie bereits im nächst vorhergehenden Artikel §. 4. vers. 1. geordnet worden.

1mò. Si reus necdum confessus, aut convictus; vel

Andertens: Die durch eine Missethat, worauf nach Unseren Gesetzen die Ehrlosigkeit nicht verhänget ist, sich des Todes schuldig gemacht.

2dò. Si ex delicto capitali quidem, sed non infamante pœnam mortis meritus; vel

Drittens: All-jene, auf deren begangenes Verbrechen keine Todes-sondern nur eine Leibesstraffe ausgesetzet ist, wenn sie auch der That geständig, oder überwiesen, oder bereits gar verurtheilet wären, und vor der Urtheilvollziehung Todes verblichen; oder

3tiò. Si ex delicto non capitali qualicunque condemnatus est,

4tò. Tametsi pœnæ corporalis tempus necdum compleverit; ac denique
5tò. Inventa hominum cadavera, si non extant indicia propricidii.
Mox dictis cadaveribus nec communio cæmeterii deneganda est, nisi status religionis, aut manifesta impœnitentia eos inde excluserit.

Viertens: Während ihrer Straffzeit mit Tod abgehen; und endlich

Fünftens: Tod gefundene Leute, wo keine Spur, oder genugsame Anzeigungen vorhanden, daß sie selbst gewaltthätige Hand an sich angeleget haben.

§. 2. Die ehrliche Begräbniß erstbemeldter Leuten erstrecket sich auch auf den Genuß, und Gemeinschaft des geweihten Erdreichs, daß sie also auf dem ordentlichen Freythof zu begraben sind, wenn sie nur bey Lebzeiten bis an ihr End dem christkatholischen Glauben zugethan gewesen. Allermassen Personen von anderer Religion auf Art, und Weise, wie andere ihre Glaubensgenossene nach jeglichen Orts hergebrachter Gewohnheit zu beerdigen sind. Wie dann auch denen im vorhergehenden Absatz enthaltenen Uebelthätern, wenn sie zwar den Namen nach katholisch sind, jedoch in offenkündig-verstockter Unbußfertigkeit dahin sterben, keine Grabstatt an einem geweihten Orte zu verstatten ist, sondern dieselbe ausser des Freythofs anderst wohin zu legen sind.

Honestâ autem sepulturâ regulariter indigni esse declarantur,

§. 3. Dahingegen wollen Wir einer ehrlichen Begräbniß folgende Missethäter insgemein für unwürdig erkläret haben, und sind also dieselbe (wenn nicht deren Körper durchs Feuer vertilget, oder in anderweg, als durch Flechtung aufs Rad, oder am Galgen ꝛc. zur allgemeinen Erspieglung ausgestellet bleiben) entweder auf dem Schindanger, oder unter dem Hochgericht zu verscharren, oder wo sonst nach jeglichen Orts Gebrauch die Missethäter hingelegt zu werden pflegen, zu vergraben; und zwar

1mò. Qui ex delicto infamanti mortem subeunt;
2dò. Vel ejusmodi criminis rei ante executionem in carcere moriuntur: quo tamen casu judicis superioris arbitrio locus est.

Erstlich: Alle, die um einer mit der Ehrlosigkeit behafteten That halber hingerichtet werden.

Andertens: Auch all-jene, die wegen eines ehrlosen Verbrechens, wodurch die Todesstraffe verwirket wird, schon verurtheilet, oder doch der That geständig, oder überwiesen sind, und vor der Urtheilvollstreckung dahin sterben, wie dießfalls im vorhergehenden Artikel 43. §. 4. vers. 2. die Ausmessung beschehen. Jedoch wollen Wir gleichwohlen in Ansehen erstbemeldter im Kerker versterbenden Missethätern dem vernünftigen Ermessen der Obergerichten überlassen haben: ob derley Thätere bewandten Umständen nach besonders in nicht gar schweren Verbrechen, und da sie sich währender Gefangenschaft bußfertig bezeiget haben, nicht etwann von der unehrlichen Beerdigungsart zu verschonen seyen.

3tiò. Qui in ipso actu capitalis delicti infamantis, immò generaliter, qui in qualicunque facinore divinis, humanísque simul legibus graviter repugnante occumbunt.
4tò. Ac tandem & ii, qui ex conscientia criminis, aut ex desperatione mortem sibi inferunt; nisi mentis alienatio præcesserit.

Drittens: Welche in wirklicher Begehung einer den Tod nach sich ziehend-ehrlosen That, oder in einer vor sich selbst wider gött- und weltliches Gesetz lauffend-schweren die Seele tödenden Mißhandlung umkommen.

Viertens: Welche vorsetzlich entweder aus üblen Gewissen einer begangenen Uebelthat halber, oder aus Verzweiflung sich selbst ertödten; nicht aber jene, welche aus Sinnverruckung sich selbst den Tod anthun, wovon im anderten Theile bey dem Laster der Selbstentleibung die nähere Ausmessung beschehen wird.

Salvo tamen jure magistratuum, quibus circa funerationem punitorum speciale quid indultum est.

§. 4. Da aber einiger Orten aus höchster Verwilligung Unser löblichsten Vorfahren gestattet ist, die Körper der hingerichteten Uebelthätern, wenn sie bis an ihr Ende bußfertig verbleiben, anstatt der Verscharrung auf christkatholische Art in einem geweihten Erdreich zu begraben, so lassen Wir es bey solcher Verstattung bis auf Unser anderweite allerhöchste Anordnung noch ferners bewenden.

In casibus itaque hic clarè decisis judices præscriptum legis adamussim sequantur necesse est.

§. 5. Was nun die Bestimm- und Entscheidung der Frage: ob ein Uebelthäter ehrlich, oder schimpflich zu begraben seye? anbelanget, da setzen und ordnen Wir, daß in denen hier ganz klar ausgedruckten Fällen Unserem Gesetz unabweichlich nachzugehen seye, somit auch die nachgesetzte Halsgerichten bey deutlicher Ausmessung Unseres Gesetzes sich ohne Ruckfrag hieran zu halten haben.

In casibus autem dubiis cognitio de privatione, vel admissione honestæ sepulturæ ad judicem superiorem pertinet.

§. 6. Nur allein in Betreff deren aus einem ehrlosen Verbrechen des Todes schuldigen, und vor der Urtheilvollziehung im Kerker sterbenden Missethätern, welcherwegen Wir hieroben §. 3. vers. 2. dem obergerichtlichen Gutbefund die Nachsehung der unehrlichen Begräbniß anheim gestellet haben; wie auch überhaupt in allen zweifelhaften Fällen, wo bey den Untergerichten ein erheblicher Anstand vorkommet: ob der Vorfall eigentlich unter dem Ausdruck, und Verstand Unseres Gesetzes begriffen seye? haben die Halsgerichten ohne Verschub, und zwar, wenn der Thäter noch bey Leben, so viel thunlich, vor Ankündung des Todes, wenn es aber um

Beerdi-

Beerdigung eines schon toden Körpers zu thun ist, ganz eilends bey dem Obergericht ihres Verhalts halber sich anzufragen, und Bescheid zu erwarten. Die Obergerichten hingegen sind in derley Vorfallenheit, die keinen geringsten Verschub leidet, auch ihres Orts schuldig ganz unverzüglich, und allenfalls, wenn kein Gerichtstag wäre, in der Wohnung des Gerichtsvorstehers die Berathschlagung hierüber anzustellen, und den erfolgten Bescheid an das Belehrung-suchende Gericht auf das schleunigste von Amtswegen abzufertigen.

§. 7. Erstgedachtermassen stehet also die Erkanntnuß über die Begräbniß der Uebelthätern in zweifelhaften Vorfällen insgemein Unseren Obergerichten allein zu. Wir wollen jedoch diese Befugniß billigermassen dahin eingeschränket haben: daß lediglich in jenen Fällen, wo zweifelhaft ist, ob der Thäter dem christkatholischen Glauben zugethan gewesen? oder ob ein sonst Katholischer aus wohl gegründeten Ursachen nicht etwann unbußfertig verstorben seye? mithin ein rechtmäßiger Anstand sich ergiebt: ob er unter anderen Christkatholischen Abgestorbenen an einem geweihten Ort mit-beygesetzet werden könne? solchen Falls Unsere Obergerichten die Entscheidung: ob ein dergleichen Thäter auf dem ordentlich-katholischen Freythof zu begraben seye? von der jederländig-geistlichen Gehörde nebst Beyschliessung der Acten anzusuchen, und sich hierinnfalls nach der geistlichen Erkanntnuß zu richten gehalten seyn sollen.

Sin verò quæstio: an reus ob statum religionis suæ, aut ob gravia indicia impœnitentiæ communione cæmeterii inter catholicos frui possit? dubia foret, cognitio, & decisio judici Ecclesiastico relinquenda est.

§. 8. Falls hierauf von dem geistlichen Gericht die Gemeinschaft des katholischen Freythofes dem Körper abgesprochen wird, so beruhet es sodann allein bey dem rechtlichen Gutbefund Unserer Obergerichten: ob der Körper bewandten Umständen nach an einem schmählichen Ort, als auf dem Schindanger, oder unter dem Hochgericht, wie ein Vieh zu verscharren; oder aber gleich anderen Unkatholischen in einer absonderlichen, an sich selbst aber unschimpflichen Grabstatt zu beerdigen seye?

Si Ecclesia reum cæmeteriô indignum judicavit, judex superior dein arbitrabitur, quæ alia sepultura ei designanda sit?

§. 9. Gleichwie nun in derley Begebenheit Gefahr auf dem Verzug haftet, damit durch Faulung des unbeerdigt-erliegenden Körpers, besonders zu Sommerszeit der betreffenden Gemeinde kein Unheil zugezogen werde, als versehen Wir Uns zu den geistlichen Gehörden allerdings, daß selbe (wie Wir hieroben auf gleiche Art Unseren Obergerichten eingebunden haben) auch ihres Orts die abgeheischte Erkanntnuß auf das allerförderſamste an Unsere Obergerichten zur weiter-nöthigen Vorkehrung zuruckgelangen lassen werden: wie im widrigen, wenn die Ruckantwort besonders bey heissen Wetter über die thunliche Zeit zur Ungebühr verzögeret würde, das Obergericht zu Ablenkung gemeinwesigen Schadens berechtiget seyn solle, die Begräbniß nach ihrem eigenen Befund anzuordnen, auch allenfalls, da nach ihrem Ermessen der Körper eines geweihten Erdreichs würdig zu seyn erachtet würde, denselben auf dem ordentlichen Freythof ohne Gestattung einer von wem immer machen wollenden Behinderniß beerdigen zu lassen.

Cùm verò publicè interfit, cadavera putredini obnoxia confestim sepeliri, hinc cognitio de sepultura omnem in modum acceleranda est.

§. 10. Und da auch auf Unseren hohen Schulen die medicinische Facultæten zu besserer Untergreiff- und Ausübung der Anatomiæ, oder Zergliederungskunst nöthig haben, daß ihnen zuweilen der Körper eines hingerichteten Maleficanten ausgelieferet werde, so wollen Wir solche Bewilligung dem Gutbefund Unserer Obergerichten hiemit eingeraumet haben, welche jedoch den Bedacht dahin zu nehmen haben, damit nur Körper von solchen Leuten, die von keiner ansehnlichen Anverwandschaft, oder Herkunft sind, weder in einer Würde gestanden, zur Zergliederung verabfolget werden.

Quæ corpora medicis ad anatomiam concedi possint? judex superior semper determinet.



ARTICULUS 45. de bonis reorum.

Fünfundvierzigster Artikel

von dem Gut der Uebelthätern.

Innhalt.

Delinquentibus regulariter libera manet bonorum suorum dispositio, nisi eadem per legem ademta, vel restricta sit: uti hic declarabitur.

§. 1. Insgemein verbleibet auch jenen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht, freye Gewalt, und Macht über ihr Vermögen sowohl bey Lebzeiten, als auch durch letzten Willen zu ordnen; in so weit solche Befugniß durch Unsere Gesetze nicht benommen, oder eingeschränket ist, worinnfalls nachfolgende Maßregeln in Acht zu nehmen. Und zwar

Præprimis in illis delictis, quibus bonorum confiscatio præfixa est, ea quantocius sequestranda sunt.

§. 2. In jenen Malefizfällen, welche nach Unserem Recht die Verwirkung des Vermögens nach sich ziehen; ist ungesaumt von Halsgerichtswegen die nöthige Veranstaltung zu treffen, damit des Thäters gesammtes Vermögen in Beschlag genommen, und zu solchem Ende an die Obrigkeit, worunter solches Vermögen sich befindet, das behörige Ansuchen erlassen werde.

Ubi verò solummodo damni dati, vel mulctæ commissæ ratio habenda est, bona in tantum arresto afficienda sunt, quantum ad indemnitatem, vel mulctam præstandam sufficit.

§. 3. Dahingegen in jenen Fällen, wo es um Entschädigung Unserer Landesfürstlichen Gefällen, oder eines drittens, oder auch um eine Geldstraffe zu thun ist, ohne Verschub fürzusorgen ist, damit so vieles von des Thäters Vermögen, als zu Bedeck- und Sicherstellung des verübten Schadens, oder der betragenden Geldstraffe erforderlich ist, mit Verbot beleget werde.

Et generaliter à prudenti judicis criminalis arbitrio dependet, an, & in quantum bona reorum sequestranda sint?

§. 4. Und zumalen auch allerhand Malefizfälle sich ergeben können, wo die wahre Beschaffenheit der That mit ihren Umständen allen Anfangs noch dunkel, und zweifelhaft, jegleichwohlen aber so beschaffen ist, daß es auf eine Vermögensverwirkung, oder eine namhafte Entschädigung, oder Geldbuß ankommen dürfte, so wollen Wir für allgemein dem vernünftigen Ermessen der Blutgerichten überlassen haben: ob selbe nach Gestalt der Sachen das Vermögen eines Uebelthäters Vorsichtsweise in Beschlag zu nehmen, oder zu verkümmeren, und derentwegen das Nöthige an seine Behörde zu verfügen für gut befinden werden.

Sed judicis simul officium est, curam gerere, ut bona, & negotia sequestrata intermedio tempore per alios benè administrentur.

§. 5. Wäre es nun ein solcher Thäter, der eine Handlung, oder offenes Gewerb führet, oder unbewegliche Güter besitzet, so hat in all-solchen Fällen, wo der Uebelthäter des Arrests halber seinen eigenen Geschäfften obzuligen ausser Stand gesetzet wird, die Civil-Obrigkeit, worunter die Handlung, oder Gewerb sich befindet,

findet, oder unter dero Gerichtbarkeit die unbewegliche Güter gelegen sind, auf erhaltene Anzeige dessen gefänglicher Einziehung sogleich die Anstalt zu machen, damit das Waarenlager, Geräthschaften, und Vorräthe ordentlich beschrieben, auch gestalten Sachen nach geschätzet, und Jemand anderen zu mitlerweiliger Verwaltung übergeben, somit solche Handlung, Gewerb, oder die Besorgung der liegenden Gütern bis zur Lossprech- oder Verurtheilung des verhafteten Eigenthümers getreulich fortgesetzet, und die Rechnung hierüber von Zeit zu Zeit zur Obrigkeits-Handen abgeleget werden solle.

§. 6. In jenen Fällen hingegen, wo weder eine Vermögensverwirkung, weder ein namhafter Schaden, weder eine beträchtliche Geldstraffe unterwaltet, sondern nach Eigenschaft des Verbrechens allein eine Leibs- oder die Lebensstraffe zu verhängen ist, hat zwar die Beschlagnehmung des Thäters Haab, und Guts gemeiniglich nicht statt, jedoch ist gleichwohlen der Unterscheid bey der ersten Betrettung des Uebelthäters, dann bey Fortlauff der Inquisition, und bey der Verurtheilung wohl zu bemerken.

Quid de cætero circa bona reorum juris sit? cum in rem tempora capturæ, inquisitionis, & latæ sententiæ discernenda sunt.

§. 7. Bey erster Betrettung des Thäters sind alle dessen bey ihme befindliche Sachen, und Geräthschaft, besonders, wenn selbe ein fremdes Gut, oder zum Beweis der That dienlich sind, Vorsichtsweise zu Gerichts-Handen, oder sonst in gute Verwahrung zu nehmen, anbey allemal fleißig zu beschreiben, und zu schätzen. Welches auch mit jenen Uebelthätern, die von einem anderen Gerichtsstand, oder von Privat-Personen zum Halsgericht eingelieferet worden, zu beschehen hat; jedoch ist in Ansehen der von anderen Obrigkeiten einbringenden Missethätern allemal auf den Unterscheid: ob es angesessene, oder unangesessene Leute sind? zu sehen, und sich dießfalls Unserer oben Art. 19. §. 28. gemachten Anordnung nach zu achten.

Dum reus capitur, simul cum omnibus bonis, quæ secum habet, ad judicem criminalem ducendus est.

§. 8. Und wenn auch nach der oben Art. 29. einkommenden Ausmessung die Umstände eines Thäters sich so beschaffen befänden, daß selber mit der persönlichen Verhaftung zu verschonen ist, und sich auf freyen Fuß vertheidigen darf, so sind doch allemal jene bey dem Thäter, oder wo immer antreffende Sachen, so entweder als ein fremdes Gut anderen zugehören, oder den Beweisthum der Missethat, und die Erhebung des sogenannten corporis delicti erleichteren, einstweilig in sichere Verwahrung zu bringen.

Eorum autem intuitu, qui libero pede se possunt defendere, saltem eæ res, quæ ad probationem delicti faciunt, ad locum judicii criminalis transferendæ sunt.

§. 9. Im währenden Lauff der Inquisition ist insgemein keine Verkümmer- oder Beschlagung auf des Inquisitens Vermögen vorzunehmen, wenn nicht eine aus obbemeldten Ursachen hierzu Anlaß giebt, oder bey zweifelhaften Umständen der That eine heimliche Verschlepp- und Veräusserung des Guts bemerket würde.

Durante inquisitione circa bona reorum nil innovandum est, nisi ob emergens periculum aliquo remedio provisionali opus sit.

§. 10. Wenn endlich wider den Inquisiten das Urtheil ergangen, so ist dahin zu sehen: ob er entweder 1mò. losgesprochen; oder 2dò. zu einer Geld- oder Leibs- oder 3tiò. zur Todesstraffe verurtheilet worden.

Ersteren Falls: Ist der Losgesprochene, wenn etwann sein Vermögen immittelst in gerichtliche Verwahrung gezogen worden, alsogleich wiederum in den freyen Besitz seines Vermögens einzusetzen.

Anderten Falls: Ist dem Verurtheilten ebenermassen nach Abzug der Geldstraffe, und nach Vergütung des denen Beschädigten zugefügten Schadens sein übriges Vermögen freyzustellen: ausser es wäre durch das Gesetz zugleich die Verwirkung seines Vermögens auf das Verbrechen verordnet. Gleiche Bewandniß hat es

Dritten Falls: Mit denen zum Tod verurtheilten Uebelthätern, daß, wenn keine Vermögenseinziehung auf das Verbrechen ausgesetzet ist, sie Eigenthümer ihres nach Befriedigung der beschädigten Personen erübrigenden Vermögens verbleiben.

Lata sententia criminali dispiciendum est: an reus absolutus? an ad pœnam pecuniariam, aut corporalem, an verò ad mortem condemnatus sit?

Absolutus illico liberam bonorum suorum possessionem recipiat, necesse est:

Condemnato ad pœnam pecuniariam, aut corporalem solutâ mulctâ, aut præstita indemnitate pariter residuum ex bonis restituendum est;

Immò & mortis reus reparatò damnò, reliquæ suæ substantiæ dominus manet, nisi sors in uno, alteròve casu simul pœna confiscationis delicto præstituta sit.

§. 11. In welch-letzteren Fall jedoch denenselben (wie überhaupt allen ehrlosen Leuten) die Macht, und Fähigkeit über ihr Vermögen letztwillig zu ordnen, durch Unsere Gesetze benommen ist, auf Art, und Weise, wie bereits oben Art. 10. §. 7. erwehnet worden: weßhalben solch-ihre Verlassenschaft denenjenigen, welchen es ausser Testament von Rechtswegen gebühret, zuzufallen hat.

§. 12. Da sich aber öfters ergiebt, daß bey den abgeurtheilten Thätern gestohlen-geraubtes, und dergleichen fremdes Gut, dessen Eigenthümer zur Zeit nicht bekannt ist, sich befindet, oder auch von den hingerichteten Uebelthätern eigene Sachen,

Sed etiam cessante bonorum confisca-

tione damnatus ad mortem manet intestabilis, ejusque substantia ad proximos hæredes ab intestato devolvitur.

chen, worzu die rechtmäßige Erben nicht wissend sind, verlassen werden; als wollen Wir dieserwegen: wie es nämlich mit solch-bey den Thätern vorfindend-fremd-oder eigenen Gut zu halten seye? die behörige Maß, und Ordnung folgendergestalten vorgeschrieben haben. Und zwar.

Quoad bona reorum apud judicem criminalem asservata, sequentes advertendæ sunt regulæ.

1mò. Res alienæ, uti furtivæ &c. suis veris dominis, si comperiri possunt, gratis reddendæ sunt.

2dò. Si pro recuperatione rerum alienarum nemo se insinuat, aut si morte punitus res proprias relinquit, inde sumtus criminali deduci potest; residuum Ipso triennio, si interea temporis eas circa res nemo jus suum edocet, ad judicem criminalem devolvitur.

Erstlich: Belangend jene fremde Sachen, worüber man den wahren Eigenthümer in Erfahrung bringen kann, sollen dieselbe dem rechten Herrn, dem sie der Dieb seiner eigenen Bekanntniß nach entfremdet hat, oder der Herr solchen Guts es mit hinlänglichen Beweisthum, oder auch gestalten Dingen nach zu Ergänzung des halben Beweises mit seinem Eyd darthun kann, daß sie ihme zugehören, ohne allem Entgeld erfolget werden. Wenn hingegen

Andertens: Um solch-fremdes Gut sich Niemand angemeldet, auch nicht wissend ist, wem es zugehörig seye? und auf gleiche Weise, wenn der Hingerichtete eigene bey sich gehabte Sachen zuruckgelassen, so solle das Halsgericht befugt seyn, die Gerichtsunkosten, so auf des Thäters Einzieh- und Aetzung, Proceß, und Urtheilvollstreckung aufgegangen, hievon abzuziehen. Was hierüber noch übrig bleibet, das solle zur öffentlichen Wissenschaft gewöhnlichermassen kund gemachet, und von Zeit der Kundmachung durch 3. ganze Jahr hindurch unverkehrt erliegen gelassen, oder aber, da es solche Sachen wären, die ohne Unkosten, oder sonst nicht zu erhalten wären, verkauffet, und der Werth dafür bey Gericht aufbehalten, auch so sich mitlerweile die Eigenthümer um die ihnen entwendete, oder sonst zugehörige Sachen, wie auch die Glaubiger, und Erben um des Thäters verlassen-eigenes Gut meldeten, und ihr Recht dazu auswiesen, ihnen solches erfolget werden, nach Verlauff der 3. Jahren sodann, wenn sich hierumen Niemand hervorgethan, dem Halsgericht verfallen seyn. Wobey jedoch

3tiò. Hoc autem jus devolutionis tantummodo in rebus delinquentium mobilibus, quas ad judicem criminalem transferri solitum est, obtinet. Siquidem

Drittens: Wohl zu merken, daß erstgedacht-Unsere Ausmessung nur von dem beweglichen Gut zu verstehen seye, welches den peinlichen Rechten gemäß zum Behuf, und Beförderung der Criminal-Verfahrung zu Handen des Halsgerichts zu nehmen, und daselbst bewahrlich aufzubehalten gestattet ist: nämlich 1mò. Alles das, was der Thäter, so von dem Halsgericht selbst betretten wird, bey seiner Handvestmachung mit sich führet, und bey sich hat; 2dò. Alles, was zum Beweis der Missethat, und Erhebung des corporis delicti gehörig, oder als ein von dem Thäter entwendet-fremdes Gut verdächtig ist, und bey Durchsuchung dessen Wohnstatt, oder anderstwo gefunden wird; und endlich 3tiò. überhaupt der unangesessenen Uebelthätern gesammtes bey ihnen befindliches Haab, und Gut: allermassen bereits oben Art. 19. §. 28. geordnet worden, daß unangesessene, streichende Thätere auch von anderwärts mit all-bey sich habenden Sachen zum Halsgericht eingeliefert werden müßen. Dahingegen.

4tò. Reliqua sive mobilis, sive immobilis reorum substantia, quæ extra forum judicis criminalis reperitur, ad judices locorum ordinarios, iis quibus hæc bona sita sunt, quoad omnes effectus jurisdictionis pertinet.

Viertens: Ausser erstbemeldt-beweglichen Guts ein Halsgericht auf das anderwärtige des Thäters bewegliches Vermögen, und um soweniger auf dessen unbewegliches Gut, und liegende Gründe keines Eingriffs, und Rechts sich anzumassen hat: zumalen solch-anderwärtiges deren Thätern Gut in allen damit vorfallend-gerichtlichen Verhandlungen von der Gerichtbarkeit jener Obrigkeit, worunter selbes sonst gehöret, abzuhangen hat, auch von dortaus die Ersetzung der unvergüteten Malefizunkosten aus des Thäters Habschaft anzubegehren, und jenen Falls, da etwann das Vermögen des Uebelthäters erblos würde, hiemit als mit anderen erblosen Gütern nach Ausweis Unserer Civil-Rechten, und jederortigen Landesverfassung fürzugehen ist.

Sechsundvierzigster Artikel

von den Urpheden.

ARTICULUS 46. de Urphedis.

Innhalt.

§. 1. Die Urphed ist eine gerichtliche Angelobung, wodurch derjenige, welcher nach abgeführt-peinlichen Proceß losgesprochen, oder zu einer Leibsstraffe, oder zur Halsgerichts- oder Landesverweisung, oder zur beständigen Aufhalt- und Ansiedlung an einem gewissen Orte verurtheilet, oder auch im Weg der Gnaden mit einer ringeren Straffe beleget worden, unter denen unten im anderten Theile ausgesetzten Straffen sich verbindet; entweder

Urpheda est cautio, seu sponsio judicialis, eaque fit vel specialiter

1mò. Allein, daß er wegen der vorgenommenen Inquisition, und verhängten Straffe gegen Niemanden sich rächen; oder

2dò. Allein, daß er in das verwiesene Gebiet nicht zuruckkehren, oder aus dem angewiesenen Aufenthaltungsort nicht austretten; oder

3tiò. Daß er zugleich beeden Verbindungen unverbrüchig nachleben wolle, und solle.

1mò. de non vindicando carcerem, & peractam inquisitionem, 2dò. de non revertendo in territorium, aut non emigrando ex assignata statione, vel 3tiò. simultaneè super utroque.

§. 2. Die Urphedabnehmung ist in jenen Fällen, wo es auf eine Verweisung aus- oder in einen gewissen Gezirk ankommet, allzeit nothwendig; dahingegen die Abforderung der Urphed wegen nicht ausübender Rache der vernünftigen Willkuhr der Blutgerichten anheim gelassen wird, welche nach billiger Ermessigung besonders in Fällen, wo man sich zu einen boshaft- und gefährlichen Thäter einer Rachgierigkeit gar wohl versehen mag, solche Urphed abnehmen; in geringeren Straffällen aber, und wo keine Vermuthung einer Rache vorhanden ist, den bestrafft- oder unbestrafft entlassenen Inquisiten mit der Urphedablegung verschonen können.

Respectu relegandorum, & deportandorum urpheda est necessaria; illa veró, quæ ad cohibendam vindictam pertinet, in judicis arbitrium remissa est.

§. 3. Bishero ist insgemein üblich gewesen, daß die Urpheden mit einem leiblichen Eyd haben bekräftiget werden müssen, und daß leichtfertige Leute, welche die Urphed ein- auch zweymal boshaft gebrochen, ungeachtet ihres vorherigen Meinydes zum zweyt- und drittenmal zur neuen Urphedschwörung verhalten worden. Damit aber in Hinkunft solche bey verbosten Gemüthern gewöhnliche Eydbrech- und andurch erfolgend-freventliche Verunehrung des göttlichen Namens vermieden werde, so wollen Wir die eydliche Betheurung der Urpheden (wenn nicht etwann eine solche von Unseren Obergerichten, oder von Uns selbst aus erheblichen Ursachen ausdrücklich anbefohlen würde) hiemit überhaupt aufgehoben, dargegen aber den ungeschwornen, oder gemeinen Urpheden in Betreff deren auf die Urphedbrechung unten im zweyten Theile dieser Gerichtsordnung ausgemessenen Straffen eben die Kraft, und Wirkung, als ob sie mit einem leiblichen Eyd bestättiget worden wären, beygeleget haben.

Ad roborandam urphedam juramentô non opus est, sed urphedæ simplices haud secus, ac juratæ pari pœna afficiuntur.

§. 4. Die

Formula urphedæ de non ulciscendo carcere, inquisitione, aut pœna inflicta.

§. 4. Die Form der Urphed wegen angelobender Enthaltung von aller Rache gehet wesentlichen Innhalts dahin: daß der Entlassene, oder Verurtheilte, weder für sich selbst, noch durch andere gegen den Richter, dessen Beysitzer, Beamten, Unterthanen, oder deren Grund und Boden ꝛc. zu keiner Zeit dasjenige, was mit ihme vorgenommen worden, auf einige Weise, wie die immer erdacht werden möchte, rächen, sondern in allen dem Urtheil nachkommen solle, und wolle; und kann solche Urphed beyläuffig also lauten:

Ich N. N. bekenne hiemit Kraft dieser bündigen (allenfalls aber geschwornen) Urphed, daß, nachdeme ich in das Halsgericht N. gelieferet, auch wegen der wider mich vorgekommenen Innzüchten mit mir peinlich verfahren, sohin durch Urtheil, und Recht erkennet worden: daß (allhier ist der Innhalt des Urtheils zu setzen) als gelobe, verspreche, und zusage ich bey meiner strengsten Verbindung (allenfalls bey meinem körperlichen Eyd) daß ich weder an der Grund- noch Halsgerichtsobrigkeit, deren Unterthanen, Angehörigen, oder sonst Jemand anderen, wer der auch seye, auf keinerley Weise, noch Weg einige Gewalt, noch Rache, weder durch mich, weder durch andere meinetwegen, der mit mir vorgehabt-gerichtlichen Handlungen halber suchen, selbst üben, Ursach geben, noch darzu auf einige Weise Beyhülff thun, sondern alles sowohl bey mir, als bey den Meinigen in ewige Vergessenheit stellen, auch dem Urtheil in allen nachkommen wolle, und solle. Zum Fall aber ich für mich selbst, oder durch Jemand anderen meinetwegen, obbesagter gegen mich rechtmäßig vorgenommener Handlungen halber das geringste sowohl gegen die Grund- als Halsgerichtsobrigkeit thun, rächen, oder auch deshalben bedrohlich seyn würde, solle gegen mich, als gegen einen treulosen (oder meineydigen) Urphedbrecher ohne alle Gnad nach Ausweisung der Halsgerichtsordnung verfahren werden. Urkund dessen habe ich diese Urphed mit meinem Handstreich (mit meinem körperlichen Eyd) bekräftiget, auch solche mit Handschrift, und Pettschaft gefertigter dem Halsgericht zugestellet. So beschehen zu N. den N. Tag, des N. Monats, in dem N. Jahr.

Formula urphedæ de non redeundo in ditionem interdictam, aut de non emigrando ex territorio assignato.

§. 5. Die Urphed wegen nicht Zuruckkehrung in das verwiesene Land, und Ort, oder wegen nicht Austrettung aus dem zu seinen Aufenthalt angewiesenen Gezirk ist auf gleiche Weise mit vorbemeldter Verbindlichkeit auf den Uebertrettungsfall einzurichten; und gehet ex. gr. bey einer allgemeinen Landesverweisung wesentlichen Innhalts dahin: daß der Verwiesene nach vollstreckter Straffzeit, oder da er vor solcher Zeit entlassen, oder sonst loskommen würde, sich alsogleich aus allen teutschen Erblanden auf ewig wegbegeben, und Zeit seines Lebens sich nimmermehr alldarinnen, weder bey dem Landsfürstlichen Hoflager, und aller Orten, wo selbes sich befinden wird, betretten lassen wolle, als in widrigen, und da er deme in ein- oder anderen zuwiderhandlen würde, gegen ihn, als einen treulosen Urphedbrecher nach aller Strenge verfahren werden solle. Wie dann jenen Falls, wenn einem Landsverwiesen-gefährlichen Bösewicht untereinstens die Angelobung wegen nicht ausübender Rache aufzulegen nöthig befunden wird, so ein- als anderes in der Urphed, oder Verzichtsurkund behörig einzuverleiben kommet.

Si reus urphedam præstare renuit, eadem ei prælegenda, illius nomine à persona judiciali subscribenda, & sic pro præstita habenda est, eúmque efficaciter obligat.

§. 6. Wo überhaupt anzumerken: daß, wenn der Urphedgeber des Schreibens unkündig, oder widerspenstiger Weis nicht angeloben, oder die Urphed nicht unterfertigen wollte, ein solche demselben sodann deutlich vorzulesen, und in dessen Namen von einer Gerichtsperson zu unterschreiben, ihme aber zugleich ernstlich einzubinden seye, daß er andurch eben so, als ob er sie selbst eigenhändig unterzeichnet hätte, zu deren unverbrüchigen Beobachtung verpflichtet werde.

Si nulla urpheda exacta fuit, delinquens ultor, revertens, aut emigrans nihilominus puniendus est, sed arbitrariè.

§. 7. Wenn aber auch aus was immer für einer Ursach von dem entlassenen Inquisiten, oder abgeurtheilten Uebelthäter gar keine Urphed abgenommen worden wäre, so ist derselbe gleichwohlen zu vorgedachten Schuldigkeiten (nämlichen daß er keine Rache suche, weder in das verwiesene Gebiet zuruckkehre, oder aus der angewiesenen Wohnstatt sich wegbegebe) von selbst allerdings verbunden, und ist solchemnach in Uebertrettungsfall willkührlich, und gestalten Sachen nach auf das schärffeste zu bestraffen. Dahingegen im Fall der abgelegten Urphed nicht mehr willkührlich, sondern mit jenen Straffen, welche auf die Urphedbrechung hierunten behörigen Orts namentlich ausgemessen werden, ohne all-anderweite Rucksicht,

wenn

wenn auch kein anderes neues Verbrechen darzukäme, unnachläßlich fürzugehen ist.

§. 8. Da übrigens der Urphedbruch, wenn auch keine neue Uebelthat hervorbricht, nach der im anderten Theile folgenden Anordnung empfindliche Straffen, und zuletzt den Schwerdschlag nach sich ziehet, so solle den Urphedgebern gleich nach abgelegter Urphed diejenige Straffe, welche auf die anmassende Urphedbrechung unnachläßlich zu erfolgen hat, deutlich erkläret, anbey, damit sie sich nicht freywillig in solches Unglück stürzen sollen, ernstlich gewarniget, und solch-beschehene Straffandeut- und Warnigung untereinstens in dem Gerichts-Protocoll angemerket werden.

Dum urpheda deponitur, eam deponenti semper disertè indicandum est, quæ pœna in casum violatæ urphedæ subsecutura sit? idque factum fuisse protocollo judiciali inferendum est.

§. 9. Eine solch-abgelegte Urphed, Kraft dero der Inquirirte, oder Abgeurtheilte dasjenige, was mit ihme vorgenommen worden, in Vergessenheit zu setzen, und dieserwegen sich an Niemand zu rächen angelobet, behinderet jedoch keinerdings, daß derselbe, wenn er unrecht, oder widerrechtlich mit ihme verfahren worden zu seyn darthun kann, dargegen seine billige Beschwerden bey der höheren Behörde einzubringen, und die rechtliche Genugthuung anzubegehren befugt verbleibe.

Præstatio tamen urphedæ non impedit, quò minus inquisitus, vel condemnatus, si illegaliter cum ipso processum fuerit, querelam suam ad judicem superiorem deferre queat.

§. 10. Deme noch beyzurucken, daß die blosse Abschaffung einer Person aus einem gewissen Orte, oder Land (wovon bereits oben Art. 6. §. 14. vers. 6. Meldung beschehen) von einer förmlichen Landgerichts- oder Landsverweisung in deme unterschieden seye: weilen erstere aus allerhand auch politischen Ursachen, letztere aber nur in Malefizfällen verordnet wird. Die Abgeschaffte werden schlechterdings ohne Urphedabnehmung fortgewiesen; die Landesverwiesene aber allzeit mit der Urphed beleget; erstere sind bey ihrer verbotenen Ruckkehr willkührig gelinder, letztere hingegen als treulose Urphedbrecher nach Strenge des Gesetzes zu bestraffen. Es hat solchemnach die Urphed in blossen Abschaffungen gemeiniglich nicht statt; es beruhet aber gleichwohlen bey Uns, und bey dem Ermessen Unserer höheren Gerichtsstellen: ob nicht in ein- oder anderer Vorfallenheit bewandten Umständen nach gleich bey der Abschaffung, oder wenigstens dazumalen, wenn solch-abgeschaffte Personen entgegen der ersten Verordnung in das verbotene Ort fürsetzlich, und freventlich zurückkehren, sodann zu ihrer desto gewisseren Hindannhaltung eine förmliche Urphed von ihnen abzuforderen für nöthig erachtet werde; welchen Falls eine solche Person bey ihrer ferneren Betrettung als urphedbrüchig denen unten ausgemessenen Straffen zu unterliegen hat.

Et tandem notandum: illos, qui citra sententiam criminalem loco quodam, aut provinciâ excedere, ac posthac abesse jubentur, ad urphedam præstandam regulariter haud obstringendos esse.

Siebenundvierzigster Artikel

von einig-besonderen Gattungen der Malefizverfahrung.

ARTICULUS 47. de singularibus processûs criminalis speciebus.

Innhalt.

Processus criminales communiter secundùm regulas directivas supra positas instituendi, & peragendi sunt.

§. 1. Es ist bishero gesetzgebig erkläret worden: wie die Inquisition, oder Nachforschung auf die Uebelthaten gemeiner Ordnung nach zu beschehen habe, und wie sofort in der peinlichen Verfahrung weiters fürzugehen seye? zumalen aber Uns allerdings bevorbleibet, in was immer für Malefizvorfallenheiten die Verfahrungsart auf diese, oder eine andere Weise anzuordnen, auch ein- oder anderen Unser erbländischen Ständen, und Gerichtsstellen die Befugniß einer befreyten Verfahrungsart zu ertheilen; so wollen Wir hiemit für allgemein zur Grundregel fest gestellet haben: daß in Verführung der peinlichen Proceßen insgemein, und überhaupt denen oben ausgesetzt-rechtlichen Ausmessungen sich unabweichlich nachzuachten seye; ausser es wäre wegen einer besonderen Verfahrungsart entweder 1mò. in ein- oder anderen Vorfall ein Unser ausdrücklicher Befehl, oder 2dò. eine dem betreffenden Gerichtsstand ertheilt-Landsfürstliche Befreyung vorhanden, oder es wäre 3tiò. in dieser Unser Gerichtsordnung selbst für ein- oder andere Begebenheit eine eigene Verfahrungsart vorgeschrieben.

Nisi 1mò. expressa nostra in casu quodam specifico dispositio; vel 2dò. singulare aliquod judicis criminalis privilegium; vel 3tiò. ipsa hæc nostra criminalis ordinatio specialem procedendi formam præscripserit.

§. 2. Der erste Ausnahmsfall beruhet auf Unser jeweilig höchsten Entschließung, da Wir nämlich die Untersuchung einiger Criminal-Vorfallenheit auf ein- oder andere besondere Weise entweder bey dem ordentlichen Gerichtsstand, oder bey einem Zusammensitz von eigends benennenden Gerichtspersonen vorzunehmen anbefehlen; die anderte Ausnahm begründet sich auf den Freyheitsbriefen, so einigen Landesständen, oder höheren Gerichtsstellen von Uns, oder Unseren löblichsten Vorfahren verliehen worden: zu den dritten Ausnahmsfall gehöret jenes, was gleich hinnach, dann in den nachfolgenden 3. Artikeln geordnet wird.

Exceptio generalis à regula est, quòd inquisitio specialis quandoque extra ordinariam judicii criminalis figuram tantùm commissionaliter, seu, ut dici consuevit, merè constitutivè possit peragi.

§. 3. Wir haben zuförderist allergnädigst erwogen, daß, wenn auch rechtsgründliche Anzeigen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, jegleichwohlen entgegen sonst ehrliche, und ansehnliche Leute, nicht allemal, und ohne allen Unterscheid sogleich mit einer ordentlich-peinlichen Special-Inquisition zu verfahren, sondern nöthig seye, dießfalls eine billige Ausnahm von der hieroben für allgemein vorgeschriebenen Verfahrungsordnung zu machen. In solch-allermildesten Anbetracht gestatten Wir demnach, und wollen hiemit Unseren Obergerichten, und höheren Landesstellen die Macht eingeraumet haben, daß selbe nach ihrem vernünftigen Ermessen ein- oder anderes Verbrechen, obschon selbes seiner Eigenschaft nach malefizisch wäre, zu Verschonung der Ehre des Beschuldigten auf Civil-Art, das ist: auf Art, und Weise, wie in Civil-Verhandlungen zu beschehen pfleget, untersuchen mögen. Es kann, und solle nämlich bewandten Umständen nach die Sache ausser der Gestalt einer Criminal-Verfahrung entweder durch eine abforderende schriftliche Verantwortung, oder bey einer zusammengesetzten Commission nur Untersuchungsweise, oder, wie man zu sagen pfleget, bloß Constitutivè verhandlet, hiebey der Angeschuldigte über das, was ihme zu Last geleget wird, umständlich vernommen, annebst all-dasjenige, was zu gründlicher Erfahrung der Wahrheit mittelst Verhörung der Zeugen, oder sonst erforderlich ist, von Amtswegen fürgekehret, und während-solcher Untersuchung derselbe nach Gestalt der Sache entweder auf freyen Fuß gelassen, oder immittelst in einem Civil-Arrest sicher verwahret, sodann bey Beschluß der Commissional-Verhandlung der Antrag auf dessen Lossprech- oder gebührende Bestraffung gemachet, oder wohl gar die bis dahin verführte Commissional-Verhandlung in eine förmliche Criminal-Verfahrung eingeleitet werden.

Sed iste constitutivus procedendi modus, seu commissionalis inquisitio non ex libero judicum arbitrio, sed concurrentibus tantùm certis requisitis decernendus est.

§. 4. Es stehet aber nicht in der freyen Willkuhr der Obergerichten, und höheren Landesstellen, die nach Maßgab dieser Unser-peinlichen Gerichtsordnung zu verhängen kommende Criminal-Inquisition eigenbeliebig in eine blosse Commissional-Verhandlung, wie erstgedacht, zu verwandlen, sondern, nachdem dieser gelindere Fürgang lediglich dahin abgesehen ist, damit sonst wohl verhaltene, und unverleumdete Leute, so viel möglich, an ihren Ehren verschonet, und übler Nachklang von ihnen abgewendet werde, so solle solche ausserordentliche Inquirirungs-Art nur dazumalen statt haben, wenn folgende Erforderniße zusammen treffen: daß 1mò. der Angeschuldigte eine sonst ehrlich- und ansehnliche Person seye; dann es 2dò. um kein schweres Verbrechen, worauf eine grosse Leibs- oder wohl gar die Lebensstraffe ausgesetzet ist, zu thun; anbey 3tiò. der Beinzüchtigte entweder sattsam in Land angesessen

sessen seye, oder sonst aus guten Beweggrund dessen Entweichung nicht so leichterdings zu besorgen stehe.

§. 5. Den nachgesetzten Halsgerichten hingegen gebühret keinerdings von der vorgeschrieben-allgemeinen Halsgerichtsordnung eigenmächtig abzuweichen, und in peinlichen Fällen einer ausserordentlichen Vernehm- und zu Rede-Stellung des Thäters sich zu gebrauchen, sondern wenn ein so beschaffener Malefizhandel bey einem Halsgericht vorkommet, wobey all-vorbemeldte Umstände eintreffen, so hat daselbe ihres Verhalts halber: welchergestalten mit dem Beinzüchtigten zu verfahren seye? sich unverlängt bey dem Obergericht Bescheides zu erhohlen.

Judex autem inferior eum suapte propriâ, & citra judicis superioris decretum instituere nequit.

§. 6. Was endlich jene besondere Verfahrungsarten in peinlichen Sachen, nämlich den Edictal-Standrechts- und Purgations-Proceß anbetrifft, worinnfalls nicht nur die höhere Stellen, sondern überhaupt alle auch nachgesetzte Halsgerichten unmittelbar, und ohne Anfrage nach der eigends vorgeschriebenen Ordnung fürzugehen haben, hievon wird in nachstehenden 3. Artikeln ausführlicher gehandelt.

De illis denique singularibus processûs criminalis speciebus, quæ ipso jure generaliter obtinent, in proximis 3. articulis tractabitur.

Achtundvierzigster Artikel

von der peinlichen Verfahrung wider Abwesende, und flüchtige Missethäter.

ARTICULUS 48. de processu criminali contra reos absentes, & fugitivos.

Innhalt.

§. 1. Es ergiebt sich öfters, daß Uebelthätere, oder Lasternitgespänne entweder Geschäfften halber ausser Landes verreisen, und abwesend sind, deren Ruckkehr aber, weilen sie sich wegen vermeintlicher Verborgenheit der von ihnen begangenen Uebelthat sich sicher zu seyn glauben, mit guten Grund angehoffet werden kann; oder daß solche Uebelthätere nach verübter That entweder sogleich sich auf flüchtigen Fuß setzen, oder wohl gar aus dem Kerker ausbrechen, und durchgehen.

Criminosus vel casu abest, delictum suum occultum esse sibi persuadens, vel consultò in fugam se dedit.

§. 2. Falls die Ruckkunft des sich sicher glaubenden Thäters mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, solle sich um die Beschaffenheit, und Umstände der That ganz vorsichtig in aller Geheim erkundiget, und wenn dessen Handvestmachung nicht etwann in anderweg leichter zu bewirken wäre, die Ruckkehr des Thäters abgewartet werden, damit man nicht etwann den Abwesenden eben durch die voreilig kundbarmachende Aufsuchung seiner Person zur Fluchtnehmung verleiten möge.

Si reus nil mali sibi metuens sponte suâ rediturus speratur, ejus reditum secretim exspectare convenit;

Secus rei fugitivi litteris arrestatoriis, & subsidionalibus mox persequendi,

§. 3. Wenn aber der abwesenden Thätern, oder Mithelffern Zuruckkehrung nicht wohl anzuhoffen, und um somehr, wenn selbe die Flucht schon ergriffen, oder sich versteckter halten, da ist von demjenigen Richter, dem die Nachforschung obliget, denenselben ganz unverlängt mit genugsamer Mannschaft, oder durch offene Steckbriefe mit allmaliger Beschreibung des Thäters Person allen Fleisses nachzusetzen, und da sie sich ausser Landes geflüchtet hätten, ihre Gefangennehmung bey den auswärtigen Gerichtsstellen durch Ersuchschreiben auf sonsten gebräuchige Weise anzubegehren.

Et interea temporis ea omnia, quæ ad inquisitionem generalem, & processum informativum pertinent, instruenda,

§. 4. Und gleichwie für allgemein, und ohne Ausnahm in all- und jeden Malefizvorfallenheiten die Halsgerichten ohne Zeitverlust zuförderist auf die That mit ihren Umständen von Amtswegen genauest nachzuforschen haben, so solle mitlerweile, bis man den flüchtigen Thäter ausfindig machet, und zur Haft bringet, Sorge getragen werden, das corpus delicti zu erheben, die Zeugen zu verhören, und überhaupt Vorsichtsweise alles zu thun, und vorzunehmen, was bey künftiger Ueberkomm- und Ergreiffung des Thäters zu seiner Ueberweisung nöthig, oder vorträglich seyn kann.

Immò pro re nata rei fugitivi, & latitantes per edictum ad valvas citandi,

§. 5. Könnte der flüchtige Thäter solchergestalten nicht ausfindig gemachet, und zu Stand gebracht werden, so solle selber in Fällen, wo der Edictal-Proceß anzustrengen kömmet, durch öffentlichen Anschlag zu seiner Rechtfertigung vorgeladen, und sodann wider ihn (wie gleich hinnach folgen wird) weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden.

Illorúmque bona simul annotanda, & sequestro subjicienda sunt.

§. 6. Annebst ist auf der flüchtigen, oder sich in einer Freyung, oder sonst verborgen haltenden Uebelthätern ihr Vermögen, wenn sie einiges in Unseren Erblanden besitzen, sogleich der Bedacht zu nehmen, auf daß nämlich ihr gesammtes Haab, und Gut wegen der alleinigen Flucht, oder Verborgenhaltung (wenn auch sonst keine andere Ursach der Vermögens-Sequestration vorhanden wäre) bey dem Halsgericht, oder auf desselben Erinnerung bey jener Obrigkeit, worunter das Gut des flüchtigen Thäters gelegen ist, behörig beschrieben, und in Beschlag genommen, auch mit solcher Vermögensbehaftung solang fortgefahren werde, bis der Verdächtige vor jenem Gericht, wo die Inquisition anhängig ist, sich gestellet, und des ihme zu Last gehenden Verbrechens halber sich ausgeführet haben wird; und dieses zu dem Ende, damit der Flüchtige aus Abgang der Nahrung entweder zuruckzukehren bemüßiget werde, oder wenigstens die Frucht seines böslichen Austritts desto empfindlicher fühlen möge.

Eorum autem administratio ad modum supra articulo 45to. præscriptum curanda est; salva tamen uxoris, & liberorum congrua sustentatione.

§. 7. Was die Verwaltung des in Beschlag genommenen Haab, und Guts des flüchtig- oder versteckten Thäters anbelanget, da ist sich nach den oben Art. 45. vorgeschriebenen Maßregeln zu achten. Es sind jedoch während dessen Abwesenheit sein Weib, Kinder, und Dienstboten aus dem verkümmerten Vermögen standgemäß zu unterhalten; und kann allenfalls nach richterlichen Ermessen solches Vermögen der Ehegattin, oder deren Kindern bestellenden Curatorn, oder den nächsten Anverwandten in die mitlerweilige Verwaltung gegen behöriger Verbürg- und Verrechnung anvertrauet, und nach Gestalt der Sache die hievon abfallend-ganze Einkunft, wenn selbe für den Unterhalt des Weibs, und der Kindern nicht übermäßig, denenselben, doch allzeit mit dem ausdrücklichen Verbot, und Angelobung überlassen werden, daß dem Flüchtigen hievon nichts heimlich zugewendet werden solle.

Si reus postea in judicio compareat, pro diversitate circumstantiarum sequestratio relaxari potest.

§. 8. Ergäbe sich hierauf, daß der Flüchtige auf die beschehene Vorladung gehorsamlich vor Gericht sich stellete, und des ihme beygemessenen Verbrechens halber der Ordnung nach sich auszuführen erbietig wäre, so mag ihme nach Befund des Gerichts (wenn nur nach der oben Art. 45. einkommenden Maßgab sonst nichts im Wege stehet) sein Vermögen gestalten Sachen nach auch währender Inquisition, jedoch gegen Ersetzung deren bis dahin aufgeloffenen Gerichtskosten wiederum zur freyen Verwaltung eingeraumet werden.

Sin verò contumaciter in fuga perstiterit, & decesserit, circa relictam ejus substantiam Cynosuræ supra Art. 45to. præstitutæ insistendum est.

§. 9. Würde er aber forthin ungehorsam ausbleiben, und sodann erweislich gemacht werden, daß er in seiner Flucht, und Abwesenheit mit Tod abgegangen, so ist es mit dessen ruckgebliebenen Verlassenschaft auf jene Art, und Weise zu halten, wie bereits oben Art. 45. §. 11. & 12. deutlich ausgemessen worden.

§. 10. Was

Processus edictalis ex suo fine principali eò tendit, ut aliqua in rempublicam utilitas, in reum verò absentem aliquod incommodum exinde resultet.

§. 10. Was nun die Verhängung des Edictal-Processes entgegen abwesende Uebelthäter anbetrifft, da ist hauptsächlich dahin zu sehen, damit derselbe nicht unnöthig, unnütz, und ohne Wirkung veranlasset werde. Wir wollen demnach zur allgemeinen Richtschnur hiemit gesetzgebig geordnet haben: daß, so oft als die Missethat offenbar, und derselben Bestraffung anderen zum erspieglenden Exempel, und Abscheu dienet, somit dem gemeinen Wesen ein Nutzen, oder dem flüchtigen Thäter durch Vollführung des Processes ein Nachtheil, und Straffe zuwachset, wider ein solch-Flüchtigen, welcher sich der That zur Genüge verdächtig gemacht, der Edictal-Proceß vorgenommen werden könne, und solle, wobey zu merken: wasmassen

Recensentur circumstantiæ, in quibus aliqua utilitas ex processu edictali in publicum profluere possit;

Erstlich: Zu Erweckung allgemeinen Schreckens, und Erspieglung in jenen Fällen, wo die That gar abscheulich, gemein-ärgerlich, oder stark im Schwung gehet, oder gefährliche Folgen, und böse Nachahmung nach sich ziehen dürffte, meistentheils sehr vorträglich sey, daß der Proceß auch gegen Abwesende der Ordnung nach abgeführet, und entgegen dieselbe nach Strenge des Rechtens mit öffentlicher Straffbezeigung, in so weit es thunlich, fürgegangen werde; dann daß

Item illæ, in quibus aliqua incommoda ex tali processu in reos fugitivos pœnæ locô enasci queant;

Andertens: Auch den abwesenden Thätern die Urtheilfällung einigermassen empfindlich werden könne, und aus solcher Ursach die Abführung des Edictal-Processes seinen guten Grund, und Wirkung überkomme, wenn nämlich die Uebelthäter dadurch an ihren vorigen Ehren, guten Leumuth, weiteren Glück, und Fortkommen in der Welt Verlust, und Nachtheil leiden, oder die Straffe bewandten Umständen nach an ihrem Vermögen vollzogen wird, oder sie wenigstens wegen ihrer Verurtheilung aus einer ehrlosen That die Unfähigkeit über ihr Vermögen letztwillig zu ordnen sich zuziehen; dahingegen würde

Ac tandem & illæ, in quibus processus edictalis nec publico utilis, nec absentibus incommodus, ac proin supervacaneus foret;

Drittens: Bey verschreyten Bösewichten, und mittellos-schlechten Leuten, die ohnedem keine Ehre, und guten Namen, sondern den schmählichen Ausgang ihres Lasterlebens stäts vor Augen haben, der Edictal-Proceß, und öffentliche Straffbezeigung von gar keiner Wirkung, und eben von darumen als unnütz, und fruchtlos anzusehen seyn. Wannenhero der Richter, deme die Nachforschung oblieget, bey Veranlassung des Edictal-Processes allemal auf den oben-angemerkten Hauptendzweck das Augenmerk zu richten hat. In jenen Fällen also, wo es keines Edictal-Processes bedarff, ist es an dem genug, daß nach vollendeten Informativ-Proceß, der obgeordnetermassen niemalen zu unterlassen ist, die gesammte Inquisitions-Acten bey dem Halsgericht immittelst verwahrlich aufbehalten werden, um sich derenselben bey Betrettung des flüchtigen Thäters zu dessen geschwinderen Ueberführung nothdürftig gebrauchen zu können.

In cujusmodi casu acta inquisitionalia interim asservanda sunt, donec reum fugitivum apprehendi contigerit.

De forma processûs in contumaciam, seu edictali, &

§. 11. Die Form, und wesentlicher Innbegriff des Edictal-Processes bestehet 1mò. in der öffentlichen Vorruffung des flüchtigen Thäters; 2dò. in vollständiger Untersuchung der That mit ihren Umständen; 3tiò. in der peinlichen Erkanntnuß, und Urtheilvollstreckung. Betreffend nun

1mò. Quidem de absentis citatione,

Erstlich: Die Vorladung, da solle der Flüchtige von dem Halsgericht, deme nach der oben Art. 19. beschehenen Ausmessung die peinliche Gerichtbarkeit zustehet, durch offene Briefe, oder Edict zu den Gerichtsstand, um sich daselbst über die ihme zu Last gehende Missethat zu rechtfertigen, zu dreymalen von 14. zu 14. Tägen, und zwar das drittemal allendlich mit dem Beysatz: daß auf sein ferner-ungehorsames Ausbleiben mit Urtheil, und Recht von Amtswegen werde fürgegangen werden: vorgeforderet, in solch-dreymaligen Valval-Citationen die aus den Innzüchten, und vorhandenen Beweisthümern erhobene Mißhandlungen, deren er beschuldiget wird, deutlich ausgedrucket, und solcher Vorladungsbrief an dem Rathhaus, oder jenen Plätzen, wo es dem Herkommen nach jeglichen Orts gewöhnlich ist, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen werden. Anbey solle

2dò. De inquisitionis instructione, ac tandem

Andertens: Wenn es nicht schon vorhero beschehen, mitlerweile die That mit ihren Umständen durch vornehmend-eydliche Abhörung der Zeugen, und allderjenigen, welche von der That Wissenschaft tragen, vollständig erhoben; und endlich

3tiò. De sententia in contumaciam, ejusque executione.

Drittens: Nach verflossen-letzterer Erscheinungsfrist, und da der Thäter bis dahin zum Stand Rechtens sich nicht gestellet hat, bey einem ordentlichen Zusammensitz über den vollführten Edictal-Proceß, nicht zwar aus einer blossen von dem

Stillschweigen des Thäters ableiten wollenden Vermuthung, sondern nach dem aus den abgeführten Acten sich ergebend-rechtlichen Beweis die Erkanntnuß geschöpfet, und bewandten Umständen nach der Missethäter vorhero seines Dienstes, Würden, und Ehren, so er deren einige besitzet, durch offenen Ruff entsetzet, sodann bey eröffneten Gerichtsthüren das Urtheil öffentlich kund gemachet, und soweit es an dem Gut des Thäters beschehen kann, auch wirklich vollzogen werden. Uebrigens hat es in Betreff der zuerkannten Leibs- oder Lebensstraffen insgemein lediglich bey der Urtheil-Publication zu beruhen.

Quæ Executio quandoque suffixâ in loco supplicii sententiâ, & aliquando in rei absentis effigie (sed non nisi consultò prius summò principe) peragitur.

§. 12. Wobey jedoch anzumerken, daß, in soweit das Urtheil auf eine Leibs- oder Lebensstraffe des abwesend-verurtheilten Thäters ausgefallen ist, dessen Vollstreckung bewandten Umständen nach auf zweyerley Art vorgenommen werden könne; entweder 1mò. daß der Innhalt des Urtheils nach den vorhergehenden Formalitæten, wie sie jegleichen Landes an dem Richttag herkommlich sind, als mit Aushängung des rothen Tuchs ꝛc. vor der Volkmenge öffentlich abgekündet, und sodann durch den Scharffrichter auf dem Rabenstein, oder sonstigen Richtplatz angeschlagen; oder aber 2dò. daß die Straffe in der Bildniß vorgenommen, somit die Bildniß des Thäters zur Richtstatt öffentlich ausgeführet, und daselbst das Urtheil in solcher Bildniß mittelst dero Verbrenn- oder Aufhängung am Galgen ꝛc. vollstrecket werde. Zumalen aber diese beede Urtheilsvollstreckungsarten eine besondere Behutsam- und Haicklichkeit erforderen, und nur in ausserordentlich-gar wichtigen Criminal-Fällen vorzunehmen sind, so sollen in jenen Fällen, wo eine dergestaltige Urtheilvollziehung nöthig zu seyn erachtet würde, vorhero allemal Unsere höchste Entschliessung darüber eingehohlet werden.

Dum reus è fuga retrahitur, vel spontaneè judicio subeundo se obtulit, regulariter inquisitio secundùm normam supra præscriptam instauranda est.

§. 13. Ergäbe sich endlich, daß der Flüchtige nachgehends über kurz, oder lang zur Haft gebracht würde, oder freywillig sich zu Gericht gestellet hätte, ist solchen Falls ungehindert deme, daß der Edictal-Proceß etwann schon vollführet, oder wohl gar das Urtheil in dessen Bildniß schon vollstrecket worden, die Inquisition mit dem eingeliefert- oder sich selbst gestellten Thäter von neuem vorzunehmen, und sofort nach der oben vorgeschrieben-gemeinen Ordnung vollends abzuführen; und zwar zu dem Ende, um andurch gänzlich gesicheret zu seyn, daß demselben kein Unrecht geschehe, und damit er sodann denen Rechten gemäß entweder von neuem abgeurtheilt, oder allenfalls das vorhin gefällte Urtheil, und zuerkannte Straffe nunmehro in der Person des verurtheilten Uebelthäters Rechtsbehörig zum Vollzug gebracht werden möge. Was jedoch hier von neuer Abführung der Inquisition nach gemeiner Rechtsordnung vorgeschrieben worden, leidet seinen Abfall, erstens: wenn nach Eigenschaft des Verbrechens mit dem ertappten Missethäter Standrechtmäßig zu verfahren ist; dann andertens: wenn der sich selbst zum Rechtsstand anerbietende Thäter nach erhalten-sicheren Geleit, oder sonst zu seiner schriftlichen Rechtfertigung, oder sogenannten Purgation zugelassen wird. Von welch-beeden Proceßgattungen hiernächst wird gehandlet werden.

Nisi processus statarius, vel purgatorius in locum inquisitionis ordinariæ subintret, de quibus mox tractabitur.



Neun-

Neunundvierzigster Artikel

von dem Standrecht.

ARTICULUS 49. de processu statario, seu summarissimo.

Innhalt.

§. 1. Das Stand- oder geschwinde Recht ist eine ausserordentliche Verfahrungsart, mittelst welcher in gewissen, der allgemeinen Wohlfahrt besonders gefährlichen Missethaten die Nachforschung auf die That, und die Bestraffung des Missethäters mit Abkürzung der sonst gewöhnlichen Proceßordnung, somit ganz eilfertig zu dem Ende vorgenommen wird, damit andurch dem beleidigt-gemeinen Wesen geschwindere Genugthuung wiederfahre, andere Bösewichte gleichen Gelichters aber durch die solch-schweren Mißhandlungen auf den Fuß nachfolgende Straffverhängung destomehr von ihren bösen Unternehmungen abgeschrecket werden sollen.

Processus statarius, seu summarissimus quid sit?

§. 2. Die Erfahrniß hat bishero genugsam gegeben, daß einige Uebelthaten dann, und wann gemeiner werden, und zuweilen entweder allgemein, oder nur in ein- oder anderen Lande heftiger um sich greiffen; andurch aber, wenn dem Unwesen nicht bey Zeiten starker Einhalt geschiehet, die öffentliche Ruhe, und Sicherheit empfindlichst gestöret, und zu Abbruch des gemeinen Besten grosses Unheil angerichtet wird. Um also solch-einreissenden Uebel mit ausgiebigsten Abhelffmitteln kräftigst zu steuren, haben allschon Unsere löblichste Vorfahren gegen etwelche schwerere Missethaten in einigen Unserer Erblanden, wo selbe allzusehr in Schwang gekommen, das Standrecht eingeführet, und Wir haben nach deren Beyspiel aus Unser forthin für Unser getreueste Unterthanen, und das gemeine Wohl tragend-Landesmütterlichen Obsorg gleichfalls gegen einige andere gemeinschädliche Verbrechen mit Stand- oder Geschwindrecht zu verfahren gerechtest anbefohlen; wie dann auch in Hinkunft Unseren höchsten Gutbefund allemal bevorbleibet, zu Unterbrech- und Ausrottung ein- und anderer etwann neuerdings allzustark überhand nehmenden Uebelthaten (in was immer für einer Gattung der Verbrechen es seye) mehrere Schärffe zu gebrauchen, und bewandten Umständen nach dargegen die standrechtliche Verfahrung anzuordnen.

Iste processus pro re nata in casibus, dum mala invalescunt, decerni solet;

§. 3. Es solle demnach das Standrecht erstlich: nur in jenen Uebelthaten, auf welche durch eine schon vorhin kundgemacht-gesetzgebige Verordnung die stand- recht-

Judex autem eum instituere nequit nisi in illis delictis,

adversus quæ iste processus per legem anteriorem expressam vel generaliter, vel in una, alterave provincia jam introductus est, vel posthac introducetur.

rechtliche Verfahrung ausdrücklich gesetzet worden, oder hinkünftig wird ausgemessen werden; andertens: nur in jenen Unseren Erblanden, wo ein solches in Ansehen ein- oder anderer Uebelthat durch Unser dahin erlassene Befehle schon der Zeit eingeführet ist, oder in Hinkunft wird eingeführet werden, statt haben; somit in Betreff des nach Zeit, und Umständen einer Veränderung unterworffenen Standrechts allemal auf die besondere Ländergesetze um so mehr der Bedacht genommen werden, als Wir Unseren Länderstellen die Befugniß standrechtlich fürzugehen, in einigen Fällen zwar überhaupt, und ohne eine Zeitbestimmung, folgsam in solang, bis Wir was anderes anordnen, in anderen Fällen aber nur auf eine bestimmte Zeit einzuraumen pflegen, mit deren Verlauff solche Befugniß, wenn sie nicht neuerdings bestättiget wird, von selbst aufhöret, und in derley Fällen hernach wiederum nach der gemeinen Rechtsordnung zu verfahren ist.

Sequuntur regulæ directivæ, quatenus in hoc judicio statario tam inquirendô, quàm exequendô procedendum sit?

§. 4. Damit aber für jene Fälle, in welchen mit Standrecht zu verfahren ist, eine allgemeine Richtschnur vorhanden seye, welchergestalten man sowohl in der Inquisition, als mit der Urtheilfäll- und dessen Vollstreckung standrechtmäßig fürzugehen habe? so wollen Wir nachfolgende Maßregeln, nach welchen sich für allgemein zu achten ist, vorgeschrieben haben.

Ubi prænotandum: in quibus punctis processus statarius à processu inquisitionis ordinariæ differat? videlicet

§. 5. Wo vor allem anzumerken, daß der Standrechtsproceß seiner wesentlichen Eigenschaft nach sich von der gemeinen Verfahrung in folgenden unterscheide. Und zwar

1mò. Quoad modum inquirendi.

Erstlich: In der Inquirirungs-Art: da nicht nur mit dem Thäter selbst das Verhör ohne viele Formalitæt ganz kurz auf die That, und deren Hauptumstände vorzunehmen, sondern auch die vorhandene Zeugen zwar eydlich, jedoch ohne förmliche Fragstücke nur summarisch über die That zu vernehmen, und ihre Aussagen mit allen Umständen von dem Gerichtsschreiber in dem Protocoll zu verzeichnen sind.

2dò. Quoad genus mortis.

Andertens: In der Gattung der Todesstraffe, welcherwegen Wir hiemit verordnet haben wollen, daß, wenn durch Ergreiffung des Thäters auf frischer That, oder durch dessen alsobaldige Ueberweisung, oder Eingeständniß die Sache so beschaffen sich befindet, daß von Zeit dessen Habhaftwerdung längstens binnen 3. Tägen die Inquisition vollführet, und zu Vollstreckung des Todesurtheils geschritten werden, somit das geschwinde Recht Platz greiffen kann; in solchen Fällen (ohne Ruckſicht auf die in dieser Halsgerichtsordnung ausgemessen-anderweite Straffe) das Urtheil, wenn es ein Mannsbild, auf den Strang nebst Beyheftung der Ketten, und wenn es eine Weibsperson, auf den Schwerdschlag geschöpfet, und zu Erweckung mehreren Schreckens, und Abscheu der Uebelthäter solchergestalten ganz eilfertig hingerichtet werden solle. Ausser deme aber, wenn nämlich der Standrechtsproceß binnen obbestimmter Zeitfrist nicht beendet werden kann, ist allemal auf die im Gesetze vorgeschrieben-ordentliche Straffe zu erkennen.

3tiò. Quoad pœnæ executionem, &

Drittens: In der Urtheilvollziehung: daß nämlich in allen standrechtlichen Verbrechen, ohne Unterscheid: ob der Proceß binnen obbemeldten 3. Tägen sich geendet, oder eine längere Zeit gebrauchet habe? das Urtheil von Zeit dessen Ankündung binnen 24. Stunden (welche Zeitfrist dem Verurtheilten zu Bereuung seiner Sünden, und Verrichtung der H. Beicht zu gestatten ist) zu vollziehen, und dargegen keine Recurs-Anmeldung statt finde, sondern, wenn auch der Verurtheilte sich hierauf beruffete, dem ungeachtet mit dem Vollzug des Urtheils binnen 24. Stunden unverschieblich fortzufahren seye. Und endlich

4tò. Quòd judicium statarium sine judicis superioris interventu peragatur.

Viertens: Auch in dem, daß der inquirirende Richter den standrechtlichen Vorfall an das Obergericht zwar alsogleich anzuzeigen, jedoch ohne Abwartung eines Bescheides weiters in Sachen fürzugehen, und erst nach des Thäters Hinrichtung seinen ausführlichen Bericht über die vollführte Inquisition, und vollzogene Execution an das Obergericht zu dessen Wissenschaft nebst Beyschliessung der Acten abzustatten habe.

Reo tamen in hoc judicio criminali summarissimo defensio naturalis haud præcludenda.

§. 6. Nichts destoweniger solle auch in Standrechtsfällen dem Gefangenen der Weg zu seiner Schütz- und Rettung nicht gänzlich verschränket, sondern derselbe mit dem, was er zu seiner rechtlichen Vertheidigung erheblich vorzubringen sich getrauet,

trauet, allerdings gehöret werden, damit er seine vermeintliche Unschuld, jedoch ganz unverlängt inner denen oben ausgesetzten 3. Tägen (wenn nicht etwann aus triftigen Ursachen ihme hierzu eine längere Zeitfrist zu verstatten für billig befunden würde) durch Gegenzeugen, oder sonst in andere Wege statthaft erweisen, und ausführen möge. Dann ob zwar im Standrecht auf das schleunigste, und gleichsam ohne alle Formalitæt verfahren wird, so ist gleichwohlen dabey all-dasjenige, was die natürliche Rechten zur Vertheidigung erheischen, und die Wesenheit des Beweisthums mit sich bringet, zu beobachten. Weswegen auch

§. 7. Bey Innhaftirung eines solchen Uebelthäters das corpus delicti, oder die Gewißheit, und Beschaffenheit der begangenen That nach der oben Art. 26. einkommenden Maßgebung ganz fördersam zu erheben ist; wo aber der Uebelthäter auf frischer That betretten worden, ist die schriftliche Anzeige des denselben einliefernden Gerichts für das corpus delicti anzunehmen.

Nec levatio corporis delicti intermittenda.

§. 8. Hiernächst ist in jenen Fällen, wo die Missethat gestalten Dingen nach von mehreren Personen ausgeübet worden, der zur Haft gebrachte Thäter alsobald um die Mitgespänne: wer nämlich sein Anhang, und Helffer gewesen, wo sich selbe befinden? wo er, und seine Mitgehülffen sich vorhin aufgehalten? und wo sie ihren Unterschleiff gehabt haben? genau, und umständlich auszufragen; und obschon er für sich selbst der Missethat schon geständig, oder überwiesen wäre, jedoch auf jenen Fall, da er die Lastergehülffen härtnäckiger Weise nicht entdecken wollte, zu der Namhaftmachung durch peinliche Frage anzustrengen.

Ac pro qualitate delicti reus in capita complicum quærendus est.

§. 9. Beschiehet es nun, daß in einem dem Standrecht unterworffenen Verbrechen der Uebelthäter entweder auf frischer That ertappet, oder derselbe gleich geständig, oder auf der Stelle überwiesen worden, und daß nebst deme entweder keine Lastergespänne in der That mitverflochten sind, oder er dieselbe alsobald geoffenbaret habe, folgsam das Standrecht in aller Kürze vollführet werden könne; so ist der klare Fall vorhanden, daß nach der hieroben §. 4. vers. 2 beschehenen Ausmessung der Thäter binnen den ersten 3. Tägen von Zeit seiner Gefangennehmung stracks durch den Strang, oder Schwerdschlag hinzurichten seye.

Si reus in flagranti deprehensus, vel mox convictus, aut confessus est, in continenti 3. dierum masculus suspendiò, fœmina gladiò plectatur;

§. 10. Wäre es aber, daß der Uebelthäter in der That nicht betretten, sondern erst hernach ausgekundschaftet, und handvest gemacht worden, und daß er zur Zeit weder geständig, weder überwiesen wäre, sondern im Laugnen verharrete, somit erst durch Zeugen, oder durch seine Mitgespänne rechtlich überführet, oder bey einem vorhandenen halbständigen Beweise, und genugsamen Innzüchten vorhero die peinliche Frage wider ihn veranlasset werden müßte, und er sodann in der Tortur die That eingestünde, folgsam andurch der Proceß durch mehreren Zeitverlauff verlängeret würde, so ist in all-solchen Fällen bey erfolgend-späterer Ueberweisung, oder Eingeständniß gegen denselben jegleichwohlen allemal (in so weit es nämlich die oben §. 4. vers. 2. vorgeschriebene Urtheilvollziehung anbetrifft) standrechtmäßig fürzugehen; weilen hierzu nichts anderes erforderlich ist, als daß der Thäter aus einem standrechtmäßigen Verbrechen sich der Todesstraffe schuldig gemacht habe.

Sin processus intra hoc tempus absolvi nequeat, effectus quidem judicii statarii quoad executionem remanet, sed in locum suspendii pœna ordinaria subintrat.

§. 11. Ergäbe sich endlichen, daß der Beinzüchtigte in der standrechtlichen Inquisition weder die That eingestünde, weder derselben in anderweg Rechtsbehörig überwiesen werden könnte, so kommet es von der standrechtmäßigen Verurtheilung von selbsten ab, und ist solchen Falls in der Erkanntnuß sich nach der oben Art. 34. §. 17. einkommenden Maßgab zu verhalten.

Quòd si autem reus nec confessus, nec convictus sit, quoad ejus absolutionem, vel pœnæ arbitrariæ cognitionem jure ordinario procedendum est.

§. 12. Obwohlen nun die Halsgerichten obgeordnetermassen in standrechtlichen Fällen von selbst ohne Abwartung eines obergerichtlichen Bescheides zu verfahren haben, so wollen Wir jedoch dieselbe hiemit überhaupt dahin angewiesen haben, daß, sofern in ein-oder anderer Begebenheit der Casus gar schwer, und verwickelt wäre, oder ein wichtig-zweifelhafter Umstand sich äusseren thäte, von denenselben die Belehrung (ohne daß hierdurch die Eigenschaft des Standrechts aufhöre) bey dem Obergericht unverzüglich angesuchet werden könne, und solle.

Cæterùm judices criminales admonentur, ut etiam in judicio statario, si casus arduus emerserit, ante executionem judicem superiorem consulant.

§. 13. Deme allen noch beyzurucken, daß, wenn der in einem standrechtlichen Verbrechen befangene Uebelthäter bey einer mit dem Blutbann nicht begabten Obrigkeit, oder von einer Privat-Person zu Stand gebracht wird, derselbe zu den nächst

Tandem additur: reos delicto statario obnoxios regulariter apud proximum ju-

dicem criminalem inquirendos, & judicandos esse.

nächst behörigen Halsgericht einzulieferen seye. Dafern aber ein solches Halsgericht mit der oben Art. 20. vorgeschriebenen Anzahl der Urtheilsprechern zu rechter Zeit nicht aufkommen, und aus solchen Abgang zu schleunig-standrechtmässigen Aburtheilung des Thäters nicht fürschreiten könnte, so solle dasselbe solchen Delinquenten alsogleich an die nächst gelegene, zum Blutbann berechtigt- und mit denen zur Urtheilfällung erforderlichen Gerichtspersonen ordentlich besetzte Landsfürstliche Stadt samt den vorhandenen Acten, und Anzeigungen wohl verwahrt zu übergeben, anbey derselben (wenn der Thäter mittellos) die aufwendende Criminal-Unkosten zu vergüten schuldig seyn.

ARTICULUS 50. de salvo conductu.

Fünfzigster Artikel

von dem sicheren Geleit.



Innhalt.

§. 1. Ursach des eingeführt-sicheren Geleits.
§. 2. Das freye, und offene Geleit wird entweder in gemeiner, oder besonderen Form ertheilet.
§. 3. Was das gemeine sichere Geleit für eine Wirkung habe?
§. 4. Wie das Geleitsgesuch eingerichtet seyn müsse?
§. 5. Der Geleitswerber ist schuldig sich geleitlich zu verhalten, und was diese Schuldigkeit in sich enthalte?
§. 6. Die Verleihung des sicheren Geleits gehöret zur Landesfürstlichen Hoheit, wird aber zugleich den Obergerichten eingeraumet.
§. 7. Wo die Bittschrift um das sichere Geleit einzureichen, und welchergestalten sich vorhero in Sachen zu erkundigen ist?
§. 8. In welchen Fällen die Ertheilung eines sicheren Geleits nicht statt habe?
§. 9. Auf wie viel Zeit das freye Geleit zu ertheilen seye?
§. 10. Die Geleitsverwilligung ist behöriger Orten kund zu machen, und der Vergleitete gegen unrechte Gewalt zu schützen.
§. 11. Wann, und aus was Ursachen das sichere Geleit aufhöre?
§. 12. In weme die Eigenschaft des besonderen Geleits bestehe?
§. 13. Welchergestalten der Criminal-Proceß mit dem Vergleiteten zu verführen seye?

Quandoque solo metu carceris fuga capitur, reus tamen crimen diluere confidit, eumque in finem pro salvo conductu supplicat.

§. 1. Den Blutgerichten ist oben Art. 48. gemessen eingebunden worden, daß selbe nach ihren Pflichten den flüchtigen Missethätern alsogleich nachzusetzen, und sie zur Haft zu bringen möglichsten Fleiß ankehren sollen. Da aber zuweilen einige Thäter nur lediglich aus Furcht der gefänglichen Einziehung die Flucht ergreiffen, jedoch mit genugsam-rechtlichen Behelffen versehen zu seyn glauben, Kraft der sie entweder ihre Unschuld gänzlich darzuthun, oder wenigstens eine Straffverringerung zu erlangen sich getrauen, und zu solchem Ende, um sich auf freyen Fuß vertheidigen zu können, um Ertheilung des sicheren Geleits bitten, so sind Wir auch nicht abgeneigt gnädigst zu gestatten, daß bewandten Umständen nach solchem Gesuch auf nachstehende Art, und Weise willfahret, und andurch derley Malefizvorfallenheiten desto fördersamer ausgemacht werden mögen.

Salvus conductus, qui semper eò tendit, ut quis libero pede suam causam possit agere, vel communis, vel specialis est.

§. 2. Das freye, und offene Geleit, welches überhaupt allemal dahin zielet, damit der Geleitswerber bis zu Austrag der ihme zu Last gehenden Malefizsache auf freyen Fuß verbleiben könne, wird entweder in gemeiner, oder einer besonderen Form ertheilet, und ausgefertiget.

Salvi conductus ordinarii effectus est, ut reus securè domi suæ commorari, ac tutò ad judicium ire, & inde redire, suique defensionem li-

§. 3. Das gemeine sichere Geleit ist folgenden Innhalts, und Wirkung, daß der Vergleitete, in so lang die Geleitsfrist wehret, von Niemanden um der begangenen That willen, welcherwegen er das Geleit erhalten hat, gefänglich eingezogen werden, sondern ungehindert männiglich sich bey den Seinigen aufhalten, den sicheren Zu- und Abgang zu, und von dem Gericht haben, und solchergestalten seine Unschuld, oder rechtliche Entschuldigungsursachen nothdürftlich ausführen möge.

ge. Und so sich wer freventlich unterstünde, denselben wider Unser Landsfürstliches Geleit zu bedrängen, und in Verhaft zu nehmen, der solle gleich einem Landsfriedbrüchigen in Unser Straffe gefallen seyn.

bero pede possit suscipere.

§. 4. In dem Anbringen, in welchem um das freye Geleit gebeten wird, hat der Geleitswerber **erstlich**: die Ursachen, warumen er nicht sicher zu seyn vermeinet, und zugleich seine rechtliche Behelffe, welcherwegen ihme die sichere Geleitsverwilligung zustatten kommen möge? getreulich anzuführen; dann **andertens**: anzugeloben, daß er bis zu Austrag der Sache sich forthin geleitlich verhalten wolle, und solle. Anbey muß solches Anbringen, worinnen sich der Thäter zu erst bemeldten Schuldigkeiten verbindlich machet, oder wenigstens die zu dessen Verfassung auszustellende Vollmacht von demselben eigenhändig, oder, da er des Schreibens unkündig, mit Zuziehung eines Namenunterschreibers, und zweyen Zeugen gefertiget werden.

Quid supplicatio pro impetrando salvo conductu continere debeat?

§. 5. Die geleitliche Aufführung bestehet in folgenden, daß der Vergleitete

Erstlich: Den Geleitsbefehl dem Richter, wo die Sache anhängig ist, alsobald überantworten;

Andertens: Von seinem Vermögen, und Gütern bis zu Austrag der Sache nichts veränderen;

Drittens: Keine Wehr, und Waffen tragen; dann

Viertens: Daß er auf allmalig-gerichtliche Fürforderung sich persönlich für Gericht stellen, und der peinlichen Rechtshandlung ohne geflissentliche Verlängerung, und Aufzug, auch ohne Gefährde förderlichst nachsetzen wolle.

Supplicans obligatur moderamen salvo conductui praescriptum servare, & quae sint hujus moderaminis regulae?

§. 6. Die Ertheilung des sicheren Geleits gehöret zur Landesherrlichen Hoheit, und ist also Uns allein zuständig. Wir wollen jedoch zur Beschleunigung der peinlichen Handlungen Unseren Obergerichten, und jenen unmittelbaren Landesstellen, welche mit dem Blutbann begabet sind, die Macht hiemit eingeraumet haben, daß selbe in Unseren Namen denen in einer Malefizsache verfangen-flüchtigen Partheyen das sichere Geleit in gemeiner Rechtsform zu verwilligen berechtiget seyen.

Impertitio salvi conductûs ad regalia principis pertinet, ejus tamen exercitium pro acceleratione justitiae judiciis superioribus communicatur.

§. 7. Zuförderist stehet dem flüchtigen Thäter frey: ob er das sichere Geleitsgesuch (welches jedoch allemal an Uns zu stellen ist) bey dem nachgesetzten Halsgericht, wo der Malefizhandel anhängig ist; oder geraden Wegs bey Unseren Obergerichten; oder allenfalls, wenn die Sache zu einer unmittelbaren Landesstelle gehörig wäre, bey solcher oberen Landesstelle; oder endlichen bey Uns selbst einbringen wolle? **Ersteren Falls**: lieget denen nachgesetzten Richtern ob, solches Anbringen an das Obergericht einzuschicken, und in ihrem Begleitungsbericht den Verhalt der Sache nebst Beyschliessung deren bis dahin verführten Acten ausführlich anzuzeigen; **anderten Falls**: hat das Obergericht von dem inquirirenden Richter schleunigen Bericht; nicht weniger **dritten Falls**: die unmittelbare Obergerichtsstellen die nöthige Auskünften über der Sache wahre Beschaffenheit vorbereitlich einzuhohlen; wie dann auch **vierten Falls**: Uns bevorbleibet, bewandten Umständen nach die betreffende Stellen vorläuffig mit Bericht, und Gutachten zu vernehmen.

Ubi preces pro salvo conductu exhibendae sint? & ut praevie super facto exacta petatur informatio?

§. 8. Bey vorkommenden Geleitsgesuche, nachdem hierüber die nöthige Erkundigung eingehohlet worden, ist vor allem zu erwegen: ob der Vorfall so beschaffen seye, daß die Geleitsertheilung von Rechtswegen statt haben könne? allermassen in gleich folgenden Fällen kein sicheres Geleit zu verwilligen ist.

In deliberatione ante omnia perpendendum: an causa pro salvo conductu qualificata sit, vel non?

Erstlich: Wenn der Thäter schon in Verhaft sitzet, oder durch die nachschickende Wacht, oder erlassende Steckbriefe leichtlich zur Haft gebracht werden kann;

Andertens: Wenn die Missethat kundbar, und unwidersprechlich, anbey der Thäter zu seinen Behuf nichts vorzuschützen vermöchte. Wie dann auch

Drittens: Aus der alleinigen Ursache, daß der Thäter sich in der Freyung befinde, kein sicheres Geleit zu ertheilen ist; besonders wenn vernünftig zu besorgen stehet, daß derselbe mit Gelegenheit des freyen Geleits sich vollends in aussere Lande flüchten dürffte.

Dafern aber keine solche Rechtsbedenklichkeiten obwalten, und der Geleitswerber einige wahrscheinliche Behelffe zu seiner Entschuldigung beybringet, so ist in Er-

theilung des sicheren Geleits um so billiger zu willfahren, damit Niemanden der Weg zu seiner Vertheidigung verschränket werde.

Qualis terminus salvo conductui præfigendus sit?

§. 9. Das sichere Geleit solle zwar gemeiniglich, und sonderheitlich dazumalen, wenn es auf eine Weisung durch Zeugen ankommet, unbestimmt, und ohne Zeitfrist ertheilet werden, welche Geleitsverwilligung sodann allemal bis zum Austrag der Sache zu verstehen ist; Wir wollen aber Unsern Obergerichten gleichwohlen zu ihrer vernünftigen Ermessung anheim gestellet haben: ob nicht etwann nach Gestalt der Sache in ein- oder anderen Fall rathsamer seye, die Geleitsverwilligung gleich anfangs auf eine gewisse Zeit, zum Beyspiel von 3. Monaten einzuschränken, und hernach auf beybringend-billige Ursachen ein- oder andere Geleitserstreckung von Zeit zu Zeit zu verstatten, damit nicht vielleicht sich dieser Wohlthat mißbrauchet, und durch geflissentliche Verzögerung die Missethat in Vergessenheit gesetzet werden, andurch aber der Thäter ungestrafft verbleiben möge.

Salvus conductus ibi locorum, ubi opus fuerit, publicandus, reúsque contra omnem vim injustam tuendus est.

§. 10. Damit aber das freye Geleit seine vollkommene Wirkung erreichen möge, so ist daselbe zu des Vergleiteten Sicherheit nicht nur da, wo er wohnhaft, oder wo er die Verhaftnehmung zu beförchten hat, sondern aller Orten, wo es derselbe verlanget, behörig kund zu machen, und lieget dem Richter nach zugestellten Geleitsbrief von Amtswegen allerdings ob, den Vergleiteten gegen alle geleitswidrige Gewalt zu schützen, und demselben zu- und von dem Recht einen freyen Zu- und Abtritt zu verschaffen.

Quibus in casibus salvus conductus vel nihil operetur, vel effectum suum amittat.

§. 11. Das sichere Geleit erstrecket sich nicht weiters, als auf jenes Verbrechen, welcherwegen Jemand vergleitet worden; es kann demnach ein Vergleiteter wegen einer anderen Missethat, die er entweder schon vorhin, oder nach erhaltenen Geleit neuerdings begangen hat, ohne Anstand in Verhaft genommen werden. Es verliehret aber das freye Geleit auch in Ansehen jenes Verbrechens, welcherwegen er vergleitet worden, ihre Wirkung, und höret auf.

Erstlich: Wenn das Geleit auf eine bestimmte Zeit ertheilet worden, und solche Zeit verstrichen ist;

Andertens: Wenn der Vergleitete nach der hieroben §. 5. vorgeschriebenen Ordnung sich nicht geleitlich aufführet: dann

Drittens: Wenn derselbe in dem Fortlauff der Criminal-Handlung die That freywillig, und ohne eine beybringend-rechtmäßige Entschuldigung von selbst bekennete; und endlichen

Viertens: Wehret das sichere Geleit nicht länger, als bis auf das erfolgende Bey- oder Endurtheil: dann, wenn die Erkanntnuß, wodurch er zu einer Leibs- oder Lebensstraffe, oder zur peinlichen Frage verurtheilet wird, ergehet, höret das sichere Geleit auf, und muß derselbe sogleich gefänglich eingesetzet werden.

Quæ sit proprietas salvi conductus specialis?

§. 12. Bishero haben Wir geordnet, wie es mit dem gemeinen sicheren Geleit zu halten seye? das besondere Geleit, dessen Ertheilung Wir Uns allein vorbehalten, unterscheidet sich von dem ersteren nur in dem, daß Wir zuweilen aus gar erheblichen Beweggründen, oder aus Unser höchsten Gnad von der vorgeschrieben-gemeinen Ordnung abweichen, und dem Geleitswerber entweder währender Geleitszeit den Degen zu tragen erlauben, oder sonst was besonderes verwilligen. Wo es ausser dem, was Wir in ein- oder anderer Vorfallenheit besonders verordnen werden, in all-übrigen bey den oben ausgesetzt-allgemeinen Maßregeln sein Bewenden hat.

Quæ processus criminalis species cum eo, qui salvo conductu munitus est, instituenda sit?

§. 13. Um endlich allen Zweifel zu beheben, mittelst was für einer Verfahrungsart die Vergleitete sich vor dem behörigen Gerichtsstand auszuführen haben? da gestatten Wir gnädigst, daß nach Unterscheid deren Fällen auch gegen vergleitete Personen entweder durch eine Fiscalitæts-Klage, oder durch eine förmliche Anklage, oder lediglich Constitutivè durch eine Commissional-Untersuchung verfahren werden könne; auf Art, und Weise, wie Wir von der ersten Gattung oben Art. 23. §. 4. 5. von der anderten oben Art. 24. §. 1. 2.; und von der dritten oben Art. 47. §. 3. des mehreren geordnet haben. Ausser dem aber, und wenn keine rechtliche Ursach solchergestalten fürzugehen vorhanden ist, da setzen, und ordnen Wir hiemit für allgemein, daß in ringeren Malefizfällen, die keine Lebens-

oder

oder schwerere Leibsstraffe auf sich tragen, lediglich Inquisitions-Weise nach der vorgeschrieben-gemeinen Ordnung verfahren; in jenen schwereren Criminal-Begebenheiten hingegen, die an Leib, und Leben gehen, oder wo es auf einen ordentlichen Beweis, und Gegenbeweis ankommet, der Vergleitete, wenn er es verlanget, zum Purgations-Proceß (wovon das Behörige gleich folgen wird) zugelassen, und bey verwirrten Umständen ein solcher allenfalls auch von Amtswegen veranlasset werden solle.

Einundfünfzigster Artikel
von dem Reinigungsproceß.

ARTICULUS 51. de processu purgatorio.

Innhalt.

§. 1. Der Purgations-oder Reinigungsproceß ist eine ausserordentlich-peinliche Verfahrungsart, wodurch Jemanden, dem eine Uebelthat beygemessen wird, sich mittelst des ordentlichen Beweises, und deren hierauf folgenden Satzschriften, von solcher Uebelthat, und Innzüchten gegen dem Gericht, wie sich zu Recht gebühret, zu reinigen gestattet wird. Und kann solche Verfahrung nicht nur dazumalen Platz greiffen, wenn der Angeschuldigte die That wirklich ausgeübet, sondern auch damals, wenn Jemand einen starken Verdacht der begangenen Missethat halber sich zugezogen hat. Wo ersteren Falls der Thäter seine rechtliche Entschuldigungsursachen, welche ihn entweder von aller Straffe entledigen, oder dieselbe verminderen, erweisen muß; letzteren Falls aber der Verdächtige die wider ihn streitende Innzüchten standhaft abzuleinen, und anmit seine Unschuld darzuthun hat. — Quid sit processus purgatorius?

§. 2. Zu den Reinigungsproceß werden insgemein flüchtige Thäter, die zu ihrer rechtlichen Ausführung das sichere Geleit erwirket haben, zugelassen, auf Art, und Weise, wie erst in vorhergehenden Artikel §. 14. geordnet worden. Wir gestatten aber gleichwohlen, daß auch solchen Thätern, oder verdächtigen Personen, die gegenwärtig sind, und in richterlicher Gewalt sich befinden, jezuweilen, und zwar dazumalen ihre Rechtfertigung durch einen förmlichen Purgations-Proceß möge zugestanden werden; wenn erstlich: die Umstände so beschaffen sind, daß man nach denen oben Art. 29. einkommenden Maßregeln dem Thäter die Vertheidigung auf freyen Fuß verwilligen könne; und wenn andertens: das Obergericht, wohin dieser letztere Fall allzeit vorläuffig anzuzeigen ist, die Zulassung zum Purgations-Proceß aus den beygebracht-erheblichen Ursachen thunlich, und billig zu seyn erachten wird. — Ad purgationem in forma processus ordinarii non modo fugitivi, qui de salvo conductu sibi prospexerunt, sed & rei præsentes quandoque admitti solent.

Admissa purgatione reo indicia, à quibus se purget, scriptò communicanda, simúlque terminus legalis ad productionem testium assignandus,

§. 3. Wenn nun der Thäter, oder Verdächtige aus denen beygebracht-wahrscheinlichen Unschuldsbehelffen, oder Entschuldigungsursachen zur Purgation zugelassen worden, so sind demselben zuförderist alle Anzeigungen, Kundschaften, und Aussagen, so bey Gericht wider ihn bis dahin vorgekommen, abschriftlich zuzustellen, anbey ihme eine zulängliche Zeitfrist gemeiniglich von 14. Tägen, und allenfalls eine Fristverlängerung eben von 14. Tägen anzuberaumen, mit dem Auftrag, daß er binnen solcher Zeit die zu seiner Vertheidigung dienliche Zeugen vor Gericht aufführen, und hierüber seine rechtliche Nothdurft verhandlen solle.

Et mox curator, qui munere impugnantis, seu adversarii fungatur, ex officio constituendus est.

§. 4. Da aber zu rechtsbehöriger Verführung eines ordentlichen Processes erforderlich ist, daß ein Widersacher, der den Purganten zu seiner Schuldigkeit betreibe, und die Gegennothdurft verhandle, aufgestellet werde, so solle das Gericht, wo solcher Proceß anhängig wird, allemal sogleich einen Advocaten, oder anderen geschickten Mann, der in Sachen den Gegentheil, oder Impugnanten zu machen habe, zum Curatorn von Amtswegen verordnen.

Quo facto purgans in præfixo termino judicialem depositionem testium expetat, suóque supplicato articulos positionales adjiciat;

§. 5. Der Purgant, wenn er zu seinem Behuf Zeugen aufzubringen vermag, muß seines Orts dieselbe unverweilt mittelst eines Anbringens bey Gericht namhaft machen, die Weisartikel, worüber selbe zu vernehmen sind, zugleich mit-einreichen, und um die eydliche Verhörung bitten.

Hos judex adversario pro formandis interrogatoriis communicet; ac dein testium pro, & contra nominatorum citatio, & examinatio more solito peragenda est.

§. 6. Das Gericht hat hierauf dieselbe dem aufgestellten Impugnanten, als Gegentheil um seine Fragstücke zukommen zu lassen, und untereinstens einen Tag zu Verhörung der Zeugen, so in ihrem Halsgerichtsgezirk wohnen, zu bestimmen, oder, wenn sie unter einer anderen Gerichtbarkeit stehen, nach der oben Art. 25. §. 6. gemachten Anordnung entweder derenselben Stellung anzubegehren, oder durch Compaſs-Briefe mit Beyschliessung der Artikeln und Fragstücken um deren eydliche Abhörung, und Uebersendung ihrer Aussagen das Ansuchen zu machen. Und auf gleiche Art hat man auch jenen Falls, wenn der Impugnant Gegenzeugen aufführet, fürzugehen; und ist überhaupt in der Weis- und Gegenweisung, wie in Civil-Verfahrungen, der gemeinen Rechtsordnung nachzugehen.

Ubi notandum: ad testium qualitatem, dum de purgando crimine agitur, haud adeò scrupulosè respiciendum esse

§. 7. Wobey der Zeugen halber zu merken, daß in Purgationen, um willen dieselbe zu natürlicher Rett- und Darthuung eines jedwederen Unschuld angesehen, die Eigenschaft der Zeugen nicht so genau in Acht zu nehmen seye? sondern wenn keine absonderlich-erhebliche Bedenken vorkommen, auch solche Personen, die ansonst untüchtig, oder von der Zeugenschaftsgebung enthoben wären, zu Vertheidigung des Angeschuldigten, als Zeugen können zugelassen, und gestalten Sachen nach darzu verhalten werden: wie bereits oben Art. 33. §. 6. 7. & 19. ganz ausführlich geordnet worden.

Post publicatas attestationes scripturæ defensoriæ, & impugnatoriæ porrigendæ sunt, eúmque in finem pars utraque compellenda est.

§. 8. Nach beschlossener Weis- und Gegenweisung ist solche zu eröffnen, und beyden Theilen hievon Abschriften zu ertheilen, wornach der Beschuldigte seine erste Schutz- oder Purgations-Schrift binnen 14. Tägen einzureichen hat, und ihme allenfalls eine, oder höchstens 2. Fristverlängerungen zu verwilligen sind; und auf gleiche Art solle es auch mit dem Impugnanten, als Gegentheil gehalten, und zuletzt so ein- als anderer, falls sie weiters saumig wären, durch namhafte Poenfälle, und da solche nicht fruchteten, auch mit persönlichen Arrest zu Erstattung ihrer Satzschriften angetrieben, und solchergestalten insgemein der ganze Proceß mit 4. Sätzen, nämlich der Schutzschrift, und Einred, dann der weiteren Nothdurft, und Gegennothdurft vollendet werden.

Absoluto processu purgatorio ferenda est sententia.

§. 9. Nachdem sofort der Purgations-Proceß der Ordnung nach vollführet ist, hat der Richter bey Schöpfung der Erkanntnuß dahinzusehen: ob

1mò. Der Beinzüchtigte seine Unschuld vollkommen dargethan, oder wenigstens die ihme zu Last gegangene Innzüchten vollends entkräftet? oder

2dò. Ob derselbe einen halben Beweis vor sich habe, oder doch die gegen ihn streitende Anzeigungen ziemlich abgeleinet worden? oder

3tiò. Ob derselbe zwar der Zeit sich nicht genugsam von der Missethat gereiniget habe, jegleichwohlen aber einige wahrscheinliche Umstände, daß er mit seiner Vertheidigung noch besser aufkommen könne, vorhanden? oder endlich

4tò. Ob

4tò. Ob dessen Entschuldigung ganz ungegründet, und er im Gegenspiel der Missethat Rechtsbeständig überwiesen worden seye? wo demnach **ersteren Falls:** derselbe gänzlichen loszusprechen; **anderten Falls:** durch Beyurtheil zum Reinigungseyd zuzulassen, und nach dessen Ablegung durch Endurtheil vollends von aller Straffe ledig, und müßig zu erkennen; **dritten Falls:** aber, daß er mit mehreren sich auszuführen schuldig seye, ihme durch Beyurtheil aufzulegen, und sodann nach beschehen-weiterer Rechtfertigung derselbe durch Endurtheil bewandten Umständen nach entweder zu verurtheilen, oder von aller Straffe loszusprechen; und endlich **vierten Falls:** gegen selben die im Gesetz ausgemessen-ordentliche Straffe zu verhängen seyn wird.

§. 10. Würde sich der Purgant durch das ausgefallene Urtheil beschweret zu seyn befinden, so gestatten Wir zwar, daß in dieser Proceßgattung der Beschwerte seinen Recurs bey der höheren Behörde anmelden, und da er auch allda verfället würde, durch ansuchende Revision an Uns sich verwenden könne, und indessen mit Vollstreckung des Urtheils stillzustehen seye? jedoch setzen, und ordnen Wir, daß jenen Falls, wo der Thäter zu einer Leibs- oder Lebensstraffe verurtheilet worden, sogleich sich dessen Person immittelst, bis die höhere, oder Unsere höchste Erkanntnuß erfolget, versicheret werden solle.

Adversùs condemnatoriam salva quidem manet condemnato ulterior provocatio, & per eam executio sistitur, reus tamen, si pœna gravior dictata fuerit, interim carceri mancipandus est.

Zweyundfünfzigster Artikel

von denen Kerkern, und Frohnvesten.

ARTICULUS 52. de carceribus.

Innhalt.

§. 1. Die Gefängnissen sind nur zur Versicherung, und (ausser gewissen Fällen, wo Jemand zu seiner Abbüssung damit beleget wird) nicht zur Straffe, sondern zu dem Ende angeordnet, damit die eines Lasters beschuldigte, noch nicht überwiesene Leute immittelst bis zu ihrer erfolgenden Verurtheil- oder Losssprechung wohl verwahrt darinnen aufbehalten werden.

Carceres regulariter sunt pro custodia reorum.

§. 2. Es

Non debent itaque cruciatum inferre.

§. 2. Es sind demnach die Gefangene nicht in Stock, unflätige stinkende Kotter, oder in tieffe finstere Thürne zu werffen, weder mit überflüßiger Feßlung zu plagen, und in solche Mühseligkeit zu versetzen, daß ihnen die Gefängniß zur Qual, und Marter, und etwann leichter der Tod selbst, als eine solche Gefängniß auszustehen wäre; sondern es solle all- und jede Gefangenschaft also beschaffen seyn, damit die Verhafte weder am Leib eine Peinigung, weder am Leben, und Gesundheit einen Schaden erleiden. Wobey aber gleichwohlen zwischen den grösser- und kleineren Verbrechen, dann zwischen schlechten Leuten, und sonst wohlverhaltenen Personen ein vernünftiger Unterscheid zu gebrauchen ist: immassen in schwereren Missethaten, und wo eine Ausbrechung zu besorgen stehet, nach Gestalt der sich äusserenden Gefährlichkeit übelberuffene Bösewichte um mehrerer Sicherheit willen ganz vorsichtig in stärkere Verwahrungsorte zu verlegen, und nach Nothdurft sonderheitlich zu nächtlicher Weile in Eisen zu schliessen, auch sowohl die Eisen, Ketten, und Schlösser, als der Kerker selbst: ob nicht an ein- oder anderen etwas verletzt, und erbrochen seye? alltäglich in Augenschein zu nehmen sind.

Sed captivi discretè, & humaniter tractandi,

§. 3. Ueberhaupt ist mit denen Gefangenen glimpflich, und christlich umzugehen, und keinerdings zu gestatten, daß von den Stockmeistern, und Gefangenwartern mit selben allzuhart verfahren, oder aus Eigennutz der Gerichtsdienern ihnen am Geld, Kleidern, oder Allmosen etwas entzogen, oder selbe in anderweg gekränket, und verkürzet werden.

Sempérque, quoad fieri potest, separandi sunt.

§. 4. In eine Gefängniß solle man gemeiniglich nicht zween Thäter zusammen thun, damit sie nicht einander zum Ausbrechen helffen, weder sich miteinander unterreden können. Ausser da wegen Menge deren gefänglich innsitzenden ein solches die Noth erheischete; welchen Falls ein Thäter mit anderen, so nicht eben in diesem Laster mit-verfangen sind, in eine Gefängniß geleget, jedoch niemalen Manns- mit Weibsbildern zusammengesperret werden sollen.

Reus dum capitur, mox visitandus, eique omnia, ex quibus periculum aliquod enasci queat, adimenda,

§. 5. Sobald einer in die Gefängniß gebracht worden, solle man ihn (wie bereits oben Art. 30. des mehreren geordnet ist) sogleich aussuchen, ob er nicht verdächtige Briefe, Werkzeug, Waffen, und andere Sachen bey sich habe? und solches zu Gerichts Handen nehmen, ihme auch keine Messer, oder andere dergleichen gefährliche Werkzeuge lassen, damit er sich nicht entleiben, oder durch Mittel derselben ausbrechen möge.

Nec ei correspondentia, aut colloquium cum hominibus suspectis permittendum,

§. 6. Es ist auch nothwendig, daß einem Gefangenen alle Communication, Unterredung, Briefwechsel, und Unterschleiff nicht nur mit seinen Lastergehülffen gänzlichen, sondern auch mit seinen Freunden, Bekannten, und anderen Leuten, sonderheitlich vor gehalten-summarischen Verhör, und um so mehr damalen verboten, und benommen werde, wenn das Laster gewiß ist, und man beförchten könnte, daß nicht etwann der Gefangene Mittel, sich aus dem Gefängniß zu helffen, oder aber Gift, oder andere schädliche Arzneyen, und gefährliches Gewehr, und Werkzeug, oder auch Gelegenheit sich abrichten zu lassen, oder falsche Zeugen aufzubringen überkommen dürffte.

Non tamen omnis communicatio cum personis honestis præcludenda est.

§. 7. Sonst aber, da dergleichen Gefahr nicht unterwaltet, wenn es auch schon ein noch so grosser Bösewicht wäre, solle ihme doch erlaubt seyn, mit allen ehrlichen Leuten in Beyseyn einer Gerichtsperson, oder bewandten Umständen nach in Gegenwart eines vertrauten Kerkermeisters mit lauter Stimm in jener Sprache, welcher die Gerichtsperson, oder Kerkermeister kündig ist, von Sachen, die zuläßig sind, zu sprechen. Mit dem Beichtvatter, und dem geschwornen Stadt- oder Land-Physico hingegen, wenn der Gefangene zu beichten verlanget, oder krank ist, kann er auch heimlich von Seel- und Leibskrankheiten reden.

Cæterùm captivis necessaria, quæ ad victum, amictum, & valetudinem corporis pertinent, æquô animô suppeditanda,

§. 8. Besonders solle deren Gerichten Obsorg seyn, jedem Gefangenen die nothwendige Aetzung, und Kleidung, dann denen Kranken, und Kindbetterinnen alle erforderliche Hülffe beyzuschaffen, solche auf Befund des Arzten von denen anderen an saubere, doch wohlverwahrte Orte zu bringen, und möglichstens zu verpflegen; in jenem Fall aber, wo es um einen gar gefährlichen Thäter, und um dessen Ueberbringung in ein Krankenhaus zu thun wäre, sich vorhero (wenn es immer Zeit, und

Um-

Umstände gestatten) wegen Treffung der behörigen Vorsichtsmitteln bey dem Obergericht Bescheides zu erhohlen.

§. 9. Anlangend die Aetzung, solle ein jeder Gefangener, wenn er sich selbst nicht nähren kann, wenigstens täglich 4. kr. haben, auch jenen Falls, da er bey einfallender Theuerung hiemit nicht bestehen könnte, ihme so viel, als zu Erhaltung des Lebens, und der Kräften erforderlich, abgereichet werden; wäre er aber standsmäßig, oder einer besseren Condition, anbey mittellos, so stehet es in des Gerichts billigen Willkuhr, wie derselbe solle unterhalten werden.

Alimenta autem pro qualitate personæ, & circumstantiarum dimetienda sunt.

§. 10. Und gleichwie jedes Halsgericht (wie bereits oben Art. 18. §. 11. geordnet worden) schuldig ist, genugsame, und wohlversicherte Gefängnißen zu halten, so ist selben auch obgelegen, zu dießfälliger Obsicht sich mit tauglichen, und getreuen Gerichtsdienern zu versehen, damit in gählingen Zufällen kein Mangel erscheine, und die böse Leute wegen übelbestellten Halsgerichten nicht entrinnen mögen.

Præterea judicis criminalis officium est constituere fidos custodes carcerum.

§. 11. Hauptsächlich aber ist den Kerkermeistern, Gerichtsdienern, Wachtern, und all-denen, welche mit denen Gefangenen umzugehen haben, gleich bey ihrer Dienstantrettung auf das schärffeste, und zwar bey Bedrohung nicht allein der Dienstentsetzung, sondern einer gestalten Dingen nach wider sie zu verhängen kommend-empfindlichen Leibsstraffe einzubinden, daß sie denen Gefangenen keine Umstände: wie, und auf was Art die That verübet worden (sie mögen sodann solche Umstände der That von blossen hören sagen hergenommen, oder wie immer in Erfahrniß gebracht haben) vorsagen, und was sie auszusagen haben, gleichsam auf die Zungen legen sollen: allermassen jenen Falls, wenn ein des Lebens überdrüßiger Gefangener eine solche ihme an Handen gegeben-beumständete Aussage hierauf gerichtlich ablegen würde, der Richter in der falschen Meinung: als ob der Inquisit dergleichen dem Thäter allein bekannt seyn kömende Umstände aus eigenen Wissen bekennet habe? andurch zu einen ungleichen Urtheil verführet, der solchergestalten bekennende aber unschuldiger Weise in die Todesgefahr gestürzet werden kann.

Quibus severissimè inhibendum, ne captivis circumstantias facti criminosi suggerant.

§. 12. Damit aber von denen armen Gefangenen das bishero öfters in unerträglichen Kerkern erlittene Ungemach, Drangsal, und Schmachtung desto sicherer abgewendet werden möge, so wollen Wir den Obergerichten unter ihrer schweren Pflicht, und eigenen Verantwortung hiemit auferleget haben, ståte Obsorg zu tragen, damit von den Kreishauptleuten, oder jenen Personen, welche jeglichen Landes nach Unseren in Sachen besonders erlassenen Verordnungen zu solcher Verrichtung bestimmet sind, oder von Unseren Obergerichten eigends hierzu beorderet werden, die Malefizkerker in jedem Kreis, oder Landesviertel wenigstens einmal das Jahr hindurch besichtiget, und von selben untereinstens genau untersuchet werden sollen: ob die Gefängnißen auf die Eingangs geordnete Art Rechtsbehörig beschaffen seyen? ob selbe von Unflat gesäuberet, und Winterszeit nothdürftig beheizet? dann ob denen Gefangenen die nöthige Aetzung gereichet, und nicht vielleicht ihre Inquisition zur Ungebühr verzögeret werde? ob sie wohl verwahret, jedoch nicht etwann übermäßig gefeßlet seyen, oder durch anderweit-hartes Verfahren an ihrer Gesundheit Schaden leiden? und was sonst etwann für billige Beschwerden von denen Gefangenen angebracht werden dürfften? worauf die abgeordnete Visitations-Commissarien über die vorgenommene Kerkerbesichtigung, und hiebeygepflogene Untersuchung ihren ausführlich-pflichtmäßigen Bericht an das Obergericht unverweilt zu erstatten; dieses aber denen vorfindenden Gebrechen ernstgemessen abzuhelffen hat.

Ut verò hujusmodi excessus eò promptius detegantur, introducta est frequentior carcerum visitatio.

§. 13. Wäre der peinliche Proceß aus was immer für einer Ursach bey dem Obergericht, oder sonst bey einer oberen Gerichtsstelle, oder wohl gar bey Uns bereits anhängig gemacht worden, und es geschähe, daß der bey einem Halsgericht gefangen inliegende Thäter flüchtig, oder schwer krank würde, oder gar verstürbe, so solle solche Entweichung, schwere Krankheit, oder dessen Tod alsogleich zur Wissenschaft, und etwann nöthig findenden Vorkehrung dahin umständlich einberichtet werden.

Si denique causa criminalis ad judicem superiorem jam devoluta est, & interea temporis mors, morbus, aut fuga captivi evenerit, casus illico judicio superiori, ubi causa pendet, indicandus est.

§. 14. Da übrigens Niemanden, der keine obrigkeitliche Gewalt hat, gebühret, eine Privat-Gefängniß zu halten, und hierinnen eigenmächtig wen einzusetzen; im Gegenspiel aber, wo durch rechtmäßig-obrigkeitliche Gewalt ein Thäter

De pœna illorum, qui privatos tenent

carceres, aut qui ad fugam legitime carceratorum opem ferunt, in parte 2da tractabitur.

in Verhaft gebracht worden, Niemanden erlaubt ist, demselben aus der Gefängniß durchzuhelffen, so wird von gemessener Bestraffung derenjenigen, so sich ein- oder anderen solchen Unfuges freventlich unterziehen, im anderten Theile behörigen Orts gehandlet werden.

ARTICULUS 53. de carnifice, & loco supplicii.

Dreyundfünfzigster Artikel

von dem Scharffrichter, und dem Hochgericht.

Innhalt.

§. 1. Maßregeln: welchergestalten auf die peinliche Verrichtung des Freymanns genaue Acht zu haben?

§. 2. Dann wie es mit Erheb- und Erneuerung der Hochgerichten, und Gefängnißen, auch mit Verfertigung des peinlichen Werkzeugs zu halten seye?

Ad judicis criminalis curam pertinet, diligenter invigilare, ut carnifex, & lictores suas functiones sine excessu peragant.

§. 1. Dieweilen der Scharffrichter, und dessen Gehülffen insgemein unbarmherzige Leute sind, solle der Richter nicht nur bey der peinlichen Frage (wovon bereits oben Art. 38. §. 32. Erwehnung beschehen) sondern überhaupt in allen desselben peinlichen Verrichtungen Acht haben, damit durch ihn, oder seine Knechte die rechte Maß nicht überschritten werde. Und ist unter anderen besonders darauf zu sehen, daß selber sowohl bey der Tortur, als bey Hinrichtung der Uebelthätern nur der gewöhnlichen, und nicht neu erfundener Werkzeugen für sich selbst ohne Unsere höchste Verwilligung sich gebrauche; dann daß er das geschöpfte Urtheil recht merke, und vollziehe, auch die arme Sünder nicht übereile, noch an der geistlichen Zusprechung verhindere, weniger zur Verzweiflung Ursach gebe. Und endlich, obwohlen dem Scharffrichter nach der oben Art. 43. §. 5. beschehenen Anordnung auf dem Richtplatz eine sichere Freyheit ausgeruffen, und gehalten wird, so solle er doch, wenn er unrecht richtet, nach Gestalt der Sachen, und richterlicher Erkanntnuß gestraffet werden.

Quid observari oporteat, dum de erectione, vel reparatione catastæ, patibuli, carceris, vel de confectione instrumentorum pœnalium agitur?

§. 2. Die stäte Aufrechthaltung der gewöhnlichen Kennzeichen der Blutbannsgerechtigkeit betreffend, ist bereits oben Art. 18. §. 10. das Behörige geordnet worden; deme noch beygefüget wird, daß, wenn ein Hals- oder Landgerichtsherr sein Hochgericht auf einem neuen Platz aufrichten wollte, er dasselbe wenigstens 24. Ellen weit von seines Nachbarn Grund zu setzen schuldig seye, damit der Schatten denselben nicht berühre, und falls sich ergäbe, daß erstbemeldtermassen entweder eine Richtstatt, Galgen, Pranger ꝛc. neu zu errichten, oder die verfallene zu erneueren, und frisch herzustellen, oder eine Gefängniß zu bauen, oder ein peinlicher Werkzeug zu arbeiten wäre, da ist durch Unser-löblichsten Vorfahren, und Unsere eigene vorhero erlassene Verordnungen allschon nachdrucksamst anbefohlen worden, womit die zu Erheb-oder Erneuerung solcher Richtstätten, zu Erbau- oder Ausbesserung der Kerkern, dann zu Verfertigung peinlicher Werkzeug erforderliche Handwerksleute sich darzu unweigerlich gebrauchen lassen, und wenn selbe hierinnfalls sich widerspenstig erzeigeten, durch Unsere obere Landesbehörde mit allgemessenen Ernst, und Schärffe hierzu verhalten werden sollen: wornach sich gehorsamst zu achten seyn wird.



Vier-

Vierundfünfzigster Artikel

von den Malefizunkosten.

ARTICULUS 54. de expensis criminalibus.

Innhalt.

§. 1. Dieweilen auf die peinliche Verfahrung, scharffe Fragen, Vollziehung des Urtheils, und Aetzung ꝛc. ein ziemlicher Unkosten aufgehet, und nun zu wissen ist: woher derselbe zu nehmen seye? auch wer allenfalls denselben wieder zu ersetzen habe? als wollen Wir dießfalls nachfolgende Ausmessung zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben haben.

Præscribitur cynosura, quæ circa sumtus criminales tenenda sit.

§. 2. Zuförderist ist dahin zu sehen, ob der, so in die Inquisition verfallen ist, selbst bey Mitteln seye, oder nicht? ist er bemittelt, so hat er sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und alle aufgehende Gerichtskosten zu zahlen. Wäre er aber mittellos, so hat das Halsgericht demselben die gewöhnliche Aetzung zu reichen, und alle Malefizunkosten zu ertragen. Wie dann auch jenen Falls, wo der Gefangene zwar ein Vermögen besitzet, jedoch zur Zeit mit baaren Geld zu seinen täglichen Unterhalt, und Bestreitung der Gerichtskosten nicht aufkommen kann, das Halsgericht immittelst so ein- als anderes vorzustrecken hat, damit derselbe an der nöthigen Nahrung keinen Abgang leide, weder der Proceß unter dem Vorwand der nicht sogleich abführenden Gerichtskosten verzögeret werde.

Præprimis advertendum: an inquisito aliquæ opes suppetant, an verò inops sit? si bonis est præditus, ipsemet se alere, sumtúmque criminalem ferre debet.

§. 3. Es bleibet demnach zum Grundsatz festgestellet, daß der Hals- oder Landgerichtsinnhaber, wenn der Thäter gar nichts im Vermögen hat, alle Aetzung, und Gerichtskosten auszustehen, folgsam alles, was auf Nachforschung der begangenen That, auf die Mithelffere, Verhörung der Zeugen, auf Botenlohn, Gerichtsdienere, und dergleichen aufzuwenden ist, von dem Seinigen herzugeben schuldig, und deswegen keine Anlagen, weder einen Unkostenbeytrag auf die Halsgerichtsinnsassen zu machen befugt, dem ungeachtet aber allen verdächtigen Uebelthätern emsig nachzustellen, und denen in dieser Gerichtsordnung ausgesetzten Pflichten unverbrüchig nachzuleben gehalten seye.

Sin verò Inops, aut paratâ pecuniâ destitutus sit, judex interim alimenta, omnémque sumtum suppeditare tenetur.

§. 4. Dahingegen, wenn der Inquisit straff-fällig erkennet worden, und etwas im Vermögen hat, das Halsgericht allerdings berechtiget ist, den aufgewendet-billigen Gerichtsunkosten, welchen dasselbe bey ihrem guten Trauen, und Glauben

Quem deinde ex condemnati bonis, si qua remanserint, potest repetere.

den verzeichnen, jedoch nicht schlechthin, und nur überhaupts, sondern namentlich von Post zu Post ausweisen solle, bey des Verurtheilten hinterlassenen Vermögen zu ersuchen.

Et quamvis inquisitus postea innocens esse comperiatur, alimenta tamen, omnésque sumtus ei nihilominus imputandi sunt, si justa fuit inquisitio.

§. 5. Dieses nun, was vorbemeldt, hat der gemeinen Regel nach, wenn der Inquisit schuldig ist, seine gute Richtigkeit. Es kommet aber auch zu wissen: wie es jenen Falls, da der Inquisit unschuldig ist, der Aetzung, Schäden, und Gerichtsunkosten halber zu halten seye? wobey hauptsächlich auf den Unterscheid zu sehen: ob die Inquisition recht- oder unrechtmäßig vorgenommen worden? und wer letzteren Falls an dem Unrecht, so dem Inquisiten wiederfahren, Schuld trage? ist selbe nach Vorschrift dieser Unser-peinlichen Gerichtsordnung, somit rechtmässig beschehen, so kann der Inquisit keine Entschädigung fordern, sondern muß ungehindert seiner hernach sich aufgeklärten Unschuld allen Schaden, und Unkosten ertragen, und hat solch-ihme zugestandenes Ungemach entweder seiner Schuld, wenn er zur Inquisition Anlaß gegeben, oder dem widrigen Schicksal, wenn etwann zufälliger Weise gewisse verdächtige Umstände auf ihn eingetroffen haben, zuzuschreiben.

Quòd si autem injustè contra aliquem criminaliter processum fuerit, innocens ad damnorum resarcitionem, & condignam satisfactionem contra eum potest agere, qui injuriæ causam dederit.

§. 6. Wäre aber die Inquisition entweder aus einem Fehler, Unverstand, oder Mißhandlung des Richters, oder aus einer fälschlichen Angebung eines dritten unrechtmäßig beschehen, so hat der unschuldig Inquirirte nicht zwar die aus seinem eigenen Vermögen sich verschaffte Aetzung (weilen Jedermänniglich in- und ausser Arrests sich selbst zu ernähren schuldig ist) sondern seinen übrigen Unkosten, Nutzensentgang, Schaden, und gebührende Genugthuung an demjenigen, durch dessen Schuld ihme solches Unrecht zugezogen worden, billig zu erhohlen. Welchen Falls, wenn die ganze Schuld bey dem fälschlichen Angeber allein erläge, nicht nur der unschuldige Inquisit seine Genugthuung, sondern auch das Halsgericht die für dem unbemittelten Inquisiten aufgewendete Malefizunkosten an den freventlichen Angeber zu ersuchen hat: und ist der Schuldige nach Gestalt der Sachen noch besonders gemessen, allenfalls auch nach Schwere der Bosheit, und Gefährde an Leib, und Gut zu bestraffen.

Justa est inquisitio ex parte judicis, si ex legitimis causis processum instituerit, ex parte accusantis, vel denunciantis verò, si factum cum circumstantiis, & indiciis genuinè exposuerit, de cætero, quid agi oporteat? prudentiæ judicis reliquerit.

§. 7. Rechtmäßig beschiehet die peinliche Verfahrung von Seite des Richters, wenn derselbe entweder auf eine gegründete Denuntiation, und Angebung eines dritten, oder für sich selbst aus rechtsbeständigen Anzeigungen, und Ursachen zur Inquisition, zur gefänglichen Einziehung, oder wohl gar zur scharffen Frage fürgeschritten ist; es seye sodann, daß solche rechtliche Innzüchten aus eigenen Verschulden des Inquisitens, oder aus einem blossen ungefehren Zufall entsprungen seyen. Von Seite des Anklägers, oder Angebers aber ist die Anklag, oder Angebung untadelhaft, und keiner Verantwortung unterworffen, wenn er die That, und die Innzüchten, so etwann auf diese, oder jene Person, als wahrscheinlichen Thäter fallen können, wahrhaft, und ohne Einmengung falscher, verleumderisch- und erdichteter Umständen, folgsam ohne Gefährde anzeiget, übrigens dem vernünftigen Ermessen des Richters: ob selbe zu Anstrengung der Special-Inquisition, und weiteren Fürgang hinreichend seyen? anheimstellet.

Injusta verò est inquisitio ex parte judicis, si absque legitima causa processum criminalem adortus sit; ex parte accusantis autem, vel denunciantis, si per calumniam, per falsas allegationes, aut per mendacia judicem ad inquirendum induxerit, vel suô periculô aliquem inquiri temerè postulaverit.

§. 8. Im Gegenspiel ist das Verfahren von Seite des Richters unrechtmäßig, wenn er dieser Unser Gerichtsordnung zuwider, auf eine schlechte unzegründete Anzeig eines Angebers, oder auch von Amtswegen ohne sattsame Anzeigungen voreilig gegen eine sonst wohlverhaltene Person die Special-Inquisition, die gefängliche Verhaftung, oder wohl gar ohne Rechtsgrund gegen wem immer die Tortur unternähme. Von Seite eines Anklägers, oder Angebers hingegen, wenn solcher gefährlicher Weise mit zwar scheinbaren, jedoch falschen Beweisgründen den Richter zu Jemandens Inquirir- oder Verhaftnehmung, oder wohl gar zu Anstrengung der scharffen Frage verleiten würde; oder wider Jemanden die Vornehmung der Inquisition auf seine Gefahr, und Berechtigung anbegehret hätte.

Immò & reo nocenti, si illegaliter cum ipso processum, & is inde dispendium passus sit, reparatio damni competit.

§. 9. Gesetzt aber, daß der Inquisit des ihme zugemutheten Verbrechens halber wirklich schuldig befunden würde, jedoch in anderweg gegen denselben von dem Richter widerrechtlich wäre fürgegangen worden, zum Beyspiel: da er den Thäter nach schon abgelegt-freymüthiger Bekanntniß noch auf die Tortur geworffen hätte, und was mehr dergleichen widerrechtliche Fürgänge seyn mögen, so ist auch solchen

Falls

Falls ganz billig, daß der Richter den durch sein widerrechtliches Verfahren dem obschon schuldigen Inquisiten zugefügten Schaden ersetze, dann auf die Zeit der nachläßig verzögerten Inquisition die mitlerweilige Aetzung, und etwann aufgeloffene Unkosten ohne Ruckgang an den hernach verurtheilten Thäter aus seinen eigenen Säckel ertrage, und bewandten Umständen nach, überdieß von dem Obergericht zur verdienten Straffe gezogen werde.

§. 10. Der dem inquirirenden Halsgericht bey Mittellosigkeit des Inquisitens zu Last gehende Unkostenaufwand verstehet sich, wenn nach denen oben Art. 19. ausgesetzten Maßregeln die Thäter von Rechtswegen unter desselben Gerichtsgehörde zu stehen haben, folgsam, wenn das Halsgericht, wo der Criminal-Proceß verführet wird, die peinliche Gerichtsbarkeit aus eigener Blutbannsberechtigung ausübet.

Supradicta regula: quòd stante inopia rei judex inquirens omnem sumtum criminalem ex suo erogare debeat: intelligenda est, si propria jurisdictione utitur;

§. 11. Es leidet aber erstbemeldter Satz eine Hauptausnahm, wenn nämlich ein Halsgericht fremdortige, unter seine Gerichtsbarkeit gar nicht gehörige Delinquenten zur Inquirir- und Aburtheilung zu übernehmen hat, welchen Falls Recht, und Billigkeit forderet, daß ein solches Halsgericht deren aufwendenden Criminal-Kosten halber, welche von dem Thäter nicht wohl zu erhohlen sind, gänzlich schadlos gehalten werden solle.

Sin verò vicariam tantùm jurisdictionem exerceat, ratione sumtuum criminalium indemnis omnino servandus est.

§. 12. Weilen es aber bey diesem Ausnahmsfalle auf die Frag ankommet: wer das Halsgericht schadlos zu stellen habe? so ist auf den Unterscheid zu sehen: ob es aus einer besonderen Landesverfassung herrühre, daß irgendswo einige schlechter beschaffene Halsgerichten von wirklicher Ausübung des Blutbanns einstweilig enthoben, und aus solcher Enthebungsursach die bey ihnen einkommende Uebelthäter in das nächste Halsgericht zur peinlichen Processirung abzulieferen sind. Welchen Falls die Halsgerichten, so mit fremden, zu ihren Halsgerichtsgezirk nicht gehörigen Delinquenten den peinlichen Proceß verführen müssen, ihre Entschädig- und Vergütung deren Criminal-Kosten eben nach der gesetzlichen Ausweis- und Anleitung solch-sonderbaren Landesverfassung herzuhohlen haben.

Quæ indemnitas vel ex publico ei præstanda, si jurisdictionis vicariæ exercitium alicubi lege publica provinciali introductum est.

§. 13. Beschähe es aber, daß ausser einer solchen Landesverfassung einem Halsgericht ein fremder Delinquent aus blosser Schuld eines anderen Criminal-Richters, wo solcher Delinquent von Rechtswegen hingehörig gewesen, zugeschoben würde; zum Beyspiel:

Vel judici criminali sublevato incumbit, si præcisè per ipsius culpam onus vicariæ Inquisitionis ad aliud judicium criminale devolutum fuerit.

Erstlich: Wenn ein Halsgericht einen Uebelthäter, dessen Inquisition von ihme selbst zu unternehmen wäre, einem anderen peinlichen Richter zugeschoben hätte; oder

Andertens: Wenn ein Halsgericht den Delinquenten zur Ungebühr lauffen lassen, und derselbe sodann anderwärts eingebracht worden; oder

Drittens: Da Unsere Obergerichten, oder Wir selbst wegen schlecht befundener Bestellung des Halsgerichts, wo der Thäter innen lieget, denselben bey einem anderen tauglicheren Gerichtsstand inquiriren zu lassen befehleten; so ist in solcherley Fällen, nach Unser bereits oben Art. 19. §. 34, & 35. beschehenen Anordnung derjenige Halsgerichtsinnhaber, der in Abführung des ihme obgelegen gewesten Criminal-Processes überhoben worden, allerdings schuldig, dem anderen Halsgericht, wo der mittellose Thäter inquiriret, und abgeurtheilet worden, allen aufgeloffenen Unkosten zu vergüten, und nach Gestalt der Sachen demselben auch eine Ergötzlichkeit für die aufgehabte Arbeit zu leisten; deren Mäßigung jedoch, wenn sich dießfalls in der Güte nicht einverstanden würde, von dem Ausspruch des Obergerichts, welches aber den Gegentheil vorhero mit seiner etwann habenden Einwendung förderlich vernehmen solle, abzuhangen hat.

§. 14. Was die denen Gerichtsdienern, Frohnboten, dem Scharfrichter, und dessen Gehülffen rc. auch einigermassen dem Gericht selbst zustehende Amts- und Gerichtstaxen anbelanget, da gestatten Wir, daß es immittelst, bis Wir dießfalls was anderes verordnen werden, bey denen der Zeit jeglichen Landes gewöhnlich- und wohl hergebrachten Criminal-Taxgebühren belassen werden solle.

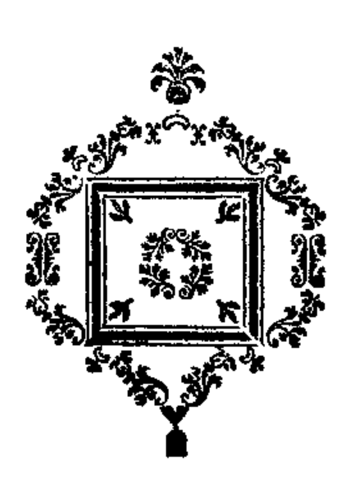
Quoad sportulas, & taxas criminales pristino cujusque provinciæ usui inhærendum est, donec aliud statuatur.

§. 15. Schließlichen ist zu merken, daß den Gefangenwartern, und Gerichtsdienern keinerdings erlaubt seye, einen Gefangenen im Fall zuerkannter Arrestesentlassung eigenmächtig wegen ausständiger Aetzung, oder anderer Unkosten halber

Ex sola causa non soluti sumtûs criminalis captivus, qui cæteroqui dimitti deboret, in carcere

diutiùs haud retinendus est.

halber bis auf deren völlige Bezahlung gefänglich im Kerker anzuhalten; sondern es sind mittellose Leute auf ihre erfolgte Lossprechung, oder nach Beendigung ihrer Straffzeit sogleich des Arrestes zu entledigen. Wenn aber der zu entlassen kommende bey Vermögen wäre, und nur aus Eigensinn, und Widerspenstigkeit die schuldige Zahlung der Gerichtskosten verweigerte, mag er auf vorläuffige Verordnung des Halsgerichts um der Unköstenberichtigung halber gar wohl etwelche Täge im Arrest zuruck gehalten werden. Würde hingegen auch dieses nicht verfangen, oder wenn des zu entlassen kommenden sein Haab, und Gut nicht in baaren Mitteln, sondern nur in Grundstücken bestünde, so kann dessen Vermögen, in so weit es nöthig, mit Verbot behaftet, und sodann der Unkosten darauf ersuchet werden; dessen Person aber ist ohne weiteren auf freyen Fuß zu stellen.



An-

Underter Theil

der allgemeinen peinlichen

Gerichtsordnung,

von denen

halsgerichtsmäßigen Verbrechen

insonderheit,

und deren

Straffen.

SEU DE

DELICTIS IN SPECIE,

EORÚMQUE

POENIS.

Fünfundfünfzigster Artikel

ARTICULUS 55.

Voranmerk- oder Einleitung zum anderten Theile.

praeliminaria ad partem 2dam.

Innhalt.

§. 1. In diesem anderten Theile Unser Halsgerichtsordnung wird bestimmet, und ausgemessen, was für Mißhandlungen der Wohlfahrt, und dem Ruhestand des gemeinen Wesens hauptsächlich entgegen stehen? diese namentliche Bestimmung wirket, daß die hier einkommende Uebelthaten, als Malefizhandlungen, als öffentliche Verbrechen, und halsgerichtsmäßige Fälle anzusehen, auch eben von darumen nach Ordnung der peinlichen Verfahrung zu untersuchen, und zur gemeinwesigen Genugthuung mit öffentlicher Straffe zu belegen seyen. — Delictorum publicorum specifica determinatio;

§. 2. Alle die hier ausgesetzte Uebelthaten treffen in der gemeinschaftlichen Eigenschaft einer Malefizhandlung, und halsgerichtsmäßigen Verbrechens überein, sie unterscheiden sich jedoch nach Verschiedenheit des beleidigten Gegenstandes. Dann entweder zielen dieselbe unmittelbar — Eorúmque partitio ab objecto læsionis desumpta. Vel enim tendunt

Erstlich: Wider Gott, wider die Heilige Gottes, wider die Religion; oder — Contra Deum,

Andertens: Wider den Landsfürsten, und gesammten Staat; oder — Contra Principem,

Drittens: Sie gereichen zu Abbruch der Landesherrlichen Hoheiten, und der Landesgefällen; oder — Ejúsve Regalia.

Viertens: Sie widerstreben dem guten Regiment, und gemeiner Landesverfassung; oder — Vel adversantur regimini, & statui publico,

Fünftens: Sie lauffen wider gute Sitten, und Ehrbarkeit; oder — Vel honestati, & bonis moribus.

Sechstens: Sie verletzen den Nebenmenschen am Leib, oder Leben; oder — Vel vergunt ad læsionem proximi in vita, aut corpore,

Siebentens: An seinem Vermögen, oder Rechten; oder — In bonis, aut juribus,

Achtens: An der Ehre, und guten Leumuth; oder endlich — In fama, & existimatione.

Neuntens: Sind es so geartete Frevel- Schand- und Uebelthaten, welche zwar hier namentlich nicht ausgedrucket sind, jedoch denen ausgedruckten ungefehrlich gleich kommen, und wegen ihrer besonderen Bosheit, und Aergerlichkeit Halsgerichtsmäßig untersuchet, und mit öffentlicher Straffe beleget zu werden gar wohl verdienen. — Vel hic quidem expressa non sunt, sed expressis sunt terme similia.

Um nun diese mannigfältige, und nach ihrem verschiedenen Betracht in mehrere Gattungen der Verbrechen einschlagende Uebelthaten, so viel thunlich, in eine etwelche Ordnung zu bringen, so werden dieselbe nach erstberührt- neunfachen Gegenstand in diesem anderten Theile abgehandelt, und jegliches bey seiner Gattung, womit es die nächste Verknüpfung hat, gesetzet werden. — Et iste ordo circa delicta, quoad fieri potest, per decursum servabitur.

§. 3. Annebst wird in den Artikeln selbst zu besseren Begriff, und Erleichterung der Halsgerichten eine gleiche Ordnung gehalten, und wo es nöthig, eine fügliche Abtheilung des Innhalts gemachet, zuförderist die Eigenschaft des Ver- — In ipsis quoque articulis partis 2dæ. quoad materiæ dispositionem æqualis adhibetur methodus.

brechens vorausgesetzet, hiernächst die Anzeigungen zur Nachforschung, zur Gefangennehmung, und zur scharffen Frage angemerket, sodann die Fragstücke, welche dem Thäter hauptsächlich fürzuhalten sind, beygesetzet, sohin die gebührende Straffe ausgeworffen, und endlich die beschwerende, und linderende Umstände beygerucket.

Quantum ad indicia, uti & circumstantias aggravantes, ac lenientes, quæ omnibus delictis communes sunt, ad partem 1mam fit remissio.

§. 4. Dieses verstehet sich aber nur von sonderheitlichen Anzeigungen, Fragstücken, und beschwerend- auch linderenden Umständen, die nicht gemeiniglich bey allen Verbrechen vorfallen können, sondern einem jeglichen Verbrechen nach seiner Beschaffenheit besonders eigen sind, und lediglich bey selben einzutreffen pflegen: allermassen von den allgemeinen Anzeigungen zur Inquisition, zur gefänglichen Einziehung, und zur Tortur bereits oben Art. 27. 28. 29. 38. von den gemeinen Fragstücken Art. 31. und von den gemeinen Beschwerungs- und Linderungsumständen oben Art. 11. & 12. der ausführliche Unterricht gegeben worden, folgsam dieserhalben daselbst nachzusehen ist.

Speciales verò, & quidem frequentiores adducuntur in parte 2da. ad quemvis articulum, cæteræ ex ipsa facti contingentia officio judicis eruendæ sunt.

§. 5. Wobey noch zu merken, daß von solchen besonderen Anzeigungen, Fragstücken, und Beschwer- auch Linderungsumständen in diesem anderten Theile nur etwelche, so öfters mit der That verknüpfet zu seyn pflegen, mögen angeführet werden: immassen nach Verschiedenheit der Malefizbegebenheiten noch andere, und andere seyn können, welche von dem nachforschenden Richter aus der verschiedenen Beumständung der That selbst zu erheben, und in Abführung des peinlichen Processes der behörige Bedacht hierauf von Amtswegen zu nehmen ist.

ARTICULUS 56. de Blasphemia.

Sechsundfünfzigster Artikel

von der Gotteslästerung.

Innhalt.

Quomodo committatur Blasphemia? In 1mo, eóque summo gradu, dum eadem immediatè in Deum collimat, vel attribuendô id, quod ejus proprietatibus non convenit, vel detrahendô, quod ei convenit. In 2do, eóque medio gradu, si convicia directè in Deiparam, & Sanctos effundantur, vel sacræ imagines malevolo animo corrumpantur, & sic mediatè Deo inferatur injuria.

§. 1. Unter den Lastern ist das erste, und ärgste die Gotteslästerung. Die beschichet entweder

Im erst- und höchsten Grad, da Jemand Gott den allmächtigen, folglich die allerheiligste Dreyfaltigkeit, oder eine deren drey göttlichen Personen unmittelbar mit Worten, oder Thaten schmählich lästert, und Gott etwas zumesset, so sich nicht gebühret, oder etwas benimmt, so ihme zustehet; oder

Im andert- und mitleren Grad, da wer auf die allerreineste Jungfrau, oder andere Heilige Gottes schmähet, ihnen was ungebührliches zueignet, oder, was denenselben gebührt, freventlich abspricht; ingleichen, da wer das Crucifix, oder andere heilige Bildnißen wissent- und vorsetzlich zerbricht, zerschlaget, oder in anderweg boshaft verunehret, und solchergestalten sich mittelbar an Gott vergreiffet. Und endlich

Im

Im dritt- oder minderen Grad, da zwar die Lästerung nicht unmittelbar wider Gott, noch wider dessen gebenedeyte Mutter, und andere Heilige Gottes, oder deren Bildnißen ausgeübet, doch sonst was ungebührliches wohlbedächtlich, und boshafter Weise begangen wird, so einigermassen zur Schmäh-Schimpf- und Verunehrung Gottes, oder seiner Heiligen gereichet: als da Jemand bey den H. Sacramenten, Wunden, Kreutz, und Leiden Unsers Erlösers fürsetzlich fluchet; oder da Jemand zwar nicht durch eigene That Gott, oder seine Heilige lästert, gleichwohlen aber die Lästerung eines anderen ruhig, und gelassen anhöret, und den Lästerenden, da er wohl könnte, nicht davon abmahnet, sondern durch sein gleichgültiges Betragen den Gotteslästerer in seiner Unthat besteiffet, und anfrischet, und andurch fremder Gotteslästerung sich theilhaftig machet; und was mehr dergleichen zur Schmach, und Verunehrung Gottes, und seiner Heiligen boshaft unternehmende Anmassungen vorkommen können, welche ihrer ausserordentlichen Beschaffenheit nach zur dritten Gattung zu ziehen sind.

In 3tio, & infimo gradu, si quis extra has duas species consultò tale quid patraverit, quod in Dei, Deiparæ, & Sanctorum contumeliam quoquo modo redundet.

Und eben unter diese dritte Gattung sind auch jene Vorfälle zu zehlen, welche dem äusserlichen Ansehen nach zwar in die erst- oder anderte Gattung der Gotteslästerung einschlagen, wo aber wegen deren beytrettend-linderenden Umständen die Bosheit, und Eigenschaft der That merklich geminderet wird.

Ad quam 3tiam speciem quandoque Blasphemia 1mi, & 2di gradus referri potest, si improbitas facti ex circumstantiis lenientibus valdè minuitur.

§. 2. Es kommet demnach bey Beurtheilung des Grads der Gotteslästerung meistentheils auf das vernünftige Ermessen des Richters an: allermassen nicht nur die Lästerungen des anderten Grads, wenn sie gar bös geartet, und zugleich auf Schmähung Unsers Erlösers wohlbedächtlich gerichtet sind, nach Schwere der Bosheit in den ersten Grad eintretten; sondern auch gotteslästerische Unternehmungen des dritten Grads, wenn sie zugleich wohl bedächtlich, und fürsetzlich auf Schimpf- und Verunehrungen Gottes, und seiner Heiligen abzielen, gestalten Sachen nach in den erst- oder anderten Grad der Gotteslästerung sich verwandlen; und im Gegenspiel Lästerungen, so gemeiniglich zum erst- oder anderten Grad gehörig, wegen der unterlauffend-besonderen die That selbst minderenden Umständen zum dritten Grad gerechnet werden können.

Et siquidem hoc crimen pro qualitate facti, & diversitate circumstantiarum in hanc, vel illam Blasphemiæ speciem possit incidere, hinc semper prudens judicis arbitrium subintret, necesse est.

§. 3. Gleichwie man nun wider die Uebelthätere, die vorerwehntermassen auf so boshafte Art der Gotteslästerung sich schuldig machen, Halsgerichtsmäßig zu verfahren hat, so ist hingegen bey dem gemeinen Fluchen, und Schwören, welches mehr aus einer bösen Gewohnheit, als Vorsatz herfliesset, wie auch gegen diejenige, so nur fahrlässiger Weise, und ohne eigene gefährliche Theilnehmung (wovon hieroben) den Gotteslästerer anhören, und nicht davon abmahnen, oder auch solche Unthat vertuschen, und nicht behörig anzeigen, jeden Orts ordentliche Obrigkeit die Straffe vorzunehmen befugt, und schuldig.

Cæterùm vulgares dejerationes, & execrationes per sacramenta &c. quæ solùm ex mala assuetudine proveniunt, uti & culposæ dissimulationes eorum, qui blasphemantes audiunt, nec dehortantur, à magistratibus ordinariis coërcendæ sunt.

§. 4. Und zumalen ein jeder aus christlichen Eifer, vorsonderlich die Vorstehere Gottes Ehre zu retten verpflichtet sind, so sollen die Obrigkeiten nicht allzeit auf eine Anzeig, und Anklag warten, sondern für sich selbst allen möglichen Fleiß anwenden, die Gotteslästerer zu erkundigen, und zur verdienten Straffe zu bringen.

Quibus universim incumbit, in blasphemos, eorúmque punitionem ex officio invigilare.

§. 5. **Die Anzeigungen zum Nachforschen sind ungefähr diese:**

Erstlich: Wenn die gemeine Sage herumgehet.

Andertens: Wenn die Person ohnedem derentwegen verdächtig, und dessen etwann vorhero schon berüchtiget, und bezüchtiget worden ist.

Drittens: Wenn sie sonst ein gott- oder ruchloses Leben führet, oder mit anderen in derley Laster betrettenen Leuten Gesellschaft gepflogen.

Viertens: Dem Vollsauffen, Spielen, Zorn, Neid, und anderen Untugenden ergeben ist.

Fünftens: Verspottete Andacht, heiliger, und geistlicher Sachen Geringschätzung, oder wenn die Person selten, oder niemalen in die Kirchen kommet.

Sechstens: Uebelgezogenes, und zu dergleichen Laster gewöhntes Hausgesindel, und Kinder.

Und ist überhaupt zu merken, daß man in diesem abscheulichen Laster nicht eben alle Ordnung, so sonst in Nachforschungen gewöhnlich, in Acht nehmen, sondern so gut man nur kann, nachforschen, auch gemeinen, und in gleichen Lastern ergriffenen Personen (ausser sie stünden mit ihme in Feindschaft) glauben darff.

Indicia specialia ad inquirendum.
1mò. Fama publica.
2dò. Prior delatio, & diffamatio super eodem crimine.
3tiò. Vita improba, aut cum blasphemis conversatio.
4tò. Si ebrietati, lusui, iracundiæ, invidiæ, aliisque malis vitiis est deditus.
5tò. Si pietatem habet ludibrio, res sacras vilipendit, si rarò, aut nunquam templa invisit.
6tò. Si malè moratos, & ejusmodi vitiis assuetos alit domesticos, & liberos.

In hoc nefando crimine stricta inquisitionis forma haud requiritur.

Indicia specialia ad capturam.

Deprehensio in actuali blasphemia sufficit, ut reus à famulis justitiæ irrequisito judice trahatur ad carceres.

§. 6. **Anzeigungen zu der Gefängniß.** Wenn sich nun eine, oder mehrere gegründete Anzeigungen wirklich erfinden, um somehr, wenn einer in frischer That ergriffen, oder von Jemanden, so die Gotteslästerung gehöret, angezeiget worden, solle der Gotteslästerer alsobald gefänglich eingezogen, auch überhaupt von den Amtspersonen, und Gerichtsdienern, wenn sie Jemanden in der Gotteslästerung betretten, derselbe ohne Ruckfrage sogleich handvest gemacht, und in sichere Verwahrung gebracht werden.

Indicia specialia ad torturam.

Si læsus crucifixus, profanatæ sacræ imagines, scripta sacrilega, ipsius manu exarata apud eum reperiantur, & factum ei probabiliter imputari possit.

§. 7. **Anzeigungen zur peinlichen Frage.** Wenn der Gefangene die Gotteslästerung laugnet, und neben einem obschon tadelhaften Zeugen, ansonst noch entweder gemeine, oder absonderliche rechtliche Vermuthungen vorhanden sind, welche zusammengenommener eine zur Tortur hinlängliche Innzücht ausmachen, besonders, wenn man in der Nachforschung bey ihme, oder in seiner Wohnung, wo er allein ist, sichtbare Zeichen, als das verletzte Crucifix, durchstochen- zerschnitten- durchschossene, oder in anderweg verunehrte Bilder, und Heiligthümer, gotteslästerische mit des Inquisiten eigener Hand geschriebene Sachen, und dergleichen fände, solle der Thäter bey anhaltenden Laugnen nach vorherigen Beyurtheil an die peinliche Frage geleget werden. Welch peinlicher Fürgang aber allemal mit behutsamsten Vorbedacht zu beschehen hat, wie in dem ersten Theile dieser peinlichen Gerichtsordnung Art. 38. die Richtere ohnedem deutlich angewiesen sind, was sie vor- und bey Erkennung der Tortur zu beobachten haben.

Interrogatoria specialia.

Ubi blasphemiæ qualitas per circumstantias, quæ in hoc crimine plerumque occurrere solent, indaganda est

§. 8. **Die absonderliche Fragstücke** können ungefehr in folgenden bestehen:

Ob er nicht (nach Ausweisung dessen, was die Angeb- oder Nachforschung mit sich bringet) Gott gelästeret habe?

Mit was Worten, oder Thaten?

Wie oft?

An welchen Orten?

Zu welcher Zeit?

In wessen Gegenwart?

Ob ihn Jemand, wer, und wie oft gewarnet, und abgemahnet?

Warum er nach beschehener Warn- und Abmahnung gleichwohlen zu lästeren fortgefahren?

Ob er gewußt, daß er Gott hiedurch lästere?

Was ihn hierzu bewogen? und aus was Gemüthsmeinung er es gethan?

Pœnæ blasphemantium.

1mò. Vivicomburium cum prævia mutilatione membri, per quod peccatum fuit, si blasphemia est in summo improbitatis gradu. Quo casu pro diversitate circumstantiarum crimen admodùm aggravantium hæc eadem pœna magis adhuc asperari potest.

2dò. Decollatio pro medio blasphemiæ gradu: ubi pariter mutilatio delinquentis membri pro exasperatione superaddi potest.

3tiò. Pœna corporalis pro infimo blasphemiæ gradu, & generaliter, dum pœna mortis ob circumstantias crimen minuentes inferri nequit.

§. 9. **Die Straffe der Gotteslästerer** ist nach Bewandniß der Umständen schwerer, oder linder. Und zwar

Erstlich: Wenn es eine vorsetzlich- wohlbedächtliche Gotteslästerung im höchsten Grad ist, setzen Wir hierauf zur Straffe die Ausreiß- oder Abschneidung der Zungen, sofern sie mit Worten beschehen, Abhauung der Hand, sofern sie mit der That beschehen, und in beyden Fällen die lebendige Verbrennung. Diese Straffe kann auch nach Gestalt der Sachen, wenn gar stark beschwerende Umstände darzustossen, nach Ermessen des Richters mit glüenden Zangenreissen, Riemenschneiden, und Ausschleppen geschärffet werden.

Andertens: Wenn die Gotteslästerung im mittleren Grad mit schmählichen Worten, oder Thaten beschehen wäre, so solle anstatt des Feuers der Schwerdschlag verhänget, und bewandten Umständen nach Verschärffungsweise dem Missethäter vorhero dasjenige Glied, dessen er sich zur Gotteslästerung gebrauchet, als Zungen, oder Hand ausgeschnitten, und abgehauen werden. Wenn endlich

Drittens: Die Gotteslästerung obbemeldtermassen im letzten Grad wohlbedächtlich, und boshafter Weise beschehen; oder wenn in einer Gotteslästerung des erst- oder anderten Grads wegen unterlauffend- milderender Umständen nach richterlichen Befund die Todesstraffe nicht Platz greiffen könnte, in solchen Fällen ist der Thäter gestalten Sachen nach mit einer gemessenen Leibsstraffe zu belegen. Das gemeine Schwören aber, oder andere ohne bösem Vorsatz sich hierinnfalls ergeben mögende Vergehungen, wovon oben §. 3. Erwehnung beschehen, sollen von jedem Orts Obrig-

Obrigkeit bewandten Umständen nach zur willkührlich - gemessenen Straffe gezogen werden.

§. 10. **Beschwerende Umstände** sind, wenn

Erstlich: Die Gotteslästerung nicht gleich auf einmal, sondern zu unterschiedlichenmalen wohlbedächtlich beschehen.

Andertens: Wenn es einer oft thut, und eine Gewohnheit daraus machet.

Drittens: Wenn einer über vorhergegangene Abmahnungen gleichwohl im Lästern fortfahret.

Viertens: Wenn es mit Fleiß erdachte, und gar sonderbare, ausgesuchte Gottesschändungen sind, oder mit absonderlichen Frevel, Vermessenheit, oder großen Aergerniß beschehen.

Fünftens: Die Juden, und dergleichen leichtfertige, lasterhafte Leute sollen auch schärffer, als andere gestraffet werden.

Sechstens: Wie denn auch die Gotteslästerung, so mit der That bschiehet, schwerer ist, als die Lästerung der Zungen.

Circumstantiæ aggravantes speciales.
1mò. Si blasphemia non fit præruptè, sed per intervalla continuatur.
2dò. Si blasphemandi assuetudo contracta est.
3tiò. Si post dehortationem blasphemare institit.
4tò Si studiosè excogitata, prorsus singularia, & exquisita sunt convicia, aut cum insigni malitia, temeritate, & magno scandalo prolata fuerit blasphemia.
5tò. Judæi, aliique facinorosi homines severius, quàm alii puniendi sunt. Cæterum
6tò. Blasphemia factô patrata gravior est, quàm illa, quæ linguâ committitur.

§. 11. **Milderende Umstände** sind:

Erstlich: Wenn einer die Lästerung alsobald bereuet, und widerruffet.

Andertens: Wenn einer Lästerworte ausspricht in einer fremden Sprache, deren er nicht kündig ist, und nicht weiß, was die Worte in sich haben, oder die geheiligte Sache nicht erkennet, welchen Falls mit einer ganz ringen, und wenn gar keine Schuld unterlauffet, mit gar keiner Straffe fürzugehen ist.

Drittens: Diejenige, so keinen, oder wenigen Verstand haben, sollen allein nach dem, was ihr Alter, und Verstand mit sich bringet, gestraffet werden.

Viertens: Die Trunkenheit, und Zorn entschuldigen in diesem Laster zwar keinen, doch können dergleichen nach Beschaffenheit der Sache (wie oben Art. 11. enthalten) eine Milderung nach sich ziehen. Uebrigens aber sollen

Fünftens: In diesem so großen Laster keine blosse Entschuldigungen gelten, weder die Vorschützung, daß es aus Lebensüberdruß beschehen, zur Straffverringerung fürträglich seyn, sondern in den schwereren Fällen auf das schärffeste, in den geringeren aber der Gebühr nach mit empfindlicher Bestraffung ohne Nachsicht verfahren, und überhaupt bey einer so greulichen Lasterthat vielmehr auf die Schärffe, als die Gelinde der Straffe gesehen werden. Ferners ist

Circumstantiæ mitigantes speciales.
1mò. Mox subsecuta blasphemiæ pœnitudo, & revocatio.
2dò. Si quis verba blasphema in idiomate exotico, cujus non est intelligens, protulerit, quo casu vel nulla, vel levior pœna infligenda est.
3tiò. Homines vel nullo, vel modico rationis usu præditi, in quantum ætas, aut intellectus patitur, puniendi sunt.
4tò. Ebrietas, & iracundia in hoc delicto neminem excusant, pro re nata tamen mitigationem pœnæ admittunt.
5tò. Frivolæ excusationes in hoc enormi crimine haud attendendæ, sed secundum rigorem juris procedendum.

§. 12. Anzumerken, daß

Erstens: Wenn Jemand einer ketzerischen Glaubenslehre anhanget, und nach solcher Lehr einige der Ehre Gottes, oder dessen Heiligen abbrüchige Irrsätze ausgiesset, wider einen solchen von Landgerichtswegen nicht so viel nach dem Aussatz dieses Artikels, als vielmehr nach den entgegen die Sectirer, Irrlehrer, und Irrglaubige anderweit ergangenen Landesgesetzen zu verfahren seye. Ein gleiches verstehet sich auch

Andertens: Wenn Jemand aus ketzerischen Irrthum der Wiedertauff sich unterziehet. Dahingegen in jenem Fall, wenn wer ohne Ketzerey nur allein um zeitlichen Gewinns halber unter fälschlichen Vorgebungen sich selbst, oder Jemand anderen zum zweytenmal, oder öfters tauffen, oder firmen lasset, solch-boshafte, und gottesschänderische Verunehrung des H. Sacraments der Tauff, oder Firmung zur dritten Gattung der Gotteslästerung gezogen, und mit einer nach Schwere der Umständen abgemessenen Leibsstraffe beleget, und, da eine solche Missethat nach überstandener Straffe neuerdings verübet würde, mit dem Schwerd abgestraffet werden solle.

Observanda ulteriora.
1mò. De blasphemia hæreticali.
2dò. De baptismo ex hæresi, vel lucri cupidine reiterato, nec non de iterato confirmationis sacramento.



Siebenundfünfzigster Artikel

ARTICULUS 57. de Apostasia.

Abfall von christlichen Glauben.

Innhalt.

Hic non de relapsis ad hæresin,

§. 1. Hier ist die Rede nicht von jenen, welche nach einem abgeschworenketzerischen Irrthum die wahre Glaubenslehre angenommen, und die Glaubensbekanntniß abgeleget, sodann treuloser Weise zu ihren ketzerischen Irrthum zuruckkehren: allermassen ein solch-ruckgefallener unter denen, so einer ketzerischen Irrlehre anhangen, einbegriffen ist, folglich wider denselben, als einen Irrglaubigen, und Ketzer nach Unseren anderweit-bestehenden Landesgesetzen zu verfahren seyn wird; weder ist hier die Rede von geistlichen Personen, welche nach empfangener heiligen Weihe ihren geistlichen Stand meineydig verlassen, oder aus den Klöstern ausspringen, deren Bestraffung zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörig ist; sondern nur von jenen Abtrünnigen, welche getauffte Christen sind, von dem Christenthum abfallen, und dargegen den jüdischen, mahometanischen, oder heydnischen Glauben annehmen.

Nec de refugis, & desertoribus statûs ecclesiastici, Sed de veris apostatis, seu vulgò renegatis agitur.

Quorum pœna subjicitur.

§. 2. Solch-boshafte Verläugnere des christlichen Glaubens sind nebst Verwirkung ihres Vermögens, so zu Unser Kammer einzuziehen ist, insgemein mit dem Schwerd zu bestraffen, und kann solche Todesstraffe gestalten Dingen nach, wenn gar schwere Umstände, als Gotteslästerung, Verführung anderer Unterthanen x. darzustossen, nach Ermessen des Richters mit anderen Straffzusätzen verschärffet werden. Dahingegen jenen Falls, wo erhebliche Milderungsumstände sich einfinden, nach gleichfällig-richterlichen Ermessen wider dieselbe, wie auch wider deren Helffere, Rath- und Unterschleiffgebere mit einer willkühriger Straffe fürgegangen werden mag.



Acht-

Achtundfünfzigster Artikel

von der Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen.

ARTICULUS 58. de crimine magiæ, vel sortilegii.



Innhalt.

§. 1. Durch die Zauberey, Schwarzkünstlerey, Hexerey, und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang, und Gemeinschaft zu haben, mit selben eine ausdrücklich- oder heimliche Bündniß einzugehen, und mit solch-bedungener Hülffe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht, und Kräften sich erstreckende Dinge mit- oder ohne Fremder Beschädigung hervorzubringen, und so geartete Unthaten auszuüben sich anmasset.

Quid per magiam, vel sortilegium communiter intelligatur?

§. 2. Unter diese Gattung böser Leuten werden nach Unterscheid der allerhand Handlungen, und bösen Wirkungen gemeiniglich gezehlet, die sogenannte Geisterbeschwörer, oder Teufelsbanner, aberglaubische Segensprecher, Bockreuter, Wahrsager, Unholden, Druthen, und sofort, auch alle, welche wissentlich mit Hülff, und Beywirkung des Teufels was dergleichen, so nach Ordnung, und dem Lauff der Natur nicht beschehen würde, zu thun, oder dasjenige, was nach dem gemeinen Naturslauff zu erfolgen hat, zu hinderen, und überhaupt was immer für eine Handlung mit gesuchten teuflischen Beystand zu unternehmen sich erfrechen.

Ad magiam referri solent diræ imprecationes, incantationes, effascinationes, ariolationes, præstigia, nefaria sacrificia, præparata mala pharmaca, immissio tempestatum, vectura per aërem supra hircum, & quidquid artes magicas redolet.

§. 3. Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen seye? ist nunmehro eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu aberglaubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens hat solchen beförderet, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volk die Leichtglaubigkeit entsprungen, all-solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreiffen kann, und doch nur aus natürlichen Zufall, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja so gar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibskrankheiten ꝛc. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern, und Hexen ꝛc. zuzuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichen Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiegen mit förchterlichen Geschichten, und Mährlein eingepräget, und andurch solcher Wahn allge-

Credula persuasio de continua magorum, & maleficarum existentia in retroactis temporibus plus justò, & ad superstitionem usque increbuit.

allgemein verbreitet, und immer mehr, und mehr bestärket, auch selbst in Abführung dergleichen Processen ist von den ächten Rechtsregeln grossen Theils abgewichen worden.

Ut autem verum à falso ritè secerni queat, attendenda semper est differentia: an actus sortilegi ex fraudulentia, vel ex amentia proveniant? vel in mero attentato subsistant? vel veram magiam contineant?

§. 4. Gleichwie Wir nun gerechtest beeifferet sind, die Ehre Gottes nach all-Unseren Kräften aufrecht zu erhalten, und dargegen alles, was zu deren Abbruch gereichet, besonders aber die Unternehmung zaubrischer Handlungen auszurotten, so können Wir doch keinerdings gestatten, daß bey Anschuldigung dieses Lasters aus eitlen alten Wahn, blosser Besagung, und leeren Argwöhnigkeiten wider Unsere Unterthanen was peinliches vorgenommen, sondern Wir wollen, daß gegen Personen, die der Zauberey, oder Hexerey verdächtig werden, allemal aus rechtserheblichen Innzüchten, und überhaupt mit Grund, und rechtlichen Beweis verfahren werden solle, und hierinnfalls hauptsächlich auf folgenden Unterscheid das Augenmerk zu halten seye: ob die der beinzüchtigten Person zu Last gehende, den Anschein einer Zauberey, oder Hexerey, und dergleichen auf sich habende Anmassungen, Handlungen, und Unternehmungen entweder 1mò. aus einer falschen Verstell- oder Erdichtung, und Betrug; oder 2dò. aus einer Melancholey, Verwirrung der Sinnen, und Wahnwitz, oder aus einer besonderen Krankheit herrühren; oder 3tiò. ob eine Gott- und ihres Seelenheils vergessene Person solcher Sachen, die auf eine Bündniß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg, und Wirkung unterzogen habe; oder ob endlich 4tò. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen, von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden zu seyn erachtet werden.

Ersteres kann beschehen, wenn eine gottlose Person aus Gewinnst, oder anderen gefährlichen Absichten, aus Frevelmuth, oder sonstigen Bosheit, oder wohl gar aus Verzweiflung sich für einen Wahrsager, Zauberer, Bockreuter, Hex, Unhold, und dergleichen selbst ausgiebt, oder sich zauberischer Wissenschaft, Künsten, und Thaten, oder einer mit dem Teufel habenden Bündniß, oder eines zauberischer Weise zugefügten Schadens, so entweder gar nicht geschehen, oder aus natürlicher Ursach entstehen können, sich berühmet, oder aber in der That zwar allerhand Schaden, jedoch mit Gift, und anderen natürlich-schädlichen Sachen angerichtet hat, in der Hauptsache jedoch ausser des Inquisiten blossen Angab kein sicherer Grund einer wahren unterloffenen Zauberey, oder Hexerey vorhanden ist.

Wegen des anderten Falls ist gar nichts seltsames, und giebt es die Erfahrenheit, daß melancholische, Sinnenverruckte, oder mit ausserordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solch-ihrer Gemühtsverirrung allerley närrische Dinge begehen können.

In Betreff des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß gottesvergessene Leute in der bösen Meinung, und Anhoffnung, daß ihnen der Teufel Hülff, und Beystand leisten könne, und das Anverlangte verschaffen werde, mittelst desselben Beruff- und Beschwörung, auch mittelst schrift- oder mündlich erzeigter Bereitwilligkeit ihme ihr Leib, und Seel zu verschreiben, ihres Orts zwar alles thun, was zu Bewerkung einer wahren Zauberey nach der oben in §. 1. einkommenden Beschreibung erforderlich ist, jedoch ungeachtet aller ihrer eiffrigen Bestrebung einer angehofften Hülffleistung nicht theilhaftig geworden sind, somit solch-ihr gottloses Unternehmen ohne Wirkung, in dem blossen Versuch der Zauberey sich beschränket hat. Belangend endlich

Den vierten Fall einer wahrhaft anscheinenden Zauberey, Hexerey, und dergleichen, da ist weder aus der blossen Aussag eines Inquisiten, der etwann mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben, oder allerley Dinge von Luftfahrten, Hexentänzen, und dergleichen angiebt, weder aus eitlen Argwohn, und betrüglichen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig, oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich beschehen können, nicht gleich, und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbündung mit dem Teufel, und auf eine wahre Zauberey, oder Hexerey der Schluß zu ziehen, sondern vielmehr in zweiffelhaften

Fäl-

Fällen allemal dafürzuhalten, daß dergleichen Bekanntnißen, oder so gestalte Unternehmungen aus Betrug, und boshafter Verstellung, oder gestalten Dingen nach aus Wahnwitz, und Sinnenverruckung, oder lediglich aus einer unwirksamen Bestrebung beschehen seyen. Dahingegen nur allein in jenen etwann vorkommen mögenden Begebenheiten, wo die erweislich von dem Inquisiten begangene Dinge, oder verübte Unthaten ganz unbegreifflich, und keine natürliche Ursach derselben angegeben werden kann, die Vermuthung statt haben mag, daß eine solche Unthat, welche nach dem Lauff der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat bewerkstelliget werden können, mit bedungener Zuthat, und Beystand des Sathans aus Verhängniß Gottes beschehen seyn, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberey, oder Hexerey darunter stecken müße; welch-letzteren Falls Unsere hierunten §. 7. und §. 12. vers. 4. einkommende Verordnung zu beobachten ist.

§. 5. Nachdeme also die einer Zauberey verdächtige Handlungen entweder aus Betrug, oder aus Wahnwitz, oder aus einem bösgesinnten Versuch herrühren, oder bey gewissen Umständen, wo sich keine Naturlichkeit der Sache darstellet, die Vermuthung eines wahren Zauber- oder Hexenwerks erwecken können, so ist allerdings nöthig, daß von richterlichen Amtswegen zuförderist auf die Wahrheit der angegebenen That, und auf derselben sonderbare Bewandniß, und Eigenschaft: ob sie natürlicher Weise beschehen können, oder nicht? dann auf den vorhergehenden Lebenswandel des Beinzüchtigten, und auf dessen Gemüthsart, und Beschaffenheit: ob es etwann eine ruchlose, durchtriebene, schalk- und boshafte, verwegene, wegen Betrug, und falscher Ränken schon beschreyte, oder im Gegenspiel eine einfältige, sonst wohl verhaltene, eine blödsinnige, wahnwitzige, mit Leibs- oder Gemüthskrankheiten, oder heftigen Leidenschaften behaftete Person seye? dann auf alle vor-bey- und nach der That eintreffende Wahrnehmungen, und Umstände genauest nachgeforschet, und auf des Beinzüchtigten sein Thun, und Lassen unvermerkt stets obacht gegeben, auch allenfalls zu verläßlicher Erkundigung der Eigenschaft der That, oder des Inquisiten Leibs- und Gemüthsbeschaffenheit wohlerfahrne Leibärzte, und naturkündige Männer zugezogen werden sollen.

Secundùm quam differentiam omnis sortilegiorum disquisitio cautissimè peragenda;

§. 6. Wir verbieten aber den Richtern hiemit ernstgemessen, und wollen, daß sich in Nachforschung auf dieses Laster von ungewissen, und betrüglichen Erkundigungsmitteln (als da ist die Aufsuchung eines Teufelszeichens, oder Hexenmahls, und derentwegen Besichtig- und Nachsuchung an geheimen Orten, oder Abscherung der Haaren am ganzen Leibe, oder Eingebung eines Getränks, oder Beschmierung mit allerhand Salben zu vermeintlicher Auflösung einer vom Teufel verursachten Verstockung, oder die Behinderung, daß der Zaubereyverdächtige keinen grünen Erdboden betretten möge, oder die Erforschung durch das kalte Wasser, und was mehr dergleichen nichtige, und theils selbst aberglaubische Zaubergegenmittel vormals üblich gewest seyn dürfften) allerdings bey widrigen Falls zu befahren habend-schärffester Ahndung enthalten werden solle.

Nec fallaces, & superstitiosæ sortilegiorum indagationes, & probationes admittendæ;

§. 7. Wir haben gleich bey Anfang Unser Regierung auf Bemerkung, daß bey diesem so genannten Zauber- oder Hexenproceß aus ungegründeten Vorurtheilen viel unordentliches sich mit einmenge, in Unseren Erblanden allgemein verordnet, daß solch-vorkommende Proceße vor Kundmachung eines Urtheils zu Unser höchsten Einsicht, und Entschliessung eingeschicket werden sollen; welch-Unsere höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet, und in Unser Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexenmeister, oder Hexe entdecket worden, sondern derley Proceße allemal auf eine boshafte Betrügerey, oder eine Dummheit, und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgeloffen seyen, und sich mit empfindlicher Bestraffung des Betrügers, oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben. In eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so haicklichen Sache nicht weitere Unförmlichkeiten, oder eitle Leichtglaubigkeit einschleichen möge, haben Wir oben Art. 21. §. 5. mittelst anbefohlener Abgebung der sogestalten Processen an höhere Behörde die gleichfällige Vorsicht

Immò majoris securitatis gratiâ ejusmodi processus, qua catus excepti ad judicem superiorem devolvendi sunt.

sicht getroffen; wobey Wir es auch forthin, jedoch mit dem weiteren Beysatz bewenden lassen, daß, wenn Unsere nachgesetzte Blutgerichten den Fall einer wahrhaftigen Zauber- oder Hexerey obhanden zu seyn dafürhalten, solchen Falls dieselbe nach gänzlich abgeführter Inquisition, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall, nebst Beschliessung aller Acten an das Obergericht anzuzeigen, das Obergericht aber denselben nebst Beyruckung ihrer räthlichen Wohlmeinung an Uns einzuberichten, und hierüber Unsere höchste Entschließ- und Verordnung abzuwarten gehalten seyn solle.

Indicia ad inquisitionem.

§. 8. **Die Anzeigungen zum Nachforschen**, welche bey allen obangeführten Gattungen einer boshaft angerühmt- und verstellten, oder ohne Erfolg blos angemaßten, oder allenfalls wahrhaft zu seyn glaubenden Zauberey, und Hexerey Platz greiffen mögen, sind ungefehr

Erstlich: Wenn eine Person, welche zauberischer Handlungen sich erweislich unterzogen, auf andere als Mitgesellen, oder Mitgehülffen bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen, und Wahrzeichen vorbringet.

Andertens: Wenn die gemeine Innzücht gegen eine Person vorhanden: daß sie den Leuten, und Viehe mit bösen Dingen, als Gift, und dergleichen geschadet habe, der beschehene Schaden am Tag liegt, die verdachte Person auch darnach beschaffen ist, daß man sich dergleichen zu ihr versehen möge.

Drittens: Wenn unterschiedlich-unverdächtige Leute aussagen, daß solche Person mit verbotenen Künsten, und Wahrsagen umgegangen.

...... Ad capturam,

§. 9. **Anzeigungen zur Einziehung der verdachten Person.** Wenn nun in dem Nachforschen herauskommet, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sie beschryen worden, in der Wahrheit also befunden, kann der Richter eine solch-verdächtige Person aus vorbemeldt- und anderen dergleichen Anzeigungen gar wohl gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in Acht nehmen, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und nachsehen lasse, ob sie nicht schädliche Sachen, als Gift, mit Ungeziefer, oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschenbeiner, Hostien, durchstochene H. Bilder, Wahrsagspiegel, Zauberkunstbüchel, Aufsätze von gefertigt- oder ungefertigten teuflischen Bündnißen, und Verschreibungen an bösen Feind, und dergleichen um, und bey sich habe?

...... Ad torturam.

§. 10. **Die Anzeigungen zur peinlichen Frage** sind pur allein jenen Falls, wo zugleich grosse Beschädigung an Leuten, Viehe, oder Feldfrüchten beschehen, oder andere die Todesstraffe nach sich ziehende Missethaten darzustossen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der That, und deren Umständen zu erheben, und da solcher anderweiten Mißhandlungen halber genugsame Innzüchten vorhanden sind, mit dem Inquisiten im Laugnungsfall gemeiner Ordnung nach zur Tortur fürzuschreiten. Wenn es aber lediglich um das Laster einer anscheinend-wahren Zauberey, oder Hexerey zu thun wäre, da gestatten Wir wegen Wichtigkeit der Sache keinerdings, daß die nachgesetzte Gerichten gegen eine der Zauberey, oder Hexerey berüchtigte Person (wie beträchtlich immer die dießfällige Anzeigungen seyn dürfften) vor sich selbst eine Tortur verhängen mögen, sondern dieselbe haben allemal nach vollführter Inquisition solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an Uns durch das Obergericht einzuberichten; wie bereits hieroben §. 7. geordnet worden.

Interrogatoria specialia.

§. 11. **Die besondere Fragstücke**, welche einem Zauberey- oder Hexereyverdächtigen fürzuhalten, sind auf die Beschaffenheit der That, und die dabey unterloffene verschiedene Umstände schicksam einzurichten, sonderheitlich aber ist derselbe zu befragen.

1mò. In casum fraudulosæ simulationis,

Erstlich: Wenn es aus boshaftiger Verstellung beschehen:

Aus was Ursach, und Absichten er solche Handlungen unternommen?

Wer ihme darzu die Anleitung, und Unterricht gegeben?

Ob er in solcher Unternehmung Gespänne, und Mitgehülffen gehabt? und wer dieselbe seyen?

Was

Was sie für eine Verständniß, und Verabredung dieserwegen miteinander getroffen?

Welchergestalten, und auf was Weis, durch was Gelegenheit; zu welcher Zeit, an was Orten, wie oft, und in wessen Gegenwart solch-verstellte Handlungen ausgeübet worden?

Ob andurch ein Schaden entstanden, was für einer? und was ansonst die Thaten, und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben mögen.

Nach beschehener Aussage muß das Halsgericht alsogleich aller Orten sich eigentlich erkundigen: ob sich das Angegebene also befinde? auch ob die That, und der Schaden, so dem Menschen, Viehe rc. eingestandenermassen zugefüget worden, sich also verhalte? dann auf blosse Bekanntniß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen.

Andertens: Wenn wahrscheinlich ist, daß dergleichen Dinge aus Wahnwitz, Leibs- oder Gemüthskrankheit beschehen seyen, solle man die Fragstücke schicksam dahin einleiten, damit der Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasey, oder Sinnenverwirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der unternommenen Handlungen eine, oder keine Bosheit, oder Schuld mit-unterloffen seye? sicher ausfindig gemachet werden möge; zu welchem Ende auch dessen Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit durch öftere Besuche zu prüffen, und ob keine Verstellung darunter stecke? auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leibärzte zu untersuchen seyn wird. Hätte aber — 2dò....deliramenti.

Drittens: Der Inquisit gottloser Weise, obschon vergebens versuchet, mit dem bösen Geist durch dessen Beschwörung, oder in anderweg einen Umgang, und Gemeinschaft zu überkommen, und von ihme Hülff, und Beystand zu seinen Absichten zu erlangen, so ist er hauptsächlich um die Art, und Weise, welchergestalten die Beschwör- oder Berufung des Teufels, oder die Verschreibung an denselben, mit was Worten, Werken, Cæremonien, und Ausdruckungen beschehen seye? auszufragen, um andurch den Lasterwillen, auf was Grad der Bosheit derselbe angestiegen, und ob nicht etwann eine Gotteslästerung mit-unterloffen seye? abnehmen zu können. Wenn endlich — 3tiò..... meri attentati,

Viertens: Uebernatürliche Dinge zauberischer Weise gewirket worden zu seyn anscheinen, so ist durch diensame Fragstücke nachzuforschen: wie, und auf was Art, mit was für Vorbereitung, mit wessen Beyhülff, und Zuthuung er solche Handlungen zuwegen gebracht habe? und welchergestalten die etwann vorgebende Bündniß mit dem bösen Feind beschehen seye? — 4tò..... veræ magiæ.

§. 12. Was die Bestraffung wahrhaft-zauberischer, oder den Schein eines Zauber- oder Hexenwesens auf sich tragenden Handlungen, oder Anmassungen anbelanget, da wollen Wir nach dem hieroben §. 4. gemachten Unterscheid hiemit geordnet haben: — Pœnæ sortilegorum.

Erstlich: Wenn Jemand aus Boshaftigkeit, und falscher Verstellung, ohne daß was an der Sache wäre, sich für einen Zauberer, Wahrsager, Teufelskünstler, Hexenmeister, oder Hex rc. ausgäbe, oder auch ohne solch-ausdrückliche Berühmung derley böse Handlungen, so den Verdacht eines Zauber- oder Hexenwesens erwecken können (zum Beyspiel: Teufelsbeschwörung, abergläubische Seegensprechung, wissentliche Aufbehalt- oder Zurichtung eines zur Beschädigung der Menschen, des Viehes, oder der Feldfrüchten dienlichen Gezeuges, und Unraths, und was mehr dergleichen) aus Gewinnst, oder anderen gefährlichen Absichten vorsetzlich unternommen, und anmit zugleich eine in diesem anderten Theile enthaltene, die Lebensverwirkung nach sich ziehende Unthat, als Giftmisch- oder sonstige Ertödtung eines Menschen, Feueranlegung rc. verübet hätte, der solle mit der auf solche Missethat ausgesetzten Todesstraffe beleget, annebst wegen der sich boshaft angedichten Teufelskunst die ordentliche Straffe gestalten Dingen nach mit geschärfften Zusätzen vermehret werden. Da aber derselbe sonst keine anderweite, die Todesstraffe auf sich tragende Laster that begangen hätte, so ist ein solch gefährlicher Betrüger nach Maß der Bosheit zu einer wohlgemessenen Leibsstraffe zu verurthei- — 1mò. Eorum, qui ex impostura artes magicas falsò obumbrant;

len, und, da es ein Ausländer wäre, zugleich all-Unserer Erblanden gegen Urphed zu verweisen. Dahingegen

2dò. Eorum, qui non quidem cum plena animi deliberatione; aliquali tamen cum malitia, vel culpa operantur;

Andertens: Wenn die Berühm-Anmaß-oder Unternehmung, oder auch die freye Bekanntniß zauberischer Dingen aus einer melancholischen Phantasey, verderbten Einbildungskraft, Wahnwitzigkeit, oder einer so gearteten Krankheit herstammet, so ist ein solch-elender Mensch nicht nur unbestrafft zu lassen, sondern derselbe, wenn er ganz verruckt ist, in ein Tollhaus, und wenn die Verwirrung aus einer zugestossenen Krankheit entsprungen, in ein Krankenhaus zu überbringen, und so ein-als dem anderen mit den nöthigen Hülffs- und Genesungsmitteln christmildleidig beyzuspringen. Da aber der Thäter bey seinem so beschaffenen Zustand in der wirklichen Ausübung der That sich gleichwohlen des begangenen Unrechts ziemlich bewußt gewesen, folgsam ein-etwelche Bosheit, oder Schuld mit-unterloffen wäre, so ist derselbe, in so weit er einer Züchtigung fähig ist, willkührig gemessen abzustraffen. Ferner

3tiò. Eorum, qui impio conatu actum sortilegum seriò, licèt absque effectu attentant; ac demùm

Drittens: Da ein gottesvergessener Mensch aus ernstlich-bösen Vorhaben mit dem Teufel eine Bündniß zu machen, oder von demselben zu seiner Absicht Hülff, und Beystand zu erhalten, gottloser auf Zauberey hinauslauffenden Handlungen, als einer vorsetzlichen Beruff- und Beschwörung des Sathans, oder Ausfertigung eines schriftlichen Bunds mit demselben, und dergleichen sich anmassete, somit seines Orts all-dasjenige, was er zu Erreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel nöthig zu seyn glaubet, vorgekehret hätte, so ist ein solcher Uebelthäter, wenn auch sein böser Versuch, und Bestreben ohne erfolgender mindesten Wirkung verblieben ist, mit schärffester Leibsstraffe, und da es kein erbländischer Innsaß, mit beygefügter Landesverweisung; jenen Falls hingegen, da er zugleich eine andere Lasterthat mitbegangen, und andurch das Leben verwirket hätte, mit der auf solches Laster ausgemessenen, und gestalten Sachen nach noch mehr verschärffenden Todesstraffe zu belegen; auf jenen Fall aber, da er in einer ausgefertigt-schriftlichen Bündniß, oder sonst sich unmittelbar gotteslästerischer Ausdrücken gebrauchet hätte, als ein Gotteslästerer mit dem Feuer hinzurichten. Wenn endlich

4tò. Illorum, qui veræ magiæ reos se faciunt.

Viertens: Aus einigen unbegreifflich-übernatürlichen Umständen, und Begebnißen ein wahrhaft-teuflisches Zauber- und Hexenwesen gemuthmasset werden müßte, so wollen Wir in einer solch-ausserordentlichen Ereigniß Uns selbst den Entschluß über die Straffart eines dergleichen Uebelthäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende obgeordnetermassen der ganze Proceß an Uns zu überreichen ist.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 13. **Beschwerungsumstände** sind

Erstlich: Die etwann vielfällige sogestalte Boshaftigkeit.

Andertens: Lange Uebung.

Drittens: Der grosse, sonderlich armen Leuten, ganzen Gemeinden, der Obrigkeit, Eltern, oder Herren zugefügte Schaden.

Viertens: Wenn Jemand viel andere zu solchen Unwesen gebracht, und verführet hat.

...... lenientes.

§. 14. Ueber die **Linderungsumstände**, welche oben Art. 11. für allgemein angeführet worden, dienet insonderheit zu Verringerung der Straffe, wenn einer, der in solch-Zaubereyverdächtige Handlungen sich eingelassen, noch ehender, als er angegeben, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß gethan, und nachhin einen christlichen Lebenswandel geführet.

Sortitiones vulgares, & ejusmodi ineptiæ superstitiosæ plebeiis usitatæ regulariter à magistratibus ordinariis coërcendæ, sin verò insignis malitia accesserit, ad judices criminales remittendæ sunt.

§. 15. Und zumalen Wir auch das meistens bey dem Landvolk in sogenannten Losnächten übliche Lesseln, oder Losen, und derley alberne Possen, und Mißbräuch, so keine in der Natürlichkeit gegründete Wirkung herfürbringen können, sondern auf blossen Aberglauben beruhen, ernstgemessen abgestellter wissen wollen, so solle solch-gemeines Lesseln, und aberglaubische Anmassungen, die nur aus Einfalt, Dummheit, und mißbräuchiger Gewohnheit beschehen, nicht zwar Landgerichtlich, sondern von jeden Orts Obrigkeit willkührig abgestrafft, und nachdrucksam eingestellet werden. Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwör-oder Beruffung des bösen Geistes, oder eine vorsetzliche Betrügung anderer Leuten, oder sonst gefährliche, und boshafte Umstände mit-unterlauffen, oder eine Schatzgraberey, oder ande-

anderes derley Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen, und Cæremonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebeter, als das Christophori Gebet unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten, und Sachen Umgang habende Versammlung der Leuten betretten, so sind solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichten auszulieferen, daselbst wider sie auf Art, und Weise, wie vorbemeldt, peinlich zu verfahren, und nach Maß der Gefährde, Betrug, und Bosheit obgeordnetermassen abzustraffen, auch denenselben die bey ihnen vorfindende abergläubische Schriften, und Bücher abzunehmen, und nach vollendeten Inquisitions-Proceß zu vertilgen. Deme endlich

§. 16. Noch beyzurucken ist, daß, nachdem verschiedene von Unseren Landsinnwohnern in ihrer Leichtglaubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum, oder Vorbildung vorstellet, oder durch betrügerische Leute vorgespieglet wird, für Gespenste, und Hexerey halten, dann denen für besessen sich ausgebenden Leuten sogleich allen Glauben beymessen, hierunter aber mehrestentheils Aberglauben, und Betrug stecket, und Wir solch-boshafte Betrügereyen, und ängstliche Bethörung des Volks in Unseren Staaten keinerdings zu gedulden gemeinet sind, als verordnen Wir hiemit: daß, wenn sich irgendswo eine angebliche Besitzung vom Teufel, eine Gespensterey, Geisterey, und dergleichen hervorthun würde, solcher Vorfall ganz unverlängt bey Unseren Obergerichten angezeiget, von den Obergerichten aber gestalten Umständen nach entweder durch eigends abordnende Rathsglieder, oder auf ihre Verordnung durch die unterhabende Halsgerichten zuförderist auf die Verhältniß der Sache: ob, und was für ein Betrug darunter verborgen, und was eigentlich an der Sache seyn möge? sofort auch auf den Zustand der verdächtigen Person: ob selbe nicht etwann mit einer Sinnverruckung behaftet seye? mit Beyziehung erfahrner Physicorum auf das genaueste nachgeforschet, und mittelst ordentlich verführender Inquisition alles gründlich untersuchet werden solle. Wo sodann, wenn der Betrug herauskommet, der Betrüger gestalten Sachen nach mit einer gemessenen Leibsstraffe zu belegen; falls aber das Vorgeben, und Unternehmen aus phantastischer Einbildung, und Narrheit beschehen wäre, der Irrsinnige in ein Narren- oder Krankenhaus zu überbringen; jenen Falls hingegen, wenn von den nachgesetzten Gerichten das Angeben eines vorhandenen Gespensts, eines umgehenden Geistes, oder einer Besessenheit vom Teufel für wahr, oder für zweifelhaft gehalten würde, nach der hieroben §. 7. & §. 12. vers. 4. gemachten Anordnung Uns solche Vorfallenheit allemal zu Unser-eigenen höchsten Schlußfassung einzuberichten seyn wird.

Tandem subjungitur, quid agi oporteat, si spectra, lemures, & umbræ defunctorum alicubi oberrare, vel homines à dæmonio obsessi esse dicantur.



Neunundfünfzigster Artikel

ARTICULUS 59 de perjurio.

von falschen Schwören, und Meineyd.

Innhalt.

Perjurium quid sit? idque tam in juramento assertorio, quàm promissorio committitur.

§. 1. Das falsche Schwören, oder Meineyd beschiehet, wenn man wissentlich, und betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführet; es seye sodann, daß Jemand über ein schon beschehene, oder gegenwärtige Sache wissentlich einen falschen Eyd ablege, oder aber mit widriggesinnt-bösen Vorhaben etwas eydlich zusage, dem er hernach vorsetzlich zuwider handlet. In der Folge wird auch derjenige meineydig, welcher zwar anfangs mit aufrichtigen Willen, und Meinung etwas zu thun, oder nicht zu thun eydlich angelobet, hernach aber wohlbedächtlich, und gefährlicher Weise seinen Eyd bricht.

Quoad indicia, & interrogatoria fit remissio ad articulum de Blasphemia.

§. 2. Der Meineyd ist eine Art von Gotteslästerung. Es können also jene sonderheitliche Anzeigungen, und Fragstücke, welche bey dem vorhergehenden 56ten Artikel von der Gotteslästerung vorkommen, in so weit gleiche Umstände bey dem Vorfall eines falschen Eydes einschlagen, anhero gebrauchet werden.

Pœna perjurii.

1mò. Regulariter est gladius. & pro facti qualitate asperari potest exsectione linguæ, vel amputatione digitorum.

2dò. Asperatio etiam obtinet, si quis suô perjuriô gravius mortis genus alicui intentavit, quo casu falsus testis ad eandem pœnam mortis graviorem condemnandus est. Contra

3tiò Ob circumstantias lenientes pœna corporalis subintrat, arbitriô judicis commensuranda.

4tò. Pari pœna, qua ipse perjurus, afficiendi sunt & illi, qui, ut falsum juretur, alios conduxerint, aut subornaverint. Cæterum

5tò. Res dubiô caret, quin perjurus, ut omnis alius delinquens parti læsæ simul ad resarcitionem damni dati, & ad id, quod interest, teneatur.

§. 3. Die Straffe eines vorsetzlichen Meineydes ist

Erstlich: Und insgemein das Schwerd, und kann solche Todesstraffe nach Schwere der Umständen mit Ausreissung der Zung, oder Abhauung der Schwörfingern, oder mit beyden zugleich verschärffet werden.

Andertens: Die Straffverschärffung hat besonders auch damalen statt, da wer vor Gericht durch seine mit leiblichen Eyd bestärkt-falsche Zeugniß Jemanden eines Lasters anschuldiget, worauf eine geschärffte Todesstraffe durch das Gesetz ausgemessen ist, und solle solch-falscher Zeug mit derselben härteren Todesstraffe, die er auf den anderen zu bringen getrachtet hat, beleget werden. Dahingegen

Drittens: Auf jenen Fall, wo erheblich-linderende Umstände sich vorfinden, Wir dem vernünftigen Ermessen des Richters eingeraumet haben wollen, daß er dem Meineydigen anstatt der Todes-eine gemäße Leibsstraffe zuerkennen möge; es solle aber ein solch-Meineydiger, wenn er kein Landesinnsaß ist, untereinstens aus all Unseren Erblanden abgeschaffet werden.

Viertens: Mit eben der Straffe, welche auf die Meineydige ausgesetzet ist, sind auch diejenige, welche Jemanden zu Ablegung eines falschen Eydes, oder zu Brechung der beeydigten Zusag gefährlicher Weise verführet haben, anzusehen. Uebrigens verstehet sich

Fünftens: Von selbst, und ist ohnedem eine in allen Lasterfällen ausgemachte Sache, daß derjenige, so durch seinen falschen Eyd, oder durch ein anderes Verbrechen seinen Nebenmenschen auf was immer für eine Art verletzet, und beschädiget hat, dem Verletzten allemal das durch seine Versuchung verlohrne Haab, und Gut wiederzukehren, auch alle Schmach, Schmerzen, Schäden, und Unkosten gut zu machen schuldig, und durch gerichtliche Erkanntnuß darzu zu verhalten seye.

Circumstantiæ aggravantes.

§. 4. Beschwerende Umstände, so den Meineyd grösser machen, sind beyläuffig diese:

Erstlich: Wenn der Meineyd zu öftermalen vorsetzlich beschehen.

Andertens: Wenn der Thäter über vorhergegangene Erinnerung des Meineyds, und der hierauf gesetzt-schweren Straffen gleichwohlen falsch geschworen.

Drit-

Drittens: Wenn der Meineyd mit einem gar besonderen Frevel, oder Vermessenheit beschehen.

Viertens: Wenn dadurch einem anderen unschuldiger Weise die Tortur, oder eine schwere Leibsstraffe, oder ein unwiederbringlich-grosser Schaden wirklich zugezogen worden; und um so mehr

Fünftens: Wenn deswegen viele Leute ihr Haab, und Gut, oder auch Ehr, Leib, und Leben verlohren haben.

§. 5. Die linderende Umstände, welcherwegen die Straffe geringeret wird, sind ...... lenientes.

Erstlich: Wenn der, so geschworen, eine gar einfältige Person wäre, welche die Schwere des Meineyds nicht genugsam begriffen; oder

Andertens: Da einer aus Unbedachtsamkeit falsch geschworen; oder

Drittens: Die Straffe des Meineyds nicht gewußt, weder derselben erinneret worden.

Viertens: Wenn daraus ein kleiner, oder gar kein Schaden geschehen.

Fünftens: Wenn der Meineydige den zugefügten Schaden erstatten will, und kann.

Sechstens: Da wer anfangs mit aufrichtigen Vorhaben, und wahrer Meinung was zu thun, oder zu leisten eydlich zugesaget, und erst hernach durch dessen Uebertretung eydbrüchig geworden, und endlich

Siebentens: Falsche eydliche Betheurungen, so ausser Gericht ohne einem förmlichen Eydschwur unüberlegt ausgestossen worden.

Sechszigster Artikel

ARTICULUS 60. de fracta urpheda.

von dem Urphedbruch.

Innhalt.

§. 1. Die Eigenschaft der Urphed, dann wie es mit Abnehmung derselben zu halten seye? und daß die Urpheden gemeiniglich nicht beeydet werden, jedoch in Betreff der Straffe mit den geschwornen Urpheden gleiche Wirkung haben sollen, und was mehrers dahin einschlaget, ist bereits oben Art. 46. ausführlich erkläret worden, woselbst dieserwegen nachzusehen ist. Quoad materiam urphedæ fit remissio ad Articulum 46.

§. 2. Die Fragstücke können an einen betrettenen Urphedbrecher beyläuffig dahin gestellet werden. Interrogatoria specialia.

Ob er nicht vorhin gefänglich innengelegen?
Wo?
Warumen?
Mit was für einer Straffe er beleget worden?
Ob die Zeit seiner Abschaff- oder Landsverweisung verstrichen?
Wo er sich diese Zeit hindurch aufgehalten?
Wann er ausser Landes gekommen?

Aus

Aus was Ursach er sich in das Land zuruckbegeben?

Wer ihme solches erlaubt, oder eingerathen?

Warum er diese seine Urphed so freventlich gebrochen habe? und was sonst die Umstände an Handen geben.

Pœnæ urphedifragorum.

§. 3. Was nun die Bestraffung deren, so eine Urphed fürsetzlich, und freventlich brechen, anbelanget, da wollen Wir in Ansehen deren, so urphedbrüchig in das verwiesene Gebiet zuruckkehren, oder aus dem angewiesenen Aufenthaltungsort austretten (ohne Unterscheid: ob die Urphed beschworen, oder unbeschworen seye) hiemit gesetzgebig geordnet haben, daß

Ob unum urphedifragium pœna prius dictata duplicanda venit, aut si pœna non præcesserit, idcirco ad operas publicas biennales condemnandus est.

Erstens: Dem Urphedbrecher in jetzt bemeldten 2. Fällen, wenn er immittelst kein neues Verbrechen begangen, sondern lediglich des Urphedbruchs schuldig ist, das erstemal die vorhin zuerkannte Leibsstraffe verdoppelt, und nebst deme derjenige Zeitraum, so an der vorherigen Straffe noch abgängig, Vermehrungsweis darzu gerechnet werde; falls er aber ohne Zuerkanntniß einer Leibsstraffe lediglich verwiesen worden wäre, so solle ein solcher wegen der ersten Urphedbrechung auf 2. Jahre bewandten Umständen nach zu einer öffentlichen Vestungs- Zuchthaus- Herrschafts- oder anderen dergleichen Arbeit verurtheilet werden. Dahingegen

Si 2dò urphedam violavit, pœna prius duplata denuo duplicanda est, dummodo decennium non excesserit; quòdsi autem in prima condemnatione pœna fustigationis dictata fuerit, eadem semper repetenda est.

Andertens: Wegen des zweyten Urphedbruchs, wenn kein neues Verbrechen darzu stosset, die Straffe der ersten Urphedbrechung abermal verdoppelt, anbey diejenige Zeit, so an der ersten Urphedbrechungsstraffe etwann ermanglet, noch darzu gesetzet werden solle, wenn nur solche Straffzeit sich nicht über 10. Jahre erstrecket. Wobey jedoch anzumerken, daß, wenn der Thäter vorhin zu seiner Straffe ausgepeitschet worden, bey dessen urphedbrüchigen Ruckkehr anstatt der Straffverdopplung die Auspeitschung, oder Staupenschlag allemal mit einem ganzen Schilling zu wiederhohlen seye. Zum Fall endlich

3tia vice urphedifragus capite plectendus est.

Drittens: Der Thäter ohne neu begangener anderweiten Uebelthat das drittemal die Urphed durch seine Ruckkehr in das verwiesene Ort, oder durch seine Abweichung aus der angewiesenen Wohnstatt brechen würde, solle derselbe ohne weiteren wegen solch- drittmaligen Urphedbruchs mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Ubi semper cautela adhibenda, ut relegandus, vel deportandus revera extra fines loci interdicti, vel ad locum mansionis suæ transferatur.

§. 4. Wobey in Acht zu nehmen, daß ein urphedbrüchig- ruckkehrend- oder austrettender Uebelthäter (wenn er diesfalls von Uns nicht besonders begnadet würde) allemal vor seiner Entlassung neuerdings mit der Urphed beleget, und zu Vermeidung aller Ausflüchten (wo es den Umständen nach thunlich ist) allzeit aus den Gränzen des verwiesenen Orts wirklich ab- oder in das angewiesene Gezirk wirklich zuruckgeschoben werde.

Si cum urphedifragio simul novum delictum concurrit, observandum erit id, quod in Art. 14. de concursu delictorum præscriptum est.

§. 5. Falls aber ein Urphedbrüchiger zugleich ein neues Laster ausgeübet hätte, somit die neue Missethat nebst dem Urphedbruch zusammenträffe, so ist darauf zu sehen: welches aus beyden, ob der Urphedbruch, oder die anderweite neue Uebelthat nach diesem Unserem Recht mit der schwereren Straffe beleget seye? wo sodann in Zuerkennung der Straffe sich Unser oben Art. 14. gemacht- rechtlichen Ausmessung nachzuachten ist. Wie dann gegen einen solchen Uebelthäter, wenn er auch dießmal nur zu einer Leibsstraffe wäre verurtheilet worden, und hernach ohne neues Verbrechen das andertemal urphedbrüchig zuruckkehrete, oder aus dem angewiesenen Gezirk neuerdings entweichete, allemal die letzt verhängte Straffe zu verdoppeln, übrigens bey drittmaliger Urphedbrechung, wie obbemeldt, wenn auch kein neues Verbrechen darzukommet, die Schwerdstraffe zu erkennen ist.

Si quis ex capite ultionis urphedam fregit, advertendum est: an actus vindictæ in aliquam gravioris delicti speciem incidat? quo casu eadem graviori pœna afficiendus, secus secundum præscriptum præcedentis §phi 3tii. puniendus est.

§. 6. Bishero haben Wir von jenem Urphedbruch geordnet, welcher durch Ruckkehrung in das Verwiesene, oder Austrettung aus dem zum Aufenthalt angewiesenen Ort begangen wird. Wenn aber Jemand zuwider der abgelegten Urphed, und theuren Angelobung eine Rache auszuüben sich erkühnete, da ist zuförderist die Gattung, und Eigenschaft der ausgeubten Rache in Acht zu nehmen. Bestünde die Rache in einer tödtlichen Verwund- oder Ertödtung, einer Anzündung, oder sonst einer so bösgearteten Missethat, welche nach Unseren Rechten eine schwerere, als die oben ausgesetzte Straffe des Urphedbruchs auf sich tragete, so ist eben solch- schwerere auf die begangene Uebelthat ausgemessen- ordentliche Straffe gegen den Thäter

zu

zu verhängen, und wegen der darzu stossenden Urphedbrechung gestalten Dingen nach zu verschärffen. Wohingegen jenen Falls, wenn die aus Rache unternommene Mißhandlung keine Todes- oder schwerere Leibsstraffe nach sich ziehete, folgsam es hauptsächlich auf die Bestraffung der gebrochenen Urphed ankäme, da wollen, und ordnen Wir, daß es mit der Bestraffung solch-urphedbrüchiger Rachausübern Stuffenweis eben so, wie Wir schon hieroben §. 3. in Betreff deren urphedbrüchig in das verwiesene Gebiet ruckkehrenden Uebelthätern geordnet haben, gehalten werden solle.

§. 7. **Beschwerende Umstände** sind: — Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Wenn der Verwiesene mit einer sonderlichen Bosheit, oder gewaltthätiger Weise mit Widersetzung gegen die Abhaltende; um so mehr

Andertens: Wenn verbannte Uebelthäter rottweis mit gewaffneter Hand in das verwiesene Land eindringeten.

Drittens: Wenn der Urphedbrüchige (wie obbemeldt) neue Lasterthaten ausgeübet hätte.

§. 8. Als **milderende Umstände** hingegen sind anzusehen, — ......lenientes.

Erstlich: Da einer wegen Feindes- oder Pestgefahr nothwendig durchzureisen, oder sich derentwegen einstweilig in das ihme verbotene Land geflüchtet hätte.

Andertens: Da der zuruckkehrende mehr aus Einfalt, und Unverstand, als einer wahren Gefährde die Urphed gebrochen.

Drittens: Wenn er aus erweislicher Hungersnoth sich, und die Seinige zu nähren zuruckgekehret; oder

Viertens: Durch die benachbarte Obrigkeiten wider Willen zuruckgetrieben worden wäre.

Einundsechszigster Artikel

von dem Laster der beleidigt-weltlichen Majestät, und Landesverrätherey.

ARTICULUS 61. de crimine læsæ majestatis, & perduellionis.

Innhalt.

§. 1. Dieses abscheuliche Laster wird begangen, und zwar im erst- und höchsten Grad, wenn ein Unsriger Unterthan, oder Landesinnsaß sich höchst vermessentlich beygehen liesse, unmittelbar wider Uns, oder den gemeinen Staat mit gefährlich- und feindlichen Gemüth etwas zu unternehmen: es beschehe sodann öffentlich, oder heimlich, mit Rath, oder That, mit- oder ohne Ergreiffung der Waffen, von einer, oder mehreren Personen, durch Aufruhr, Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnißen, oder durch Verbindung mit den Feinden, deren Beförder- und Hülffleistung, Hinübertrettung zu denenselben, oder durch was immer für eine Mißhandlung, so gerad, und unmittelbar auf die Landesherrschaft, oder deren Fürstliches Haus, auf den gesammten Staat, oder einigen Theil desselben gerichtet wäre. — Crimen læsæ majestatis in 1mo gradu committitur, dum subditus hostili animo directè contra principem, vel statum publicum quid molitur.

In hoc crimine reatus per solam quoque voluntatem, multò magis per conatum, immò & per scientiam, & reticentiam contrahitur.

§. 2. Es wird sich aber dieses Lasters nicht nur durch die That selbst schuldig gemacht, sondern auch durch den Willen einer solch-greulichen Unternehmung, wenn er Rechtsbeständig erweislich gemachet wird, und um so mehr, wenn derselbe in eine wirkliche Bestreb- und Zubereitung ausgebrochen ist, ingleichen durch die Wissenschaft von solch-fremden Lastervorhaben, und höchstgefährlichen Anschlägen, wenn der Wissende dieselbe nicht alsogleich, und so bald es immer möglich ist, gehörigen Orts angegeben, und geoffenbaret, oder, da er gekönnt, dieselbe nicht bey Zeiten zu verhinderen gesuchet hat.

Ad secundum, seu inferiorem gradum hujus criminis pertinent ea malefacta, quæ indirectè in majestatis contemptum, & dispendium vergunt.

§. 3. Im andert- oder minderen Grad wird dieß Laster begangen, wenn die Mißhandlung zwar nicht gerad, und unmittelbar auf die Verletzung der Landesherrschaft, und des Staats abgesehen ist, jedoch mittelbar, und in der Folge zu Verachtung, und Abbruch der Landesfürstlichen Hoheit, und zu Verwirrung des Staats gereichet; als da wäre eine thätige Vergreiffung an Unseren wirklichen hohen Ministern; eine vorsetzliche Lästerung Unser höchsten Hof- und Landesstellen; eine schwere Beleidigung Unser Landesfürstlichen Räthen, und Commissarien in ihrer wirklichen Amtsverrichtung, oder in Absicht auf ihre Amtshandlung; oder da Unsere eigene Beamte ihre ertheilte Amts-Instruction, besonders in wichtigen, das gemeine Wesen, oder Unser-Landesfürstliche Angelegenheiten betreffenden Sachen gefährlich überschreiteten, oder die ihnen anvertraute Gewalt, und Bothmäßigkeit freventlich, und schädlich mißbraucheten; item boshafte Anmassung Unser Landesherrlichen Hoheiten, und Vorrechten, als unbefugte Geldmünzung, oder Münzverfälschung, eigenmächtige Haltung eines Kerkers, oder Torquirung der Leuten, oder gefährliche Uebersteigung der Stadtmauren, wie auch Landesfriedensbruch, Absagungen, Empörung, und aufrührige Widersetzung gegen Unsere Landesfürstliche Obrigkeiten, und was mehrers anhero einschlaget. Was aber diese erstberührte Gattungen der Majestätverletzung im minderen Grad anbelanget, da wird von denen mehresten derenselben hierunten insbesondere gehandlet, und wie es mit jedem dieser Verbrechen der Bestraffung halber zu halten seye? eigends ausgemessen werden.

Indicia ad inquisitionem,

§. 4. **Die Anzeigungen zum Nachforschen** auf das Laster Unser-beleidigten Majestät sind nebst den gemeinen besonders auch diese:

Erstlich: Aufrührische Reden, oder sonst der Aufruhr verdächtiges Thun, und Lassen.

Andertens: Bezeigte Feindschaft wider diejenige Leute, welche, und weilen sie ihrem Herrn, und Landsfürsten getreulich, und ehrbietig dienen.

Drittens: Vertraulichkeit mit feindlichen Personen.

......ad capturam,

§. 5. **Die Anzeigungen zur gefänglichen Einziehung** sind beyläuffig

Erstlich: Dem Feind, oder Aufrührern gethaner Vorschub mit Gewehr, Lebensmitteln, oder in anderweg.

Andertens: Mit demselben gehaltener Briefwechsel, oder sonstige Correspondenz.

Drittens: Ungewöhnliche Zusammenkünften, und Winkelversammlungen besonders zu nächtlicher Zeit, oder an abseitigen Orten.

Viertens: Heimliche bedenkliche Verbindungen.

Fünftens: Hitziger Ruhm des Feindes, und Verachtung des Landsfürsten.

Sechstens: Ausgestossen-gefährliche Bedrohungen.

Siebentens: Unverhinderte Verrätherey, wo man solche wenigstens durch zeitliches Angeben hätte verhinderen können.

......ad torturam.

§. 6. **Anzeigungen zur Tortur** sind

Erstens: Eigenhändige Urkunden, und Briefschaften, woraus die böse Anschläge abzunehmen.

Andertens: Gähling Anwerbung einer Mannschaft, oder unternommene Zusammenrottirung des Volks.

Drittens: Von dem Feind angenommene Geschenke, und Verheissungen.

Viertens: Wenn mehrere aus denen oben §. 4. und 5. angeführten, oder sonstige nahe Innzüchten zusammentreffen, und man sich zu der Person des Inquisitens solcher Unthat wohl versehen kann.

Wobey

Wobey überhaupt anzumerken: daß, obschon die wesentliche Stücke der Criminal-Verfahrung niemalen ausser Acht zu lassen, jedoch in diesem so abscheulichen Laster, an dessen Entdeckung dem gesammten Staat zu Abwendung allgemeinen Unheils, und Zerrüttung äusserst gelegen ist, zu Anstrengung der Tortur keine so gar triftige, und unzweifentliche nächste Anzeigungen erforderlich seyen, und Wir demnach in diesem Laster die nöthig befindende Verhängung der scharffen Frage entgegen Personen, die des Hochverraths gar sehr verdächtig sind, der vernünftigen Willkuhr Unser Obergerichten überlassen haben wollen; wo jedoch in solch-ausgenommenen Fall nach der oben Art. 21. §. 4. gemachten Anordnung das geschöpfte Beyurtheil Uns vorhero zur höchsten Einsicht, und Beangnehmung zu überreichen ist.

§. 7. Die Fragstücke sind nach den Anzeigungen, und verdächtigen Umständen, welche in dieser Missethat allerhand seyn können, schicksam einzurichten, um auf den wahren Grund der That, und der dabey geführt-gefährlichen Absicht zu kommen. Zum Beyspiel können nachfolgende Fragstücke dienen. *Interrogatoria specialia.*

Super indiciis, quæ resultant 1mò. Ex sermone suspecto, ex minis, vel factis temerariis.

Erstlich: Wegen ausgestossen-bedenklicher Reden, Bedrohungen, oder einiger unterloffener Thathandlungen.

Was er in dieser, oder jener Gelegenheit geredet, oder gethan habe?

Warumen, und aus was für Absicht er solche Reden, Bedrohungen, oder Handlungen unternommen habe?

Wann, wo, wie oft, und in wessen Gegenwart es beschehen seye?

Wie sich von Seite der Anwesenden mit Worten, oder Thaten hiebey bezeiget worden?

Wie, und auf was Art, von wem, und mit wessen Beywirkung die Thathandlung beschlossen, vorbereitet, und ausgeführet worden?

Andertens: Wegen heimlicher Zusammenkünften zwischen Aufrührern, und zusammen Verschwornen. *2dò. Ex clandestinis conventiculis,*

Wo er zu solcher, und solcher Zeit gewesen?

Wer sich bey solcher Versammlung eingefunden? auch wie viel, und was für Mitgespänne, oder Mitverschworne seyen? sind alle zu benennen.

Was bey solchen Zusammenkünften abgeredet, und gehandlet worden?

Wann, wo, wie oft dieselbe beschehen?

Drittens: Wegen feindlicher Correspondenz, oder gepflogenen Umgang mit feindlichen Personen. *3tiò. Ex commercio litterarum, & correspondentia cum hostibus habita,*

Ob er mit feindlichen Personen Bekanntschaft, und Umgang gehabt?

In wem solcher Umgang bestanden?

Ob er an solche Personen Brief, oder Boten abgeschicket?

Warumen?

In wem der Briefwechsel, oder aufgegebene Posten bestanden?

Ob dieses der Brief seye, den er geschrieben? welcher vorzuweisen, und vorzulesen.

Ob diese Aussage des Zeugens, oder Botens wahr seye? worauf ihme Anfangs die Aussage vorzulesen, und auf weiteres Laugnen der Zeug, oder Bot persönlich vorzustellen.

Ob ihme von der feindlichen Parthey eine Schankniß zugekommen? oder eine Verheissung beschehen? in wem solche bestanden? und aus was Ursach, und mit was Bedingniß dieselbe gemacht worden?

Wann, wo, wie oft, in wessen Beyseyn, mit wessen Zuthun, und Beystand solcher Umgang, und feindliche Correspondenz gepflogen, und was hierinnfalls gehandlet, und abgeredet worden?

Viertens: Wegen feindlicher Hülffleistung. *4tò. Ex ope, & auxilio hostibus præstito,*

Ob, und was für einen Vorschub, Hülff, Beförderung, oder Beystand er dem Feind geleistet?

Wann, wo, wie oft, auf was Art, und Weise, mit wessen Zuthuung, und zu was für einem Endzweck solches beschehen?

5tò. Ex voluntate, & conatu,

Fünftens: Wegen des gehabten Willens, und Vorsatzes, wie auch wegen der Bestrebung zur Lasterhandlung ist hauptsächlich durch taugliche Fragstücke auszuforschen:

Was eigentlich der Inquisit, und mit wessen Beyhülffe, auch auf was Art, und Weise, und gegen wen, dann aus was Ursach vorzunehmen gesinnet gewesen?

Wie er sein Vorhaben auszuführen beschlossen habe?

Ob, und was für eine Vorbereitung zu Bewerkung des Unternehmens schon beschehen?

Wie weit es hiemit gekommen seye? um andurch die eigentliche Beschaffenheit, und Schwere des Lasterwillens verläßlich ausfindig machen zu können. Belangend

6tò. Aut scientiâ, & reticentiâ criminis.

Sechstens: Die gehabte Wissenschaft, und Verschweigung fremder so gearteten Anschlägen, da ist der Inquisit auszufragen:

Was für eine, ob ganz nahe, oder entfernte Anzeigen, und Wahrnehmungen ihme von dem fremden Lastervorhaben bewußt gewesen?

Ob, und was für eine Bekanntschaft, Verwandschaft, Umgang, und Vertraulichkeit, Feind- oder Freundschaft zwischen ihme, und dem Thäter vorhergegangen?

Ob er etwann das Stillschweigen dem Thäter vorhero schon zugesaget?

Ob er die That behindern können, und warumen es nicht beschehen?

Warumen er den bewußt-gefährlichen Anschlag bey Zeiten nicht entdecket habe? und was sonst die Umstände in Sachen an Handen geben mögen?

Pœnæ criminis læsæ majestatis reorum, & perduellionis. 1mò. Eorum, qui hoc crimine in summo gradu implicati sunt;

§. 8. Was nun die **Bestraffung** deren, so in dieses grausame Laster verfallen, anbelanget, da setzen, und ordnen Wir, wie folget; und zwar

Erstlich: Sollen die Majestätverletzer im ersten Grad Uns mit ihrem Leib, und Leben, Haab, und Gut verfallen seyn; es solle demnach ein solcher des Lasters der Majestät- oder Hochverraths schuldiger Missethäter, wenn es ein Mannsbild, lebendig geviertheilet, wenn es aber eine Weibsperson, nach vorhergehender Zwickung mit glüenden Zangen an den Brüsten enthauptet, und der Kopf sonach auf einen Pfahl gestecket, und nach Beschaffenheit der beschwerend- oder milderenden Umständen solche Straffe entweder mit Verschärffungszusätzen vermehret, oder in eine gemeine Todesstraffe verwandlet, allemal aber des Missethäters Haab, und Gut nach der oben Art. 9. §. 4. und 5. gegebenen Erklärung zu Unser Kammer eingezogen werden.

2dò. Eorum, qui per voluntatem, conatum, aut scientiam in hoc crimen incidunt; ac denique

Andertens: Diejenige, welche sich dieses Lasters im ersten Grad durch erweislich gehabten Willen, oder wohl gar durch geäusserte Bestreb- und Vorbereitung, oder auch durch Wissenschaft, und Vertuschung so gestalter Anschlägen sich vorsetzlich, und gefährlicher Weise schuldig gemacht haben, sollen mit gleicher Straffe, wie die Majestätverletzer, und Landesverräther beleget; jenen Falls hingegen, wo es an Vorsatz, und Gefährde ermanglet, nach richterlichen Ermessen gelinder gestraffet werden. Betreffend

3tiò. Illorum, qui hoc crimine in gradu interiori se reddiderunt obnoxios.

Drittens: Die Majestätverletzung im minderen Grad, da wollen Wir Uns in Ansehen jener Verbrechen, die in diesem anderten Theile hinnachfolgend besonders abgehandlet werden, auf die daselbst eigends ausmessende Straffen beruffen; übrigens aber, wo nichts anderes geordnet ist, zu ordentlicher Straffe dieses Lasters, sofern es wohlbedächtlich verübet worden, den Schwerdschlag, und nach Schwere der Umständen auch die Verwirkung des Vermögens hiemit ausgesetzet, und nur auf jenen Fall, wo gar erhebliche Milderungsumstände unterlauffen, dem richterlichen Gutbefund an statt der Schwerd- die Verhängung einer wohlgemessenen Leibsstraffe eingeraumet haben. Gleichwie Wir aber schon oben Art. 21. §. 4. das Laster Unser beleidigten Majestät, und was unmittelbar dahin einschlaget, unter die ausgenommene Malefizfälle gesetzet haben, so wollen Wir auf gleiche Art, daß, wenn nach Unser gegenwärtigen Ausmessung auf die Majestätverletzung im minderen Grad die Schwerdstraffe, und Vermögenseinziehung zu verhängen seyn würde, solcher Vorfall eben auch vor Kundmachung des Urtheils Uns angezeiget werden solle.

§. 9. Die

§. 9. Die beschwerende Umstände sind ungefehr Circumstantiæ aggravantes,

Erstens: Da Jemand Ursacher, Anfänger, und Radelsführer zu solcher Unthat gewesen, und andere Leute darzu verführet, und aufgewickelt hat.

Andertens: Da solche Unthat mit gewaffneter Hand unternommen; oder

Drittens: Andurch grosse Verwüstung, und Blutvergiessen angerichtet; oder

Viertens: Fremde Mächten zu feindlicher Ueberziehung Unserer Landen verhetzet, und aufgebracht worden.

§. 10. Linderende Umstände hingegen sind ......lenientes.

Erstlich: Grosse Einfalt, Unverstand, und Dummheit ohne genugsamen der Sachen Begriff, und ohne eigene Mitwirkung.

Andertens: Da Jemand mit Verhüllung der gefährlichen Anschläg, und mit Vorspieglung falscher Bewegursachen, und guter Absichten arglistiger Weise in die Bündniß, und Rottirung eingeführet worden.

Drittens: Wenn ein Lastermitgespann in rechter Zeit zu Behinderung der That das Vorhaben, oder Bündniß entdecket hat.

Zweyundsechszigster Artikel

von Aufruhren, und Tumulten.

ARTICULUS 62. de seditione, & tumultu.

Innhalt.

§. 1. Es ist hier nicht die Rede von einem Aufstand, oder Empörung, so unmittelbar auf die Landesherrschaft, oder den Staat anzielet; allermassen alle derley verdammliche Unternehmungen in das Laster der beleidigten Majestät im ersten Grad einschlagen, wovon erst vorhero gehandlet worden. Sondern es verstehet sich dieser Artikel von einem Auflauff, und Zusammenrottirung mehrerer Personen, welche unter allerhand Vorwand einer vermeintlichen Beschwerde entweder entgegen ein- oder andere ausgeschriebene Abgabe, oder ein- oder andere politisch- oder sonstige Einrichtung, oder aber wegen einiger von ihren Obrigkeiten, von ihren Herren, Vorstehern, Zünften rc. angeblich erleidender Bedruckungen, oder unter was immer für einer Vorschützung sich eigenmächtig zusammenschlagen, und das vorgegebene Unrecht mit gewaltsamer Widersetzung abstellen zu machen sich erfrechen, oder wohl gar aus blossen Frevelmuth um Jemandens Beschimpf- und Beleidigung willen sich zusammenrottiren.

Hic ea de seditione agitur, quæ contra magistratum, contra collegia, vel contra personas privatas concitatur.

§. 2. Gleichwie Wir nun einerseits Unsere getreueste Unterthanen, und Landeseinwohnere wider Recht, und Billigkeit beschweren zu lassen keinerdings gemeinet sind, und Wir nicht nur von Anbeginn Unser Regierung all- und jeden Unseren hoch- und niederen Stellen, Obrigkeiten, und Beamten die genaueste Justiz-Pflege, und damit Niemand wider Billigkeit gekränket werde, schon überhaupt nachdrucksamst eingebunden haben, sondern Wir auch, wenn eine gegründete Beschwerde Rechtsbehörig an Uns gebracht wird, derselben sogleich gerechtest abzuhelffen nicht entstehen werden; so wollen Wir im Gegenspiel, und anderseits, daß wider diejenige, welche denen Rechten, und der guten Ordnung zuwider ihre Absichten mit gewaltsamer Widersetzlichkeit vermessentlich durchzudringen, und zu solchem Ende Rottirungen vorzunehmen

Nefas est, jus suum per vim, & turbas persequi.

men sich anmassen, mit aller Schärffe rechtlicher Ordnung nach peinlich verfahren werden solle.

Quoad indicia, & interrogatoria specialia fit remissio.

§. 3. Die Anzeigungen, und besondere Fragstücke ergeben sich aus der verschiedenen Beschaffenheit der That, und können einigermassen nach Aehnlichkeit der Umständen aus dem nächst vorhergehenden Artikel anhero angewendet werden.

Pœna seditionis est gladius, & pro gravitate circumstantiarum etiam confiscatio bonorum. 1mò. Respectu eorum, qui seditionis authores, fax, & tuba sunt, vel ad promovendum tumultum maximam operam contulerunt; 2dò. Intuitu eorum, quorum factum in crimen læsæ majestatis 2di generis incidit; item 3tiò. Generaliter, si prægraves circumstantiæ factionem tumultuosam comitantur; immò etiam 4tò. Imminente periculo, ne malum per moram invalescat, judiciò statariò contra coryphæos procedendum est. Contra verò 5tò. Ob circumstantias lenientes pœna gladii temperari, & in pœnam corporalem commutari potest. Ac tandem 6tò. Tumultûs consortes minus gravati pro re nata arbitrariè puniendi sunt. Circumstantiæ aggravantes,

§. 4. Die Straffe der Aufruhr belangend, da ordnen Wir, daß, wenn solche Empörung, und Auflauff gefährlich, vorsetzlich, und boshafter Weise unternommen worden;

Erstlich: Die Anfänger, Ursacher, und Radelsführer, wie auch jene, so in den Thätigkeiten vorzüglich Hand angeleget haben, mit dem Schwerd hingerichtet; und

Andertens: Auf jenen Fall, da die Thathandlung nach der oben Art. 61. §. 3. gegebenen Anleitung in den anderten Grad der Majestätverletzung einschlagete; oder wenn

Drittens: Ausser deme sonst gar schwere Umstände mit-unterlauffeten, gegen die Thäter ebenfalls die Schwerdstraffe verhänget, und gestalten Dingen nach mit Einziehung ihres Vermögens, und anderen Straffzusätzen verschärffet; oder auch

Viertens: Wo es bey einer gar bedenklich- und gefährlichen Zusammenrottirung, um das Uebel nicht weiter um sich greiffen zu lassen, alsogleich auf ein erspieglendes Exempel, und auf Erweckung Schreckens, und Abscheu ankäme, nach vernünftigen Ermessen des Obergerichts gegen die Hauptradelführer standrechtmäßig nach der oben Art. 49. vorgeschriebenen Richtschnur fürgegangen werden solle. Dahingegen

Fünftens: Wenn zu Minderung der That erhebliche Linderungsumstände vorhanden sind, nach rechtlichen Befund des Richters der Schwerdschlag in eine wohl abgemessene Leibsstraffe verwandlet, und nach Gestalt der Sachen der aufwicklerische Thäter aus den Erblanden, oder respectivè dem Halsgerichtsgezirk abgeschaffet werden kann. Endlich sind

Sechstens: Die übrige minderschuldige Mithelffere, und Mitrottirte, wie auch diejenige, so durch Unterschleiff, oder Vertuschung, oder in anderweg, somit durch Zuthat, oder Unterlassung sich mit-verfänglich gemacht haben, nach Gestalt der Sachen mehr, oder minder willkührlich zu bestraffen, und von derley aufrührisch-weiteren Zusammenlauff unter schwerester Bedrohung abzuwarnen.

§. 5. Beschwerende Umstände sind

Erstlich: Vorläuffige heimliche Zusammenkünften, Verabredungen, und Verbindungen.

Andertens: Wenn durch Trommelstreich, oder Sturmanschlagen, durch ausgestreute Aufwieglungsbriefe, oder Zetteln, und dergleichen das Volk zur Aufruhr angefrischt; oder

Drittens: Sich dabey Gewehr, und Waffen, oder tödtlicher Instrumenten gebrauchet worden.

Viertens: Wenn hiebey schwere Thätigkeiten, und wohl gar gefährliche Verwundungen, und Todschäge unterloffen; und um so mehr

Fünftens: Wenn solche Thätigkeiten an Obrigkeiten, Vorstehern, oder anderen ansehnlichen Personen verübet, oder

Sechstens: Sonst andurch grosser Schaden verursachet worden.

......lenientes.

§. 6. Als linderende Umstände hingegen sind anzusehen:

Erstlich: Wenn der Auflauff aus unbesonnener Uebereilung, aus Leichtsinnigkeit, oder blossen Frevelmuth ohne Waffen, und ohne Thätigkeit beschehen.

Andertens: Wenn wer aus Einfalt, oder Dummheit mit der Volkmenge nur mitgeloffen, ohne zu den erfolgten Thätigkeiten, und Schaden was beygewirket zu haben.

Drittens: Wenn die Aufrührige auf anderer Zureden, und Abmahnung sich bald, und willig zur Ruhe begeben, und von dem Unternehmen freywillig abgestanden.

Vier-

Viertens: Wenn die Empörung an sich selbst von keiner besonderen bösen Eigenschaft, und gefährlichen Folgen gewesen, und entweder gar nicht ausgebrochen, oder ohne beträchtlichen Schaden bey Zeiten gedämpfet worden.

Dreyundsechszigster Artikel

ARTICULUS 63. de falsa moneta.

von Münzfälschung, und was dahin einschlaget.



Innhalt.

§. 1. Welchergestalten das Laster der Falschmünz- oder Münzverfälschung begangen werde?
§. 2. Anzeigungen zum Nachforschen,
§. 3. .... zur Gefängniß,
§. 4. .... zur peinlichen Frage.
§. 5. Besondere Fragstücke in Betreff der falschen Münzung,
§. 6. Wie auch Kipperey, Wipperey, und Ausgebung falscher, oder beschnittener Münzen.
§. 7. Straff der falschen Münzern, oder Münzfälschern.
§. 8. Beschwerende Umstände,
§. 9. Milderende Umstände.
§. 10. Uebrigens wird sich wegen Bestraffung deren, so die anderweite Landesherrliche Vorrechten, und Cameral-Gefälle freventlich beeinträchtigen, auf die in Sachen vorhin ergangene Satz- und Ordnungen beruffen.

§. 1. In dieses Laster der falschen Münzung, oder Münzverfälschung verfallen.

Hoc crimen falsæ, vel adulteratæ monetæ contrahitur.

Erstlich: Diejenige, welche ohne habender Freyheit Unsere erbländische Münz, auf was Weise es immer seyn mag, nachmünzen, ob gleich solche an Schrott, und Korn der Unsrigen gleich, und noch hältiger wäre; um so mehr also, wenn solch-nachgemachte Münz den rechten Halt nicht hätte, oder wohl gar ganz falsch aus einem anderen Metal, als Meßing, Bley, Zinn etc. verfertiget worden wäre. Dann

1mò. Non solùm cudendò monetam harum provinciarum hæreditariarum, sed &

Andertens: Auch jene, welche ausländische falsche Münz machen; ferner

2dò. Conflandò, & feriundò nummos extraneos; item

Drittens: Welche der guten Münz durch Beschneid- Abfeil- Abschleiff- oder wie immer anmassende Verringerung ihre rechte Schwere, oder den übergewichtigen Münzstücken das Uebergewicht auch ohne Verringerung des rechtmäßigen Gehalts benehmen. Und endlich

3tiò. Justam monetam radendò, circumcidendò, aut quavis demum arte ejus valorem imminuendò; ac tandem

Viertens: Welche falsche Münzen (sie seyen sodann den Unsrigen, oder ausländischen nachgemachet) wie auch jene, die beschnittene, oder auf was immer für Art verringert- und verfälschte sonst gute Münzen dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben.

4tò. Falsam, aut depravatam monetam dolosè expendendò.

§. 2. Zum Nachforschen auf die Falschmünzer, Wipper, Kipper, und dergleichen entweder durch gemeine Erkundigung, oder durch Special-Inquisition hat ein Richter Ursach, und zwar

Indicia ad inquirendum,

Erstlich: Wegen der falschen Münzung:

1mò. Ex capite adulterinæ fabricationis,

Wenn einige falsch-befundene Stücke von Münzen in gemeinen Handel, und Wandel entdecket worden;

Wenn viel neu verdächtiges Geld unter der Gemeinde, bevorab bey den unverständigen Bauersleuten im Schwang gienge. Welchen Falls zuförderist die Vorerkundigung auf die eigentliche Verhältniß solcher Münz, und wer dieselbe unter das Volk gebracht? anzustellen ist; ansonst aber hat man mit der Special-Inquisition fürzugehen, zu Beyspiel:

Wenn

Wenn bey Jemanden häuffiges, zuvor nicht gehabtes, noch mit Recht erworben zu haben erweisliches neues Geld angetroffen würde.

Wenn ein verdächtiger Mensch fast allenthalben mit neuem Geld auszahlet;

Wenn Jemand erkannt-falsche Münzen ausgegeben;

Oder eine sonst arme, des Münzens kündige, und erfahrne, auch derentwegen beschreyte Person wäre, zu welcher man sich der That gar wohl versehen kann.

Item, wenn Jemand verdächtigen, zur falschen Münzung tauglichen Werkzeug angefrimmet, und bestellet, oder sogestalte Zugehör sich angeschaffet hat.

2dò. Ob justæ monetæ corruptionem,

Andertens: Wegen der Wipperey, Kipperey, und wie immer beschaffenen Geldverringerung wird sich verdächtig gemacht:

Da wer das gute Geld aufwechslet, und dargegen unhältiges unter die Leute brächte;

Oder auch ausser der öffentlichen Aufwechslung guten Geldes, beschnittene, oder sonst verringerte Münzen an mehreren Orten ausgäbe.

Wenn dergleichen verringerte Münzen in grösserer Menge bey Jemanden beobachtet würden; wie dann auch

3tiò. Ob fraudulentam falsæ, vel accisæ bonæ monetæ expensionem.

Drittens: Wegen der Ausgebung falscher Münzen, oder beschnittener, oder in anderweg verringerten sonst guter Geldern die Muthmassung von daher entstehen kann.

Wenn an mehreren Orten, wo eben der Verdachte eingekauffet, oder Geldverkehrungen gehabt, in der Losung falsche, oder beschnittene, oder sonst verringerte Münzen gefunden worden;

Wenn der Verdächtige solche falsche, oder verfälschte Münzen vorhero gehabt, die er nicht mehr hat, und nunmehro unter dem Volk herumgehen.

Indicia ad capturam,

§. 3. **Die Anzeigungen zur Gefängniß** betreffend: da ist zum voraus anzumerken, daß auf solche vorkommende Muthmassungen der Richter, wenn es wegen der befunden-falschen, oder beschnittenen, oder sonst verringerten Münzen seine Richtigkeit hat, und dieserwegen der rechtliche Verdacht auf Jemanden fallet, er solchen Falls zu verläßlicher Ausfindigmachung des Thäters gewisse Leute heimlich abordne, die mit dem Verdachten Kauff- oder andere Geldhandlungen treiben sollen. Ergiebt sich nun durch solche Erkundigung, oder in anderweg: daß der gegen Jemanden obwaltende Verdacht seinen guten Grund habe, so solle er solchen Falls den Verdächtigen sogleich gefänglich anhalten. Es kann gestalten Sachen nach, besonders wenn der Verdächtige ein schlechter Mensch, oder dessen Flucht zu besorgen stünde, auch aus denen im vorhergehenden §. 2. angeführten, oder sonst erheblichen Anzeigungen gar wohl zu desselben gefänglichen Einziehung geschritten werden. Wo hernach der Richter vor allen Dingen dessen Haus, Wohnung, oder bey sich habende Sachen genau durchsuchen, ihn hierüber zur Verantwortung ziehen, und wo es Noth, mit den vorgekommenen Zeugen entgegen stellen solle.

Indicia ad torturam.

§. 4. **Die Anzeigungen zur peinlichen Frage** erwachsen, und zwar

1mò. Ex capite fabricatæ falsæ,

Erstlich: Wegen der falschen Münzung:

Wenn in des Verdachten Zimmer, Haus, Vorhaus, oder unter seiner Fahrniß falsche Münzen, oder Werkzeug, oder andere zum Münzen gehörige Sachen, als Münzplatten, oder ungeprägte Blech, so der falsch gemünzten Materie gleich sind, gefunden worden.

Wenn der Verdachte solch-falsche Münzen erweislich ausgegeben, und seinen Geber nicht bekennen könnte.

Wenn derjenige, so falsches Geld ausgegeben, von seiner Handthierung ein Münzer wäre;

Um so mehr, wenn ein solcher, der wissentlich falsches Geld ausgegeben, ausser seiner gewöhnlichen Handthierung, somit aus vermuthlich böser Absicht die Wissenschaft zu münzen sich beygeleget hätte.

2dò. Vel corruptæ probæ monetæ; item

Andertens: Wegen der Münzverfälsch- und Verringerung:

Wenn beschnittenes Geld, oder Abschnittlein, oder abgefeiltes Gold, und Silber in beträchtlicher Menge, oder ein zu solchem Ende eigends gewidmeter Werkzeug bey dem Inquisiten angetroffen worden;

Wenn

Wenn wer solch-gefälschte Gelder öfters, und in namhaften Betrag ausgegeben, ohne daß er wegen deren rechtmäßigen Ueberkommung sich behörig ausweisen könnte.

Drittens. Wegen der Ausgebung falschen, oder verfälscht-guten Geldes;

3tiò. Ob unius, alternative speciei expensionem.

Wenn der Inquisit, wie hieroben §. 2. vers. 3. gemeldet worden, wegen der vorhin gehabt-und zur Zeit nicht mehr habend-falschen, oder beschnittenen Münzen beschweret ist, und er, wie selbe redlicher Weise von ihme weggekommen? nicht darthun mag, dargegen aber derley Münzen, unwissend von wem, unter die Leute gebracht worden.

Um solcher Ursach halber kann demnach der so schwer Beinzüchtigte, jedoch nur in jenen Fällen, wo auf das gar bös geartete Verbrechen nach Unseren Gesetz die Todesstraffe ausgemessen ist, auf sein Laugnen an die scharffe Frage geworffen werden.

§. 5. Die besondere Fragstücke können in Betreff der falschen Münzung beyläuffig folgendergestalten gestellet werden.

Interrogatoria specialia.
Quoad falsæ monetæ fabricationem,

Wie er die von ihme ausgegebene, oder bey ihme gefundene Münzen, Werkzeug, und sofort an sich gebracht? die benennende Geber, und die anzeigende Ueberkommungsart sind deutlich, und ausführlich zu beschreiben.

Ob er nicht (da er keinen Geber anzeigen kann) das falsche Geld selbst gemünzet? und da er es gestehet,

Wie oft? mit was Bildniß? wie viel Stuck? und aus was für einem Metal er gemünzet habe?

Wo er das Metal, oder Präg, und anderes hergenommen?

An welchem Ort solches beschehen?

Mit was Werkzeugen er gemünzet, und woher er sie genommen?

Ob es die Leute, oder der Herr des Hauses gewußt? und ob sie, oder er einen Nutzen, oder Gewinn davon gehabt?

Von wem ers erlernet? und wie selber heisse? auch wo er anzutreffen?

Ob er das falsche Geld ausgegeben? wie viel? wem? wo? solle den Ort benennen.

Was er darumen gekauffet?

Ob er keine Helffer gehabt? solle sie beschreiben von Person, Länge, Gestalt, Kleider, und was sonst derselben Thun, und Lassen seye?

...... & quoad reliquas fallificatæ, aut expensæ ejusmodi monetæ species.

§. 6. Und auf fast gleiche Art können auch die Fragstücke auf jene, so die Münz beschneiden, oder in anderweg verfälschen, oder solch-böse Münzen ausgegeben, gefasset werden.

Tandem pœnæ in adulteratores monetæ statuuntur: & quidem

§. 7. Nach erhoben-rechtlichen Beweis, oder Bekanntniß des Thäters ist die Bestraffung folgendermassen vorzunehmen. Und zwar

1mò. Eorum, qui harum provinciarum nummos falsa fusione formaverint, pœna est ignis cum confiscatione bonorum;

Erstlich: Sind diejenige, welche Unsere erbländische Münzen nachschlagen, ohne Rucksicht auf derenselben innerlichen besser-oder schlechteren Halt, samt ihren Gehülffen, so sich zur falschen Münzung wissentlich, und freywillig gebrauchen lassen, als Beleidiger Unser Majestät Uns mit Leib, Leben, Haab, und Gut heimgefallen. Wir ordnen demnach, daß solche Missethäter mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, und nach Beschaffenheit der beschwerend-oder linderenden Umständen solche Straffe mit Zusätzen verschärffet, oder die Thätere vorhero enthauptet, und hernach verbrennet, allemal aber ihr ganzes Vermögen zu Unser Kammer eingezogen werden solle. Dahingegen wollen Wir

2dò. Eorum, qui peregrinam monetam cudunt, pœna est gladius, & combustio cadaveris, ac simul bonorum confiscatio: sin verò de falsa moneta peregrinæ formæ nil adhuc expensum sit, in pœna gladii subsistitur. Et hac ultima pœna

Andertens: Auf diejenige, welche ausländische Münzen fälschlich prägen, und auf ihre zu solcher Münzung mitwirkende Helffer die Schwerdstraffe mit hernachgehender Verbrennung ihres Körpers, anbey die Verwirkung ihres Vermögens; jenen Falls aber, wenn von solch-ausländisch-falscher Münz noch nichts ausgegeben worden, lediglich den Schwerdschlag ausgesetzet haben. Welch-letztere Straffe

3tiò. Ibi quoque, qui radendò, circumcidendò, aliáve deterioratione valorem probæ monetæ vitiant, eique detrahunt; item

Drittens: Auch gegen diejenige, welche durch vorsetzliche Verfälsch-Beschneid-oder Benehmung des Uebergewichts, und wie immer erdenkliche Verringerung der guten Münz, und derselben Wiederausgebung dem gemeinen Wesen namhaften Schaden und Nachtheil zugezogen haben; ingleichen

4to. Et ii, qui falsam, vel accisam monetam dolosè ut probam expendunt, afficiendi sunt;
5tò. Ob circumstantias tamen aggravantes, vel mitigantes pœna gladii in ultimis 3. casibus asperanda, vel mitiganda venit. Cæterum
6tò. Domus, vel fundus, quem ad ministeria adulterandæ monetæ domini scientes elocârint, vel commodârint, fisco vindicandi sunt.

Viertens: Gegen diejenige, die mit Unseren, oder fremden Präg gezeichnete falsche, oder auch beschnittene, und sonst verfälschte Münzen gefährlich, und wissentlich ausgeben, zu verhängen kommet. Gleichwie aber

Fünftens: In den letzteren 3. Fällen bey vorkommend-beschwerenden Umständen erstgeordnetermassen die Schwerdstraffe zu verhängen, auch nach Gestalt der Sachen mit Zusätzen zu verschärffen ist, so kann selbe im Gegenspiel bey eintreffend-milderenden Umständen nach vernünftig-richterlichen Ermessen geminderet, und in eine wohl gemessene Leibsstraffe verändert werden. Deme Wir

Sechstens: Hiemit gesetzgebig beygerucket haben wollen, daß, wenn Jemand wissentlich zum falschen Münzen, oder Münzverfälschung sein Haus, oder Grund herleihete, und solches darinnen zu thun gestattete, der Eigenthumer, wenn es auch unentgeltlich geschehen wäre, und er in anderweg an solcher Missethat keinen Antheil genommen hätte, Uns andurch dasselbe verwirket haben solle.

Circumstantiæ aggravantes
Quoad omnes cusæ falsæ, vel corruptæ probæ, vel tantùm expensæ reprobæ monetæ species.

§. 8. **Beschwerende Umstände** sind:

Wenn die Thäter das falsche Münzen, oder die Münzfälschung, oder auch die Ausgebung der falschen, oder gefälschten Münzen eine lange Zeit getrieben.

Wenn solche Münz im Schrott, und Korn gar ring bestellet gewesen;

Und andurch viele betrogen, und in dem gemeinen Wesen grosse Verwirrung, und Schaden angerichtet worden.

Wenn Jemand mit der falschen, oder gefälschten Münz einen eigenen Handel gemacht, solche aufgewechslet, mit Fleiß an sich gebracht, und wiederum dem Nächsten zum Nachtheil gefährlich ausgegeben.

Wenn der Ausgeber mit den falschen Münzern, oder Münzfälschern Gesellschaft, und gefährliche Einverständniß gehabt.

... ...lenientes.

§. 9. **Milderende Umstände** hingegen sind, und wird auch die Straffe nach der Gattung des Verbrechens in etwas geringeret.

Wenn der Uebelthäter das Münzen, und so auch die übrige Münzbetrügereyen erst versuchet;

Da wer keine gangbare Münz, sondern nur Denkpfennige gepräget, oder Abdruck von alten Münzen zur Gedächtniß, und Aufbehaltung nachgemachet: wobey auf die etwann unterlauffende Gefährde, oder hieraus entstehen mögende böse Folgen zu sehen, und hiernach die willkührige Bestraffung abzumessen ist.

Da Jemand dem übergewichtigen Geld nur das Uebergewicht ohne Verringerung des rechtmäßigen Gehalts benimmet.

Wenn er des falschen, oder beschnittenen Geldes noch wenig, oder gar nichts unter die Leute kommen lassen, und also nicht viel geschadet hätte.

Da einer wissentlich das falsche Geld von darumen wieder ausgäbe, weilen er von anderen hiemit betrogen worden, und also andurch sich schadlos zu machen gesuchet.

Da einer das falsche Geld nicht gekennet, und solches ohne Gefährde für gut ausgegeben hätte; welchen Falls, wenn blosser Irrthum, und keine Schuld unterlauffet, auch keine Straffe statt haben kann.

Quoad reliquas regalium principis, ejusve proventuum cameralium defraudationes fit remissio ad priores constitutiones publicas.

§. 10. Was übrigens die Bestraffung derenjenigen, welche Unsere anderweite Landesherrliche Hoheiten, und Landesgefälle gefährlicher Weise zu verkürzen sich anmassen, anbelanget, da sind bereits von Unseren löblichsten Vorfahren, und von Uns selbst dieserwegen die gemeßenste Satz- und Ordnungen: wie es darmit zu halten, und was für Straffen gegen die freventlich, und boshafte Uebertrettere bewandten Umständen nach zu verhängen seyen, von Zeit zu Zeit ergangen, und öffentlich kund gemachet worden; bey deren zielgebigen Ausmessung Wir es dermalen, und in so lang, als Wir nicht in ein- oder anderer Gattung solch-Unserer Landesgefällen eine andergestalte Vorkehrung zu treffen befinden werden, allerdings bewenden lassen.

Vierundsechszigster Artikel

von hinterlistig- und unehrbarer Dienstwerbung.

ARTICULUS 64. de crimine ambitûs, seu de illis, qui honores, dignitates, & munia publica illicitis mediis aucupantur.

Innhalt.

§. 1. Dieß Verbrechen des unziemlich- und unehrbaren Werbens um öffentliche Ehrenstellen, Dienst, und Aemter wird begangen, wenn Jemand durch unerlaubte Mittel, als durch gegeben- oder versprochenes Geld, oder sonst mit bösen Ränken, List, und Betrug solch-öffentliche Aemter sich zuwegen gebracht. *In quo consistat crimen ambitûs.*

§. 2. Die besondere Anzeigungen sowohl in diesem, als den nächstfolgenden Verbrechen ergeben sich theils aus der That selbst, theils aus denen dabey eintreffend-unterschiedlichen Umständen; wornach auch die Fragstücke einzurichten, und hiebey allemal auf die Rathgebere, Mithelffere, auf die bey dem Unternehmen geführt-gefährliche Absicht, dann auf den hieraus entsprungenen Schaden, und Nachtheil der Bedacht zu nehmen ist. *Quid circa indicia, & interrogatoria specialia observari oporteat?*

§. 3. Da nun wer vorsetzlich- und gefährlicher Weise auf erstbemeldt-unzulässige Art in eine Würde, Dienst, oder Amt eingeschlichen, oder sich eingedrungen hat, solle er desselben entsetzet, und nach Gestalt der Sachen noch besonders an Geld, oder Leib gestraffet, auch nach Schwere der Umständen zu anderen öffentlichen Diensten unfähig erkläret werden. Wie dann auch diejenige, so mit Vorsatz, und Gefährde hierzu beygewirket, oder Uns wissentlich solche Leute in Vorschlag zu bringen, und hierauf einzurathen sich anmassen, mit gleicher Straffe zu belegen sind; wider jene aber, die sich durch Geld, und Gaben hierzu behandlen lassen, auf Art, und Weise, wie Wir in gleich folgenden Artikeln anordnen, zu verfahren seyn wird. *Pœna hujus criminis.*

§. 4. **Beschwerende Umstände sind:** *Circumstantiæ aggravantes,*

Erstlich: Wenn durch solch-gespielte Ränke wohl verdient- und würdigere Leute verdrungen; oder

Andertens: Durch des unehrbaren Dienstwerbers Unfähigkeit die Amtsverrichtung empfindlich benachtheiliget; oder

Drittens: Anderen Personen dadurch grosser Schaden zugezogen werden.

Viertens: Wenn er sich hernach in solcher Bedienstung unredlich verhalten hat:

§. 5. **Linderende Umstände sind:** *.....lenientes.*

Erstlich: Wenn der Dienstwerber zu solcher Bedienstung die erforderliche Fähigkeit besitzet;

Andertens: Wenn keine Bestechung durch Gab, oder Versprechen hiebey unterloffen;

Drittens: Wenn er hernach den Dienst ohne alle Gefährde, und getreulich verwaltet hat.

Fünfundsechszigster Artikel

ARTICULUS 65. de crimine repetundarum, seu de corruptione judicum & officialium, qui in rebus officii, dona, vel munera turpiter accipiunt.

von Bestechung der Richtern, und Amtspersonen.



Innhalt.

Hoc crimen non modò judices, & officiales, qui donis munus suum coinquinant, sed & corrumpentes, & personas interpositas complectitur.

§. 1. Unter der Bestechung der Richtern, und Amtspersonen werden sowohl die Richtere, und Beamten selbst, welche sich in Rechts- und Amtssachen bestechen lassen, als auch diejenige, so den Richter, und die Amtspersonen bestechen, nicht minder jene, so zur Bestechung Vorschub, und Beystand leisten, oder wie immer der That wissentlich, und gefährlich sich theilhaftig machen, einbegriffen.

Proponitur pœna in hoc crimen statui publico valde noxium, & quidem

§. 2. Und zumalen die Geb- und Annehmung von Geschenken in Rechts- und Amtssachen von Seite der Anbietenden eine boshafte Verführung, dargegen von Seite der Annehmenden eine treulose Eigennützigkeit mit sich führet, und überhaupt solch-unerlaubte Bestechung eine Urquelle ist von Ungerechtigkeiten, Partheylichkeiten, und Amtsbeuntreuungen, so wollen Wir, um solchen Justiz-widrigen, und treubrüchigen Handlungen kräftig vorzubiegen, auf diejenige, so sich hierumfalls vorsetzlich vergehen, nachstehende Straffen ausgesetzet haben; und zwar

Contra judices, & officiales, qui donis corrumpi se patiuntur;

§. 3. Zuförderist sollen die Richter, und Beamte, welche in ihren Amtssachen von den Partheyen etwas sich versprechen lassen, oder auch vor- oder nach vollbrachten Geschäfft, oder Rechtsstreit unter was immer für einem Titel, und wie es immer mit einem Vorwand bedecket werden möchte, durch sich selbst, oder durch die ihrige eine Schankung annehmen, und solchergestalt wider ihre aufhabende Eydespflicht die Gerechtigkeit um Gewinn gleichsam zu verkauffen sich unterstehen, viermal so viel, als sie bekommen, oder dreymal so viel, als ihnen versprochen worden, zur Straffe verwirket haben, anbey ihres Dienstes entsetzet, zu Unseren anderweiten Diensten unfähig erkläret, und nach Schwere der Umständen mit Stadt- oder Landesverweisung, oder wohl gar am Leben gestraffet werden. Dahingegen solle

Nec non contra corrumpentes;

§. 4. Die Parthey, so freywillig, und ohne Zunöthigung ein dergleichen Versprechen, oder Schankung durch sich, oder auch andere gemachet, nebst Verwirkung des Versprochenen, und Verlustigung des Gegebenen, wenn es eine Gnadensach, oder Dienst betrifft, solcher Gnad, oder Dienstes entsetzet, und für das Künftige für unfähig darzu erkläret, in Rechtssachen aber solche für verlohren gehalten, und das Recht nach Gestalt der Sachen dem Gegentheil, oder Unserem Fisco zugefallen seyn; und nebst deme nach Bewandniß der Umständen noch besonders mit willkühriger Straffe beleget werden. Und endlich

Uti & contra illos, qui conciliandò interveniunt.

§. 5. Sollen die Rechtsfreunde, Sachwalter, und Unterhandler, die sich darzu gebrauchen lassen, gestalten Dingen nach des Landes verwiesen, oder von dem Ort ihres Verbrechens abgeschaffet, oder sonst mit einer willkührig-empfindlichen Straffe angesehen; jene aber, welche bey ihren Partheyen vorgeben, als ob sie zum Betrieb ihrer Sachen Geschenke hätten abreichen müßen, ohne daß solche gegeben, wohl aber von ihnen in ihren eigenen Säckel gestecket worden, als boshafte Calumnianten, und Diebe gestraffet werden.

§. 6. Be-

§. 6. Beschwerende Umstände sind: Circumstantiæ aggravantes,

Erstlich: Wenn ein Richter aus Gewinn, oder sonst einem Dritten zu Gefallen in peinlichen Sachen Jemanden unschuldig verurtheilet, oder den Schuldigen losgesprochen.

Andertens: Wenn das Geschäfft, welcherwegen die Untreue begangen worden, von grosser Wichtigkeit ist;

Drittens: Wenn durch das gewinnsichtig- und untreue Verfahren eines Richters, oder Beamtens, und der Mitgehulffen Jemanden ein unwiederbringlich-grosser Schaden zugefüget worden; oder

Viertens: Wenn sonst grosse Verwirrung, und Nachtheil dadurch in der Gemeinde entstanden; oder

Fünftens: Wenn ein Richter, oder Beamter solch-ungerechte Practicken schon lange Zeit gespielet hat.

§. 7. Als linderende Umstände hingegen sind anzusehen: ......lenientes.

Erstlich: Wenn die von Seite des Richters, oder der Parthey angesonnene Bestechung nicht zur Wirklichkeit gekommen; oder

Andertens: Wenn auf die beschehene Bestechung kein Schaden, und Nachtheil erfolget ist.

Drittens: Wenn das Gegebene, oder Geschenkte in wenigen Getränk, oder Eßwaaren, oder sonst in einer Kleinigkeit bestanden.

Viertens: Wenn nicht in Absicht auf die schwebende Rechtssache, sondern aus einer erweislich-anderen Ursach was gegeben, oder geschenket worden.

Fünftens: Wenn die Schankniß zwischen Bluts- oder anderen Befreundten unterloffen, und sonst kein Beweis vorhanden ist, daß das Versprechen, oder die Gab wegen des fürwaltenden Rechtsstreits, oder Amtsgeschäffts geschehen seye: in welch-letzteren 3. Fällen, wenn keine Gefährde, und böse Einverständniß unterloffen, auch keine Straffe Platz greiffen kann.

Sechsundsechszigster Artikel

ARTICULUS 66. de revelatione secretorum judicii, & officii.

von Verrathung der Raths- und Amtsgeheimnißen.

Innhalt.

§. 1. Dieß Verbrechens wird sich von jenen schuldig gemacht, die zu ihrem Amt mit Eydespflicht, folgsam zu Geheimhaltung der Amtssachen verbunden sind, als Unsere Räthe, und Beamte, Rathsglieder, Gerichtsbeysitzer, Stadt- und Gerichtsschreiber, und derley Personen, wie auch andere geschworne Leute, wenn sie sich unterfangen würden, wider ihren gethanen Eyd die Raths- oder Amtsgeheimnißen zu offenbaren, unpublicirte Zeugnißen, Urtheile, und andere wichtige Sachen, durch deren Veroffenbarung entweder Uns, oder dem Amt, oder einer, oder der anderen Parthey etwas könnte gescha- Quinam criminis hujus reos se faciant?

geschadet werden, auszuschwätzen, oder kundbar zu machen, oder vermittelst solchwissender Geheimnißen Rath, und Belehrung zu geben, oder solches dem Gegentheil zu entdecken.

Statuitur pœna in illos, qui propalant, & produnt arcana judicii, vel officii;

§. 2. Gegen derley pflichtwidrig handlende Personen solle nebst der schuldigen Genugthuung für allen durch ihre Veroffenbarung verursachten Schaden, wenn solche Mißhandlung nach Gestalt deren darzu stossenden Umständen in ein anderes schweres Verbrechen, zum Beyspiel: in einen vorsetzlichen Meineyd, Landesverrätherey, und sofort ausartete, die auf solch-letzteres Verbrechen ausgesetzte Todesstraffe verhänget; bey vorkommend-milderenden Umständen aber mit einer willkührigen Straffe, und zwar ansehnlicher Personen mit Arrest, Geldstraffe, und dergleichen; geringere Personen hingegen mit Landesverweisung, oder Abschaffung, und gemessener Leibsstraffe abgebüsset werden.

Item & in illos, qui dolosè, & malis artibûs secreta eliciunt.

§. 3. Und gleichwie auch der Rechtsfreunden, Sachwaltern, und all-jener, so die Rechtsangelegenheiten, und andere Geschäfften zu besorgen haben, ihre Pflicht mit sich bringet, daß sie von Auskundschaftung deren im Rath abgelegten Stimmen, und anderen Raths- und Amtsgeheimnißen sich enthalten, sonderlich der Räthen, und nachgesetzten Gerichtsbeamten Privat-Gunst für ein-oder andere Parthey zu gewinnen nicht trachten, am allerwenigsten aber durch Gab, Verheissungen, und andere verbotene Wege was geheimes auszuforschen sich unterstehen, noch auch durch sich, oder andere den Anlaß, Hülff, Rath, oder That in einigerley Weise darzu geben sollen, so ordnen Wir, daß dergleichen gefährliche Advocaten, und Sachwalter, welche solch-ihren Pflichten boshaft zuwiderhandlen, nicht allein ihres Amts entsetzet, und zu anderen Diensten für unfähig erkläret, sondern auch wenn beschwerende Umstände unterlauffen, mit vorbemeldten Straffen gleich denen, so das Geheimniß verrathen, beleget werden sollen.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 4. **Beschwerende Umstände** sind:

Erstlich: Wenn die Entdeckung des Geheimnißes zu Unseren, oder des Staats Nachtheil gereichete, oder sonst von grosser Wichtigkeit wäre; oder

Andertens: Wenn den Feinden hievon Nachricht gegeben worden; oder auch

Drittens: Sonst aus dessen Veroffenbarung Privat-Personen grosser Schaden erwachsen wäre.

Viertens: Wenn sich Jemand zu Verrathung des Geheimnißes durch Geld bestechen lassen.

Fünftens: Wenn solche Untreu durch lange Zeit getrieben worden.

...... lenientes.

§. 5. **Milderende Umstände** hingegen sind:

Erstlich: Wenn die voreilige Entdeckung der Raths- oder Amtssachen von keiner besonderen Wichtigkeit gewesen;

Andertens: Wenn dadurch Niemanden ein Schaden, und Nachtheil zugezogen worden.

Drittens: Wenn solche Offenbarung nicht vorsetzlich, und aus böser Absicht, sondern vielmehr aus Einfalt, Unvorsichtigkeit, und unüberlegter Schwätzhaftigkeit beschehen.



Sieben-

Siebenundsechszigster Artikel

von Richtern, und Beamten, so sich ihres Amts zur Rach, oder Gelderpressung mißbrauchen.

ARTICULUS 67. de concussione publica.

Innhalt.

§. 1. Es ist bereits oben Art. 64. geordnet, daß die Richtere, und Beamten ihren treuen Pflichten gemäß in ihren Amtshandlungen immerhin reine Händ zu halten, und von Annehmung der Geschenken, wenn solche auch freywillig zu ihrer Bestechung ihnen angeboten worden, sich bey schwerer Bestraffung zu enthalten schuldig seyen; um so unverantwortlicher ist also derenjenigen Vermessenheit, die sich ihres Amtsgewalt widerrechtlich, und boshaft mißbrauchen, um entweder durch eingejagte Furcht Geld, oder was anderes von Jemanden zu erpressen, oder wohl gar gegen Jemanden Rache auszuüben.

Hoc publicum concussionis crimen per judices, vel officiales injecto terrore alicujus rei extorquendæ, vel vindictæ exercendæ causâ committitur.

§. 2. Dergleichen ungerechte, und Pflichtvergessene Richter, und Beamten sollen nebst Zuruckstellung des Abgedrungenen, und nebst ihrer Dienstentsetz- und unfähig-Erklärung zu weiteren Diensten nach Gestalt der Sachen am Gut, Leib, oder Leben gestraffet werden.

Pœna contra concussores publicos.

§. 3. Beschwerende Umstände sind:

Circumstantiæ aggravantes,

Erstlich: Wenn eine starke Vergewältigung dabey unterloffen; oder

Andertens: Die Zudringlichkeit mit besonderen Frevelmuth, Verwegenheit, und Aergerniß verübet worden.

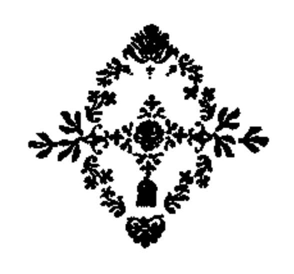
Drittens: Wenn dem Bedrungenen grosser Schaden und Nachtheil dadurch beschehen.

§. 4. Linderende Umstände hingegen sind:

......lenientes.

Erstens: Wenn es keine ernstliche Zudringung, sondern nur eine verstellte Bedrohung gewesen, somit mehr in leeren Worten, als einer Thathandlung bestanden.

Andertens: Wenn das ernstliche Drohen ohne Folge, und Wirkung geblieben.



Acht-

ARTICULUS 68. de concussione privata.

Achtundsechszigster Artikel

von Privat-Personen, so um Jemanden was abzunöthigen, sich fälschlich für eine Amtsperson ausgeben, oder zu solchem Ende sonst was falsches vorwenden.

Innhalt.

Hoc crimen incurritur, si privata persona sub prætextu fictæ potestatis cuidam tertio metum incutit, & quid extorquet.

§. 1. Fast eine gleiche Bewandniß hat es mit Privat-Leuten, die sich fälschlich für Gerichts- oder Amtspersonen ausgeben, oder Wacht, und Gerichtsdienere, oder einen gerichtlichen Befehl bey Handen zu haben vorschützen, oder was immer für eines dergleichen erdichtet-boshaften Vorwandes sich bedienen, um solchergestalten Furcht, und Schrecken bey Jemanden zu erwecken, und ihme andurch ein Straffgeld, eine angebliche Schuldforderung, oder die Schulderlassung, oder was immer ansonsten abzunöthigen.

Pœna concussorum privatorum.

§. 2. Wer solchergestalten unter was immer für falsch erdichteten Angeben vorsetzlich, und gefährlicher Weise Jemanden etwas abdringet, und abnöthiget, solle nicht nur das Abgedrungene wiederzukehren schuldig, und seiner etwann habenden Rechtsforderung verlustiget seyn, sondern auch nach Bewandniß der Umständen mit gleicher Straffe, wie im nächstvorhergehenden Artikel geordnet ist, beleget werden.

Quoad circumstantias aggravantes, & lenientes fit remissio.

§. 3. Die Beschwerungs- und Linderungs-Umstände sind einigermassen aus dem vorhergehenden Artikel anhero anzuwenden.

ARTICULUS 69. de prævaricatione causidicorum, & procuratorum.

Neunundsechszigster Artikel

von Untreue der Rechtsfreunden, und Sachwaltern, so zu Schaden ihrer Parthey handeln.



Innhalt.

Prævaricatio causidicorum, & procuratorum in eo consistit, si proditâ causâ suâ partem adversam adjuvant.

§. 1. Wenn ein Rechtsfreund, oder Sachwalter seinem Eyd, und Pflichten zuwider treuloser Weise die Heimlichkeiten seiner Parthey der Gegenparthey verrathet, der letzteren heimlichen Rath zu Nachtheil seiner Parthey ertheilet, oder wohl gar in Verfassung der Satzschriften die Rechtsbehelffe seiner Parthey zu Gunst des Gegentheils geflissentlich, und gefährlicher

fährlicher Weise hindann läßt, begehet er andurch gegen den, der sich seiner Treue, und Ehrlichkeit anvertrauet hat, eine schändliche Verrätherey.

§. 2. Gegen einen solchen Verräther solle nebst der schuldigen Schadensersetzung nach Schwere des Verbrechens mit der Lebensstraffe, bey sich äusserend-milderenden Umständen aber willkührig mit Arrest, Landesverweis- oder Abschaffung, und empfindlicher Leibsstraffe verfahren werden. Pœna ejusmodi prævaricatorum.

§. 3. **Beschwerende Umstände** sind: Circumstantiæ aggravantes,

Erstens: Wenn die Verkürzung der Parthey vorsetzlich, und besonders hinterlistig eingeleitet; oder

Andertens: Wenn die Sache wichtig, und der Parthey durch solch-boshafte Handlung grosser Schaden verursachet worden.

Drittens: Wenn der Advocat, oder Sachwalter solcher Treulosigkeit sich gegen mehrere Partheyen gebrauchet hat.

§. 4. **Linderende Umstände** hingegen sind: ......lenientes.

Erstens: Wenn die Partheygeheimniß nicht so wichtig.

Andertens: Wenn derselben Ausschwätzung, oder die Auslassung der Rechtsbehelffen nicht vorsetzlich beschehen.

Drittens: Wenn kein Schaden daraus entstanden.

Siebenzigster Artikel

von jenen, die Privat, oder eigenmächtige Gefängnißen halten.

ARTICULUS 70. de privatis carceribus.



Innhalt.

§. 1. Wer sich erfrechet Jemanden widerrechtlich gefangen zu nehmen, und solchergestalten durch eigenmächtige Ausübung eines Gefängnißrechts in Unsere Landesherrliche Hoheit einzugreiffen, der solle als ein Verletzer Unser Majestät nach Schwere der Umständen das Leben verwirket haben; wo aber keine gar schwere Umstände unterlauffeten, am Geld, oder Leib willkührig gestraffet werden. Pœna eorum, qui privatos exerceant carceres.

§. 2. Worunter aber keinerdings zu verstehen ist, wenn wissentliche Missethäter von Jemanden, um selbe unverlängt an die Behörde abzulieferen, handfest gemachet, und mitlerweile verwahrlich angehalten worden; es ist auch hievon jener Vorfall ausgenommen, wenn ein Hausvatter aus billigen Ursachen um einer mässigen Züchtigung halber seine Kinder, oder Dienstboten in eine Kammer, oder sonst auf eine kurze Zeit einsperret. Sub hac tamen sanctione non continentur, nec ii, qui notorios maleficos prehendunt, nec patres-familias, qui moderatæ correctionis causâ suos liberos, vel domesticos includunt.

§. 3. **Beschwerende Umstände** deren, so die Leute gefangen nehmen, sind: Circumstantiæ aggravantes,

Erstlich: Wenn die Gefangennehmung mit besonderer Vermessenheit, und Verachtung Unserer Gesetzen vorgenommen worden.

Andertens: Wenn die Einkerkerung mit vielen Ungemach des Gefangenen längers angehalten; oder

Drittens: Demselben grosser Schimpf, Schaden, und Nachtheil dadurch zugestanden.

Viertens: Wenn sich angemasset worden, eine Inquisition abzuführen, oder wohl gar den Gefangenen mit Marter anzugreiffen.

.....lenientes.

§. 4. **Linderende Umstände** hingegen sind:

Erstlich: So wer Jemanden nur auf eine kurze Zeit gefänglich angehalten, und hierauf gleich wiederum frey entlassen hat.

Andertens: Wenn von Seite des Gefangenen eine grosse Beleidigungsursach, und boshafte Handlung darzu Anlaß gegeben, oder sonst eine erhebliche Entschuldigung beygebracht werden kann.

Drittens: Wenn wer ohne eine förmliche Gefangennehmung Jemanden nur schlechterdings an seiner weiteren Fortreis, wiewohlen unbillig, behinderet hätte.

ARTICULUS 71. de effractione publicorum carcerum, & fuga reorum, eorúmque adjutoribus.

Einundsiebenzigster Artikel

von denen, so aus der Gefängniß brechen, nebst ihren Hülffleistern.

Innhalt.

Effractio carcerum, & fuga captivorum vel solò eorum factò, vel adjumentò, & cooperatione custodum, vel ope, & auxiliò aliorum, vel ipsius etiam magistratûs consensû, aut conniventiâ suscipitur.

§. 1. Die Ausbrechung aus der Gefängniß, und Eisen, oder sonstige Entlauffung der Uebelthätern beschiehet entweder von dem Gefangenen allein, oder mit Beystand, und Zuthuung der Gefangenwartern, und Wächtern, oder mit Hülff dritter Personen, oder wohl gar mit Wissen, und Zuthat der Obrigkeit.

Custodes carcerum ex singularibus quandoque indiciis de præstita opera, suspecti redduntur, & rigorosè inquirendi sunt.

§. 2. Gleichwie aber die Ausbrech- und Entfliehung der Gefangenen mehrfältig aus Fahrläßigkeit, oder wohl gar aus geflissentlich- und gefährlicher Beywirkung der Gerichtsdienern, und Wächtern herrühret, so kann auch bey vorkommend-erheblichen Anzeigungen gar wohl vermuthet werden, daß solche Auslassung, oder Flucht mit ihrem Wissen, und Willen vorsetzlich beschehen seye;

Wenn nämlichen ein solcher Gerichtsdiener mit dem Gefangenen absonderliche Gemeinschaft gehabt, und sie miteinander gute Freunde gewesen;

Oder wenn er einem Gefangenen mehrere Freyheit, als anderen zugelassen, oder auch sich öfter mit dem Gefangenen übertrunken;

Absonderlech aber, wenn zu beweisen wäre, daß er Geschenke, oder Geld von ihme angenommen.

Auf welche, und dergleichen Anzeigungen der Gerichtsdiener, oder Wachter, dafern er nicht genugsame Ursachen seiner Entschuldigung vorzubringen vermag, und der Entloffene sonst das Leben verwirket hätte, im Fall er nicht gütlich bekennet, auch mit der peinlichen Frage angegriffen werden kann.

Wie

Wie dann solchen Falls auf den beinzüchtigten Gerichtsdiener, oder Wachter die Fragstücke unter anderen sonderheitlich dahin zu stellen sind: was ihn hierzu bewogen? was er für Schankung, oder Verheissung empfangen? wer sonst hierumen gewußt, und darzu geholffen habe? und dergleichen.

§. 3. Die aus der Gefängniß brechen, oder sich derselben, wie auch der Eisen entledigen, wenn sie wiederum betretten werden, sollen nach Gestalt der Sachen mit Verdopplung der verdienten Geld- oder Leibsstraffe, wenn nur letztere über 10. Jahre sich nicht erstrecket, gebüsset, auch nach Schwere der Umständen am Leben gestraffet werden. Pœna captivorum effracto carcere, vel aliô modô profugientium;

§. 4. Wenn ein Gefängnißverwahrer, oder Wachter einen Thäter boshaftig durchhilfft, so ist derselbe nach Gestalt des Entwichenen Verbrechens, da solches eine Leibs- oder Lebensstraffe auf sich trüge, am Leib, oder Leben, auch in schwereren Fällen (wovon einige hierunten angeführet werden) wohl gar mit gleichmäßiger Straffe, so der Entwichene verwirket hätte, ansonsten aber mit einer willkührlichen Straffe zu belegen. Item custodum carceris, qui profugis auxilio sunt;

§. 5. Und da auch dritte Personen einem gefangenen Uebelthäter zu Ausbrechung, oder zur Fluchtnehmung vorsetzlich Vorschub, und Beystand leisteten, oder wohl gar denselben aus obrigkeitlichen Händen mit gewaltthätiger Verdringung der Wächtern befreyeten, so sollen dieselbe nach Gestalt der Umständen willkührig schwerer, oder ringer am Gut, Leib, oder Leben gestraffet werden. Wenn endlich Nec non aliorum, qui captivis ad capescendam fugam opitulantur;

§. 6. Die Obrigkeit selbst den Gefangenen gefährlich, oder nachläßig fortkommen liesse, ist gegen dieselbe gestalten Sachen nach mit Einziehung des Landgerichts, mit empfindlicher Geldbuß, auch nach Schwere der Umständen schärffer, wie erst vorbemeldt, zu verfahren. Ac demum ipsius magistratus, & judicis, si dolô, aut culpa reum dimiserit.

§. 7. Beschwerende Umstände sind: und zwar Circumstantiæ aggravantes,

Erstlich: Wegen deren, so aus der Gefängniß ausbrechen, und flüchtig werden. 1mò. Quoad effractores, & profugos ex carcere.

Wenn der Gefangene Leute bestellet hat, welche ihn mit Gewalt aus der Gefängniß genommen.

Oder wenn er die Wächter angebunden, beschädiget, oder gar erschlagen hat.

Wenn ein solch-ausgerissener hernach in einem neuen Verbrechen einkommet.

Andertens: Wegen der Gefangenwartern, und Gerichtsdienern, so die Gefangene auslassen: 2dò. Quoad custodes, qui carceratorum fugam promovent.

Wenn der Gefangenwarter Geschenke, und Geld von dem Gefangenen angenommen, um ihn zu entledigen.

Wenn er ihme die Mittel, mit welchen er ausgebrochen, an Hand gegeben, und zugelassen hätte.

Wenn er die Gefängniß selbst aufbrechen geholffen, oder ihme solche freywillig aufgesperret hätte, oder mit dem Ausgelassenen selbst entwichen wäre, oder aber in der Entlassung an denenjenigen, so Wissenschaft davon haben, einen Mord begangen hätte, damit er nicht verrathen würde.

Drittens: Wegen anderer Personen, so zu Befreyung der Gefangenen beyhülfflich sind. 3tiò. Quoad privatos, qui captivos potestati judiciali subtrahunt; ac demum

Wenn der Gefangene mit offenbarer Gewalt, mit gewaffneter Hand aus der Gefängniß genommen, aus der Gerichtsdienern Händen gewaltthätig entlediget oder auch die Wächtere an Einfangung des Thäters gewaltthätiger Weise behinderet worden.

Wenn Jemand Anlaß, und Ursach gegeben, daß ein Auflauf entstanden, und hiebey Thätigkeiten, oder wohl gar Verwundungen, und Todschläge erfolget sind.

Viertens: In Betreff der Obrigkeiten, so selbst die Gefangene lauffen lassen, wird das Verbrechen ebenfalls grösser, und ist mit aller Schärffe zu bestraffen. 4tò. Quoad magistratus, & judices, quorum dolô, aut conniventia reus dimissus est.

Wenn die Entlassung mit Vorsatz, und wohlbedächtich, aus Gunst, oder Gab, mit besonderer Vermessenheit, und grosser Aergerniß beschehen;

Wenn der Losgelassene ein gemeinschädlicherBöswicht, der durch seine Uebelthaten das Leben verwirket hätte;

Oder wenn solche Loslassung grossen Schaden, und Unheil nach sich ziehete.

Circumstantiæ le-n e tes. 1mò. Quoad reos profugos.

§. 8. Als milderende Umstände hingegen sind anzusehen:

Erstlich: Wegen deren, so aus der Gefängniß brechen, und flüchtig werden: Wenn der Gefangene gar nachläßig verwahret, oder bewachtet worden.
Wenn er sich freywillig wiederum gestellet hat.

2dò. Quoad custodes carcerum.

Andertens: Wegen der Gefangenwartern, und Gerichtsdienern, so die Gefangene entlassen:

Wenn keine Bosheit, sondern nur etwan ein Uebersehen, oder Nachläßigkeit vorübergangen.

Wenn der Entlassene das Leben nicht verwirket, sondern in einem ringeren Verbrechen befangen gewesen.

3tiò. Quoad privatas personas, quæ captivos liberant.

Drittens: Wegen anderer Personen, so zu Befreyung der Thätern beyhülfflich sind:

Wenn die Aushelffung nicht vorsetzlich, und gefährlicher Weise, sondern aus Einfalt, Unbesonnenheit, Uebereilung, oder aus unzeitigen Mitleiden beschehen.
Wenn der Entledigte kein grosses Verbrechen begangen.

Wenn die angemaßte Befreyung ohne böse Folge, und ohne Wirkung geblieben.

4tò. Quoad magistratus, & judices, quorum facto, vel culpa reus evasit.

Viertens: Wegen der Obrigkeiten, mit deren Wissen, und Willen, oder aus deren Schuld die Gefangene losgekommen, sind eben auch die obbemeldte Milderungsumstände, als ein blosses Uebersehen, ringeres Verbrechen des Entlassenen, und dergleichen anhero anzuwenden.

ARTICULUS 72. de crimine falsi.

Zweyundsiebenzigster Artikel

von denen, die allerhand Falsch begehen.

Innhalt.

§. 1. In weme das Laster des Falsches überhaupts bestehe?
§. 2. Darunter gehöret die Verfälschung der Maaß, Gewichts, und Waaren;
§. 3. Deren Sigel, Brief, und Urkunden;
§. 4. Die Unterlegung fremder Geburt;
§. 5. Die Verruckung der Mark- und Reinzeichen;
§. 6. Und endlich aller zu Schaden des Nächstens gereichender hinterlistig vortheilhafter Betrug, und Schalkhaftigkeiten.
§. 7. Anzeigungen zum Nachforschen,
§. 8. Wenn sodann gestalten Dingen nach zur Gefängniß, und peinlichen Frag fürzuschreiten seye?
§. 9. Besondere Fragstücke.
§. 10. Die Straff der Fälschern, oder Falschgebern ist insgemein willkührlich,
§. 11. Und kann der Thäter nach Gestalt der Sachen am Gut, Leib, oder Leben gestraffet werden.
§. 12. Besondere Anmerkung wegen deren, so Maaß, Gewicht, und Waaren verfälschen, dann
§. 13. Wegen deren, so die Mark verrucken;
§. 14. Wie auch deren, so fremde Geburt unterlegen.
§. 15. Beschwerende Umstände.
§. 16. Linderende Umstände.

Crimen falsi generaliter quamcunque dolosam veritatis immutationem in fraudem tertii factam,

§. 1. Das Laster des Falsches, wodurch der Nebenmensch hinterlistig übervortheilet, und beschädiget wird, hat in meisten Fällen mit dem Diebstahl eine sehr nahe Anverwandschaft, und ist eigentlich eine gefährliche dem Dritten zu Schaden abgesehene Verdreh- und Verkehrung der Wahrheit. Dieses Laster enhaltet in seinem weiten Umfang allerhand zu Hintergeh- und Betrügung des Nächsten abzielende böse Vortheile, List, Ränk, und Partyterеyen; von deren einigen, als von Falschmünz- oder Münzfälschung, von falschen Schwören, von Falschheit, und Untreue der Richtern, Beamten, und Sachwaltern,

tern, und mehr dergleichen in dieser peinlichen Gerichtsordnung absonderlich gehandlet, andere aber, und zwar die gemeinere hier angeführet; die übrige hingegen, denen man wegen Verschiedenheit solch-schalkhaft-betrüglicher Handlungen fast keinen eigenen Namen geben kann, unter der Allgemeinheit des Falsch einbegriffen werden. Gleichwie nun dieß Laster auf unterschiedliche Weis verübet werden kann, so pflegen doch nach der leidigen Erfahrung am meisten folgende Gattungen des Falsch vorzukommen; und zwar

§. 2. Derenjenigen, welche Maaß, Waag, Gewicht, Ellen, Speccreyen, oder andere verkäuffliche Waaren, und Sachen boshaft, und gefährlicher Weise verfälchen, sich falschen, oder verfälschten Maaß, und Gewichts im Handel, und Wandel wissentlich gebrauchen, falsche, oder verfälschte Waaren für gerecht ausgeben, verkauffen, verhandeln, und den Nebenmenschen mit solch-falschen, oder verfälschten Maaß, Gewicht, oder Feilschaften vorsetzlich betrügen. Speciatim verò falsum in mensura, pondere, & mercibus.

§. 3. Dann deren, so falsche Sigel, Schild, Helm ꝛc. oder auch falsche Briefe, Urkunden, Quittungen, Rent- oder Zinnsbücher, und dergleichen wissentlich machen; oder richtige briefliche Urkunden gefährlich auskratzen, radiren, änderen, und verfälschen; oder sich derley falscher, oder verfälschten Briefschaften, und Urkunden boshaft-und betrüglicher Weise einem anderen zu Nachtheil in- oder ausser Gerichts gebrauchen, oder dieselbe einem anderen zu solchem Ende ertheilen. Item falsum in scriptura, instrumentis litterariis, sigillis, & insignibus,

§. 4. Ferner deren, welche den Müttern fremde Geburt für leibliche unterstossen, dann die Mütter, welche ihre Kinder dergestalten unterschieben lassen, wie auch diejenige, welche solche Unterlegung fremder Geburt veranlassen. Nec non falsum partûs suppositi continet.

§. 5. Nicht weniger deren, so Mahl, oder Markstein, Gränz-Bäum, Gehäge, oder Zaunwerk böslich, und gefährlicher Weise verrucken, abhauen, abthun, oder veränderen, oder ein Markwasser an andere Orte leiten, oder an fremden Teuchen, und Weyhern die Dämme durchgraben. Huc quoque falsum termini moti.

§. 6. Und endlich deren, welche einen besonders hinterlistigen Betrug, den auch sonst verständige Leute nicht wohl fürsehen, und verhüten können, und derley schalkhafte Parthiten, und Schelmenstück wissentlich, und vorsetzlich begehen, als da wäre zum Beyspiel: Item omnis generis imposturæ, vulgò crimen stellionatûs referenda sunt.

Wenn einer unter dem Schein des Geldwechslens, oder Zehlens selbes unvermerkter Weise in die Ermel stecket;

In Versetzung vorgezeigt-guter Pfänder andere heimlich unterschiebet;

Eigenes Gut zu mehrmalen verkauffet, oder was schon verpfändet ist, als eine angeblich-freye Sache nochmal verpfändet, oder wohl gar fremde Sachen versetzet, verkauffet, verhandlet.

Eine bezahlte Schuld nochmalen einforderet.

Seinen Namen zu dem Ende gefährlich herleihet, damit man den rechten Contrahenten nicht wissen, und also den Dritten dadurch betrügen, und in Schaden bringen möge;

Eine falsch-verstellte Person anstatt der wahren zum vorgeblich einwilligenden Contrahenten, oder Bürgen vorstellet.

Im Spielen falscher Würffel, oder Karten, oder einer anderen List, und Schalkheit sich gebrauchet;

Um Gewinns, oder anderer bösen Absichten halber sich, oder seine Kinder, oder Jemand anderen, als angebliche Juden öfters tauffen, oder öfters firmen läßt;

Mit Veränderung seines Namens, oder mit eigenmächtiger Beylegung allerhand unbefugter Titeln, Würden, und Dienstbekleidungen seine Person betrüglich verstellet.

Unter dem falschen Vorwand eines erlittenen Brandes, oder anderen Unglücks sammelt, oder bettelt;

Durch falsche Vorspieglung den Richter zu einen ungerechten Urtheil, oder Jemanden zur falschen Zeugniß verleitet;

Fremde Schriften, und Brief aufbricht, unterschlaget, oder gar entziehet;

Sich mit mehreren Personen zur Ehe verlobet;

Boshafter Weise Schulden machet, und andurch einen gefährlichen Bankerut spielet;

Und was mehr dergleichen arglistig- und schädliche Betrügereyen, und Falschbegehungen mögen ausgeübet werden.

Indicia ad inquirendum.

§. 7. Die **Anzeigungen zum Nachforschen** auf einen begangenen Falsch ergeben sich mehreren Theils aus dem Augenschein selbst. Also entdecket sich in einigen Fällen die Falschheit, oder Verfälschung verdächtiger Briefschaften, und Urkunden, wenn man selbe gegen den Licht, oder eine Handschrift gegen der anderen hält; welches dann in allweg vonnöthen, wenn derjenige, von dessen Handschrift gezweifelt wird, tod ist, lebt er aber noch, solle man ihn darüber vernehmen, und ihn die Handschrift gerichtlich besichtigen lassen. Wäre es hingegen um falsche, oder verfälschte Maaß, Gewicht, Waaren, oder andere feilbare Sachen zu thun, so ist vor allem die verläßliche Erkundigung uber die wahre der Sache Beschaffenheit durch eigends bestellende Leute, die solche Sachen abhohlen sollen, und allenfalls durch kunst- und gewerbverständige Personen einzuhohlen. Die Vermuthung gegen gewisse Personen entstehet sodann:

Wenn solche falsch- oder verfälschte Maaß, Gewicht, Sigel, Brief, Waaren, und andere Sachen bey Jemanden, besonders in seinem Laden, Gewölb, und denen Orten, wo man ein- oder anderes zu verkauffen, oder aufzubehalten pfleget, gefunden worden.

Wenn er sich solcher Sachen gebrauchet, selbe verkauffet, verhandlet, oder sie erweislich von ihme hergekommen sind.

Wenn der Verdachte sonst eine betrügerische, und dessen insgemein beschreyte Person wäre.

Und was mehr dergleichen aus dem unterschiedlich gearteten Betrug, Schalk- und Falschheit, und deren Umständen entspringende Innzüchten seyn mögen.

Item ad capturam, & torturam.

§. 8. Finden sich nun verdächtige Umstände, und es wäre derjenige, welcher mit redlichen Anzeigungen des begangenen Falsch halber beschweret ist, eine solche Person, zu der man sich dergleichen wohl versehen möchte, oder von dem man vorhero solche falsche Sachen erfahren hätte, solle man ihn (jedoch mit Beobachtung deren oben Art. 29. vorgeschriebenen Maßregeln) in gefängliche Verwahrung nehmen, anfangs gütig befragen, und da er die ihme zu Last fallende Anzeigungen nicht, wie recht ist, von sich abwenden könnte, ansonst auch die Uebelthat so beschaffen wäre, daß, wenn sie auf ihne herauskäme, selbe nach ihrer Eigenschaft, und Schwere der Umständen die Todesstraffe nach sich ziehen würde, solle sofort wider denselben nach gefällten Beyurtheil mit der peinlichen Frage verfahren werden.

Ad torturam tamen procedi nequit, nisi ex qualitate delicti reo pœna mortis immineat.

Dahingegen in jenen Fällen, wo der Thäter, wenn sein Verbrechen bewiesen würde, den Umständen nach mit dem Tod nicht bestraffet werden, somit auch keine Tortur Platz greiffen kann, nach vollführten Inquisitions-Proceß sogleich zu Schöpfung des Endurtheils fürzuschreiten ist:

Interrogatoria specialia.

§. 9. Die **besondere Fragstücke** ergeben sich aus den verschiedenen Umständen der That; gleichwie nun solche Umstände von Fall zu Fall sich mehrfältig änderen, so sind die Fragstücke darnach einzurichten. Deren etwelche zum Beyspiel hier eingeführet werden, und zwar

1mò. Quoad falsum in mensura, & mercibus:

Erstlich: Wegen falscher Maaße, Gewichts, und Waaren:

Wer die falsche Maaß, Gewicht, oder Waaren verfertiget? oder verfälschet habe?

Wie lang solche von dem Inquisiten gebrauchet?

Wer damit bevortheilet, und auf was Art, und Weise es angestellet worden?

2dò. Quoad falsum in sigillis, & documentis litteratis:

Andertens: Wegen Sigel- und Briefverfälschung:

Ob er dieses, oder jenes gemacht, oder geschrieben?

Wie, wo, und wann, auch welchergestalten es beschehen?

Wer ihn darzu bewogen, angelernet, oder geholffen habe?

Was er dadurch eroberet? oder wem, auf was Weise, und wie viel er einem anderen damit geschadet habe? und was sonst die Umstände an Handen geben.

Drit-

Drittens: Wegen Unterschiebung fremder Geburt: 3tiò. Quoad illos, qui partum alienum subjiciunt.

Wer Urheber, und Ursacher von solchem Unternehmen gewesen?

Was für eine Einverständniß, zu was Zeit, wo, zwischen wem, und aus was für Absichten gepflogen worden?

Wie das Beginnen eingeleitet, und auf was Art, und Weise ausgeführet worden?

Wer sich hiebey als Unterhandler, oder Mithelffer gebrauchen lassen?

Was derentwillen versprochen, geschenket, oder zum Lohn gegeben worden? und sofort.

Viertens: Wegen der Markverruckung: 4tò. Quoad illos, qui termino moto falsum committunt.

Wie Inquisit dieselbe ausgegraben, oder verändert?

Wer ihme darzu Anleitung gegeben?

Wem er dadurch nutzen, oder schaden wollen?

Wie er dieselbe gefunden, in was Stand, an welchem Ort sie gewesen? was für Merkzeichen daran zu sehen waren? und wie sie anjetzo beschaffen sind.

Fünftens: Was endlich die übrige allerhand betrügliche, und schalkhafte Handlungen, deren einige oben angemerket worden, und unzehlige andere von der Bosheit arglistiger Betrügern ausgesonnen werden können, anbetrifft, da sind die Thäter hauptsächlich um die Urhebere, Mithelffere, um den Ort, Zeit, Hülffsmittel, um die Art, und Weise, und anderweite Umstände des verübten Betruges, dann um die dabey gehabte Absicht auszufragen. 5tò. Quoad stelliones, seu multitariarum calliditatum, & fraudum machinatores.

§. 10. Die Bestraffung deren, so in das Laster des Falsch verfallen, anbelangend, da ist ausser Anstand, daß in diesem so unterschiedliche Gestalten annehmenden Verbrechen nach Maß der mehr- oder minderen Bosheit, Betrug, und Schalkhaftigkeit, des mehr, oder minder andurch verursachten Schadens, und Unheils, der kürzer, oder länger getriebenen bösen Parthiterey die Mißhandlung selbst vergrösseret, oder verringeret werde, somit bewandten Umständen nach auch die Straffe schärffer, oder gelinder abzumessen seye, folgsam hierinnfalls das meiste auf reiffe Ueberlegung, vernünftiges Ermessen, und Gutbefund des Richters anzukommen habe. Pœna falsariorum pro diversitate majoris, vel minoris malitiæ, aut damni, item pro ratione brevioris, aut diuturnioris fraudum exercitii variat, eàque de causa in arbitrium judicis remittitur.

§. 11. Damit aber gleichwohlen bey solcher Willkuhr der Richter nicht in Zweifel gelassen werde, wie weit nach Gestalt der Sachen mit der Straffverhängung gegangen werden möge, so ordnen Wir hiemit überhaupts, daß in all-diesen Verbrechen eines begangenen Falsch die Thäter Landgerichtsmäßig, und zwar nach Bewandniß der schwereren, oder ringeren Umständen am Gut, Leib, oder Leben, und in dem letzteren Fall mit dem Schwerd, oder gestalten Dingen nach gleich den Dieben mit dem Strang, auch allenfalls mit Verschärffungszusätzen gestraffet werden können, und sollen. Ac pro qualitate delicti, ejusque circumstantiarum vel pecuniaria, vel corporalis, vel capitalis esse potest.

§. 12. Jedoch wollen Wir in Ansehen des obigen §phi 2di die Einschränkung dahin gemachet haben, daß diejenige, welche in Maaß, und Gewicht, oder in feilbaren Waaren eines Betrugs, Fälscherey, und Bevortheilung sich schuldig machen, das erstemal, wenn nur solcher Betrug von keiner Wichtigkeit ist, von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit einer willkührigen Straffe mittelst eines ernstgemessenen Verweises, einer Geldbuß, oder Arrest zu belegen; das andertemal aber, oder da der Betrug gleich das erstemal von einer Wichtigkeit wäre, ohne weiterem Landgerichtlich zu bestraffen, und in solch-letzteren Fall der erstvorhergehend-allgemeinen Regel sich nachzuachten seye. Falsum regulariter ad forum criminale spectat; limitatur tamen hæc regula quoad falsificationem mensuræ, & mercium, quæ si minoris momenti sit, pro prima vice cognitioni, & coërcitioni judicis civilis ordinarii subjacet;

§. 13. Und auf gleiche Art (wie erstgemeldt) wollen Wir auch in Ansehen des §. 5. die erstmalige Erkanntnuß, und willkührige Bestraffung der ordentlichen Obrigkeit auf jenen Fall eingeraumet haben, wenn das Unternehmen nicht eigentlich in der oben beschriebenen Markverruckung, sondern nur in dem bestehet, daß Jemand seinem Nachbarn zunahe geackeret, gehauen, oder auch ein Gehäg, oder Zaun über das rechte Ziel vortheilhaftig gesetzet hätte. Limitatur quoque quoad dimotionem, seu confusionem termini, si agri limitanei per ruricolas arando, fodiendò, sepiendò fenium decerpuntur, & minuuntur.

§. 14. Dahingegen ordnen Wir, daß jene, welche eine falsche Geburt vorsetzlich, und gefährlicher Weise untergeschoben, oder sich unterschieben lassen, oder die Unterschiebung solchergestalten veranlasset haben, insgemein, wenn nicht gar erhebliche Cæterùm utut pœna falsi regulariter sit arbitraria, in crimen tamen partûs suppo-

sti gladius pro pœna ordinaria statuitur.

hebliche Milderungsumstände eine Straffverminderung einrathen, mit dem Schwerd hingerichtet werden sollen.

Circumstantiæ aggravantes, & quidem

§. 15. Die **beschwerende Umstände**, welcherwegen auch nach Gestalt der Sachen mit der Todesstraffe, und allenfalls mit derselben Verschärffung fürgegangen werden könne, sind ungefehr, und zwar

1mò. Generaliter quoad omnes falsorum species: &

Erstlich: Ueberhaupt wegen aller Falschbegehungen:

Wenn Uns, oder dem gemeinen Staat ein empfindlicher Nachtheil, Beunruhig- oder Verwirrung andurch zugezogen;

Oder auch Privat-Personen ein unwiederbringlich-grosser Schaden verursachet;

Oder der Betrug mit einer ausserordentlich-besonderen Vermessen- und Bosheit, oder wohl gar mit einer Gewaltthätigkeit ausgeübet worden. Insonderheit aber

2dò. Singillatim circa falsificationem mensuræ, mercium, sigillorum, & documentorum litteralium.

Andertens: Wegen falsch- oder verfälschter Maaß, Gewichts, Waaren, Sigel, Brief, und Urkunden.

Wenn wer solche Betrügerey lange Zeit zu Beschädigung vieler Leuten ausgeübet.

Um so mehr, wenn Jemand über vorhergegangene fruchtlose Abmahn- und Bestraffung dieselbe fortgetrieben.

Oder da Jemand zur Zeit seines tragenden Amts dergleichen verübet hätte.

Da durch solchen Betrug, oder Fälschung, als durch verfälschtes Getränk, durch Verschlacht- und Verkauffung umgestanden- oder ungesunden Viehes, und dergleichen Feilschaften ein- oder mehrere Personen an ihrer Gesundheit, oder wohl gar am Leben wären verunglücket worden.

Wenn es sonderheitlich bey falschen, oder verfälschten Briefschaften, und Urkunden um ein grosses Gut, um Land, und Leut, oder aber um eines Unschuldigen Leib, und Leben zu thun wäre.

3tiò. Circa partûs alieni subtrusionem;

Drittens: Wegen unterschoben-falscher Geburt:

Wenn die That mit besonderer Gefährde, und Bosheit, aus Haß, Feindschaft, Gewinnsucht, und dergleichen bösen Absichten unternommen;

Oder durch solche Unterlegung fremder Geburt einem guten Geschlecht beträchtlicher Nachtheil in der Erbfolge, oder sonst verursachet;

Oder auch dadurch schwere Streit, und Irrungen erwecket worden wären.

4tò. Circa signorum terminalium dimotionem; ac demum

Viertens: Wegen verruckter Mark- und Gränzzeichen:

Wenn dadurch, wie erst besagt, Zerrüttung, und langwierige Proceße entstanden, wie dann auch

5tò. Circa innominatas imposturarum machinationes.

Fünftens: Wegen deren übrig-unbenamsten Betrügereyen, und Schalkhaftigkeit allemal der Grad der Bosheit, das mißbrauchte Vertrauen des Betrogenen, der Umstand, daß man den besonders arglistigen Betrug nicht wohl verhüten, und deme ausweichen können, wie auch die Beträchtlichkeit des Schadens zu Beschwerung der Uebelthat, und Vergrösserung der Straffe beytraget.

Circumstantiæ lenientes.

§. 16. **Linderende Umstände** hingegen sind, und zwar in Ansehung aller Falschbegehungen:

Unwissenheit, Irrthum, Versehen, Jugend, wenn nämlich die üble Handlung nicht aus Gefährde, und vorsetzlicher Bosheit, sondern aus Unbesonnenheit, Frevelmuth, oder einer anderen sträfflichen Schuldtragung herrühret.

Wenn der Thäter aus grosser Noth, und Armuth was Falsches begienge.

Wenn der Betrug nicht gar bös geartet, und von keiner Wichtigkeit ist.

Wenn aus dem verübten Betrug gar kein, oder weniger Schaden, und Nachtheil entstanden; oder

Da der Thäter vor erhobener Klag, und Inquisition den Bevortheilt- oder Betrogenen gutwillig schadlos gestellet hätte.

Dreyundsiebenzigster Artikel

von dem öffentlichen Gewalt, und jenen gewaltsamen Thathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegen stehen.

ARTICULUS 73. de vi publica, & factis violentis securitatem publicam lædentibus.

Innhalt.

§. 1. Was durch den öffentlichen Gewalt verstanden werde? darunter gehören:
§. 2. Der Landsfriedenbruch;
§. 3. Die Vergewältigung Jemandens in seiner eigenen Wohnung;
§. 4. Die vorsetzliche Vorpaß- oder Vorlaurung auf öffentlicher Strassen;
§. 5. Die Befehd- und Absagungen;
§. 6. Die Widersetzung gegen die Obrigkeit, Gerichtspersonen, und die Wacht; dann im Gegenspiel
§. 7. Die Ausschweiffungen, und Excessen der Wächtern, Ueberreitern, und Beamten; ferner
§. 8. Die, welche sich mit gefährlich-heimlichen Gewehr betretten lassen;
§. 9. Wie auch diejenige, von welchen Uebel, und Missethat bedrohet wird, oder sonst zu besorgen stehet;
§. 10. Oder wenn durch öffentliche Frevelthat[e]n die gemeine Ruhe gestöret wird; und endlichen
§. 11. Die Beunehr- und Beraubung der Gräbern, und Ruhestätten;
§. 12. Straffen, welche auf die vorhergehend-gewaltthätige Handlungen ausgesetzet werden.
§. 13. Beschwerende Umstände.
§. 14. Linderende Umstände.
§. 15. Wegen der übrigen in den Polizey- und Sicherheitsstand einschlagenden Verbrechen wird sich weiter beruffen.

§. 1. Unter dem öffentlichen Gewalt wollen Wir alle jene boshafte Unternehmungen einbegriffen haben, da nämlich durch Jemandens vorsetzlich, und gefährlicher Weise entgegen den Nebenmenschen anmassende Gewaltthätigkeit die gemeine Ruhe, und Sicherheit gestöret, und verletzet wird. Und zumalen auch dieses Laster einen weiten Umfang hat, und von einigen solch-gewaltsamen bösen Thathandlungen, als von eigenmächtiger Ergreiff- und Gefangenhaltung der Leuten, von Strassenraub, Meuchel- und Strassenmord, Mordbrennerey, und mehr anderen in dieser peinlichen Gerichtsordnung besonders gehandlet wird, als werden Wir hierorts nur auf jene Gewaltthätigkeiten die gebührende Bestraffung aussetzen, wovon anderwärts in dieser Ordnung nichts vorkommet, und worwider allemal die peinliche Verfahrung anzustrengen ist. Als da sind

Quid per vim publicam hoc loco intelligatur? ad eam referuntur

§. 2. Der Landsfriedenbruch, welcher begangen, und der Landfried gebrochen wird, da wer mit einigen durch Aufbot, Glockenstreich, oder in anderweg zusammenberuffenen Leuten, mit gewaffnet- und gewehrter Hand (es seye sodann mit Feuer-Gewehr, Kolben, Stecken, Steinen, oder anderen tödtlichen Zeug) folgsam mit öffentlicher Gewalt aus Rach, oder um einer vermeintlichen Gerechtsame halber, oder aus einer anderen bösen Absicht Jemanden vorsetzlich, und gefährlich überziehet, überfallet, oder in dessen Haus, oder Gebiete eindringet. Falls aber der Gewalt ohne Aufbiet- und Zusammenberuffung einer Volkmenge durch Jemanden allein, oder mit blosser Beyhülff seiner Lastergespännen verübet wird, so ist es zwar kein Landesfriedenbruch, es bleibt jedoch eine gewaltthätige Handlung.

Crimen fractæ pacis publicæ.

§. 3. Des öffentlichen Gewalts machen sich demnach folgende schuldig; und zwar zuförderist: da wer mit gewaffneter Hand in Jemandens Haus, oder Wohnstatt vorsetzlich einbricht, und ihn daselbst mit Schlägen, oder Verwundungen, oder in anderweg mißhandlet, und vergewältiget.

Violenta cujusdam in sua habitatione invasio.

§. 4. Oder da einer vorsetzlich, und hinterlistiger Weise Jemanden auf öffentlichen Strassen, und Wegen aufpasset, und vorlauret, um selben am Leib, oder Leben zu beschädigen; wenn auch die vorgehabte böse That nicht hätte ins Werk gestellet werden können.

Obsessio viarum, seu fraudulosa alterius in via publica exspectatio.

§. 5. Ingleichen die Absagere: die Absagerey, oder Befehdung aber ist eine feindliche Bedrohung, wodurch Jemand dem anderen (es seye einer Gemeinde, Dorf-

Crimen diffidationis.

Dorfschaft, oder Privat-Person) als seinem Feind durch einiges Wahrzeichen, als Steck-Befehdungs-oder Brandbriefe, Brandzeichen, als schwarzgepulvertes Papier, rothen Haan rc. die äusserste Verfolgung am Leib, und Leben, oder am Gut dergestalten ankündiget, daß andurch der gemeine Fried verletzet, und dem Bedroheten Schrecken, und Gefahr zugezogen wird.

Violenta resistentia adversus personas judiciales. Et contra immoderati excessus personarum judicialium, ac vigilum.

§. 6. Ferner diejenige, welche sich der Obrigkeit, dem Gericht, den abgeordneten Commissarien, und Gerichtspersonen, oder der Gerichtswacht gewaltsamer Weise mit derenselben Verwundung widersetzen:

§. 7. Wie auch im Gegenspiel die Ausschweiffungen, und Excessen der Gerichtspersonen, Beamten, Wächtern, Ueberreitern, und dergleichen, welche entgegen diejenige, so sie in Gehorsam, oder gefänglichen Verhaft zu bringen haben, ohne Noth, und Ursach gewaltthätiger Weise mit gefährlichen Schlägen, und Verwundungen sich vergreiffen, unter die gewaltthätige Handlungen zu ziehen sind.

Prohibitorum armorum occulta gestatio.

§. 8. Gegen diejenige, welche sich mit verboten-heimlichen Gewehr betretten lassen, entstehet eben eine rechtliche Vermuthung, daß sie sich hiemit in böser Absicht versehen haben, und ist der Gebrauch solch-verboten-gefährlichen Gewehrs, wenn auch nichts anderes hervorkommet, schon für sich selbst gefährlich, und straffbar.

Minitationes atroces.

§. 9. Item diejenige, welche ausser einer förmlichen Absag-und Befehdung denen Gemeinden, oder Privat-Personen Brand, Mord, und Tod, und allerhand Uebel, Unheil, und Gewaltthätigkeiten mit Schriften, oder Worten boshaft, und gefährlicher Weise bedrohen. Wo allemal auf die Beschaffenheit, und Umstände der Bedrohung, des Bedrohers, und des Bedroheten, und hauptsächlich darauf Acht zu haben ist: ob der Bedroher einige Anstalten zu Bewerkstelligung seiner Droheworten gemacht? oder sonst ein so verwegener Böswicht seye, daß man sich der Thatvollstreckung gar wohl zu ihme versehen möge.

Petulantiæ, protervitates, & ausa temeraria in publico patrata.

§. 10. Nicht minder diejenige, welche einzeln, oder Rottweis allerhand öffentliche Gewalt-und Frevelthaten, besonders nächtlicher Weile, als mit Einschlag-oder Einwerffung der Fenstern, und Laternen, mit muthwilligen Prügeln, und Beschimpfung der Vorbeygehenden, und dergleichen boshaft, und vorsetzlich ausüben, und andurch Unruhe, Schrecken, und Schaden in der Gemeinde freventlich anrichten. Wo ebenfalls zu Ermessung der mehr-oder minderen Sträfflichkeit auf die Art, und Weise der verübten Frevelthat, und sonderheitlich auf die Umstände der Zeit, Ort, und der beleidigten Personen zu sehen ist.

Violatio, & spoliatio sepulchrorum.

§. 11. Und endlich jene, so die Gräber der Toden mit Aergerniß verunehren, und erbrechen, die Gebeiner böslich hin, und wieder werffen, oder die toden Körper berauben, oder sogar etwas von denen toden Leibern, und Gebeinen wegnehmen; welches auch von denen zu allgemeinen Abschеu an öffentlichen Richtstätten ausgestellten Körpern der Malefizpersonen zu verstehen ist.

Sequuntur pœnæ, quæ contra hos delinquentes statuuntur, & quidem 1mò. Contra reos fractæ pacis publicæ; Contra invasores alterius in suo habitaculo; Contra insidiatores in via publica; Contra diffidatores;

§. 12. Um nun gegen vorbemeldte Uebelthäter die gebührende Straffen auszusetzen, da ordnen Wir, daß

Erstlich: Die Landesfriedenbrecher, die Vergewältigere fremder Leut n in ihrer Wohnung, dann die Vorlaurer, und hinterlistige Nachsteller, wie auch die Befehdere, und Absagere wegen ihres in §. 2. 3. 4. und 5. angeführten Verbrechens nebst allmaliger Verwirkung ihres Haab, und Guts insgemein, und um so unbedenklicher, wenn beschwerende Umstände darzu stossen, dem Schwerdschlag, bey unterwaltend-linderenden Umständen aber einer wohlempfindlichen Leibsstraffe zu unterliegen haben; dann

2dò Contra eos, qui resistunt personis judicialibus; item illos, qui clam gestant arma prohibita.

Andertens: Daß diejenige, welche sich (wie hieroben §. 6. gemeldt) den Gerichtspersonen mit derenselben Verwundung widersetzen; nicht minder diejenige, welche nach Innhalt des §. 8. verboten-heimliches Gewehr tragen, wenn sie bey ihrer gefänglichen Einziehung sich desselben gegen die Gerichtspersonen, oder die Wachten, und Gerichtsdiener zu ihrer versuchenden Entledigung gebrauchen, mit dem Schwerd hingerichtet, ansonst aber diese letztere, wenn ausser der Tragung des verbotenen Gewehrs, nichts anders darzu stosset, mit einer willkührig-gemessenen Straffe beleget; dahingegen

Drit-

Drittens: Die übrige Thätere, welche hieroben §. 7. 9. & 10. vorkommen, nach Gestalt der That, und Bewandniß der Umständen am Gut, Leib, oder Leben, bestraffet; und endlich

3tiò. Contra excessus personarum judicialium, & vigilum; Contra minitatores; Contra illos, qui ausa temeraria in publico perpetrant;

Viertens: Gegen diejenige, welche nach Ausweis des §. 11. die Grabstätte vorsetzlich, und gefährlich verunehren, oder berauben, ebenfalls die Schwerdstraffe erkennet werden solle. Wobey

4tò. Contra sepulchrorum violatores.

Fünftens: In Betreff deren, von welchen Uebel, und Unheil zu befürchten stehet, anzumerken ist: daß, wenn solch-gefährliche Leute durch ihr Verbrechen das Leben nicht verwirket haben, die Gemeinde, oder die Privat-Person, von welcher die Gefahr mit guten Grund besorget wird, für sich, und die ihrige von dem Bedrohenden, bevorab der die Drohungen ins Werk zu setzen pfleget, und thun kann, nach Gestalt, und Beschaffenheit der Bedrohung eine genugsame Versicherung für alle Widerwärtigkeit, und Gewalt begehren möge, und der Bedrohende solche mit seinen liegenden Gütern, mit Bürgen, oder Pfändern zu leisten, oder auf dessen Verweigerung in der Gefängniß zu bleiben schuldig seye.

5tò. De cautione, vel custodia eorum, à quibus vis, vel damnum metuitur.

Da aber der Bedrohende mit hinlänglicher Verbürgung nicht aufkommen, und wegen der bey demselben verspürenden Rachgier, Verwegen- und Bosheit dessen eydlichen Versicherung nicht zugetrauet werden könnte, so ist derselbe nach wohl erwogenen Ermessen des Richters fortan, und in solang, als die Gefahr der gewaltsam-tödtlichen Beschädigung, und Uebels obschwebet, in gefänglich-sicherer Verwahrung anzuhalten.

Es kann auch der Richter bisweilen von Amtswegen dergleichen Versicherung vor Schaden selbst begehren, oder einen, von deme Land, und Leut eine Gefahr zu gewarten haben, in so lang, bis genugsame Sicherheit verschaffet wird, gefänglich verwahren.

§. 13. **Beschwerende Umstände** sind, und zwar

Circumstantiæ aggravantes.

Erstens: Ueberhaupt in Betreff aller gewaltthätigen Handlungen:

1mò. Generales: ac dein in specie

Wenn die Gewaltthat gegen die Obrigkeit, Beamte, Vorgesetzte, oder sonst ansehnliche Personen, oder gegen Wittiben, und Waisen, und schwache Personen;

Oder zu nächtlicher Weile mit besonderer Hinterlist, Vermessenheit, und Aergerniß, oder mit gewaffneter Hand, oder wider vorläuffig-gerichtlichen Verbot ausgeübet worden.

Wenn durch die gewaltthätige Handlung auch ohne Willen des Urhebers Anlaß zu einem Aufstand, zu schweren Thätigkeiten, Verwundungen, oder anderen Unthaten gegeben worden.

Wenn der Gewaltausüber zugleich eine andere Uebelthat mitbegangen, so die Todesstraffe auf sich traget; welchen Falls die unterloffene Gewaltthätigkeit einen beschwerenden Umstand zu Verschärffung der ordentlichen Todesstraffe ausmachet.

Andertens: Wegen des Landsfriedenbruchs:

2dò. Circa fractam pacem publicam;

Wenn derselbe mit geraumen Vorbedacht, und Vorbereitung ins Werk gestellet worden.

Wenn der Friedbrecher seinen Leuten zugleich Befehl ertheilet hat, daß auf erfolgende Widersetzung mit dem beyhabend-tödtlichen Gewehr, und Waffen Gewalt gebrauchet werden solle.

Drittens: Wegen Vergewältigung Jemandens in eigener Wohnung:

3tiò. Circa invasionem alicujus domi suæ;

Wenn der Gewalt gegen wehrlose, oder sonst schwache Leute, mit Erbrechung Thor, und Thüren, oder sonst mit einer ausserordentlichen Vermessenheit vorgenommen, oder dem Begewältigten dadurch ein grosser Schaden am Leib, oder Gut zugefüget worden.

Viertens: Wegen der hinterlistigen Vorlaurung:

4tò. Circa insidiationem in via publica;

Wenn der Thäter mit langen Vorbedacht seinem Gegner schon zu öftermalen an verschiedenen Orten vorgewartet, und zu beschädigen getrachtet.

Wenn die abgezielte Beschädigung wirklich erfolget, und etwan gar heimlich, und verrätherisch, daß sich der Beschädigte nicht zur Gegenwehr stellen können, beschehen wäre.

Fünftens: Wegen der Befehdung:

5tò. Circa diffidationem;

Wenn

Wenn der Befehder, und Absager zu Vollbringung seines bösen Vorhabens schon ernstliche Vorbereitung gemacht, und nahe zur That gekommen.

Oder da er seine feindliche Bedrohung mit der That selbst bewerkstelliget hätte; welch-letzteren Falls die ohnedem verdiente Todesstraffe bewandten Umständen nach wegen der Befehdung zu verschärffen ist.

6tò. Circa resistentiam adversus personas judiciales; & contra

Sechstens: Wegen Widersetzung gegen den Gerichtsstand:

Wenn derjenige, so den Gerichtspersonen widerstehet, boshafter Weise zugleich einen gefährlichen Auflauff erwecket hätte.

Wenn dabey entweder selbst von dem widerspenstigen Thäter, oder aus seiner Verursachung von anderen tödtlichen Verwundungen, oder wohl gar Todschläge unterloffen wären.

7mò. Circa excessus personarum judicialium;

Siebentens: Wegen Excessen der Gerichtspersonen:

Wenn derjenige, den die Gerichtspersonen über etwas zu Red gestellet, oder in Verhaft bringen wollen, ganz bescheiden, und ohne Widersetzlichkeit sich erzeiget hat, somit ohne Noth, und Ursach mißgehandlet, grob geschlagen, verwundet, oder ihme sonst ein grosser Schaden am Leib, oder Gut zugefüget worden.

Wenn solche boshafte Excessen gegen ansehnliche, oder gegen wehrlose, und schwache Leute beschehen wären.

8vò. Circa armorum prohibitorum gestationem;

Achtens: Wegen Jemandens Betrettung mit verbotenen Gewehr:

Wenn der Betrettene ein übel beschriener, und verdächtiger schlechter Mensch ist, zu dem man sich nichts Gutes versehen kann.

Wenn er sich vorhero ein- oder mehrmalen mit solch-gefährlichen Gewehr gegen die Gerichtspersonen, oder Wächter widersetzet hat.

9nò. Circa minitationes;

Neuntens: Wegen der Bedrohungen:

Wenn die Bedrohung ausser eines gähen Zorns ernstlich, und wohlbedächtlich, oder öfters, und an verschiedenen Orten beschehen.

Wenn die Bedrohung auf eine schwere Beschädigung am Gut, Leib, oder Leben abzielet.

Wenn der Bedroher dergleichen Missethat schon begangen, oder sonst ein bös geartet-verwegener Mensch wäre, der seine Bedrohung zu erfüllen im Stand ist.

10mò. Circa petulantias, & protervitates tranquillitatem publicam turbantes;

Zehentens: Wegen öffentlicher Frevelthaten:

Wenn solche in gefährlicher Absicht zu Erweckung eines Auflauffes, oder mit einer besonderen Vermessen- und Bosheit unternommen worden;

Oder grosser Schaden, oder sonst ein Unheil andurch entstanden;

Oder da solche Frevelthaten öfters zu grosser Beunruhigung der Gemeinde beschehen wären.

11mò. Circa sepulchrorum violationem.

Eilftens: Wegen Verunehr- und Beraubung der Gräbern:

Da solche Beraubung schon öfters, und an verschiedenen Orten,

Oder wohl gar von den Todengräbern, oder Kirchendienern selbst,

Oder zu dem Ende, um der Gebeinen zu einem Aberglauben sich zu gebrauchen, wäre unternommen worden.

Circumstantiæ lenientes.
1mò. Generales: ac dein in specie;

§. 14. **Linderende Umstände** sind ungefehr folgende, und zwar

Erstlich: Ist allgemein richtig, daß wer sich wider eines anderen Gewalt, und unbefugten Angriff auf gebührende, und in Rechten zugelassene Weis durch Nothwehr, und Gegengewalt selbst schützt, und vertheidiget, sich keines Gewalts, und Straffe schuldig machet.

Dann ist auch in Betreff aller gewaltthätigen Handlungen die Straffe in etwas zu linderen, wenn aus der angemaßten Gewaltthätigkeit, kein, oder ein gar geringer Schaden, und Nachtheil entstanden ist.

2dò. Quoad fractam pacem publicam;

Andertens: In Ansehen einer angebend-Landsfriedbrüchigen Handlung änderet sich die Eigenschaft der That:

Wenn die versammelte Volkmenge nicht eigends aufgeboten, und zusammenberuffen worden, sondern von ungefehr sich zusammengerottet hat.

Wenn die mitgenommene Leute unbewehrt, und also nicht auf Ausführung einer gewaltthätigen Handlung, sondern vielmehr auf eine Beaugenscheinigung, oder

oder blosse mündliche Verwahrung gegen das gegnerische Unternehmen abgesehen gewesen.

Drittens: Wegen Vergewältigung Jemandens in eigener Wohnung: — 3tiò. Quoad invasionem alicujus domi suæ;

Wenn wer bey offenen Thor, und Thüren eingetretten, und aus Anlaß eines vorhergegangen-hitzigen Wortwechsels, somit nicht aus ehebevor gefaßten Vorsatz sich gegen Jemanden in seiner Wohnung gewaltthätig vergangen hätte.

Wenn einer mit dem Gegner ausser seines Hauses sich entzweyet, dieser alsdann entwiche, und er im Nachlauffen mit dem nachgehends Vergewältigten zugleich in das Haus eingedrungen wäre.

Wenn Jemand eine Person, über welche er von Rechtswegen einigen Gewalt, oder Obsicht hat, als wenn ein Mann sein Weib, ein Vatter sein Kind, ein Vormund seinen Pflegbefohlenen, ein Herr seinen Dienstboten abholen wollte, und solches gewaltsamer Weise gegen diejenige, so den Untergebenen vorenthalten, vollbrächte, derselbe ist nach Bewandniß der Umständen nur willkührlich zu bestraffen, und gestalten Sachen nach gar unbestraffter zu belassen.

Viertens: Wegen des hinterlistigen Vorpassens: — 4tò. Quoad insidiationem in via publica;

Wenn der Beleidiger nicht aus einem vorhergehenden Vorsatz eigentlich vorgepasset, sondern nur von ungefehr, weilen er den Gegner entgegen kommen gesehen, stillgestanden, und ihn hierauf angepacket.

Wenn das Vorwarten blos aus Muthwillen, oder wegen eines vorhin gehabten Zanks, und nicht in der Absicht einer Beschädigung, sondern nur um den anderen zu beschimpfen, oder einen Backen- oder Stockstreich anzubringen, beschehen wäre.

Fünftens: Wegen der Absägerey: — 5tò. Quoad diffidationem;

Wenn die Absag- oder Befehdere die aufgesteckte feindliche Brandzeichen, und dergleichen aus Reumüthigkeit wieder abnehmen, und ihre Bedrohungen nicht zu erfüllen begehren.

Da der Absager beweisete, daß ihme von dem Bedroheten ein gar grosses Unrecht beschehen.

Wenn er beweislich machen kann, daß er den Befehdungsbrief rc. nur aus Muthwillen, und Frevel, oder im Zorn, und Gähheit, um den Bedroheten lediglich zu schrecken, und nicht mit ernstlichen Vorsatz die Drohung zu vollstrecken, geschrieben habe.

Wie dann auch diejenige, welche um Gewinns willen den Absagbrief aufgesetzt, geschrieben, übertragen, oder die Befehdungszeichen aufgestecket, wenn sie mit dem Befehder wegen der That selbst keine Einverständniß haben, und in dessen Brod, Bedienstung, oder Gewalt stehen, gelinder zu bestraffen sind.

Sechstens: Wegen Widersetzung gegen die Gerichtspersonen: — 6tò. Quoad resistentiam adversus personas judiciales; & contra

Wenn die Widersetzung mit keiner besonderen Gewaltthätigkeit, und ohne Verwundung, oder nur eine Beschimpfung des Gerichts vorbeygegangen.

Wenn der Widerstehende aus einem Irrthum unschuldiger Weise, oder auf widerrechtliche Art angegriffen, oder von den Gerichtspersonen ohne Ursach mit harten Schlägen beleget, oder sonst mißgehandlet worden wäre.

Siebentens: Wegen Excess-Verübung der Gerichtspersonen, und Wächtern: — 7mò. Quoad excessus personarum judicialium;

Wenn einer sich gegen die Gerichtspersonen, oder Wächter heftig zur Wehr gesetzet, sein Gewehr, oder sonst ein tödtliches Instrument gegen selbe gezücket, gegen selbe gar gröbliche Schmäh- und Schimpfungen ausgestossen hätte.

Wenn der einzufangen kommende ein bekannter, wegen voriger Uebelthaten öfters ingesessener Böswicht, und Gefahr seiner Entrinnung obhanden gewesen;

Wenn die Verletz- und Verwundung von keiner Beträchtlichkeit, und schädlichen Folge wäre.

Achtens: Wegen Tragung verbotenen Gewehrs: — 8vò. Quoad armorum prohibitorum gestationem;

Wenn der Betrettene eine erhebliche Ursach, warumen er sich mit solchen Gewehr zur Zeit versehen? und daß es nicht auf eine Gefährde abgesehen wäre, beyzubringen vermag.

Oder da die Tragung eines solchen Gewehrs blos aus jugendlichen Muthwillen, oder Unverstand beschehen, und der Betrettene eine sonst wohl verhaltene Person wäre, zu der man sich keines bösen Vorhabens versehen kann.

9nò. Quoad minitationes;

Neuntens: Wegen der Bedrohungen:

Wenn die Bedrohung im Zorn, Rausch, aus Scherz, oder blossen Frevelmuth ausgestossen worden, und kein ernsthafter Willen, und Vorsatz dabey gewesen.

Besonders wenn der Bedrohende seine Bedrohung bald darauf widerruffen, und daß es kein Ernst seye, sich erkläret hat.

10mò. Quoad petulantias, & protervitates tranquillitatem publicam turbantes;

Da es an sich selbst eine ungereimt-einfältige Bedrohung wäre, deren Bewerkstelligung in des Drohenden Macht nicht stehet.

11mò. Quoad sepulchrorum violationem.

Zehentens: Wegen öffentlicher Frevelthaten:

Wenn einige Schwärmerey, oder Ausschweiffung in der Berauschung, oder von jungen Leuten aus unüberlegten Muthwillen ohne gefährliche Absicht beschehen.

Eilftens: Wegen Verunehrung der Grabstätten.

Wenn der Thäter keiner Beraubung, sondern der Verunehrung des Grabmahls in der Absicht sich unterzogen hat, um den Verstorbenen, oder dessen Geschlecht eine Beschimpfung anzuthun, oder sonst einen Frevel, und Muthwillen auszuüben.

Status publicus, & communis securitas pluribùs adhuc modis læditur;

Sed ejusmodi delicta vel in crimen læsæ majestatis incidunt: quò pertinent ad hostem transfugæ, exploratores hostiles, & qui hostibus opem ferunt.

Vel cynosuram suam ratione pœnæ ex legibus specialibus ea propter jam priùs publicatis recipiunt: cui ultimæ speciei accensendæ sunt.

§. 15. Die heilsame Polizeyverfassung, und gemeine Landessicherheit wird auch ausser deren erstbemeldten Fällen in verschiedene andere Wege verletzet; welcherwegen entgegen die mißhandlende nach Gestalt des bösen Vorsatzes, Gefährde, und Schädlichkeit der That peinlich zu verfahren ist.

Sogestalte Mißhandlungen schlagen entweder in das Laster Unser beleidigten Majestät ein, als nämlich der Ueberläuffern zum Feind, der feindlichen Auskundschaftern, und überhaupt all-jener, so dem Feind auf was immer-gefährliche Weise Hülff, und Beystand leisten, und dergleichen; wegen deren Bestraffung sich nach dem, was oben Art. 61. geordnet wird, zu achten ist.

Oder es sind wegen so gearteter Verbrechen allschon vorhin von Unsern löblichsten Vorfahren, oder von Uns selbst eigene, und ausführliche Straffgesetze gegen die Uebertretter erlassen worden; als da sind

1mò. Qui tempore pestis, vel contagionis armentariæ ordinationibus publicis contraveniunt.

Erstlich: Welche zur Zeit der leidigen Pest, oder anderen ansteckenden Krankheiten gesetzwidrig handlen; oder bey einem Vieheumfall die allgemein-vorgeschriebene Maßregeln überschreiten, oder in anderweg was gefährliches wider den Gesundheitsstand unternehmen.

2dò. Desertores militiæ: item celatores, & adjutores desertorum militiæ.

Andertens: Welche von Unser Miliz treulos ausreissen, wie auch die Verheeler, und Unterschleiffgeber der Ausreissern.

3tiò. Clancularii militum conductores, & emissarii, qui hujates incolas abducunt, & ad emigrandum permovent.

Drittens: Falsche Werber, und andere Entführer Unserer Landesunterthanen, und Innsassen. Wie auch

4tò. Emigrantes, & ex hisce provinciis profugientes subditi.

Viertens: Die Landesflüchtige Unterthanen.

5tò. Qui ex proposito per corporis mutilationem ad militiam se reddunt inhabiles.

Fünftens: Jene, so durch Verstümmlung an ihren Gliedmassen sich zum Kriegsdienst vorsetzlich untüchtig machen.

6tò. Flagellatores annonæ, monopolæ, & propolæ.

Sechstens: Die durch Auf- und Fürkäuffe, oder andere gewinnsüchtige Kunstgriffe die Lebensmitteln vertheueren.

7mò. Qui usurariam exercent pravitatem.

Siebentens: Die durch Wucherhändel Unsere Unterthanen schwächen, und aussaugen.

8vò. Qui duellum ineunt.

Achtens: Welche zum Zweykampf ausforderen, solchen annehmen, und deren Beyständere.

9nò. Zingarorum incursio: item

Neuntens: Wegen der Zigeunern; dann

10mò. Circumforanei, aliique errones singulatim loca quæque percursantes;

Zehentens: Wegen der Müßiggehern, und derley Landfahrern, welche einzelnweis das Land durchstreichen; und endlich

11mò. Ac denique vagabundi, profugi, banniti, aliique hujus turfuris perniciosi homines, qui turmatim infestant provincias.

Eilftens: Wegen der Landlauffern, flüchtigen, verbannten, und anderen dergleichen gefährlichen Leuten, welche Rottweis im Land herumziehen.

In

In welcherley Malefizfällen die Gerichtsstellen nach denen bereits vorhandenen Polizey- und Sicherheits-Patenten, auch denen wegen erstgedachten Mißhandlungen besonders ergangenen Satz- und Ordnungen Urtheil, und Recht zu sprechen haben.

Et horum delictorum intuitu dispositio nostrarum constitutionum specialium observanda est.

Vierundsiebenzigster Artikel

von Unkeuschheit wider die Natur.

ARTICULUS 74. de sodomia, seu luxuria contra naturam.

Innhalt.

§. 1. Das abscheulichste Laster der Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd wird verübt erstlich: wenn von einem Menschen mit dem Viehe, oder toden Körpern; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu drittens: gewissermassen auch die von Jemanden allein begehend- widernatürliche Unkeuschheiten zu rechnen sind.

Quemadmodum hoc nefandum crimen committatur?

§. 2. Diese Unthat beschiehet gemeiniglich an verborgenen Orten, daß sie also selten kenntliche Wahrzeichen hinter sich läßt; doch dienen nachfolgende Anzeigungen zur Nachforschung.

Indicia ad inquisitionem.

Erstlich: Wenn die verdächtige Person insgemein dieses Lasters halber beschreyet;

Andertens: Eine geile, unschambare, und dergleichen Person wäre, zu der man sich solcher Uebelthat versehen möchte; beynebens

Drittens: An den verdächtigen Orten, in Abwesenheit der Leuten, bevorab zu nächtlich- und finsterer Zeit aus- und eingehender gesehen worden; oder

Viertens: Zeichen dieses abscheulichen Lasters entweder an- bey- oder um sich, oder bey dem Viehe verlassen hätte.

§. 3. Anzeigungen zur Gefängniß. Zum Beyspiel: da der Verdacht gegen einen Knaben wäre, solle der Richter durch hierzu verordnete Leib- und Wundärzte, und dergleichen gebührende Beschau vorkehren; befindet sich nun etwas wirklich in der That, oder aber der Thäter würde entweder in der That selbst, oder in solchen Geberden, und Entblössung, woraus die That zu vermuthen wäre, betretten, oder da er bereits den Vorsatz, und Anfang der That, nicht aber die Vollbringung derselben zugestanden hätte, solle der Richter auf eine solch- verdächtige Person greiffen, und selbe in gefänglichen Verhaft nehmen.

...... ad capturam.

§. 4. Anzeigungen zu der peinlichen Frage sind ungefehrlich, da der Verdachte

...... ad torturam.

Erstlich: An Ort, und End, so zu der That bequem, gesehen, auch (wie im nächst vorhergehenden §. gemeldet worden) hierzu bereitet gefunden; oder

Andertens: Von dem Knaben, oder der mißgebrauchten Person solches über ihn mit glaublichen Umständen wäre ausgesaget worden; oder

Drit-

Drittens: Wegen solch-begangener Lasterthat sonst ein ziemlicher Beweis vorhanden wäre, und der Thäter nichts destoweniger im Laugnen stünde, seine Unschuld aber nicht genugsam ausweisen könnte.

Interrogatoria specialia.

§. 5. Die nothwendigste Special-Fragstücke, welche nach vorhergegangen-gemeinen für die Hand zu nehmen, sind folgende:

Mit wem, oder mit was für einem Viehe er die Unzucht getrieben?

Mit was Gelegenheit, und Hülffsmitteln?

Wo, und an welchem Ort?

Zu welcher Zeit?

Wem das Vieh zugehöre?

Ob er die That wirklich mit Auslassung des Saamens, und wie oft vollbracht?

Ob damals die Leute im Haus gewesen?

Ob er Niemanden gemerkt, der solches etwann gesehen?

Was ihn darzu bewogen, oder angetrieben?

Wer ihn diese Unthat gelehret, oder ob er es von anderen gesehen habe?

Wer dieselbe seyen?

Pœnam hujus fœdissimi criminis quod attinet, statuitur, ut

§. 6. Wenn nun eine solch-verdachte Person dieses greuliche Laster güt- oder peinlich umständlich bekennete, oder dessen, wie Rechtens ist, überwiesen, auch alle Umstände durch fleißige Nachforschung wahrhaft erfunden, der Thäter auch in ordentlicher Bestättigung darauf verharren würde, solle

1mò Bestialitas vivicomburio delinquentis unà cum bruto animali;

Erstlich: Ein dergleichen Uebelthäter, so sich mit ein- oder mehreren unvernünftigen Viehe vergriffen, und die That vollbracht, samt dem Viehe, so es anderst noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erde vertilget werden. Wobey zu bemerken, daß, wenn auch der Thäter entflohen, oder vorher verstorben, oder aus was immer für einer Ursach der Todesstraffe entgangen wäre, dessen unangesehen allemal das Viehe, womit derley Unthat verübet, oder angemasset worden, bey der Obrigkeit, worunter sich selbes befindet, heimlich durch den Abdecker zu vertilgen seye, damit keine Erinnerung, und Merkmahl solchen Greuels in der Gemeinde zuruckbleibe.

2dò. Sodomia in specie, seu libido hominis cum homine contra naturam exercita decollationi, ac dein concremationi corporis cum capite; & tandem

Andertens: Ein Knabenschänder, oder aber da sonst ein Mensch mit dem anderen sodomitische Sünd getrieben hätte, der solle anfangs enthauptet, und nachfolgends dessen Körper samt dem Kopf verbrennet; und endlich

3tiò. Reliquæ luxuriæ species naturæ repugnantes, coërcitioni arbitrariæ subjugentur.

Drittens: All-übrige widernatürliche Unkeuschheiten willkührlich nach Gestalt der Umständen schärffer, oder gelinder gestraffet werden.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 7. **Beschwerende Umstände** können seyn:

Wenn nebst diesem Laster noch ein anderes, als Ehebruch, Blutschand etc. mit-einlauffet;

Oder der Thäter dieß Laster vielmalen, und unterschiedlich mit vieler Aergerniß begangen;

Oder annoch andere Leute zu Ausübung solch-abscheulichen Lasters verführet hätte.

......lenientes.

§. 8. **Milderende Umstände** sind, und kann nach Gestalt der Sachen die Feuer-in die Schwerdstraffe, oder die Schwerd-in eine gemessene Leibsstraffe verringeret werden.

Wenn bey dem Thäter grosse Jugend, Unverstand, und Dummheit sich äusseret;

Wenn die That nicht vollbracht worden, sondern der Thäter aus eigener Reu davon abgestanden;

Oder da einer sich der Sünd zwar angemasset, der Saamen aber noch nicht gelassen worden.

Fünfundsiebenzigster Artikel

ARTICULUS 75. de crimine incestûs.

von der Blutschand.

Innhalt.

Quæ personæ criminis incestûs reos se faciant?

§. 1. Die Blutschand wird begangen zwischen denenjenigen Personen, welche einander mit Blutsfreund- oder Schwägerschaft so nahe verwandt sind, daß sie nicht zusammen heyrathen können.

Indicia ad inquisitionem, & capturam,

§. 2. **Anzeigungen zur Nachforsch- und gefänglichen Einziehung.** Dieweil auch dieses Laster eines aus jenen ist, so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen, als solle man zu Erkundigung der Sachen diejenige Anzeigungen sowohl wegen der Inquisition, als wegen der Gefangennehmung, welche in dieser Unserer Gerichtsordnung bey anderen fleischlichen Sünden angeführet werden, in Acht nehmen. Hauptsächlich aber giebt dieses hierinnfalls ein absonderliches Nachdenken, wenn bey solchen Personen, welche sonst gegeneinander eine grosse Ehrerbietung tragen sollen, eine ungewöhnliche Vertraulichkeit verspüret wird.

Da nun ein Richter genugsame Anzeigung hat, solle er beyde Personen einziehen, in abgesönderten Orten verwahren, und nach gütiger Befragung, wenn ein Theil laugnete, sie gegeneinander verhören, und zur Rede stellen; und falls beyde die Blutschand in der Güte bekenneten, so ist solche Bekanntniß zu Vorkehrung der Straffe schon genugsam.

...... ad torturam.

§. 3. **Anzeigungen zur peinlichen Frage.** Wofern ein, oder beyde Verhafte die That laugneten, und über die gemeine Anzeigungen, welche sie nicht zu Genügen von sich abgekehret, und verantwortet hätten, noch andere zu Vornehmung der peinlichen Frage in fleischlichen Sünden genugsame Vermuthungen beykämen, solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit bewandten Umständen nach zur Tortur fürschreiten.

Interrogatoria specialia.

§. 4. Die **Fragstücke** können beyläuffig nachstehendermassen gestellet werden:

Ob nicht N. mit N unkeusche Werke verübet?

Ob diese Person ihme nicht Blutsverwandt, oder verschwägeret seye, und wie nahe, auch ob er solches gewußt habe?

Wie oft es beschehen?

An welchen Orten?

Zu was Stund, Tag, und Zeit?

Mit was Gelegenheit?

Ob er sie, oder sie ihn darzu angereizet?

Ob er sie durch Verheissen, Versprechen, oder Bedrohungen darzu bewogen habe?

Ob die Sünd nüchtern, oder voller Weise vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit anderen dergleichen seinen Verwandten vergriffen? und was mehr dergleichen, so die Umstände der Missethat einem vernünftigen Richter an die Hand geben.

Pœnæ criminis incestûs.

§. 5. Die **Bestraffung** der Blutschänder wollen Wir folgendergestalten ausgesetzet haben. Da nämlich beyde Beschuldigte bekenneten (dann eines Bekanntniß

niß allein ist hierinnfalls zur ordentlichen Straffe nicht genug) auch in der gewöhnlichen Bestättigung auf ihrer Aussag beständig verblieben, oder der andere Theil genugsam überwiesen würde, wollen Wir, daß

1mò. Inter ascendentes, & descendentes commissi, seu coitûs nefarii;

Erstlich: Dergleichen Uebelthäter, da sie diese Gott, und der Natur abscheulige Sünd in auf- oder absteigender Linie, in was immer für einem Grad (wenn gleich sothane Blutsverwandtschaft von uneheliger Geburt herrührete, oder die auf- oder absteigende Person sonst einen Hurenwandel führete) vollbracht hätten, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestraffet werden sollen. Wenn aber

2dò. Illius incestûs, qui inter consanguineos collaterales 1mi, & 2di gradûs, aut inter affines primi gradus; item

Andertens: Blutsverwandte Personen im ersten, und anderen Grad der Seitenlinie, als Schwester, und Brüder (sie seyen gleich ein- oder zweybändig) ingleichen da einer mit seines Brudern, oder Schwester Tochter, des Vatters, oder der Mutter Schwester, oder Brüdern Unkeuschheit treiben würde; nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwägerschaft, nämlich da ein Stiefvatter seine Stieftochter, ein Stiefsohn seine Stiefmutter, ein Schwäher seine Schnur, ein Tochtermann seine Schwieger, wie auch da einer seines leiblichen Bruders Weib, oder seines Weibs Schwester beschlaffen würde, alle dergleichen missethätige Personen sollen nach Gestalt der Sachen mit einer schweren Leibsstraffe beleget, und des Landgerichts ewig verwiesen werden. Dahingegen

3tiò. Qui inter consanguineos collaterales, aut affines ulterioris gradûs committitur.

Drittens: Die übrigen in weiteren verbotenen Grad der Blutsfreund- oder Schwägerschaft sich befindende Personen willkührig, doch schärffer, als sonst gemeine Vermischungen bestraffet werden sollen.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 6. **Beschwerende Umstände** sind:

Erstlich: Die allzuvielfältige Wiederholung.

Andertens: Da es beynebens ein einfach- oder doppelter Ehebruch wäre;

Drittens: Wenn sich einer mit mehreren, als einer Befreundtin versündiget hätte.

......lenientes.

§. 7. **Linderende Umstände** hingegen sind:

Erstlich: Wenn die Verbrechere um die Verwandtschaft nichts gewußt, und solches dargethan hätten.

Andertens: Da eine Tochter etwann aus Unverstand, Jugend, oder Einfalt geglaubet, sie müßte dem Vater gehorsamen; oder

Drittens: Wenn sonst eine einfältige junge Person durch allerhand betrügliche Vorspieglung zu solcher That wäre verführet worden.

Viertens: Da nur die einseitige Bekanntniß des Verbrechens erhoben werden könnte.

Fünftens: Wenn das fleischliche Werk zwar angemasset, jedoch nicht wirklich mit Einlassung des Saamens vollbracht worden.



Sechs-

Sechsundsiebenzigster Artikel

von der Nothzucht.

ARTICULUS 75. de stupro violento.

Innhalt.

§. 1. Wer einer unverleumdeten Jungfrauen, Wittib, oder Frauen mit Gewalt, und wider ihren Willen ihre jungfräulich- oder weibliche Ehre nimmt, der begehet das Laster der Nothzucht. Stuprum quemadmodum committatur?

§. 2. Die vornehmste Anzeigung zu der Nachforschung ist, wenn der Nothzüchtiger durch die genöthigte Jungfrau, Weib, oder Wittib glaubwürdig angegeben wird. Indicia ad inquirendum,

§. 3. Die Anzeigung zur Gefängniß entstehet sodann, wenn der Richter umständlich befände, daß ......ad capturam,

Erstlich: Die Angeberin je, und allzeit eines ehrlich-untadelhaften Wandels, der Beinzüchtigte hingegen ein unschambarer, und solcher Mensch ist, zu dem man sich des Lasters versehen möchte;

Andertens: Die Jungfrau, Frau, oder Wittib alsobäld nach der That sich dessen beklagte;

Drittens: Solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget; und

Viertens: Die anderwärtig-an die Hand gegebene Umstände sich also befinden würden. Welchen Falls der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten, denselben gütig befragen, und, so er dessen in Abred stünde, vor allen Dingen mit der Genöthigten entgegen stellen solle; bekennet er hierauf die vollbrachte Missethat, so hat es ohnedem seine Richtigkeit.

§. 4. Die Anzeigungen zur peinlichen Frage hingegen ergeben sich, da ......ad torturam.

Erstlich: Der Beschuldigte entweder die That, oder den begangenen Nothzwang laugnete, die Genöthigte aber beständig auf ihrer Sage verbliebe, und genugsame Anzeigungen an Handen zu geben hätte; oder da

Andertens: Ein unverleumdeter Zeug, so die Genöthigte um Hülff hätte schreyen hören, wider den Verhaften vorhanden wäre, und er das Widerspiel rechtmäßiger Weise nicht darthun könnte, sondern stets im Laugnen verharrete.

§. 5. Die Fragstücke können beyläuffig folgende seyn: Interrogatoria specialia.

Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Werken genöthiget?

An welchem Ort?

Zu was Zeit?

Ob er mit ihr zuvor bekannt gewesen?

Wie oft er solche Uebelthat etwann mit anderen Personen vollzogen?

Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werk gerichtet worden?

Wo damals die Leute (als Vatter, Mutter, Mann, Herr, Frau, oder andere Hausleute) gewesen?

Was er anfangs mit der Genöthigten geredet?

Ob er ihr nicht erstlichen mit Schankungen, hernach mit Drohworten zugesetzet?

Wie dieselbe Worte gelautet?

Was sie ihm hierüber zur Antwort gegeben?

Und was etwann die Klag, und Nachforschung dem Richter mehrers an die Hand giebt.

Pœna ftupri violenti.

§. 6. Zur **Straffe** der Nothzucht setzen **Wir**, daß, wenn der Verhafte solche That güt- oder peinlich bekennet, oder deren, wie Rechtens ist, überwiesen würde, derselbe sodann gleich einem Rauber mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

Circumftantiæ aggravantes,

§. 7. **Beschwerende Umstände** dieses Verbrechens sind:

Erstlich: Wenn einer ein unmannbares Mägdlein, oder aber ein Kind nothzüchtigte; oder der Zwang mit merklichen Schaden, oder wohl gar mit tödtlicher Gefahr der geschwächten Person, oder mit Beytrettung eines Ehebruchs verübet würde.

Andertens: Wenn es von einer Person, welche anstatt der Eltern den Kindern vorgesetzet ist, beschähe, oder in einer Blutsverwandschaft begriffen wäre.

Drittens: Da eine Obrigkeit, oder Gerhab sich gegen seine Unterthanin, oder Pupillen dergleichen unterstünde.

Viertens: Wenn ein Diener seines Herrn Tochter, oder Frau nothzüchtigte.

Fünftens: So eine Person von schlechten Stand eine von hohen Geschlecht übergewältigte.

Sechstens: Wenn er die That durch schweres Bedrohen ohne anderwärtige Gewalt von ihr erzwänge, solchen Falls solch-schwere Bedrohung dem thätlichen Gewalt gleich zu achten ist.

Siebentens: Wenn ein Jud eine christliche, oder Jemand eine geistliche Person schwächete, in welch-schwereren Fällen der Thäter nach der Enthauptung auf das Rad geleget werden solle.

...... lenientes.

§. 8. **Milderende Umstände** hingegen sind, und ist die Straffe leichter.

Erstlich: Wenn die Genöhtigte durch sich selbst, oder andere vor vollbrachter That von dem Nothzüchtiger errettet worden.

Andertens: Wenn einer die Frau, oder Jungfrau von darumen, weil sie seinem Willen widerstrebet, nur allein verwundete.

Drittens: Wenn die That nicht völlig vollbracht worden.

Viertens: Wenn die vor nothgezüchtigt sich angebende Person der vorgeschützten Gewalt wohl hätte widerstehen können, und nach einer kleinen Gegenwehr die Unzucht mit ihr hat vollbringen lassen.

Fünftens: So die Genöthigte für des Nothzüchtigers Leben bittete.

Sechstens: Wenn der Thäter zwar bekennete, daß er die Nothzucht wirklich vollzogen, und die Genöthigte um ihre Ehre gebracht, sie aber solches verneinte.

In solchen, und dergleichen Fällen solle nach Gestalt der Sachen der Nothzwinger, wenn er ein Ausländer, mit einem ganzen Schilling abgestraffet, und zugleich all-Unserer Erblanden verwiesen, dafern es aber ein Innländer, in ein Zucht- oder Arbeitshaus, oder zum Vestungsbau auf eine gemessene Zeit verurtheilet, anbey aus dem Landgericht, oder Bezirk, wo die Schandthat beschehen, auf ewig abgeschaffet werden.

Die genöthigte Person aber bleibt dieserwegen unverleumdet, und kann ihr auch solches zu keiner Unehr angezogen, vielweniger sie derenthalben gestraffet werden.



Siebenundsiebenzigster Artikel

von dem Ehebruch.

ARTICULUS 77. de adulterio.

Innhalt.

§. 1. Der Ehebruch ist eine boshafte Verletzung der ehelichen Treue durch fleischliche Vermischung mit einer andern Person: es wird demnach derselbe entweder zwischen einem Ehemann, und eines anderen Eheweib, oder zwischen einer ledigen Mannsperson, und einem Eheweib, oder zwischen einem ledigen Weibsbild, und einem Ehemann begangen. In dem ersteren Fall ist es ein doppelter, in beyden letzteren hingegen ein einfacher Ehebruch; allemal aber ist der Ehebruch Landgerichtlich zu bestraffen. Adulterium quid sit?

§. 2. Die Anzeigungen zum Nachforschen sind beyläuffig diese: Indicia ad inquisitionem,

Erstlich: Wenn die verdachte Person insgemein bey den Leuten des Ehebruchs halber glaubwürdig beschrien, oder dessen schon zuvor bezüchtiget worden wäre.

Andertens: Wenn solche Person mit dem Verdachten noch im ledigen Stand unehrbare Gemeinschaft gehabt hätte.

Drittens: Wenn in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Mannspersonen, zu denen man sich des Ehebruchs versehen möchte, sowohl bey Tag, als zu Nacht, bevorab in des Manns Abwesenheit aus- und eingehen gesehen worden.

Viertens: Da sich ein Eheweib ohne sonderes Abscheuen von dem Verdachten unehrbar berühren, oder küssen liesse.

Fünftens: Wenn ein Eheweib ihren beschuldigten Anhang mit Geld, oder sonst kostbarlich aushielte.

Sechstens: Wenn zwischen den Verdachten heimliche Gasterey, und Zusammenkünften in verborgenen Winkeln, und Oertern in Abwesenheit der anderen Conperson angestellet würden.

Siebentens: Wenn die verdachte Person auch sonst üppig, frech, unschambar in Worten, auch der Trunkenheit ergeben wäre.

Da nun die unschuldige Conperson bey so befindlichen Vermuthungen die gerichtliche Nachforschung verlangte, oder der Richter von Amtswegen solches für nothwendig erachtete, solle man behutsam gehen, und ehender nicht zu Verhaftung der verdachten Person schreiten, er habe dann dessen noch klärere Wahrzeichen; das ist: wenn etwann

§. 3. Nähere Anzeigungen zur Einziehung hervorbrecheten; als ..... ad capturam.

Erstlich: Wenn Briefe vorkämen, in welchen eines dem anderen das Los, Zeit, und Stund, oder Gelegenheit dieses Laster zu vollbringen an die Hand gäbe, die Person sich auch folgends der Orten eingefunden hätte.

Andertens: Wenn bewiesen würde, daß die zwey verdachte Personen einander verdächtige Verbündnißzeichen gegeben hätten.

Drittens: Wenn der Verdachte auf des Manns Ankunft die Flucht nähme.

Viertens: Wenn beyde in wirklicher That betretten, und dessen mit einem wirklichen Zeichen überwiesen würden.

Fünftens: Da der beleidigte Theil aus gegründeten Ursachen seine Klage einreichete, und des Beschuldigten Gefangennehmung verlangte.

Welchen Falls der Richter auf solche Person greiffen, sie gütig befragen, sodann auf ein- oder des anderen Laugnen gebräuchigermassen die Schuldige gegeneinander, wie auch die vorkommende Zeugen mit denenselben entgegen stellen, und eine Person gegen der andern verhören solle.

..... ad torturam.

§. 4. Die **Anzeigung zur peinlichen Frage** ergiebt sich, wenn ferner entgegen die verhafte Personen entweder aus derenselben Bekanntniß, oder anderen redlichen Vermuthungen hervorkäme; daß

Erstlich: Sie zwar im Werk ergriffen worden, nichts destoweniger in Abred der wirklichen Vollziehung stünden.

Andertens: Da das Weib in langer Abwesenheit des Manns, oder in dessen grosser Schwach- und Krankheit schwanger worden, und doch den Ehebruch nicht bekennen wollte, noch genugsame Ursachen ihrer ehrlichen Schwängerung geben könnte.

Drittens: Wenn man Buhlbrief auffangete, aus welchen die Bekanntniß des Ehebruchs erhellete, die Verdachte aber solchen verneinten.

Auf all- diese, und dergleichen Anzeigungen, und fast eine jede insonderheit, wofern selbe rechtlich dargethan wird, die Gefangene aber ihre Unschuld nicht genugsam erweisen können, solle der Richter in Fällen, wo es auf eine Todesstraffe ankommet, fortan mit der peinlichen Frage fürgehen.

Interrogatoria specialia.

§. 5. Die **Fragstücke** sind jenen Falls, wenn der Verdachte im Laugnen ist, aus denen ihme zu Last gehenden Anzeigungen herzuholen; gestehet er aber die That, so ist weiter zu fragen:

Wann, wie oft, an welchen Orten es beschehen?

Wo zu selber Zeit die andere Conperson, wie auch die Dienstleute gewesen?

Wie N. mit N. seye bekannt worden?

Ob N. der N. nicht Briefe geschrieben? wann, wie oft es beschehen? was darinnen vermeldet, und von wem, auch wie die Briefe hin, und her getragen worden?

Was N. seinem Anhang deswegen versprochen, geschenket, oder gekauffet?

Ob sonst Jemand davon gewußt?

Wer darzu geholffen, und Gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey beschehen, ist zu fragen: wer der Kuppler, oder Kupplerin seye? wie sie heissen? wo sie anzutreffen? wie er dieselbe belohnet?

Und was die Umstände der That, auch die Nachforschung mehrers an Handen geben.

Pœna adulterii, & quidem

§. 6. Die **Straffe des Ehebruchs** folgt sodann, wenn nämlich die erforschte Umstände in Erfahrung, und beyde Thäter zur Bekanntniß gebracht, oder dessen sonst, wie Recht ist, überwiesen worden. Es sollen demnach diejenige, so in das Laster des Ehebruchs verfallen:

1mò. Et regulariter eum in casum, dum fragilitati humanæ aliqua venia ex æquo indulgenda venit; & contra 2dò. Si gravior malitia, graviorésque facti concurrunt circumstantiæ; ubi 3tiò. Notandum: in adulterio simplici personam solutam nonnihil lenius, quàm conjugatam puniendam; & dum periculum relapsûs, vel commune scandalum id postulat, unum complicem ex districtu relegandum esse. Ac tandem

Erstens: Wenn milderende Umstände vorhanden, entweder mit einer Geldbuß nach des Verbrechers Vermögen, oder mit Gefängniß bey Wasser, und Brod auf eine gewisse Zeit, oder nach Gestalt der Sachen mit einer anderen gemessenen Leibsstraffe; dahingegen

Andertens: Bey unterwaltend- schwereren Umständen schärffer am Leib, oder am Gut, oder nach vernünftigen Ermessen des Richters, besonders da mehrere Beschwerungsursachen zusammentreffen, wohl gar am Leben gestraffet werden. Wobey jedoch

Drittens: In Acht zu nehmen, daß bey dem einfachen Ehebruch die ledige Person in der Bestraffung insgemein etwas leichter, als der mitschuldige Ehemann, oder Eheweib zu halten seye; und daß jenen Falls, wo ein Ruckfall zu besorgen, oder grosse Aergerniß in der Gemeinde entstanden, zu Abseitigung ferneren Uebels, und Aergerniß ein- oder die andere aus denen schuldigen Personen gestalten Dingen nach aus dem Gebiet abgeschaffet, oder des Landes, oder Landgerichts verwiesen werden solle. Uebrigens ist

Vier-

Viertens: Ueberhaupt zu merken, und wollen wir bey diesem Verbrechen den Richtern hiemit ernstgemessen eingebunden haben, daß in jenen Fällen, wo es auf keine öffentliche Leibs- oder Lebensstraffe ankommet, dieselbe besonders gegen ansehnliche, und sonst wohlverhaltene Leute in der Nachforschung aller Behutsam- und Bescheidenheit, auch, so viel es thunlich ist, in der ganzen Verfahrung der gebührlichen Verschwiegenheit beflissen seyn sollen; damit nicht etwann nebst der von Uns hieroben ausgemessenen Straffe, einer sonst wohl verhalten- und ansehnlichen Person, so einen solchen Fehltritt begangen, zugleich auch ihren Kindern Schimpf, Schand, und verkleinerlicher Vorwurf zugezogen, oder wohl gar durch solch-unbescheidene Kundmachung schädliche Ehespaltungen angezettelt werden mögen.

4tò, Adjicitur monitum, ut judices diffamationi eorum, qui in delictum carnis incidunt, quoad fieri potest, discretè, & prudenter præcaveant.

§. 7. Beschwerende Umstände sind:

Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Wegen Ungewißheit der Empfängniß, wenn der Ehebruch von einem Eheweib mit einer ledigen Mannsperson; und um so mehr

Andertens: Wenn derselbe in doppelter Ehe von 2. verheyratheten Personen beschichet.

Drittens: Wenn der Thäter über beschehenen Verbot, und Bestraffung zum zweytenmal, oder wohl gar über öftere fruchtlose Bestraffungen neuerdings hierinnen betretten; oder

Viertens: Von einem fast alten Mann, oder einem, der den Leuten zur Obrigkeit, und guten Beyspiel fürgesetzet ist, begangen würde; oder

Fünftens: Nebst dem Ehebruch noch ein anderes Laster, als bösliche Verlassung des Ehegattens rc. mit-unterliesse.

§. 8. Mildernde Umstände hingegen sind, und wird die ordentliche Straffe des Ehebruchs in etwas geringeret:

...... lenientes.

Erstlich: Des beleidigten Theils Fürbitt, und Verzeihung.

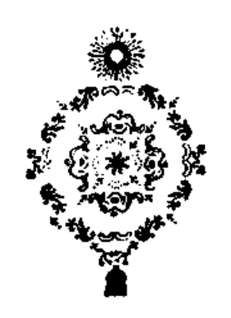
Andertens: Die vorhandene eheliche Kinder, oder ansehnliche nahe Anverwandtschaft, so durch die öffentliche Straffe ihres Vaters, oder Mutter, oder nahen Anverwandten verkleineret würden.

Drittens: Die allzugroß gegebene Ursachen gegen eine Person, so sonst ihr Lebenszeit züchtig gelebt.

Viertens: Wenn der ledige Thäter nicht gewußt, daß die Person, mit welcher er gesündiget, vereheliget seye.

Fünftens: Eines, oder des anderen Theils der Ehegatten vieljährige Krankheit.

Sechstens: Wenn der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden.



Acht-

Achtundsiebenzigster Artikel

ARTICULUS 78. de Bigamia.

von zweyfacher Ehe.

Innhalt.

Bigamiæ crimen quemadmodum contrahatur?

§. 1. Das Laster der zweyfachen Ehe wird begangen, wenn ein Ehemann ein anderes Weib, oder ein Eheweib einen anderen Mann (es seye sodann die letzt geehligte Person ledig, oder verheyrathet) bey Lebzeiten des ersten Ehegattens wissentlich heyrathet, und mit derselben in Gestalt der heiligen Ehe sich ordentlich trauen, und zusammengeben läßt.

Indicia ad inquirendum,

§. 2. Anzeigungen zu der Nachforschung sind:

Erstlich: Wenn der Beschuldigte deswegen insgemein beschreiet, oder sonst eine leichtsinnig-streichende Person wäre, zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens: Da er im Reden unbeständig, den rechten Namen verlaugnete, ein anderes Geschlecht, und Vaterland angäbe.

Drittens: Wenn sich eine solche Person mit mehreren leichtsinnig versprochen hätte.

Viertens: Wenn er den Tod seines ersten Weibs fälschlich ausgestreuet.

Fünftens: Wenn er die verdächtig-andere Person für seine Ehegattin ausgegeben.

......ad capturam,

§. 3. Die Anzeigung zu der Gefängniß entstehet sodann, wenn der Richter im Nachforschen nebst der Leichtsinnigkeit des Verdachten befindet:

Erstlich: Daß selber anderstwo ein Weib sitzen lassen, oder, da es eine Weibsperson, daß sie mit einem anderen auf- und davon gezogen wäre. Oder

Andertens: daß der beschuldigte Theil (ungeachtet ihme den wahrhaften Todfall seines vorigen Ehegenossens zu beweisen auferleget worden) sich nichts destoweniger wirklich mit einer anderen vereheliget habe.

Drittens: Wenn derselbe bey Lebzeiten seines Weibs sich mit der verdächtigen anderen Person erweislich versprochen.

Bey sogestalten Sachen solle das Halsgericht auf dergleichen Verbrechere greiffen, dieselbe zur Rede stellen, auch da dieserwegen ein- oder mehrere Zeugen, oder ein Angeber vorhanden wäre, solche ihnen entgegenstellen, und gegeneinander abhören.

......ad torturam.

§. 4. Anzeigungen zur peinlichen Frage können beyläuffig seyn:

Erstlich: Wenn aus des Verhafteten gütigen Aussage eine Unwahrheit;

Andertens: Wankendes Gemüth, oder sonst unstandhaft-leere Ausflüchten erschienen; oder da er

Drittens: Vorgäbe, es wäre ihme nicht bewußt gewesen, daß sein voriger Ehegenoß noch im Leben seye. Welchen Falls ihme nicht stracks zu glauben, sondern, wenn er dieses sein Vorgeben nicht klärlich darthut, noch in anderweg seine Unschuld, wie Rechtens ist, beweisen würde, solle der Richter, wenn er aus obgesetzten wider den Thäter sich vorfindenden Vermuthungen denselben genugsam beschweret zu seyn erachtet, auf vorhergehendes Beyurtheil mit ihme peinlich verfahren.

Interrogatoria specialia.

§. 5. Die Fragstücke können ungefehr gestellet werden:

Ob er (oder sie) vorhero schon verheyrathet gewesen? unter was für einer Herrschaft, Stadt, Dorf, oder Gebiet?

Wie

Wie sein voriges Weib heisse? ob er Kinder mit ihr gehabt? wie viel? wie lang er mit derselben gehaust?

Wo sein voriger Ehegenoß sich der Zeit befinde?

Warumen, und aus was Ursachen er sie verlassen?

Aus was Ursach er bey Lebzeiten des ersten Weibs ein anderes genommen?

Ob er zur Zeit der anderten Verheyrathung gewußt, daß sein voriger Ehegenoß im Leben?

Ob er nicht gefraget? und warumen?

Wie er mit der anderten in Kundschaft gerathen?

Was er ihr, dieselbe zu überreden, vorgesaget?

Ob sie gewußt, daß er allbereits verheyrathet gewesen?

Ob er sich für eine ledige Person ausgegeben? und wie seine Worte gelautet?

Wer bey Stiftung der vermeinten anderten Heyrath gewesen? wie selbe heissen?

Ob er mit der anderten sich ordentlich zusammengeben lassen? von wem? an was für einem Ort? in wessen Beyseyn?

Ob er sie als sein Eheweib ehelich erkennet? ob er mit ihr Kinder erzeuget?

Und was mehr bey solcher That etwann vorbeygegangen; wornach also die Fragstücke auch auf die Weibspersonen einzurichten sind.

Uebrigens ist dem Richter hauptsächlich obgelegen, um die Gewißheit sowohl wegen der ersten Verehelígung: ob nämlich selbe ihre Richtigkeit habe? ob der erste Ehegatt noch bey Leben, oder zu was Zeit er gestorben seye? als auch wegen der letzteren Verheyrathung: ob dieselbe mittelst priesterlicher Zusammengebung ordentlich beschehen seye? sich allen Fleisses zu erkundigen, und zu solchem Ende die glaubhafte Trau- und Todenscheine, und allenfalls die nöthig beeydigte Kundschaften zu Handen zu bringen, damit er die Beschuldigte desto eigentlicher befragen, und nach allerseits eingeholt-wahrhaftigen Bericht desto sicherer zu dem Endurtheil schreiten möge.

Ubi simul admonentur judices, ut ante omnia certitudinem matrimonii & prioris, & posterioris mediantibûs legitimis documentis, & juratis testimoniis diligenter eruere satagant.

§. 6. Die **Straffe** der doppelten Ehe, wenn solche boshaftig, wissentlich, und betrüglicher Weise unternommen, und mittelst ehelicher Beywohnung wirklich vollzogen worden, ist insgemein der Schwerdschlag; es kann aber auch in Ansehen dieses Lasters, welches größer, als der Ehebruch ist, bey hernachfolgend-beschwerenden Umständen das Todesurtheil nach vernünftigen Ermessen des Richters verschärffet werden.

Pœna Bigamiæ.

§. 7. **Beschwerende Umstände** können seyn:

Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Wenn die verhafte Person solches nicht nur ein- sondern mehrmalen wiederholet.

Andertens: Da der Verheyrathete solches Laster mit einer Person, die auch ihres Orts schon vereheliget ist, wissentlich begangen; oder

Drittens: Wohl gar bey Lebzeiten des ersten Ehegattens der Mann mehrere Weiber, oder das Weib mehrere Männer durch ordentliche Zusammgebung sich beygeleget hätte; oder

Viertens: Die anderte Heyrath öffentlich, und in Ansehen der Kirchen vollbracht worden wäre; oder

Fünftens: Ein Theil wegen seines angeblichen ledigen Standes einen falschen Eyd geschworen hätte.

Sechstens: Da eine Person von geringen Stand ein vornehmes Geschlecht dadurch hinterführet hätte.

§. 8. **Linderende Umstände** hingegen sind, und werden die Thäter etwas leichter gezüchtiget:

......lenientes.

Erstlich: Welche zwar durch den Priester ordentlich zusammengegeben worden, jedoch einander fleischlich nicht erkennet haben.

Andertens: Jene, so wahrscheinlich geglaubet, daß ihre Ehegenossen gestorben seyen.

Drittens: Diejenige, so vor dem Beyschlaf ihres Unrechts sich erinneret, und freywillig einander verlassen haben.

Viertens: Wenn der, so sich mit zweyen wirklich verheyrathet, die eheliche Pflicht zu leisten untüchtig wäre.

Fünftens: Wenn die erste Ehe den geistlichen Rechten nach nicht für gültig gehalten werden könnte, oder auch die letzte Ehe an der wesentlichen Feyerlichkeit einen Mangel hätte.

Sechstens: Derjenige Theil, so von des anderen verheyratheten Stand nichts gewußt, und bey dessen Erfahrung sich gleich abgesönderet hat, ist gar nicht zu bestraffen.

ARTICULUS 79. de crimine raptûs.

Neunundsiebenzigster Artikel

von gewaltthätiger Entführung der Weibspersonen.

Innhalt.

Crimen raptûs à quibus committatur?

§. 1. Dieß Laster wird begangen, erstlich: da wer eine minderjährige ledige Person, oder ein Eheweib entweder wider ihren Willen, oder da sie ihres Orts einwilligte, wider den Willen des Vatters, oder Vormundes, oder des Ehemanns; andertens: da wer eine Wittib, oder sonst eine großjährige Person, so ihres eigenen Gewalts ist, oder eine Klosterfrau mit Gewalt, oder boshafter List um unkeuscher Werk willen, oder zu Erschleichung der Heyrath entführet; wie auch drittens: von denenjenigen, so zu der Entführung wissentlich helffen.

Indicia ad inquisitionem, & capturam.

§. 2. Die Anzeigungen zur Nachforsch- und Gefangennehmung können seyn:

Erstens: Wenn der, auf welchen die gemeine Innzücht gehet, eine solche Person wäre, zu der man sich dergleichen That versehen möchte.

Andertens: Wenn er sich dergleichen vorhero verlauten lassen; oder

Drittens: Roß, und Wagen um die Zeit, als die Entführung beschehen, bestellet hätte.

Viertens: Wenn er in währender Nachforschung die Flucht ergriffe; oder

Fünftens: Mit einer Weibsperson durch ein Ort flüchtig durchgienge.

Bey diesen, und dergleichen Vermuthungen; sonderheitlich, wenn einer noch auf dem Weg mit der Entführten betretten würde, solle das Halsgericht solchen alsobald samt seinen Helffern gefangen nehmen, und in der Güte befragen; bekennet er hierauf die That, so hat es seinen richtigen Weg. Dahingegen

...... ad torturam.

§. 3. Die Anzeigung zur peinlichen Frage entspringen würde, da die Entführte auf ihn bekennet, oder ein untadelhafter Zeug auf ihn aussagete, er auch die ihme zu Last gehende Muthmassungen, wie Rechtens ist, nicht abkehren könnte, und forthin halsstärrig im Laugnen verharrete.

Interrogatoria specialia.

§. 4. Die Fragstücke können beyläuffig gestellet werden:

Wie, und auf was Weise, mit was für einem Gewalt, oder List er die N. entführet?

Aus was für einem Ort? zu welcher Zeit, und Stund?

Ob solche Entführung zu Pferd, oder in einem Wagen geschehen, und wessen die Pferde gewesen?

Wohin er sie führen? und wo mit derselben verbleiben wollen?

Zu was Ende, und Vorhaben er sie entführet?

Was ihn zu solcher That angetrieben?

Wohin, und durch was für Orte er mit der Entführten den Weg genommen? bey wem sie eingekehret?

Was er für Helffer gehabt? wie sie heissen? ob sie bewehrt gewesen? und wo selbe anzutreffen?

Ob er sonst auch Jemanden entführet habe?

Und was etwann aus der vorgeloffenen That mehreres beyzubringen.

§. 5. Da nun der Ehemann, Vatter, Gerhab, und andere, so die Entführte in der Gewalt gehabt, oder die Entführte selbst klagen, oder auch von Amtswegen wider den Verdächtigen verfahren würde, und die Wahrheit durch peinliche Frage, oder sonst, wie sich zu Recht gebühret, an Tag käme, solle der Thäter, wie auch derjenige, so zur Zeit der Entführung unmittelbar Hülff, und Vorschub gegeben, darüber der Ordnung nach bestättiget, und auf seine Bekanntniß, oder Ueberweisung mit dem Schwerd hingerichtet, und nach Beschaffenheit der beschwerenden Umständen die Todesstraffe mit Legung des Körpers auf das Rad, oder sonst verschärffet werden. Pœna criminis raptûs ordinaria est gladius.

§. 6. **Beschwerende Umstände** sind, und wird dieß Laster grösser: Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Wenn dabey Mord, oder andere schwere Thätigkeiten unterloffen.

Andertens: Da die Entführung einer geweihten Person aus einem geweihet- oder ungeweihten Ort; item einer anderen Person aus einem geweihten Ort geschehen; oder da ein Jud eine Christin raubet, und schändet.

Drittens: Wenn ein schlechter Mensch eine adeliche, oder wohl gar eine höhere Standesperson entführet; weilen andurch die adeliche Geschlechter in ihren Würden, Stand, und Wesen höchst beschimpfet, und verkleineret werden.

Viertens: So es von einem öfters verübet worden.

Fünftens: Wenn es von einem beschiehet, so entweder der entführten Person selbst, oder den Eltern, Gerhaben, oder dem Ehemann der Entführten mit Pflichten beygethan, oder bedienet wäre.

Sechstens: Wenn ein anderes Laster als Ehebruch rc. darzustosset.

§. 7. **Milderende Umstände** hingegen sind, und hat die Lebensstraffe nicht statt: ...... lenientes.

Erstlich: Wenn die Entführte sowohl mit eigener, als derjenigen, unter deren Gewalt sie stehet, ihrer Einwilligung; oder aber

Andertens: Da sie ihres eigenen Gewalts wäre, hernach freywillig selbst mit dem Entführer sich verehligte.

Drittens: da die Entführte nicht mit Gewalt, sondern durch gute Worte ist verführet worden; oder wohl selbst die Entführung an die Hand gegeben, oder darzu verhülfflich gewesen wäre.

Viertens: Da wer eine Person, die ohnedem einem unzüchtigen Lebenswandel ergeben ist, entführet.

Fünftens: Wenn der Räuber die Schmach an der Geraubten mit fleischlicher Vermischung nicht vollbracht; oder

Sechstens: Da eine Weibsperson aus unzüchtiger Absicht ein Mannsbild entführet hätte.

Dergleichen Thäter, wie auch diejenigen, so nicht hauptsächlich, sondern nur mittelbar darzu geholffen, sollen willkührlich nach vernünftiger Ermessung des Richters mit Ruthen, und Lands- oder respectivè Landgerichtsverweisung nach dem in parte 1ma Art. 6. zwischen Inn- und Ausländern festgestellten Unterscheid, oder gestalten Sachen nach auf andere Weise, jedoch dem Verbrechen gemäß, abgestraffet werden.

ARTICULUS 80. de lenocinio.

Achtzigster Artikel

von der Kupplerey.

Innhalt.

Lenocinium quid sit?

§. 1. Dieses Lasters wird sich schuldig gemacht, da wer sein eigenes Eheweib, Tochter, oder sonst Jemanden um Geld, oder Gewinns wegen boshafter Weise zu unkeuschen Werken verkuppelt, oder gebrauchen läßt, oder in seiner Behausung, oder auch anderstwo Hülff, Rath, und Vorschub darzu giebt.

Indicia ad inquirendum.

§. 2. **Anzeigungen zur Nachforschung** sind:

Erstlich: Wenn einer bey männiglich der Kupplerey halber in Verdacht ist, auch sonst eine solche Person wäre, welche unter dem Vorwand ehrlicher Verrichtungen beschreite Weibsbilder wissentlich aufhielte.

Andertens: Da einer geduldete, daß in seiner Gegenwart verdächtige Mannspersonen mit seiner Tochter, oder Eheweib ungebührlich umgiengen.

Drittens: Wenn einer wissentlich in seinem Haus, oder Bestandzimmer verdächtigen Leuten Herberg, Zusammenkunft, oder sonst nachdenklichen Unterschleiff gestattete.

Indicia ad capturam.

§. 3. **Anzeigungen zu der Gefängniß** entstehen hierauf, wenn nebst solchen Vermuthungen der Richter im Nachforschen erführe, daß

Erstlich: Die verdachte Person Buhlbriefe hin, und her getragen; oder

Andertens: Mit Schankungen die unverständige Weibsbilder zu dergleichen verbotenen Werken anzureizen pflege.

Drittens: So ein Ehemann, oder Vatter zur Zeit, da verdächtige Mannsbilder sein Weib, oder Tochter besuchten, sich von ihnen volltrinken liesse, oder sonst beyseits gienge.

Viertens: Wenn wissentliche Hurerey in einem Haus verübet würde; solchen Falls solle man die beschreite Person verhaften, dieselbe umständlich in der Güte befragen, und, wo es vonnöthen, mit denen hieran Theil habenden Personen entgegenstellen, und gegeneinander verhören.

Indicia ad torturam.

§. 4. Die **Anzeigungen zur peinlichen Frage**, und zwar in Fällen, wo eine Todesstraffe Platz greiffen kann, ergiebt sich sodann, wenn nebst solch starken Vermuthungen die That durch einen unverleumdten Zeugen auf ihn erwiesen, oder aber von mehreren durch ihn verkuppelten Weibspersonen beharrlich, und glaubwürdig auf ihn ausgesaget würde.

Interrogatoria specialia.

§. 5. Die besondere **Fragstücke** können beyläuffig gestellet werden:

Wie, und auf was Art die Verkupplung vorgenommen worden?

Ob es mündlich, durch Briefe, oder auf andere Weise beschehen?

Wann, welcher Orten, wie oft?

Wer ihn Kuppler, oder sie Kupplerin darzu bestellet habe? solle die Person benennen?

Ob der bestellende ihme Kuppler, oder ihr Kupplerin, oder der verkuppelten Person Geld versprochen? wie viel? da es aber Kleider, Kleinodien, oder was anderes gewesen, ist solches zu beschreiben.

Wohin nun die Zusammenkünften angestellet worden? ob ein solches in ihrem Haus, Wohnzimmer, oder wo anderst beschehen?

Ob an dem Ort, wohin er, oder sie die verkuppelte Person bestellet, mehrere Leute gewesen? wer sie seyen? wie sie heissen?

Ob er, oder sie sonst mehrere Personen, und wem verkuppelt habe?

Wenn der Kuppler, oder Kupplerin mehrere Personen bekennet, müßen sie derentwegen (jedoch mit vernünftiger Behutsamkeit, wenn nämlich ein gegründeter Verdacht auf die besagte Personen fallen kann) auch dieselbe umständlich darüber befragen; und was noch mehreres nach den vorkommenden Anzeigungen vorfallen möchte.

§. 6. Die Straffe der Kupplerey wollen Wir dahin bestimmet haben, daß die Kuppler, und Kupplerinnen, wenn sie dieses Verbrechens geständig, oder genugsam überwiesen sind, mit Ruthen gestrichen, und Unserer Erblanden auf ewig verwiesen, oder da es Innländer wären, mit einer andern scharffen Leibsstraffe beleget, anbey aus dem Landgericht abgeschaffet, bey darzustossend-beschwerenden Umständen aber ihnen der Kopf abgeschlagen; und endlich jenen Falls, wenn die Kupplerey mit gottgeheiligten Personen, oder an heiligen Orten, oder zwischen Unglaubigen- und Glaubigen beschehen wäre, die Kuppler nach vorheriger Enthauptung verbrennet werden sollen. Pœna lenocinii.

§. 7. **Beschwerende Umstände** sind: Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Wenn die Eltern ihre Kinder;

Andertens: Ein Mann sein Weib;

Drittens: Ein Bruder seine Schwester;

Viertens: Ein Vormund seine Pflegtochter boshaft verkuppelt.

Fünftens: So einer, oder eine ihrer viele durch Kupplerey verführet, und in ein unehrbares Leben gebracht; oder

Sechstens: Die Kupplerey in der Kirchen verübet hätte.

§. 8. **Milderende Umstände** hingegen sind: Circumstantiæ lenientes.

Erstlich: Da ein- oder die andere obgedachte Person ihren Kindern, Weibern, oder Pflegtöchtern ohne habenden Genuß allein aus Nachläßigkeit dergleichen Leben gestattete.

Andertens: So wer was dergleichen zwar bey den Weibsbildern gesuchet hätte, die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht worden; oder

Drittens: Da die Kupplerey nicht an ehrbaren, sondern ohne das unehrlichen Weibsbildern begangen würde.

Viertens: In Ansehen der Helffern, und Unterschleiffgebern: wenn die Hülff, und Vorschubleistung nicht unmittelbar, und aus gefährlichen Vorsatz, sondern vielmehr aus Dummheit, Einfalt, Fahrläßigkeit, und dergleichen unvorsetzlicher Beywirkung beschehen.

Welchen Falls die Thäter nach Gestalt der Sachen mit Geldbuß, oder Gefängniß, oder sonst willkührlich zu bestraffen sind.



ARTICULUS 81. de fornicatione, seu scortatione simplici.

Einundachtzigster Artikel

von gemeiner Hurerey, und anderen ungeziemlichen Beywohnungen.

Innhalt.

Delictum illiciti concubitûs inter personas solutas habiti, involvit 1mò. fornicationes simplices; 2dò. concubinatum, & 3tiò. vitam meretriciam.

§. 1. Die gemeine Hurerey wird begangen, da entweder erstlich: ledige Personen beyderley Geschlechts sich ein-oder andermal mit einander fleischlich vergehen; oder andertens: zwey ledige Personen in stäter unehrlicher Beywohnung leben; oder Drittens: da eine ledige Weibsperson dem unzüchtigen Leben nachhanget, und Jedermann zu Willen stehet.

1ma & 2da hujus delicti species regulariter arbitrariæ coërcitioni judicis civilis subjacet, nisi reus sine fructu pœnæ tertiò relapsus sit.

§. 2. Belangend nun die erste 2. Gattungen dieses Verbrechens, da wollen Wir, daß dergleichen Personen durch ihre sonst ordentliche Obrigkeit von ihrem sündlichen Leben alles Ernstes abgemahnet, anbey in vernünftiger Rucksicht, und Erwegung ihres Standes, Geschlechts, Bedienstung, guten Anverwandtschaft, und sonstigen Wohlverhaltens das erstemal bescheidentlich, und ohne öffentliche Beschimpfung, und zwar nach Beschaffenheit der Umständen entweder mit einem scharffen Verweis, oder mit einer leidentlichen, und ihrem Vermögen angemessenen Geldbuß, oder zeitlichen Arrest, oder sonst einer heimlichen Straffe; das andertemal aber mit Verschärffung einer sogestalten Abbüssung; und endlich, wenn solche zweymalige Abwarn-und Züchtigung nichts fruchtete, und die Thäter von ihren bösen Lebenswandel nicht abstünden, auf ferners Betretten durch das Landgericht mit einer gemessenen, und bewandten Umständen nach öffentlichen Leibsstraffe beleget, auch nach Gestalt der Sachen des Lands, oder respectivè Landgerichts auf ewig verwiesen werden sollen. Dahingegen wider die dritte Gattung der Huren, und gemeinen Schleppsäcken allemal Landgerichtlich mit empfindlicher Leibsstraffe, und jeweiliger Lands-oder Landgerichtsverweisung zu verfahren ist.

Propudiosa verò prostibula mox prima vice criminaliter punienda sunt.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 3. Beschwerende Umstände sind, und kann gegen die Thäter auch in den ersteren 2. Fällen gleich das erstemal mit einer empfindlichen Leibsstraffe, und allenfalls mit der Abschaff-oder Landesverweisung von Landgerichts wegen fürgegangen werden.

Erstlich: Wenn bey der sündlichen Handlung eine besondere Ausgelassenheit, Bosheit, und gemeine Aergerniß unterloffen wäre.

Andertens: Da Jemand vorsetzlich, und gefährlicher Weise junge Leute zu solchen Lasterleben verführet hätte.

Drittens: Da hervorkäme, daß eine unzüchtig-unverschämte Vettel das Hurenleben schon geraume Zeit getrieben, und gleichsam ein Handwerk daraus gemacht habe.

Circumstantiæ lenientes.

§. 4. Linderende Umstände hingegen sind, und ist auch in Fällen, wo die Erkanntnuß obbemeldtermassen zur Civil-Obrigkeit gehöret, die Bestraffung etwas mäßiger vorzunehmen, und der Fehltritt, so viel möglich, zu verdecken:

Erstlich: Wenn eine Weibsperson aus jugendlichen Unverstand, Einfalt, oder arglistiger Ueberredung zum Fall gebracht, oder ein junger Mensch durch eines anderen boshafte Verführung zu einen solchen Fehltritt wäre verleitet worden; und

Andertens: Ueberhaupt, wenn bey dem fleischlichen Vergehen zwischen ledigen Personen keine besondere Bosheit, und Gefährde unterwaltet.

Zwey-

Zweyundachtzigster Artikel

von fleischlicher Vermischung mit Unglaubigen, dann anderen schweren Unzuchtsfällen.

ARTICULUS 82. de commixtione cum infidelibus, aliisque scortationibus qualificatis.

Innhalt.

§. 1. Da die Unzucht, so zwischen Christen, und Juden, Türken, oder anderen Unglaubigen begangen wird, eine besondere Abscheulichkeit auf sich traget, so wollen, und ordnen Wir, daß sich hierinnfalls aller Strenge gebrauchet werden, und kein Richter Macht haben solle, die hier ausgesetzte Straffen ohne Unseren gnädigsten Vorwissen, und Befehl in eine geringere zu verändern.

Commixtiones carnales, quæ inter christianos, & infideles patrantur, ob singularem earum foeditatem graviori animadversioni subjiciendæ sunt, nec faciè rigor pœnæ leniendus est.

§. 2. Die Straffe aber auf dergleichen Missethäter wollen Wir nach dem Unterscheid deren mit-unterlauffenden Lastern folgendergestalten ausgemessen haben:

Erstlich: In Blutschand: wenn ein Christ, so vorhin ein Jud, Türk, oder sonst ein Unglaubiger gewesen, sich mit einer ihme befreundten Jüdin, Türkin, oder anderen unglaubigen Weibsperson vergriffen, sollen beyde, da die Blutschand in auf- oder absteigender Linie beschehen, enthauptet, und ihre Körper zu Aschen verbrennet; wenn aber solche Blutschand im ersten, und anderten Grad der Seitenlinie (wie oben Art. 75. §. 5. vers. andertens: erkläret ist) wie auch im ersten Grad der Schwägerschaft beschehen, mit einen ganzen Schilling öffentlich gezüchtiget, und Unserer Erblanden auf ewig verwiesen werden.

Pœna verò in hujusmodi delinquentes statuitur, & quidem 1mò. Quoad incestum: in linea ascendenti, vel descendenti sit decollatio cum combustione corporum; in 1mo autem, & 2do consanguinitatis gradu lineæ collateralis; item in 1mo affinitatis gradu sit fustigatio cum relegatione.

Andertens: In Nothzucht: wenn ein Jud, Türk, oder anderer Unglaubiger eine Christin; oder auch ein Christ eine Jüdin, Türkin, oder andere unglaubige Weibsperson nothzüchtiget, ist derselbe mit dem Schwerd vom Leben zum Tod zu straffen, und im ersteren Fall des Unglaubigen Körper zu Aschen zu verbrennen.

2dò. Quoad stuprum sit pœna gladii, ac præterea, si infidelis stuprum intulit, stupratoris corpus concremetur.

Drittens: In Ehebruch: da sich dergleichen zwischen einem Juden, Türken, oder einem anderen Unglaubigen, und einer Christin; oder aber zwischen einem Christen, und einer Jüdin, Türkin, oder einer anderen unglaubigen Weibsperson zutrüge, sollen beyde Personen, da nur die Mannsperson aus ihnen verheyrathet ist, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet; da aber solches Laster zwischen einem Verheyratheten, und eines anderen Eheweib, oder auch zwischen einem ledigen Gesellen, und einem Eheweib vollbracht würde, sollen nebst der Schwerdstraffe beyder Missethäter ihre Körper hinnach verbrennet werden.

3tiò. Quoad adulterium: si à conjugato cum soluta commissum sit, pœna est decapitatio; in reliquis verò casibus præter pœnam gladii etiam combustio corporum.

Viertens: Die Entführung betreffend, da ist bereits oben Art. 79. §. 6. der Fall, wenn ein Jud eine Christin entführet, für einen beschwerenden Umstand angeführet worden; Wir wollen aber hiemit ferners ausdrücklich geordnet haben, daß, wenn ein Jud, Türk, oder anderer Unglaubiger eine Christin mit Gewalt boshaftiger Weise zur Schmach, und Unehr entführet, derselbe mit dem Schwerd hingerichtet, und wenn er die Schmach an ihr vollbracht, sein Körper zu Aschen verbrennet werden solle. Belangend endlich

4tò. Quoad raptum: si raptor est infidelis, sit pœna gladii, ac insuper, si raptam simul cognovit, ejus corpus flammis absumatur.

Fünftens: Die gemeine Hurerey, so zwischen einem ledigen Juden, Türken, oder anderen Unglaubigen, und einer ledigen Christin, oder im Gegenspiel zwischen

5tò. Fornicationes simplices ictu virgarum, & relegatione generali; sin verò

zwischen einem Christen, und einer Jüdin, Türkin, oder anderen unglaubigen Weibsperson verübet würde, sollen beyde Verbrechere mit öffentlicher Ausspeitschung, und Verweisung aus Unsern Erblanden gestraffet; da aber einer der Mitschuldigen innländisch wäre, mit einer gemessenen Leibsstraffe beleget, anbey aus dem Halsgerichtsgezirk auf ewig abgeschaffet werden. Da übrigens

unus complicum foret hujas subditus, is opere publico, & relegatione particulari puniatur.

§. 3. Auch zwischen ledigen Christen einige Leichtfertigkeiten, und Unzuchtsfälle sich ergeben können, die eine ausserordentliche Bosheit, und Gefährde auf sich tragen, und grosse Aergerniß in der Gemeinde erwecken, mithin eine schärffere Bestraffung, als gemeine fleischliche Vermischungen verdienen, zum Beyspiel: da

1mò. Ein Vormund seine Pflegtochter; oder

2dò. Ein Wahlvatter seine angewunschene, oder adoptirte Tochter; oder

3tiò. Ein Tauf- oder Firmungspath seine Göttl; oder

4tò. Ein Lehrmeister die ihme zu Unterweisung anvertraute Weibsperson auch mit ihrer Einwilligung zum Fall brächte; oder

5tò. Da wer eine unmündige, unsinnige, aberwitzige, schlaffende, oder betrunkene Weibsperson auch ohne ihre Widerstrebung fleischlich bekennete; oder

6tò. Da ein Kerkermeister, oder Gerichtsdiener eine seiner Verwahrung übergebene Weibsperson mit ihren Willen fleischlich mißbrauchte, besonders da es unter Versprechung der Freyheit beschehen wäre; oder

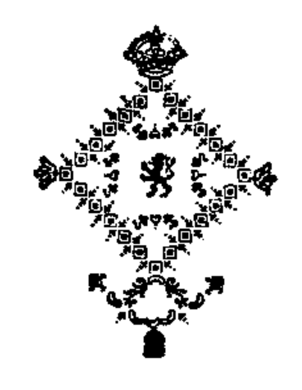
7mò. Da wer eine gottgeweihte Person auch mit ihrer Einstimmung in- oder ausser des Klosters schwächte; oder

8vò. Da von einem ledigen Weibsbild Leichtfertigkeit, und Unzucht mit geistlichen Mannspersonen getrieben würde; oder

9nò. Da von einem schlechten Menschen, bevorab, wenn er sich für was besseres, und vornehmeres fälschlich angegeben, eine vornehme adeliche Weibsperson zur fleischlichen Zuhaltung verleitet worden.

In diesen, und dergleichen Fällen solle die verübte Leichtfertigkeit besonders aber gegen den boshaften Verführer schärffer, als in gemeinen Unzuchtsfällen angesehen, und ein solcher Missethäter öffentlich ausgepeitschet, oder mit einer anderen schweren Leibsstraffe beleget, und des Lands, oder Landgerichts auf ewig verwiesen, ja wohl gar nach Gestalt der Verführung, und nach Maß der Vermessenheit, Gefährde, und verursachten Aergerniß am Leben gestraffet werden.

Immò & concubitus fornicarii inter christianos severius puniendi sunt, dum ex qualitate personæ violatæ, vel coitùs sacrilegi, vel dolosæ persuasionis delictum ingravescit: quales sunt
1mò. Concubitus tutoris cum pupilla,
2dò. Patris adoptivi cum filia adoptata,
3tiò. Patrini cum filia spirituali,
4tò. Præceptoris cum tiruncula.
5tò. Item cum fœmina impubere, mente capta, delirante, dormiente, vel ebria.
6tò. Custodis carcerum cum captiva.
7mò. Cum Moniali.
8vò. Cum viris ecclesiasticis.
9nò. Item si homo vilis sub ementito melioris conditionis prætextu fæminæ nobili concubitum dolosè persuaserit.



Drey-

Dreyundachtzigster Artikel

von dem Todschlag, Verwundungen, und anderen tödtlichen Handlungen.

ARTICULUS 83. de homicidio, vulnerationibus, aliisque factis lethalibus.

Innhalt.

§. 1. Der Todschlag, oder Entleibung beschiehet entweder **erstlich**: boshaftig mit Willen, und gefährlichen Gemüth; oder **andertens**: ohne Willen, und Fürsatz, jedoch aus Schuld des Ertödters; oder **drittens**: ohne desselben Willen, und Gefährde, auch ohne dessen Schuld, sondern nur von ungefehr, und aus blossen Unglücksfall; oder **viertens**: aus Nothwehr, oder sonst einer in Rechten erlaubten Ursach.

Homicidium dolô, culpâ, casu, aut ex necessitate, & permissu legis committitur.

§. 2. Da nun lediglich die widerrechtliche Entleibung eines Menschens ein wahres Verbrechen ausmachet, so ergiebt sich von selbst, daß nur die erstere 2. Gattungen der Straffe unterliegen, die letztere 2. hingegen als unsträfflich anzusehen seyen.

Crimen homicidii est cædes hominis contra jus facta: unde sequitur, solum homicidium dolosum, & culposum pœnæ subjici, casuale verò, & necessarium, seu à lege permissum extra pœnam constitui.

§. 3. Bey der ersten, und hauptsächlichen Gattung der Entleibung, wo Willen, und gefährliches Gemüth zur Ertödtung erforderet wird, kommet es nicht eben darauf an, daß der Fürsatz, Jemanden umzubringen, einige Zeit vor dem Angriff, und vor der Thathandlung vorhergegangen seye, oder daß der Todschläger den Tod des Entleibten vorbedächtlich, und eigend gewollet habe. Dann, wenn auch die Entleibung von ungefehr aus Zorn, und Gähheit entstünde, so ist es schon genug an dem, daß der Entleiber entweder mit tödtlichen Waffen, oder sonst was gegen seinen Gegner boshaft, und gefährlicher Weise unternommen habe, woraus gemeiniglich der Tod zu erfolgen pfleget, oder leicht erfolgen kann, somit dessen böser Willen, wo nicht gerad, und unmittelbar, jedoch mittelbar, und in der Folge auf die hernach beschehene Entleibung gerichtet gewesen seye: wie Wir bereits oben Art. 3. §. 2. überhaupt erkläret haben, daß die aus mittel-oder unmittelbaren bösen Willen entspringende Missethaten dem Thäter zuzurechnen, und insgemein mit gleicher Straffe zu belegen seyen. Weswegen also die gemeine Entschuldigung fast eines jeglichen Todschlägers, daß er den Entleibten nicht umbringen, sondern nur verwunden, oder ihme sonst einen am Leben unschädlichen Streich habe beybringen, oder nur schrecken wollen, insgemein für ungegründet, und unstatthaft zu halten, und ohne klaren Beweis, oder gar augenscheinlichen Wahrzeichen, und Rechtsbehelffen zu Enthebung von der ausgesetzt-ordentlichen Todesstraffe nicht anzunehmen ist.

Dolosum est homicidium, sive directa, sive indirecta fuerit nocendi voluntas, quæ proximam neci causam dedit.

Sed & ipsa dolosa homicidia sunt vel simplicia, vel qualificata; de qualificatorum homicidiorum aliquibus speciebus infra suis locis, hic autem de homicidio simplici agitur.

§. 4. Die boshafte Todschläge, welche zur ersten Gattung gehören, sind nicht einerley, sondern selbe sind entweder nur einfache, und sogenannt-gemeine Todschläge, wobey kein vorbedachter Fürsatz, und Vorentschluß unterwaltet; oder es sind wegen der dabey fürgehend-allzugrossen Bosheit, als bey einem Straffenmord, bey bestellter Mordthat ꝛc. oder wegen der nahen Anverwandtschaft, als bey einem Vattermord, Kindsverthuung ꝛc. besonders geartete, und schwerere Ertödtungsfälle; welcherwegen auch ein Unterscheid in der ringeren, oder schwereren Bestraffung nöthig ist. Es wird demnach von den schwereren Fällen des Todschlages, und Ertödtungen hinnachfolgend insbesondere; hierorts aber von gemeinen Todschlägen, so von ungefehr aus Zorn, und Gähheit beschehen, anbeynebst aber von den milderend-und beschwerenden Umständen, wodurch auch ein sonst gemeiner Todschlag in der Bestraffung verminderet, oder vermehret wird, gehandlet werden.

Indicia ad inquirendum.

§. 5. Die nähere Anzeigungen zur Nachforschung auf den Thäter ergeben sich, wenn das Halsgericht den toden Körper des Entleibten durch erfahrne Leib- und Wundärzte beschauen läßt; beynebens auch alsobald an dem Ort, wo die That beschehen, und bey denjenigen, so es etwann gesehen, fleißig nachforschet, wer etwann die That gethan haben möchte? auch wenn der tödtlich Verwundete noch ein Leben in ihm hat, ihn selbst um den wahren Thäter befragen lasset.

......ad capturam.

§. 6. Anzeigungen zur Gefängniß sind:

Wenn der Beschädigte auf eine gewisse Person aussaget; oder einer, der es vermuthlich möchte gethan haben, fliehen will, oder schon in der Flucht ist.

Wie auch ein ungewöhnliches vor der That an dem Ort der Entleibung geschehenes Aufpassen mit Gewehr, oder ehebevor gethane Bedrohung, Ausforderung, oder an Tag gelegte grosse Feindschaft.

Item: Wenn einer an dem Ort, wo die That geschehen, ergriffen, oder Jemandens blosser Degen, oder andere Waffen daselbst gefunden werden.

Oder so die Entleibung mit Feuergewehr beschehen, wenn man den Schuß gehöret, und ein unlängst ausgeschossenes Gewehr an dem Ort, wo der Todschlag geschehen, bey ihme findet.

Desgleichen wenn einer von des Entleibten Sachen etwas bey sich, oder solches verkauffet hat.

Nicht weniger wenn Jemand einen toden Körper heimlich vertuschen, oder vergraben will.

......ad torturam.

§. 7. Die Anzeigungen zur peinlichen Frage entstehen sodann, da aus der eingezogenen Erkundigung all-erstbemeldte, oder hieraus die vornehmste Wahrzeichen hervorkämen, und noch andere gemeine Anzeigen darzustosseten: als

Da einer bey fürgegangenen Raufhandel, und hierauf erfolgten Todschlag mit dem Entleibten gezanket;

Sein Gewehr, oder Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonst mit gefährlichen Streichen zugeschlagen hätte.

Sonderlich wenn man auch des Verdächtigen Gewehr, Messer, oder Kleider zur Zeit der beschehenen Entleibung blutig gesehen, und solches Gewehr mit der Wunden zutrifft.

Oder wenn er des Entleibten Haab genommen, verkauffet, hinweggegeben, oder noch bey sich hätte, und solchen Verdacht mit glaublichen Gegenanzeigen, und Beweisungen nicht ableinen könnte.

Interrogatoria specialia.

§. 8. Die Fragstücke sind beyläuffig:

Welchergestalten der Todschlag beschehen? wo alles vom Anfang bis zu dem Ende zu erzehlen ist.

An welchem Ort? zu welcher Zeit, Tag, und Stund? dann mit was Mittel, und Waffen?

Was ihn zu dieser That bewogen?

Ob ihme Jemand darzu geholffen? wer derselbe gewesen? wie er heisse, und wo er sich aufhalte?

Wo er den Toden hingethan, und vergraben?

Was der Entleibte von Geld, oder anderen Sachen bey sich gehabt?

Was er ihme abgenommen? wo er solches hingethan? wie theuer er es verkauffet, oder wohin verborgen habe?

Ob er andere Todschläge begangen? und sofort.

§. 9. Die Straffe des Todschlages betreffend, da leidet der gemeine Satz: der Menschenblut vergiesset, dessen Blut solle wiederum vergossen werden: seine billige Mäßigung. Und zwar zuförderist ergeben sich einige Fälle, wo der Todschlag gar nicht gestraffet wird; dergleichen sind vornehmlich diese:

Pœna homicidii ex gradu doli, vel culpæ commensuranda est.

Aliqua homicidia impunè fiunt.

Erstlich: Da die Entleibung ohne Gefährde, und Schuld des Entleibers blos aus Unglücksfall, und ungefehrer Weise beschehen; zum Beyspiel: wenn im Bauen, oder anderen Fällen ein Mensch über gethane Warnung selbst unter den Wurff gegangen, und ungefehr daselbst umgekommen wäre; oder

Andertens: So einer den anderen in zugelassenen Ritterspielen, oder Fechtschulen ohne einer unterloffen-besonderen Gefährde umbrächte.

Drittens: Wenn wer einen anderen aus rechter Nothwehr umbringet, und solches erweiset; was aber eine rechte Nothwehr seye? folget im hernachgehenden Artikel.

Viertens: Wenn sich einer der Obrigkeit, die ihn aus rechtmäßigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will, gewaltthätig widersetzet, und darüber erschlagen wird.

Fünftens: Da wer einen Nachtdieb, so sich zu Wehr stellet, oder einen gewaltthätigen Räuber umbringt.

Sechstens: Wenn einer zu Rettung eines anderen Leib, und Lebens Jemanden erschlägt, und sonst der Angegriffene anderer Gestalt nicht wohl hätte errettet werden können.

Siebentens: Ist aus Abgang des Verstandes, und Willens ein unsinniger Mensch, oder ein Kind unter 10. Jahren unsträfflich; es würde dann eine absonderliche Boshaftigkeit dabey verspüret.

Achtens: So wer Jemanden auf gerichtlichen Befehl, zum Beyspiel: einen für vogelfrey erklärten ertödtete.

§. 10. Die Straffe auf die schwerere Entleibungsfälle, welche hierunten besonders vorkommen, wird eben daselbst behörig ausgesetzet werden.

Pro homicidiis qualificatis specialibus pœna infra determinabitur.

§. 11. Die Straffe in gemeinen Todschlägen, wovon hier gehandlet wird, ist das Schwerd; welche Straffe jedoch nach denen darzustossenden Beschwerungs- oder Linderungsumständen bisweilen zu verschärffen, oder zu verminderen ist.

Pœna homicidii simplicis regulariter est gladius; sed hæc ipsa pœna pro circumstantiis aggravantibus, vel lenientibus, asperatur, vel minuitur.

§. 12. Beschwerende Umstände, bey deren Eintreffung man es bey der ordentlichen Straffe des Schwerds nicht verbleiben lassen, sondern nach Gestalt der Sachen dieselbe mit vorhergehenden Straffzusätzen, als mit Handabhauung, Zangenreissen, oder schleiffen ꝛc. vermehren kann, oder der Thäter anstatt des Schwerds geviertheilet, oder geradbrechet, auch bewandten Dingen nach vorhero mit Zangen gezwicket, oder Riemen aus ihme geschnitten werden sollen; dergleichen Umstände ergeben sich

Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Durch den leichtfertig- und boshaften lang vorgefaßten Fürsatz der Ermordung.

Andertens: Durch die Unbarmherzigkeit.

Drittens: Durch die boshaftig erfundene, und arglistig vollbrachte Weise des Todschlages.

Viertens: Wenn die umgebrachte Person eines hohen Standes, oder in einer hohen Würde ist.

Fünftens: Wenn einer seinen eigenen Herrn, Frau, oder andere Personen, so ihme Gutthat, und Treue erzeiget haben, oder Jemanden unter dem Schein der Freundschaft umbringt.

Sechstens: Da ein Bettler unter dem Schein des begehrenden Allmosens, oder unter einem anderen dergleichen arglistigen Vorwand die Reisende, oder sonst Jemanden ermordet; oder da ein Wirth die Gäste grausamlich erwürgete, und etwann noch darzu anderen Gästen verspeisete. Wie dann diese letztere, und andere

dergleichen boshaftigere Umstände gestalten Dingen nach zugleich in eine schwerere Gattung des Todschlages, als Meuchel- oder Strassenmord ꝛc. einschlagen können.

Conatus in hoc crimine, si atroces concurrunt circumstantiæ, pari pœnæ, ut ipsum homicidium, subjacet.

§. 13. Die Bestrebung, und böser Fürsatz, Jemanden um das Leben zu bringen, daran er jedoch durch andere Zufälle gehinderet worden, ist jenen Falls, wenn sonst keine beschwerende Umstände darzukommen, mit einer willkührlich-ausserordentlichen Straffe zu belegen; da aber zu dem Ertödtungsfürsatz noch andere böse Umstände wegen der Ermordungsart, und dergleichen darzustosseten, ist nach der oben Art. 13. §. 8. gegebenen Regel, die Bemühung gleich der vollbrachten That zu bestraffen. Wie dann auch auf jenen Fall, da einer aus bösen lang bedachten Fürsatz, Jemanden fürgewartet, denselben wirklichen angegriffen, und seinerseits an Vollbringung der Mordthat nichts hätte erwinden lassen, obgleich der Tod des Angegriffenen hierauf nicht erfolget wäre, ein solcher nichts destoweniger nach der bereits oben Art. 73. §. 4. & §. 12. vers. 1. gemachten Anordnung mit dem Schwerd hingerichtet werden solle.

Circumstantiæ lenientes.

§. 14. **Linderende Umstände**, welcherwegen, wenn eine, oder mehrere derenselben zusammentreffen, und der Todschlag in anderweg nicht gar bös geartet ist, der Thäter nicht mit der Todes- sondern mit einer gemessen-willkührlichen Leibsstraffe zu belegen ist, sind ungefehr diese:

Erstlich: Wenn ein Todschlag ohne boshaften Fürsatz, und wider des Thäters Willen beschiehet, und ein solches sich klärlich darzeiget.

Andertens: Die unleidentliche Schmähworte, oder andere zugefügte schwere Beleidigungen, so den Thäter zum billigen Zorn angetrieben, wenn die That in der Gähheit, und ersten Gemüthsbewegung geschehen.

Drittens: Wenn sich einer selbst bey der Obrigkeit angiebt; und eben also, wenn einer freywillig nebst seiner auch die Mitthäter der Obrigkeit anzeiget, und zur Gefängniß bringt; wenn nur die Ertödtung nicht gar zu schwer beumständet ist.

Viertens: Wenn ein Vater seinen Sohn, der sonst kein verwegener, böser Mensch ist, wegen eines Todschlages aus Liebe zur Gerechtigkeit dem Richter selbst übergiebt.

Fünftens: Wenn ein Ehemann einen Ehebrecher, den er bey seinen Weib im Ehebruch ergreift, oder das Weib auf der Stelle, und in frischer That ertödtet; oder auch wenn ein Vatter seine verehlichte Tochter im wirklichen Ehebruch betritt, und an der Stelle umbringt.

Sechstens: Wenn die Entleibung ohne Willen, und Gefährde aus blosser Schuld des Thäters sich ergeben, ist nach Maß der Schuldtragung ebenfalls eine willkührliche grössere, oder ringere Bestraffung fürzukehren.

Siebentens: Wegen der Trunkenheit ist sich nach denen oben Art. 11. §. 5. vorgeschriebenen Maßregeln zu achten.

Quid juris sit, circa vulnerationes? & quibus in casibus earum cognitio ad judicem criminalem, vel civilem pertineat?

§. 15. Was die Verwundungen, und andere blutrüstige Gewaltthätigkeiten, die ohne Todschlag beschehen, anbelangt, da wollen, und ordnen Wir, daß es hiemit folgendergestalten gehalten werden solle. Und zwar zur Hals- oder Landgerichtlichen Untersuch- und Bestraffung gehören nachstehende Fälle.

Erstlich: Wenn wer mit verbotenen Wehr, als Degen, Spieß, Hacken, Stecken, oder Prügel Jemanden verwundet, oder verletzt, und solche Verwund- oder Verletzung durch die beeydigte Wundärzte für Todsgefährlich erkennet würde.

Andertens: Sind als Landgerichtlich anzusehen all-jene Verletzungen, so durch Schiessen, Messer- und Stilletstich, und andere verbotene Gewehr sich zutragen, und aller Vermuthung nach aus mörderischen Fürsatz beschehen, sie werden gleich tödtlich, oder nicht erkennet.

Drittens: Da ein Diener freventlicher Weise (ohne, und ausser der Nothwehr) über seinen Herrn die Wehr, oder Büchsen ruckete, oder gar Hand an ihn legte, selben verwundete, oder sonst mißhandlete; welches auch von Weibspersonen, und Dienstmenschern, so sich erstbemeldtermassen an ihren Frauen sträfflich vergreiffen, zu verstehen ist. In welcherley Fällen gegen den Verbrecher mit geziemend-willkührlicher Bestraffung, als Stellung an dem Pranger, Anhaltung zur öffentlichen Arbeit in Band, und Eisen, und dergleichen, oder auch gar (da

die

die Verletzung groß, und schmählich wäre, oder sonst schwere Umstände unterlauffeten) nach Gestalt der Sachen mit der Todesstraffe verfahren werden solle. Dahingegen

Viertens: In gemeinen Schlägereyen, Raufhändeln, und dergleichen Thätigkeiten, wo die Verwund- und Verletzung nicht tödtlich ist, die Untersuchung, Erkanntnuß, und gebührende Bestraffung (jedoch nicht an Geld) bey der sonst ordentlichen Obrigkeit des Thäters von Amtswegen vorzunehmen, anbey auch dem Beschädigten die behörige Genugthuung nebst Abtrag aller Kosten, Schäden, und Versäumniß zu verschaffen, und auf jenen Fall, da der Thäter Armuth halber den Verletzten nicht entschädigen könnte, oder auch sonst in derley freventlichen Thätigkeiten öfters wäre betretten worden, selber schärffer zu bestraffen ist.

Vierundachtzigster Artikel

von der Nothwehr.

ARTICULUS 84. de moderamine inculpatæ tutelæ.

Innhalt.

§. 1. Zu einer rechtmäßig-zugelassenen Nothwehr wird fürnehmlich erforderet:

Erstlich: Daß derjenige, so sich derselben in Rechten bedienen will, von seinem Gegentheil mit tödtlichen Waffen, oder mit anderen lebensgefährlichen Zeug widerrechtlich, und unversehens angefochten, überloffen, oder geschlagen, und also zur Gegenwehr seye genöthiget worden.

Andertens: Daß er sein Leib, Leben, Ehr, oder guten Leumuth weder mit der Flucht, noch auf eine andere fürträgliche Weise habe retten können, sondern gezwungen- und gedrungener seinen Feind mit dem damals zur Hand gestandenen Gewehr habe umbringen, und also sein Leib, Leben, Ehr, und guten Leumuth erhalten müßen.

Drittens: Daß es gleich an dem Ort, oder Platz, wo der Handel entstanden, von Stund an, und nicht etwann über eine merkliche Zeit hernach beschehe; es ist aber ein solch-benöthigter mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig.

Moderamen inculpatæ tutelæ his fundamentis nititur: 1mò. Ut quis injustè, & ex improviso armis, aliove instrumento lethali invasus, & ad sui defensionem coactus; nec non 2dò. In præsenti periculo vitæ, corporis, membrorum, pudicitiæ, aut honoris sit constitutus; ac denique 3tiò. Ut in flagranti, & non post intervallum temporis, cessante jam periculo, aggressori mors inferatur; cæterum insultatus primum aggressoris ictum expectare haud tenetur.

§. 2. Ein

Qui ad necessariam sui defensionem, servatumque in ea legitimum moderamen provocat, suis adminiculis haud destituendus, immò pro re nata ad formam processûum purgatorium admittendus est.

§. 2. Ein solcher, der sich mit guten Grund auf die Wohlthat der rechtlich erlaubten Gegenwehr berufet, ist mit seinen Rechtsbehelffen, und Beweismitteln allerdings anzuhören, und ihme all-rechtlicher Vorschub zu leisten, auch allenfalls nach der hieroben Art. 51. gemachten Ausmessung zu dem ordentlichen Purgations- oder Reinigungsproceß zuzulassen.

Si occisor hoc moderamine inculpatæ tutelæ se usum fuisse probaverit, simpliciter absolvendus est, sive deinde propriam, sive alterius vitam justè defenderit.

§. 3. Da er nun die abgedrungene Nothwehr, wie Rechtens ist, erweiset, ist selber von aller Straffe, auch Schäden, und Unkosten ledig, und müßig zu erkennen; welches nicht nur dazumalen statt hat, wenn ein Mann gegen einen Mann, sondern auch wenn ein Mann gegen ein böses, gefährlich bewaffnetes Weib sich einer Nothwehr zu gebrauchen, oder da einer seiner Befreundten, oder sonst ehrlicher Leute Leben zu retten verursachet würde.

Aggressor, etsi durante pugnâ ad necessitatem defensionis fuisset redactus, hac exceptione inculpatæ tutelæ se tueri nequit, sed pœnâ homicidii ordinariâ plectendus est.

§. 4. Dieweilen aber obbenannte zu einer rechten Nothwehr gehörige Stücke wegen entstehender Verwirrung deren hitzig- und zornigen Gemüthern bey den Todschlägen gar selten alle beobachtet, sondern jezuweilen merklich überschritten, oder von dem Thäter nicht können bewiesen werden; dabey aber dem Richter schwer fallet, wie er sich, bevorab wenn die Nothwehr überschritten worden, zu verhalten habe? so ist solchen Falls vor allen Dingen wegen der Ueberschreitung in Acht zu nehmen: ob der Entleibte, oder der Entleiber den ersten feindlichen Angriff gethan habe? dann so der Entleiber den Umgebrachten zum ersten angefallen, und allererst im wehrenden Kampf zur Gegenwehr wäre gedrungen worden, kann ihme die vorgeschützte Nothwehr, wenn er seinen Gegentheil ertödtet, nichts fürtragen, sondern er ist als ein Todschläger mit dem Schwerd zu bestraffen.

Sin verò occisus fuerit aggressor, occisor tamen in uno, alteróve requisito moderamen excesserit, tunc reus pro modo, & qualitate excessûs pœna extraordinariâ vel graviori, vel leviori afficiendus est.

§. 5. Wenn hingegen der Entleibte den Entleiber mit tödtlichen Waffen, oder sonst feindlich angetastet, und also den Anfang des Streits gemacht hätte; in diesem Fall, obschon der Ertödter nicht alles dasjenige, was Wir anfangs zu einer rechtmäßigen Nothwehr erforderen, beobachtet, sondern dieselbe (bevorab wenn ihme der entleibte Gegentheil an Stärke, Keck- und Geschwindigkeit so weit überlegen gewesen wäre, daß er ihme mit einem Degen, Messer, oder anderen Waffen kaum so viel, als der andere mit der Faust, oder einem Stecken auszurichten getrauete) in etwas überschritten, und gegen den Entleibten sich ungleicher Wehr, und Waffen, oder eines anderen Vortheils gebrauchet hätte, solle der Richter bey sogestalten Umständen niemals mit der Todesstraffe fürgehen, sondern allzeit nach Maß, und Weise der überschrittenen Nothwehr eine schärffere, oder gelindere ausserordentliche Straffe erwählen. Und dieses, wenn bekannt ist, daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

Quòdsi cædes remotis arbitris commissa fuerit, & occisor necessitatem legitimæ defensionis opposuerit, in defectu testium ad conjecturas recurrendum est: quibus ritè perpensis judex arbitrabitur: quantum fidei exceptioni tribuendum sit?

§. 6. Indem es aber an dem Beweisthum einer rechtschaffenen Nothwehr (besonders wenn ein Todschlag bey der Nacht, oder an End, und Orten, wo Niemand zugegen gewesen, geschiehet) den Beschuldigten vielmals ermanglet, und sie also weder die Benöthigung, noch ihre gethane Nothwehr um besagter Ursachen willen beweisen können, und nichts destoweniger sich einer Nothwehr berühmen; in solcher Begebenheit liegt dem Richter ob, auf folgende Umstände zu sehen, nämlich auf den gut- oder bösen Stand, und vorherige Aufführung beyder Personen, auf das Ort, wo der Todschlag beschehen ist, auch was jeder für Gewehr, und Wunden gehabt? und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, und besonders in der gegenwärtigen Begebenheit vor, und nach der That verhalten habe? welcher Theil auch nach deme, was sich vorhero zwischen ihnen zugetragen, mehr Glauben, Ursach, Bewegung, Vortheil, oder Nutzen möge gehabt haben, den anderen an dem Ort, wo der Todschlag geschehen, zu erschlagen, oder zu benöthigen? woraus dann ein verständiger Richter ermessen kann: ob der fürgewendeten Nothwehr zu glauben seye, oder nicht?

Et pro diversitate circumstantiarum inquisitum vel absolvet, vel ad pœnam ordinariam, aut extraordinariam condemnabit, vel juramentum purgatorium injunget, vel

§. 7. Wenn nun so starke Vermuthungen vorhanden, welche den Richter, der vorgeschützten Nothwehr Glauben zu geben, bewegen können, solle er nach vollführten Reinigungsproceß (da dieser statt gehabt) den Angeschuldigten lossprechen, oder, da demselben ein genüglicher Gegenbeweis entgegen stünde, denselben zur ordentlichen, oder nach Gestalt der Sachen zu einer ausserordentlichen Straffe verurtheilen, oder aber, da die Vermuthungen, und Rechtsbehelffe für den Thäter einen

nen halben Beweisthum ausmacheten, demselben zu Erfüllung des vollständigen Beweises den Reinigungseyd auferlegen, auch nach geleisteten Eyd denselben (gegen alleiniger Erlegung der Gerichtskosten) von aller Straffe gänzlich loszehlen.

§. 8. Zum Fall aber die Vermuthungen gegen den Thäter sehr groß, und derselbe sonst auch ein friedhäßige, unruhige, und aufrührische Person wäre, zu der man sich eines unternommen-boshaften Mords versehen könnte, und er in der Güte die That nicht bekennen wollte, kann der Richter bey solcher Beschaffenheit weder die ordentliche Todes- weder eine willkührliche Leibsstraffe fürkehren, sondern er solle zu Erkundigung der Warhheit gegen den Thäter mit peinlicher Frage verfahren.

Pro re nata torturam decernet.

§. 9. Die **besondere Fragstücke** sind bey einem solchen Vorfall, wo der Todschlag von Seite des Thäters richtig ist, er hingegen forthin bey der vorschützenden Nothwehr beharret, zu Entdeckung dessen Grundes, oder Ungrundes schicksam einzuleiten, und ungefehr also zu stellen:

Interrogatoria specialia in casum, quo homicida certus, is autem moderamen inculpatæ tutelæ prætexuerit.

Ob er den Entleibten zuvor gekennet? wie lang, und von welcher Zeit an?

Ob sie miteinander zu thun gehabt, gehandlet, oder gewandlet? solle es alles erzehlen.

Ob sie unter wehrender Bekanntschaft, oder sonst vor dem Todschlag sich niemalen miteinander zerkriegt? sagt er, sie hätten sich zertragen, so folgen die weitere Fragen:

Aus was Ursach? wie lang sie in Unwillen gelebt? wie sie endlich an- und voneinander gerathen? an was für einem Ort? zu was Stund, und Zeit? sagt er bey der Nacht, folgt weiters:

Ob die Nacht sehr finster, oder dunkel gewesen? ob er den Entleibten sehen, und erkennen können?

Ob der Anlauffende damalen geredet, geschrieen, oder stillschweigend ihne angetast? hat er geredet, ist ferner zu fragen:

Was für Worte? was er ihme hierauf geantwortet? wie lang das Wortwechslen gewehret?

Ob er schon mit entblößten Gewehr über ihn gekommen? oder ob er erst alldorten das Gewehr ausgezogen?

Ob er seinem Gegentheil nicht füglich hätte ausweichen können, oder mit geringerer Verletzung? sagt er nein, folgt hierauf:

Aus was Ursachen? sagt er, er hätte weichen können, so fragt sich:

Warumen er es nicht gethan? wer den ersten Stoß, oder Streich geführet? wohin? ob er gemerket, daß der Stich, oder Hieb so übel gerathen?

Ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Ort geführet, und dahin zu richten verlanget?

Ob damals gar Niemand auf der Gassen gewesen, oder zu den Fenstern ausgeschauet? solle dieselbe, oder solche Häuser benennen.

Wenn der Entleibte gefallen? ob er liegen geblieben? und noch lebendig gewesen seye? ob er ihn darüber weiters verletzet habe? oder ob er noch weiter gehen können? oder alsbalden gestorben seye? wie er eines, oder das andere wisse? wo er sich alsdann hinbegeben?

Und also von allen anderen Umständen, welche sich bey den Todschlägen unterschiedlich ereignen.

§. 10. **Beschwerende Umstände**, wegen welcher die Nothwehr insgemein nicht für erheblich zu achten ist, sind

Circumstantiæ aggravantes, quæ ejusmodi exceptionem penitus excludunt.

Erstlich: Wenn einer von Jemanden ohne Gefahr des Lebens geschlagen, oder angepacket würde (als da einer den anderen mit der Hand schlüge, oder bey dem Haar rauffete) und der also Geschlagene, oder Geraufte entleibte sodann seinen Gegentheil mit einem Messer, oder anderen Waffen; der kann sich keiner rechtlichen Nothwehr bedienen: es wäre dann, daß der Stärkere den Schwachen also hart mit Fäusten schlüge, und nicht nachlassen wollte, derentwegen der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen könnte, daß er ihn zu Tod schlagen wollte; in welchen Fall, wenn der Schwache den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet,

und solch-gefährliche Benöthigung genugsam beweiset, wird er auch dadurch als durch eine Nothwehr entschuldiget; jedoch solle der Richter hierinnen einen Unterscheid der Personen, derenselben Standes, höheren Würden, und Ehren, wie billig, halten.

Andertens: So einer denjenigen, der ihme allein mit Worten bedrohlich, oder sonst nur verdächtig gewesen wäre, umbrächte.

Drittens: Welcher seinen fliehenden, oder schon wehrlos gemachten Gegentheil, wenn er auch der Anfänger, und Angreiffer gewesen wäre, ohne Noth umleibte: ausser wenn der Entfliehende nur zu seinen besseren Vortheil sich in die Flucht begäbe, oder alsobald zu einen anderen Gewehr kommen, und der andere nicht wohl entweichen könnte.

Viertens: Wenn nach dem Zank, oder Greinhandel, bereits eine geraume Zeit, als etwann ein- oder mehrere Stunden, oder Täge verflossen, und doch gleichwohl der anfangs Beleidigte den Beleidiger hernach von neuem angreifft, und erschlägt.

Fünftens: Wenn nach beschehenen Angriff, und gestillten Zank beyde Theile voneinander gebracht, und die Sachen verglichen worden, jedoch hernach über eine Zeit (die seye nun kurz, oder lang) der anfangs Beleidigte seinen vorigen Gegentheil ums Leben bringt.

Sechstens: Wenn der Ertödtete rechtmäßige Ursach gehabt, den Todschläger anzugreiffen: als da Jemand einen vogelfrey erklärten, oder der Ehemann den Ehebrecher mit Waffen überfiele, oder die Gerichtspersonen, oder Gerichtsdienere einen Uebelthäter von Amtswegen zu fangen, und auf dessen Widerstand ihn mit gewehrter Hand zu Stand zu bringen trachteten, und in sogestalten Fällen der Angegriffene den rechtmäßig Angreiffenden ermordete.

In jetzt erwehnten Fällen solle man den Thäter mit der ordentlichen Lebensstraffe, oder nach Gestalt der hinzukommenden Umständen mit einer ausserordentlichen scharffen Straffe belegen.

Circumstantiæ mitigantes, quarum intuitu pœna homicidii ordinaria temperanda est.

§. 11. **Milderende Umstände** sind, und wird die Straffe verminderet, wenn

Erstlich: Eine grosse Beleidigung vorhergegangen, und also allein die Maß der gebrauchten Gegenwehr nicht gehalten worden.

Andertens: Wenn der Thäter eine adeliche, oder rittermäßige Person wäre, ob er sich gleich mit der Flucht hätte erretten können.

Drittens: Wenn ein Weib einen Mann, der sie an Ehren, Leib, und Leben angegriffen, umbringt, da sie doch auf andere Weise sich von der Gefahr hätte erretten können.

Viertens: Da einer im währenden Streit einen anderen, zum Beyspiel den Retter, oder aber sonst einen, der ihme an seiner Nothwehr verhinderlich wäre, entleibt; und noch in vielen anderen Fällen, so alle beyzubringen unmöglich, sondern dem vernünftigen Ermessen des Richters anheimgestellet bleiben.

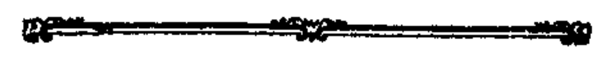


Fünf-

Fünfundachtzigster Artikel

von dem Todschlag, so im Getümmel, und Schlägerey unter vielen Leuten begangen wird.

ARTICULUS 85. de homicidio in turba commisso.



Innhalt.

§. 1. Bey einem sobeschaffenen Todschlag ist der Bestraffung halber auf den Unterscheid der Fällen zu sehen:
§. 2. Ob mehrere Personen mit Fürsatz Jemanden zu ermorden, den Zank mit Fleiß angefangen; oder
§. 3. Ob in einem gähling entstandenen Rauffhandel man den rechten Thäter, so den anderen entleibt, wisse? oder
§. 4. Da der eigentliche Todschläger unbewußt, ob man wenigstens diejenige wisse, so dem Entleibten eine tödtliche Wunden beygebracht? oder endlich
§. 5. Ob man weder den Todschläger, weder einen, der tödtlich verwundet hat, in Erfahrung bringen könne?

§. 1. Damit man auch wissen möge: wie es mit der Bestraffung eines solchen Todschlages zu halten seye, wo bey einem entstandenen Angriff, Rauffhandel, oder Auflauff sich mehrere Personen befunden haben? da wollen Wir nach dem Unterscheid deren sich ergebenden Rechtsfällen nachfolgende Maßregeln zur Richtschnur vorgeschrieben haben.

Quoad homicidium in turba commissum subsequis regulis directivis standum est.

§. 2. Wenn etliche Personen mit vereinigten bösen Fürsatz, und Willen Jemanden zu ermorden, einander Hülff, und Beystand leisten, in diesem Fall haben sie alle das Leben verwirket; obschon an dem Entleibten nur eine einzige Wunden zu sehen wäre, und dieses ohne Unterscheid: ob der eigentliche Thäter offenbar seye, oder nicht? auch ohne Ruckſicht: ob sie alle, oder deren nur etliche auf den Entleibten zugeschlagen, oder ihne verwundet haben? So aber

Si plures per conspirationem cædem commiserunt, omnes æquè capite plectendi sunt, sive unus, sive plures percusserint, sive de authore cædis constet, sive non.

§. 3. Etliche Personen ungefehr bey einem Rauffhandel sich beysammen befunden, einander geholffen, und also Jemanden ohne rechtliche Ursach umgebracht hätten, und man zugleich den rechten Thäter, von dessen Hand die Entleibung geschehen, wüßte, derselbe solle als ein Todschläger mit dem Schwerd zum Tod, die übrige hingegen willkührlich schwerer, oder gelinder nach Gestalt der Sachen, und nach Maß ihrer Beywirkung gestraffet werden. Da ferner

Si in rixa subitò exorta quis occiditur, & de eo, qui mortem intulit, constat, is gladiò feriendus, reliqui extra ordinem coërcendi.

§. 4. In einer gählingen Aufruhr, oder Zankerey der Entleibte wissentlich durch mehrere, dann einen tödtlich geschlagen, geworffen, und verwundet worden, und man nicht eigentlich ausfindig machen könnte, durch wessen Hand, und That er getödtet worden, so sind diejenige, welche erweislich eine tödtliche Verletzung ihme beygebracht haben, alle als Todschläger vorbemeldtermassen am Leben, die übrige aber, so dem Entleibten keinen tödtlichen Stich, oder Streich zugefüget, nach vernünftigen Gutgedünken des Richters zu bestraffen. Wenn endlich

Si de occisore non liquеat, omnes illi, qui vulnus lethale inflixerunt, pœnâ mortis, reliqui verò pœnâ extraordinariâ afficiendi sunt.

§. 5. In einer Aufruhr, und Schlägerey einer entleibet wird, und man über all-angewendeten Fleiß nicht erfahren könnte, wer der rechte Thäter seye, oder wer eigentlich ihn so gefährlich, und tödtlich verletzet habe? ingleichen wenn in einem unversehens entstandenen Greinhandel ihrer etliche, oder viele Jemanden dergestalten verwundet hätten, daß zwar eine jedwedere Wunden insbesondere nicht tödtlich gewesen, jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Tod verursachet haben, so ist sich solchen Falls hauptsächlich um den Anfänger, und Urheber des Zangs, Rauffhandels, oder Aufstandes verläßlich zu erkundigen, und gegen denselben bewandten Umständen nach die ordentliche Straffe des Schwerdschlages vorzunehmen, die übrige aber willkührlich schärffer, oder gelinder zu bestraffen.

Sin verò non possit erui, quis interfecerit, vel lethaliter vulneraverit, author rixæ pro re nata ultimum supplicium, reliqui autem pœnam arbitrariam subeant.

ARTICULUS 86. de parricidio.

Sechsundachtzigster Artikel

von dem Vatter-Kinder-und Eheleutmord.



Innhalt.

Parricidium strictè parentum, & liberorum, latius vero etiam conjugum, consanguineorum, & affinium cædem complectitur.

§. 1. Einen Vattermord begehet, wer seinen leiblichen Vatter, oder Mutter, Großvatter, oder Großmutter, und weiters in dem Grad hinauf verwandte Personen boshaftig tödtet, er seye gleich in- oder ausser der Ehe von ihnen erzeuget worden; und es ist eine gleichmäßige Missethat, wenn Vatter, oder Mutter ihre Kinder, oder die Eheleute einander umbringen: worunter in weiterem Verstand auch der anderen nahen Anverwandten, oder verschwägerten Personen verübte Todschlag begriffen wird.

Quoad indicia & interrogatoria fit remissio ad ea, quæ de homicidio simplici dicta sunt.

§. 2. Was nun die Inquisition, Einzieh- und Befragung des Thäters anbetrifft, kann alles das, was bey dem gemeinen Todschlag angezogen worden, anhero angewendet werden.

Pœna parricidii regulariter est crurifragium, & pro gravitate circumstantiarum dissectio corporis in partes; respectu fæminarum verò decollatio cum exasperatione.

§. 3. Die Straffe einer solch-abscheulichen Mordthat ist insgemein das Radbrechen entweder von unten auf, oder von oben herab nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Nähe der Blutsverwandschaft; es kann auch ein gar boshafter, oder grausam vorsetzlicher Vatter- Kinder- oder Eheleutmord durch das Viertheilen abgestraffet werden. Wenn aber eine Weibsperson solche Unthat begienge, ist ihr Kopf, und Hand abzuschlagen, und beydes auf das Rad zu stecken, anbey solche Todesstraffe mit vorhergehenden Zangenzwicken, oder in anderweg zu verschärffen.

Reliqua liberorum ausa temeraria coërcitioni paternæ relinquuntur; sin verò parentes ea judici denunciaverint, condignè punienda sunt. Stante autem parentum conniventia in petulantiis levioribus judex civilis, in gravioribus verò temeritatibus judex criminalis in effrontes liberos ex officio animadvertat necesse est.

§. 4. Würden die Kinder (ausser einer Mordthat) sich an ihren Eltern mit Stössen, Schlägen, oder sonst ungebührend vergreiffen, so ist den Eltern selbst die geziemende Bestraffung zuzulassen; da sie aber dieselbige der Obrigkeit anheimstellen wollen, so sind dergleichen boshafte Kinder nach Beschaffenheit der That, und Umständen mit harter Gefängniß, Arbeit in Band, und Eisen, oder in anderweg, ja wohl gar nach Schwere des Verbrechens, und öfteren Vergreiffung mit einer dem Tod nächst kommenden Straffe zu belegen.

§. 5. Zum Fall aber die Eltern entweder wegen ihres Alters, oder Schwachheit die Straffe nicht selbst vornehmen könnten, oder auch ihrer Weichmüthigkeit, und Nachsicht halber die Thätigkeit dem Richter nicht anzeigen wollten, so solle in geringeren Fällen jeden Orts Obrigkeit, in den schwereren aber das Landgericht von Amtswegen die gebührende Straffe fürkehren.

Circumstantiæ aggravantes ex articulis antecedentibus, & subsequentibus, & præsertim ex iteratione violentiæ, ex crudelitate cædis, aliorúmque delictorum concursu depromendæ sunt.

§. 6. Die beschwerende Umstände, so dieses an sich selbst grosse Laster, und die darauf gehörige Straffe schwerer machen, stimmen mit denen überein, welche theils in den vorhergehenden, theils aber in nachfolgenden Artikeln angeführet werden, als da sind die öfters wiederholte Gewaltthaten, grausam, und auf besondere Weise dem Entleibten angethane Marter, und sonst darneben noch andere begangene grobe Missethaten.

§. 7. Mil-

§. 7. **Milderende Umstände** hingegen sind, und wird die Straffe in etwas geringeret.

Circumstantiæ lenientes sunt.

Erstlich: Und überhaupt: wenn die hieroben bey den gemeinen Todschlägen zur Strafflinderung angedeutete Umstände darzu kommen.

1mò. Et generaliter eæ, quæ de homicidio simplici jam adductæ sunt;

Andertens: Wenn der Mord an dem Stiefvatter, oder Stiefmutter, oder an Stiefkindern; ingleichen an dem Schwäher, oder Schwieger, an der Schnur, oder Eydam, dann an Geschwisterten, oder Geschwistertkindern, nicht weniger von einem Ziehkind, oder einem an Kindsstatt angenommenen an dem Zieh- oder Wahlvatter, oder im Gegenspiel begangen wird, und um so mehr, wenn die Blutsverwandt- oder Schwägerschaft in weiterem Grad, als erstbesagt, entfernet wäre, ist zwar eine solche Entleibung mit dem Tod zu bestraffen, jedoch etwas gelinder: dann, wenn nicht schwere Umstände unterlauffen, sollen dergleichen Uebelthäter anstatt des Radbrechens mit dem Schwerd hingerichtet, und nach Gestalt der Sachen der Kopf auf das Rad gestecket, oder ihnen etwann nebst dem Kopf die Hand abgehauen werden.

2dò. Si cædes extra parentes, liberos, & conjuges in aliam personam propinquam commissa fuerit.

Drittens: Mit Brautpersonen, so noch nicht wirklich zusammengegeben worden, leidet es auch eine fast gleiche Linderung; desgleichen wenn einer in Meinung eine andere Person zu tödten, eine verwandte Person umgebracht hätte.

3tiò. Si cædes inter sponsos contigerit.

Viertens: Wenn ein Vatter, oder Mutter ihr Kind, oder der Mann das Weib zu straffen willens, und die Maß überschritten hätte, daß durch solche Bestraffung das Kind, oder Weib ums Leben käme; wie auch, wenn etwann aus Unachtsam- und Nachläßigkeit das Kind im Bett von den Eltern erstickt würde; in solchen Fällen solle man den Thäter nicht leichtlich am Leben, sondern nach Gestalt der Sachen, und Umständen ausserordentlich bestraffen.

4tò. Si pater, vel maritus in castigatione liberorum, vel conjugis excesserit, & præter opinionem inde mors secuta fuerit; vel si sola incuria morti liberorum causam dederit.

Fünftens: Wenn die That nicht gar vollbracht worden, so ist wohl zu erwegen, ob der Thäter wider seinen Willen verhindert worden, oder freywillig davon abgelassen habe? Ob er nahe zur That gekommen, oder nicht? Item ob grosser unwiederbringlicher Schaden daraus entsprungen? wo nach Befund der Sachen dergleichen Thäter mit Land- oder Landgerichtsverweisung, mit einem halben, oder ganzen Schilling, oder einer anderen schweren Leibsstraffe, und nach Schwere der Umständen wohl gar mit dem Schwerd zu bestraffen ist.

5tò. Si delictum non fuit consummatum.

Sechstens: Hat die ordentliche Straffe nicht statt, wenn man nicht eigentlich weiß, ob derjenige, der ein Kind umgebracht, der rechte Vatter seye, oder nicht? nämlich wenn das Kind von einem solchen Weibsbild herkommet, so einem jedweden zu Willen gewesen? welches auch von dem umgekehrten Fall zu verstehen ist, da wer seinen ungewissen Vatter umgebracht hätte.

6tò. Si de paternitate, vel filiatione putativorum parentum, & liberorum certò non constet.



ARTICULUS 87. de homicidio in proprium partum perpetrato.

Siebenundachtzigster Artikel

von dem Kinderverthun, oder Mordthat, so an neugebohrnen Kindern beschiehet.

Innhalt.

§. 1. Dieß Laster ist zwar unter dem Vattermord schon einbegriffen, wird jedoch wegen seiner besonderen Anmerkungen eigends abgehandelt.
§. 2. Anzeigungen zum Nachforschen,
§. 3. ...... zur Gefängniß, und Tortur.
§. 4. Besondere Fragstücke.
§. 5. Bestraffung dieser Missethat.
§. 6. Beschwerende Umstände.
§. 7. Linderende Umstände.
§. 8. Abwendung der Ursachen, welche bishero zu vielen Kindermorden Anlaß gegeben,
§. 9. Nebst Unterricht für die Obrigkeiten: wie sie ihres Orts diesem Uebel vorzubiegen haben?

Infanticidium sub generalitate parricidii jam comprehenditur, sed ob quasdam suas specialitates hic seorsim tractatur.

§. 1. Es sind zwar unter dem nächst vorhergehenden Artikel von dem Vattermord in allweg auch die Mütter begriffen, welche ihre leibliche Kinder entweder in- oder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben, und heimlich zu verthun sich vermessen; weilen aber bey diesem Laster viel unterschiedliche nothwendige Puncten in Abführung des Processes wohl zu merken sind, so haben Wir zu besserer Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen für nöthig befunden.

Indicia ad inquirendum sunt exempli gratiâ:

§. 2. Die Anzeigungen zum Nachforschen (da nämlich eine ledige Person, die für eine Jungfer gehet, aus redlichen Vermuthungen im Verdacht wäre, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet habe) sind ungefehr folgende:

1mò. Insolita uteri intumescentia, ejúsque dein secuta subita decrescentia.

Erstlich: Wenn eine ledige Weibsperson mit einem ungewöhnlich-grossen Leib gesehen worden, und gähling den grossen Leib verlohren hat.

2dò. Si puellæ emanserunt menstrua, & si infirmitates passa est, quæ fæminis gravidis sunt propriæ.

Andertens: So einer ihre gewöhnliche Monatzeit ausgeblieben, und solchen Zuständen unterworffen gewesen, welche schwangeren Weibern eigen sind.

3tiò. Si prius incastè vixit, dein aliquamdiu latuit, & post intervallum temporis denuo comparuit, & causam latitationis fateri renuit.

Drittens: Wenn sie vorhero wissentlich in Unzucht gelebet, sodann sich vor den Leuten verborgen, und nach einer Zeit sich wieder sehen lassen, ohne sagen zu wollen, und darthun zu können, wo sie gewesen?

...., ad capturam, & torturam.

§. 3. Anzeigungen zur Gefängniß, und zur peinlichen Frage entspringen sodann, wenn stärkere Wahrnehmungen eines wohl gegründeten Verdachts sich hervorthun. Wenn nämlich

1mò. Si obstetrices, vel matronæ peritæ, corpore mulieris inspecto, eam peperisse testantur.

Erstlich: Die im vorstehenden §. angeführte, und dergleichen Anzeigungen wahrhaft erfunden würden, und dieselbe Person auch also beschaffen wäre, daß man sich gegen ihr der vorgegebenen That versehen möge, solle sie in Verhaft genommen, durch Hebammen, oder andere in Sachen verständige Frauen (so viel zu weiterer Erfahrung dienlich ist) besichtiget, und da die Vermuthung wohl gegründet zu seyn befunden wird, wenn sie die That hernach nicht gütig bekennen wollte, peinlich befraget werden. Wobey jedoch erforderlich, daß besagte Frauen, oder Hebammen mit Anzeigung der Ursachen eydlich ausgesaget haben: die Besichtigte seye dergestalten beschaffen, daß sie wahrhaft gebohren haben müße. Wenn

2dò. Si fæmina suspecta lac in mammillis habeat, nec alia lactis causa naturalis subesse deprehendatur.

Andertens: Ein Kindlein vorkommet, so kürzlich ertödtet worden, und es wäre in selbiger Nachbarschaft ein ohne dieß verdächtiges, und übel beschrieenes Weibsbild, welches bezüchtiget würde, daß sie Milch in den Brüsten habe, die mag daran gemolken werden; und da sich rechte vollkommene Milch bey ihr findet, hat sie eine starke Vermuthung zur peinlichen Frage wider sich, und falls selbe etwann die Entschuldigung vorwendete, daß sie die Milch aus einer anderen natürlichen Ursach habe, solle deshalben durch Hebammen, und Arzneyverständige die weitere Erfahrung eingeholet werden. So aber

Drit-

Drittens: Ein Weibsbild ein lebendig-gliedmäßiges Kind, daß damalen tod erfunden worden, heimlich gebohren, und verborgen hätte, die erkundigte Mutter aber hierüber zur Rede gestellet würde, und Entschuldigungsweise vorgäbe: das Kind seye ohne ihre Schuld tod von ihr gebohren worden, ist sie nach billiger Ermessung des Richters bey anscheinenden Grund ihrer Entschuldigung zum Beweis, und den in dieser Unser Halsgerichtsordnung Art. 51. vorgeschrieben-ordentlichen Purgations-Proceß zuzulassen, in Ermanglung des Beweises aber darüber peinlich zu fragen. Noch viel mehr hat

3tiò. Si clam peperit, partúmque celavit, ac dein sine sua culpa partum interiisse asserit.

Viertens: Die Tortur statt, wenn ein Weibsbild ein lebendig-gliedmäßiges Kind also heimlich getragen, forthin wie eine Jungfer aufgezogen, auch mit ihrem Willen, und geflissentlich allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebohren; insonderheit wenn sie laugnet, daß ein Kind vorhanden gewesen, welches hernach tod gefunden worden: in welchem Fall die vorgebende Entschuldigung der toden Geburt mit nichten anzuhören, noch deswegen eine Weisung, und Purgations-Proceß zuzulassen, sondern wider dieselbe mit der Tortur wirklich zu verfahren ist. Gleichfalls ist

4tò. Si negaverit, se enixam esse, & postea ejus infans mortuus reperiatur.

Fünftens: Diejenige peinlich zu befragen, welche vorgiebt, es seye ihr das Kind unversehens, und wider ihren Willen in das heimliche Gemach entfallen; absonderlich wenn sie verschwiegen, daß sie schwanger seye, und dabey ihren grossen Leib, so viel möglich, verborgen, jedoch für eine ledige Weibsperson, und Jungfer dahergegangen. Welches dann auch

5tò. Si partum fortuitò, & sine sua culpa in latrinam incidisse prætexuerit.

Sechstens: Gegen diejenige Platz greiffet, so sich mit dem entschuldigen will, sie habe nicht gewußt, daß sie schwanger seye, habe dahero keine Schuld, daß ihr das Kind unversehens in den Abtritt gefallen. Doch wäre eine solche Person mit der peinlichen Frage zu verschonen, wenn sie, wie sich zu Recht gebühret, erwiese, daß sie sich durch verständige Weiber wenige Täge zuvor besichtigen lassen, und diese keine Schwängerung bey ihr befunden haben.

6tò. Si, quòd fuerit gravida, se ignorâsse dicat

Siebentens: Ist eine fernere Anzeig zur peinlichen Frage: wenn auf die beinzüchtigte Person dargethan wird, daß sie sich selbst in die Seiten, oder Bauch mit Fäusten, oder sonst gestossen, dieselbe zusammengedrucket, oder eingefäschet habe; in welchem Fall sie sich von der Tortur nicht befreyet, sie könnte dann zu Recht darthun, daß das Kind sonst natürlicher Weise toder von ihr gekommen seye. Anhero können

7mò. Si latera, aut ventrem antea compressisse, aliásque corpori violentias adhibuisse convincitur. Quibus omnibus

Achtens: Gezogen werden alle die Anzeigungen, so bey Abtreibung der Geburt in dem nächstfolgenden Artikel angeführet werden.

8vò. Accedunt indicia, in subsequo articulo ratione partûs abacti adducenda. Interrogatoria specialia.

§. 4. Die Fragstücke mögen ungefehr gestellet werden, wie folget:

Von wem sie geschwängeret worden? zu welcher Zeit?

Ob sie durch Worte, oder Verheissung darzu beredet worden? oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann? und wie sie es empfunden, daß sie schwanger seye?

Ob, und wem sie etwann ihre Schwangerschaft vertrauet habe? oder warum sie solches verborgen, und in geheim gehalten?

Ob, und wie lang sie des Vorhabens gewesen das Kind umzubringen?

Ob sie dem Kindsvatter vertrauet habe, daß sie von ihme schwanger seye, und das Kind umbringen wolle, was er darzu gesagt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen, den Leib gefäscht, oder gebunden, auf der Erden herumgewelzet, von höheren Orten herabgesprungen, Tränkel, oder andere Arzney eingenommen, und mehr dergleichen Leichtfertigkeit zu dem Ende verübet habe, damit die Geburt von ihr kommen möchte? und da sie dergleichen gethan, ob damals, oder vorhero das Kind sich in ihr gerühret habe?

Woher sie die Arzney genommen? ob der Apothecker, oder von dem sie solche erkauffet, hiervon Wissenschaft gehabt, oder gefraget, zu was sie die begehrte Arzney gebrauchen wolle?

Woher sie wisse, daß dergleichen Arzney, und andere gebrauchte Mittel zu ihrem Vorhaben dienlich seyn sollten?

Wie das Kind von ihr gekommen? ob Jemand, oder wer dazumalen um sie gewesen?

Ob sie von anderen seye gefraget, oder angesprochen worden, daß sie schwanger seye? und ob die Beywesende solches wahrgenommen?

Ob ihre Mutter, oder Befreunde, oder wer sonst es gewußt habe, daß sie schwanger, oder der Geburt nahend seye?

Ob ihr Jemand, und wer zu Verthuung des Kinds Rath, Anleitung, und Hülff geleistet habe? wie, und auf was Weise solches beschehen seye?

Wie es dann eigentlich mit Umbringung des Kinds hergegangen? solle alle Umstände erzehlen?

Ob sie keine Reu in während- oder nach vollzogener That empfunden?

Zu was Ende sie ihr eigenes Fleisch, und Blut umgebracht?

Ob sie es zuvor getauffet, oder darauf gedacht habe?

Ob sie nicht mehrere Kinder verthan?

Pœna hujus criminis.

§. 5. **Die Bestraffung** dieses greulichen Lasters der Kindsverthuung, und Kindsmords betreffend, da setzen, und ordnen Wir, daß

1mò. Si committendò patratum fuerit, id est: si mater suo partui manus violentas intulerit.

Erstlich: Eine solch-unbarmherzige Mutter, welche ihre eigene Leibsfrucht vorsetzlich, und gefährlicher Weise durch eine Thathandlung ertödtet, wenn die Bekanntniß, oder sonst genugsame Ueberweisung vorhanden ist, und die eigentliche Erkundigung der That Rechtsbeständig eingeholet worden, mit dem Schwerd hingerichtet, nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab geleget, ein Pfahl durch das Herz geschlagen, und sodann verscharret werden solle. Wäre es daß

2dò. Si mater omittendò morti infantis causam præbuerit, simulque de animo necandi pateat.

Andertens: Die Kindsmutter an ihre Leibsfrucht zwar keine gewaltthätige Hand angeleget, sondern durch blosse Unterlassung ihrem Kind den Tod verursachet hätte: als da sie die Nabelschnur nicht verbunden, und andurch das Kind sich verblutet, oder da sie das Kind ohne Nahrung liegen, und verschmachten lassen rc. solchen Falls solle dieselbe ebenfalls mit dem Schwerd, jedoch ohne Durchpfählung des Körpers bestraffet werden. Welche Straffe jedoch nur dazumalen vorhanden ist, wenn die Unterlassung mit Fürsatz, und geflissentlicher Absicht auf die Ertödtung des Kinds beschehen ist. Falls aber

3tiò. Si non constet, omissionem dolosè, & animò occidendi à matre factam fuisse.

Drittens: Von der Kindsmutter zur Entschuldigung der Unterlassung vorgewendet würde, nicht gewußt zu haben: wie mit dem neugebohrnen Kind umzugehen seye? oder daß das Kind in währenden Geburtsschmerzen vergangen, und dahin gestorben seye, und was mehr dergleichen Ausflüchten seyn mögen; da ist dieselbe bewandten Umständen nach, besonders wenn sie sich durch Verschweig- und Verheelung ihrer Schwangerschaft einer bösen Absicht verdächtig gemacht, mit der Tortur zu belegen, und, da sie auch in der strengen Frage auf dieser Entschuldigung stets bestünde, gleichwohlen wegen der verheelten Schwangerschaft willkührlich nach Gestalt der Sachen schärffer, oder gelinder zu bestraffen. Welche willkührlich- und ausserordentliche Bestraffung auch in all-anderen Fällen statt hat, wo die des Kindsmords verdächtige Person zwar die ihr zu Last gekommene Hauptinnzüchten durch die ausgestandene Tortur abgeleinet hat, jedannoch aber wegen der boshaft verschwiegenen Schwängerung, und anderer dergleichen schuldbaren Handlungen halber noch besonders strafffällig verbleibet. Ferner ist

4tò. Quemadmodum illi, qui dolosè ad mortem infantis concurrunt; item & ii, qui negligendò præscriptum legis ea in re culpam contrahunt, puniendi sint? ac denique

Viertens: Gegen diejenige, welche zur Kindesverthuung wissentlich, und gefährlicher Weise Hülff, Beystand, und Vorschub leisten, ebenfalls der Schwerdschlag; gegen diejenige hingegen, welche von der Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson Wissenschaft tragen, und ihrer hierunten §. 8. & 9. vorschreibenden Schuldigkeit zuwider die nöthige Vorkehrung ausser Acht lassen, eine ausserordentliche Straffe, als Gefängniß, Anstellung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit rc. nach Maß der Gefährde, oder Schuldtragung zu verhängen. Was endlich

5tò. Quali pœnæ impraegnator subjaceat?

Fünftens: Den Zuhalter, von dem die Weibspersonen zum Fall gebracht worden, anbelanget, da ist selber, wenn er zu Kindsverthuung Hülff, und Rath geleistet, gleichmäßig zum Schwerd zu verurtheilen; wo aber dieses nicht beschehen, sondern er vielmehr abgewehret, oder nichts darum gewußt, nur wegen begangen fleischlicher Sünd zu bestraffen; jenen Falls hingegen, wenn er seiner hierunten

§. 8.

§. 8. verſ. 2. ausmeſſenden Obliegenheit zuwiderhandelt, nach Gutgedünken des Richters mit einer wohl empfindlichen Leibsſtraffe zu belegen.

§. 6. Beſchwerende Umſtände ſind: — Circumſtantiæ aggravantes,

Erſtlich: Wenn ſie ſolche Unthat öfters begangen; oder

Andertens: Das Kind ohne vorhin ertheilte Tauff ums Leben gebracht; oder

Drittens: Die Mordthat mit beſonderer Grauſamkeit vollbracht hat: in welch-erſt-und anderten Fall der Thäterin Hand, und Kopf abgeſchlagen, ſodann beydes auf das Rad geſtecket; letzteren Falls aber dieſelbe mit glüenden Zangen gezwicket, oder in anderweg die Todesſtraffe verſchärffet werden ſolle.

§. 7. Es milderet aber die Straffe nebſt anderen in vorhergehenden Artikeln vermeldten Urſachen auch dieſes, wenn ein minderjähriges Weibsbild aus Rath, Hülff, oder Anſtiftung ihrer Mutter das Kind verthan hat, und iſt ſolches, wenn noch andere erhebliche Vermuthungen darzu kommen, eine Anzeig wider die Mutter zur peinlichen Frage. — ...... lenientes.

§. 8. Und zumalen nach der bisherigen Erfahrenheit die mehreſte Kindermorden von daher ihren Urſprung genommen, weilen 1mò. die zum Fall gebrachte Weibsperſonen die ihnen bevorgeſtandene öffentliche Schandſtraffen beförchtet; dann 2dò. weilen ihre Zuhalter ſie treulos verlaſſen, und ſolch-geſchwächte Weibsperſonen von darumen in Kleinmuth, und Verzweiflung gerathen; oder 3tiò. weilen ſie geglaubet, daß ihre Schwangerſchaft gänzlich verborgen ſeye, und durch Vertilgung ihrer Leibsfrucht verhüllet bleiben möge; ſo ſind Wir zwar keinerdings geſinnet, das Laſter der Unzucht, durch welches Gott ſo ſehr beleidiget wird, ungeahndet dahin gehen zu laſſen, ſondern Wir wollen vielmehr, daß ſolchem Uebel auf all-mögliche Weiſe geſteuret, und gebührend abgebüſſet werde. Damit aber den vorbemeldten Anlaßgebungen nach Thunlichkeit vorgebogen, und alles, was nur die Verheelung der Schwangerſchaft verurſachen kann, aus dem Wege geraumet werde; ſo ordnen Wir hiemit, daß — Obviatur cauſis, ex quibus hactenus plura infanticidia contigerunt. Quæ ſunt 1mò. Metus pœnæ publicæ. 2dò Derelictio, & perfidia impraegnatoris, ac 3tiò. Spes impraegnationem, & partum penitus occultari poſſe.

Erſtlich: Die aus menſchlicher Schwachheit zum Fall gebrachte Weibsperſonen, welche ihre Schwangerſchaft ihren Eltern, Freunden, oder ſonſt Jemanden verläßlich entdecken, nach der bereits oben Art. 6. §. 8. und Art. 81. §. 2. & 4. gethanen Anordnung mit keiner öffentlichen Beſtraffung angeſehen, ſondern in geheim auf eine leidentliche Art beſtraffet werden ſollen, mit der weiters beyfügend-gnädigſten Verordnung, daß alle, und jede Hebammen bey ihrer Eydespflicht verbunden ſeyn ſollen, die ihnen ſich vertrauende, und ihre Hülff zur Geburt anſuchende Weibsperſonen geheim, und verſchwiegen zu halten, und ſolche Niemanden bey Straffe des Meineydes zu offenbaren. Wir befehlen auch hiemit — Quoad 1mum inhibentur pœnæ publicæ, & ignominioſæ reſpectu fæminarum, quæ ex fragilitate humana lapſæ ſunt.

Andertens: Ernſtgemeſſen, daß die Zuhalter, und Kindesvätter, welche durch Verſprechung der Ehe, oder ſonſt Weibsbilder zum Beyſchlaf verführen, zur künftigen Niederkunft der geſchwächten Perſon, und Verſorgung ihres Kindes das Behörige ihrer Schuldigkeit gemäß ſelbſt veranſtalten, keinerdings aber nach der Schwängerung ſie boshaft verlaſſen, in deſſen Entſtehung hingegen nach der hierobenm §. 5. verſ. 4. gemachten Ausmeſſung mit einer empfindlichen Leibsſtraffe beleget werden ſollen. Damit endlich — Quoad 2dum injungitur impraegnatoribus, ut pro puerperio impraegnatæ, & pro ſuſtentatione prolis debitam curam gerant.

Drittens: Aus der anhoffenden Verſchwiegenheit der Schwängerung kein Anlaß zur Kindsverthung genommen werden möge, ſo befehlen Wir hiemit nachdruckſamſt, daß die Hausleute, beſonders die in Dienſten ſtehende Perſonen, wie auch die Hauswirthe, welche von der Schwangerſchaft einer bey ihnen befindlich-geſchwächten Weibsperſon Wiſſenſchaft haben, ſolche zuförderiſt, ſo viel möglich, in geheim den Eltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvättern, oder Hausmüttern anzuzeigen; und endlich, da ſie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft keine Fürſorg getragen werde, ſolches der weltlichen Obrigkeit, oder Gericht zu entdecken verbunden ſeyn; widrigen Falls aber nach Maßgab des obigen §. 5. verſ. 4. einer willkührlich-gemeſſenen Straffe unterliegen ſollen. Wie Wir Uns dann untereinſtens zu den Eltern, und Anverwandten deren zum Fall gebrachten Weibsperſonen gnädigſt verſehen, daß ſie nach geſchehener Sache wider die geſchwächte Töchter nicht allzuhart verfahren, und durch ihre übermäßige Strenge zu derenſelben Kleinmuth, — Quoad 3tium mandatur omnibus, ac præſertim domeſticis, ut, ſi puellæ cujuſdam graviditatem reſciant, eam mox illis, quorum intereſt, ſecretim inſinuent.

muth, Verzweiflung, und bösen Folgen keine Ursach geben, sondern vielmehr zu deren sicheren Niederkunft das Nöthige besorgen werden. Damit aber auch

Tandem judici cynosura præscribitur, quatenus huic malo ex officio præcavendum sit? videlicet 1mò. Ut graviditatem personæ, in quam cadit ejusmodi suspicio, clam, & cautè indaget, eamque, quoad opus fuerit, humaniter adjuvet.

§. 9. Die Obrigkeiten, wie sie sich in derley Vorfallenheiten zu verhalten haben? einen näheren Unterricht überkommen, so setzen, und ordnen Wir: daß

Erstlich: Von den Civil-Obrigkeiten, und vorgesetzt-ordentlichen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruff, oder andere Innzüchten vorkommet, alsogleich, jedoch so viel möglich, in geheim, oder auch nach Erforderniß der Umständen gerichtlich, und zwar in zweifelhaften, und jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bey vorhandenen Anzeigungen, und Merkmahlen dannoch nicht freywillig eingestanden werden wollte, mittelst einer durch geschworne Hebammen, und andere verständige Weiber unentgeltlich vornehmende Besichtigung auf die Verhältniß der Sache inquiriret, und darüber das weitere zu Verhütung allen wider die Leibsfrucht besorglich-üblen Erfolgs vorgekehret werden solle. Wobey Wir den Obrigkeiten, und Gerichten zugleich ernstlich eingebunden haben wollen, derley geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hülffe zu leisten, und, da sie ihre Schwängerung freywillig bey Gericht angeben, selbe gelinder, als sonst zu straffen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umständen denenselben gegen ihre Buhler nach dem, was Rechtens ist, schleunig Hülff zu verschaffen.

2dò. Ut rigorem parentum, si filia imprægnata nimis duriter haberetur, justa persuasione emolliat, & in ordinem redigat; ac tandem

Andertens: Werden die Obrigkeiten, genau darauf zu sehen haben: ob die Eltern bey einer an ihren Kindern ausbrechend-unehligen Schwängerung dieselbe gar zu hart halten, und über die Maß straffen? bey dessen Wahrnehmung sie Obrigkeit sogleich das billige Einsehen zu machen, und die Eltern in geheim, und mit aller Verschwiegenheit von der übermäßigen Schärffe, und Haß abzumahnen, hiernächst denenselben die ihren so beschaffenen Kindern zu leisten kommende nöthige Hülff ernstgemessen aufzulegen haben. Wie dann auch die Obrigkeit jenen Eltern, denen an ihrer Ehre, und abzuwendender Beschimpfung ihrer Töchter gelegen ist, an die Hand geben wird, derenselben Entbindung auf möglichste Art ehender zu erleichteren, und geheim zu halten, als durch allzu hartes Verfahren mehr kundbar zu machen. So viel es endlich

3tiò. Ut, quemadmodum, & à quo imprægnatæ pro tempore puerperii, & proli nascituræ alimenta suppeditanda sint? tempestivè provideat. Sin verò

Drittens: Den Unterhalt für die zum Fall gekommene Weibsperson mit ihrem Kind anbetrifft, da ist zu dessen Darreichung zuförderist der Zuhalter, bey dessen Unvermögenheit aber der Gebährerin Eltern auf das kürzeste, und schleunigste zu verhalten; bey allerseitiger Mittellosigkeit hingegen solle der nothleidend-schwangeren Person, besonders wenn sie fremd, und wegen allzunaher Niederkunft in ihr Heimath nicht geschoben werden könnte, das nöthige Unterkommen, Hülff, und Unterhalt für sie, und das Kind auf die Zeit des Wochenbetts, und soweit es nach billiger Erkanntnuß der Obrigkeit nöthig befunden wird, von der daselbstigen Gemeinde gleich anderen Armen des Orts unfehlbar, und bey ansonst zu befahren habend-schwerester Verantwortung verschaffet werden. Sollte nun

4tò. Quis ea, quæ in his §phis 8, & 9. salubriter cauta sunt, observare neglexerit, arbitrariè coërcendus est.

Viertens: Unseren hier §. 8. & 9. ausgesetzten Maßregeln in ein- oder anderweg nicht gehorsamst nachgelebet werden, so sind die Uebertretter nach Gestalt der Gefährde, oder Schuldtragung, wie oben §. 5. vers. 4. gemeldt, willkührlich gemessen zu bestraffen.



Achtundachtzigster Artikel

von vorsetzlicher Abtreibung der Leibsfrucht, wie auch von Unfruchtbarmachung einer Manns- oder Weibsperson.

ARTICULUS 88. de abortu, aut sterilitate procurata.

Innhalt.

§. 1. Dieses Laster ist in der Folge ebenfalls dem Todschlag gleichzuachten, und hiemit Landgerichtlich zu verfahren, wenn nämlich erstlich: eine Weibsperson ihre selbst eigene Leibsfrucht, es seye auf was Weise es immer wolle; oder andertens: eine andere Person einem schwangeren Weibsbild durch Zwang, Essen, Trinken, Aderlassen, Arzneyen, und dergleichen eine lebendige Frucht vorsetzlich abtreibet; oder aber drittens: da wer eine Manns- oder Weibsperson mit- oder ohne ihren Willen, oder auch sich selbst bedächtlich, und mit Fleiß unfruchtbar machet; nicht weniger viertens: da wer wissentlich darzu Arzneyen verkauffet, oder sonst gefährlicher Weise mit Rath, und That zu solchen ein- oder anderen Endzweck beywirket.

Si fæmina suum partum abegerit, vel quis alius prægnanti causam abortionis dederit, vel si quis mari, aut fæminæ, aut sibi ipsi sterilitatem induxerit, vel ad unum, aut alterum facinus opem præstiterit, judicio criminali persequendus est.

§. 2. Die Anzeigungen sind mehreren Theils aus dem vorhergehenden Artikel von dem Kinderverthun anhero anzuwenden, und hauptsächlich aus den Umständen der That abzuleiten. Insonderheit aber ist wider die Mutter, wenn sie ohnedieß verdächtig, auch dieses zum Nachforschen genugsam, wenn bekannt ist, daß sie einen grossen Leib gehab, und denselben gähling verlohren habe.

Indicia ad inquisitionem, capturam, & torturam.

Würde sodann der Richter in der Inquisition erfahren: daß sich eine solche Weibsperson bemühet hätte, die empfundene Leibsfrucht auf einige Weise von sich zu treiben. Als

Erstlich: Da die Mutter in solcher Absicht etwas eingenommen, oder abtreibende Arzneyen bey ihr gefunden worden, oder da sie ihr an verdächtigen Orten adergelassen, oder lassen wollen;

1mò. Quoad matrem, quæ suô factô abortum sibi procuravit.

Den Bauch, oder Seiten stark gebunden, gefäscht, mit Fäusten, oder sonst angestossen, zusammengedruckt;

Oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem Ende beschweret, sich auf der Erden herumgewelzet, von erhöhten Orten herunter gesprungen, oder andere dergleichen Geberden, und gewaltsame Bewegungen verübet, besonders, da sie solches heimlich, und allein gethan hätte; ingleichen

Andertens: Da ein Mann, oder Vatter zum Kind, oder Jemand anderer das schwangere Weib vorsetzlich, um die Frucht abzutreiben, mit groben Schlägen übel hielte; oder da

2dò. Quoad alias personas, quæ fæminæ abortum dolosè inferunt.

Drittens: Jemand um entweder sich selbst, oder eine andere Manns- oder Weibsperson unfruchtbar zu machen, derselben in Speiß, oder Trank, oder in einer Arzney, oder wie immer sonst gefährliche, sogestalte Mittel beygebracht, oder wohl gar einen Mannsbild geflissentlich verschnitten, und entmannet hätte;

3tiò. Quoad illos, qui marem, vel fæminam sterilem reddunt.

In dergleichen Fällen solle man nach Wichtigkeit der Vermuthungen die verdächtige Person einziehen, die Mutter, von welcher die Frucht abgetrieben worden: wenn es noch an der Zeit wäre, durch geschworne Hebammen beschauen, anbey die zur Unfruchtbarmach- oder Fruchtabtreibung gebrauchte Mittel, ob sie hierzu tauglich seyen? durch naturkündige, und arzneyverständige Personen allen Flei-

In cujusmodi casibus pro qualitate indiciorum non modò ad inquisitionem, & capturam, sed & pro re nata ad torturam procedendum est.

ßes untersuchen, und prüffen lassen; wo sodann der Thäter auf anhaltendes Laugnen, wenn genugsame Anzeigungen vorhanden zu seyn befunden werden, mit wirklicher Tortur beleget werden solle.

Interrogatoria specialia.

§. 3. Die **Fragstücke** können beyläuffig folgendergestalten gefasset werden.

1mò. Quaod fæminam de abortu sibi procurato suspectam,

Erstlich: Wenn der Verdacht ist, daß eine Weibsperson selbst ihre Leibsfrucht abgetrieben habe: ist zu fragen:

Ob sie nicht schwanger gewesen? von wem? wie lang? ob, und wie lang sie lebendige Frucht getragen? wenn sie das schwanger seyn widerspricht, ist sie zu befragen:

Woher sie dann einen so grossen Leib gehabt? aus was Ursach, oder was für einem Zustand? solle denselben beschreiben.

Durch was Mittel sie sich des grossen Leibs so gähling entlediget? solle es benennen; bekennet sie Arzney, ist sie zu fragen:

Wer ihr dieselbe gerathen, eingegeben, oder vorgeschrieben?

Wo sie die Sachen gekauffet? was es eigentlich gewesen?

Ob es ihr die verkauffende Person gern gegeben? was selbe gegen ihr vermeldet? ob sie nicht wegen ihres Zustandes gefraget worden? mit was Worten? was sie geantwortet? wie die verkauffende Person heisse?

Wie, und wann sie die Arzney eingenommen? wie sie sich darauf befunden? wie bald dieselbe gewirket? was es von ihr getrieben? ob es nicht eine lebendige Frucht gewesen? ob nicht zu erkennen gewesen, daß es ein Knäblein, oder Mägdlein gewesen? wohin sie es gethan? da es nun noch möglich ist, solle man auf die Beschaffenheit der Sache nachsuchen.

Ob sonst noch Jemand darum gewußt? wer? solle ihn, oder sie namhaft machen.

Ob sie nicht öfters die Leibsfrucht abgetrieben?

Also sind auch mit schicksamer Veränderung die Fragstücke einzurichten, wenn eine Weibsperson durch schweres heben, fäschen, springen, schlagen, oder auf andere Weise um die Frucht gekommen wäre.

2dò. Quoad illos, qui alteri cuidam abortum, vel sterilitatem causâsse arguuntur.

Andertens: Die Personen, welche zur Fruchtabtreibung mit- oder wider Willen der schwangeren Weibsperson beygewirket, oder einer Manns- oder Weibsperson die Unfruchtbarkeit verursachet haben, oder beybringen haben wollen, sind gleichergestalten hauptsächlich aber darumen zu befragen: auf wessen Anleitung, und Geheiß, aus was Absicht, und Beweggrund, und auf was Art, und Weise sie die Unthat unternommen? ob, und was für eine Geschankniß, oder Belohnung derowegen beschehen seye? auch von wem sie solche überkommen haben?

Pœna abortum, vel sterilitatem procurantium est gladius.

§. 4. Zur **Bestraffung** dieser Missethat setzen, und ordnen Wir, daß nach erhaltener Bekanntniß, oder rechtlicher Ueberweisung, und aller Orten eingeholt-genugsamer Erkundigung die oben §. 1. angemerkte Thätere, es seye ein Manns- oder Weibsbild, wenn sie in der gerichtlichen Bestättigung darauf beharren, mit dem Schwerd hingerichtet werden sollen.

Respectu circumstantiarum aggravantium fit remissio.

§. 5. Die **Umstände**, welche dieses Verbrechen beschweren, sind aus dem vorhergehenden Artikel von dem Kindsmord abzunehmen: und ist ein hauptsächlich beschwerender Umstand, wenn wer um Geld, und Gewinnst willen sich behandlen lassen, Jemanden unfruchtbar zu machen, oder die Leibsfrucht abzutreiben.

Circumstantiæ lenientes.

§. 6. **Milderende Umstände**, welcherwegen nur eine willkührliche Straffe, jedoch nach Gestalt der Sachen schärffer, oder gelinder fürzukehren ist, sind ungefehr.

Erstlich: Wenn das unternommene nicht aus Fürsatz, und zu dem Ende, die schon empfundene Schwängerung, oder Frucht abzutreiben, beschehen.

Andertens: Wenn die Leibsfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß, und Geburt unternommen worden.

Drittens: Wenn die gebrauchte Arzney zur Abtreibung untauglich, und hierzu keine genugsame Kraft, und Wirkung in sich hätte, um welches dann der Richter vor Schöpfung des Urtheils in allweg sich erkundigen muß.

Vier-

Viertens: Wenn die abgetriebene Frucht wider die menschliche Gestalt, und Eigenschaft gewesen, worüber der Richter erfahrner Leute Gutbedünken: ob nämlich das Abgetriebene eine Mißgeburt seye? oder nicht? einzuholen hat.

Fünftens: Wenn derjenige, so ein schwangeres Weib geschlagen, und andurch, oder auch durch Geschrey, Schrecken, Schiessen, oder in anderweg die Abtreibung verursachet, nicht gewußt, daß sie schwanger seye, oder da er es gewußt, gleichwohlen aber nicht in der Meinung gewesen, die Geburt andurch abzutreiben.

Neunundachtzigster Artikel

von gefährlicher Hinweglegung der Kinder.

ARTICULUS 89. de expositione infantum.

Innhalt.

§. 1. Was gestalten diejenige zu bestraffen seyen, welche zwar an ihren Kindern mit gewaltthätiger Handanlegung sich nicht vergreiffen, jedoch vorsetzlich, und freventlicher Weise dieselbe, um ihrer los zu werden, in Gefährlichkeit von sich geleget haben? da sind fürnehmlich folgende zwey unterschiedliche Hauptfälle wohl zu beobachten: deren

Der erstere: so ein Kind in ein einsames, und von Gemeinschaft der Leuten entlegenes Ort zu dem Ende vorsetzlich hingeleget wird, damit es daselbst vor Hunger, oder hülfflos sterben, und verderben solle; und das Kind stürbe darüber.

Der anderte Hauptfall ist, wenn das Kind nicht aus Fürsatz, um dasselbe in augenscheinliche Lebensgefahr zu setzen, noch auch in ein einsam- oder weit entlegenes, sondern an ein solches Ort, an welchem die Leute immerzu, und stets pflegen vorüber zu gehen, zu dem Ende hinweggeleget würde, daß entweder die Vorbeygehende, oder derjenige, so Vatter zum Kind angegeben wird, sich dessen erbarmen, daselbe annehmen, und erziehen sollen, und damit die Kindsmutter andurch der Straffe, auch Schand, und Spott des Ehebruchs, oder Hurerey entgehen möge.

Quoad expositionem infantum duo casus principaliores inter se discernendi sunt. 1mus. Si mater infantem in locum solitarium, & ab hominum conspectu remotum eo fine abjecerit, ut ibi inediâ, vel quoquo demum modo pereat. 2dus Est, si ad effugiendum fornicationis, vel adulterii vituperium mater infantem in loco pervio, & conspicuo eô animô exposuerit, ut vel ipse pater, vel prætereuntes commiseratione ducti eum tollant, & educent.

§. 2. In dem ersteren Fall ist die Thäterin mit dem Schwerd, wenn aber das Kind noch lebendig gefunden, und bey Leben erhalten würde, ist dieselbe gestalten Sachen nach willkührlich, jedoch wohl empfindlich abzustraffen.

In dem anderten Fall, wenn das hingelegte Kind (obschon es wider Willen der Thäterin, oder des Thäters geschehen wäre) aus Hunger, Frost, oder anderen Ursachen also hinlößig stürbe, ist die- oder derselbe mit einem ganzen Schilling, oder einer anderen empfindlichen Leibsstraffe, nebst ewiger Landgerichtsverweisung zu belegen; da aber das Kind noch lebendig gefunden würde, willkührlich gemessen abzubussen, anbey dem Thäter, oder Thäterin das Landgericht zu verweisen.

Quoad 1mum casum pœna expositionis, per quam infans interiit, est gladius; sin verò vivus, & incolumis repertus sit, exponenti pœna extraordinaria, eaque gravior, infligenda est.

Quoad 2dum casum: si infans expositus ex causâ expositionis, licet præter mentem exponentis occubuerit, exponens fustigatione, aut alia pœna corporali, simulque relegatione perpetuâ plectendus, sin verò infans salvus remanserit, arbitrariè coercendus est.

Ubi notandum: in utroque casu quoad pœnam decernendam paria esse: an infans ante, vel post sui inventionem decesserit? dummodo expositio immediatam morti infantis causam dederit.

Wobey gleichwohlen zu bemerken, daß, wenn das Kind gar bald darauf, nachdem es gefunden worden, aus dieser Hinweglegung, und sonst aus keiner anderen erweislichen Ursach Todes verblichen wäre, gegen der Thäterin, oder Thäter in den vorbemeldten 2. Fällen mit der hieroben ausgesetzt-ordentlichen Straffe fürzugehen seye.

Indicia specialia, quæ fæminam de exposito partu suspectam reddunt.

§. 3. Die **Anzeigungen** zu dergleichen Hinweglegung sind:

Erstlich: Wenn die Mutter boshafter Weise ihren schwangeren Leib verborgen, oder die Geburt abzutreiben sich bemühet, auf Art, und Weise, wie im vorhergehenden Artikel §. 2. ausführlich angezeiget worden.

Andertens: Wenn das Kind in einem Wald, freyen Feld, Garten, öffentlichen Strassen, oder Gassen, item an einem Wasser gefunden wird, und in derselben Nachbarschaft ein verdächtiges Weibsbild sich befindet, welche Milch in Brüsten hätte.

Drittens: Wenn eine verdächtige Person kurz zuvor in selbiger Gegend, wo das hingelegte Kind gefunden wird, gesehen worden.

Viertens: Wenn dasjenige, worein das gefundene Kind eingewickelt ist, der verdächtigen Person eigenthümlich zugehörig zu seyn erfunden, oder der etwann dabey gefundene Namenszettel ihre Handschrift zu seyn erkennet wird.

Ratione interrogatoriorum fit remissio.

§. 4. Die **Fragstücke** kommen allerdings mit denen überein, so im vorhergehenden Artikel angemerket worden.

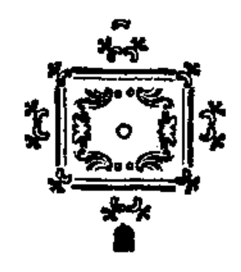
Circumstantiæ aggravantes.

§. 5. Ein **beschwerender Umstand**, wodurch das Verbrechen schwerer wird, ist unter anderen hauptsächlich dieser, wenn der Thäter, oder Thäterin das Kind zu ernähren gute Mittel gehabt hätte, weder einer aus denen gleich nachfolgenden Milderungsumständen vorhanden wäre.

Wobey Wir zu Abwendung aller Entschuldigung in Gleichförmigkeit der bereits oben Art. 87. §. 9. vers. 3. gemachten Anordnung hiemit ernstlich gebieten, daß, im Fall kein Spital, oder anderes Mittel dergleichen Findelkinder zu ernähren, und aufzuerziehen vorhanden wäre, jedweden Orts Obrigkeit die nothwendige Nahrungsfürsehung zu treffen schuldig seyn solle.

Circumstantiæ lenientes.

§. 6. **Milderende Umstände** hingegen sind, und ist dieß Verbrechen linder zu bestraffen, wenn solche Hinweglegung zur Zeit einer grossen Hungersnoth, oder aus wissentlich- und bekannter Armuth, Einfalt, oder allzugrossen Furcht beschehen wäre.



Neun=

Neunzigster Artikel

von dem Strassen-und Meuchelmord.

ARTICULUS 90. de latrocinio, & homicidio proditorio.

Innhalt.

§. 1. Ein Strassenmord wird begangen, da wer Jemanden auf freyen Strassen um Gewinns halber angreifft, beraubt, und zugleich um das Leben bringt. Es kommet aber in diesem greulichen Laster nicht eben auf den Ort der verübten Unthat an, sondern es sind auch jene Böswichte, so Jemanden in eigener Wohnung, oder anderwärts um eines Gewinns halber ermorden, den Strassenmördern in der Bestraffung gleich zu halten.

§. 2. Unter dem Wort Gewinn wird all- und jede Nutzbarkeit, oder vortheilhaftes Absehen verstanden; weshalben unter den Mördern auch nachfolgende Todschläger begriffen sind.

Erstlich: Welcher Jemanden zu dem Ende entleibet, damit er alsdann dessen hinterlassene Wittib heyrathen könne; oder

Andertens: Da wer Jemanden von darumen ermordet, damit er wegen seines vorherigen Lasters von demselben nicht verrathen werde; item

Drittens: Welcher zwar anfangs nur des Willens gewesen, einen zu berauben, nachdem aber sich der Beraubte widersetzet, und seine Sachen nicht hergeben wollen, darauf denselben gar ertödtet. Darzu ist auch

Viertens: In diesem greulichen Laster, wo der Willen auf Raub, und Mord gerichtet ist, derjenige zu rechnen, welcher Jemanden ermorden wollen, und ihn ermordet zu haben glaubet, denselben für toder liegen läßt, und also seines Orts an Vollbringung der Mordthat nichts erwinden lassen, obschon der Beschädigte sodann mit dem Leben darvon gekommen. Oder

Fünftens: Da wer eine schwangere Weibsperson ertödtet, um der Gliedmassen ihrer Leibsfrucht zu aberglaubischen Dingen sich zu gebrauchen.

§. 3. Es ist übrigens in all- solchen Fällen wenig daran gelegen, ob der Mörder auf die Strassenmörderey sich eigends verleget, und selbe öfters unternommen, oder solche Unthat zum erstenmal begangen habe? ob er bewaffnet gewesen, oder unbewaffneter Jemanden erschlagen, erwürget, und umgebracht? ob er die That selbst vollbracht, oder darzu geholffen? ob er dem Erschlagenen viel, oder wenig abgenommen, oder ob er von dem gehofften Nutzen, und Gewinn gar nichts genossen habe?

§. 4. Der Meuchelmord beschiehet, wenn wer heimlich, oder durch eine Hinterlist, die nicht leicht vorzusehen, und auszuweichen ist, oder unter Liebkosung, und Schein der Freundschaft Jemanden, der sich dessen nicht versiehet, boshaft, und verrätherisch umbringt. Und dieses ohne Unterscheid: ob solche Unthat aus Rach, Haß, Feindschaft, Frevelthat, Muthwillen, oder auch ohne Ursach, jedoch boshaft, und vorsetzlich unternommen worden seye? worunter dann insonderheit diejenige Manns- oder Weibspersonen, oder Dienstleute gehörig, welche entweder aus einer

Latrocinium est cædes hominis lucri, commodique causâ facta.
Hinc eæ homicidiorum species, quæ aucupationem cujusdam utilitatis pro motivo habent, ad latrocinium referendæ sunt. Videlicet 1mò. Si quis maritum eo fine occiderit, ut relictam ejus viduam sibi matrimoniò conjungere possit.
2dò. Si prioris sui criminis conscium ideo interfecerit, ne illud per eum propaletur.
3tiò. Si quis primùm solo quidem prædandi animo aliquem adortus sit, ei verò ad sui defensionem resistenti dein vitam ademerit.
4tò. Conatus quoque in hoc crimine sufficit, si ad actum proximum pervenerit, reúsque, quantum in se fuit, delictum consummaverit, licèt contra ejus intentionem vulnerato vita servata fuerit.
5tò. Si quis fœminæ gravidæ uterum secuerit, ut partus excisi artubus ad finem superstitiosum utatur.
Ad cujus criminis substantiam nec iteratione actûs, nec armis opus est; nec rei ablatæ major quantitas, sed vel sola spes lucri futuri attenditur; nec refert, an ipse latrocinium commiserit, an latronibus auxilium tulerit?
Homicidium proditorium committitur, dum quis alterum occidit occultè, vel sub ficta, & simulata amicitia, vel per tales insidias, quæ

nec prævideri, nec præcaveri facilè possunt.

einer gegen den Eltern tragenden Rachgier, oder aus sonst einer Ursach sich an unschuldigen fremden Kindern vergreiffen, und dieselbe ertödten.

Cum itaque ad latrocinium animus lucri capiendi, ad homicidium verò proditorium occultæ insidiæ requirantur, consequens est, alias violentiarum, & homicidiorum species huc non pertinere.

§. 5. Wobey zu merken, daß jene Vergewältigungen, welche nicht in der Absicht, um Jemanden auszurauben, weder auf eine verrätherisch- und meuchelmörderische Art verübet werden, nicht anhero zu dem Strassen- und Meuchelmord gehörig, sondern entweder unter jenen gewaltsamen Thathandlungen, wovon oben Art. 73. von öffentlichen Gewalt besonders gehandlet worden, einbegriffen seyen, oder in eine andere Gattung der in dieser peinlichen Gerichtsordnung einkommenden Missethaten einschlagen.

Indicia ad inquisitionem, capturam, & torturam.

§. 6. **Anzeigungen zur Nachforsch- und Einziehung**, auch gestalten Sachen nach zur **Tortur** sind über jene, so hievor von Todschlag an die Hand gegeben worden, beyläuffig diese:

Erstlich: Wenn die verdachte Person im Brauch hat, bey nächtlicher Weile auszugehen, in Hohlwegen, Gräben, Busch, oder Wäldern sich aufzuhalten.

Andertens: Wenn wer in einsamen, und zum Morden gelegenen Orten zu wohnen pfleget.

Drittens: Wenn Reisende, oder vielmehr herumschweiffende Personen allenthalben in den Wirthshäusern liegen, zehren, und keine redliche Ursach solch- ihrer Zehrung wissend wäre, oder von ihnen angezeiget werden könnte.

Viertens: Wenn einer mit Raubern, Mördern, und anderen dergleichen Personen Kund- und Gemeinschaft hätte.

Fünftens: Wenn einer betretten würde, welcher geraubte Sachen, so dem Entleibten zugehöret, bey sich hätte, oder dieselbe verkaufft, einem anderen übergeben, oder andergestalt verdächtiger Weise damit gehandlet hätte, und seinen Verkäuffer, oder Gewehrmann nicht anzeigen wollte.

Ratione interrogatoriorum fit remissio.

§. 7. Auf einen solchen Mörder können eben diejenige Fragstücke, so hieroben bey dem Todschlag, und hinnachfolgend bey dem Diebstahl ausgesetzet sind, gleichförmig gerichtet werden.

Latronum, & sicariorum pœna ordinaria est contusio per rotam: fæminarum verò decollatio, prævia per forcipes candentes ustulatione.
Ubi simul arbitrio judicis tribuitur, ut pœnam mortis pro gravitate circumstantiarum magis asperare possit.

§. 8. Zur ordentlichen Straffe dieser greulichen Missethat setzen Wir, daß ein vorsetzlicher Strassen- oder Meuchelmörder mit dem Rad nach Gestalt der Sachen von oben herab, oder unten hinauf hingerichtet, und dessen Körper sodann auf das Rad geleget, eine mit solchem Laster befangene Weibsperson aber vorhero mit glüenden Zangen ein- oder mehr- jedoch nicht über viermal gezwicket, hierauf ihr an dem Richtplatz Hand, und Kopf abgeschlagen, und beydes auf das Rad gestecket werden solle. Wobey jedoch nach der bereits oben Art. 83. §. 12. gemachten Anordnung dem vernünftigen Befund des Richters bevorbleibet, den grausamen Thäter nach Schwere der That zur Viertheilung zu verurtheilen, und bewandten Umständen nach die Radbrech- oder Viertheilung mit Straffzusätzen, als Schleiffen, Zangenreissen, Riemenschneiden rc. zu verschärffen, oder auch nach Beschaffenheit der milderenden Umständen gegen denselben den Strang, oder die Schwerdstraffe mit- oder ohne Verschärffung zu verhängen.

Circumstantiæ aggravantes.

§. 9. Die **beschwerende Umstände**, so bey den Todschlägen unterlauffen, sind zum Theil schon vorhero Art. 83. §. 12. angeführet worden, und anhero anzuwenden; und können dergleichen mehrere vorfallen: als da Geistliche, oder unter Unserem Geleit, und Sicherheit reisende Personen angegriffen, und ermordet; oder die Strassenmörderey durch lange Zeit mit vieler Grausamkeit getrieben; oder auch wegen einer Rauberey mehrere Personen umgebracht werden.

In welchen Fällen die hieroben §. 8. dem richterlichen Ermessen überlassene Straffverschärffung nach Stärke, oder Schwäche des Thäters vorzunehmen ist.

Wenn aber neben dem Morden auch ein namhafter Raub beschehen, solle ein Galgen, samt einem Strick zugleich neben dem Körper auf das Rad gestecket werden; und endlich auch Mordbrennerey, Kirchendiebstahl, oder andere dergleichen grobe Laster darneben verübet wurden, hat man sich nach dem zu richten, was Art. 14. von Zusammentreffung mehrerer Missethaten überhaupt geordnet werden.

.... lenientes.

§. 10. Ein **milderender Umstand** ist, wenn der Thäter dem Verwundeten, den er anfangs ermorden wollen, gleichwohlen wissentlich, und freywillig

das

das Leben gelassen; oder da die Entleibung wider seinen Willen beschehen wäre; welchen Falls derselbe als ein Rauber mit dem Strang, oder da das Geraubte nicht viel betragete, mit dem Schwerd hinzurichten ist.

Einundneunzigster Artikel

ARTICULUS 91. de assassinio.

von der bestellten Mordthat.



Innhalt.

§. 1. Diese Missethat wird begangen sowohl von jenem, der einen mit Geld bestellet, oder durch Geschank, und Verheissung dahin erhandlet, daß er einen anderen ermorden solle; als auch von denenjenigen, so sich bestellen, und also erhandlen lassen.

Assassinium est homicidium sub præmii, vel lucri oblatione mandatum, & ab altero consummatum.

§. 2. Anzeigungen zu dem Nachforschen sind:

Indicia ad inquisitionem,

Erstlich: Wegen des Bestellers: wenn der Verdachte dem Entleibten, ihn auf solche Weise hinrichten zu lassen, vorhero bedrohlich gewesen.

Andertens: Wegen des Bestellten: wenn sich einer auch zuvor in anderen dergleichen bösen Händeln (als zum Prügeln der Leute) ums Geld hätte bestellen lassen, derentwegen von anderen Orten schon verbannet worden, und also ein solcher Mensch wäre, zu dem man sich der That wohl versehen könnte. Uebrigens können

Drittens: Auch jene Anzeigungen anhero dienlich seyn, von welchen bereits oben Art. 83. vom Todschlag §. 5. 6. & 7. Unterricht gegeben worden.

§. 3. Zur Gefängniß kann sofort geschritten werden:

......ad capturam,

Erstlich: Wenn gegen den Verdachten mehrere Anzeigungen zusammen kommen, oder auch nur eine starke Innzucht allein hervorbricht, die eine wohl gegründete Vermuthung der begangenen That erwecket;

Andertens: Gegen denjenigen, auf welchen von dem Bestellten, oder Besteller in peinlicher Frage ausgesaget worden; um so mehr

Drittens: Wenn der Thäter auf wahrer That ergriffen worden.

Wo sodann der Gefangene in der Güte zu befragen, und wenn es vonnöthen, mit denen etwann vorhandenen mitschuldigen Personen, oder den vorkommenden Zeugen zu confrontiren, und zur Rede zu stellen ist.

§. 4. Da nun der Beinzüchtigte die Missethat laugnete, und doch aus der Nachforschung, oder sonst hervorkäme, daß derselbe an dem Ort, wo die That beschehen, mit unzuläßig- und verbotenen Waffen, als mit geladenen Pistolen, Terzerollen, ausgezogenen Degen, oder einem anderen Verletzungs- und Mordgewehr, mit welchen die Wunde in Besichtigung des todten Körpers gleichförmig erkennet würde, wäre gesehen, und betretten worden; oder so viel den Besteller betrifft: wenn er den Bestellten stets bey sich gehabt, und ihn unterhalten, oder wirklich Geld gegeben, dessen aber keine andere standhafte Ursach anzuzeigen wüßte,

Indicia ad torturam.

so

so solle man nach Gestalt der Sachen gegen einen solchen stark beschwerten Menschen die peinliche Frage vornehmen.

Interrogatoria specialia.

§. 5. Die Fragstücke können ungefehr seyn, und zwar

Erstlich: Auf den Bestellten: wenn es mit der von ihme verübten Ertödtung seine Richtigkeit hat.

An was für einem Ort? zu was Zeit, und Stund? mit was für Waffen? aus was Ursachen er den N. ermordet?

Ob er es für sich selbst, oder auf Jemands anderen Veranlassung, Geheiß, oder Bestellung gethan?

Wer der seye? solle ihn namhaft machen; wie die Worte, womit er zur That ersuchet worden, gelautet? solle es erzehlen; was er darauf geantwortet?

Wo, und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen? was man ihme deswegen gegeben, oder verheissen? ob ers wirklich empfangen, wie viel? wo er das Geld, oder Belohnung hingethan?

Wie bald er darauf die That in das Werk gesetzt? mit was Gelegenheit?

Wo er dem Entleibten vorgewartet? wie er denselben angegriffen? wie sich auf beschehenen Angriff der Entleibte gegen ihn verhalten? wie, und mit was er sich gewehret?

Ob er nicht auch für sich selbst Feindschaft gegen denselben getragen? warumen?

Ob er sich öfters, und wie oft zu dergleichen bestellen lassen? solle es ordentlich aussagen.

Wer ihme darzu geholffen, Rath, und Anschlag gegeben? solle sie benennen, und beschreiben von Geberden, Gestalt, und Kleidung; auch wo sie sich aufhalten, und was etwann die Inquisition mehr an Handen giebt. Gleicher Weise können

Andertens: Die Fragen auf den Besteller gerichtet werden, wenn erhoben ist, daß die Ermordung durch ihn veranlasset worden; als nämlich

Durch wenn er den N. ermorden lassen?

Was er dem Thäter gegeben, oder verheissen? ob er ihms wirklich ausgezahlet, oder wie viel er ihm daran gegeben?

Wo, und in wessen Gegenwart die Bestellung beschehen?

Was ihn hierzu bewogen?

Wie, und auf was Weise, auch an was Orten er dem Thäter die Entleibung zu thun anbefohlen?

Wann, wo, und mit was Waffen sodann die Mordthat vorgegangen?

Wo er sich entzwischen aufgehalten? wie der Todschlag zu seiner Wissenschaft gekommen? und so weiters

Pœna assassinii, tam quoad illos, qui aliquem ad perpetrandum homicidium conducunt, quàm quoad illos, qui eum in finem operas elocant.

§. 6. Und zumalen dergleichen Ermordungen viel ärger, und boshaftiger sind, als gemeine Todschläge, und gar wohl dem Strassen- und Meuchelmord verglichen werden, auch auf alle Weise zu verhüten ist, daß sogestalte Unthaten in Unseren Erblanden nicht einschleichen mögen, als ordnen Wir gerechtest, daß hierinnfalls mit aller Schärffe fürgegangen, und sowohl der Bestellte, als der Besteller mit dem Rad hingerichtet, und deren Körper auf das Rad geflochten; wenn es aber eine Weibsperson wäre, derselben Hand, und Kopf abgeschlagen, sodann Kopf, und Hand auf das Rad gestecket, und nach Schwere der Umständen solche Todesstraffe mit Verschärffungszusätzen vermehret werden solle.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 7. **Beschwerende Umstände** sind:

Erstlich: Wenn einer eine Person, welcher er mit Freundschaft, Lieb, Treu, und Gehorsam verbunden, und zugethan ist, auf angeregte Weise umbringen liesse; oder

Andertens: Da wer ein schwangeres Weib durch Geld dahin erhandelte, daß sie mit wirklicher Abtreibung ihrer lebendigen Leibsfrucht ihme einen Zugang zur Erbschaft machete.

Drittens: Wenn die bedungene Ertödtung meuchelmörderisch, und verrätherischer Weise ausgeführet würde; als da ein Leib- oder Wundarzt, sich erkauffen liesse,

liesse, einem Kranken anstatt vermeintlicher Arzney, und Heilungsmitteln durch widrige böse Dinge, oder durch geflissentliche Verwahrlosung den Tod zu verursachen; wie auch

Viertens: Wenn die bestellte Mordthat auf grausame, und unbarmherzige Art beschähe.

Fünftens: Wenn der Bestellte die Mordthat um ein geringes Geld, und solche öfters leichtfertig vollbracht hätte; welchen Falls nach Gestalt der Sachen das Urtheil mit Zwicken, Schleiffen, oder Riemenschneiden verschärffet werden kann.

§. 8. **Linderende Umstände** hingegen sind: Circumstantiæ leniores.

Erstlich: Wenn die Bestellung zwar beschehen, und der Bestellte die That zu vollbringen, sein mögliches gethan, doch von dem Beleidigten übergewältiget, oder abgetrieben worden, oder etwann der Schuß, wie er gern gewollt, nicht gelungen hätte; oder sonst die nahe gekommene Bestrebung durch einigen Zufall behinderet worden wäre, welchen Falls der Bestellte, und der Besteller zwar leichter, nichts destoweniger aber wegen sonderbarer Grausamkeit dieses Lasters wenigstens mit dem Schwerd gestraffet, und deren Körper auf das Rad geleget werden solle. Wenn aber bey dieser ohnedem greulichen Missethat noch beschwerende Umstände darzu kämen, so ist der oben Art. 13. §. 8. ausgesetzten Grundregel nachzugehen, und die Anmassung gleich der That mit der hievor §. 5. ausgemessen-ordentlichen Straffe anzusehen.

Andertens: Die übrigen, so sich zwar bestellen lassen, und Geld genommen, der Sache aber keinen Anfang gemacht, und insgemein alle, so böse Leute auf andere (um dieselbe zu prüglen, oder mit Schlägen zu mißhandlen, oder wohl gar mit einer Verwund-oder Verstümmlung an einem Glied schimpflich zu zeichnen) bestellet, oder sich darzu bestellen lassen, sollen nach vernünftiger Ermessung des Richters willkührlich, doch mit scharffen Leibs- oder anderen Straffen beleget, und hierinnen Niemandens verschonet werden. Was endlich

Drittens: Jene Ertödtungen, und gewaltthätige Handlungen anbetrifft, die Jemand auf Befehl, und Willen seiner Oberen, oder seines Dienstherrn mit- oder ohne Belohnung unternimmt, da ist sich in Betreff der Straffmilderung nach dem zu richten, was oben Art. 11. §. 8. schon überhaupt hiervon geordnet worden.

Zweyundneunzigster Artikel

ARTICULUS 92. de veneficio.

von dem Laster der Giftmisch- oder Vergiftung.

Innhalt.

§. 1. Dieses Lasters wird sich schuldig gemacht, wenn wer einen anderen vorsetzlich, und gefährlicher Weise mit Gift umbringt, oder sonst einen Schaden zufüget, darzu wissentlich, und boshaft geholffen, oder das Gift hierzu wissentlich hergegeben, verkaufft, erkaufft, abgeholet, oder zugerichtet hat. Ingleichen verfallen auch in dieses Laster diejenige, welche Viehe, und Weide vergiften, und andurch Viehefall verursachen.

Veneficium est crimen, quo quis hominibus, vel pecudibus dolô malô materiâ venenosâ quoad vitam, vel sanitatem nocet.

Indicia ad inquisitionem.
1mò. Si moribundus aliquem veneni sibi propinati arguat;

§. 2. Anzeigungen zur Nachforschung sind:

Erstlich: Wenn der Sterbende eine gewisse Person bezeihet, daß sie ihme mit Gift vergeben, und er hierauf auf solche Weise, wie sonst bey Leuten, denen Gift beygebracht worden, zu geschehen pfleget, gestorben ist.

2dò. Si ex fama publica, aliisve ex conjecturis aliquem venenô peremptum esse, sit verosimile.

Andertens: Wenn gleich der Sterbende von dem Vergeben nichts sagt, jedoch das gemeine Gerücht gehet, oder sonst vermuthlich erscheinet, daß ihme Gift beygebracht worden.

3tiò. Si quis venenum habuerit, & in quem usum applicaverit, docere nequeat.

Drittens: Wenn einer Gift bey sich gehabt zu haben überwiesen ist, und nicht sagen kann, zu was Ende er selbes gebrauchet.

In cujusmodi casibus præprimis inspectio corporis venenô enecati adhibenda; hac autem cessante

In all-solchen Fällen solle man zu Erkundigung der Wahrheit den toden Körper, ehe er begraben wird, besichtigen, oder, wenn selber erst kürzlich begraben worden, wiederum aus der Erden nehmen, und durch erfahrne Leib- und Wundärzte beschauen, und erkennen lassen: ob sie an dem Körper solche Zeichen finden, woraus ihrer Kunst nach unfehlbar abzunehmen, daß solcher Mensch von Gift, und nicht aus anderen Ursachen gestorben seye: wie hievon der mehrere Unterricht oben Art. 26. §. 17. einzuholen ist. Könnte man aber

4tò. aliis congruis mediis in facti veritatem indagandum est.

Viertens: Den Körper nicht mehr beschauen, so solle in der Apothecken den Recepten nachgesehen werden: ob dieselbe nicht etwann wider Gift geschrieben seyen? man solle weiters diejenige, so ihn in der Cur gehabt, auch die Leute, so ihme gewartet, oder bey seinem Tod gewesen, oder ihn toder gesehen haben, befragen: was sie für Wahrzeichen an demselben beobachtet? ob er nach genommener Speiß, darinnen vermuthlich Gift gewesen, sich gebrochen habe? oder zum brechen genöthiget worden? ob er gelb, oder blau worden? ob der Leib aufgeschwollen? und dergleichen. Würde nun aus der Aussage derenjenigen, so um den Kranken, oder Toden gewesen, und hauptsächlich aus glaubwürdiger Erkanntnuß der Arzneyverständigen sich darthun, daß solche Person nicht von Gift, sondern aus anderen Zuständen gestorben seye, so höret die weitere Untersuchung von selbst auf, und hat das Halsgericht dabey weiter nichts zu thun. Dahingegen

Indicia ad capturam,

§. 3. Erhebliche Anzeigungen zur Gefängniß erwachsen, wenn die Arzneyerfahrne sagen, daß dem Verstorbenen Gift beygebracht worden, und er von demselben habe sterben müßen; und wenn beynebens erweislich wäre, daß

1mò. Si suspectus venenum tractaverit, cum venenato discorditer vixerit, de eo sinistrè locutus, aut utilitas ex ejus morte ipsi obventura sit.

Erstlich: Die verdachte Person Gift gekauffet, oder sonst damit umgegangen, und der Verdächtige mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gelebt, oder gar verdächtig von ihme geredet, oder sonst von seinem Tod Nutzen, und Vortheil zu gewarten habe; oder

2dò. Si quis potulenta, aut esculenta venenata clam præparaverit, aut in ea quid infudisse, vel injecisse visus fuerit, eàque dein venenato præbuerit.

Andertens: Wenn der Verdachte die vergiftete Speiß, oder Trank verstohlener Weise zubereitet, oder etwas darein zu schütten, und zu giessen gesehen worden, und dasselbe sodann dem Vergebenen gereichet hat; oder auch

3tiò. Si conjux superstes cum persona prius jam suspecta matrimonium ineat.

Drittens: Wenn unter den Eheleuten der beschuldigte Theil mit einer hiervor verdächtig geweßten Person sich in Heyrath eingelassen hätte, und selbe sonst eine leichtfertige Person wäre, zu der man sich der That versehen möchte. Welcherley Umstände genugsame Ursach zur gefänglichen Verhaftung an Handen geben.

Indicia ad torturam. Si ejusmodi indiciis gravatus probare non possit, in quem finem habito veneno usus sit, aut si venenum emisse perperam negaverit, ac dein de contrario convictus fuerit.

§. 4. Eine erhebliche Anzeigung zur peinlichen Frage würde sodann seyn, wenn der aus solchen Innzüchten ohnedem Verdächtige glaublich nicht darthun könnte, daß er das Gift zu anderen Sachen gebraucht, oder brauchen wollen, und noch etwann vorhero gegen der Obrigkeit gelaugnet hätte, Gift gekaufft zu haben, hernach aber dessen überwiesen worden.

Interrogatoria specialia.

§. 5. Die besondere Fragstücke zu Erforschung dieses schweren Lasters sind ungefehr:

Mit was für Gelegenheit, und wie er dem Vergebenen das Gift beygebracht?

Was es für ein Gift, und wie viel dessen gewesen? wie er es zugerichtet? wie er ihms eingegeben, wann, und an welchem Ort es geschehen?

Wie sich der N nach, und nach darauf verhalten? wie lang er nach dem eingenommenen Gift gelebt? was er für einen Tod genommen?

Ob ihme nicht nach dem Tod das Maul geschaumet? der Leib aufgeschwollen, oder gar aufgebrochen? ob die Nägel nicht blau, oder schwarz worden?

Ob er ihm öfter Gift beygebracht, und welchergestalten? was ihn hierzu bewogen?

Wo er das Gift genommen? ob er es selbst gekaufft? wer es geholet? auf wessen Befehl?

Wer sonst darzu geholffen, oder gerathen? ob der Apothecker, oder der es hergegeben, gewußt, daß man es zum Vergeben brauchen wolle? was selber darzu gesagt habe?

Dann wenn dergleichen auf die Mithelffer, Apothecker, oder andere Verkäuffere erweislich herauskommet, müßen sie selbst als Giftgeber eingezogen werden.

§. 6. Die Straffe ist auch in dieser grausamen Unthat, welche meistentheils verrätherisch- und meuchelmörderischer Weise unternommen wird, und wo man der heimlichen Nachstellung nicht wohl entgehen kann, nach aller Strenge vorzunehmen. Wir ordnen demnach

Pœna venenariorum & quidem

Erstlich: Wenn einer in der Güte, oder in der peinlichen Frage bekennet, oder rechtlich überwiesen wird, daß er einen Menschen mit Gift umgebracht, oder daß er (wie oben §. 1. gemeldt) wissentlich, und boshaftiger Weise darzu geholffen habe, und man anbey vergewisset ist, daß der Tode von dem beygebrachten Gift gestorben seye; so solle der Uebelthäter, und zwar eine Mannsperson mit dem Rad, eine Weibsperson aber mit dem Schwerd nebst Abschlagung der Hand hingerichtet, und nach Gestalt der Sachen, besonders wenn schwere Umstände darzu kommen, um mehreren Abscheu, und Schrecken bey anderen zu erwecken, solch-boshaftige Leute vor der endlichen Straffe zur Richtstatt geschleiffet, oder denenselben etliche Griffe am Leibe mit glüenden Zangen viel, oder wenig nach Ermessung der Person, und der Ertödtung gegeben, oder die Todesstraffe in anderweg verschärffet werden.

1mò. Eorum, qui opere, & auxilio actualem hominis venenationem procurârunt;

Andertens: Wegen Anmassung der That in diesem greulichen Laster ist sich nach dem zu achten, was Wir Art. 13. §. 8. von überschweren Verbrechen schon überhaupt geordnet haben. Belangend

2dò. Eorum, qui, ut homo ex veneno pereat, conatum proximum adhibuerunt; ac denique

Drittens: Diejenige, welche Viehe, und Weiden vergiften, die sollen nach vernünftigen Gutbedünken des Richters beschaffenen Dingen nach schärffer, oder ringer gestraffet, und wenn der Schaden sehr groß, oder sonst schwere Umstände unterlauffen, der Thäter mit dem Schwerd hingerichtet, und der Körper verbrennet; wo aber der Schaden nicht erfolgt, oder nicht gar groß, mit Ruthen ausgestrichen, und der Erblanden verwiesen; oder da es eine innländische Person wäre, mit einer anderen empfindlichen Leibsstraffe beleget, und aus dem Halsgerichtsgezirk abgeschaffet werden.

3tiò. Eorum, qui pascua, & pecudes venenârunt.

§. 7. **Beschwerende Umstände** sind:

Circumstantiæ aggravantes.

Erstlich: Wenn ein Vatter- Kinder- oder Eheleutmord mit-unterlauffet, welchen Falls die Todesstraffe nach der oben Art. 86. gethanen Ausmessung zu verschärffen ist.

1mò. Si concurrat parricidium.

Andertens: Wenn wer einer hohen Person, oder seinen Vorgesetzten, oder ein Unterthan, ein Diener seinem Herrn, oder Frauen, oder ein Leibarzt unter dem Vorwand gebrauchender Arzney Jemanden vergiebt. Besonders aber

2dò. Perfidia, aut proditoria machinatio; ac præsertim

Drittens: Ist mit äusserster Straffverschärffung gegen jene zu verfahren, welche unmenschlicher Weise sich unterstehen, die Brünnen, Cisternen, öffentliche Wasserbehaltungen, Getreid, Wein, Bier, Mehl, und anderes Speiß- und Getränkwerk, oder Sachen, so die Leute insgemein anrühren, oder gebrauchen müßen, boshaftig zu vergiften, also, daß hierdurch viele Menschen um das Leben gebracht worden.

3tiò. Si quis nefando ausu fontes, aliasque res usui publico destinatas, veneno infecerit, unde multorum hominum internecio secuta sit.

§. 8. **Milderende Umstände** hingegen sind:

Circumstantiæ lenientes.

Erstlich: Wenn das Gift nicht stark genug, weder in solcher Menge, oder von solcher Wirkung gewesen, daß der Tod hieraus hätte erfolgen können.

1mò. Levior veneni quantitas, aut qualitas, ex qua mors oriri non potuit.

Andertens: Wenn man nicht eigentlich wissen kann, daß der Verstorbene von Gift gestorben seye.

2dò. Incertitudo: an defunctus ex veneno occubuerit?

Drittens: Wenn wer einem zu Bewegung der Lieb, und nicht zum Tod etwas beygebracht hätte, davon er aber gleichwohlen gestorben.

3tiò. Si quis non ad mortem inferendam, sed amoris conciliandi causâ philtrum porrexerit.

4tò. Si quis bona fide per modum medicamenti alicui quid lethiferum propinaverit.

Viertens: Wenn der Schuldige das Gift als eine Arzney, und in guter Meinung, welche aus den Umständen abzunehmen ist, unwissentlich, oder die böse Wirkung nicht verhoffend gegeben hätte.

5tò. Si veneni venditio sine dolo malo per negligentiam, & incuriam facta fuerit.

Fünftens: Wenn ein Apothecker, Materialist, oder sonst Jemand das Gift zwar nicht wissentlich zum Vergeben, jedoch ohne genugsame Aufsicht, und Behutsamkeit verkauffet hätte.

Bey diesen, und dergleichen Umständen, solle der Richter nach seinem vernünftigen Ermessen den Thäter willkührlich bestraffen, wenn aber gleichwohlen beschwerliche Umstände (als von Seite des Thäters eine ausserordentliche Gefährde, List, langgefaßter Fürsatz, pflichtliche Untergebung, nahegekommene Bestrebung, oder in Betreff des Verletzten ein hohes Geschlecht, Würde, nahe Anverwandtschaft und sofort) dabey einträffen, denselben zum Schwerd verurtheilen.

Notanda: circa venditionem, usúmque veneni:

§. 9. Und zumalen in verschiedenen Criminal-Vorfällen die Erfahrung gegeben, daß wegen der an Seiten der Giftverkäuffern sowohl, als der Käuffern Unvorsichtigkeit nicht nur viele unvorsetzliche Todesfälle, sondern bereits öftere Meuchelmorde, und Vergiftungen von Viehe, und Leuten sich ereignet haben, als finden Wir allerdings nöthig zu Abwendung solchen Uebels all-mögliche Vorsorg zu tragen. Wir befehlen demnach

1mò. Invigilandum, ne quis clancularium veneni mercimonium exerceat.

Erstlich: Daß, nachdem in Unseren Erblanden der Gifthandel, und dessen Verkauff, oder auch die unentgeltliche Hindangebung des Gifts durch Unsere anderweite Landesgesetze ohnedem all- und jeden Personen (ausser derenjenigen allein, denen vermög ihres Gewerbs, oder einer eigends eingeraumten Verwilligung solche Befugniß ausdrücklich ertheilet worden) bey schwerester Verantwortung, und Straffe gänzlich verboten ist, von den Obrigkeiten auf die unbefugte Gifthandler, und insonderheit auf die aus fremden Landen einschleichende Hausirer, und Kraxentrager, welche meistentheils verschiedene Gattung des Gifts heimlich einschleppen, ein obachtsames Auge getragen, selbe bey ihrer solch-fälligen Betrettung sogleich handvest gemachet, und nach Gestalt der Sachen an die Halsgerichten abgegeben, auch nach Befund gegen dieselbe mit aller Schärffe verfahren werden solle. Dahingegen

2dò. Ii verò, quibus negotiatio veneni permissa est, in dispensando veneno circumspectè se gerant.

Andertens: Die mit Gift zu handlen befugte Materialisten, Apothecker, und Kauffleute, welchen nämlich solche Befugniß kraft ihrer Handlungsfreyheit, oder einer besonderen Erlaubniß eingeraumet ist, ihres Orts in Verwahr- und Hindanlassung des Gifts all-mögliche Behutsamkeit anzuwenden haben; mit der hiemit beyfügend-ernstlichen Verordnung, daß, wenn der um ein Gift sich anmeldende Käuffer nur in mindesten verdächtig zu seyn schiene, ihnen Handelsleuten solchen Falls, bey sonst auf sich ladender Verantwortung obgelegen seyn solle, die unterwaltende Verdachtsumstände der behörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen, und bewandten Umständen nach die gefährliche Person immittelst nicht entweichen zu lassen. Wo übrigens

3tiò. Eáque in re cautelas in ordinationibus politicis præscriptas accuratè observent; siquidem in casum contraventionis pro ratione doli, vel culpæ in reos severè animadvertendum sit.

Drittens: Wegen der Vorsichten, deren sowohl die befugte Gifthandlere in Aufbehalt-Verschleiß- und Ausgebung des Gifts, als auch die Privat-Personen, welche zu Treibung ihres Gewerbs, oder zum Arzneygebrauch für das erkrankende Hornviehe einiger Gattung des Gifts unmittelbar benöthiget sind, in behutsamster desselben Verwahrung sich zu gebrauchen haben, denen in Unseren Polizey-Patenten diesfalls vorgeschriebenen Maßregeln sich unverbrüchig nachzuachten ist: wie im widrigen die Uebertrettere, die bey dem Verkauff, oder Verwahrung des Gifts unbehutsam fürgehen, oder sonst wider ihre Pflicht sich vergehen würden, für den entstehenden Unglücksfall selbst zu haften haben, annebst bewandten Umständen nach, besonders wenn eine Gefährde, oder grobe Schuld mit-unterlauffete, nach Unser obigen Ausmessung Landgerichtsmäßig zu bestraffen sind.



Drey-

Dreyundneunzigster Artikel

von der Selbstentleibung.

ARTICULUS 93 de autochiria, seu propricidio.

Innhalt.

§. 1. Diese Unthat wird begangen, wenn wer gewaltsame Hand an sich selbst anleget, und sich selbst entleibet, und dieses ohne Unterscheid: ob solche gewaltsame Handanleg- und Entleibung in der Gefängniß, oder ausser gefänglichen Verhaft entweder aus bösen Gewissen wegen einer begangenen Missethat zu Entfliehung der Straffe, oder sonst aus bösen Willen, und gottloser Verzweiflung beschehen seye; auch ungeachtet er dessentwegen schriftliche Ursachen, oder eine wie immer beschaffene Verwahrung, oder Entschuldigung hinterliesse.

In crimen autochiriæ incidunt, qui sibi ipsis dolosè violentas manus injiciunt; sive ex criminis conscientia, sive alia ex causa reproba id factum sit.

§. 2. Dieses Laster verstehet sich aber nur von einem vorsetzlich- und gefährlichen Selbstmord, da nämlich Jemand, wie gemeldt, entweder aus Furcht der Straffe, oder sonst aus bösen Willen, und Fürsatz sich entleibet. Dann, wenn sich wer aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugrossen Melancholey, oder Krankheit, aus blosser Schuld, und Fahrläßigkeit, oder aus einem unversehenen Zufall um das Leben bringt, so ist es kein landgerichtsmäßiger Fall, sondern er solle durch ehrliche Leute zur Erden bestattet, und christlicher Ordnung nach in einem geweihten Erdreich, doch insgemein, und insonderheit, wenn die Entleibungsursach zweifelhaft, nicht mit Gepräng, noch an vornehmen Orten begraben, sonst aber solle es mit ihme in allweg gehalten werden, als ob er eines natürlichen Todes verschieden wäre.

Pro autochiris itaque habendi non sunt, qui ex insania, ex vi morbi, ex summa melancholia, ex culpa, aut casu improviso sibi vitam adimunt.

§. 3. Demnach man aber bisweilen anstehet, ob sich einer boshaftiger Weise, oder aber aus Mangel der Vernunft umgebracht habe? so hat man in allweg auf des Entleibten nächst vorhergegangenen Lebenswandel, verzweifelte Reden, und Vorhaben, auch auf die Mitel, und Werkzeug, durch welche er sich den Tod angethan, und die man bey ihme gefunden, zu sehen, und vor allem sowohl bey den Hausgenossenen, als bey der Nachbarschaft um alle Umstände, welche vor- und bey der Entleibung zu bemerken waren (als da wäre, eine gemüthverwirrende Krankheit, starke Melancholey, eine immerwährende, oder nur zu Zeiten bezeigte Sinnverruckung, ein gähling zugestossen-grosses Leidwesen, und hierauf verspürte starke Entsetzung, und dergleichen) sich genau zu erkundigen: woraus dann jedwederer vernünftiger: ob die That aus bösen Fürsatz, oder aus Unvernunft beschehen? leichtlich abnehmen kann.

An verò dolosè, vel sine dolo se quis occiderit? ex vita anteacta, & facti circumstantiis eruendum est.

§. 4. Wären jedoch die Sachen also beschaffen, daß man vernünftig zweifeln kann: ob die Entleibung aus Vorbedacht, und bösen Willen, oder aus Vernunftlosigkeit beschehen? so ist im Zweifel allemal das Bessere, nämlich dieses zu vermuthen, daß er aus Unvernunft, Unsinnigkeit, gählingen Zufall, oder von einem anderen um das Leben gekommen; wie dann auch gegen denjenigen, der sich un-

In dubio tamen semper præsumendum, quòd sine dolo mors acciderit.

versehens, und in der tollen Meinung, als ob er etwann gefrohren wäre? ersticht, die Straffe des Selbstmords nicht statt haben kann.

Chirurgis simul injungitur, ut, si fæmina gravida mortem sibi consciverit, ei fœtum eximant, aut si quis se vulneraverit, ei mox medelam adhibeant.

§. 5. So ein schwangeres Weib sich selbst ertödtete, solle man ihr den Leib, so viel möglich, alsobald aufschneiden, und die Leibsfrucht herausnehmen, damit das Kind entweders erhalten, oder, im Fall die Selbstentleibung boshaft beschehen wäre, nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der Begräbniß (wie hinnach folgen wird) beraubet werde. Wobey Wir dann ausdrücklich befehlen, daß alle Barbierer, Baader, Wundärzte, und dergleichen Leute, erstberührte Aufschneidung vornehmen, auch überhaupts derley sich selbst verwundeten Personen, in so weit es noch thunlich, mit der nöthigen Heilung unweigerlich bey hoher Straffe, und Niederlegung ihrer Kunst, und Gewerbs zu Hülff kommen, ihnen aber solches an ihren Ehren unabbrüchig seyn solle.

Cúmque in ejusmodi casibus, ne cadaver putrefactioni obnoxium diutius insepultum jaceat, celerrima inquisitione opus sit; hinc statuitur

§. 6. Und zumalen in dergleichen Todesfällen, wo es mit Aufbehaltung eines toden Körpers besonders zur Sommerszeit keinen Verschub leidet, höchst nöthig ist, daß mit Erhebung des corporis delicti, und mit Erkundigung der Umständen, woraus des Selbstmörders böser Willen, und Fürsatz, oder im Gegenspiel dessen Vernunftlosigkeit, oder ein gählinger Zufall, somit desselben Schuld, oder Unschuld abzunehmen seyn möge, schleunigst fürgegangen werde, so ist hiemit in Gleichförmigkeit dessen, was Wir bereits oben Art. 26. §. 19. 20. & 37. geordnet haben, Unser ernstlicher Befehl: daß

1mò. Ut si judex criminalis præsto sit, is mox inquisitionem in ordine peragat; sin verò

Erstlich: Wenn das betreffende Halsgericht sich an der Hand befindet, von selben die nöthige Inquisition, und die nachfolgliche Erkanntnuß: ob der Selbstmord vorsetzlich gewesen seye, oder nicht? somit einer Straffe zu unterliegen habe, oder nicht? ganz unverzüglich vorgenommen, und in Betreff der Vertilg- oder ehrlichen Begrabung des Körpers unverlängt zur Vollstreckung gebracht werden solle. Dahingegen

2dò. Judicis criminalis distantia id non patiatur, judex civilis ordinarius provisoriè corpus delicti lever, facti circumstantias indaget, ac judici criminali acti-tata pro ferenda sententia quantocius transmittat. Quodsi autem

Andertens: Auf jenen Fall, wenn das Halsgericht zu weit entfernet wäre, folgsam der Körper ohne Gefahr des öffentlichen Gesundheitstands in so lang, bis von Seite des Landgerichts die Inquisition, und Erkanntnuß der Ordnung nach beschehe, nicht könnte unbegrabener gelassen werden, da wollen Wir, daß die Obrigkeit des Orts, wo der Selbstmord beschehen, oder, wenn daselbst kein Gerichtsstand wäre, die nächst gelegene Obrigkeit das corpus delicti mit allen Umständen, woraus man die eigentliche Beschaffenheit der That, und sonderheitlich die Anzeigungen, und Merkmahlen eines bösen Willens, und Fürsatzes, oder einer Vernunftlosigkeit, oder eines gählingen Zufalls wahrnehmen möge, zu erforschen, und genau zu erheben, solch-erhobene der Sache Bewandniß sodann mit denen vorhandenen Zeugenaussagen an das behörige Halsgericht zu Schöpfung der Erkanntnuß eiligst einzusenden schuldig seyn solle. Würde aber

3tiò. Ob imminens infectionis periculum cadaveris inhumatio foret necessaria, judex ordinarius ejus sepulturam pro re natâ vel honestam, vel caninam interim potest decernere, quin tamen ejusmodi cognitio provisoria effectui subsequæ sententiæ criminalis præjudicet.

Drittens: Die allzuweite Entfernung des Halsgerichts, und die gegründete Besorgniß einer aus Verfaulung des Körpers entstehend-gefährlichen Ansteckung nicht gestatten, die Erkanntnuß des ordentlichen Halsgerichts abzuwarten, da verwilligen, und wollen Wir, daß die Obrigkeit des Orts, wo der Selbstmord beschehen, wenn erstbemeldtermassen Gefahr auf dem Verzug haftet, vorsichtsweise erkennen möge: ob der entleibte Körper befindenden Umständen nach zu vertilgen, oder ehrlich zu begraben seye? jedoch solle solch-obrigkeitliche Erkanntnuß dem nachfolglichen Urtheil des ordentlichen Halsgerichts unabbrüchig seyn; und jenen Falls, da etwann auf Befund der Obrigkeit der Körper des Selbstmörders inmittelst ehrlich wäre zur Erden bestattet worden, sonach aber das Urtheil auf die Vertilgung des Körpers ausfallete, solle derselbe, wenn es noch thunlich, wiederum ausgegraben, und dem Urtheil gemäß auf dem Schindanger, oder sonst an einem schimpflichen Ort, wie es jeden Orts Herkommens ist, verscharret, dahingegen in dem umgekehrten Fall, wenn nämlich die Erkanntnuß des Halsgerichts auf die Unschuld des Entleibten ergangen wäre, dessen Leichnam aus dem schmählichen Ort wiederum erhoben, und in ein geweihtes Erdreich versetzet werden.

Pœna ordinaria proprricidarum est honestæ sepulturæ priva-

§. 7. Um nun auf diese schwere Missethat, so viel es an dem entseelten, Gott- und seines Seelenheils vergessenen Böswicht noch thunlich ist, die gebührende, wenig-

wenigstens zum erspieglenden Abscheuen anderer dienende Bestraffung zu verhängen, da setzen, und ordnen Wir, daß eines solch-vorsetzlichen Selbstmörders sein Körper gleich einem unvernünftigen Viehe vertilget, auch sein Vermögen, jedoch nur jenen Falls, wenn auf dessen vorhero begangenes Verbrechen in dieser Unser Halsgerichtsordnung die Gütereinziehung besonders verhänget ist, zu Unser Kammer eingezogen, und dessen Gedächtniß bey der Welt immerfort für verächtlich, und ehrlos gehalten werden solle.

tio, item bonorum confiscatio, si qua prius commisso crimini præfixa sit, ac denum perpetua infamia.

Damit aber hierimfalls ein deutlicher Unterricht für die Halsgerichten vorhanden seye, so hat man auf nachstehende Anmerkungen wohl Acht zu haben: und zwar

Majoris vero dilucidationis causâ sequentes regulæ directivæ subjiciuntur.

Erstlich: Wenn kundbar, und augenscheinlich ist, daß die Selbstentleibung aus einer Sinnenverruckung, oder aus einem unversehenen Zufall beschehen seye; da ist ausser der gewöhnlichen Todenbeschau nichts weiters vorzunehmen, sondern der Entleibte gleich anderen Verstorbenen seinem Stand gemäß zu Erden zu bestatten; wenn aber der Vorfall bedenklich, und verdächtige Umstände, und Anzeigungen eines vorsetzlichen Selbstmordes sich hervorthun, so ist die landgerichtliche Nachforschung alsogleich, und auf das schleunigste, jedoch (wie schon oben §. 3. gemeldt) mit behutsamer Erkundigung des wesentlichen Umstandes: ob die Entleibung vorsetzlich, oder unvorsetzlich beschehen seye? vorsichtig anzustellen, und folgsam nach einmal angefangener Inquisition allemal eine Erkanntnuß entweder auf die Straff-Fälligkeit, oder die Unschuld des Selbstentleibers abzufassen. Wo sodann ersteren Falls: wenn man von dem bedachten Fürsatz des Selbstmords aus untrüglichen Anzeigungen vergewisset ist, das Urtheil auf obbemeldte Bestraffung, in dem letzteren Fall hingegen auf die unschuldig-Erklärung des Selbstentleibers, und auf desselben ehrliche Begrabung zu schöpfen, und solch-letztere Erkanntnuß ganz unverlängt der ordentlichen Obrigkeit, daß mit der ehrlichen Begräbniß ohne weiteren fürzugehen seye, zu bedeuten; überhaupts aber ist die Nachforschung dergestalten zu beförderen, damit der tode Körper längstens inner 3. Tägen zur ehrlich- oder unehrlichen Beerdigung gelangen möge. Was so fort

1mò. Si in propatulo sit, propricidium sine dolo evenisse, citra ullam inquisitionem defunctus ritu consueto sepulturæ dandus; sin verò justa præmeditatæ occisionis subsit suspicio, & inquisitione,& subsequa sententia vel absolutoria, vel condemnatoria opus est.

Andertens: Die zuerkannte Vertilgung des Körpers anbetrifft, da muß dieselbe ohne Verzug durch den Scharffrichter, oder desselben Knecht solchergestalt beschehen, daß er des Verzweifelten Körper aus dem Haus, oder Ort, wo er sich entleibet, schleiffe, oder herablasse, wie es nur ohne Schaden am füglichsten beschehen kann, hernach wie ein Viehe auf einen Karren lege, und unter das Hochgericht, oder sonst ein schmähliches Ort verscharre; sich aber dabey nicht des geringsten Dings, so um den toden Körper ist, oder liegt, anmasse, sondern mit seiner gemeinen Belohnung zufrieden seye, das übrige aber alles denenjenigen, welchen es zustehet, bey unausbleiblicher Straffe unberührt stehen, und verbleiben lasse. Was

2dò. privationem honestæ sepulturæ quod attinet, propricida more pecudis ad locum ignominiosum per carnificem raptandus, carnifici verò de bonis propricidæ sibi quidquam attribuere haud fas est.

Drittens: Die Einziehung des Vermögens anlanget, da verstehet sich von selbst, daß eine etwann vorhandene letztwillige Verordnung des Selbstmörders, der durch sein vorheriges Verbrechen das Vermögen verwirket hat, nach der oben Art. 10. §. 7. vers. 3. gemachten Anordnung ungültig, folgsam dessen ganzes so beweg- als unbewegliches Vermögen Uns verfallen seye. Wir gestatten jedoch gnädigst, daß jener Orten, wo aus einer von Unseren löblichsten Vorfahren ertheilten Freyheit den Landgerichten die Vermögenseinziehung der Selbstmördern von altersher eingeraumet ist, es bey solcher Befreyung allerdings sein Bewenden haben solle. Wobey auch dieses anzumerken, daß die Verlassenschaftsabhandlung eines Selbstmörders bey jener Obrigkeit, worunter der Entleibte sess- und wohnhaft gewesen, gemeiner Ordnung nach vorzunehmen, und allemal diejenige, denen entweder des Erbanfalls halber, oder wegen der Vermögenseinziehung daran gelegen ist, darzu vorzuladen seyen. Uebrigens solle es

3tiò. Confiscatio autem hanc limitationem recipit, ut dynastis, si quibus jus gladii cum castro, simulque ex privilegio jus fisci competit, sua prærogativa in salvo maneat.

Viertens: Mit der Ehrlosigkeit eines Selbstmörders gehalten werden, wie bereits oben Art. 10. §. 7. vers. 1. überhaupt geordnet worden. Und obwohlen

4tò. Quoad effectus infamiæ sit remissio ad articulum 10mum

Fünftens: Vorgeordnetermassen der Körper eines Selbstmörders insgemein ohne anderweite Straffverfügung lediglich zu vertilgen ist, so mag doch ein grosser Uebelthäter, der sich in der Gefängniß zu Entfliehung einer schweren Straffe entleibet,

5tò. In concursu aliorum delictorum pœna iis præfixa, quantum fieri potest,

in cadavere exequenda est.

leibet, und aus erheblichen Ursachen, bevorab anderen zum erschrecklichen Beyspiel nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens todter auf den Scheiterhauffen geworffen, und verbrennet, oder aber auf das Rad geleget, oder aufgehenkt, oder den Umständen nach demselben eine anderweite Straffverschärffung zuerkennet werden; wie ebenfalls schon oben Art. 4. §. 16. des mehreren erkläret worden. Ferners

6tò. Conatus propricidii, si aliud delictum præcesserit, circumstantiam aggravantem facit; secus à judice criminali arbitrariè pro facti qualitate coërcendus est.

Sechstens: Ordnen Wir, daß, wenn einer an der That der verzweifelten Selbstentleibung verhinderet, oder durch fleißige Cur noch beym Leben erhalten worden, derselbe, wenn es ein gefangener Uebelthäter ist, dessentwegen schwerer zu bestraffen seye; wo sich aber einer sonst ausser der Gefängniß mit einer wirklichen Thätigkeit, und Verwundung boshaft umbringen wollen, ein solcher solle zwar Landgerichtsmäßig, jedoch nach Gestalt der Sachen willkührlich bestraffet, und, wenn er gleich darauf Reu, und Leid erzeiget, solche Bereuung für einen milderenden Umstand angesehen werden; anbey solle die Obrigkeit einem solchen armseligen Menschen alle sowohl geist- als weltliche Mittel zu seiner Leibs- und Gemüthsgenesung gebrauchen, und fortan auf ihn fleißig Obacht geben lassen, damit solche Unthat nicht nochmalen versuchet, oder wohl gar vollzogen werden möge. Würde endlich

7mò. Si quis ex inflicto sibi vulnere post intervallum obiérit, ad secutam, vel non secutam pœnitentiam respiciendum est. 1mo casu honestè sepeliendus, & pœna infamiæ remissa, 2do casu simpliciter ut propricida condemnandus est.

Siebentens: Der Thäter an der sich beygebrachten Wunden nicht gleich, sondern nach einiger Zeit sterben, und wäre gleichwohlen vor seinem Hinscheiden noch zur Erkanntnuß des begangenen Uebels, und zur ernstlichen Reu, und Bekehrung gebracht worden, so ist er wie ein anderer Christglaubiger zu beerdigen; Wir wollen anbey, daß derselbe in Ansehen seiner erfolgten Bußfertigkeit nach seinem Tod mit der Ehrlosigkeit verschonet bleiben solle: bey unterbleibender Bußfertigkeit hingegen sind gegen den verstockten Selbstmörder, wenn er auch nicht sogleich, jedoch unmittelbar aus seiner gewaltsamen Handanlegung umgekommen, all oben ausgesetzte Straffen zu verhängen.

ARTICULUS 94. de Furto.

Vierundneunzigster Artikel

von dem Diebstahl.

Innhalt.

Furti descriptio.

§. 1. Ein Diebstahl wird begangen, da wer aus betrüglich- und gewinnsüchtigen Gemüth ein fremd-bewegliches Gut, es seye Geld, Vieh, oder Fahrniß, wie die immer Namen haben mag, wider Willen des Eigenthümers heimlich, oder öffentlich nimmt, und entziehet; und ist hiebey kein Unterscheid zu machen, ob Jemand dem besitzenden Eigenthümer was entfremdet, oder aus einer liegenden Verlassenschaft zu Nachtheil des Erbens, oder aus erblosen zu Unser Kammer heimgefallenen Gütern was hinwegstiehlt.

§. 2. Die

§. 2. Die Diebstähle sind nach Maß der Bosheit, und Gefährlichkeit schwerer, oder ringer. Die schwerere, oder besonders bösgeartete sind jene, bey welchen die unten ausgesetzte, und andere dergleichen beschwerende Umstände sich einfinden; zu welchen schwereren Diebstählen zwar auch vornehmlich der Strassen- und Kirchenraub gehörig, wovon aber in nächstfolgenden Artikeln absonderlich gehandlet wird. Die ringere, oder gemeine Diebstähle hingegen sind, wo derley beschwerende Umstände nicht darzustossen. Est vel simplex, vel qualificatum.

§. 3. Das Verbrechen der Dieberey ist insgemein Landgerichtsmäßig; wobey jedoch die Ausnahm zu merken; daß

Erstlich: Die gemeine Diebstähle, welche nicht über zweymal beschehen, und zusammen nicht über 10. fl. sich belauffen; wie auch

Andertens: Jene Entwendungen, so zwischen Eltern, und Kindern, Mann, und Weib, oder zwischen nächsten Blutsfreunden vollbracht werden, nicht Landgerichtlich, sondern bey der ordentlichen Civil-Obrigkeit zu untersuchen, und gebührend abzubüssen seyen. Furta modica, uti & rerum amotiones, quæ inter proximos consanguineos, & conjuges fiunt, regulariter ad judicium criminale non pertinent.

Würde aber im ersteren Fall der gemeine Diebstahl über 10. fl. betragen, oder der Dieb im Diebstahl, wenn auch selber auf solchen Betrug deren 10. fl. sich nicht erstreckete, zum drittenmal betretten; nicht weniger im anderten Fall, wenn die Entfremdungen zwischen vorbemeldten Anverwandten, oder Eheleuten mit beschwerenden Umständen begleitet wären, da ist auch in solch-beyden Fällen gegen die Thäter Landgerichtsmäßig zu verfahren.

§. 4. Eines Diebstahls machen sich auch diejenige schuldig, denen der Eigenthümer, oder Innhaber eines beweglichen Guts dasselbe zum Gebrauch geliehen, oder in verwahrliche Aufbehaltung, oder in getreue Verwaltung, oder sonst zu einen bestimmten Endzweck übergeben, und welche sodann das zum Gebrauch geliehene, das hinterlegte, oder sonst anvertraute Geld, oder in wem immer bestehende Fahrniß gefährlich, und treulos verthun, verzehren, verhandlen, sich selbst zueignen, oder wie immer wider Willen, und zu Schaden des die Sache anvertrauenden Eigenthümers, oder Innhabers unterschlagen. Was aber die Mißhandlung der untreuen Beamten, welche mit Unseren Landesfürstlichen, oder anderen Gemeingeldern betrüglich, und treulos umgehen, anbelanget, da wird unten Art. 97. besonders hiervon gehandlet werden. Furti quoque reos se faciunt, qui res alienas sibi concreditas dolosè intervertunt.

§. 5. Den Dieben sind ebenfalls gleich zu achten all-jene, welche durch boshafte Ränk, Hinterlist, Parthiten, und Schelmenstücke, deren mehrere bereits oben Art. 72. §. 6. anerwehnet worden, den Leuten ihr Geld, oder Gut gefährlicher Weise herauslocken, und sie solchergestalten um das Ihrige bringen. Item furibus accensendi sunt stelliones, qui per falsa, vel per subdolas machinationes proximum rebus suis defraudant.

§. 6. Die Anzeigungen zum Nachforschen sind: Indicia ad inquirendum;

Erstlich: Wenn der Verdachte eine faullenzende, herrnlose, und wegen Diebstahls insgemein beschreite Person, oder ein starker gesunder Bettler, Zigeuner, oder dergleichen Landfahrer wäre, zu dem man sich des Diebstahls wohl versehen könnte.

Andertens: Wenn einer zur Zeit des beschehenen Diebstahls bey- oder aus demselben Ort gehender wäre gesehen worden.

Drittens: Kann auch von dem öfteren nächtlichen ungewöhnlichen Ausgehen, von der ausgesehenen Gelegenheit, von verdächtiger Auskundschaftung, von alleinig gehabter Wissenschaft, wo die gestohlene Sachen zu finden seyen, gegen Jemanden eine Vermuthung zum Nachforschen erwachsen.

§. 7. Anzeigungen zur Gefängniß ergeben sich sodann, wenn der Richter in der Nachforschung (in welcher die Person des Beinzüchtigten, wie auch sein voriges Leben, und Wandel allemal wohl zu bedenken) entweder ......ad capturam,

Erstlich: Bey dem Verdachten das gestohlene Gut fände; oder da

Andertens: Falsche Schlüssel, Hämmer, Brechzangen, und dergleichen zum Einbrechen gerichtete Sachen bey ihme vorhero gesehen; oder aber

Drittens: Nach dem Diebstahl an selbigen Orten sein Hut, Kleid, oder aber Leitern, oder was anderes, so demselben erweislich zugehöret, wäre gefunden worden.

Viertens: Da eine schlechte, sonst unvermögliche Person mit vielen Geld pochte, und prangete, oder köstliche Sachen, so ihme vermuthlich nicht zugehören, um einen Spott ausfeilete; wie auch, wenn wer auf der That ergriffen, oder noch im Haus, oder auf der Gassen mit dem gestohlenen Gut, oder bey dem Fenster, oder anderen Orten des Hauses heraussteigender wäre ersehen, oder dessen überwiesen worden.

Indicia ad torturam.

§. 8. **Anzeigungen zur peinlichen Frage** sind:

Erstlich: Wenn der Verdächtige die ihme zu Last gehende Innzücht, wie Rechtens ist, von sich nicht ableinen könnte, und er über dieß wegen deren bey ihme gefundenen Sachen seinen Geber nicht zeigen wollte, oder könnte; item, wenn derselbe schon einmal wegen Diebstahls wäre abgestraffet, oder bey ihme verdächtige Diebsschlüssel, Dietrich, Wurffleiter, Brecheisen wirklich wären gefunden worden. Ingleichen

Andertens: Da ein grosser Diebstahl geschehen, und der Verdachte nach der That mit seinen Ausgaben reichlicher sich erzeiget, als er sonst ausser des Diebstahls im Vermögen gehabt, er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzeigen könnte, woher das verdächtige Gut komme, anbey eine solche Person wäre, zu der man sich der Missethat versehen könnte, der Betrag des Diebstahls aber so hoch sich belauffete, daß er derentwegen, wenn es auf ihn erwiesen würde, am Leben zu straffen wäre; bey welcherley schweren Innzüchten der Verdächtige auf sein beharrendes Laugnen nach vernünftig-richterlichen Ermessen über vorhergehendes Beyurtheil gar wohl an die Tortur geworffen werden kann.

Interrogatoria specialia.

§. 9. Die **Fragstücke** betreffend, da können dem Verhaften, sofern er des Diebstahls schon geständig, oder überwiesen ist, beyläuffig folgende Puncten vorgehalten werden:

Wann? ob bey Tag, oder bey der Nacht? um welche Stund? von welchem Ort er die Sachen gestohlen?

Wie er in das Ort, Haus, oder Zimmer gekommen?

Ob es offen gestanden, oder versperrt gewesen? wenn es versperrt ware:

Wie, und mit was er solches eröffnet? wo er dasselbige Instrument genommen? wo er es anjetzo hingethan? und sofort, ob der Diebstahl mit- oder ohne Gewalt, mit Erbrechung, mit Widerstand, mit List, mit- oder ohne Gehülffen, und mit was sonst noch für Umständen geschehen?

Ob ihn Niemand gesehen? wo die Leute damalen gewesen? durch wen er die Gelegenheit ausgekundschaftet habe?

Wie er gewußt, daß das Geld, oder was anderes an dem Ort, Kasten, oder Truchen liege? wer ihms gesagt?

In was für Sachen das gestohlene Gut bestanden? wem er ein- oder das andere verkauffet? solle alles benennen mit den Umständen der Zeit, des Orts, und Person; wie theuer? was er für Geld darumen eingenommen?

Ob er vormalen um Diebstahl willen nie eingezogen, und wie, und auf was Weise er vorhin gestraffet worden?

Hat er Geld gestohlen, solle man ihn fragen: wie viel? was Sorten Geld? ob es grobe, oder kleine Münz gewesen?

Bekennet er Kleider, Vieh, oder anderes, solle man fragen um die Farb, Gestalt, und also von allen Sachen, derentwegen der Gefangene eingezogen worden.

So nun der Verhaftete ein- oder mehr Diebstähle bekennet, solle der Richter auf die blosse Bekanntniß nicht alsobald zur Straffe eilen, sondern den ausgesagten Umständen, und Personen, welchen die Sachen entfremdet worden, allen Fleißes nachfragen?

Pœna furum,

1mò. Pœna laquei, si furtum est qualificatum, ac pariter

§. 10. Zur **Bestraffung der Diebereyen** setzen, und ordnen Wir, daß

Erstlich: Die gar gefährliche, und besonders bösgeartete Diebstähle, bey welchen nämlich die unten ausgesetzte schwere Umstände unterlauffen, mit dem Strang nebst Anhängung der Ketten, auch allenfalls mit einer nöthig erachtender Straffverschärffung;

Ander-

Andertens: Die gemeine Diebstähle, so deren einer, oder mehrere zusammengenommener sich auf 25. fl. belauffen, wie auch jene gemeine Diebe, die schon vorhero wegen kleiner Diebstählen zweymal gebüsset worden, und sich nicht gebesseret, sondern das drittemal wiederum gestohlen haben, ob gleich all-solche Diebstähle zusammen sich nicht auf 25. fl. erstrecketen, gleichfalls mit dem Strang, oder gestalten Dingen nach, da einige Milderungsumstände vorhanden, mit einer gemessenen Leibsstraffe; dahingegen

Drittens: Gemeine Diebstähle, so zwar Landgerichtsmäßig sind, jedoch nicht 25. fl. betragen, weder dreymal wiederholet worden; item, die zwischen Eltern, und Kindern, Mann, und Weib, oder zwischen nahen Blutsverwandten beschehende Entwendungen, wenn selbe obbemeldtermassen wegen betrettend-schwereren Umständen Landgerichtsmäßig sind; und ferner die treulos-und diebische Hinterschlagung fremd anvertrauten Guts (worunter jedoch die Veruntreuung der Hausgenossenen, wie hierunten §. 11. folgen wird, nicht zu verstehen ist) mit willkührlicher-schwerer-oder ringeren Straffe nach Gestalt, und Beschaffenheit der Umständen beleget; und endlich

Viertens: Die gefährliche Betrüger, so durch ihre besonders hinterlistige Schelmen- und Diebsstreiche Jemanden einen beträchtlichen Schaden an seinem Gut zugefüget, zwar insgemein ebenfalls willkührlich, jedoch nach Schwere der Bosheit, und gefährlichen Umständen in Gleichförmigkeit der bereits oben Art. 72. §. 6. & 11. gemachten Ausmessung auch mit dem Strang bestraffet werden sollen. Wobey

Fünftens: Zu merken, daß die Weibsbilder, wie auch die adeliche Mannspersonen, wenn gegen selbe um Dieberey halber die Todesstraffe zu verhängen kommet, an statt des Strangs mit dem Schwerd hinzurichten; dann

Sechstens: Daß der Diebstahl weder in einem übermäßigen Werth, wie ihn etwann der Bestohlene nach seiner für die gestohlene Sache habenden Vorlieb, oder um eines aus der gestohlenen Sache angehofften Gewinns halber anschlägt, weder nach dem, wie er dem Dieb zu Nutzen gekommen, sondern nach seinem wahren innerlichen Werth geschätzet, und jenen Falls, da der Diebstahl von mehreren zugleich beschehen, jedem Diebsgesellen der ihn in der Theilung treffende Antheil zu Ausmessung seines Straffbetrags zugerechnet werden solle. Deme Wir

Siebentens: Noch beyrucken, daß, nachdem Wir in einigen Unseren Erblanden, wo die gewaltthätige Dieber eyen noch stark im Schwang gehen, zu deren ergiebigeren Ausrottung gegen die Strassenrauber, und gewaltsame Diebe durch Unser vorhin erlassene Befehle die standrechtmäßige Verfahrung geordnet haben, Wir es selbiger Orten bis auf Unsere anderweit-höchste Verfügung bey solch-anbefohlenen standrechtlichen Fürgang noch der Zeit allerdings bewenden lassen.

§. 11. Beschwerende Umstände, und zwar

Erstlich: So beschaffene, bey deren Eintreffung weder der ringe Betrag des zugefügten, sich etwann nicht auf 25. fl. erstreckenden Schadens, weder die freywillige Schadensnachsicht des Bestohlenen, weder die beschehene Wiederabnehm- und Ruckstellung des gestohlenen Guts, weder die sonst zu statten kommende Milderungsumstände in Betracht zu nehmen, sondern deren ungeachtet gemeiniglich die ordentliche Todesstraffe zu erkennen ist: als da sind

Der Hausdiebstahl, so von Dienstleuten, Hausgenossenen, oder Taglöhnern, von denen sich ihres habenden Dienstes, und freyen Eintritts halber nicht so leicht gehütet werden kann, boshafter Weise begangen wird; es seye sodann, daß selbe blatterdings Haussachen hinwegstehlen, oder aber einige ihrer Treue, Obsicht, und Verwahrung insonderheit anvertraute Gelder, oder andere Sachen betrüglicher Weise vertragen, veräusseren, oder wie immer unterschlagen.

Item, Wenn der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, eines Schiffbruchs, oder in einem anderen dergleichen gemeinen Nothfall beschiehet.

Oder wenn derselbe mit gewehrter Hand, und zum Mord tauglichen Instrumenten, mit Erbrechung der Thüren, und Schlössern, mit Einsteigung, oder Herunterlassung, mit Verwund-oder sonstiger Vergewältigung der Hausleuten, oder

2dò. Si furtum simplex est 25. florenorum, vel majus, aut si furtum modicum post prævíam binam punitionem tertium iteratur.

3tiò. Pœna arbitraria est pro furtis supra 10. sed infra 25. florenos commissis, neque tertiò iteratis, item pro amotione rerum qualificata, nec non pro rerum concreditarum dolosa interceptione.

4tò. Arbitraria quoque stellionum pœna est, sed pro gravitate doli, & damni illati ad furcam condemnandi sunt. Ubi

5tò. Notandum: fæminas, & masculos nobiles, qui in ejusmodi capitale crimen incidunt, loco suspendii gladiò feriendos; item

6tò. Damnum furto datum ex vero rerum pretio æstimandum, & cuique furi pro rata parte inter complices fures repartienda imputandum esse. Cui tandem

7mò. Subjungitur, judicio statario, quod in aliquibus provinciis per constitutiones speciales pro robbariis, & furtis violentis introductum est, per hanc ordinationem generalem nullatenus derogatum iri.

Circumstantiæ aggravantes

1mò. Atrociores, ubi rigor pœnæ laquei per simultaneum concursum quorumdam lenientium haud relaxandus est; quæ sunt

Furtum domesticum.

Furtum, quod fit tempore incendii, naufragii, vel in alio publicæ calamitatis casu.

Si furtum armata manu, vel cum effractione, aut ascensu in ædes, aliâve cum violentia, aut turmatim perpetratur.

oder der zu Hülff kommenden Personen verübet, oder wohl gar von einer zusammenrotirt-ganzen Diebsbande mit gesammter Had unternommen wird.

2dò. Aggravantes tales, in quibus pœna ordinaria ob concurrentes simul circumstantias lenientes mitigari potest. Cujusmodi sunt

Andertens: Machen auch nachfolgende Umstände den Diebstahl an sich selbst schwerer, wobey jegleichwohlen dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen wird, daß selber auf jenen Fall, wenn zugleich eine, oder mehrere aus nachfolgenden Milderungsursachen vorkommen, hierauf den Bedacht nehmen, und nach Gestalt der Sachen an statt der ordentlichen eine ausserordentliche Straffe verhängen könne. Dergleichen sind

Crimen abigeatûs.

Wenn Vieh von gemeinen Hutweiden weggetrieben, und entfremdet wird.

Si furtum tempore noctis, vel in rebus, quarum custodia difficilior est, ùt in alvearibus, vitibus committitur.

Wenn der Diebstahl nächtlicher Weile, besonders an jenen Sachen beschiehet, so man nicht wohl verwahren kann, als da einer Bienenstöcke stiehlt, oder Weinstöcke im Weingarten ausreisset.

Si ex levi furto magnum damnum causatum fuit.

Wenn durch einen kleinen Diebstahl, als durch Ausschneidung der Wägen, Zerbrech- oder Verderbung deren mit wenigen Gold, oder Silber eingefaßt-kostbar- und künstlichen Geschieren, Bildern, oder Schildereyen ꝛc. ein grosser Schaden verursachet wird.

Si fur jam correctus, aut aggratiatus ad frugem non rediit, & denuo furatus est.

Wenn der Dieb schon vorhero gestraffet, oder begnadet worden, und solches nicht zur Warnung genommen, sondern wiederum im Diebstahl sich betretten liesse, wo sodann eines zu dem anderen zu nehmen, und die Bestraffung darnach abzumessen ist.

Circumstantiæ lenientes.

§. 12. **Milderende Umstände**, welcherwegen die Todesstraffe gemeiniglich nachzusehen, und der Dieb etwas leichter zu straffen ist.

1mò. Furti parvitas.

Erstlich: Wenn der Diebstahl unter 25. fl. ist.

2dò. Secuta restitutio.

Andertens: Wenn das gestohlene Gut dem rechten Herrn von dem Dieb selbst, oder von ihme durch andere wiedergegeben, auch den Käuffern durch den Dieb der Werth wieder erstattet wird.

3tiò. Furtum prima vice per temulentiam commissum.

Drittens: Wenn der Dieb trunkener Weise, sonst aber niemalen gestohlen hätte.

4tò. Defectus corporis delicti, item si de quantitate ablata non constat.

Viertens: Wenn der Richter durch Nachforschen auf den Grund des Diebstahls nicht kommen kann, obgleich der Dieb solchen bestunde; oder wenn der zur Todesstraffe erforderliche Beschädigungsbetrag nicht verläßlich erhoben werden könnte.

5tò. Permagna furis paupertas, & miseria in furto victûs, & amictûs.

Fünftens: Wenn einer aus merklicher Armuth, oder bey einer grossen Noth Brod, Lebens- und Kleidungsmittel stühle, und zum Arbeiten untüchtig wäre, oder da er gern arbeiten wollte, keine Arbeit haben könnte.

6tò. Si furtum attentatum effectu caruit. In cujusmodi casibus delinquentes fustigatione, relegatione, carcere, vel alia pœna corporali puniendi sunt.

Sechstens: Wenn einer zwar eingebrochen, aber nichts gestohlen hätte.

Diese, und dergleichen sind insgemein nur willkührlich nach Beschaffenheit des Diebstahls mit ganzen, oder halben, öffentlich- oder heimlichen Schillingen, mit Land- oder Landgerichtsverweisung, Gefängniß, oder einer sonst angemessenen Leibsstraffe zu züchtigen. Was

7mò. Juvenes fures secundùm moderamen in Art. 11. §. 6. adhibitum coërcendi sunt.

Siebentens: Die junge Diebe betrifft, da ist bereits oben Art. 11. §. 6. überhaupt geordnet worden, wie weit das jugendliche Alter zur Straffmilderung vorträglich seyn könne? wornach sich auch in diesem Laster zu achten ist.

8vò. Quoad furum adjutores regulis directivis in Art. 3tio. §. 9. 10. 11. & 12. adductis insistendum est.

Achtens: Wegen der Helffern, wenn sie vor- und in dem Diebstahl werkthätig beygewirket haben, ist denen oben Art. 3. §. 9. 10. 11. & 12. geordneten Maßregeln nachzugehen; wenn sie aber nicht hauptsächlich, sondern nur zufällig, und etwas weniges beygeholffen haben, ist wider selbe mit willkührlicher Straffe fürzugehen.

9nò. Furum, & rerum furtivarum receptatores pro re nata vel pœna ordinaria, vel extraordinaria afficiendi sunt.

Neuntens: Die Diebsheelere, wenn sie den Dieben, und besonders den Rauberbanden zu Unterbringung ihrer gestohlenen Sachen vorsetzlich Hülffe, und Unterstand gegeben, sind gleich den Dieben mit dem Strang; jenen Falls aber, wenn sie zwar wissentlich gestohlene Sachen kauffen, daraus aber keine Gewohnheit machen, weder ihnen das gestohlene Gut zuzutragen sie eigends angelernet haben, willkührlich jedoch scharff zu bestraffen. Was endlich

Zehentens: Die Nachsicht, und Schadenerlassung des Bestohlenen anlanget, da können Wir nicht gestatten, daß die Wirksamkeit Unser gerechten Straffgesetzen von einer Privat-Willkuhr abhangen solle; es stehet demnach lediglich bey Uns, ob Wir im Weg der Gnaden zur Straffmilderung hierauf einen Bedacht zu nehmen befinden werden. 10mò. Privata rei ablatæ remissio solummodo ad viam gratiæ pertinet.

Fünfundneunzigster Artikel

von dem Kirchendiebstahl.

ARTICULUS 95. de furto sacrilego.

Innhalt.

§. 1. Der Kirchendiebstahl wird auf dreyerley Weise begangen. Furtum sacrilegum triplici modò committitur, auferendo 1mò rem sacram de loco sacro, 2dò rem sacram de loco profano, 3tiò. rem profanam de loco sacro.

Erstlich: So Jemand was Gottgeheiligt- oder geweihtes an geweihten Orten;

Andertens: Wenn einer etwas Heiliges, oder Geweihtes an ungeweihten Orten stiehlt;

Drittens: Wenn einer ungeweihte Dinge an geweihten Orten entfremdet.

§. 2. Die **Anzeigungen zum Nachforschen** kommen mit den gemeinen, und jenen von Diebstahl überein; es giebt aber auch dieses eine grosse Vermuthung, wenn eine Person zur Zeit, als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden, wie auch vorhero durch lange Weile wider Gewohnheit in selbiger Kirchen sich befunden, und aufgehalten. Indicia ad inquisitionem.

§. 3. **Anzeigungen zur Gefängniß** sind, wenn im Nachforschen, oder sonst erfahren wird, daß ......ad capturam

Erstlich: Der Beschuldigte sich heimlich in der Kirchen, Kapellen, oder Sacristey versperren, oder von dem Meßner an verborgnen Orten betretten lassen; um so mehr

Andertens: Wenn er auf offener That ergriffen; ingleichen

Drittens: Da bey ihme geweihte, oder andere Kirchensachen gefunden worden; oder

Viertens: Da er dergleichen Sachen den Juden, oder anderen feil geboten.

Auf welcherley Befund sogleich am Ort, und Ende, wo er geraubt, sonderlich der H. Hostien halber fleißige Erkundigung anzustellen ist.

§. 4. Mit der **peinlichen Frage** kann sodann gestalten Sachen nach gegen den laugnenden Inquisiten verfahren werden, wenn er den Verdacht, wie Rechtens ist, nicht ableinen könnte, auch über die vorige Vermuthungen argwöhnische Brechzeug bey demselben gefunden worden, oder ihn Jemand wirklich die Kirchenthür, Sacristey, Tabernakel, oder Sacramenthäusel ꝛc. hätte aufbrechen sehen, oder aber sonst solche Missethat durch einen unverleumdeten Zeugen auf ihn bewiesen würde. ......ad torturam.

§. 5. Die **Fragstücke** können, wie oben bey dem Diebstahl gestellet werden; besonders aber ist ihm vorzuhalten: Interrogatoria specialia.

Ob die Kirchen, Sacristey, Allmosenstock, Tabernakel, oder Sacramenthäusel versperrt, oder offen gewesen? wie, und mit was Werkzeug er allenfalls das Ort erbrochen habe? wer ihme darzu geholffen, und welchergestalten?

Bekennet er, oder ist Beweis vorhanden, daß er Kelch, Monstranzen, und anderes, worinnen H. Sachen aufbehalten werden, geraubet habe, solle man ihn fragen:

Ob sich das hochwürdige Sacrament darinnen befunden? in wie viel Theilen, oder Particula? wo ers hingethan? ob ers genossen, oder mit sich genommen? wem er es gegeben? ob nicht er, oder andere selbes verunehret, und wie?

Ob nicht er, oder andere selbes zu abergläubischen Dingen gebrauchet, oder brauchen wollen?

Ob er nicht etwas von denen H. Hostien aufbehalten, oder sonst an Ort, und Ende, wo sie noch zu finden seyn möchten, versteckt, verworffen, oder vergraben habe? welchen Falls Sorge zu tragen, damit sie durch die Geistlichkeit an selbigen Orten behörig erhoben werden.

Ob er öfters Kirchenraub begangen? wo, zu was Zeit, mit was für Gehülffen, und auf was für Art, und Weise solches beschehen?

Und was etwann die Umstände der That mehrers mit sich bringen.

Pœna furti sacrilegi.

§. 6. Die Straffe des Kirchendiebstahls wollen Wir folgendergestalten hiemit ausgemessen haben; und zwar

1mò. Vivicomburium, si quis hierothecam, cui sacramentum altaris inest, aut calicem cum S. hostiis, 2dò. Suspendium, vel decollatio cum combustione corporis, si quis sine profanatione sacramenti altaris res sacratas, vel benedictas ex loco sacro, vel profano, 3tiò. Pœna furti ordinaria nonnihil tamen asperanda, si quis res profanas ex loco sacro abstulerit.

Erstlich: Derjenige, so eine Monstranzen, oder Kelch, wo das hochheilige Sacrament darinnen ist, entfremdet, solle mit dem Feuer vom Leben zum Tod gebracht; da aber

Andertens: Einer Gottgeweihte Sachen, als leere Kelch, silberne Gefäße samt den Heiligthümern ohne Verunehrung des H. Sacraments stühle, wenn auch der Diebstahl nicht an geweihten Orten, sondern etwann aus einer Schatzkammer beschehen wäre, der solle vorhero, wenn es eine Weibsperson, mit dem Schwerd, wenn es aber ein Mannsbild, mit dem Strang hingerichtet, hernach aber der Körper durch das Feuer verzehret; und endlich

Drittens: Diejenige, so an geweihten Orten ungeweihte Sachen, als Ampeln, Becher, Leuchter, oder andere dergleichen Geräthe, und Kirchenzierde entfremden, mit der oben auf den Diebstahl ausgesetzten Straffe beleget, jedoch in Ansehen des Kirchenraubs etwas schärffer, als andere gemeine Diebe bestraffet werden.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 7. Wegen der **beschwerenden Umständen** ist oben bey dem Diebstahl nachzusehen; sonderheitlich wird die Missethat des Kirchenraubs vergrösseret.

Erstlich: Wenn einer sehr viele Kirchen erbrochen, und bestohlen, auch das hochheilige Sacrament zu mehrmalen lasterhaftig berühret, genossen, oder sonst verunehret hätte.

Andertens: Wenn einer aus der entfremdeten Monstranzen, oder Kelch die H. Hostien nähme, und solche gottlosen Leuten zu abergläubischen Gebrauch, oder den Juden verkauffte.

Bey welcherley Beschwerungsumständen solche Bösewichte nach richterlichen Ermessen vor der endlichen Lebensstraffe entweder mit Zangen gerissen, oder geschleiffet, oder ihnen beyde Hände abgehauen, und sodann samt dem Körper verbrennet werden sollen. Wie dann auch diejenige, so den Kirchenraubern wissentlich, und fürsetzlich die H. Hostien abkauffen, oder sonst zu bösem Ende an sich bringen, mit der hiervor §. 6. vers. 1. ausgesetzten Straffe gleichfalls zu belegen, und nach Gestalt der Umständen solche Straffe zu verschärffen ist.

Drittens: Wird der Kirchendiebstahl auch beschweret, wenn er von jenen Personen, welchen dergleichen Kirchensachen anvertrauet gewesen, beschehen ist.

......lenientes.

§. 8. Die **Linderungsumstände** sind ebenfalls aus dem vorhergehenden Artikel anhero anzuwenden, können jedoch gemeiniglich nur in der andert- und dritten Gattung des Kirchendiebstahls Platz greiffen, welchen Falls gestalten Dingen nach die schuldige zwar nicht am Leben, jedoch sonst am Leibe scharff zu bestraffen sind.

Dergleichen Straffmilderung hat insgemein auch statt, wenn die gestohlene Sache von gar geringschätzigen Werth wäre, oder da der Schuldige die geraubte Sachen allein verkaufft, oder erkaufft hätte.

Sechs-

Sechsundneunzigster Artikel

von dem Strassenraub.

ARTICULUS 96. de rapina, deprædatione, seu Robbaria.

Innhalt.

§. 1. Welche die Leute auf freyen Gassen, und Strassen mit öffentlichen, oder auch nur einem geringeren Gewalt angreiffen, und ihrer Sachen (so wenig als deren auch immer seyn mögen) berauben, machen sich eines Strassenraubes schuldig, ob sie gleich dieselbe an ihrem Leib, und Leben nicht beschädigen. Uebrigens ist von jenen, welche gegen Jemanden ohne vorhabende desselben Beraubung zu dessen blosser Beschimpf- oder Beschädigung am Leibe einen Gewalt ausüben, schon oben Art. 73. dann von jenen, welche Jemanden in der Absicht, um ihn zu berauben, zugleich ermorden, oben Art. 90. besonders gehandlet worden. Quid sub nomine deprædationis, seu robbariæ veniat?

§. 2. Die Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängniß sind: Indicia ad inquisitionem, & capturam,

Erstlich: Wenn der Verdachte an Ort, und Ende, wo die Strassen gemeiniglich unsicher sind, sich befindet.

Andertens: Wenn er eines bösen Ruffes, oder sonst beinzüchtigt wäre, daß er den Leuten Geld abzunöthigen im Brauch habe.

Drittens: Wenn verdächtige Gesellen, als Strassenbettler, Zigeuner, oder sonst herrnlos- und landstreichendes Gesindel in Wirthshäusern liegen, kostbar zehren, und nicht redliche Dienst, Handthierung, oder Mittel, davon sie solche Zehrung wohl thun mögen, anzeigen können, oder auf frischer That des Raubens ergriffen werden; bey dergleichen obwaltenden Innzüchten solle man sie samt all- ihrem Gut gefänglich anhalten, anfangs gütig befragen, und da es vonnöthen, miteinander, wie auch mit den angegebenen Beraubten zur Rede stellen.

§. 3. Anzeigungen zur peinlichen Frage entstehen sodann, wenn sich bey einem, oder mehreren verdächtig-geraubtes Gut, auf welches der Beraubte zeigen könnte, befände, oder wenn der Beraubte bey seinem Eyd auf die Gefangene, oder aber ein Rauber in der peinlichen Frage wider einen anderen aussagete, die Beschuldigte hingegen den Geber, und Gewehrmann des bey ihnen gefundenen Guts halber nicht zu nennen wüßten, oder in der Gegenstellung wankend, und unwahrhaft sich erzeigten; welchen Falls nach vernünftiger Erwegung gesamter Umständen zur Tortur fürgeschritten werden kann. ...... ad torturam.

§. 4. Die Fragstücke sind beyläuffig: zu was Zeit, an welchen Ort, und Enden er den Raub begangen? Interrogatoria specialia.

Ob er diejenige, so er beraubt, kenne? solle sie benennen: wie sie gestaltet, oder gekleidet gewesen?

Ob er die Beleidigte mit Waffen angegriffen? mit was für Waffen?

Was er dem Beraubten genommen? wie viel Geld, oder was für andere Sachen? was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan? wem er dieselbe Sachen verkauffet? wie theuer?

Wie er das Geld verwendet? bey wem er es verzehret? wie lang er sich alldort aufgehalten habe?

Ob er Raubgesellen, oder Helffer gehabt? wie sie heissen? solle sie von Person, und mit allen ihren Eigenschaften beschreiben, wo sie sich aufhalten? und was dergleichen mehr die Anzeigungen geben.

Pœna prædonum.

§. 5. Die Rauber sollen mit dem Strang, oder Schwerd hingerichtet, und letzteren Falls (womit die Vorbeygehende ein Zeichen der dem gemeinen Wesen so hoch angelegenen Sicherheit der Strassen vor Augen haben mögen) der Körper auf das Rad geleget, wenn es aber eine Weibsperson, der Kopf auf ein Rad, oder Pfahl gestecket, auch nach Schwere der Umständen die Todesstraffe mit Straffzusätzen verschärffet werden.

Circumstantiæ aggravantes,

§. 6. **Beschwerende Umstände** sind:

Erstlich: Wenn der Thäter dem Rauben eine lange Zeit ergeben gewesen, und gleichsam ein Handwerk daraus gemachet.

Andertens: Wenn er andere zum Rauben angeführet, und ihnen die Gelegenheit darzu gezeiget.

Drittens: Wenn er den Reisenden mit besonderer Grausamkeit, als binden, knebeln, oder mit deren Verwundung ihr Gut abgedrungen, oder seinen eigenen Herrn, oder Obrigkeit beraubet hätte.

Viertens: Sind die zusammengerotteten Strassenrauber auch schwerer, als einer allein zu straffen.

...... mitigantes.

§. 7. Wenn **milderende Umstände** unterlauffen, kann der Rauber gestalten Dingen nach mit einem ganzen, oder halben Schilling, mit Land- oder Landgerichtsverweisung, mit öffentlicher Arbeit, oder sonst nach Ermessen des Richters abgestraffet werden; als da

Erstlich: Die Beraubung ohne Waffen, nicht so gar gewaltthätig, oder mehr durch List, als Gewalt, oder in größter Noth, und zwar nur in essenden Waaren, wenn diese in einer Kleinigkeit bestehen, beschehen wäre; oder

Andertens: Da einer allein bey den Raubern gewesen, die Hand aber nicht angeleget; oder er

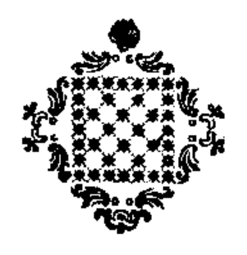
Drittens: Aus Befehl seines Herrns Jemanden was abgeraubet; oder

Viertens: Sich mit dem Beraubten verglichen, und selben gänzlich entschädiget hätte; oder

Fünftens: Da der Inquisit denjenigen beraubet hätte, von welchem er zuvor beraubet worden, und dergleichen.

Tandem subjungitur monitum, ut magistratus pro securitate viarum publicarum ex officio invigilent.

§. 8. Uebrigens wird den gesammten Obrigkeiten, und besonders den Landgerichten hiemit ernstlich eingebunden, fleissige Obacht zu haben, daß, wenn selbe in einer Gegend nur etwas weniges von Rauben, oder Unsicherheit der Strassen hören, oder vermerken, sie sogleich auf das Raubergesindel streiffen, und nöthigen Falls mit pflegend-behöriger Einverständniß zusammenstehen, und solchen Strassenraubern äusserst nachstellen sollen, damit selbe ausgerottet, oder abgeschrecket, somit die Sicherheit der Strassen, und andurch freyer Handel, und Wandel in Unseren Erblanden erhalten werde.



Sieben-

Siebenundneunzigster Artikel

von untreuen Beamten.

ARTICULUS 97. de crimine de residuis, ac generaliter de officialium publicorum perfidia.

Innhalt.

De iis tantum hic agitur officialibus, qui in publico aliquo officio constituti sunt.

§. 1. Durch die untreuen Beamten werden hierorts jene verstanden, welche zu einen gemeinwesigen Amt angestellet sind, und in solchem gefährlich, und betrüglich handeln, andurch aber sich einer vorsetzlichen Amtsuntreuheit schuldig machen.

Ubi simul determinatur: quid per publicum officium intelligi oporteat?

§. 2. Unter einem gemeinwesigen Amt wollen Wir hiemit ausdrücklich alljene Bedienstungen einbegriffen haben, welche bey Unseren Landsfürstlichen sowohl höchst- als nachgesetzten Stellen, und Aemtern, bey Unseren gesamten Cameral-Gefällen (es seye sodann, daß solche unmittelbar von Unseren eigends angesetzten Beamten, oder auch Pfand- oder Pachtungsweise besorget, und verwaltet werden) item bey Unserem Kriegsstaat, und dem ganzen Militar-Verpflegungsstand, dann bey Unseren allerortigen Landesständen, und Kreisämtern, ferner bey Städt- und Märkten, auch anderen Communiteten, nicht weniger bey den Gotteshäusern, Bruderschaften, Spitälern, Invaliden- Armen- und Weisenhäusern, oder anderen dergleichen milden Stiftungen versehen, und bekleidet werden.

Quoad privatos officiales, si in munere suo deliquerint, non isthaec sanctio specialis, sed jus ordinarium de falsariis, & furibus observandum est.

§. 3. Was die anderweite Privat-Beamte, und Bediente der Obrigkeiten, Güterinnhabern, Handelsleuten, Burgern, und übrigen Landesinnsassen anbetrifft, sind selbe, wenn sie in ihrem aufhabenden Dienst, oder Amtsverrichtung sich vergehen, und zwar in minderen Gebrechen nach Unseren Civil-Rechten, bey einem hervorbrechenden Betrug, oder Treulosigkeit aber nach deme zu urtheilen, was Wir in dieser peinlichen Gerichtsordnung oben Art. 72. von den Falschbegehungen, dann Art. 94. §. 4. & §. 10. vers. 3. von Unterschlagung fremd-anvertrauten Guts, und ansonst für allgemein geordnet haben.

Officialium perfidia quintopliciter committitur:

§. 4. Die Beuntreuungen der Beamten beschehen auf fünferley Art:

1mò. Per expilationem ærarii, seu arcæ pecuniariæ publicæ;

Erstlich: Wenn der Beamte in die ihme anvertraute Amts-Cassa gefährlich- und diebischer Weise eingreifft, oder die zum Amt hinterlegte, oder sonst ihme baar übergebene Amtsgelder Pflichtvergessen hinwegnimmt, und zu eigenen, oder anderen unerlaubten Gebrauch verwendet.

2dò. Per interversionem publicorum proventuum;

Andertens: Wenn derselbe vermög seines aufhabenden Dienstes allerhand Gelder, Einkünften, und Renten einzunehmen, zu verwalten, und zu verrechnen hat, solche treulos entwendet, unterschlaget, vorenthaltet, oder wie es immer geschehen möge, veruntreuet, sodann bey der Rechnungslegung in Ruckstand verbleibet.

3tiò. Per subtractionem supellectilis, & rerum specificarum fidei, & custodiæ alicujus concreditarum;

Drittens: Wenn der Beamte ein ihme zur Obsicht, oder Verwahrung anvertraut-bewegliches Gut (es bestehe sodann in Kostbarkeiten, Archiven, Büchervorrath, Gemählden, oder was immer für einem Geräth, und Fahrnißen) gefährlich verschlep-

verschleppet, auf die Seite bringt, verhandelt, oder auf was immer für Art unterschlaget.

4tò. Per crimen repetundarum, seu corruptionem officialium;

Viertens: Da derselbe in seiner Amtshandlung mit Gaben, oder Versprechnißen sich bestechen läßt, und solchergestalten seine Pflicht, und Treue verkauffet; und endlich

5tò. Per diversimodas alias à prioribus 4. speciebus distinctas fraudulentias.

Fünftens: Wenn er ausser erstbemeldter 4. Mißhandlungen in seinem Amt zu desselben Schaden in anderweg grosse Nachläßigkeiten begehet, oder wohl gar Gefährde, und Betrug spielet.

In ordine ad pœnam perfidis officialibus infligendam præmittuntur aliqua notanda.

§. 5. Um mehrerer der Sachen Klarheit halber finden Wir nöthig, nachfolgende Anmerkungen beyzusetzen:

1mò. Priores 3. perfidiæ species, utpote quæ sub generali nomine criminis de residuis comprehenduntur, in ordine ad pœnam pari jure censendas esse.

Erstlich: Daß die im vorherigen §. 4. ausgesetzte 3. erste Gattungen der Veruntreuung, nämlich der Eingriff in die Gemein-Cassen, die Unterschlagung der Gemeineinkünften, wie auch die Verschleppung der Gemein-Effecten, und Fahrnißen (zumalen selbe in der bösen Eigenschaft einer Veruntreuung der Gemeingeldern, und Gemeinguts übereinkommen) in der Bestraffung gleich zu halten, somit die im nachfolgenden Spho. 7. ausmessende Straffen sowohl auf die eine, als die andere dieser Veruntreuungen zu verstehen seyen; dann

2dò. Denominationem ærarii publici, proventûs publici, supellectilis publicæ, quarum rerum interceptio objectum hujus criminis constituit, ex qualitate officii publici, quod quis gerit, dimetiendam esse; ac proin

Andertens: Daß die Bedeutung der Gemein-Cassen, Gemeineinkünften, und Gemeinfahrnißen in eben jenem Verstand zu nehmen seyen, wie Wir hieroben §. 2. von gemeinwesigen Aemtern, und Bedienstungen geordnet haben; folgsam alljene Cassen, Einkünften, und Fahrnißen, welche bey obbemeldten Aemtern, und Bedienstungen zu verwalten, und zu besorgen sind, für Gemein-Cassen, Gemeineinkünften, und Gemeinfahrnißen zu halten seyen. Würde aber

3tiò. Illos, qui publico officio non funguntur, ejusmodi tamen res publicas surripiunt, ad hanc constitutionem non pertinere, sed pœnæ impostorum, & furum ordinariæ subjici.

Drittens: Bey solchen Gemein-Cassen, Gemeineinkünften, und Gemein-Effecten der Eingriff, Hinterschlag- oder Verschleppung nicht von den darzu bestellten Beamten selbst, sondern ohne ihrem Wissen, und Zuthun von dritten Personen verübet werden, so sind solche dritte Personen (wie bereits oben §. 3. von Privat-Beamten gemeldet worden) nicht nach dem gegenwärtigen Straffgesetze anzusehen, sondern als Betrüger, und Diebe nach Unseren anderweitigen Ausmessungen zu bestraffen.

Indicia, & interrogatoria ex affinibus delictis depromenda sunt.

§. 6. Wegen der Anzeigungen, und Fragstücken ist aus dem, was bishero bey anderen Verbrechen angeführet worden, genugsamer Unterricht zu entnehmen, somit überflüßig sich hiebey aufzuhalten.

Pœna perfidorum officialium quoad priores 3. perfidiæ species pro diversitate casuum variat; & quidem

§. 7. Was nun die Straffe der untreuen Beamten anlanget, da wollen Wir überhaupt auf die Veruntreuung des anvertrauten Gemeinguts, somit für die obbemeldte erste 3. Gattungen der Untreuheit nachstehende Ausmessung festgestellet haben.

1mò. Si perfidia prima vice fuit commissa, & damnum summam 10. florenorum non excedit, perfidus officialis præter amotionem ab officio civiliter coërcendus; sin vero

Erstlich: Wenn die Veruntreuung nicht über 10. fl. betraget, und keine beschwerliche Umstände einer besonderen Gefährde unterloffen wären, solle der treulose Beamte nebst Entsetzung von seinem Amt nur bürgerlich von seiner Obrigkeit bestraffet werden; welche Civil-Straffe nach Befund des Richters entweder in einer Geldbuße, so den vierfachen Betrag des unterschlagenen Geldes, oder Guts nicht übersteiget, oder in einem sechs wochentlichen Viertel- oder halbjährigen Civil-Arrest zu bestehen hat.

2dò. Damnum illatum 10. florenis majus sit, nec tamen ad 150. florenos ascendat, procedendum est criminaliter, & reus pœna corporali afficiendus, simúlque ad omnia officia declarandus inhabilis. Quòdsi autem

Andertens: Im Fall hingegen die Entwendung, oder Beschädigung entweder gleich bey der ersten, oder bey der anderten, oder öfteren Beuntreuung zusammengenommenermassen höher, jedoch nicht auf 150. fl. sich erstreckete, solle derselbe nach abgeführten Criminal-Proceß zur Straffe auf die Bühne gestellet, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder sofern er hierzu untauglich wäre, zur Gefängniß auf so viel Jahr nach Maß deren gleich nachfolgenden 4. Classen des veruntreuten Geldbetrages verurtheilet werden; als nämlich zwischen 10. und 30. fl. auf 1. Jahr, zwischen 30. und 60. fl. auf 2. Jahr, zwischen 60. und 100. auf 4. Jahr, dann zwischen 100. und 150. fl. auf 8. Jahr, und zwar jedesmal mit ewiger Entsetzung seines Amts, und mit erklärender Unfähigkeit zu all-weiteren Diensten. Wenn aber

3tiò. Damnificatio summam 150. flore-

Drittens: Der entwendet- oder veruntreute Betrag 150. fl. oder darüber ausmachete, so solle ein solch-treuloser Mensch mit dem Strang, oder falls es

eine

eine ansehnlich-adeliche, oder eine Weibsperson beträffe, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, und von keinem Criminal-Gericht hiervon im mindesten abgewichen, sondern bey vorkommend-besonders milderenden Umständen, oder anderen erheblichen Bedenken allein die Anzeige nach Hof gemachet werden. Und ob zwar

norum compleat, vel ultra se porrigat, reus ad laqueum condemnandus, vel persona exempta gladiò ferienda est.

Viertens: Bey den gemeinen Diebstählen die Schadensersetzung nach Maßgebung des 94ten Artikels eine Straffmilderung nach sich ziehet, so wollen Wir doch diesen Milderungsumstand bey Entwend- und Veruntreuung der Gemein-Cassen, Gemeineinkünften, und bey Unterschlagung des anvertraut-gemeinen Guts nur in jenem Fall Platz greiffen lassen, wenn der Thäter, dem solche Gemein-Casse, Gemeineinkünften, oder Gemeingut anvertrauet worden, hierauf nicht beeydiget ist; sofern aber die Entwend- oder Veruntreuung von einem wirklich beeydigten Beamten, oder Bedienten verübet wird, so solle das Verbrechen wegen des Meineyds als ein besonders bösgeartet- und qualificirter Diebstahl angesehen, und ohne mindeste Rucksicht: ob der Missethäter den Schaden ersetzen wolle, oder könne; oder solches zu thun vorhin Willens gewesen seye? mit der oben ausgesetzten Todes- oder anderen vorgesehenen Straffen fürgegangen werden: allermassen neben Abbüssung des Verbrechens, wenn auch der Thäter mit der Todes- oder einer anderen Straffe beleget wird, der Ersatz jedesmal aus dessen Vermögen, soweit solches hinreichend ist, ohnedem verschaffet werden muß. Wenn hingegen

4tò. Reparatio damni à pœna ordinaria eo pro casu non liberat, si officialis ad officium juramentò simul obstrictus est.

Fünftens: Die Missethat von einem solchen, welcher hierauf nicht beeydiget ist, verübet worden wäre, und die Ersetzung des Schadens ganz, oder zum Theil erfolgte, so ist im ersteren Fall, wenn nämlich die vollkommene Ersetzung beschiehet, jene Straffe zu verhängen, welche in der oben angemerkt-minderen Claß ausgesetzet ist. Sofern aber der Ersatz nur zum Theil gemacht werden könnte, so ist nach Maß der überbleibenden Beschädigung mit der Straffe fürzugehen, folglich in jenem Fall, wenn der nicht ersetzte Schadensbetrag die zur Todesstraffe ausgemessene Summe deren 150. fl. erreichete, oder übersteigete, der Uebelthäter wegen Grösse des Verbrechens mit dem Strang hinzurichten.

5tò. Deficiente verò juramenti vinculo restitutio pro rata quantitatis restitutæ etiam pœnam minuit.

§. 8. In Betreff der vierten Gattung dieser Mißhandlung, nämlich wegen der Untreue derenjenigen, so sich in ihren Amtsgeschäfften bestechen lassen, haben Wir bereits oben Art. 65. vollständige Maß, und Ordnung vorgeschrieben, allwohin Wir Uns hiemit beruffen haben wollen.

Quoad perfidiam illorum officialium, qui crimine repetundarum se reddunt obnoxios, præscriptum Art. 65ti observandum est.

§. 9. Was endlich die fünfte Gattung der untreuen Beamten, nämlich jene anbetrifft, welche ausser vorhin bemeldter Treulosigkeiten in anderweg in ihrem Amt zu dessen merklicher Benachtheilung übel handeln, oder wohl gar eine Gefährde, und Betrug darinnen begiengen, dergleichen pflichtvergessene, und meistentheils auch eydbrüchige Beamten sind nach Maß der groben Schuldtragung, des Betrugs, und Gefährde, auch nach Beschaffenheit des hieraus entspringenden Schadens willkührlich, und zwar bewandten Umständen nach mit der Dienstentsetzung, unfähig-Erklärung zu weiteren Diensten, Ehrloserklärung, mit einer Geldstraffe, mit Gefängniß, mit Land- oder Landgerichts- oder Stadtverweisung, oder anderen angemessenen Leibsstraffen zu belegen, auch nach Gestalt der Sachen, wenn durch die betrügliche Handlung grosser Schaden, und Unwesen verursachet würde, oder sonst gar grosse Beschwerungsumstände mit-unterlauffeten, am Leben zu straffen.

Qui extra has 4. perfidiæ species dolum in officio admittunt, pro re nata arbitrariè puniendi sunt.

§. 10. Die beschwerende, und linderende Umstände sind sattsam aus deme, was bishero bey anderen ähnlichen Verbrechen verhandlet worden, herzuholen.

Quoad circumstantias aggravantes, & lenientes fit remissio.



ARTICULUS 98. de plagiariis.

Achtundneunzigster Artikel

von Leutauffangern, und Menschenraub.



Innhalt.

Descriptio, & pœna plagii ordinaria.

§. 1. Wer die Leute, Manns- oder Weibspersonen, auch Kinder auf offener Straßen, zu Feld, in den Weingärten, oder sonst gefährlicher Weise um Gewinnst, oder anderer bösen Ursachen wegen auffanget, mit List, und Gewalt entführet, verberget, oder verhandelt, der begehet einen Menschenraub, und ist nebst den Helffern mit dem Schwerd hinzurichten, mit gleicher Straffe auch derjenige, so einen solchergestalt entführten Menschen wissentlich erkauffet, oder erhandelt, zu belegen.

Gravior pœna infligenda est, si in ethnicos, turcas, aut judæos facta sit christianorum venditio, aut si quis hominem suæ potestati, & curæ subjectum suppresserit.

§. 2. Diese Straffe ist zu vermehren, und der Missethäter anstatt des Schwerds zum Feuer, oder Radbrechung zu verurtheilen, wenn Christenkinder durch Juden aufgefangen würden, oder wenn wer einen Christen an Heiden, Juden, oder Türken verkauffete, sonderlich wenn solches von den Eltern, Gerhaben, Lehrmeistern, und dergleichen beschähe.

Quoad raptum fœminarum, ut &

§. 3. Von jener Entführung der Weibspersonen, welche um unkeuscher Werk willen, oder zu Erschleichung einer Heyrath beschiehet, ist bereits oben Art. 79. eigends gehandlet worden, wohin sich beruffen wird. Belangend

Quoad clancularios militum conductores, & emissarios, qui hujates subditos abducunt, fit remissio.

§. 4. Die falsche Werber, und überhaupt all-fremde Kundschafter, Winkel- und Unterhandlere, welche Unsere Landesunterthanen, und Innsassen zu fremden Kriegsdiensten, oder zur auswärtigen Ansiedlung entführen, oder zur Auswanderung verleiten, dieserwegen ist sich (wie bereits oben Art. 73. §. 15. erwehnt worden) deme genauest nachzuachten, was Wir wegen der falschen Werbern, und fremden Emissarien durch Unser besonders erlassene, und in all-Unseren Erblanden behörig kundgemachte Patenten allschon gesetzgebig geordnet haben.

Neunundneunzigster Artikel

von Feueranlegern, und Mordbrennern.

ARTICULUS 99. de incendiariis.



Innhalt.

§. 1. Unter den Mordbrennern, und Feueranlegern werden all-jene verstanden, welche heimlich, oder öffentlich an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten, Futtereyen, Holzhauffen, und anderen fremden, oder eigenen Gut sowohl in- als ausser den Städten, Märkten, und Dörffern gefährlich, und fürsetzlicher Weise (es seye sodann aus fremder Bestellung, und Anstiftung, oder aus eigener Bewegung, aus Haß, Zorn, Neid, Feindschaft, aus Begierd währender Brunst zu stehlen, aus Frevelmuth, oder was immer für einer bösen Absicht) Feuer einlegen. Quemadmodum hoc crimen contrahatur?

§. 2. Die Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängniß, wenn nämlich die Brunst kundbar, der Thäter aber nur im Verdacht wäre, können ungefehr folgende seyn: Indicia ad inquisitionem, & capturam,

Erstlich: Wenn der Verdachte ein landstreichender Müßiggänger, herumschweiffender Steigbettler, Zigeuner, oder sonst eine solche Person wäre, zu der man sich dergleichen Uebel versehen möchte.

Andertens: Da bey einem solchen, wenn er um sein Thun, Wesen, und Wandel befraget wird, keine beständige gleiche Antwort, beynebens ungewöhnliches Gewehr, Brand- und Feuerzeug, verdächtig-feindliche Briefe, oder andere ungewöhnliche Sachen vermerkt, und gefunden würden; oder da er mit seinem Nachbarn in Feindschaft gelebt, oder bey gähling entstandener Feuersbrunst sich unsichtbar, und auf die Seite gemacht hätte ꝛc. solle er von Stund an gefänglich eingezogen, und mit Fleiß allenthalben ausgesuchet werden.

§. 3. Anzeigungen zur peinlichen Frage entstehen sodann, wenn bey einem solchergestalt verdächtigen Menschen Pulver, Pech, Zündstrick, Feuerschwammen, und andere dergleichen zum Brand dienliche Sachen erfunden, oder wenn er überwiesen würde, daß er kürzlich vor dem Brand entweders mit Worten, oder mit schriftlicher Befehdung bedrohlich gewesen, oder mit ungewöhnlichen verdächtigen Feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgegangen, und der Verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthun könnte, daß er solche Dinge zulässiger Weise geübet, weder sonst seine Unschuld an Tag geben könnte. ..... ad torturam.

§. 4. Besondere Fragstücke sind: Interrogatoria specialia.

Durch was Gelegenheit er das Feuer eingelegt? wo er es hingelegt? zu was Zeit?

Was es für ein Feuerwerk gewesen? von wem es zugerichtet worden?

Wo er die Materie als Pulver, Zündstrick, Feuerschwammen, und dergleichen hergenommen? ob ers gemacht? oder gekaufft, und bey wem? wo das Feuer zuerst aufgegangen? wie es offenbar worden? wer zum Löschen die erste Hülff geleistet?

Was ihn darzu bewogen? ob Jemand ihn darzu bestellet? wer? und was ihme deswegen versprochen worden?

Ob er nicht einige Gesellschaft gehabt habe? wie die Gespänne heissen? wie sie gekleidet, und gestaltet? was Thuns dieselbe seyen? wo sie sich aufhalten? wo sie zu erfragen?

Dann wo sich ein solches auf die Helffer, oder Mitgesellen befände, sollen sie ebenermassen in Verhaft genommen, und gegen selbe Landgerichtsmäßig verfahren werden.

Pœna incendiariorum.

§. 5. Wenn nun der Thäter des gefährlich-und boshafter Weise angelegten Brandes, oder aber der wissentlich, und vorsetzlich zur Feueranlegung geleisteten Beyhülffe geständig, oder überwiesen wäre, auch die Sache auf eingezogene Erkundigung sich also befände, solle ein solcher boshafter Brenner nebst seinen Gehülffen ohne Rucksicht: ob der zubereitete Brand von ungefehr, oder durch fremde Rettung behinderet worden, auch ohne Rucksicht auf die anerbietende Schadensersetzung mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Circumstantiæ aggravantes.

§. 6. Dieß Verbrechen wird beschweret, wenn von Jemanden öftere Feuersbrunsten boshaft angerichtet worden; um so mehr wenn verruchte Bösewichte, um aller Orten Brand anzulegen, sich vom Feind ausschicken, und gebrauchen lassen, sodann andere durch Geld, und Darreichung der Zündstricken, und dergleichen zum Brennen anreitzen, und solchergestalten theils selbst, theils auch durch andere Feuer in Städten, Märkten, oder anderen Orten einlegen, daß andurch nicht allein die Gebäu, sondern auch viele Menschen durchs Feuer verderbt, oder sonst ermordet werden; welcherley Land-und Mordbrenner mit glüenden Zangen gezwicket, ihre Glieder mit dem Rad zerstossen, und sodann lebendig in das Feuer geworffen werden sollen.

......lenientes.

§. 7. Dahingegen wird die Straffe des lebendigen Verbrennens nachgesehen;

Erstens: Wenn der Thäter eine Ursach vorwendete, woraus vernünftig abzunehmen wäre, daß er die Brunst nicht so gar boshaftiger Weise erwecket habe; ingleichen

Andertens: Wenn solcher noch gar jung wäre, und der Richter an ihme keine so grosse Bosheit, als sonst bey anderen befände; oder

Drittens: Wenn er gleich in erster That nach gelegt-und aufgehenden Feuer eine wahre Reu erzeiget hätte, anbey solches mit seinem Zuthun ohne sonderlichen Schaden gedämpfet worden wäre. In welchen Fällen ein solcher Brennner anfangs mit dem Schwerd gerichtet, und sodann dessen Körper durch das Feuer verzehret, oder aber nach Gestalt der Sachen, besonders im dritten Fall ausserordentlich gestraffet werden solle.

Viertens: Sind noch leidentlicher, und keineswegs zum Tod, sondern nur willkührlich zu bestraffen diejenige, so nicht aus bösen Fürsatz, sondern allein aus einer, doch straffmäßigen Verwahrlosung, oder Trunkenheit eine Brunst verursachen.

Diese, und dergleichen mögen nach vernünftiger Ermessung des verursachten Schadens, der verübten Unvorsichtigkeit, und aller dabey vorgeloffenen Umständen etwann zu einer Geldstraffe, und Abtragung des Schadens angehalten, und wenn sie den Schaden zu ersetzen nicht vermögen, nach Maß ihres Verschuldens mit einer gemessenen Leibsstraffe beleget, allenfalls des Landgerichts verwiesen, oder sonst, wie Recht ist, abgestraffet werden.



Hunderter Artikel

von Unbilden, Schmachhändeln, Verleumdungen, auch ehrantastlichen Berühmungen.

ARTICULUS 100. de injuriis, calumniis & diffamationibus.



Innhalt.

§. 1. Obwohlen alles, was einem an seinem Leib, oder Gut unbillig zugefüget wird, eine Unbild kann genennet werden, so ist doch eigentlich dieß für eine Injurie, Schmach, und Unbild zu halten, wenn einer an seinem wohl hergebrachten Namen, Stand, Ehren, und Leumuth mund- oder schriftlich boshafter Weise angetastet, verkleineret, und geschmähet, oder auch mit Schlägen, oder einer anderen Thätigkeit angegriffen, und beschimpfet wird.

Quotupliciter injuriæ inferantur?

§. 2. Die Unbilden sind nach Bewandniß der Umständen geringer, oder schwerer, und kommet es hierinnfalls auf das vernünftige Ermessen des Richters an: ob die angethane Schmäh- und Schimpfung nach Gestalt der Personen, des Orts, der Zeit, der Thathandlung für eine schwere, oder geringere Unbild zu achten seye? zumalen die nämliche Handlung nach Verschiedenheit der erstbemeldten Umständen eine schwerere, oder geringere Unbild seyn kann. Wie das mehrere wegen der Eigenschaft, und Unterscheids der Unbilden in Unserem Codice Civili erkläret wird.

Differentia inter injurias leviores, & atroces, cujus rei cognitio potissimum à judicis arbitrio dependet.

§. 3. Schlechte, und geringe Unbilden, Beleidigungen, und Schmähhändel: dergleichen insgemein sind

Erstlich: Schmach- und Schimpfreden zwischen Leuten gleichen, oder nicht gar ungleichen Standes; um so mehr

Andertens: Wenn solche zwischen schlechten gemeinen Leuten sich zutragen; oder

Drittens: Wenn der Beleidiger höheren, und der Beleidigte niederen Standes ist; also auch

Viertens: Bedenkliche Stichelreden, und zweydeutige Anspielungen, so bey ernsthafter Befragung auf einen Scherz, oder einen unschuldigen Verstand gelenket werden wollen; und überhaupt

Fünftens: Solche Beschimpfungen, und Vorwürffe, die keine landgerichtsmäßige Uebelthat, sondern mindere Verbrechen, oder lediglich Gebrechen der Natur enthalten.

Diese, und dergleichen geringere Injurie- und Schmachhändel (wenn sonst keine erschwerende Umstände darzustossen) sind nicht Landgerichtlich, sondern auf Anlangen des beschimpft- und beleidigten Theils vor der ordentlichen Obrigkeit des Beleidigers auf Art, und Weise auszuführen, wie in vorerwehnt-Unserem Civil-Recht des mehreren geordnet wird. Dahingegen

Injuriæ leviores coram magistratu civili discutiendæ sunt: ubi ejusmodi leviorum injuriarum exempla subjiciuntur: 1mò. Si injuria inter paris conditionis homines intercesserit; & eò magis 2dò. Si intra personas infimæ plebis ejusmodi injuriæ obortæ sint; 3tiò. Si injurians altioris, injuriatus verò inferioris conditionis sit. 4tò. Dicteria pungentia, & allusiones æquivocæ, quæ in jocum, vel sensum innocuum deflecti possunt. 5tò. Convicia, & exprobrationes, quæ nullum factum criminale, sed vel leviora errata, vel defectus naturæ continent.

§. 4. Die schwerere Unbilden, Schmäh- und Ehrenverleumdungen, als da sind

Atroces verò injuriæ criminaliter persequendæ sunt; quarum atrocium injuriarum aliqua quoque exempla referuntur.

Erst-

1mò. Si injuria, aut calumnia superioribus, præpositis, privilegiatis, vel in gradu, & charactere altiori constitutis personis, vel 2dò. Alicui dicasterio, formato officio, integræ tribui, vel collegio, vel 3tiò. In loco publico, aut privilegiato, aut in corona multorum hominum illata, vel 4tò. Insidiandô in via, vel cum vulneratione, aut per aliam violentam manûs injectionem commissa; aut 5tò. Si magnum ex contumelioso facto scandalum in communitate enatum fuerit: aut 6tò. Si quis honestam fæminam stuprâsse, aut alii cuidam per lenocinium conciliâsse falsò se jactaverit; aut 7mò. Alicui crimen capitale affinxerit; aut 8vò. Si injurians probrum objectum studiosè ubique divulgaverit. Quod denique 9nò. Libellos famosos attinet, de iis in subsequo articulo speciatim tractabitur.

Erstlich: Jene, welche gegen Obere, und Vorgesetzte, gegen Befreyte, oder in Ansehung des Beschimpfers in weit höheren Grad, und Character stehende Personen; oder

Andertens: Wider ganze Gerichtsstellen, Aemter, oder wider ganze Handwerkszünften, oder löbliche Versammlungen; oder

Drittens: An öffentlichen, oder befreyten Plätzen, und Orten, oder in Beysein vieler Menschen; oder

Viertens: Mit Vorpass-mit wirklicher Verwundung, oder einer anderen Thätigkeit freventlich, und boshaft verübet worden; oder wenn

Fünftens: Durch solch-schimpfliche Handlung grosses Aufsehen, und Aergerniß in der Gemeinde entstanden ist; oder da

Sechstens: Einer sich berühmet, eine wohl verhaltene Weibsperson fleischlichen gebrauchet, oder an andere verkuppelt zu haben; oder

Siebentens: Da wer Jemanden gerichtlich, oder aussergerichtlich eines halsgerichtlichen Verbrechens fürsetzlich, und boshaftig beschuldiget, und solche Beschuldigung sodann falsch befunden wird; und überhaupt

Achtens: Wenn der Beschimpfer seine Schmähung, und üble Nachrede schriftlich, oder mündlich zu Verkleinerung des Geschmähten aller Orten geflissentlich verbreitet, und aussprenget. Zu solchen schwereren Unbilden gehören zwar auch

Neuntens: Die Schmachkarten, und Schandbriefe, wovon aber in gleich folgenden Artikel besonders gehandlet werden wird.

Sogestaltet-abscheuliche, überschwere, und der Ehre, und guten Leumuth des Nebenmenschen zudringlichste Unbilden, Ehrenantast-und Verleumdungen sind Landgerichtlich vorzunehmen, und nach aller Schärffe zu bestraffen.

Ratione indiciorum, & interrogatoriorum fit remissio.

§. 5. Die Anzeigungen, und Fragstücke entspringen hauptsächlich aus den verschiedenen Umständen, und kommen grossen Theils mit jenen überein, welche Wir im nachstehenden Artikel von Schmachkarten anführen werden.

Pœna injuriarum atrocium, & calumniatorum est arbitraria, pro qualitate facti, & circumstantiarum commensuranda.

§. 6. Die Straffe deren münd-schrift-oder thätlichen schweren Unbilden, Schmähungen, Ehrenantast-und Verleumdungen ist nach Beschaffenheit der Thathandlung, und nach den Umständen der beleidigten Person, der Zeit, und des Orts, und sonderheitlich nach dem bösen Fürsatz des Beleidigers abzumessen, somit gestalten Sachen nach gegen den Thäter nach willkührig-richterlichen Befund entweder eine namhafte Geldbuße, oder die Anhaltung in der Gefängniß auf eine gemessene Zeit, oder sonst eine empfindliche Leibsstraffe, mit-oder ohne Ehrloserklär-und Lands-oder Landgerichtsverweisung zu erkennen; wobeynebst dem Beschimpft-und Beleidigten nicht nur die Ersuchung des Widerruffs, und Abbitte, dann einer sonderheitlichen Genugthuung vorbehalten bleibet, sondern auch jenen Falls, wenn der Beleidigte seines Orts die angethane Schmach gänzlich nachsehen wollte, bewandten Umständen nach die gebührende Bestraffung zur öffentlichen Genugthuung gleichwohlen von Amtswegen vorzukehren ist.

Circumstantiæ aggravantes, 1mò. Si ex facto injurioso tumultus, rixa, aut aliud malum exortum: 2dò. Si calumnia insigni cum improbitate in perniciem injuriati adornata, & extremè exagitata fuit.

§. 7. **Beschwerende Umstände** sind:

Erstlich: Wenn aus der boshaften Schmähung ein Auflauff, oder Rauffhandel, oder ein anderes Unheil entstanden.

Andertens: Wenn die Verleumdung mit vorsetzlicher Erdichtung falscher Laster auf Jemanden, mit geflissentlicher Verbreitung solchen Ruffs, mit gefährlicher Bewerbung um falsche Zeugen, mit Fürsatz den Verleumdeten um sein Glück, Ehr, oder Leben zu bringen, oder sonst mit einer ausgesonnen-ausserordentlichen Bosheit beschehen.

Circumstantiæ lenientes. 1mò. Si injurians ante cæptum judicium veniam injuriæ petiit, eámque revocavit. 2dò. Si injuria magis ex petulantia, quàm ex serio injuriandi animo profecta fuit;

§. 8. **Milderende Umstände**, welcherwegen auch in schwereren Schmachhändeln in der Bestraffung etwas leichter fürzugehen ist, sind

Erstlich: Wenn der Beleidiger, ehe der Schmachhandel gerichtlich anhängig worden, dem Beleidigten eine freywillige Abbitt gethan, und die Schmähung, wo er sie ausgegossen, ernstlich widerruffen hat.

Andertens: Wenn die Schmachrede mehr aus Frevel, und Muthwillen, als einem ernstlichen Ehrenverkleinerungsfürsatz entsprungen.

Drit-

Drittens: Wenn wer die Verleumdung zwar blatterdings, ohne sich auf das Hörensagen zu beruffen, ausgegossen, nachgehends aber seinen Gewehrsmann, wovon er es gehöret, ausweiset.

3tiò Si quis injuriæ quam simpliciter protulit, postea alium authorem fuisse edoceat.

Viertens: Da der Beleidigte seines Orts die ihme angethane Schmache dem Injurianten verziehen, und nachgesehen hat.

4tò. Si injuriatus injuriam remiserit, & satisfactioni renunciaverit.

Hundert und erster Artikel

ARTICULUS 101. de famosis libellis.

von Schmachkarten, und Schandbriefen.



Innhalt.

§. 1. Beschreibung der Schmachkarten, und Schandbriefen.
§. 2. Welchen Verbrechens sich auch durch Ausstreu- und anderweite Theilnehmung schuldig gemacht wird.
§. 3. In diesem Verbrechen ist insgemein Landgerichtlich zu verfahren, ausser in geringen Sachen.
§. 4. Anzeigungen zur Nachforschung, und Gefängniß.
§. 5. Wie auch zur Tortur.
§. 6. Besondere Fragstücke.
§. 7. Straff der Urhebern, und Ausbreitern dergleichen Schandschriften.
§. 8. Beschwerende Umstände.
§. 9. Milderende Umstände.

§. 1. Die allerärgist- und abscheulichste Art der Unbilden, und Beleidigungen wird von denenjenigen verübet, welche Jemanden durch Schmachschriften, und Schandbriefe fürsetzlich, und boshaft an Ehren lästeren: und werden unter solchen Schmachschriften all-öffentlich angeheftete, oder in anderweg ausgebreitete ehrenrührige Zetteln, Gedichte, Gesänger, Gemählde, und sonstig-anzügliche Vorstellungen einbegriffen; es möge sodann der Urheber seinen Namen beygesetzet haben, oder nicht.

Atrocissima injuriarum species sunt famosi libelli.

§. 2. Dieses Verbrechens machet sich nicht nur allein der Verfasser, sondern auch jedweder-anderer schuldig, welcher derley Lasterschriften wissentlich weiter ausbreitet, oder ausstreuet, und solche nicht alsogleich, da sie ihme zu Handen kommen, zerreisset, vernichtet, und unterdrucket, oder in Fällen, wo ein mindester Nachtheil für den gemeinen Staat zu unterwalten anscheinet, solche unverzüglich, jedoch in aller Geheime seiner Obrigkeit anzeiget, übergiebt, und einlieferet.

Cujus criminis non tantum authores, sed & omnes, qui ad libelli famosi propalationem concurrunt, reos se faciunt.

§. 3. Und ob zwar gegen die Urhebere, und Ausstreuere sogestalter Schandbriefen, und Schimpfzeichen insgemein Landgerichtlich zu verfahren ist, so leidet doch diese Regel einen Abfall in Kleinigkeiten, und schlechten Muthwillsfällen, zum Beyspiel: da zwischen muthwilliger Jugend, oder zwischen gemeinen Leuten, oder Leuten gleichen Standes, oder von höheren gegen niedere Personen einige Witzschriften, Gemählde, Gesänger, Reim, oder Vorstellungen, so jedoch keinen Vorwurff eines wahren landgerichtlichen Verbrechens enthalten, aus Scherz, Uebermuth, aus Klüglerey, aus einer verächtlichen Durchziehung, oder sonst einer muthwilligen Unternehmung verfaßt, und ausgesprenget worden: welcherley in ringeren Sachen vorge-

Hoc delictum reguläriter ad judicium criminale pertinet, exceptis solummodo causis levioribus.

vorgehende Paßquillen, und Schimpfschriften auf Art, und Weise, wie oben Art. 100. §. 3. von geringeren Unbilden geordnet worden, nur bey des Thäters Civil-Obrigkeit auszumachen, und entweder gutig beyzulegen, oder nach Gestalt der Sachen gebührend zu bestraffen sind.

Indicia ad inquisitionem, & capturam,

§. 4. **Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängniß** sind ungefehr diese:

Erstlich: Wenn die verdachte Person sonst leichtlich Schmachworte auszugiessen im Brauch hat, auch gegen den Gelästerten einen Widerwillen, oder Drohworte wider ihn ausgegossen hätte. Es können auch

Andertens: Die Vermuthungen aus der Schrift, Papier, und anderen Wahrzeichen hergenommen werden. Absonderlich aber ist

Drittens: Gegen denjenigen, bey welchem man eine Schmachkarten findet, der Verdacht zu schöpfen; und ist er seinen Geber, und derselbe wiederum denjenigen, von wem er es hat, so lang, bis man auf den ersten Anfänger, und Urheber kommet, zu benennen, und darzuthun schuldig. Man solle auch einen solchen Innhaber der Schmachschrift so lang, bis er seinen Gewehrmann offenbaret (wenn er anderst ein solcher Mensch wäre, zu dem man sich dergleichen That versehen könnte) in Verhaft nehmen, und wenn Zeugen vorhanden, mit denenselben entgegen stellen.

uti & ad torturam.

§. 5. Da nun die beinzüchtigte Person keinen Geber zu zeigen wüßte, und beynebens ein untadelhafter Zeug, oder andere zur Tortur genugsame Innzuchten vorhanden, die Schmachkarte auch also beschaffen wäre, daß dadurch hohe Personen angegriffen, oder daraus ein grosses Unheil in der Gemeinde, oder einem ganzen Lande entstanden, und überhaupt, wenn die That so übel geartet wäre, daß man in Erweisungsfall gegen den Ehrenschänder zur Todesstraffe fürschreiten könne; so ist gegen solch-laugnenden Thäter die peinliche Frage vorzunehmen.

Interrogatoria specialia.

§. 6. **Besondere Fragstücke** sind:

Wie, wann, wo, und welchergestalten er die Schmachschrift, oder Gemählde, und dergleichen gemacht?

Ob es ein anderer entworffen, oder verfertiget? wer derselbe seye? wo er zu finden?

Auf was Weise er solche Briefe, und Gemählde kund gemachet, und ausgebreitet? durch wen? wer ihme ansonst darzu geholffen habe?

Ob er sie an mehrere Orte verschicket? wohin, und an was Leute?

Was ihn zu allen deme bewogen? und was noch weiters die Umstände an Handen geben können?

Pœna libellos famosos componentium, & spargentium.

§. 7. Ein solch-boshafter Ehrenschänder, so dergleichen Schmachschriften verfasset, oder wissentlich verbreitet, wenn er der That geständig, oder überwiesen ist, solle nach den Umständen seines Verbrechens auf den Pranger gestellet, öffentlich ausgepeitschet, und nebst dessen Ehrloserklärung aller Erblanden auf ewig verwiesen, oder wenn es ein Innländer wäre, nebst der Ehrloserklärung auf mehrere Jahre zu einer Vestungs-Zuchthauses- oder anderen öffentlichen Arbeit, oder bewandten Umständen nach zu einer empfindlichen Geldstraffe verurtheilet, auch jenen Falls, wenn der Schandbrief, oder Schandzeichen zur Schmach, und Unehr Unserer Ministern, Räthen, oder Unserer Landesstellen, und Aemtern, oder wohl gar zu Verkleinerung Unserer Landesfürstlichen Hoheit gereichete, oder sonst die That mit gar bösen Umständen beschweret wäre, mit dem Schwerd hingerichtet, anbey allemal vorläuffig der Schandbrief, oder Schmachkarte durch den Scharffrichter öffentlich verbrennet, jenen Falls hingegen, da der Thäter flüchtig wäre, und über beschehene Edictal-Fürforderung ungehorsam ausbliebe, immittelst, bis er betretten, und das gefällte Urtheil an ihme vollzogen werden könne, dessen Namen an Galgen geschlagen werden.

Circumstantiæ aggravantes.

§. 8. **Die beschwerende Umstände** sind aus dem vorhergehenden Artikel anhero anzuwenden, und ist unter anderen auch dieser, wenn durch des Ehrenschänders boshafte Unternehmung dem Verleumdeten grosser Schaden, und Ungemach

zuge-

zugezogen, oder wohl gar Todschläge, Unruh im Lande, oder Unfried zwischen hohen Standespersonen, oder mit fremden Staaten wäre verursachet worden.

§. 9. Milderende Umstände hingegen sind:

Circumstantiæ mitigantes.

Erstlich: Wenn einer dergleichen gefährliche Schmachkarten, woraus grosses Unheil entstehen könne, erweislichermassen nur gefunden, oder von anderwärtsher bekommen zu haben darthäte, und ohne eigene böse Theilhabung solche aus blosser Unbedachtsamkeit, aus Einfalt, und Unverstand, anderen sehen lassen, oder weiter gegeben hätte.

Andertens: Wenn der Thäter in einer Schmachschrift eine geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens: Wenn das Laster, welches einer durch ein Paßquill, oder Schmachkarten ausgebreitet, sich in der Wahrheit also befunden hat: in welcherley Fällen die Straffe etwas zu linderen ist.

Wer dergleichen Thäter, und Mitschuldige anzeiget, damit sie zur Straffe gebracht werden, dem solle von des Verbrechers, der hierzu Anlaß gegeben, seinem Gut nach Beschaffenheit des Vermögens eine ziemliche Belohnung abgereichet werden.

Hundert zweyter Artikel

ARTICULUS 102. de receptatoribus facinorosorum.

von Verheelern, und Aufhaltgebern lasterhafter, und verdächtiger Leuten.



Innhalt.

Facinorosorum receptatores distinguendi sunt à criminum adjutoribus.

§. 1. Es ist vorläuffig anzumerken, wienach zwischen Helffern, und Heelern der nöthige Unterscheid in Acht zu nehmen seye. Die Helffere der Missethätern sind jene, welche zur Missethat selbst beywirken; durch die Heelere, und Unterschleiffgebere aber werden hier eigentlich diejenige verstanden, die zu Bewerkstelligung der Uebelthat selbst keine Beyhülff leisten, sondern nur lasterhafte, und verdächtige Leute mit- oder ohne habende Wissenschaft ihrer entweder schon verübt- oder verüben wollenden Uebelthat bey sich aufhalten, beherbergen, und Unterstand geben, oder denenselben, damit sie nicht zur gefänglicher Haft gebracht werden mögen, fürsetzlich durchhelffen; oder auch wissentlich- und gefährlicher Weise entweder ermordete Körper heimlich verthun, verbergen, vergraben, oder aber gestohlenes, und geraubtes Gut verheelen, vertuschen, kauffen, verkauffen, vertragen, oder wie immer zu Begünstigung der Uebelthätern auf die Seiten bringen.

De concursu ad crimina, & auxiliatoribus jam alibi actum.

§. 2. Die Helffere betreffend, da sind bereits oben Art. 3. §. 8. bis 12. die gesetzgebige Maßregeln vorgeschrieben worden: welchergestalten diejenige, so zu Ausübung eines Lasters vor-in-oder-nach der That beywirken, sich durch ihre Beyhülffe des nämlichen Lasters theilhaftig machen, und als Lastermitgespänne anzusehen seyen? es ist auch in dem Verlauff dieses anderten Theils bey verschiedenen Lastern von Bestraffung der Mitgehülffen die behörige Ausmessung beschehen; weshalben sich in Ansehen der Helffern nach dem zu achten ist, was oben Art. 3. von der Mitwirkung überhaupt, und an mehreren Orten des anderten Theils von den Helffern sonderheitlich geordnet worden.

Hic præcisè de illis agitur, qui sine concursu ad ipsum crimen facinorosis celandi causâ refugium præstant.

§. 3. Es ist demnach hierorts die Rede lediglich von eigentlichen Verheelern, und Unterschleiffgebern. Und zumalen ausser Zweifel ist, daß das Diebs-Rauber- und anderes lasterhaftes Gesindel, und Bösewichte ihre Unthaten desto freyer, und kecker unternehmen, und vollbringen, wenn sie heimliche Schlupfwinkel finden, wo ihnen Herberg, und Unterstand verstattet wird, und wo sie sodann von der gerechten Verfolgung versteckt, und sicher bleiben, ihre geraubte Sachen ruhig vertheilen, oder verbergen, sofort von dortaus zu neuen Unthaten desto füglicher wider auslauffen mögen, so erheischet die allgemeine Sicherheit, daß gegen die gefährliche Verheelere, und Aufhaltgebere lasterhafter, und verdächtiger Leuten ebenfalls Landgerichtlich mit aller Schärffe verfahren werde; und dieses um so mehr, als Wir bereits oben Art. 28. §. 3. bis 7. (um böse Leute von ihren Laster vorhaben desto eindrucksamer abzuschrecken, oder allenfalls dieselbe desto geschwinder zur erspieglenden Straffe zu bringen) gerechtest geordnet haben, daß selbst die gerichtliche Angebung der wissentlichen, entweder schon verübt-oder bevorstehenden Missethaten Jedermänniglich als eine strenge Schuldigkeit obliege, und deren Unterlassung gemessen zu bestraffen seye. Uebrigens bleibet auch dieses richtig, daß aus der gefährlichen Verheel-und Unterschleiffgebung lasterhafter Personen auch eine starke Vermuthung der Mitwirkung zur begangenen Missethat entstehe.

Pœna receptatorum.

§. 4. Wir haben in diesem anderten Theile Art. 63. §. 10. und Art. 73. §. 15. wegen verschiedener in die allgemeine Sicherheit, in die Polizey, in Bekränkung Unserer Kameralgefällen, und dergleichen einschlagender Verbrechen Uns um mehrerer Kürze halber auf einige allschon besonders kund gemachte ausführliche Satz- und Ordnungen der Bestraffung halber zu beruffen für gut befunden; wannenhero auch eben diesen Unseren gesetzgebig-sonderheitlichen Verordnungen, in so weit selbe wegen der Verheelern, und Unterschleiffgebern eine eigene Straffe ausmessen, genauest nachzuleben ist.

Ausser deme aber wollen Wir die Bestraffung der Verheelern, und Unterschleiffgebern (zumalen derenselben Gefährde, Bosheit, und Sträfflichkeit nach Gestalt der Sachen kleiner, oder grösser, oder wohl gar aufs höchste angestiegen seyn kann) dem vernünftigen Ermessen des Richters dergestalten überlassen haben, daß bey eintreffend-gar schweren Umständen gegen dieselbe die Todesstraffe, auch wohl gar jene geschärfftere Todesart, welche der verheelte, durchgeholffene, und der Straffe entgangene Missethäter verdienet hätte, verhänget werden könne.

Circumstantiæ aggravantes.

§. 5. **Beschwerende Umstände** sind:

Erstlich: Wenn grosse Bösewichte, als Mörder, Rauber, Diebe ꝛc. wissentlich verborgen, und ihnen durchgeholffen worden; um so mehr

Andertens: Wenn es solche Uebelthäter sind, durch deren Entweichung Land, und Leuten noch grosse Gefahr bevorstehen kann.

Drittens: Wenn die Aufhaltgebere, obschon sie zur Missethat nicht beygewirket, wissentlich von dem geraubt-oder gestohlenen Gut etwas zur Belohnung der Herberg-und Unterstandgebung überkommen haben.

Viertens: Wenn die Aufhalt-und Verbergung solch-lasterhafter, oder verdächtiger Leuten schon geraume Zeit getrieben worden, und die Unterstandgebere aus solcher Beherbergung ihren Gewinn, und Nahrung gesucht, und gleichsam ein Handwerk daraus gemachet haben. Oder

Fünf-

Fünftens: Da der Aufhaltgeber den beherbergten Uebelthäter, oder das geraubte Gut der ordentlichen Obrigkeit nicht abfolgen wollte, sondern wohl gar denselben gewaltthätig vertheidigte.

§. 6. **Milderende Umstände sind:** ...... mitigantes.

Erstlich: Wenn der Aufhaltgeber zwar einen etwelchen Verdacht gegen die beherbergte Person schöpfen können, jedoch von dessen bösen Handlungen nichts eigentliches gewußt.

Andertens: Da wer abseitig wohnete, und aus Furcht der Abbrennung, oder eines anderen gedroheten Uebels den wissentlichen Missethätern die Herberg abzuschlagen, und sie anzuzeigen, sich nicht getrauet hätte.

Drittens: Wenn Jemand zwar unerlaubt, und wider die Polizeyordnung fremden Personen ohne obrigkeitlichen Vorbewußt den Unterstand verwilliget, jedoch nicht gewußt hätte, daß die Gäste Böswichte, oder die in Aufbehaltung gegebene Sachen ein gestohlenes Gut seyen.

Viertens: Da wer einen nahen Blutsverwandten, oder nächst Verschwägerten, wohlwissend, da er eine Missethat begangen, aus Mitleiden verborgen, und durchgeholffen hätte; wie auf gleiche Art schon oben Art. 28. §. 7. von Angebung der Missethätern geordnet worden.

Hundert dritter Artikel

ARTICULUS 103. de delictis infamantibus in specie.

was für einige aus denen bishero angeführten Verbrechen die Ehrlosigkeit nach sich ziehen?

Innhalt.

§. 1. Es ist bereits oben Art. 10. von der Ehrlosigkeit überhaupt, und von derselben Wirkungen, auch wie selbe wiederum aufgehoben werde? geordnet, anbey in §. 3. daselbst festgestellet worden, daß alle überschwere Verbrechen, wenn nämlich ein Missethäter durch rechtlichen Ausspruch zu einer verschärfften Todesstraffe, oder zu einer zwar gemeinen Todesstraffe, jedoch mit verschärfften Zusätzen nach Unserem Recht verurtheilet wird, die Ehrlosigkeit auf den Rucken tragen, wobey es allerdings sein Bewenden hat. Zumalen nun eben hieselbst §. 4. wegen der übrigen Verbrechen, welche nämlich aus selben mit der Ehrlosigkeit zu belegen seyen? auf den anderten Theil dieser Gerichtsordnung sich beruffen worden, als

Atrociorum delictorum reos infamiâ affici, jam supra sancitum est.

Hic porrò statuitur, omnes ex quocunque crimine ad mortem damnatos, infamiam contrahere.

§. 2. Verordnen Wir ferners für allgemein, daß alle jene schwere Uebelthaten, welche entweder nach deutlicher Ausmessung Unseres Gesetzes selbst, oder nach der dem Richter in dem Gesetz eingeraumten Willkuhr durch Rechtsurtheil mit der Todesstraffe beleget werden, als ehrlos anzusehen seyen, und den rechtlichen Wirkungen der Ehrlosigkeit zu unterliegen haben.

Sunt & alia delicta, quæ etsi pœnam mortis non mereantur, nihilominus per legem notantur, eorúmque delictorum rei vel jussu legis debent, vel pro arbitrio judicis possunt infames declarari.

§. 3. Gleichwie nun der Regel nach jene Verbrechen, welche nicht so bösgeartet sind, daß von Rechtswegen eine Todesstraffe hierauf verhänget werden könne, die rechtliche Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehen, so leidet jedoch diese Regel einen Hauptabfall in gewissen hinnachfolgenden Verbrechen, denen, obschon keine Todes- sondern nur eine Leibsstraffe durch richterlichen Ausspruch hierauf ausfallen würde, jegleichwohlen die Ehrenverlustigung bevorstehet; immassen einige derenselben nebst der zuerkannten Leibsstraffe allemal ehrlos erkläret werden müßen, andere aber nur bewandten Umständen nach auf richterliches Ermessen nebst der Leibsstraffe zugleich für ehrlos erkläret werden können.

Recensentur delicta, ex quibus rei, etsi ad mortem non condemnentur, in sententia infames declarari debeant.

§. 4. Unter der ersten Gattung solch-ausgenommener Verbrechen wollen Wir nachstehende Mißhandlungen, welche um ihrer innerlichen Bosheit, und Gefährlichkeit halber mit keinem ehrlichen Gemüth vereinbarlich, und durchgehends an sich selbst ehrlos sind, hiemit ausdrücklich einbegriffen haben: nämlich

- *Blasphemia.* Die Gotteslästerung, so unmittelbar auf Gott, und seine Heilige gerichtet ist. (Art. 56.)
- *Apostasia.* Gänzlicher Abfall von dem christlichen Glauben (Art. 57.)
- *Falsum testimonium, perjurium.* Falsche Zeugniß, und Meineyd (Art. 59.)
- *Crimen læsæ Maj. & perduellionis, item seditionis, & rebellionis contra statum.* Das Laster der beleidigt-weltlichen Majestät, und Landesverrätherey, dann öffentliche wider den Staat abzielende Aufruhr: (Art. 61.) daher gehören auch
- *Desertores militiæ, ad hostem transfugæ.* Die Ausreissere, und Ueberläuffere zum Feind (Art. 73. §. 15.)
- *Clancularii militum conductores, & emissarii, qui hujates subditos abducunt, & ad emigrandum permovent.* Falsche Werber, und Entführer der Landesunterthanen (Art. 73. §. 15.)
- *Exploratores hostiles.* Feindliche Auskundschafter (Art. 73. §. 15.)
- *Qui hostibus quoquo modo opem ferunt.* Und all-jene, so wider ihre Pflichten gefährlicher Weise dem Feind Beystand leisten (Art. 73. §. 15.)
- *Crimen cusæ falsæ monetæ.* Falsche Geldmünzung (Art 63.)
- *Crimen diffidationis.* Die sich einer Befehd- und Absagung schuldig machen (Art. 73. §. 5.)
- *Suppositio partûs alieni.* Unterschiebung fremder Kinder (Art. 72. §. 4.)
- *Luxuria contra naturam.* Unkeuschheit wider die Natur (Art. 74.)
- *Incestus nefarius.* Blutschand zwischen auf- und absteigenden Personen (Art. 75.)
- *Stuprum violentum.* Nothzucht (Art. 76.)
- *Lenocinium.* Kupplerey (Art. 77.)
- *Parricidium, conjugicidium.* Eltern- Kinder- oder Eheleutmord (Art. 86. und 87.)
- *Procuratio abortûs.* Die fürsetzliche Abtreibung der Leibsfrucht (Art. 88.)
- *Inductio impotentiæ, & sterilitatis.* Unfruchtbarmachung einer Manns- oder Weibsperson (Art. 88.)
- *Expositio periculosa infantum.* Gefährliche Hinweglegung der Kinder (Art. 89.)
- *Latrocinium, & homicidium proditorium.* Strassen- und Meuchelmord (Art. 90.)
- *Assassinium.* Bestellte Mordthat sowohl deren, so Jemanden bestellen, als deren, so sich hierzu bestellen lassen (Art. 91.)
- *Veneficium.* Vergiftung (Art. 92.)
- *Propricidium.* Selbstmörder, die fürsetzlich, und boshafter Weise sich ums Leben bringen (Art. 93.)
- *Prædones, & fures cum adjutoribus.* Strassenraub, und aller Diebstahl, so Halsgerichtsmäßig ist, mit den Helfern (Art. 94. 95. 96.)
- *Plagium.* Menschenraub (Art. 98.)
- *Incendiarii.* Mordbrennerey, und geflissentliche Feuerlegung (Art. 99.)

Es

Es sollen demnach diese erst angeführte Verbrechen, ohne alle Rucksicht: ob hierauf gestalten Dingen nach durch Unser Gesetz etwann keine Todes- sondern nur eine mindere, oder willkührliche Straffe verhänget? oder ob auch die ausgesetzte Todesstraffe nach Zulaß Unserer Rechten durch richterliche Willkuhr wegen der unterwaltend-linderenden Umständen in eine ringere Straffgattung verwandlet worden seye? überhaupt, und für allgemein mit der Ehrlosigkeit, und deren rechtlichen Wirkungen behaftet seyn, und der aus einem solchen Verbrechen zu verurtheilende Thäter jedesmal in dem Urtheil zugleich als ehrlos erkläret werden.

§. 5. In Betreff der anderten Gattung, da erwegen Wir gnädigst, wienach einige andere Verbrechen zwar überhaupt gemeinschädlich anscheinen, jedoch so beschaffen seyen, daß sie nicht allemal aus vorsetzlicher Bosheit, und Gefährde, sondern zuweilen aus Einfalt, und Unüberlegung, oder Frevel begangen werden, auch hiebey manchmal der zugefügte Schaden, oder Beleidigung von keiner Beträchtlichkeit ist, und Wir also nicht billig finden, derley Mißhandlungen, welche nach dem Grad der Bosheit, und nach Gestalt der Sachen schwerer, oder ringer seyn können, schlechterdings, und für allgemein mit der Ehrlosigkeit zu belegen, und solchergestalt in dem fällenden Urtheil blatthin als ehrlos erklären zu lassen. Wir wollen demnach in solcherley Verbrechen, auf welche die Ehrverlustigung hieroben nicht ausdrücklich ausgesetzet ist, und zwar benanntlich in gleich nachkommenden Mißhandlungen dem vernünftigen Ermessen des Richters hiemit überlassen, und eingeraumet haben, daß selber den Thäter nach Gestalt, und Schwere der Umständen in dem Urtheil zugleich als ehrlos erklären könne.

Adducuntur & illa delicta, quæ quidem generaliter non infamant, sed propter quæ reis ex prudenti judicis arbitrio infamia per sententiam irrogari potest.

Solche Verbrechen aber, welcherwegen dem Gutbefund des Richters die Ehrloserklärung eingeraumet wird, sind folgende:

Aufstände, Tumult, Zusammenrottung, so gegen Privat-Personen, oder blos aus Frevelthat beschehen (Art. 62.) — Tumultus privati.

Die Ausgebere falscher Münze, item, welche ächte Münz beschneiden, oder in anderweg verringeren (Art. 63.) — Expositio falsæ monetæ, & qui radunt monetam, vel aliò modò valori detrahunt.

Unziemlich- und unehrbares Werben um Dienst, und Aemter (Art. 64.) — Crimen ambitûs.

Bestechung der Richtern, auch Richtere, die sich bestechen lassen (Art. 65.) — Crimen repetundarum.

Verrathung der Raths- und Amtsgeheimnißen (Art. 66.) — Revelatio secreti judicialis.

Die sich ihres Amts zur Rache, und Gelderpressung mißbrauchen (Art. 67.) — Crimen concussionis publicum.

Die um Jemanden was abzunöthigen, sich fälschlich für Amtspersonen ausgeben (Art. 68.) — Concussio privata.

Untreue der Rechtsfreunden, und Sachwaltern, so zu Schaden ihrer Partheyen handlen (Art. 69.) — Crimen prævaricationis.

Allerhand Falschbegehungen, wie selbe in Art. 72 angeführet worden. — Crimen falsi.

Oeffentlicher Gewalt mit denen dahin gehörigen Art. 73. gemeldeten Gattungen. — Vis publica, cum speciebus eò pertinentibus.

Wohin auch die Art. 73 berührte, in die Polizey, und Sicherheitsstand einschlagende Verbrechen einzurechnen sind, als — Quò pertinent etiam delicta in statum politicum, & securitatis publicæ incidentia.

Beraubung der Gräbern (Art. 73. §. 11.) — Violatio, & spoliatio sepulchrorum.

Auf- und Fürkäuffe der Lebensmitteln (Art. 73. §. 15.) — Flagellatores annonæ.

Wucherhändel (Art. 73. §. 15.) — Usuraria pravitas.

Zweykampf, und Duell (Art 73. §. 15.) — Duellum.

Welche gefährlicher Weise gemeine Ruhe, und Sicherheit stören (Art. 73. §. 15.) — Qui periculosè tranquillitatem publicam turbant.

Welche zur Zeit der leidigen Pest, oder anderer ansteckenden Krankheiten, oder bey einem Vieheunfall gesetzwidrig handlen, und wie immer was gefährliches wider den Gesundheitsstand begehen (Art. 73. §. 15.) — Qui statui sanitatis publico accersunt periculum.

Untreue Verwendung der Amts- und Gemeingeldern: es seye durch Eingriff in die Caße, durch Unterschlagung der Gemeineinkünften, oder durch Verschleppung anvertrauter Fahrniß (Art. 97.) — Crimen residui, & perfidia officialium.

Grosse Unbilden, Verleumdungen, und ehrantästliche Berühmungen (Art. 100.) — Atroces injuriæ, calumniæ, & diffamationes honoris.

Schmach-

Libelli famosi. Schmachkarten, und Schandbriefe (Art. 101.)

Receptatores facinorosorum. Verheelere, und Aufhaltgebere lasterhafter Leuten (Art. 102.)

Observanda: quando opus sit, declarationem infamiæ in sententia exprimi, vel non? videlicet

1mò. In criminibus pœnam mortis ingerentibus, & eò ipso jam infamantibus, declaratio infamiæ in sententia haud est necessaria.

§. 6. Uebrigens hat der Richter in Ansehung der Ehrloserklärung folgende Maßregeln in Acht zu nehmen; und zwar

Erstlich: Bedarff es in den überschweren, wie auch in jenen schweren Missethaten, worauf durch rechtlichen Ausspruch die Todesstraffe erkennet wird, in dem abfassenden Urtheil keiner besonderen Erklärung, daß der Thäter sich die Ehrlosigkeit zugezogen habe: allermassen Wir hieroben §. 1, & 2. schon überhaupt geordnet haben, daß alle Verbrechen, und Unthaten, woraus Jemand von Rechtswegen zum Tod verurtheilet wird, für allgemein als ehrlos anzusehen seyen; woraus dann folget, daß ohne einen in dem Urtheil dieserwegen besonders beschehenden Ausdruck dem aus solcher Missethat zum Tod verurtheilten Thäter die Ehrlosigkeit mit allen ihren Rechtswirkungen anzukleben habe. Belangend

2dò. In delictis, quibus, etsi pœna mortis non sequatur, hoc tamen jure infamia generatim inusta est, declaratio infamiæ in sententia semper disertè exprimenda est, nisi per Principem prævié remissa sit.

Andertens: Jene Verbrechen, welche Wir hieroben §. 4. auch jenen Falls, wenn keine Todesstraffe hierauf verhänget wird, durchgehends mit der Ehrlosigkeit behaftet haben, da wollen Wir, daß der Richter ungehindert dieser in Unserem Gesetz selbst ausgesetzten Ehrenverlustigung in dem schöpfenden Urtheil allemal (ausser es würde in ein- oder anderen Begebenheiten gestalten Sachen nach von Uns was anderes geordnet) den Thäter ausdrücklich als ehrlos zu erklären schuldig seyn, und daß solche in dem Rechtsurtheil enthaltene Ehrloserklärung sodann erst die Wirkung der gesetzmäßigen Ehrenlosigkeit nach sich ziehen solle. Was ferner

3tiò. In delictis, quorum intuitu irrogatio infamiæ arbitrio judicis relicta est, omissio declarationis infamiæ id operatur, ut condemnato fama salva permaneat; ac tandem

Drittens: Jene Verbrechen anbetrifft, auf welche nach der oben §. 5. beschehenen Ausmessung die Ehrenverlustigung durch Unser Recht zwar nicht ausgesetzet ist, jedoch dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen wird, daß er den Thäter nach Gestalt, und Schwere der Umständen ehrlos erklären könne, da ist allerdings nöthig, daß die Ehrloserklärung in dem Urtheil ausgedrucket werde; bey dessen Unterbleibung Rechtsbeständig dafür zu halten ist, daß die Umstände der That nicht so gefährlich, und bösgeartet gewesen, welche eine Benachtheilung an Ehren verdienet hätten. Es verstehet sich folglich

4tò. Per reliqua delicta legibus non notata, nulla incurritur juris infamia.

Viertens: Von selbst, daß, nachdem die Ehrlosigkeit nur allein in jenen Verbrechen, worüber ein Todesurtheil ergehet, dann in jenen Verbrechen, welcherwegen dem Richter obgeordnetermassen die Ehrloserklärung entweder von Amtswegen oblieget, oder seiner Willkuhr eingeraumet ist, und zugleich im Urtheil wirklich ausgedrucket wird, statt haben kann, all-übrige straff-fällige Leute, so ihres Verbrechens halber weder mit der Todesstraffe beleget, weder nach Unseren Rechten ausdrücklich für ehrlos erkläret worden sind, allerdings bey Ehren verbleiben, und von Jedermänniglich als ehrlich geachtet werden müßen.

Regulæ directivæ, ad quas judex in casibus, ubi declaratio infamiæ in ipsius arbitrium remissa est, attendere debeat: ita, ut vel expressim reum in sententia infamem esse pronunciet;

§. 7. Damit aber der Richter für jene Fälle, wo die Ehrloserklärung seinem vernünftigen Gutbefund anheimgestellet wird, eine Richtschnur habe: wann ein Thäter aus solchem Verbrechen für ehrlos zu erklären seye, oder nicht? so hat selber hauptsächlich darauf zu sehen: ob ein solches Verbrechen mit überlegten Vorbedacht, und vorhergehend-boshaften Fürsatz, Jemanden am Leib, und Leben, am Vermögen, oder an der Ehre einen beträchtlichen Schaden zu thun, verübet worden seye? welchen Falls, wenn es mit dem ernstlichen Vorbedacht, und vorgängig-gefährlichen Fürsatz seine Richtigkeit hat, anbey der zugefügte Schaden, oder Beleidigung beträchtlich ist, der Richter mit gutem Grund auf die Ehrloserklärung zu erkennen hat, und dieses um so mehr, wenn noch andere beschwerende Umstände darzu stossen.

Vel pro qualitate circumstantiarum lenientium expressionem infamiæ penitus intermittat.

§. 8. Im Gegenspiel ist der Thäter mit der Ehrloserklärung zu verschonen, wenn keine sogestalte, mit genugsamer Ueberlegung vorbedachte Fürsetzlichkeit, oder kein beträchtlicher Schaden, und Beleidigung unterwaltet. Als da ist erstlich: wenn die Mißhandlung mehr aus einem übermäßigen Zorn, und Uebereilung, als einem geflissentlichen Fürsatz entstanden; dann andertens: jene Frevelthaten, welche

welche nicht so viel aus einem überlegten Vorbedacht, Jemanden Schaden zu thun, als vielmehr aus Muthwillen, böser Gesittung, Widerspänstigkeit, und unruhigen Geist unternommen worden. Wie auch drittens: jene obschon fursetzliche, jedoch geringere Verkürz-Beschädig- und Beleidigungen, welche mit einer Geldbuß, kurzem Arrest, etlich-wochigen Zuchthaus- oder Gemeinarbeit, oder sonstig-willkuhrig-ringeren Bestraffung angesehen werden, somit wegen Unbeträchtlichkeit des Schadens eine so schwere Nebenstraffe, als der Verlust der Ehre ist, keinerdings verdienen. Um so weniger können viertens: jene halsgerichtliche Verbrechen, welche aus blosser Schuldtragung, groben Versehen, jugendlichen Unverstand, Dummheit, oder schuldbarer Unterlassung sich ergeben, eine Ehrenverlustigung nach sich ziehen.

§. 9. Uebrigens, nachdem die Ehrverlustigung nach der oben Art. 10. beschehenen Ausmessung empfindliche Rechtswirkungen nach sich ziehet, Wir aber aus Landesfürstlicher Milde allerdings geneigt sind, solch-straff-fälligen Leuten, wenn von selben eine ernstliche Besserung anzuhoffen stehet, in so viel es gestalten Sachen nach thunlich ist, die Nachsicht der Ehrlosigkeit im Weg der Gnaden angedeyen zu lassen, so wollen Wir den Richtern hiemit für allgemein eingebunden haben, daß selbe über die von den verurtheilten Thätern angemeldte Recurs in ihren erstattenden Berichten allemal über den Umstand: ob, und welchergestalten etwann der Recurs-Werber von der Mackel der Ehrlosigkeit enthoben werden könne? sich gutächtlich herauslassen sollen.

Præterea monentur judices, ut dum à reis, quibus infamia per condemnationem irrogata est, recursus interponitur, in suis relationibus ad id simul advertant: an motiva suppetant, quæ Principem ad remissionem infamiæ permovere queant?

Hundert vierter, und Schlußartikel

wie es mit den Verbrechen, so allhier nicht namentlich ausgeführet, zu halten seye?

ARTICULUS 104. & ultimus de delictis in hac ordinatione non expressis.



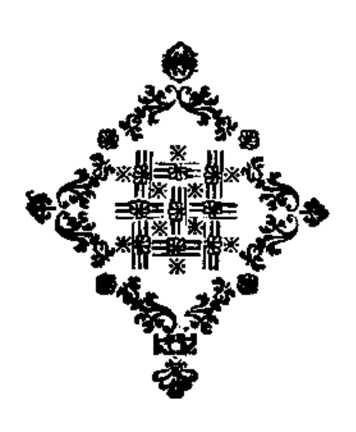
Innhalt.

§. 1. Ueber ausserordentliche Malefizfälle ist nach Aehnlichkeit der Rechten zu sprechen, das Urtheil aber vor dessen Kundmachung in einem solch-besonderen, somit ausgenommenen Vorfall an das Obergericht abzugeben.

§. 1. In dieser allgemein-peinlichen Gerichtsordnung sind die mehreste Verbrechen, so sich gemeiniglich ereignen, theils durch hierortige Ausführung, und theils durch ausdrückliche Beruffung auf Unsere schon bestehend-anderweite Satz- und Ordnungen abgehandlet worden; wenn aber gleichwohlen eine böse That, welche ihrer Bosheit nach gar wohl mit halsgerichtlicher Ahnd- und Bestraffung angesehen zu werden verdienet, in dieser Gerichtsordnung aber entweder gar nicht, oder nicht klar genug ausgedrucket wäre, vorkommen sollte, so ordnen Wir hiemit, daß hiebey alle Umstände der unterloffenen Gefährde, des bedächtlichen Fürsatzes, der entstanden-gemeinen Aergerniß, und des etwann

In ejusmodi delictis extraordinariis judex ex analogia juris judicet quidem pro casu specifico, sed sententiam ante publicationem judici superiori porrigat, & si forsitan in posterum sanctione generali opus fuerit, casus ad aulam perferendus est.

etwann andurch verursachten öffentlich-oder sonderheitlichen Schadens wohl erwogen, und bey Befund eines unterwaltend-schweren Verbrechens ein solcher Malefizfall von jeder Blutgerichtsobrigkeit nach Aehnlichkeit deren in dieser Gerichtsordnung einkommenden Grundsätzen für selbigesmal zwar entschieden, jedoch eine solche Begebenheit als ein ausgenommener Malefizfall angesehen, somit das abgefaßte Urtheil vor dessen Kundmachung an das Obergericht zur höheren Erkanntnuß abgegeben, und jenen Falls, da etwann wegen besorgend-öfteren Wiederholung einer solchen Mißhandlung eine allgemeine Straffausmessung für all-Unsere Erblanden nöthig zu seyn erachtet würde, der Vorfall von dem Obergericht nach Hof angezeiget werden solle.



Beylagen

zum

Ersten Theil.

Nu

Ad Articulum

Exemplar,

Der Verzeichniß, welche die in den Städten, und auf dem Lande befin

Augusti, 1ten Novembris an d

Zahl der Personen, so in der Land- oder Halsgerichtlichen Inquisition, oder Anklag befangen sind.	Namen, und Alter derenselben: Tag, und Jahr ihrer Verhaftnehmung, und da sie ausser Verhaft wären, Ursach: warumen selben gestattet ist, sich freyen Fußes auszuführen? auch Tag, und Jahr der angefangenen Inquisition, oder Klag.	In was für einem Verbrechen?

n. Imus.

XVIIIvum §. XIV.

und Vorschrift

liche Halsgerichten vierteljährig mit 1ten February, 1ten May, 1ten
Obergericht zu überreichen haben.

Wie weit man in der Inquisition, oder peinlichen Anklag gekommen, und woran es dermalen bewende?	Ob, und zu was für einer Straffe der Thäter etwann bereits abgeurtheilet, und ob solche an ihme vollzogen, oder ob er losgesprochen worden?	Ob die Verurtheil- oder Losspre- chung durch einhellig- oder mehrere, auch wie viel Stimmen erfolget seye?

Num. IIdus.

ad Articulum XXVItum. §. XVII.

Instruction.

Wie, und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt- oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyen?

Zu künftiger Vorbiegung deren zum öftern theils unverläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Criminal-Processes ausgefertigten Todenbeschauen, und Wundzetteln wird hiemit all- und jeden zu Besichtigung eines Körpers von Gericht beruffen, oder hierzu eigends bestellten Leib- und Wundarzten, und (falls diese etwann zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemessen eingebunden, daß sie derley Untersuchung eines verwundet- oder entseelten Körpers, wobey sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung herfürthut, mithin der Richter nach denen zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzetteln die Inquisition einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der darzugezogenen Gerichtsmännern nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneykunst (artis anatomicæ, & chirurgicæ) verläßlich, gewissenhaft, und unpartheyisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich demonstrativè, das ist: mit klaren Beweis, und nicht præsumtivè, oder nur muthmaßlich in Gestalt einer verläßlichen Zeugniß, mit Beyruckung der eigentlichen Ursachen: ob, und aus was für einem Grund die Wunde entweder schlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering, und nur zufälliger Weise todsgefährlich (vulnus per se, & necessariò lethale, vel ut plurimùm lethale, vel tantùm per accidens lethale) seye? dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tieffe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern, und Ritzen, ob? und welche anliegende Theile wegen gehinderten Umlauff des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimm- und Zusammensagung der Haupttheilen, entweder aus Abgang der Beyhülff, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob, und warumen der Umlauff des Geblüts verhindert worden? ferners mit Ausdruckung des beyläuffigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur, und Complexion, wie der Körper äusserlich ausgesehen? item, wie die von der Wunden nicht berührt-innerliche Theile beschaffen gewesen? verfassen, und solchen ihren Befund nach der oben Art. 26. §. 16. gegebenen Maßgab entweder auf ihre obhabende schwere Eydespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören, und nicht Ursach geben sollen, daß bey herfürbrechenden Anstand allererst von der medicinischen Facultæt ein weiteres Erachten, oder Superarbitrium abzuheischen seye, und hiedurch dem Gericht die Aetzungs- und andere Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängeret, oder aber zur Anstreit- und Impugnirung des corporis delicti, und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und zumalen solche Beschauen meistens bey einem Todschlag, Vergiftung, und Kindermord unumgänglich nöthig sind, als wird sonderheitlich in Ansehen dieser 3. Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehendermassen vorgeschrieben.

Quoad homicidium. Den Todschlag nun belangend, da ist zu beobachten 1mò. die Eigenschaft des verwundeten Theils, ob es einer aus den edleren Theilen seye, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig? 2dò. Die Grösse, Tieffe, und Beschaffenheit der Wunden; item, ob es eine gerade, oder schräge Wunden seye? 3tiò. Die Unmöglichkeit einige Hülffs- und Heilungsmittel beyzubringen. 4tò. Der bald darauf erfolgte Tod. Anbey haben die Kunsterfahrne vor allem den Körper genau zu besichtigen, dann bey desselben Eröffnung die drey Haupthöhlungen, nämlich des Haupts, Brust, und Unterbauchs auszuforschen, und in Acht zu nehmen: ob es eine Fleisch- oder Beinschröttige, oder mehrere, oder runde Wunden seyen? ob nicht das Gehirn? ob der Magen, und dieser oben, oder unten, wodurch der Speissaft in die Gedärme dringet, beschädiget, und das pericardium, das ist: das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer vornehmlich linker Seits, oder dasiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell, oder Sennen an seinen fleischlichten Theilen, die Lungen, und ihre vornehmste Aeste, die Blutader der Lungen, Leber, oder Schlund berühret worden? oder, ob nicht vorhero einige, und welche innerliche Theile verdorben? oder ein anderes tödtliches Merkmahl, zum Beyspiel: ein gefährliches Brustgeschwär, oder Gewächs, oder ein anderer tödlicher affectus verborgen gewesen, und getroffen worden? Ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder durch Vornehmung einer Aderlaß gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen? Ob die Wunden am Haupt, nur die äusserliche Bedeckungen (integumenta) getroffen? Ob der angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit- oder ohne Zerschütterung, mit- oder ohne unterloffenen Geblüt? Ob selber die Schlafmäuslein, die Hirnschal-Beiner, die harte, oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzet habe? Ob die grosse, oder kleine Blutgefäße lædiret, wodurch die Bewegung verhinderet wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren, und zusammheilen kann, immassen das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet? Ob es möglich gewesen das extravasirte Geblüt, oder materie herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhinderen? oder ob die Wunden am Haupt klein, und tieff, einfolglich nicht wohl zu erweiteren gewesen? Ob die Hohl- oder grosse Pulsspannader, oder Flachse, oder die zum Herzen, Lungen, und Zwerchfell gehende, und zwischen den Rippen liegende Nerven getroffen worden? Ob etwan, und auf was Weise der nicht absolutè lethalen Wunden vorzubiegen gewesen? es solle auch der Wundarzt, falls ein Medicus zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen, so ist auch ein Ueberfluß vor der Section die Tieffe der Wunden mit dem Specillo, oder Fucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrumento, wodurch öfters die Læsion erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtiglich zu erforschen, gestalten die Oeffnung des Leichnams die Tieffe der Wunden genug an Tag leget; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beyhändige Instrument, wormit die Beschädigung wiederfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es darmit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äusserlich ausgesehen? dem Beschaubefund, oder Sentimento beyzurucken; bey der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunden unumgänglich habe verscheiden müßen? begäbe es sich, daß man auch äusserlich am Leichnam keine sichtbare Gewaltthätigkeit vermerkete, und dannoch der Ruff wäre, daß solcher Mensch nicht natürlicher Weise Todes verblichen, so muß gleichwohlen der Leib geöffnet, und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurff auf die Herzgruben, oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seiten, wo das Milz liegt (wodurch selbes geschwellet, und, weilen es mit einem sehr dünnen Häutel umgeben, auch eine Extravasation im unteren Leib verursachet, leichtlich bersten kann) überkommen habe? worzu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt sich häuffig ergossen, eine Erstickung verursachet, oder das Gallenbläslein (vesicula fellea) oder auch die Harnblasen zersprenget worden. Und weilen dann im Körper drey Cavitäten enthalten, als werden sich die Kunsterfahrne, wie zu verhalten wissen, und sich vor der Obduction, oder Besichtigung,

tigung, so viel möglich, wegen des Verwundeten Alter, Disposition, des zur Verwund oder Ertödtung gebrauchten Instruments der gepflogenen Diæt, Wartung, Heilungsart, und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwehntermassen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgebenden Bericht, oder dem schriftlichen Zeugniß desto gewisser sich herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunden lediglich verschieden seye? über welches alles der Bericht, oder schriftliche Befund um so mehrers aufrichtig, und genau abzufassen seyn wird, als nach Verlauff einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fallet, bey immittelst entstehender Faul- und Verwesung des Körpers die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunden, durch ein nachfolgliches Obererachten der medicinischen Facultæt ausfindig zu machen, einfolglich die Inquisition behörig zu beschleunigen; welches demnach in Rucksicht auf die Todschläge, oder Verwundungen fürs künftige allerdings beobachtet werden solle.

Das auf was immer für eine Art verschluckte Gift betreffend: da werden die Kundschaftgebere die Umstände fleißig erwegen, ob dem Menschen das Gift gereichet worden, oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe (venenum naturale, vel morbosum) und welchergestalten es seine Wirkung an Tag lege? weilen dieses letzteren (veneni morbosi) Wirkung mit dem ersten ziemlich übereinstimmet, einfolglich hat der Leib- mit dem Wundarzten, so viel möglich, des Verstorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit seiner ausserordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenschaften, das ist: die Bewegung der Sinnen, und des Gemüths, wormit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gattung, oder Art, und Wirkung des Gifts, als welches, vornehmlich da es gröblichter genossen wird, insgemein mit Anfreß- oder Entzündung, oder einem Qualm, und Ausdämpfung (corrosione, fermentatione, vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen. Ursach dessen erforderet es die Noth, den Körper äusserlich wohl zu durchschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile, und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äusserliche mit der innerlichen Spur übereintreffe; welcherley Spuren, oder Vestigia hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmahl des anfressend- oder corrosiven Gifts, absonderlich in der Kähle, Speisröhren, in den dicken, oder dünnen Gedärmen, oder falls durch eine Clystier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magenschlund, oder Magen selbst in Acht nehme; oder, ob sich unter anderen äusserlich am Magen, und intestino duodeno, das ist: am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder Beitzung, inwendig am Magen aber ein röthlichter heftiger Saft (liquor) wie ein Wein vorstelle? und obschon sich etwann äusserliche Zeichen darzeigeten, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weilen solche affectus, zum Beyspiel: von einem vergifteten Biß, oder Stich herrühren mögen. Ansonst bestehet des Leibs- und Wundarztens Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob? und was für ein tödtliches Gift er verschlucket, oder ihme gereichet worden? wie stark selbes seye? und wie viel dieses individuum in Specie umzubringen erforderet worden? fleißig erforsche. Es solle auch der Leib- und Wundarzt bey der Oeffnung beflissen seyn zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbsten nicht giftige, nicht etwann gröblichte, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zugerichtete, mithin mehrers durcharbeitende, auch so gar überflüßige Arzney in häuffiger Menge zu sich genommen? immassen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney den Magen durchnaget, selben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zuwege bringen kann. Quoad veneficium.

Nun sind die nach dem Tod sich hervorthuende ungemeine äusserliche Zeichen des bekommenen Gifts, unter anderen auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmerbauchs, allzugrosse Aufblähung des Magens, und der Gedärmen, schwarzblaue Masern ob dem Rucken, und Füssen, nach eröffneten Körper derley Flecken im Magen, den Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlichen an der Lungen, Leber, Milz, und Nieren rc. Die bisweilen sonderlich von corrosiven Gift verbliebene Durchbeitzung des Magens, ein verdorben- stinkend- und schwarzlicht- bluti-

ger Saft, oder daß man die Abgänglein (Ramenta) vom Gift finde, ein schlappicht- und zusammengerumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerönnung des Geblüts, im Kopf, und zwar vornehmlich in den ersten Hals-Puls- oder Kähladern eine grosse ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrne die vor- und nachgehende Wahrzeichen genau betrachten; als

1mò. Wie oben schon angereget worden, den Zustand, und Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen?

2dò. Wo möglich, bey denenjenigen, die beym Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vorm Tod gewesen? ob er gählings, unvermuthet, und so zu sagen, bey gesunden Leibe verschieden? oder ob selbem nicht, und was für ein Unfall den Tod beförderet habe? Ob er bald nach genommener Speise, oder Trank eine beschwerliche Huste, Blutspeyen mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden? und mit einem greulichen Schmerzen, grosser Hitze, Zittern, krampfsichtigen Bewegungen, Schlucken, Wasserbläslein, Hitz im Mund, öfteren Ausspritzen, grossen Durst, Eckel im Magen, Reissen, Beissen, und Nagen im Leibe, starken, und blutigeren Durchfällen, und Urin, grösserer Herzensangst, schwerem Athemholen, kalten Angstschweis, Verdrähung der Augen, Zusammenziehung der Fingern, Erkaltung der äusserlichen Theilen, schwärzlichten Nägeln, Zitterung der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angesicht bleyfärbicht, und Erdfarb ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursach, oder Gelegenheit zu erfahren gewesen?

3tiò. Ob an dem Körper eine starke, und grosse Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des untern Leibs? Ob der Leichnam gelb, und grün, Erdfarb, und Bleygelb, dann das Angesicht braun, und aufgeloffen, die Zungen schwarz, dick, und aushängend ausgesehen? Ob am Leibe, besonders auf der Brust, grössere oder kleinere, schwärzlicht-gelblicht-röthlicht, oder andere Flecken zu finden?

4tò. Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur, oder Satz von Gift (Saburra venenosa) anzutreffen, und wie das Eingeweid beschaffen seye?

Quoad infandicidium.

Schlüßlichen ist es um Erhebung des corporis delicti in Kindsmorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben: 1mò. Ob das Kind lebendig, oder toder auf die Welt gekommen? 2dò. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen seye? damit also die Verläßlichkeit erlanget werde, so muß die äusser- und innerliche Besichtigung darumen frühzeitig vorgekehret werden, weilen verschiedene Ursachen, und Umstände theils vom Körperl, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bey der Section zu beobachten, ob? und was für affectus im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kind den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen? weiters ist darauf Acht zu haben, ob das tode Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden? es erfordert auch die Noth bey einem toden Kind, das Hauptblätlein, die Schläffe, das Hauptblat des Kopfs, ob selbes mit den Fingern eingedrucket seye, und die Maalzeichen von den Fingern vorhanden? item das hintere Theil des Haupts, und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob? und was für eine Violenz, id est: Zwang daran zu vermerken? Ob das Knäblein an dem Scroto, oder Hodensäcklein gedrucket, geschwollen, roth, oder blau seye? Ob dem Kind die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder unterbunden worden seye, oder nicht? item, ob in dem Intestino recto, oder Mastdarm, in Sphinctere der musculus constrictor, das ist, das Schlüß- oder zusammenziehende Mäuslein des Hintern, und Blasen mit einem Rüthel, oder ästigen Stäblein durch das Fitscheln verletzet, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glüenden Lichtbutz, oder scharfen Rauch, oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden? Ob die am Hals des Kinds hinterlassene blaue Fleck für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren? es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreuet zu werden, das Kind seye im Mutterleib, oder bey der wirklichen Gebährung gestorben; um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebet habe? ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

1mò. Allerdings an der Länge, und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Händen, und Füssen, dann ob dem Haupt mit Haarlein versehen, und gebührend gestaltet seye?

2dò. Ob die Nabelschnur frisch, knoricht, rein, und lebhafter Farbe seye?

3tiò. Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspüret worden, daß das Kind annoch warm gewesen?

4tò. Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häuffig geflossen? ob an dem verschiedenen Kind, in dessen Leibe, und Eingeweid kein, oder wenig Geblüt befindlich?

5tò. Ob nicht währender Schwangerschaft, und zwar fürnehmlich gegen den letzteren Tägen der Gebnrt, durch einen unvorgesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibs, oder fruhe abtreibende Arzney, überflüßige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Niesen, Schrecken, Zorn, und ausserordentliches Fasten das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, und unschicklich gemacht worden?

6tò. Ob sich nicht das Kind, da etwan bey der Geburt Leute gewesen, währender Geburt von ein-zu anderer Seite nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Mutter, und die herumstehende beobachtet haben? Ob die Geburt leichtlich, oder schwer von statten gegangen, oder ob währender Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich erfolget seye?

Nebst all-obigen sollen die Kundschaftgeber nicht allein auf die Complexion der etwan zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmachtig-elend-gering-und klein-zartes Kind seye? reflectiren, folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindsmords, als in oberwehnten Verbrechen des Todschlages, und Vergiftung wohl bedacht, und pflichtmäßig mit Beyruckung derer aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einrichten.

Dieser Instruction wird nachfolgende

Nützliche Anmerkung

wegen der in den Beschauzetteln jedesmal auszudrucken kommenden Beschaffenheit der Wunden beygerucket.

Bey Besichtigung eines verunglückt-und verletzten Menschen haben die darzu beruffene Leib-und Wundarzten in ihren abgebenden Attestatis nicht allein des Verwundet-oder Toden seinen Namen, Alter, Geschlecht, Leibsbeschaffenheit ꝛc. sondern hauptsächlich die Gattung der Verletzung: ob sie gering, gefährlich, oder gar tödtlich seye? zu bestimmen; anbey muß der Wundarzt allzeit gehöriger, und geschickter Instrumenten, womit er die Untersuchung der Wunden, und Eröffnung der toden Körper pfleget anzustellen, sich bedienen, weil ansonst viele Fehler können begangen werden; untereinstens solle er auch auf das Instrument, womit die Verwundung ist gemacht worden, wohl Acht haben, weilen eben daraus der Gewalt desto geschwinder beurtheilet werden kann.

Eine Wunde ist bekanntermassen nichts anders, als eine frische blutige Zertrennung deren sowohl weichen Theilen (partes molles) als wie die hautige, fleischichte, sennichte: dann der harten Theilen (partes duræ) als Knochen, und Knorpel sind, welche mit einem scharffen Instrument, als Degen, Messer ꝛc. verursachet werden.

Es ist hiebey ein Unterscheid zu machen zwischen Wunden, so von einem stumpfen Instrument, oder von schlagen, fallen, werffen, beissen, schiessen gemachet, und jenen, welche von wütigen Thieren sind beygebracht worden.

 Sonder-

Sonderheitlich ist der Unterscheid in Ansehung der Wunden selbst wegen ihrer Gegend, äusseren Gestalt, Grösse, und Tieffe in Acht zu nehmen, woraus man bald schliessen kann: welche Theile, und wie selbe verletzet worden?

Weilen aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzet werden, so pfleget man solche in Verwundungen von Kopf, Hals, Brust, Bauch, oberen, und unteren Gliedmassen einzutheilen; und dieses vermög der Gegend.

Partitio vulnerum.

In Ansehen der Gefahr aber werden die Wunden in geringe, gefährliche, und tödtliche abgetheilet. Und vermög dieser Eintheilung kann ein jeder Wundarzt allzeit der Obrigkeit ein behöriges Wundzettel eingeben, und darinnen bestättigen: ob die Wunden tödtlich, oder nicht? und ob der Verwundete habe curiret werden können, oder nicht?

Vulnus leve quid sit?

Eine geringe Wunde ist nichts anders, als eine frische blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit weniger Hülff geheilet werden könne.

Vulnus periculosum quid sit?

Eine gefährliche Wunde aber begreiffet schon in sich die Verwundungen derer Mäuslein, ihrer Sennen (tendo) spannaderichten Ausbreitungen (aponeurosis) Verletzung der Nerven, und merklicher Gefäßen an den Theilen des menschlichen Körpers, wobey ein Wundarzt sich in Erkanntnuß, Vorsagung, und Curirung wohl in Acht zu nehmen hat, weilen ebenfalls üble Zufälle öfters darauf zu kommen pflegen, als: Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen nicht mit guten, und gehörigen Mitteln verbunden, und tractiret worden sind. Ebenfalls ist auch denen sonst geringen Wunden des Kopfs nicht zu trauen, weilen gar oft die üblesten Zufälle nachzukommen pflegen.

Vulnus lethale quid sit?

Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwundung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran verstorben ist.

Triplex species vulnerum lethalium.

Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man sich der allgemeinen Regeln bedienen, und ist zu betrachten, daß es tödtliche Verwundungen von dreyerley Gattungen gebe; als

1mò. Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden (vulnera absolutè lethalia) genennet werden, vermög welcher Verletzung der Verwundete sterben muß, wenn man auch alle Mittel, und Hülff anwendete.

2dò. Diejenige, so ihrer Natur nach an, und vor sich ebenfalls tödtlich sind (vulnera per se, & ex sua natura lethalia, vel ùt plurimùm lethalia) aber vermög der Hülff, und gehörigen Mitteln dannoch der Tod verhindert werden könne.

3tiò. Diejenige Verwundungen, welche ihrer Natur nach nicht tödtlich sind, aber tödtlich werden, entweder, wenn von dem Kranken, oder von dem Wundarzten ist gefehlet worden (vulnera per accidens lethalia).

Exempla vulnerum absolutè lethalium.

Zu der ersten Gattung der schlechterdings tödtlichen Wunden werden gerechnet:

Erstens: Wo das Geblüt nicht gestillet werden kann, man möge sich aller Mittel bedienen, wie man wolle, folgsam der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhligkeit des Herzens, oder derselben Herzährlein gehenden Wunden.

Item alle Wunden in den inneren Eingeweiden, dadurch grosse Adern sind verletzet worden, als die grossen Wunden der Lungen, Leber, Milz, Nieren, des Netzes, Magens, Gedärmer, des Rückleins, Gekröse, der Gebährmutter, der großen Herzensader, der Bauchpulsader, der Darmbeinspulsader, der Nierenpulsader, der oberen, und unteren Gekrösepulsader, der Drosselpulsader, der unter dem Wirbelbein gehenden Pulsader, der Hohlader, der inneren Drosselblutader, Darmbeinsblutader, Nierenblutader, der Portador, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hülff nicht beykommen kann.

Zweytens: Jene Verwundungen, so die Lebensgeister verhinderen, daß sie von dem Gehirn nicht zu dem Herzen kommen können, als alle tieffe Wunden des Gehirns, alle Wunden des kleinen Gehirns, des verlängerten Marks, des Rückenmarks, wie auch alle solche Verwundungen der Adern, wo sich das Geblüt in dem Grund der Hirnschale setzet, und folglich durch keine Hülff herausgebracht

wer-

werden kann; dann gehören ebenfalls hierzu die Verwundungen des achten paars Nerven, des grossen Rippennerven, des Herzennerven ꝛc.

Drittens: Jene Arten der Verwundungen, so das Athemholen benehmen, und zwar also, daß der Mensch sterben muß, nämlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten worden, und das untere Ende sich also zuruckziehete, daß die Luft nicht hinein kommen könne; die Wunden, so auf beyden Seiten in die hohle Brust gehen, und grösser sind, als der Spalt des Luftsröhrenkopfs (rima glottidis) oder eine solche grosse Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Brust gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beyde Höhlen der Brust kommen kann, wodurch die Lungen zusammengedrucket, und der Verwundete also erstiken muß.

Viertens: Sind solche Verwundungen ebenfalls schlechterdings tödtlich, so den Nahrungssaft verhinderen, daß selber nicht könne dem Geblüt beygebracht werden, als da sind die grosse Wunden des Magens, der Gedärmer, welche von Magen am ersten die Nahrung überkommen, des Sammenkasten, oder Milchbehalters, des Milchbrustgangs, dann der grossen Milchadern, wie auch die Abschneidung des Magenschlunges ꝛc.

Fünftens: Gehören noch hieher jene Verwundungen, wo nämlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fliesset, ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne, solche zu stillen, als da sind die Wunden der Gallenblasen, und dessen Gängen, der Urin-Blase, und dessen Gängen, des Magens, und Gedärmer, und aller übrigen Theilen, wo eine Feuchtigkeit, ohne gestillet werden zu können, immer in eine Höhligkeit fliesset, wodurch alles samt den benachbarten Theilen in die Fäulung übergehet, und also zwar etwas langsamer, jedannoch gewiß den Tod nach sich bringen muß.

Nachdem die schlechterdings tödtliche Verwundungen sind durchgegangen worden, so sind auch diejenige, so ihrer Natur nach tödtlich sind, aber durch die Kunst, und gehörige Mittel können geheilet werden, zu betrachten; und gehören hieher: wenn ein ausgetrettenes Geblüte sich unter der Hirnschale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut an einem solchen Orte, wo die Trepanation gemacht werden könne; wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzt worden ist; wenn die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist. Dann gehören hieher alle Puls- und Blutadern, wo der Wundarzt mit seinen Händen, und Mitteln zu Hülffe kommen kann; als die Schlafbeinspulsader, die Aeste der äusseren Drosselpulsader, die Armbeinspulsader, die Ellenbogenpulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Knie liegende Pulsader, die Schienbeinspulsader ꝛc. *Exempla vulnerum per se quidem lethalium, sed tamen curabilium.*

Eine zufälliger Weise tödtliche Wunde muß so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde seye, welche sicher, und ohne Gefahr hätte können curiret werden, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken, oder von dem Wundarzten wäre begangen worden. *Exempla vulnerum per accidens lethalium.*

Zu dessen Erklärung nachfolgende Beobachtungen beygesetzet werden. Und zwar

1mò. Ist des Wundarztens Schuldigkeit, daß die Wunde von allem Unflat müße gereiniget werden, worunter zu rechnen sind Sand, Steiner, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleidern, Geblüte ꝛc.

2dò. Daß er bey Untersuchung der Wunden nicht zu rauhe mit seinen Instrumenten herumfahre, oder stosse, oder reisse, wodurch er nicht allein Schmerzen, grössere Verletzungen, Blutstürzungen, Krampf, Brand, und auch den Tod zuwegen bringen könne.

3tiò. Daß er die Wunde von dem überflüßigen Euter behörig reinige, dann vermög dieses Fehlers wird das Euter durch die Blutadern in das Geblut eingesogen, und kann dadurch eine Schwindsucht, oder Abzehrung entstehen.

4tò. Wenn der Wundarzt keine rechte Mittel, oder gar beizende, oder anfressende Mittel aufleget, wodurch nicht allein Schmerzen, Entzundungen, Krampf, oder Zuckungen, der Brand, ja der Tod selbsten zu entstehen pfleget.

5tò. Wenn

5to. Wenn der Wundarzt das in grösserer Menge ausgeloffene Geblüte entweder in der Höhle der Brust, oder des Bauchs nicht gehörig heraus gebracht, und die Wunde zu frühe zugeheilet hat, so fanget das Geblüte an zu faulen, frißt die benachbarte Theile an, und bringet den Menschen ebenfalls um das Leben.

6to. Ist auch in Acht zu nehmen, daß man keinen Fehler in denen sechs nicht natürlichen Dingen (res non naturales) begehe, als in der Luft, Speise, Trank, Bewegung, Ruhe, dann Gemüthsbewegungen ꝛc. Dann was diese Sachen, wenn man in selben einen Fehler begehet, für Krankheiten hervorbringen können, ist ohnedem Jedermann bekannt; wenn also bey einem Verwundeten in diesen Stücken gefehlet wird, so kann also auch eine geringe Wunde den Menschen um das Leben bringen.

7mo. Ist nicht nur allein dieses alles in Acht zu nehmen, sondern man muß auch wissen, ob der Körper sonsten gesund, oder mit üblen Säften angefüllet ware, als mit der Wassersucht, Lungensucht, Scorbut, Venus-Seuche ꝛc. oder ob er nicht eine besondere Idiosyncrasiam habe, das ist, eine solche besondere Natur, daß das geringste, was einem solchen Menschen begegnet, sein Nervengebäu in eine solche Veränderung setzet, daß er in Ohnmachten, Erstarrungen, Krampf fallet, ja auch sterben könne; folgsam siehet ein jeder Wundarzt, daß er auf alles genau Acht haben müße, und zugleich solches in seinen Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlet, ob seine Natur anzuklagen seye, oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe?

Was hingegen die Quetschungen (Contusio) anbelanget, so bleibt ebenfalls die ganze Eintheilung, wie bey den Verwundungen ist gemeldet worden.

Aus dem nun gesagten siehet ein Wundarzt, daß er alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müße, nämlich den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, was für Theile, wie tieff, wie weit, wie groß, von was für einen Instrument die Wunde (wenn es zu erfahren möglich ist) verursachet, und wie endlich der Kranke verpfleget, und tractiret worden seye? dann ob die Verwundung gering, gefährlich, oder tödtlich seye, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich auch solche gehöre?



IIItius.

Numerus III[tus.]

ad Articuli XXXVIII[vi] §[phum] XVII[mum.]

Abschilder- und Beschreibung

der

Peinigungsarten, wie selbe in der königl. böhmischen Hauptstadt Prag bey den daselbstigen Stadt-Magistraten vorgenommen werden.

Figura I. Latus I.

Der Grad des Daumstockes.

Maßstab von 5'. Wienner Zoll.

Erklärung der Buchstaben.



A. Die zur peinlichen Tortur gehörige Daumenstöcke.

B. C. Zwey flache Eisen, welche hier nach der Seiten, oder eigentlichen Dicke anzusehen kommen, die mit stumpfigen, und in Ecken zusammenlauffenden hervorstehenden Knöpfen D. dergestalt besetzet, daß die obere bey Uebersammenlegung denen unteren ausweichen, und nicht übereinander treffen.

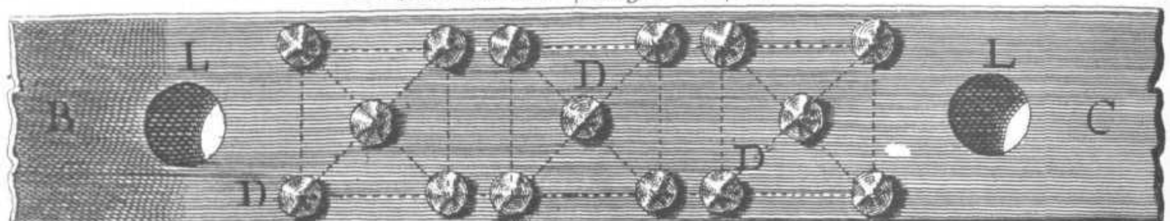
E. Schraubenspindel }
F. Schraubenmutter } die die flache Eisen zusammen halten.

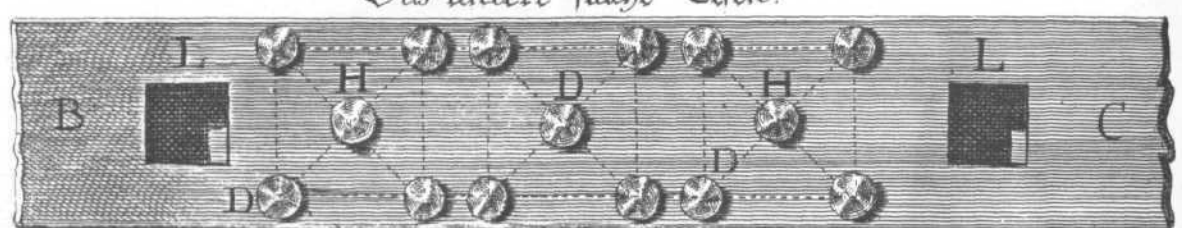
M. Ein kleiner etwas breiterer, als die Schraubenmutter, an selbe befestigter Ring, welcher als der Fuß, oder Basis der Schraubenmutter anzusehen, damit selbe genau auf der Fläche des oberen Eisen passen könne.

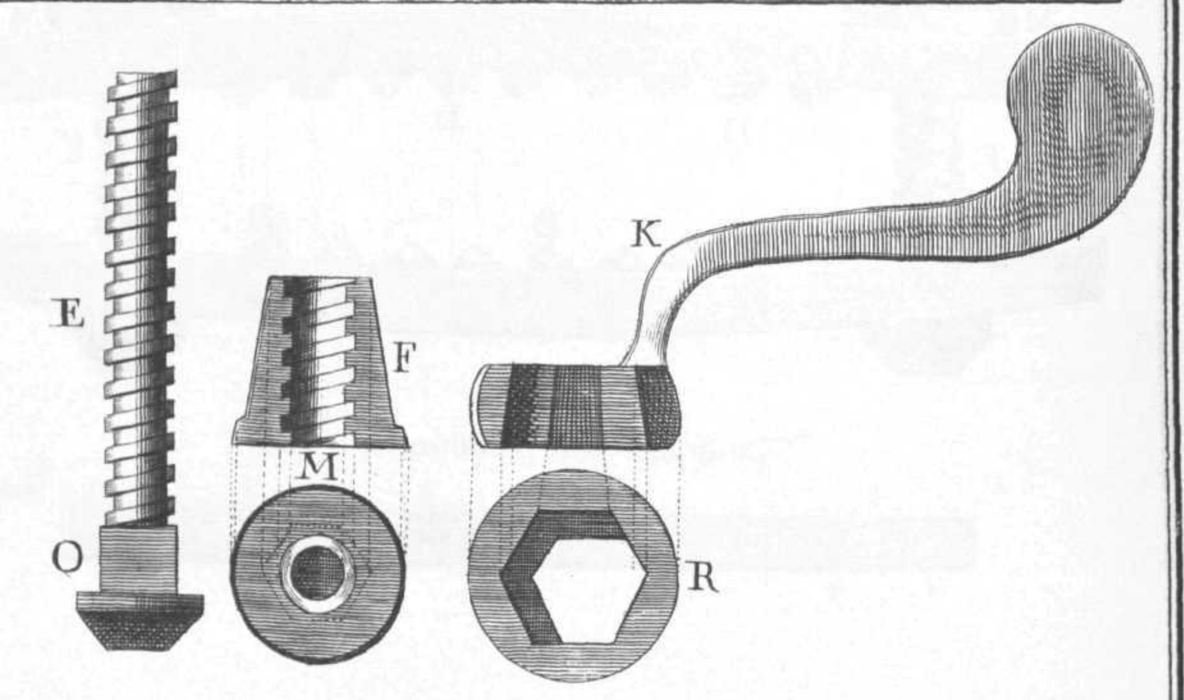
K. Der Schraubenschlüssel, mit welchem die Schraubenmutter F. an der Schraubenspindel E. angezogen, und die flache Eisen dadurch aneinander gedrucket werden können.

Das obere Eisen dieses peinlichen Instruments sub A. wird in Idée vorgestellet, als ob selbes auf beyden Seiten aufgehoben werde, damit man die innwendige Lage der Eisen, und der Knöpfen ersehen möge.

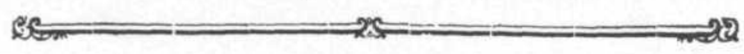
Figura I. Latus II.







Erklärung der Buchstaben.



B. C. Zwey flache Eisen nach ihrer wahren Länge, und Breite, welche mit 15. stumpfigen, in Ecken zusammenlauffenden, und hervorstehenden Knöpfen D. dergestalt besetzet, daß die oberen bey Uebereinanderlegung denen unteren ausweichen.

H. Die Knöpfe, auf welche der Daumen, oder das erste Gelenke Phalanx dergestalt geleget wird, damit der Daumen noch zu bewegen.

E. Die Schraubenspindel, welche unten bey O. viereckicht, damit selbe durch das untere flache Eisen in L. durchgesteckter sich bey Umschraubung nicht bewegen könne, sondern fest anhalte.

F. Schraubenmutter im Durchschnitt anzusehen.

M. Der Fuß, oder untere eigentliche Grösse der Schraubenmutter.

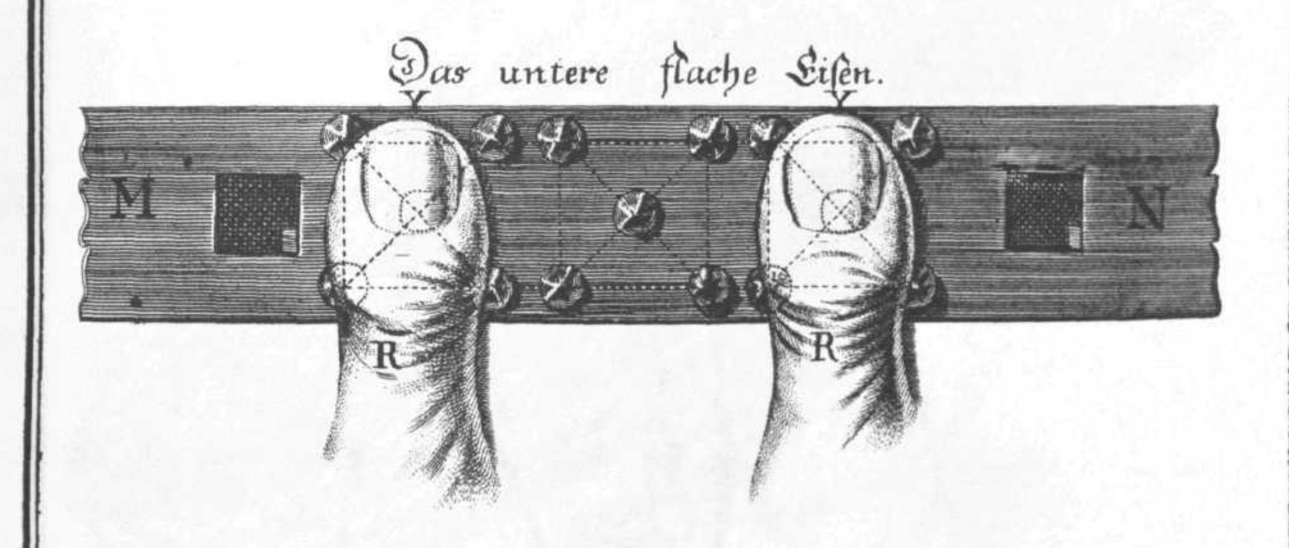
K. Profil, oder Durchschnitt des Schraubenschlüssels.

R. Grösse vom unteren Theil des Schraubenschlüssels, welcher an die Schraubenmutter gestecket wird.

Die Dicke, und Grösse der Knöpfen, dann derselben Distanz, nicht minder die Breite, und Grösse der Löchern, durch welche die Schraubspindeln gestecket werden, ist ebenfalls in seiner wahren Wesenheit entworffen.

Figura I. Latus III.

Vorstellung auf was Weise, und auf welchem Platz des unteren flachen Eisen die Daumen des Inquisiten zu legen?



Erklärung der Buchstaben.



M. N. Das untere flache Eisen von den Daumstöcken, worauf der Ort angedeuter zu sehen, wohin die Daumen Y. zu legen sind.
R. Ende des ersten Glieds des Daumens.
Y. Die beyde Spitzen der Daumen.

Figura I. Latus IV.

Entwurff der Anlegung der Daumstöcken, mit den darzu nöthigen Personen.

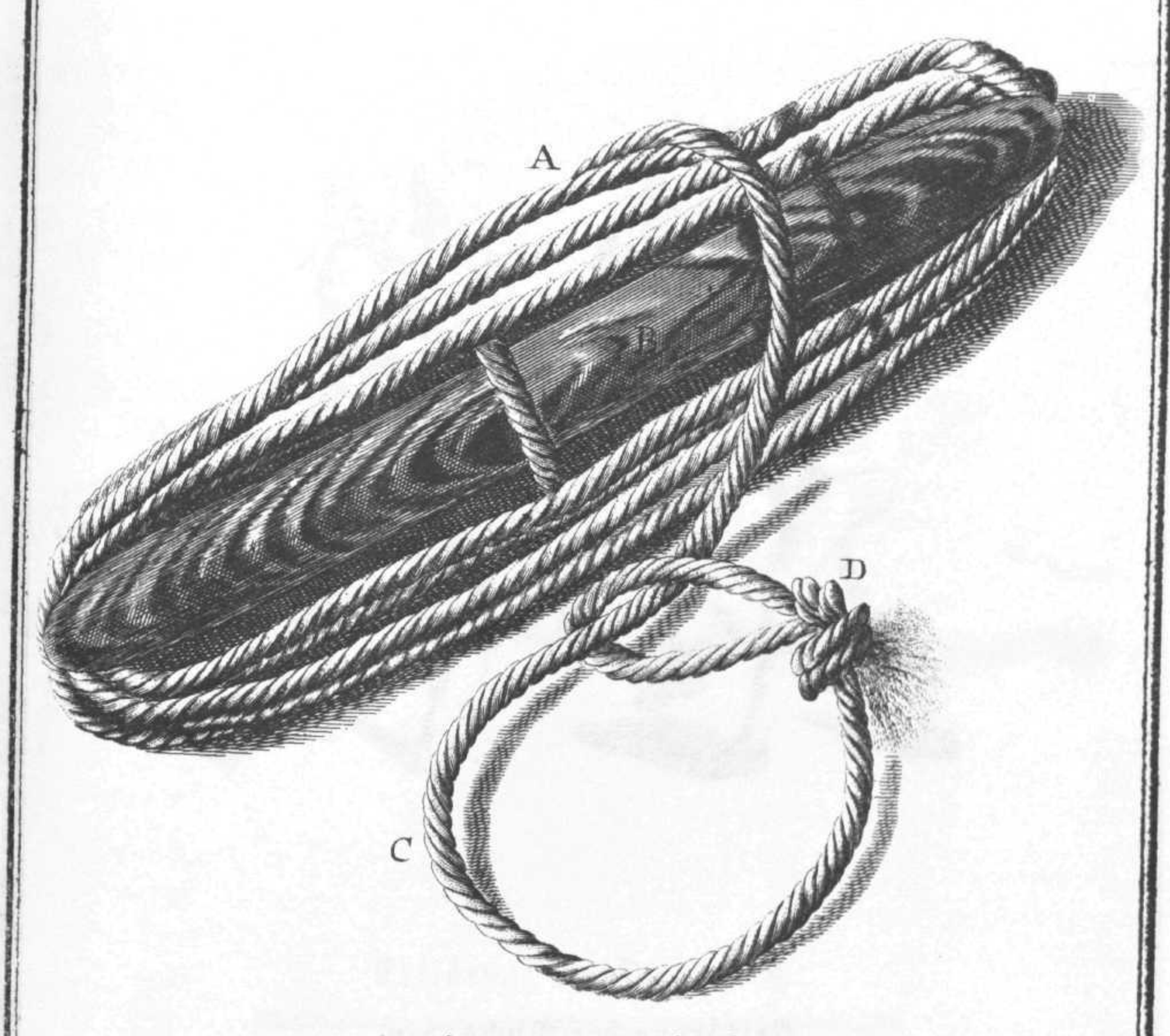


Erklärung der Buchstaben.

A. Der Inquisit, welchem dieser Grad der Tortur gegeben wird.
B. Der Scharffrichter, der mit einer Hand die Daumstöcke haltet, mit der anderen aber den Schraubenschlüssel, um die Eisen zusammen zu ziehen.
C. Der den Inquisiten ruckwärts haltende Henkersknecht, um die starke Bewegungen des Leibs zu verhüten.
D. Der andere Henkersknecht, welcher die Daumstöcke von der entgegen gesetzten Seiten des Scharffrichters haltet, damit selber um desto leichter zuschrauben könne.
E. Des Inquisitens Hände.
F. Des ruckwärts haltenden Henkersknecht C. seine beyden Hände.

Figura II. Latus I.

Der Grad der Schnürung.



Erklärung der Buchstaben.

A. Die in ihrer eigentlichen Grösse, und Gestalt auf dem Altstädter Prager Rathhaus vorbehaltene, und zur gewöhnlichen Tortur gehörige gegen 9. Faden dicke hanffene Schnur, welche 12. Niederösterreichische Ellen lang, und auf einem hölzernen Knebel B. aufgewickelt ist.
B. Der Knebel, worauf die Schnur aufgewickelt.
C. Die wahre, und nämliche Dicke der Schnur.
D. Der Knote der Schlingen, welcher gut zusammen gezogen werden muß, damit die Schnur nicht auseinander weichen könne.

Figura II. Latus II.

Eigentlicher Entwurff, der die Anlegung des Grads der Schnürung mit den benöthigten Personen vorstellet.



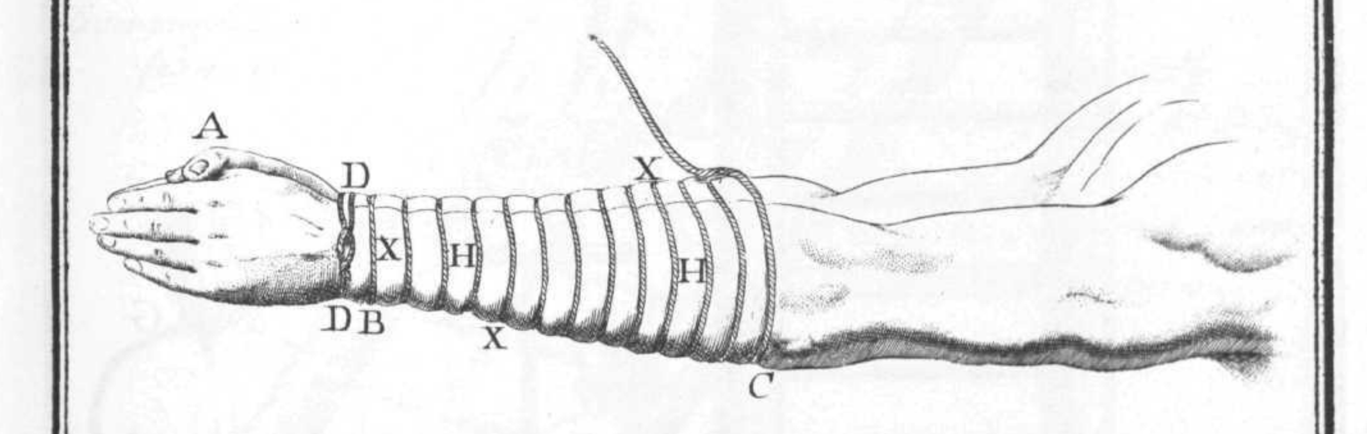
Erklärung der Buchstaben.

A. Sind beyde zusammen gelegte Hände.
B. Ist das Knöchel bey dem Handgelenke.
C. Der Ort vor des Ellbogens Bug, wo die Schnürung aufhöret.
D. Carpus die Handwurzel, in welcher die Schnürung, oder Umschlingung der Schnur geschiehet folgender gestalten.

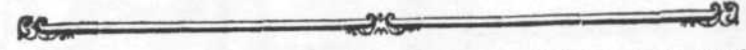
1mò. Des Inquisiten P. beyde Hände werden durch den vorwärts stehenden Henkersknecht E. in der Gleichheit zusammen gehalten, und ausgestrecket. 2dò. Um die Bewegung einzuschränken haltet der in K. stehende Henkersknecht den Inquisiten um den Leib; 3tiò. fasset der Scharffrichter F. mit der Schnur in dem Carpus, oder der Handwurzel unter dem Knöchel in dem Handgelenke, und zwischen beyden Juncturen (wo die Schnur die Haltung haben muß) die beyden Hände, welche Schlingung hier nicht sehr zusammen gezogen wird, weil dieses zur Verhütung einer Lähmungsgefahr wohl zu beobachten ist. Dann wird die Schnur X. von hier unter dem Knöchel um die blosse Arme auf ein Finger weit voneinander in der Tieffe nach Complexion lediglich bis C. vor dem Bug des Ellbogens, wo die beyde Armen zusammen stossen müßen, langsam herum gewunden, und jedesmal wohl angezogen, damit das Fleisch H. zwischen der Schnürung hervorsteigen thue.

Figura II. Latus III.

Entwurff der beyden zusammen gelegten Armen.



Erklärung der Buchstaben.



A. Die nöthige Zusammenfügung, und eigentliche Lage der Händen bey wirklich vorzunehmender Schnürung.
B. Knöchel der Händen bey dem Handgelenke, als welcher die Weichung der Schnur verhinderen muß.
C. Vor des Ellbogens Bug befindlicher Ort, in welchem die Schnürung aufhöret.
D. Gelenke der beyden Carporum, oder Handwurzeln, in welchen die Schnur fest gemacht wird, samt der behörig angelegten Schlingen.
H. Das zwischen jeder angezogenen Schnur hervorstehende Fleisch.
X. Die wirklich schon umwundene, und angezogene Schnur.

Figura III. Latus I.

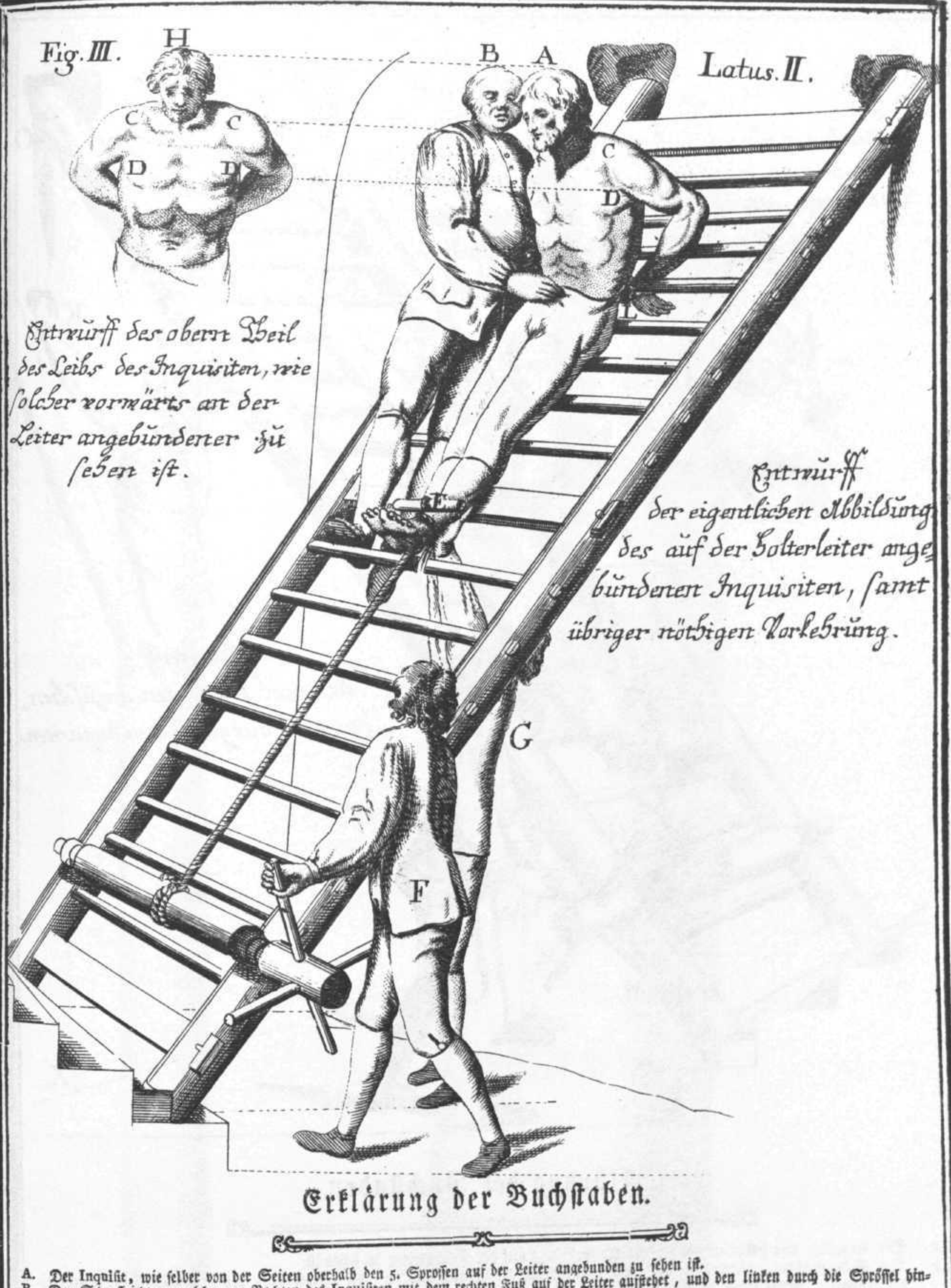
Entwurff der zur peinlichen Tortur nöthigen Folter = Leiter samt Zeichnung deren hierzu gehörigen Stricken, und Knebels, dann Vorstellung des durch die ruckwärts gebundene Hände zu dieser Peinigung bereit stehenden Inquisitens.

Maßstab von 8. Wienner Schuhen, woron die eigentliche wahre Länge des Zolls fig. 1. Lat. 1. zu sehen.

Wienner Schuh.

Erklärung der Buchstaben.

A. Die zur Folter nöthige Leiter nach ihrer Länge, Breite, samt Anzahl der Sprössen entworffen, wie solche auf dem Prager = Altstädter = Rathhaus aufbehalten.
B. Die auf der Leiter horizontal liegende Walzen, worauf der Strick aufgewunden wird.
C. Der Hacken, in welchem der Strick befestiget wird.
M. Vier Handhebel, vermittelst welchen die Walzen umgedrehet, und dardurch der Strick aufgewunden werden kann.
E. Zwey eiserne Ringe, in welchen die Walzen an die beyde Leiterbäumer befestiget ist, so zwar, daß sich selbe nur rundherum bewegen lasse.
F. Der ¾. Ellen lange Knebel mit dem, einen starken Mannsdaumen dicken, daran befestigten Strick, welcher durch des Inquisitens zusammen gebundene Füße gestecket wird.
G. Der ruckwärts stehende Inquisit, mit den kreuzweis übereinander gebundenen Händen.
H. Die auf dem Rucken kreuzweis gebundene Hände.
L. Die Dicke des Stricks an dem Knebel F., welcher 6. Ellen lang.
N. Eigentliche Dicke des Stricks, womit des Inquisiten Hände gebunden, so 8. Ellen lang, und nach geschehener Bindung der Händen beyderseits 2. Ellen herabhanget.



Erklärung der Buchstaben.

A. Der Inquisit, wie selber von der Seiten oberhalb den 5. Sprossen auf der Leiter angebunden zu sehen ist.

B. Der Scharfrichter, welcher zur Rechten des Inquisiten mit dem rechten Fuß auf der Leiter aufstehet, und den linken durch die Sprössel hinunter henkender hat.

C. Schulterhöhe, oder Summum humeri.

D. Die Flächsen des grossen Brust=Musculs, welcher die Achselhöhle K. mit=ausmachet.

E. Der durch die zusammen gebundene Füsse des Inquisiten durchgesteckte Strick mit dem daran befestigten, auf den Schienbeinen aufliegenden hölzernen Knebel.

F. Der die Walzen umdrehende Knecht.

G. Der andere Knecht, welcher des Inquisiten seine Füsse auswärts schiebet, damit sich die Fersen nicht an den Sprossen der Leiter stemmen können.

H. Der von forne anzusehende obere Leib des Inquisiten, mit C. der Schulterhöhen, und D. der Flächsen der grossen Brust=Musculn, wie selber auf der Leiter angebunden.

K. Achselhöhle.

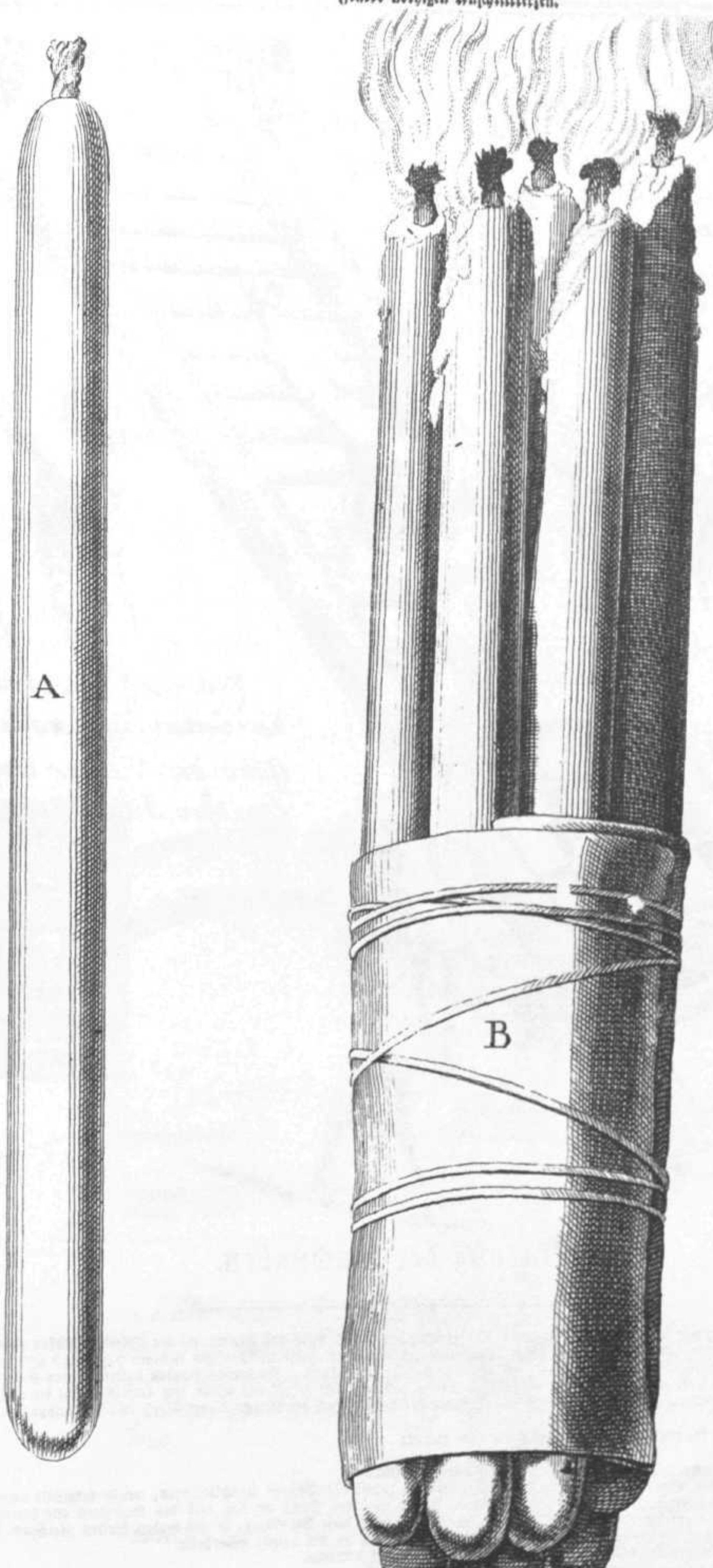
L. Des Inquisiten angebundene Hände, welche Andindung oberhalb des 5ten Sprössels geschehen.



Erklärung der Buchstaben.

A. Der Inquisit, wie selber in vollzogener Ausdehnung auf der Folterleiter zu sehen ist.
B. Der Scharfrichter, welcher die linke Hand unter des Inquisiten Rucken, die Rechte aber bey dem Bindel der Beinkleider festhaltet, damit selber nicht gähling bey geschehener Ziehung hinunter rutsche, und ihn zugleich währender Ziehung in den letzten Minuten hin, und her bewege, damit die Ausdehnung bis zu den vollkommenen Grad gleichförmig geschehe.
C. Schulterhöhe, Summum humeri.
D. Die Flächsen des grossen Brust-Musculs, welcher die Achselhöhle verdecket.
E. Der nach vollendeten Grad vorwärts anzusehende Inquisit.
F. Der die Walzen festhaltende Knecht.
G. Der ruckwärts stehende, und des Inquisiten Füsse vorwärts schiebende Knecht.
H. Der Inquisit, wie selber nach vollkommener Ausdehnung seitwärts anzusehen.
H. Die angebundene Hände des Inquisiten in allen drey Vorstellungen.
M. Die vier Handhebel am Ende der Walzen.
O.X. Die Höhe von der Erde bis zu dem Loch, wo die Leiter aufliegen muß, betragt 11. Schuh, 10. Zoll.

Figura IV. Entwurff der in einen Buschen zusammengebundenen 8. Stück, zu den weiteren Grad des Feuers nöthigen Unschlittkerzen. Latus I.



Erklärung der Buchstaben.

A. Eigentliche Grösse einer Unschlittkerzen, so 2 ½ Loth schwer.

B. Ein aus 8. Stuck, wie Lit. A. zusammengebundener, und angezündeter Buschen Unschlittkerzen, so 20. Loth schwer, und zu diesen Grad des Feuers gehörig ist.



Erklärung der Buchstaben.

A. Der Inquisit, wie selber von der Seiten in vollzogener Ausdehnung bey diesem Grad des Feuers auf der Folter anzusehen kommet.

B. Der Scharfrichter, welcher also auf der Leiter stehet, daß selber des Inquisiten Fusse zwischen den seinigen habe, und mit dem rechten unten auf dem Sprossen aufstehet, mit dem linken Fuß aber auf der Sprossen kniet. In beyden Handen haltet er zwey angezündete Buschen Unschlittkerzen F. deren jeder aus 8. zusammen gebundenen Kerzen bestehet, und fahret mit selben dem Inquisiten auf die beyde Seitentheile der Brust, oder latera pectoris in der mittleren Gegend zwischen der Achsel, und der Weiche (oder Ilia) in die Rundung 3. bis 4mal beyderseits zugleich herum.

C. Die Achselhöhle, so von der ruckwärts gedrehten Schulterhöhe verdeckt.

D. Die Weichen, oder Ilia.

E. Die beyden Warzen, welche mit der Brennung verschonet werden müssen.

F. Die zwey angezündete, und etwas schief an den Leib des Inquisiten zuhaltende Buschen Unschlittkerzen, welche dergestalt angehalten werden müssen, damit die in den brennenden Buschen befindliche erste Kerzen mit dem Dacht an den Leib des Inquisiten angehalten, von denen übrigen aber die Flammen auf die zubrennende Theile frey spielen können; diese Brennung, so auf beyden Seiten gleichsam durch 3. runde Cirkeln L. vorgestellet, wird währender ausgesetzten Zeit der Peinigungsart 10. bis 11mal widerholet.

G. Der die Handhebel der Walzen fest-haltende Knecht, damit sich selbe nicht umdrehe.

H. Der Inquisit, wie selber nach vollzogener Brennung seitwärts anzusehen ist.

K. Der von vorne anzusehende Inquisit nach vollzogener Brennung.

L. Die in allen 3. Vorstellungen A. K. und H. des Inquisiten gebrennte Flecke, oder Cirkeln.

M. Der ruckwärts stehende Knecht, der in Erforderungsfall die Lichter abbutzet.

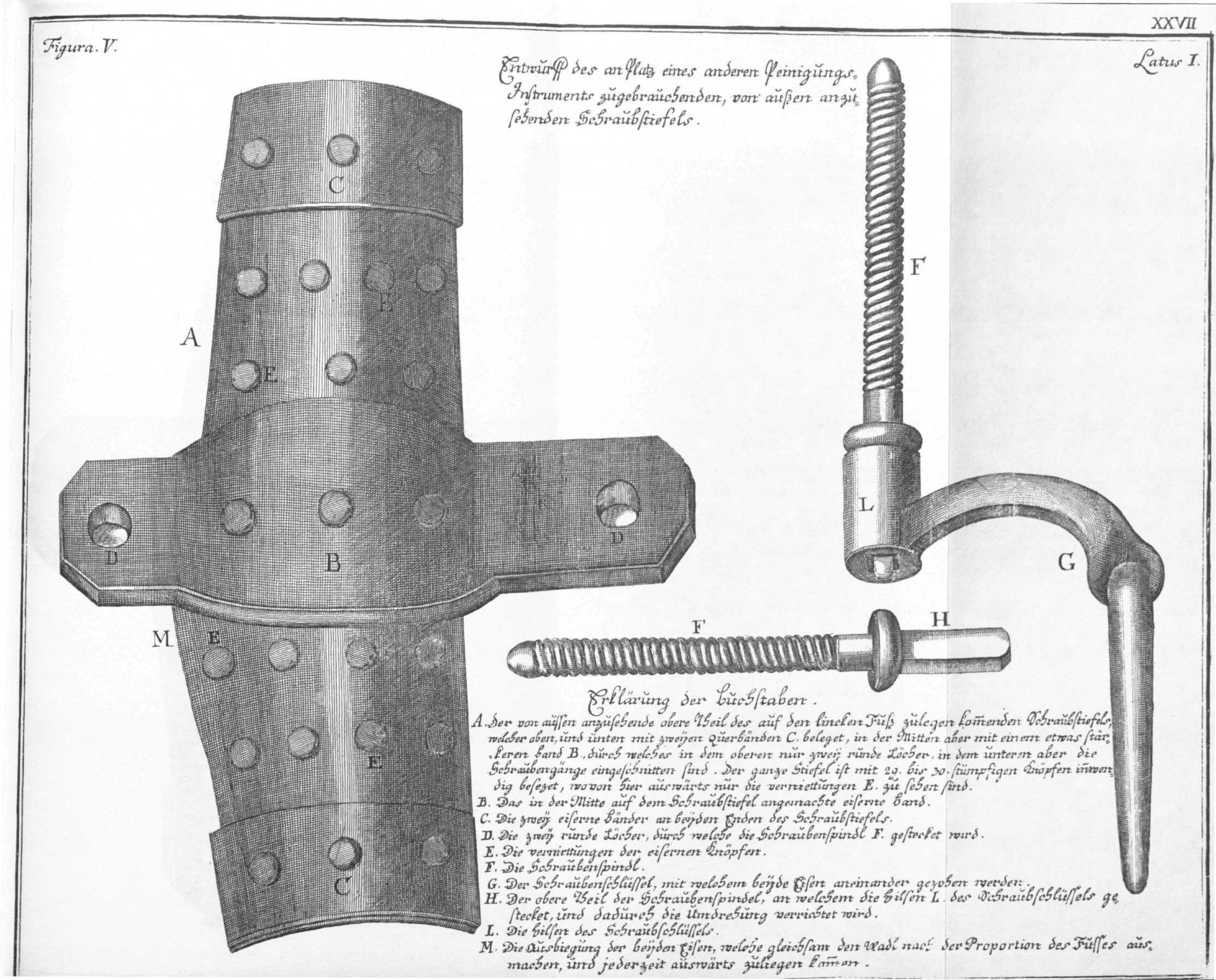
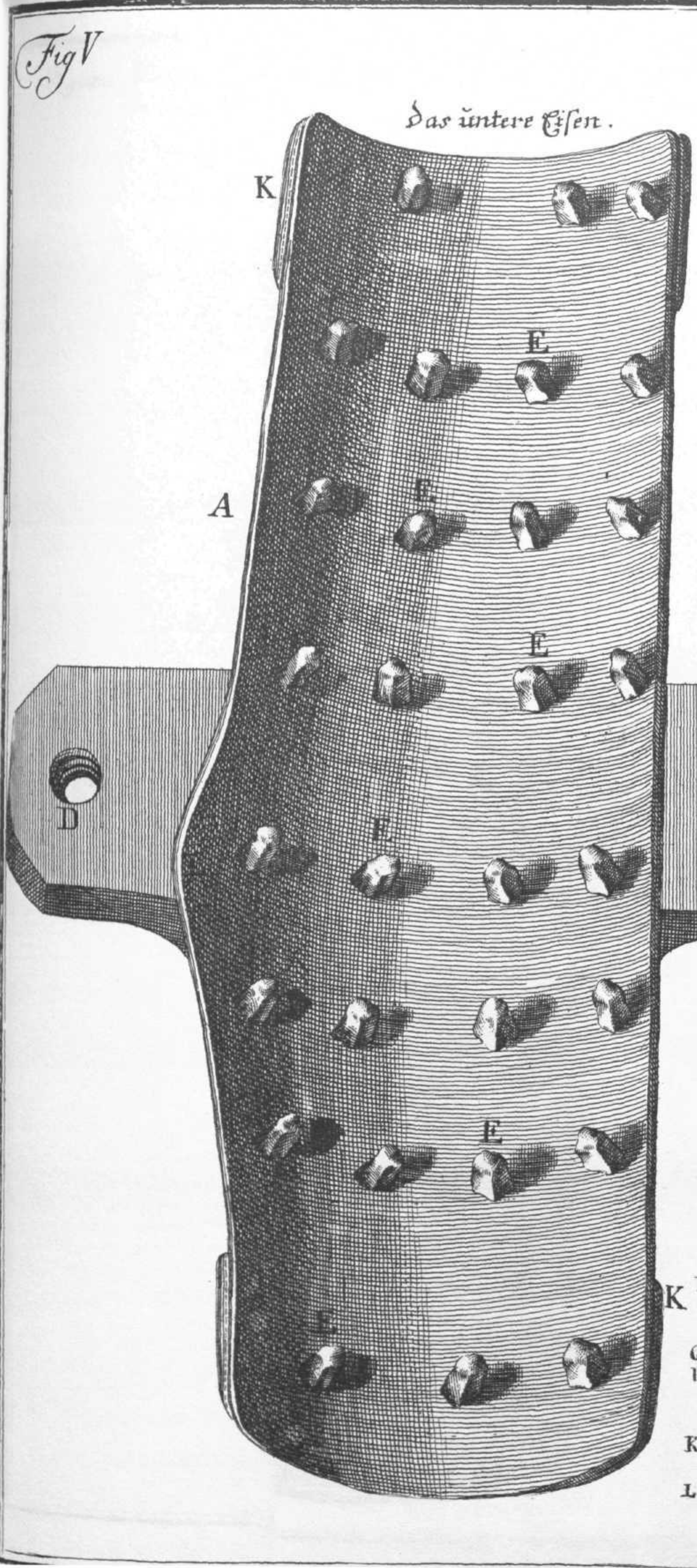

XXVII
Figura. V.
Latus I.
Entwürff des an statt eines anderen Peinigungs-
Instruments zugebrauchenden, von aussen anzu-
sehenden Schraubstiefels.
C
E
A
E
D
B
D
M
E
E
C
F
L
G
F
H
Erklärung der buchstaben.
A. Der von aussen anzusehende obere Theil des auf den linken Fuss zulegen komenden Schraubstiefels, welcher oben, und unten mit zweyen Querbänden C. beleget, in der Mitten aber mit einem etwas stär-ckeren band B., durch welches in dem oberen nur zwey runde Löcher, in dem unteren aber die Schraubengänge eingeschnitten sind. Der ganze Stiefel ist mit 29. bis 30. stumpfigen Knöpfen inwen-dig besezet, wovon hier auswärts nur die vernietungen E. zu sehen sind.
B. Das in der Mitte auf dem Schraubstiefel angemachte eiserne band.
C. Die zwey eiserne bänder an beyden Enden des Schraubstiefels.
D. Die zwey runde Löcher, durch welche die Schraubenspindl F. gestecket wird.
E. Die vernietungen der eisernen Knöpfen.
F. Die Schraubenspindl.
G. Der Schraubenschlüssel, mit welchem beyde Eisen aneinander gezohen werden.
H. Der obere Theil der Schraubenspindel, an welchem die hilsen L. des Schraubschlüssels ge-stecket, und dadurch die Umdrehung verrichtet wird.
L. Die hilsen des Schraubschlüssels.
M. Die Ausbiegung der beyden Eisen, welche gleichsam den Wadl nach der Proportion des Füsses aus-machen, und jederzeit auswärts zuliegen kommen.





Fig V

Latus II

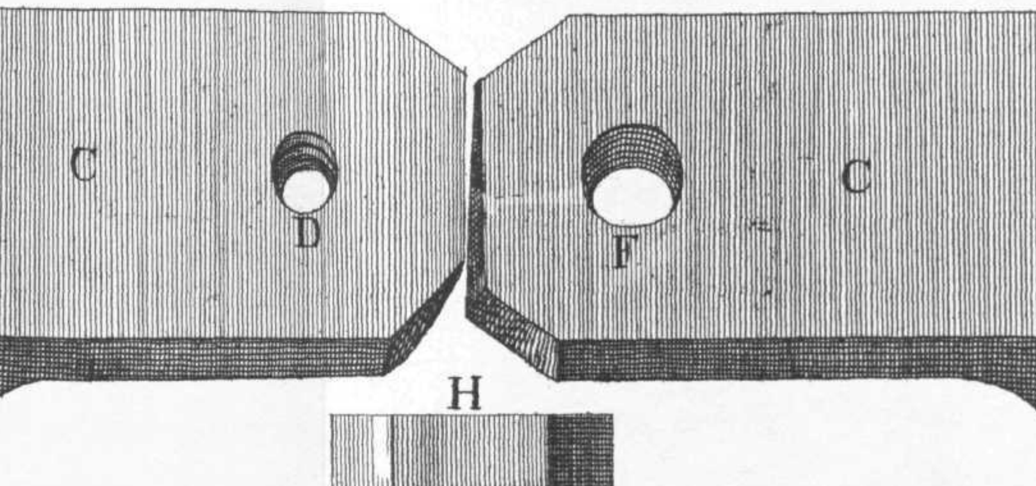


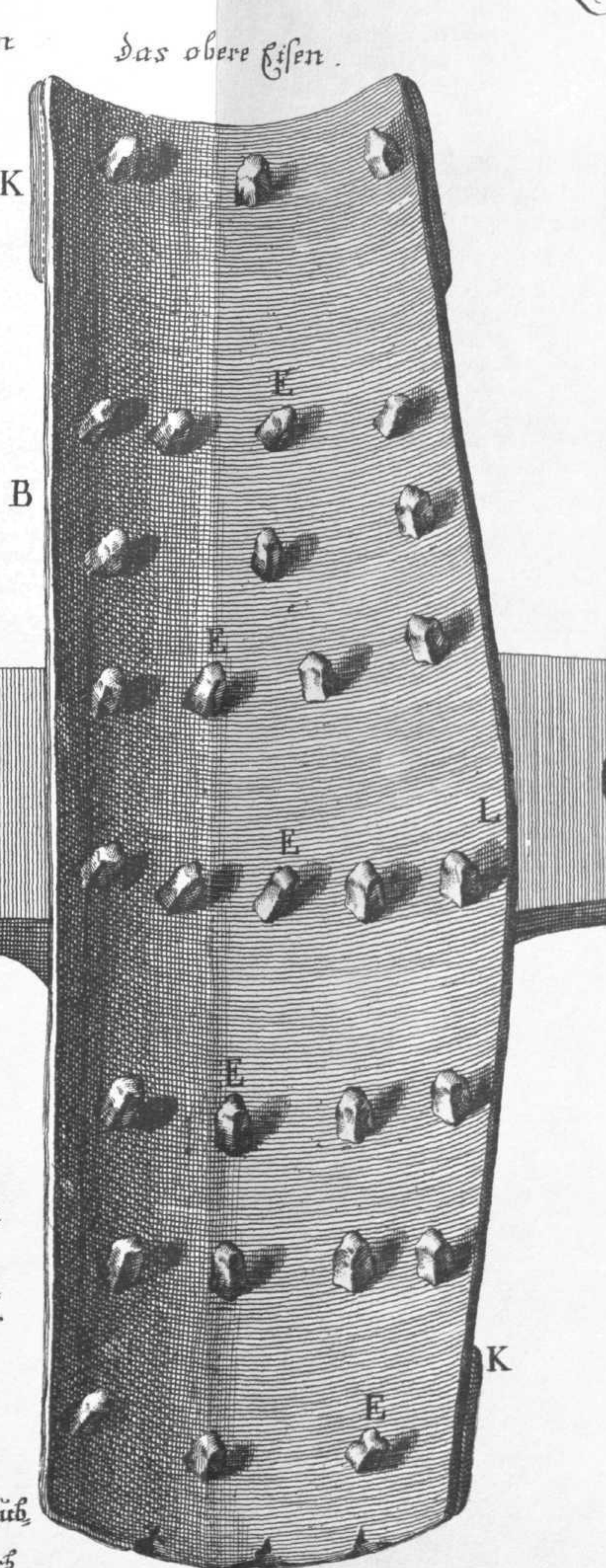
Entwürff des oberen, ünd ünteren Theils der Schraüb stiefeln, wie selbe nach ihrer wahren, ünd eigentlichen Grösse von innen anzüsehen sind, so aüf den linken Füß zü legen

Erklärüng der büchstaben.

A. Der üntere Theil des ünter dem linken Füß des Inquisiten zü liegen komenden Schraübstiefels, wie selber nach seiner eigentlichen Grösse von iñen anzüsehen, samt den hervorstehenden eisernen; in ihrer wahren Lage von einander entfernten stümpfigen Knöpfen E.

B. Der obere Theil des aüf dem linken Füß zü liegen komenden Schraübstiefels.





C. Die aüf beÿden Theilen des Schraübstiefels in der Mitten aüfliegende eiserne Bänder, wo in dem ünteren A. an beÿden Enden zweÿ ründe Löcher mit iñwendig eingeschnittenen Schraübgängen D. züsehen.

D. Die beÿde ründe Löcher mit ihren iñwendig eingeschnittenen Schraübgängen.

E. Die sowohl in oberen, als ünteren Theilen des Schraübstiefels iñwendig $\frac{2}{3}$ Zoll länge, hervorstehende eiserne abgestützte Knöpfe, wie selbe nach ihrer wahren Entfernüng eingesetzet sind.

F. Die in dem oberen Theil des Schraübstiefels B. am Ende der in der Mitten aüfliegenden eisernen Bändern C. befindliche ründe Löcher.

G. Die üntere Biegüng, ünd eigentliche Dicke des Schraübstiefels.

H. Die wahre Dicke der in der Mitten der beÿden Theilen der Schraübstiefeln aüfliegenden eisernen Bändern an dem kürzen Theil derselben.

K. Die an beÿden Enden des oberen, ünd ünteren Theil des Schraübstiefels anliegende eiserne Bänder.

L. Die Aüsbiegüng der beÿden Eisen, welche gleichsam den Wadl nach Proportion des Füsses aüsmachen, ünd jederzeit aüswärts beÿ Anlegüng des Grads zü liegen koñen.

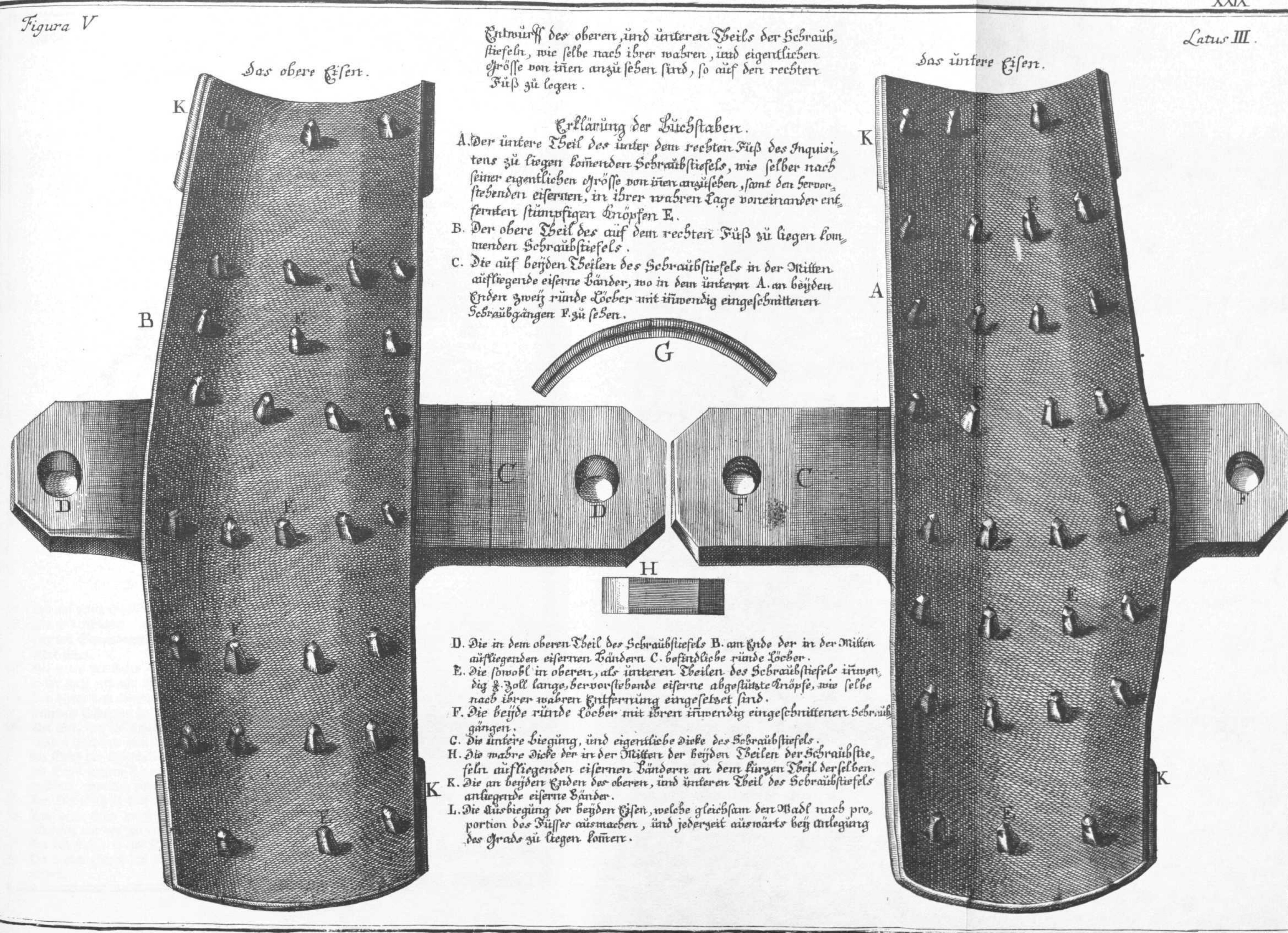

Figura V
Latus III.
Entwürff des oberen, und unteren Theils der Schraub-
stiefeln, wie selbe nach ihrer wahren, und eigentlichen
Grösse von innen anzu sehen sind, so auf den rechten
Fuß zu legen.
Das obere Eisen.
Das untere Eisen.
Erklärung der Buchstaben.
A. Der untere Theil des unter dem rechten Fuß des Inquisi-
tens zu liegen komenden Schraubstiefels, wie selber nach
seiner eigentlichen Grösse von innen anzusehen, samt den hervor-
stehenden eisernen, in ihrer wahren Lage voneinander ent-
fernten stumpfigen Knöpfen E.
B. Der obere Theil des auf dem rechten Fuß zu liegen kom-
menden Schraubstiefels.
C. Die auf beyden Theilen des Schraubstiefels in der Mitten
aufliegende eiserne bänder, wo in dem unteren A. an beyden
Enden zwey runde Löcher mit innwendig eingeschnittenen
Schraubgängen F. zu sehen.
G
H
D. Die in dem oberen Theil des Schraubstiefels B. am Ende der in der Mitten
aufliegenden eisernen bändern C. befindliche runde Löcher.
E. Die sowohl in oberen, als unteren Theilen des Schraubstiefels innwen-
dig 3/8 Zoll lange, hervorstehende eiserne abgestützte Knöpfe, wie selbe
nach ihrer wahren Entfernung eingesetzet sind.
F. Die beyde runde Löcher mit ihren innwendig eingeschnittenen Schraub-
gängen.
G. Die untere biegung, und eigentliche dicke des Schraubstiefels.
H. Die wahre Dicke der in der Mitten der beyden Theilen der Schraubstie-
feln aufliegenden eisernen bändern an dem kurzen Theil derselben.
K. Die an beyden Enden des oberen, und unteren Theil des Schraubstiefels
anliegende eiserne Bänder.
L. Die Ausbiegung der beyden Eisen, welche gleichsam den Wadl nach pro-
portion des Fusses ausmachen, und jederzeit auswärts bey Anlegung
des Grads zu liegen kommen.

Figura V. Latus IV.

Entwurff der Anlegung der Schraubstiefeln.

Erklärung der Buchstaben.



A. Der auf einem Stuhl H. sitzende Inquisit.

B. Der Scharffrichter, welcher mit der linken Hand den Fuß des Inquisiten haltet, mit der rechten aber den Schraubenschlüssel umdrehet, und dadurch die beyden Theile der Schraubstiefeln aneinander ziehet.

C. Der neben der linken Seiten des Scharffrichters knieende, und dem Inquisiten seinen rechten Fuß in der Lage haltende Knecht.

D. Der hinter dem Inquisiten stehende Knecht, welcher demselben die beyden Hände auf der Brust kreuzweis zusammen haltet.

E. Der Ort, wo die Anlegung des oberen Eisens, so einen starken Mannszoll tief unter der Kniescheiben geschehen muß, weil ansonsten, sofern das Eisen an der Kniescheiben zu liegen kommet, das Band der Kniescheiben, oder Ligamentum patelæ gedrucket würde, wodurch die Articulation des Knies selbsten Gewalt leidete, folglich eine Extravasation in der Höhle der Knie-Articulation entstünde, wodurch eine Steiffigkeit, oder Anchylosis erfolgete.

F. Der Ort oberhalb dem Knöchel, wo das End der Eisen aufzuliegen kommet.

G. Eine halbe Ellen hohes Schammerl, worauf die beyden Füsse des Inquisiten vorwärts gerad ausgestreckter mit den Fersen aufzuliegen kommen.

H. Ein Lehnstuhl, so eine Ellen hoch ist.

K. Die beyden Hände des Inquisiten, so von dem ruckwärts stehenden Knecht D. zusammen gehalten werden.

Numerus IVtus.

ad Articuli XXXVIIIvi. §phum XVIImum.

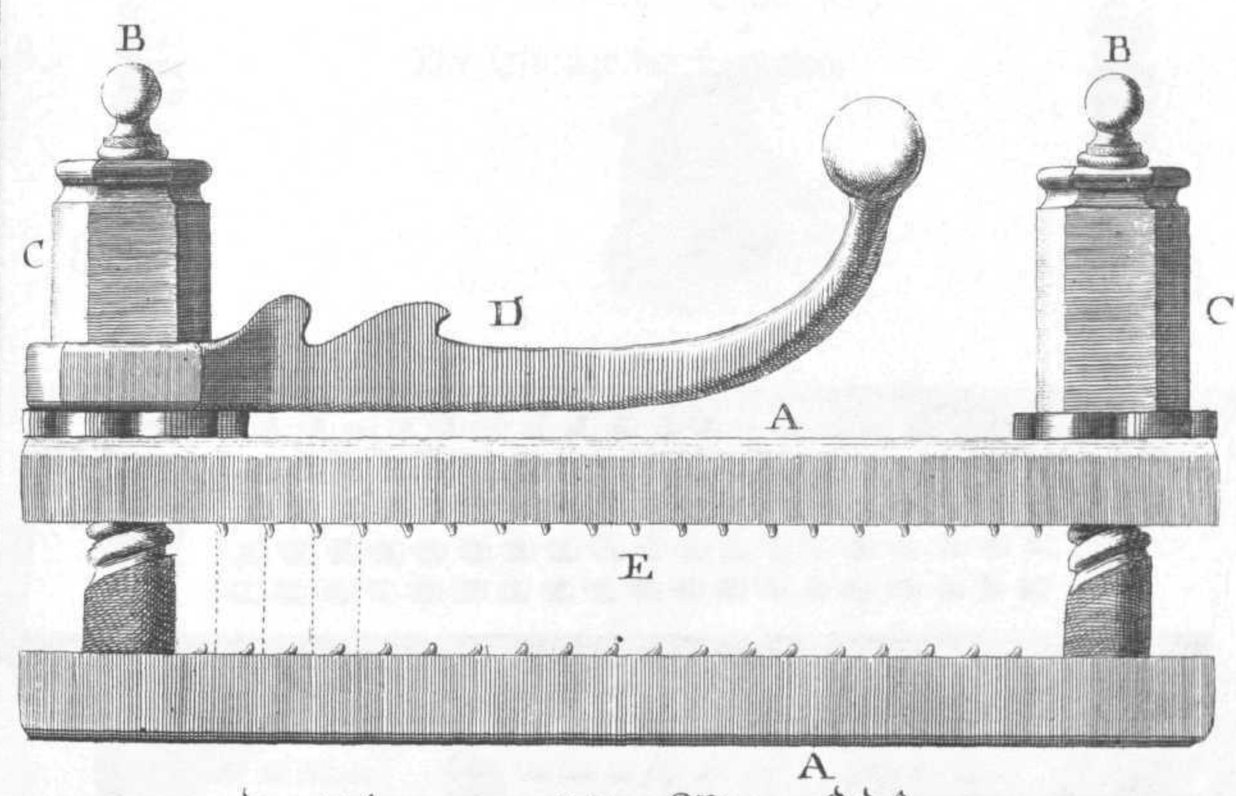
Abschilder- und Erklärung

der

Peinigungsarten, wie selbe in der kaiserl. königl. Residenzstadt Wienn bey dem kaiserl. königl. Stadt- und Landgericht vorgenommen zu werden pflegen.

Figura I. Latus I.

Der Daumschraube, oder sogenannte Daumstock.



Maßstab von einem halben Wiener-Schuh.



Erklärung der Buchstaben.

A. Zwey flache $6\frac{3}{4}$tel Zoll lange, und $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Eisen, die hier nach der Seite anzusehen.
B. Die zwey Schraubenspindeln.
C. Die Schraubenmütter.
D. Der Schraubenschlüssel, womit die Schraubenmütter wechselweis an den Schraubenspindeln angezogen werden, und andurch das obere flache Eisen auf das untere herabgedrucket wird.
E. Die in beyden flachen Eisen einwendig aufgehauene, bey einem starken Messerrucken hohe stumpfe Zähne, die nicht aufeinander, sondern nebeneinander einbeissen, oder wovon die obere den unteren ausweichen.

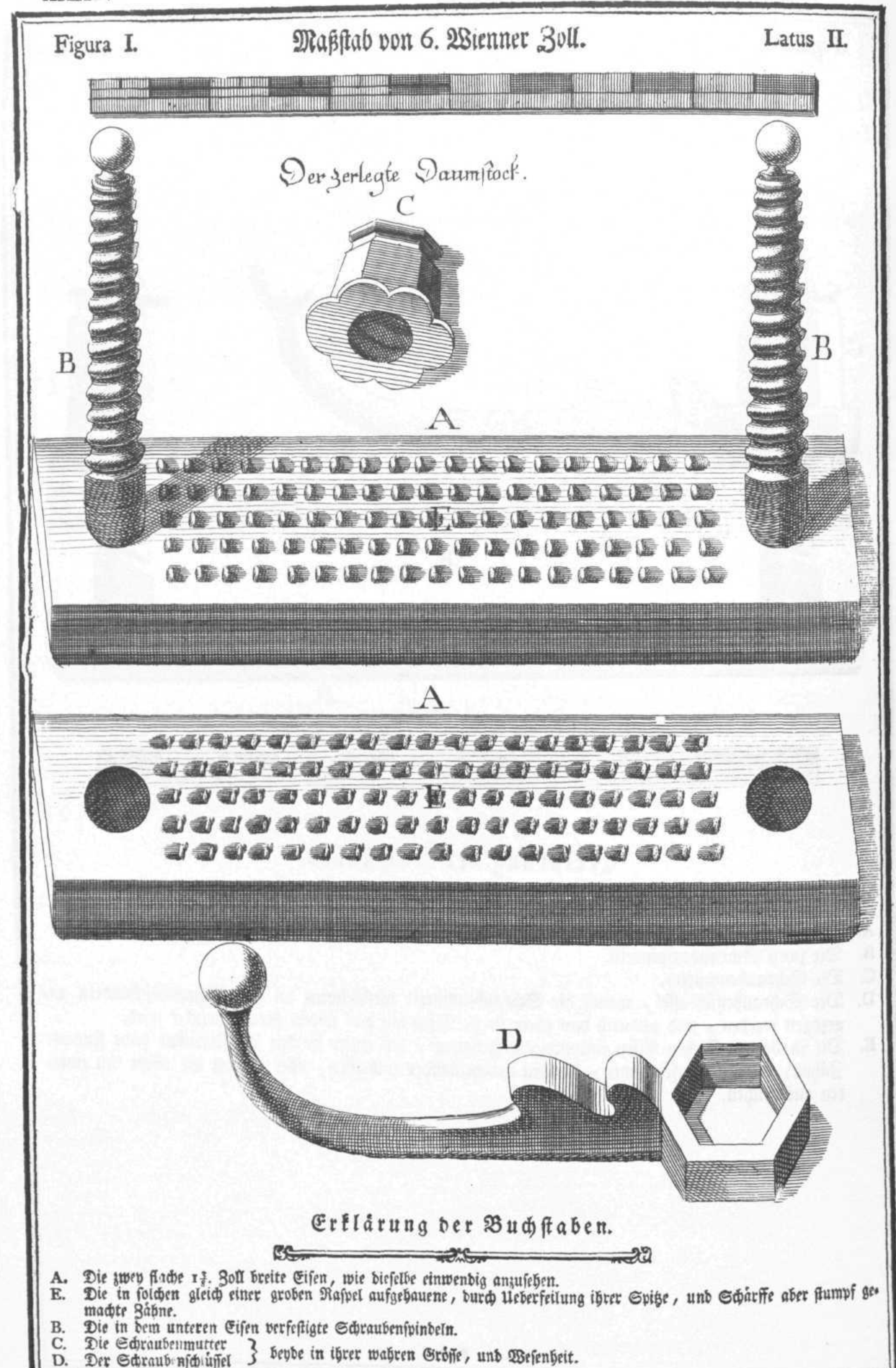
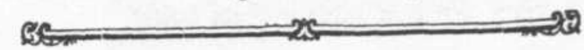

Figura I.
Maßstab von 6. Wienner Zoll.
Latus II.
Der zerlegte Daumstock.
C
B
B
A
E
A
E
D
Erklärung der Buchstaben.
A. Die zwey flache 1$\frac{3}{8}$. Zoll breite Eisen, wie dieselbe einwendig anzusehen.
E. Die in solchen gleich einer groben Raspel aufgehauene, durch Ueberfeilung ihrer Spitze, und Schärffe aber stumpf gemachte Zähne.
B. Die in dem unteren Eisen verfestigte Schraubenspindeln.
C. Die Schraubenmutter
D. Der Schraubenschlüssel
beyde in ihrer wahren Grösse, und Wesenheit.

Figura I. Latus III.

Die Einlage der Daumen.

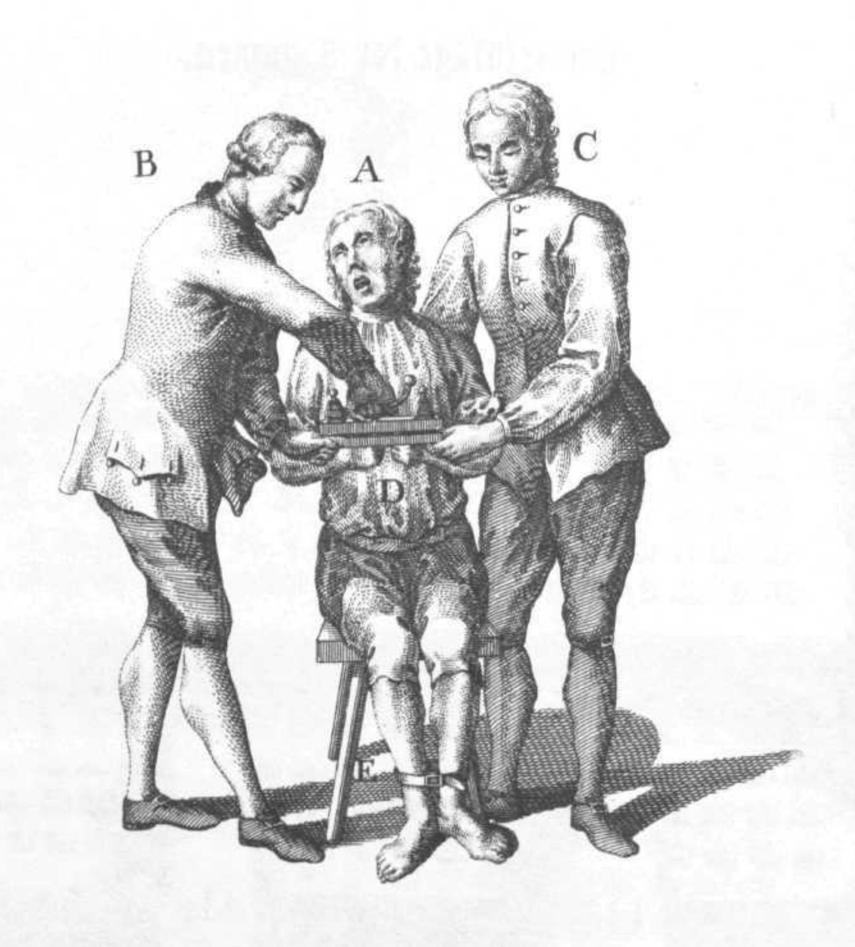
Erklärung der Buchstaben.



F. Das untere flache Eisen.
G. Der Ort, wo die Daumen eingelegt zu werden pflegen.
H. Das erstere Glied des Daums, bis an welches, und nicht weiters die Daumen eingeleget werden.

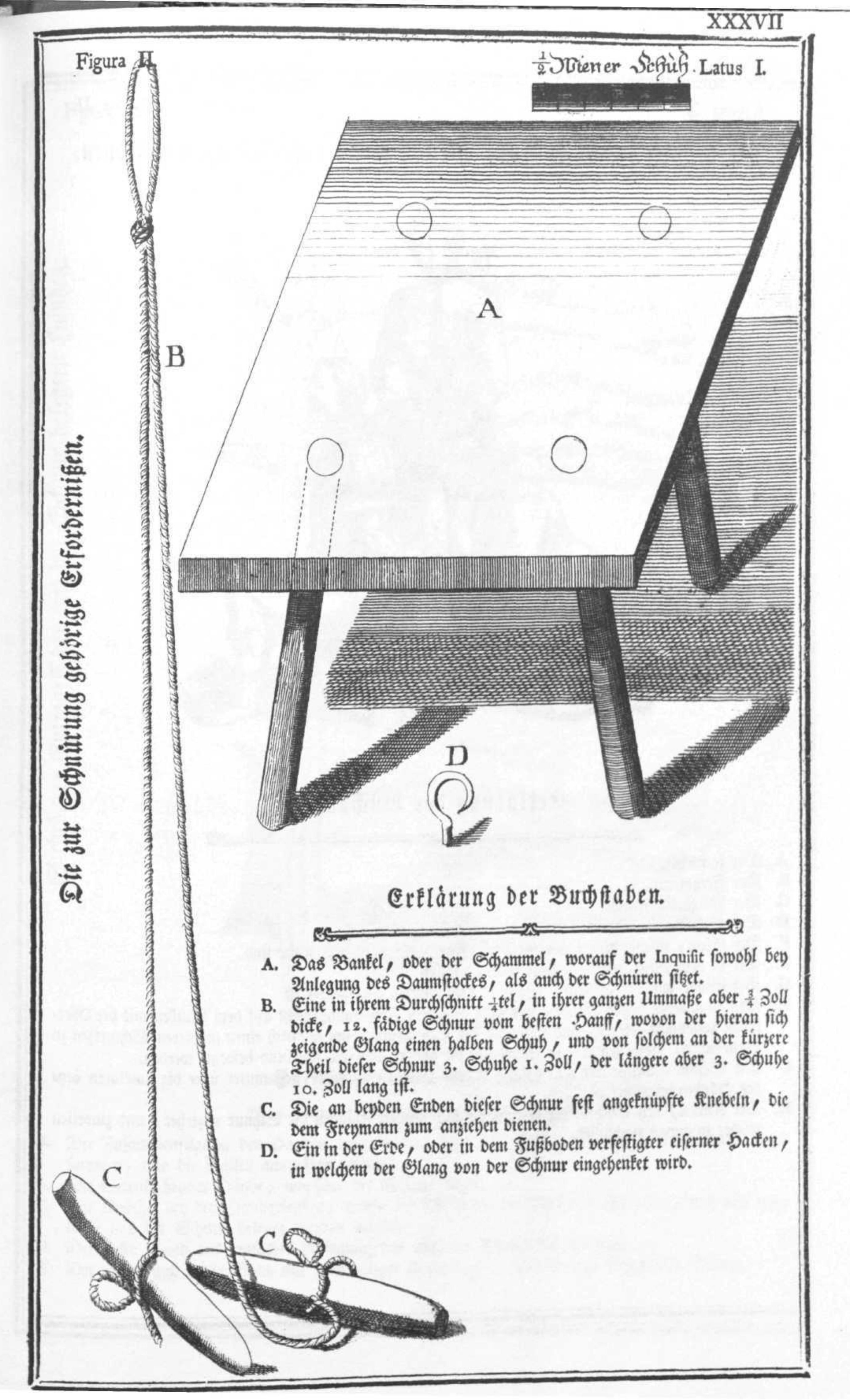
Figura I. Latus IV.

Vorstellung der eigentlichen Anwendung des Daumstockes, mit den hierzu nöthigen Personen.



Erklärung der Buchstaben.

A. Der Inquisit, auf dem gleich hiernach des mehreren entworffenen Bankel, oder Schammel sitzend.
B. Der Freymann, der mit der linken Hand den Daumstock an einem Ende haltet, mit der anderen aber mit dem Schraubenschlüssel beyde flache Eisen wechselweise an den Schraubspindeln immer mehr, und mehr zusammen schraubet.
C. Der Freymannsknecht, welcher mit dem rechten Arm den Inquisiten an den Schultern, und mit der linken Hand den Daumstock bey dem anderen Ende haltet.
D. Des Inquisitens Hände.
E. Ein Riem, womit dem Inquisiten die Füsse zusammen geschnallet sind.



Erklärung der Buchstaben.

A. Das Bankel, oder der Schammel, worauf der Inquisit sowohl bey Anlegung des Daumstockes, als auch der Schnüren sitzet.

B. Eine in ihrem Durchschnitt ¼tel, in ihrer ganzen Ummaße aber ¾ Zoll dicke, 12. fädige Schnur vom besten Hanff, wovon der hieran sich zeigende Glang einen halben Schuh, und von solchem an der kürzere Theil dieser Schnur 3. Schuhe 1. Zoll, der längere aber 3. Schuhe 10. Zoll lang ist.

C. Die an beyden Enden dieser Schnur fest angeknüpfte Knebeln, die dem Freymann zum anziehen dienen.

D. Ein in der Erde, oder in dem Fußboden verfestigter eiserner Hacken, in welchem der Glang von der Schnur eingehenket wird.

Figura II. Latus II.

Vorstellung der Schnürung mit den hierzu erforderlichen Personen.



Erklärung der Buchstaben.



A. Der Inquisit.
B. Der Freymann.
C. Der Freymannsknecht.
D. Der Schammel, oder das Bankel, worauf Inquisit sitzet.
E. Der Riem, womit dem Inquisiten beyde Füsse zusammen geschnallet sind.
F. Der in dem Fußboden verfestigte eiserne Hacken.
G. Der Glang von der Schnur, wie er in dem Hacken eingehenket ist.
H. Des Inquisitens beyde Hände, wie selbe von dem Freymannsknecht auf dem Rucken mit der Oberfläche zusammen geleget, und während der Schnürung, um andurch einen mehreren Schmerzen zu verursachen, bisweilen eine in etwas auf die andere abwärts schiebend beweget werden.
I. Die Schnur, welche mit dem Glang in dem Hacken eingehenkt-gespannter über die Juncturen beyder Händen angeleget ist.
K. Der Knebel, bey welchem der Freymann mit beyden Händen die Schnur anziehet, und zuweilen wieder in etwas nachlasset.

Figura II. Latus III.

Sichtbarer Entwurff der mit der Schnur belegten Händen.

A
B
D
C

A
B
E
C

Erklärung der Buchstaben.



A. Die Zusammenfügung der Händen dergestalten, daß die Oberfläche beyder Händen einwärts zusammen, und die Ballen auswärts kommen.

B. Die Gelenke beyder Hände, worüber die Schnur lieget.

C. Die Knöchel bey den Handgelenken, welche die Weichung der Schnur verhinderen, und also nicht selbst mit der Schnur beleget werden müssen.

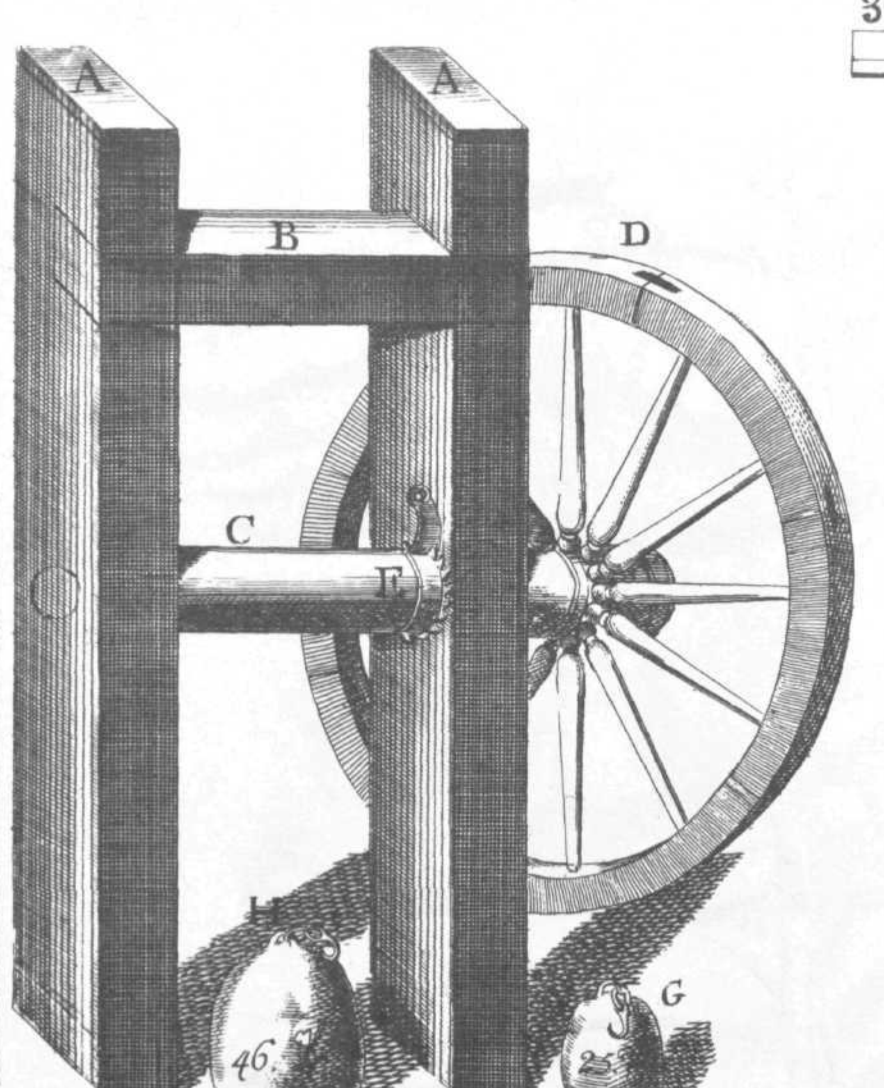
D. Der erste Band mit einfacher Anlegung des kürzeren Theils der Schnur.

E. Der zweyt- und dritte Band mit zweymaliger Umschlingung des längeren Theils der Schnur.

Figura III. Latus I.

3. Wienner Schuh.

Die Folter, oder Machine zum Aufziehen, und Recken in der Lufft, nebst den darzu gehörigen Gewichtern.



Erklärung der Buchstaben.

A. Zwey 7. Schuhe 2. Zoll hohe, 11. Zoll breite, und 6½. Zoll dicke in der Erde verfestigte, und 2. Schuh 1½. Zoll von einander stehende Lerchbaumene Pfosten.

B. Ein ½ Schuh dicker, und eben so breiter eingefalzter Zwergpfosten.

C. Eine in ihrem Durchschnitt 7½. Zoll, in ihrem ganzen Umfang aber 22½. Zoll dicke Walze eben von Lerchbaumholz.

D. Das Rad von Eichenholz, womit die Walzen herumgetrieben wird, woran die Felgen mit eisernen Klampfen zusammengeheftet sind.

E. Ein um die Walze verfestigt-starkes Eisenblech mit aufgebogenen, schrems eingefeilt-gespitzten Zähnen.

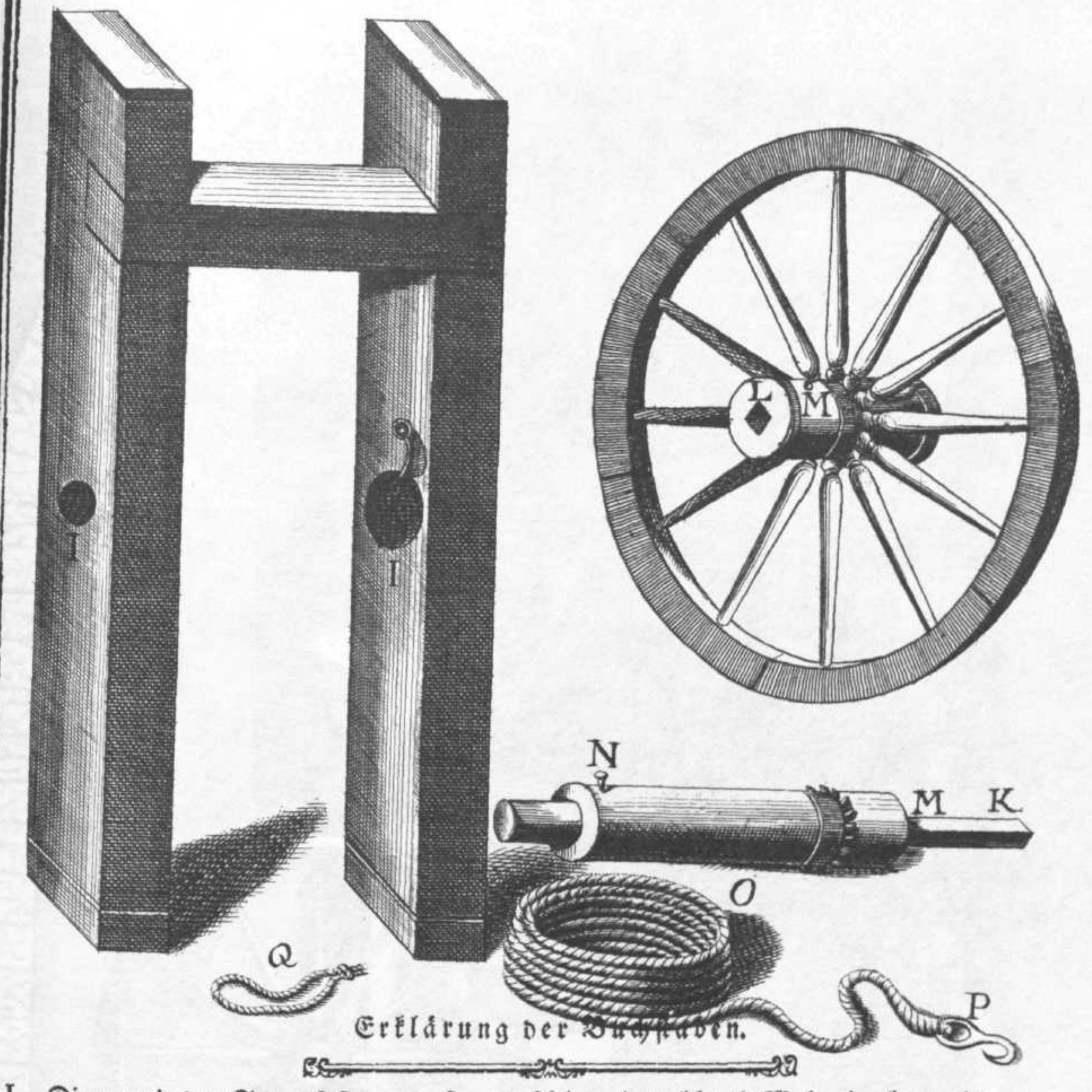
F. Ein mit einem starken Nagel loder-angeheft-bey 2. Zoll breites, in etwas gebogenes Eisen, welches in erstbemeldte Zähne einfallet, und die Walze, wenn solche nicht geflissentlich umgetrieben wird, unbeweglich haltet.

G. Ein 25. Pfund schwer-steinenes Gewicht. } mit ihren mit Bley eingegossenen eisernen Ringen, und Häcken.
H. Ein grösseres 46. Pfund schweres detto.

Figura III.

Latus II.

Die Aufzugs-Machine zerlegter mit anderweiten Zugehörungen.



Erklärung der Buchstaben.

I. Die zwey in den Seitenpfosten ausgestemmte Löcher, in welche die Walze eingeleget wird.

K. Der viereckicht zugeschnittene hölzerne Walzensteften, woran das Rad gestecket wird.

L. Das viereckichte Loch in der Nabe des Rads, in welches der Steften der Walzen fest passen muß, damit nicht das Rad, sondern die Walze sich umdrehet.

M. Ein in der Nabe des Rads, und Walzensteften eingestemmt-kleines Loch, wodurch das Rad zu desto mehrerer Verfestigung mit einem eisernen Nagel angeheftet wird.

N. Ein in der Walzen verfestigt-starker eiserner Rundnagel, an welchem ein am Ende des Aufzugsseils wohl gemachter Glang eingehenket, und durch dessen Anhaltung das Seil auf die Walzen gewunden wird.

O. Das Aufzugseil, welches 8. Klafter lang, und in ihrem Durchschnitt $1\frac{1}{2}$. Zoll dick ist.

P. Der an sothanem Seil befindliche eiserne Hacken, der dem Inquisiten an den zusammen gebundenen Händen eingehenket wird.

Q. Ein zwey Schuhe langer Glang von einer im Durchschnitt $\frac{3}{8}$. Zoll dicken hanffenen Schnur, dergleichen zwey erforderlich sind, deren einer zwischen die dem Inquisiten mit einem anderen Strick zusammen gebundene Hände, und der andere zwischen die eben schon zusammen gebundene Fuße über den Bund dergestalten eingeleget wird, daß ein- so anderer einen doppelten Glang formiret, und in jenem Doppelglang an den Händen der Hacken von dem Aufzugseil, in dem an den Füssen aber die Häcken von den steinernen Gewichtern eingehenket werden können.

Figura IIII

Latus III

B

C

Vorstellung des zum aufziehen bereit stehenden Inquisiten.

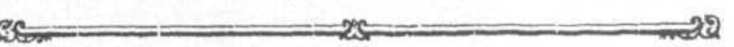
Figura III. Latus III.

Erklärung der Buchstaben.

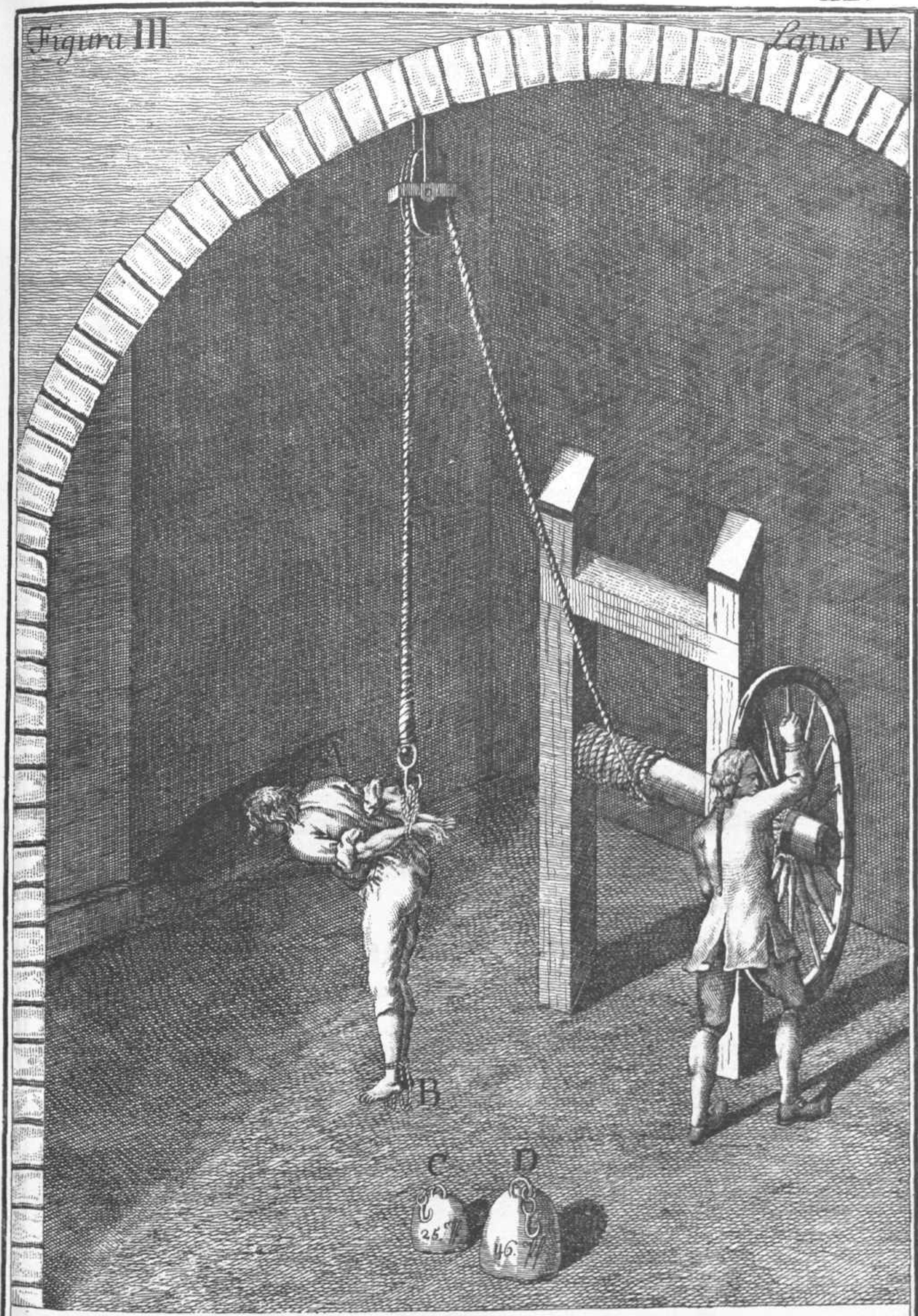
A. Der Inquisit.
B. Die ihme mit zweymaliger Umwicklung einer im Durchschnitt $\frac{1}{4}$ Zoll dick-hanffenen Schnur mit den Oberflächen einwärts, und den Ballen auswärts am Rucken zusammengebundene Hände.
C. Die eben mit einer dergleichen Schnur, und doppelter Ueberwindung derselben zusammengebundene Füsse.
D. Der zwischen die Hände eingelegte Doppelglang.
E. Das in solchem Doppelglang mit dem Hacken eingehenkte Aufzugseil.
F. Das oben in Gewölb verfestigte metallene Zugradel, welches mit eisernen Schinnen eingeschlossen ist, damit das Seil nicht herausweichen könne.
G. Die Aufzugs-Machine.
H. Der zum Aufziehen das Rad ergreiffende Freymann.

Figura III. Latus IV.

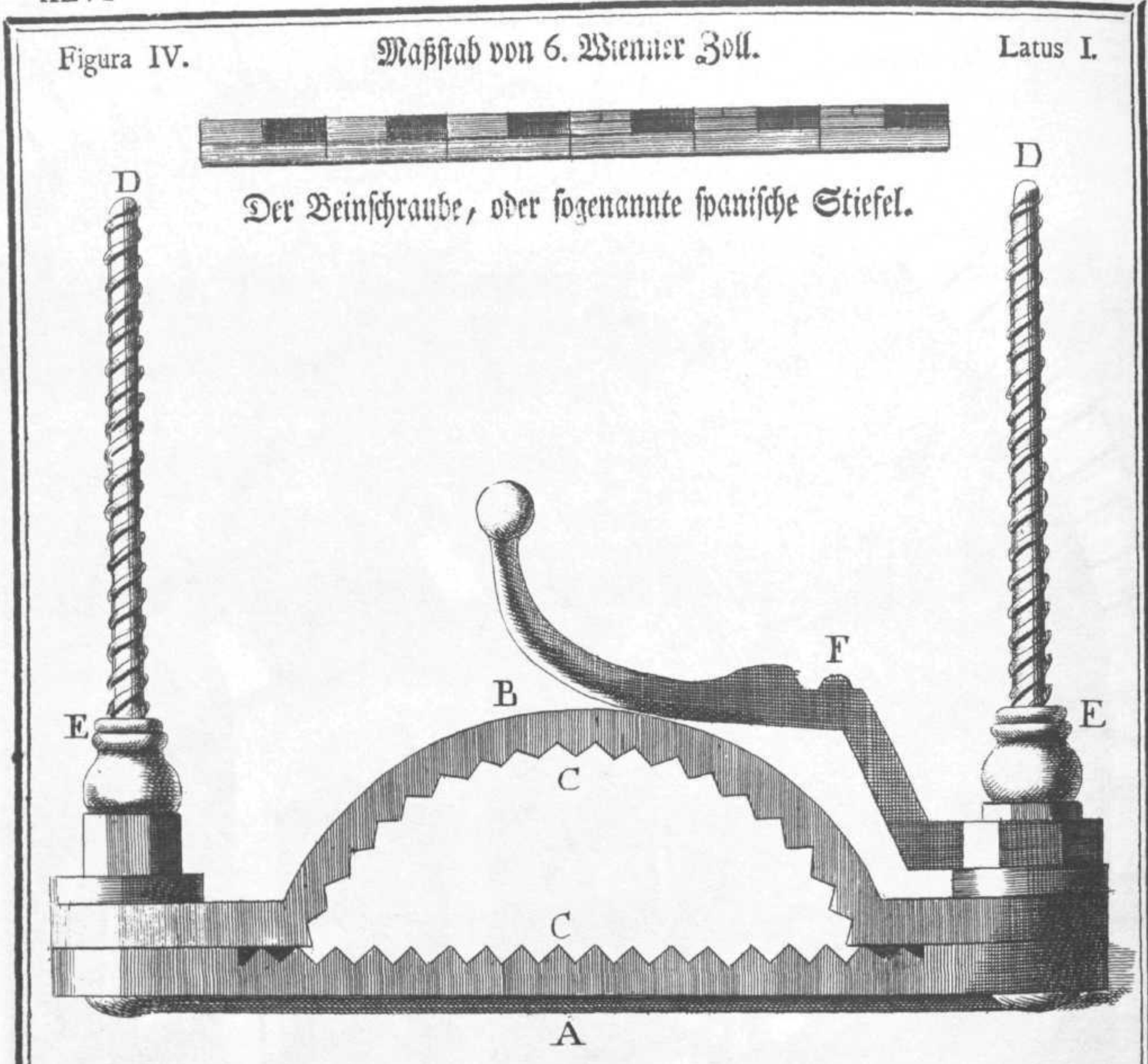
Erklärung der Buchstaben.



A. Der das erstemal frey in der Luft hangende Inquisit ohne Gewicht.
B. Der zwischen die zusammen gebundene Füsse über den Bund eingelegte Doppelglang.
C. Das in sothanem Doppelglang bey dem zweymaligen Aufziehen einzuhenken kommende kleine Gewicht.
D. Das nach Abthuung erstbemeldten kleineren Gewichts in eben solchem Doppelglang bey dem drittmaligen Aufziehen einzuhenken kommende grössere Gewicht.

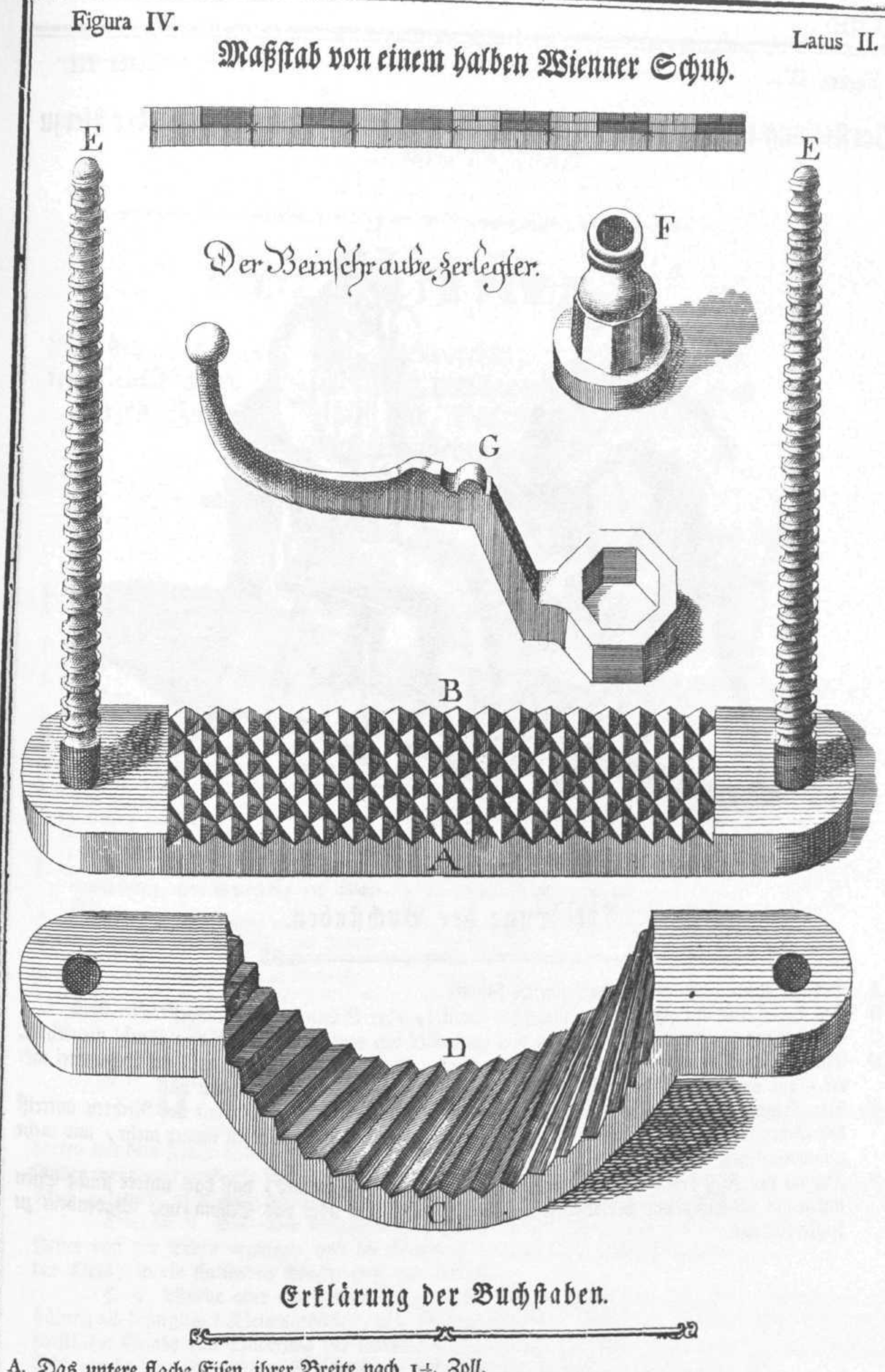


Vorstellung des bereits in der Luft aufgezogenen Inquisiten



Erklärung der Buchstaben.

A. Das untere $8\frac{1}{2}$. Zoll lang- und $\frac{3}{8}$. Zoll dicke flache Eisen.
B. Das obere eben $8\frac{1}{2}$. Zoll lang- und $\frac{3}{8}$tel Zoll dicke Eisen, welches einen Bogen formiret, der in der Weite $4\frac{3}{4}$. Zoll, und der Höhe nach von dem unteren Eisen in der Mitte $1\frac{1}{2}$. Zoll ausmesset.
C. Die in beyden Eisen einwendig $\frac{1}{8}$tel Zoll tief eingefeilte Zähne.
D. Die Schraubenspindeln.
E. Die Schraubenmütter.
F. Der Schraubenschlüssel, womit die Schraubenmütter an den Schraubenspindeln wechselweis angezogen werden, und andurch das obere Eisen immer mehr, und mehr gegen das untere herab gedrucket wird.

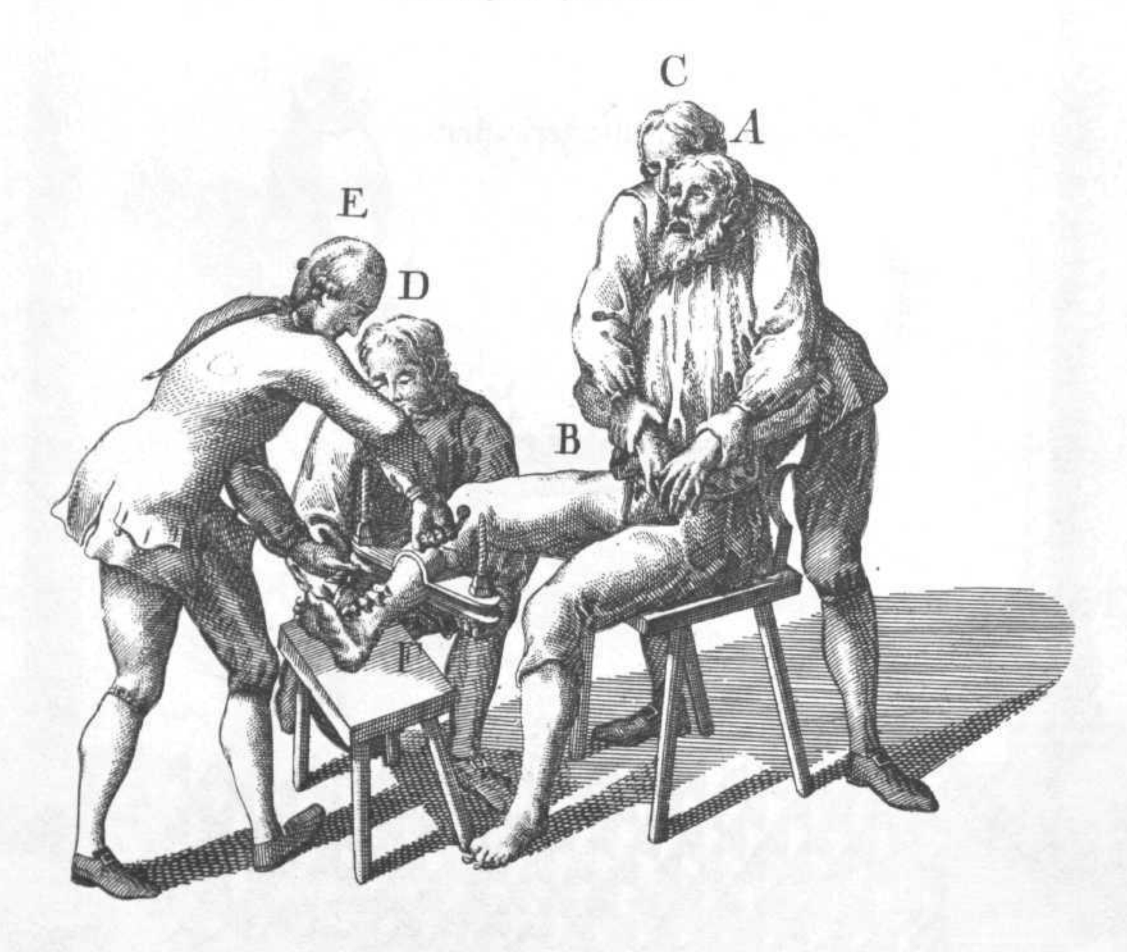


Erklärung der Buchstaben.

A. Das untere flache Eisen ihrer Breite nach $1\frac{1}{4}$. Zoll.
B. Die in solchem kreuzweis eingefeilte, in der Mitte in etwas zugespitzte Zähne.
C. Das gebogene obere eben $1\frac{1}{4}$. Zoll breite Eisen.
D. Die in solchem schrems über querch in etwas schneidig eingefeilte länglichte Zähne, oder Runzeln.
E. Die in dem unteren Eisen verfestigte Schraubenspindeln.
F. Die Schraubenmutter } beyde in ihrer wahren Grösse, und Wesenheit.
G. Der Schraubschlüssel }

Figura IV. Latus III.

Vorstellung der eigentlichen Anlegung des Beinschraubens, und der hierzu benöthigten Personen.



Erklärung der Buchstaben.

A. Der auf einem ordinari Lehnstuhl sitzende Inquisit.
B. Des Inquisitens auf einem etwas niedrigen Bankel, oder Schammel hindanngestreckter Fuß.
C. Ein Freymannsknecht, der Inquisiten von ruckwärts bey beyden Armen auf dem Stuhl niederhält.
D. Ein anderer Freymannsknecht, der mit der linken Hand Inquisitens Fuß auf dem Schammel nieder, und mit der anderen rechten jenseits des Freymanns den Beinschrauben hält.
E. Der Freymann, so mit der linken Hand den Beinschrauben haltet, und mit der Rechten mittelst des Schraubenschlüssels beyde Eisen wechselweis an den Schraubenspindeln immer mehr, und mehr zusammenziehet.
F. Der an den Fuß des Inquisiten dergestalten angelegte Beinschraube, daß das untere flache Eisen unten am Waden, und der Bogen von dem oberen Eisen über das Schinn- und Wadenbein zu liegen kommet.

Num. V[tus.]

ad Articulum XL[mum.] §. III.

Formularien.

Wie bey Verurtheil- oder Lossprechung der angeschuldigten Uebelthätern die Urtheile in verschiedenen Straff-Fällen kurzen Innhalts, und mit Deutlichkeit beyläuffig abzufassen seyen?



Innhalt.

§. 1. Urtheil auf die Feuerstraffe: Der N. solle seiner begangenen Missethat halber zur wohlverdienten Straffe an die gewöhnliche Richtstatt geführet, alldorten mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper zu Staub, und Aschen verbrennet, und die Aschen (wenn ein fliessendes Wasser dabey ist) in den N. Fluß gestreuet (in Abgang eines fliessenden Wassers) in die Luft gestreuet werden. *Sententia ad pœnam vivicomburii.*

Oder die N. solle ihrer begangenen Missethat halber durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft (oder nach Gelegenheit des Orts) in ein fliessendes Wasser zerstreuet werden.

§. 2. Würde aber einem reumüthig- und bußfertigen Missethäter zu Verhütung all- besorglicher Kleinmüthigkeit, und Seelengefahr aus allerhöchst- Landesfürstlicher Gnade eine Linderung der lebendigen Feuerstraffe verliehen, so hat das Obergericht dem nachgesetzten Gerichtsstand den behörigen Unterricht: durch waser- *Quidsi Princeps vivicomburium per mortis accelerationem leniri indulserit?*

 ley

ley Vorkehrungsmittel dem armen Sünder der Tod zu beförderen seye? in geheim, und wohlverständlich mitzugeben.

Sententia ad combustionem in prævia decollatione.

§. 3. Urtheil auf Verbrennung des Körpers nach vorheriger Enthauptung, wenn e. g. bey der That milderende Umstände unterlauffen.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, alldorten mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Körper auf den Scheitterhauffen geleget, durch das Feuer verzehret, und die Asche ꝛc. oder

Der N. solle ꝛc. ꝛc. hingerichtet, folgends der Körper mit demjenigen N. Viehe, mit welchem er gesündiget, verbrennet, und die Asche ꝛc.

aut prævio suspendio in furca supra rogum erecta.

§. 4. Urtheil auf Verbrennung des Körpers nach vorheriger Henkung, wenn dabey Diebstahl mit- unterlauffet, wo ein halber Galgen in dem Scheitterhauffen aufzurichten.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und alldort auf einem sonderbaren in dem Scheitterhauffen aufgerichteten Galgen durch den Strang vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Körper zu Staub, und Aschen verbrennet, und die Asche in den vorbeyfliessenden N. Strom geworffen, und vertilget werden.

Sententia ad dissectionem in 4. partes.

§. 5. Urtheil auf Viertheilen allein.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, alldorten durch seinen ganzen Leib in vier Theile zerschnitten, und zerhauen, und also zum Tod gestraffet, folgends jedes Theil an einem absonderlichen Galgen, an den vier Hauptstrassen zum Abscheu aufgehenket, und der Kopf aufgestecket werden; oder bewandten Umständen nach dem N. solle der Kopf abgeschlagen, der Leib geviertheilet, und die 4. Theile auf 4. Strassen ausgestecket werden.

Quæ ipsa dissectionis pœna nonnunquam exacerbatur.

§. 6. Urtheil auf Viertheilen mit Verschärffung, wenn die Umstände des Verbrechens sehr groß, zum Beyspiel ein Hochverrath, und sonderlich wider die Mörder der schwangeren Weiber.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, ihme alldorten anfangs wegen der begangenen unbarmherzigen That sein lebendiges Herz herausgenommen, um das Maul geschlagen, sodann der Leib in 4. Theile zerschnitten, und die 4. Theile an 4. Strassen, absonderlich aber das Haupt, Herz, und rechte Hand zusammen männiglich zum Abscheu aufgehenkt, und aufgestecket werden.

Sententia ad contusionem membrorum per rotam, aut sursum incipiendo a crurifragio.

§. 7. Urtheil auf Radbrechen von unten hinauf, so das schwereste.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, ihme alldorten seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auf mit dem Rad abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgends der tode Körper in das Rad geflochten werden.

Aut deorsum incipiendo a confractione gutturis.

§. 8. Urtheil auf Radbrechen von oben herab, welches linder.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und alldorten mit dem Rad von oben herab, anfangs der Hals, hernach das Herz, nachmalen alle Gliedmassen abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgends der tode Körper in das Rad geflochten werden.

Augmentum demonstrationis publicæ, si rotæ reus simul furta commiserit.

§. 9. Zu merken ist, wenn der Uebelthäter zugleich Diebstahl begangen, daß man einen kleinen Galgen auf das Rad zu machen verordnet, worüber beyläuffig das Urtheil erfolget.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, daselbst mit dem Rad von oben herab zum Tod hingerichtet, sodann dessen Körper auf ein Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhangenden Strang aufgerichtet werden.

Sententia ad pœnam patibuli;

§. 10. Urtheil zum Galgen.

Der N. solle zu dem gewöhnlichen Hochgericht geführet, und alldorten mit dem Strang (allenfalls mit Anheftung der Ketten) vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

...... ad pœnam gladii.

§. 11. Urtheil zur Schwerdstraffe.

Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und alldorten mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 12. Wenn die Verbrechen sehr groß, mit grausamen Umständen begleitet, oder deren etliche zusammen kommen, kann die Todesstraffe nach richterlicher Ermässigung mit nachfolgenden Peinen einzeln, oder mit mehreren zugleich verschärffet werden.

Exasperationes supliciorum mortis.

§. 13. Verschärffung mit glüenden Zangenriß, Riemenschneidung, und Ausschleiffung.

Der N. solle wegen seiner grausamen, erschrecklichen Thaten auf einen hohen (oder Leiter=) Wagen gesetzet, darauf in der Stadt herumgeführet, und zwar anfangs an dem ersten Ort ihme ein Zwick mit glüenden Zangen in die rechte Brust gegeben, alsdann an einem andern Ort (NB. das Ort jederzeit zu benennen) ein Riem auf der linken Seiten aus dem Rucken geschnitten, an dem dritten Ort wiederum ein Zwick an die linke Brust gegeben, letztlichen am vierten Ort abermal ein Rieme auf der rechten Seiten aus dem Rucken geschnitten, hernach auf ein Brett geleget, aus der Stadt bis zur Richtstatt geschleiffet, und alldorten die rechte Hand samt dem Kopf abgeschlagen, und sodann der Körper in das Rad geflochten werden. NB. Dieses ist zu verstehen, wann es ein Mann, wäre es aber ein Weibsbild, sollen sodann beyde Theile, als der Kopf, und die Hand auf ein Rad nahe bey der Strassen aufgestecket, der tode Körper aber unter die Richtstatt begraben werden.

Per adustionem forcipibus candentibus, lororum ex corpore excissionem, & impositionem tabulæ cumulatim;

§. 14. Der N. solle auf einen hohen Wagen gesetzet, und in Vorbeyführung vor dem N. von ihme beraubten Gotteshaus mit einer glüenden Zange an der Brust einmal gezwicket, sodann zu der gewöhnlichen Richtstatt geführet, alldorten mit dem Feuer vom Leben ꝛc.

Vel per unam solam exasperationis speciem;

§. 15. Verschärffung auf Schleiffen, und Zungenausreissung.

Der N. solle von Pferden zur Richtstatt geschleiffet, und ihme alldorten anfangs die Zunge aus dem Rachen gerissen, folgends er mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Vel per raptationem ad supplicium, & linguæ ex faucibus extractionem;

§. 16. Auf Ausreissung der Brüste.

Die N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, ihr beyde Brüste mit glüenden Zangen herausgerissen, und sie folgends mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Vel mammarum evulsionem.

§. 17. Verschärffung der Räderungsstraffe.

Der N. solle auf den hohen Wagen gesetzet, nach diesem an dem Ort N. mit einer glüenden Zange an der rechten Brust gezwicket, folgends an die gewöhnliche Richtstatt geführet, daselbst mit dem Rad von oben herab zum Tod hingerichtet, der Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit abhangenden Strang aufgerichtet werden.

Exacerbatio pœnæ rotæ per præviam ustulationem.

§. 18. Der N. solle an die gewöhnliche Richtstatt geführet, und allda mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, sodann der Körper auf das Rad geleget, der Kopf auf den Pfahl gestecket, und darüber ein Galgen mit abhangenden Strick aufgerichtet werden.

Exasperatio pœnæ gladii, truncum corporis, & caput rotæ imponendo;

Item: Die N. solle an die gewöhnliche Richtstatt geführet, daselbst mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, der Kopf auf einen Pfahl gestecket, der Leib aber darunter eingescharret werden.

Vel caput palo,

Die N. solle ꝛc. geführet, allda mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, ihr auch zugleich die rechte Hand abgeschlagen, sodann der Kopf, und Hand auf das Rad gestecket werden.

Aut caput, manúmque rotæ infigendo,

Der N. solle ꝛc. und allda mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, zugleich auch ihme die rechte Hand abgeschlagen, und sodann die abgeschlagene Hand an einen Pfahl geheftet werden.

Vel manum amputatam numellis appendendo.

§. 19. Auch in mehrere Wege können die Straffen zu Erweckung mehreren Abscheues bewandten Umständen nach, soviel es thunlich, gegen tode Körper der Missethätern vorgenommen werden, zum Beyspiel: des im Kerker sich entleibten N. sein toder Leichnam solle in diesem grossen abscheulichen Laster andern zu mehrerem

Sententia contra defuncti delinquentis cadaver.

Schrecken durch den Scharfrichter auf einem gemeinen Wagen zum Scheitterhauffen geführet, und allda samt dem N. Viehe, mit dem er gesündiget, verbrennt, dessen Staub, und Asche auch in den Fluß gestreuet werden. Oder

Der tode Körper des N. solle auf den Schinderkarn geleget, zu dem gewöhnlichen Hochgericht ausgeführet, und unter demselben eingegraben werden.

Sententia contra fugitivum, ut fiat executio in effigie.

§. 20. In welchen Fällen entgegen abwesende Uebelthäter mit Schöpf- und Vollstreckung eines Endurtheils fürzugehen seye? ist des mehreren Art. 48. erkläret worden, indessen wird hier unter andern ein so beschaffenes Urtheil beygefüget.

Der N. solle zuförderist aller seiner Aemter, und Ehren entsetzet, für ehrlos erkläret, sodann das wider ihne zum Strang gefaßte Urtheil üblichermassen öffentlich abgekündet, und dieses Urtheil bey seiner dermaligen Abwesenheit, bis er betretten wird, in dessen Bildniß vollzogen, somit derselbe auf solche Weise an die gewöhnliche Richtstatt ausgeführet, und in dieser seiner Gestalt an einem allda aufrichtend- drey Tage lang stehen verbleibenden Schnellgalgen aufgehangen, folgsam sothanes Urtheil mit kurzgefaßter Anführung seiner so vielen, und schweren Verbrechen durch die gewöhnliche Zeitung mit angehenkt- ausführlicher Beschreibung seiner Person, um auch die Auswärtigen von diesem Betrüger zu warnen, allenfalls selben auf Betretten gefänglich einziehen, und es anhero einberichten zu können, kund gemacht werden.

Sententia ad fustigationem cum relegatione, stigmate, & urpheda.

§. 21. Urtheil auf Ruthenaushauen, nebst Landesverweisung, Brandmarch- und Urphedabnehmung.

Der N. solle an die Richtstatt geführet, ihme alldorten durch den Freymann ein ganzer (oder halber) Schilling abgestrichen, sodann nebst Einschröpfung des gewöhnlichen Straffzeichens, und gegen Hinterlassung der Urphed sowohl des Landes N. als aller übrigen deutschen Erblanden, dann des Hoflagers, wo immer selbes sich befinden wird, auf ewig verwiesen werden.

Oder: Die N. solle zu wohlverdienter Straffe mit einem ganzen Schilling durch den Freymann öffentlich ausgestrichen 2c. 2c.

Oder: Der N. solle seiner wiederholt ausgeübten Diebstähle halber an den Pranger gestellet, ihme alldorten durch den Freymann ein ganzer Schilling 2c.

Ad fortalitium cum, vel sine relegatione.

§. 22. Verschaffung in eine Gränitzvestung mit- oder ohne Landesverweisung.

Der N. solle nach vorläuffig hinterlassener Urphed, und Einschröpfung des gewöhnlichen Brandmahls, auch Ersetzung der Gerichts- und Aetzungsunkosten in ein hungarisches Gränitzhaus verschaffet, allda durch acht Jahr in Band, und Eisen zur öffentlichen Arbeit angehalten, beynebens des ganzen Landes N. wie auch der deutschen Erb- Königreichen, und Landen 2c. verwiesen werden.

Der N. solle dieses seines Verbrechens halber in die Vestung N. verschaffet, und allda durch 10. Jahre in Band, und Eisen zur Schanzarbeit angehalten werden.

Ad operas dominicales cum, vel sine relegatione.

§. 23. Verurtheilung zur öffentlichen Herrschaftsarbeit mit- oder ohne Halsgerichts- oder Landesverweisung.

Die N. solle durch ein Jahr mit Anschlagung eines Eisens zur öffentlichen Herrschaftsarbeit angehalten, sodann gegen Ersetzung der Malefizunkosten von dem Halsgericht abgeschaffet, oder gegen Hinterlassung der Urphed des Halsgerichts (Stadt oder Markts) auf ewig verwiesen, oder sodann gegen Ersetzung der Gerichtskosten des Arrestes entlassen werden.

Ad confinationem, seu deportationem ad certum locum.

§. 24. Das Urtheil auf Confinir- oder Verweisung in ein gewisses Land, Vestung, oder Bezirk zur daselbstigen Niederlaß- oder Ansiedlung gehet wesentlichen Innhalts dahin: daß ein solcher Straff-fälliger allein, oder mit Weib, und Kindern an ein gewisses Ort unter sicherer Verwahrung abgeliefert, und dorforts um seine Nahrung selbst zu suchen auf freyen Fuß gesetzet, jedoch vorhero von ihme mittelst eines abgebend- bündigen Halsgerichtsreverses, daß er von dar Zeitlebens nicht abweichen wolle, angelobet werden solle. Wobey zu merken, daß die Bestimmung des Confinirungsbezirks, oder Aufenthaltungsorts allemal von höchst- Lan-

desfürstlicher Entschliessung abhange. Dann, daß vorbemeldte Angelobung wegen nicht Austrettung aus der angewiesenen Wohnstatt (wenn nicht deren eydliche Betheurung von höheren, oder höchsten Ort ausdrücklich anbefohlen wird) gemeiniglich ohne Abnehmung eines körperlichen Eydes zu beschehen habe; wie oben Art. 46. von Urpheden das mehrere geordnet worden.

§. 25. Urtheil auf Gefängnißstraffe bey schmaler Aetzung, und mit monatlicher Züchtigung. Ad continuationem arresti, cum alio pœnæ augmento.

Der N. solle über den bereits ausgestandenen Arrest, annoch durch 6. Monat lang in Band, und Eisen bey geringer Aetzung gefänglich angehalten, anbey alle Monat einmal mit 15. Ochsensenn- oder Karbatschstreichen wohl empfindlich durch den Gerichtsdiener gezüchtiget, sodann des Arrestes entlassen werden.

§. 26. Erkanntnuß auf eine ungemessene Zeit. Condemnatio sine præfinitione temporis.

Die N. solle in das Zuchthaus verschaffet, allda zu einer ihren Kräften gemässen Arbeit verhalten, sohin von halb zu halb Jahren ihrer Aufführung halber der Bericht an das Obergericht (ist allemal zu benennen: als an die Königl. Böhmische Appellation, N. O. Regierung ꝛc. ꝛc.) erstattet werden.

Der N. solle derzeit in das N. Spital verschaffet, allda auf ihn fleissig Obsicht getragen, demselben nicht nur die erforderliche Arzneymittel gebrauchet, sondern auch eiffrige Geistliche, welche ihn zu einem besseren Lebenswandel anleiten, zugegeben, folgends dessen Zustand, Verhalt, und Aufführung längstens von 6. zu 6. Wochen an das Halsgericht, und von dortaus an das Obergericht zu weiterer Vorkehrung einberichtet werden.

§. 27. Beyurtheil auf bedrohliche scharffe Frage. Sententia interlocutoria ad territionem.

Der N. solle mit dem Freymann bedrohet, ihme solcher vorgestellet, hinnach derselbe in die gewöhnliche Martergruben (Reckort) geführet, und mittelst Vorzeigung des peinlichen Werkzeuges über kurze zur Sache dienliche Fragstücke zur Bekanntniß der Wahrheit angehalten werden; worüber das mehrere oben Art. 38. §. 9. nachzusehen.

§. 28. Beyurtheil auf die wirkliche scharffe Frage. Ad torturam.

Die N. solle zur scharffen Frage gezogen, **ihr anfänglich der Freymann bedrohet, derselbe vorgestellet, hierauf von ihme ergriffen, an das gewöhnliche Marterort geführet, ihr allda der gewöhnliche Werkzeug vorgewiesen**, sodann, (hier folgen die gewöhnliche Grade der scharffen Frage) und bey jedweden Absatz der Tortur über kurze zur Sache dienliche Fragstücke zur Bekanntniß der Wahrheit angehalten werden. Wobey anzumerken, daß dasjenige, was in den mit grösseren Buchstaben bemerkten Worten enthalten ist, wenn es auch in dem Urtheil nicht ausgedrucket wäre, allemal als eine Vorbereitung zur wirklichen Tortur vorzunehmen seye: wie ein solches bereits oben Art. 38. §. 15. behörig geordnet worden. Oder

Der N. solle an die strenge Frage geleget, durch alle Grade der Tortur gepeiniget, bey jedem Absatz aber über kurze zur Sache dienliche Fragstücke zur Bekanntniß der Wahrheit angehalten werden. Wo zu merken, daß durch diesen Ausdruck alle Torturs grade, und Absätze verstanden sind, welche jedoch in dem Urtheil namentlich von Grad zu Grad benennet werden können; und jenen Falls, wo man sich auf die Geschicklichkeit des nachgesetzten Halsgerichts nicht allerdings zu verlassen hat, gar vorsichtig von Grad zu Grad ausgedrucket werden sollen.

§. 29. Endurtheil nach der strengen Frage, wenn der Inquisit in der Pein gestanden. Definitiva, si inquisitus in tortura fassus est;

Spricht ꝛc. über das wider den Delinquenten auf die scharffe Frage geschöpfte Beyurtheil, und von selbem in der peinlichen Frage abgelegt- auch bestättigte Bekanntniß zu Endurtheil. NB. Hierauf folget die behörige Verurtheilung.

§. 30. Endurtheil, wenn er in der Tortur geläugnet hat. Si torturam negativè pertulit.

Spricht ꝛc. über das wider den Inquisiten auf die peinliche Frage ausgefallene Beyurtheil, und von ihme negativè (oder unter beständigem Widerspruch der ihme zugemutheten Missethat) ausgestandene Tortur ferners zu Urtheil, und Recht:

Der N. habe sich durch die ausgestandene Tortur von dem ihme zu Last gefallenen N. Verbrechen genugsam gereiniget; werde demnach gegen Ersetzung der Gerichtsunkosten von aller Straffe hiemit losgesprochen.

Sententiæ absolutoriæ

§. 31. Wenn der Angeschuldigte los, und ledig zu sprechen kommet, ist auch der Innhalt des Urtheils auf dessen Unschuld schicksam einzurichten: anerwogen solchen Falls in Ruckſicht auf den endlichen der Sache Ausschlag weder Uebelthat, weder Uebelthäter vorhanden ist. Es kann also der Ausdruck in dem Urtheil nicht wohl anderst beschehen, als: daß in der vorgenommenen Untersuchung, oder Inquisitionssache der in Verdacht gekommene N. oder Inquisit von dem ihme zu Last gelegten N. Verbrechen losgezehlet werde.

Hiebey ist, wie oben Art. 39. §. 3. verſ. 6. gemeldet, der Unkosten, Schmach, und Schaden (wenn der Kläger darein zu verurtheilen) nicht zu vergessen; es kann auch ein- oder dem anderen Theil nach Gestalt der Sachen die Civil-Klage vorbehalten werden.

à crimine.

§. 32. Die Erkanntnuß beschiehet entweder auf gänzliche Lossprechung von der Uebelthat selbst, wenn der Inquisit wahrhaft unschuldig befunden, oder wenigstens die ihme zu Last gegangene Anzeigungen genugsam entkräftet worden, beyläuffig wie folget:

Der N. habe seine Unschuld, wie sich zu Recht gebühret, genugsam ausgeführet, seye demnach von aller peinlichen Straffe ledig, und müssig.

Der N. seye von der ihme zugemutheten Mitgespannschaft, und Theilhabung an dem N. Verbrechen hiemit losgesprochen, folgsam des Arrestes alsogleich zu entledigen.

Der N. seye von aller Straffe ledig, und müssig, jedoch solle derselbe (ein Tollsinniger) damit er künftig sich selbst, oder einem andern keinen Schaden zufügen möge, der Grundobrigkeit zur behörigen Obsorg, und Verwahrung übergeben werden.

ab instantia.

§. 33. Oder es folget nur eine mitlerweilige Loslassung von der dermaligen halsgerichtlichen Verfahrung, wenn zu Verurtheilung des Inquisiten zur Zeit kein genugsam- rechtlicher Beweis vorhanden, jedannoch aber ziemliche Anzeigen, und Verdacht, so nicht abgeleinet werden können, gegen denselben zuruckbleiben. Zum Beyspiel:

Der N. seye von der wider ihne verhängten Inquisition hiemit ledig gesprochen, und solle demnach gegen Ersetzung der aufgeloffenen Gerichtskosten des Arrestes hinwiederum entlassen werden; oder nur blatterdings

Der N. solle gegen Ersetzung der Halsgerichtsunkosten des Arrestes entlassen werden.

Der N. seye derzeit auf freyen Fuß zu setzen, jedoch schuldig auf allemalige Erforderung unweigerlich dieser Sache halber sich vor Gericht zu stellen.

Der N. solle dermalen, bis allenfalls wider ihne mehrere Anzeigungen vorkommen, von der angestrengten Untersuchung verschonet werden.



Folgen die Namen

deren aus der löblichen kaiserl. königl. böheimischen, und österreichischen Hofkanzley, dann aus der löblichen kaiserl. königl. obersten Justiz-Stelle erkiesenen Hofräthen, welche der zu Berathschlag- und Ausarbeitung dieser allgemein-peinlichen Gerichtsordnung allerhöchst angestellten Hof-Commission beygesessen.



PRÆSES.

Der hoch- und wohlgebohrne Herr Michael Johann des H. R. Reichs Graf v. Althann, Freyherr zu Goldburg, und Muhrstätten, Herr der Herrschaft, und Insel Murakös im Königreich Hungarn, wie auch der Fideicommiss-Herrschaft Swoyschitz im Königreich Böheim, Grand von Spanien der ersten Class, Ritter des goldenen Vliesses, Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklich geheimer Rath, Kammerer, und dero obersten Justiz-Stelle Vice-Præsident, des H. R. Reichs Erbschenk, und des Czaladienser Comitats Obergespann in dem Königreich Hungarn, als Præses der pro Compilatione Codicis Theresiani allerhöchst angeordneten Hof-Commission.



Beysitzere.

Der hoch- und wohlgebohrne Herr Anton Casimir des H. R. Reichs Graf v. Hartig, Herr auf Schrattenthal, und Raigersdorf, Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklich geheimer Rath, und Assessor bey der obersten Justiz-Stelle.

Herr Hermann Lorenz Freyherr v. Kannegiesser, Herr auf Dalleschitz, Slawetitz, und Strajowitz, beyder k. k. Majestäten wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der k. k. böheimisch-österreichischen Hofkanzley, nunmehro seelig.

Herr

Herr Karl Joseph Cetto v. Kronstorf, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der k. k. böheimisch-österreichischen Hofkanzley, nunmehro seelig.

Herr Johann Georg v. Müllensdorf, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle.

Herr Johann Georg Haan, Ihro k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle, nunmehro seelig.

Herr Johann Leonhard v. Pelser, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle.

Herr Johann Bernhard v. Zenker, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der böheimisch-österreichischen Hofkanzley.

Herr Johann Franz Bourguignon v. Baumberg, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle, dann Præses, und Director des Studii juridici bey der Wiennerischen Universität.

Herr Joseph Ferdinand Holger im Jahr 1752. gewester Rector Universitatis Viennensis, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle, Ref. und Compilator.

Herr Ferdinand Maria von, und zu Goldegg, und Lindenburg, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle.

Herr Franz Anton v. Nell, Edler v. Nellenberg, und Damenacher, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle.

Herr Anton Edler v. Curti, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der böheimisch-österreichischen Hofkanzley.

